This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 456970 DUPL

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

HC
284
.B49

1009

Policey- und Cameral-

Magazin

in welchem
nach alphabetiſcher Ordnung
die vornehmſten und wichtigſten
bey dem
Policey- und Cameralweſen vorkommende Materien
nach richtigen und vernünftigen Grundſätzen practiſch abgehandelt
und durch landesherrliche Geſetze und hin und wieder wirklich gemachte Einrichtungen
erläutert werden.

PARSONS LIBRARY
University of

Zweyter Band

welcher C D und E enthält.

Herausgegeben
von
Johann Heinrich Ludwig Bergius
Gräflich-Sayn-Hohen- und Wittgenſteiniſchen Hofcammerrath.

Vogel

Frankfurt am Mayn
in der Andreäiſchen Buchhandlung 1768.

10009

Policey- und Cameral-

Magazin

in welchem
nach alphabetischer Ordnung
die vornehmsten und wichtigsten
bey dem
Policey- und Cameralwesen vorkommende Materien
nach richtigen und vernünftigen Grundsätzen practisch abgehandelt
und durch landesherrliche Gesetze und hin und wieder wirklich gemachte Einrichtungen
erläutert werden.

PARSONS LIBRARY
University of

Zweyter Band

welcher C D und E enthält.

Herausgegeben
von
Johann Heinrich Ludwig Bergius
Gräflich-Sayn-Hohen- und Wittgensteinischen Hofcammerrath.

Frankfurt am Mayn
in der Andreäischen Buchhandlung 1768.

10009

Policey- und Cameral-

Magazin

in welchem
nach alphabetiſcher Ordnung
die vornehmſten und wichtigſten
bey dem
Policey- und Cameralweſen vorkommende Materien
nach richtigen und vernünftigen Grundſätzen practiſch abgehandelt
und durch landesherrliche Geſetze und hin und wieder wirklich gemachte Einrichtungen
erläutert werden.

PARSONS LIBRARY
University of

Zweyter Band

welcher C D und E enthält.

Herausgegeben
von

Johann Heinrich Ludwig Bergius
Gräflich-Sayn-Hohen- und Wittgenſteiniſchen Hofcammerrath.

Vogel

Frankfurt am Mayn
in der Andreäiſchen Buchhandlung 1768.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung

der philosophischen Doctorwürde

von der

philosophischen Facultät der Universität Leipzig

genehmigt

und

zugleich mit den beigefügten Thesen

öffentlich vertheidigen wird

am 9. Juli 1870

Vormittags 10 Uhr im Hörsaale

des Herrn Professor Dr. Hankel

von

Johann Christian Friedrich Scheibner

aus Leipzig.

Dem

Hochgebohrnen Reichsgrafen

und

Herrn

Herrn Ludwig Ferdinand

Regierenden

Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Homburg, Vallendar, Neumagen und Neuen-Hemspach; des königlich-schwedischen hochlöblichen Seraphinenordens Rittern ꝛc. ꝛc.

Meinem gnädigsten Grafen und Herrn.

Von

Hochverordneten Stadtgerichtsrathen

und

Herrn Heinrich Schimmel

Stadtgerichts-Assessor

Bürgern zu Cöln und Mitgesellschaftern dieses Werkes.

Hochgebohrner Reichsgraf,

Gnädigster Graf und Herr,

Ew. Reichs-Hoch-Gräfliche Excellenz haben den ersten Band dieses geringen Werkes so ausnehmend gnädige Art aufzunehmen geruhet, daß ich mir allerdings die schmeichelhafte Hofnung machen kann, Höchstdieselben werden es mir zu keiner Ungnade rechnen, wenn ich mich unterstehe, Ew. Reichs-Hoch-Gräflichen Excellenz diesen zweyten Band in tiefster Unterthänigkeit zuzueignen.

Die

Die schönen Einrichtungen, welche in Ew. Reichs-Hoch-Gräflichen Excellenz Landen wahrnimmt, legen von Höchstderoselben grossen Einsichten in dem Policey- und Cameralwesen ein öffentliches Zeugniß ab; und die besondere Zuneigung, so Ew. Reichs-Hoch-Gräfliche Excellenz zu diesen einem Landesregenten so nützlichen und [illegible] Wissenschaften trägen, beschäfft denen Büchern und Schriften, so davon handeln, das vorzügliche Glück, von Höchstdenenselben nicht allein eines gnädigen Blickes gewürdiget, sondern selbst auch mit Vergnügen gelesen zu werden.

Es ist kein Staat in der Welt, der in seinen Verfassungen, so wohl eingerichtet dieselben auch immer seyn mögen, sich einer Vollkommenheit rühmen kann.

Man

Man findet bey einer aufmerksamen Untersuchung noch allemahl Gegenstände, die einer mehrern Verbesserung fähig sind; und weise Regenten erachten es gar nicht vor eine ihnen unanständige oder ihre Ehre verkleinernde Sache, gute und nützliche Anstalten und Einrichtungen anderer Staaten zum Beyspiel und Muster zu erwählen, und selbige, wenn es die Umstände leiden, in ihren Landen einzuführen.

Wie glücklich würde ich mich schätzen, wenn in meinem Werke sich auch nur eine einzige Abhandlung finden sollte, die Ew. Reichs-Hoch-Gräflichen Excellenz gnädigste Approbation verdienen, und zu einer vortheilhaften Nachahmung und Anwendung in Höchst-Ihro Lande Anlaß und Gelegenheit geben könnte. Ein solcher Beyfall eines so erlauchten und grossen Kenners dieser Wissenschaften würde

mich

mich bey der weitern Fortsetzung meiner Arbeit ganz ungemein aufmuntern, mich aber auch zugleich wi[der] der das liebloſe Urtheil neidiſcher Splitterrichter, welchem ſo leicht kein Schriftſteller entgehen wird, hinlänglich rechtfertigen.

Zu Ew. Reichs-Hoch-Gräflichen Excellenz fernern hohen Hulden und Gnaden empfehle mich in der tiefſten Ehrfurcht, mit welcher ich lebenswührig verharre,

Ew. Reichs-Hoch-Gräflichen Excellenz,

Meines gnädigſten Grafen und Herrn,

Laaſphe, den 9. Mart. 1768.

unterthänigſter

Johann Heinrich Ludwig Bergius.

Policey- und Cameral-Magazin

nach alphabetischer Ordnung.

C.

Calenderwesen.

Inhalt.

§. 1. Das Calenderwesen ist ein Gegenstand des Cameral- und Policeywesens. §. 2. Daraus werden Einkünfte gezogen. §. 3. Das Schädliche soll aus den Calendern gelassen werden. §. 4. Schlechte Calender sind zu verbieten. §. 5. Sechs nützliche Arten der Calender. §. 6. Stadtöconomiecalender. §. 7. Landwirthschaftlicher Calender. §. 8. Manufactur- und Handwerkscalender. §. 9. Policeycalender. §. 10. Staatscalender. §. 11. Adreßcalender, §. 12. Maaßregeln, so bey Einrichtung derselben zu beobachten sind. §. 13. Diese Calender finden aller Orten Absatz, §. 14. und thun dem Intelligenzwesen keinen Abbruch.

§. 1.

Das Calenderwesen hat keinen geringen Einfluß sowohl in das Cameral- als Policeywesen. Man pfleget heute zu Tage ansehnliche Einkünfte daraus zu ziehen, welche, wann sie in die landesherrliche Cassen fliessen, und nicht etwa zu andern Stiftungen gewidmet sind, ein Vorwurf der Cammer sind. Und obgleich das Astronomische und Physicalische in den Calendern, nebst der bloßen politischen und kirchlichen Eintheilung der Zeiten, an sich theils eine Sache der Gelehrten und des Staats überhaupt ist, welches in Teutschland bekanntermassen durch gelehrte Erörterungen und allgemeine Reichsgesetze ausgemacht wird, und zum Theil ausgemacht ist, sonst aber in die teutsche Calenderhistorie gehöret; so ist doch auch gewiß, daß aller übriger Inhalt ein höchst betrachtungswürdiger Gegenstand insonderheit der Policey eines jeden Landes seyn muß, wenn die Policey und Wirthschaft, und Nahrung und Gewerbe, dadurch befördert, hingegen mancher Schaden und Nachtheil, viel Irrthum, Aberglauben, Thorheit und Bosheit, oder doch allerhand unnützes Zeug, so das Nützliche verdränget, verhütet werden soll.

§. 2.

Da man eingeſehen, daß die Calender eine ſehr nöthige und nützliche Sache ſind, und daß faſt kein Menſch, von welchem Stande er ſey, ſolche entbehren kann; die Calender ſelbſt aber mit noch vielem elenden Zeuge angefüllet waren, ſo mehr Schaden als Nutzen ſtiftete; welches hauptſächlich daher gekommen, daß nun einem jeden, er mochte das Werk verſtehen oder nicht, das Calendermachen verſtattete, wodurch das Land von einer Menge ſchlechter und abergläubiſcher Calender überſchwemmet ward: ſo hat man in verſchiedenen Staaten die Einrichtung gemachet, daß nunmehro bloß ſolche gelehrte Leute die Calender ſchreiben und verfertigen dürfen, denen dieſe Arbeit ordentlich aufgetragen iſt; und auch dieſe Calender dürfen nicht eher verkaufet werden, als bis ſie von der Societät der Wiſſenſchaften unterſuchet und approbiret, auch mit einem beſondern Stempel bedrucket worden. Man verband mit dieſer Policeyeinrichtung das Cameräle, indem man einer jeden Sorte der Calender einen gewiſſen Preis beſtimmet, den Debit ſelber beſorget, und den, nach Abzug der Koſten, daran verbleibenden Ueberſchuß, als eine landesherrliche Revenüe, in eine oder die andere Caſſe ziehet; zugleich aber die Einbringung und den Gebrauch aller fremden Calender ſcharf verbietet. Oder man überläſſet den Druck und Vertrieb der einheimiſchen Calender der Societät der Wiſſenſchaften als einen Fond zu Beſtreitung ihrer Ausgaben, in welchem Falle ſelbige auch die auf die verbotene Einführung ausländiſcher Calender geſetzte Geldſtrafen gemeiniglich zu genieſſen hat. Wann jedoch jemand einen ausländiſchen Calender gerne gebrauchen will; ſo wird ihm zwar ſolches verſtattet, er muß ſolchen aber mit dem Stempel der Societät der Wiſſenſchaften auf dem Titulblatt zeichnen laſſen (a). Der Herr von Juſti (b) will dieſe Abgaben, ſo auf die Calender geleget werden, nicht billigen. Es iſt wahr, wenn man hier die Einkünfte zur Hauptabſicht machet, und dieſe gute Policeyanſtalt ganz in eine bloſſe Revenüeveranſtaltung verwandelt, der Policeyabſicht aber dabey ganz vergißt; ſo kann ſolches freylich nicht gebilliget werden. Allein wenn das Calenderweſen nach guten Policeygrundſätzen eingerichtet wird; ſo iſt nicht abzuſehen, warum man dabey nicht die Nebenabſicht haben ſoll, Einkünfte daraus zu ziehen. Sind die Calender auf der Art eingerichtet, wie jetzo gezeiget werden ſoll, und leget man keinen allzu groſſen Preis auf dieſelben; ſo kann ſich kein Menſch darüber beſchweren, ein jeder bekommt alsdann vor ein ſehr mäſſiges Geld eine nützliche Waare, die er viele Jahre gebrauchen kann, anſtatt daß er vorher zugleich mit wenigem Gelde, viel unnützes, thörichtes und abergläubiſches Zeug, womit die Calender mehrentheils angefüllet ſind, kaufen müſſen.

(a) S. königl. preuſſiſches erneuertes Verbot der fremden Calender, vom 29. Febr. 1744. in der Samml. ſchleſiſcher Ordnungen; ingleichen vom 6. Nov. 1754. in novo Corp. Conſtitut. Pruſſ. March. Tom. I. pag. 703.

(b) im 2ten Theile ſeiner Cameralwiſſenſchaft, §. 300. Der Herr von Juſti rechnet dieſe Calendereinkünfte zu denen Papierſteuern.

§. 3.

Wann die Calender nach denen guten Policeygrundſätzen eingerichtet werden ſollen; ſo muß man zuvorderſt alles daraus verbannen, was zu Aberglauben, Irrthum und Sünden, ſonderlich bey einfältigen und gemeinen Leuten Anlaß geben kann. Wie viel Aberglauben wird nicht mit denen zwölf himmliſchen Zeichen und denen ihnen angedichteten feurigen, irdiſchen, luftigen, waſſerigen und andern Qualitäten, getrieben, da doch ſolches lauter phyſicaliſche Irrthümer ſind, woraus hernach eben ſo irrige Schlüſſe von ihren Wirkungen in denen Pflanzen, ja wohl gar in denen

nen

nen Seelen und Leibern der Menschen von einfältigen Leuten gemacht werden. Eben dieses ist von denen Zeichen der glücklichen und unglücklichen, guten und bösen Tagen, des Aderlassens, Kinderentwehnens, Säens und Pflanzens und dergleichen, zu sagen, da dem Monde Wirkungen zugeschrieben werden, die von vernünftigen Leuten schon längst widerleget worden. Unwissende werden dadurch nur zu der denen Christen unanständigen Tagewählerey verführet. Der Prophezeyungen von Krieg und Frieden, Fruchtbarkeit und Mißwachs, Krankheit und Gesundheit, der elenden Wirthschafts- und Leberreimchen, Räthsel, lustigen und oft ängerlichen Histörchen, und mehr andern solchen thörichten und elenden Zeuges, die öfters den größten Theil des Calenders ausmachen, nicht zu gedenken (a).

(a) Man kann davon eine eigene Abhandlung nachlesen, die sich im 3ten Bande der dritten Sammlung pag. 346. u. f. bis 383. pr. unter dem Titul: Erinnerungen wegen derer Calender, befindet.

§. 4.

Sodann muß die Policey nicht gestatten, daß auch von auswärts dergleichen schädliche Calender eingeführet werden. Sie würde an der Erreichung ihres Endzweckes schlechterdings vergeblich arbeiten, wenn sie solches zulassen wollte. Solche ausländische Calender müssen dannenhero als Contrebande angesehen und sogleich confisciret, diejenigen aber, welche sie in das Land hereinbringen, ohne Nachsicht bestrafet werden. Nützlichen ausländischen Calendern aber, welche zu ein und andern Dingen gute Anweisung und Unterricht geben, sollte der Eingang nicht verboten seyn; denn sie sind nicht als blosse Calender, sondern als Lehrbücher anzusehen, die nicht allezeit bloß allein vor ihr Vaterland geschrieben sind; und wenn wir wollen, daß unsere auf eine solche nützliche Art eingerichtete Calender auch in andern Ländern Absatz finden; so erfordert die Billigkeit, daß wir denen Fremden hierin eine gleiche Gefälligkeit erweisen.

§. 5.

Was nun die Einrichtung guter und nützlicher Calender selbst anbetrift; so kommt es dabey hauptsächlich darauf an, daß man vermittelst derselben die Stadt- und Landwirthschaft, die Manufacturen, Fabriken, Handwerke und Gewerbe, und überhaupt den gesammten Nahrungsstand, durch ertheilende gute Anweisung und Unterricht, immer mehr und mehr zu befördern und in Aufnahme zu bringen suchet. Die Policey muß also verschiedene Arten von Calendern veranstalten; denn ein jeder Stand will seinen besondern Calender haben, worin er Sachen findet, die in sein Gewerbe und Nahrung einschläget; Calender, in welchen andere Materien, die ihn nichts angehen, abgehandelt werden, würden ihm größtentheils unnützlich seyn. Wir würden also einen Stadtöconomiecalender, einen landwirthschaftlichen Calender, einen Manufactur- und Handwerkscalender bekommen, welchen noch ein Policeycalender, und die bereits üblich gewesene Staats- und Addreßcalender beyzufügen wären.

§. 6.

Der Stadtöconomiecalender wird sich nicht allein auf die Wirthschaft der einzeln Häuser und Einwohner der Städte erstrecken; sondern, weil das Wort: Oeconomie hier in einem etwas weitläuftigern Verstande zu nehmen ist, auch die Nahrungsgeschäfte, so sich ausser denen Manufacturen und eigentlichen Handwerken in denen Städten befinden, zum Vorwurf haben; dabey aber auch die Verbesserung des sittlichen Zustandes der Bürger und Einwohner nicht ausser Acht lassen. Es wird sich hier ein so weitläuftiges Feld eröffnen, daß es dem Verfasser dieses Calenders

niemahls an Materie fehlen wird. Die Verbesserung des Bauwesens, und daß die Gebäude, nach der Beschaffenheit derer darin zu treibenden Gewerbe und Nahrungen, besser, bequemer, dauerhafter und mit mehrerer Menagirung der Kosten erbauet werden; die dabey zu beobachtende Regeln, nach welchen die Oefen, Camine, Heerde, Kessel, und dergleichen, zu Erspahrung der Feurung, anzusetzen; die Anweisung, wie ein Hausmann die Contracte mit denen Bauhandwerkern einzurichten, und sich vor die Vervortheilungen derselben in Acht zu nehmen habe; ferner das Brauwesen, Branntweinbrennen, Backen, Schlachten, die Bewahrung der Lebensmittel vor dem Verderben durch das Einsalzen, Räuchern, Einmachen und dergleichen; die Mittel wider verschiedenes Ungeziefer und Thiere, so der Hauswirthschaft schädlich sind, als der Motten, Wanzen, Fliegen, Ratzen, Mäuse ꝛc. die Pflichten zwischen Eltern und Kindern, Herrschaften und Gesinde; diese, und viele hundert dergleichen Sachen mehr, sind lauter Gegenstände, wovon noch vieler schöner Unterricht gegeben werden kann.

§. 7.

In dem landwirthschaftlichen Calender wird denen Landleuten Anweisung gegeben, wie sie ihre Felder, Gärten und Wiesen, besser, als bisher geschehen, bestellen und benutzen können; man suchet sie von der Schädlichkeit des von ihren Voreltern angewohnten und öfters mit vielem Vorurtheil, Aberglauben und Thorheit verbundenen Schlendrians zu überzeugen, und ihnen dagegen den grossen Vortheil begreiflich zu machen, den sie sich durch eine vorgeschriebene bessere Art des Acker- und Wiesenbaues, und sonderlich durch den Anbau verschiedener Neben- ihnen zum Theil ganz neuen und unbekannten Feldfrüchte, Futterkräuter und Gartengewächse, stiften können. Man unterrichtet sie von denen vielen und nützlichen neuen Entdeckungen, die man in Ansehung der Viehzucht, sowohl bey dem Rindvieh, als denen Schaafen, Pferden, Bienen und dergleichen gemacht hat. Man theilet ihnen solche Arzeneymittel, sowohl vor Menschen als Vieh, mit, die von erfahrnen und geschickten Aerzten und Naturkündigern mit Grund und Beurtheilung aufgesetzet worden, und lehret sie sonderlich, wie sie sich bey grassirenden Viehseuchen zu verhalten haben. Auch der Unterricht von dem Bauwesen auf dem Lande ist den Bauern nöthig und nützlich, indem dabey noch viele Fehler begangen werden. Die überall auf dem Lande sich findende schlechte Kinder- und Gesindezucht erfordert ein gleiches. Wie thöricht und verkehrt stellen nicht viele Landleute ihre Haushaltung an, indem sie sich in Nebengewerbe einlassen, die ihnen, weil sie dadurch von dem Ackerbau und der Viehzucht allzusehr abgehalten werden, schädlich sind; und noch mehrere befördern ihren Untergang durch unüberlegtes Schuldenmachen. Was vor nützliche Nachrichten und Anweisungen wird hier nicht das weibliche Geschlecht bey ihrer Hausarbeit und Geschäften finden, z. E. von denen neuern Zubereitungen des Flachses und Hanfes, von dem rechten und sehr mannigfaltigen gemeinen und künstlichen Spinnen in Leinen, Wolle und Baumwolle, von denen Vortheilen im Mahlen, Backen, Waschen, im gemeinen und feinern Nähen, im Stricken, im Buttern, Käsemachen, Schlachten, Räuchern, Einsalzen und Einmachen, im Federwesen, im gemeinen und künstlichen Bleichen, u. d. m. Endlich werden auch nützliche und gute Anweisungen zur Holzmenge und dem Holzanbau in diesem Calender Platz finden. Und weil man auch verschiedene andere Nahrungsgeschäfte auf eine gewisse Art zur Landwirthschaft rechnen kann, weil sie auf dem Lande getrieben werden, als die Salpeter- und Alaunhütten, Ziegelbrennereyen, Theer- und Pechhütten, Kohlen- und Kalkbrennereyen,

reyen, Sand- Leinen- Torf- und Steingruben und Brüche; so würden auch diese Materien darin gehören. Nun sind zwar die Haushaltungscalender nichts neues mehr, denn wir haben derselben in der Menge: Allein gleichwie man in selbigen fast niemahls ein einiges Haupt- oder Particulairgeschäfte der Landwirthschaft insgemein, oder nach einer besondern Landesart erkläret und erläutert, überdem aber auch unter denen wenigen Particularitäten, nichts Ausnehmendes oder doch verbessernde wirthschaftliche Vorschläge, sondern nur gemeine, ja öfters nach der alten Leyer und ungegründeten Wahn bisher getriebene, und zwar meistens einerley Sächelchen findet; also wird auch an viele Dinge der Landwirthschaft gar nicht gedacht, und also auch nicht darnach getrachtet, landwirthschaftliche Geschäfte dem Landmann zu gute nach und nach zu erläutern. Etwas weniges und gemeines von dem Ackerbau, Gartenbau und der Viehzucht, ist alles, wovon die bisherigen Haushaltungscalender immer einerley sagen.

§. 8.

In dem Manufactur- und Handwerkscalender erwarten die Manufacturiers, Fabrikanten und Handwerker Nachrichten und Unterweisungen, wie sie ihre Arbeit und die dazu gehörige Werkzeuge mit mehrerm Vortheil einrichten können, und was sie vor Fehler inskünftige dabey zu vermeiden haben. Unsere Manufactur- und Fabrikenwaaren in Teutschland sind, wenn wir einige wenige ausnehmen, noch lange nicht auf den Grad der Vollkommenheit gebracht, als wir sie in andern Ländern, sonderlich in Frankreich, Engelland und Holland, antreffen. Es fehlet unsern Manufacturisten und Fabricanten noch sehr an der Wissenschaft, die Materialien gehörig zu bearbeiten; und die Einrichtung und Beschaffenheit der Maschinen und Instrumente, welche die Ausländer zu Verfertigung ihrer Waaren, mit weit grösserm Vortheil und mehrerer Bequemlichkeit, gebrauchen, ist ihnen noch gröſten Theils unbekannt. Hier kann ihnen nun guter Unterricht davon mitgetheilet werden; denn es fehlet uns heute zu Tage nicht mehr so sehr, wie ehedem, an guten Büchern und Schriften, worin dergleichen Sachen abgehandelt und beschrieben werden. In diesen Calender gehören auch die Nachrichten der vornehmsten Messen und Jahrmärkte, die Erklärung derer verschiedenen Ehlen, Maasse und Gewichte, ingleichen der Münzen und die Münzresolutionstabellen.

§. 9.

Der Policeycalender wird dazu dienen, um denen Leuten nach und nach den Inhalt der alten und noch in Observanz stehenden sowohl, als neuen Policeygesetze und Verordnungen auszugsweise und durch Erinnerungen und Anmerkungen bekannt zu machen, und ihnen dadurch mit der Zeit ganze Sammlungen derselben in die Hände zu bringen, die Gesetze immer wieder, und hiernächst auch weiter und besser bekannt zu machen, und in der Bekanntschaft zu erhalten, dem gemeinen Mann aber solchergestalt von seinen, besondern Policeypflichten und Rechten immer zu unterrichten, daran zu erinnern, und dazu zu ermahnen. Dieser Calender würde ein weit wirksameres Mittel seyn, um denen Leuten die Policeyverordnungen bekannt zu machen, als alle andere Arten der Publication derselben; man würde selbige oft, und wenn es auch nur zu Verkürzung der Zeit geschehen sollte, lesen, und dadurch würden sie Eltern und Kindern nebst dem Gesinde, zuletzt vollkommen bekannt werden. Dadurch würde die Policey ungemein befördert, und die Klage über schlecht beobachtete Policey endlich immer besser gehoben werden können.

§. 10.

Der sogenannte Staatscalender hält gemeiniglich in sich die Genealogie der jetztle-

henden hohen Häupter und anderer fürstlichen Personen: die Historie des Landes und Lebensbeschreibungen der alten und neuern Landesregenten: die Beschreibung und Erklärung der Wapen derer regierenden hohen Häuser in Europa: ein Verzeichniß der Postcourse, woraus zu ersehen, wie die Posten abgehen und ankommen, wie weit ein Ort von dem andern gelegen, und wie viel eine reisende Person von einem Orte zum andern zu bezahlen hat: eine Vergleichung der verschiedenen Meilen: ein Verzeichniß und Vergleichung derer in Europa bekannten Münzen: man pfleget auch wohl die Historie eines geführten Krieges und den darauf erfolgten Friedenstractat: die Solennitäten eines fürstlichen Beylagers, einer Huldigung oder Crönung, eines Begräbnisses, und andere dergleichen bey denen hohen Häusern sich öfters zutragende merkwürdige Begebenheiten, in diesem Calender zu beschreiben. Es hat derselbe seinen verschiedenen Nutzen, und mehrentheils guten Abgang, daher man ihn wohl beybehalten kann: er dienet unter allen am besten in dem Format eines Sackcalenders.

§. 11.

Der Addreßcalender hat ebenfals seinen grossen Nutzen, wenn er gehörig eingerichtet ist, er mag sich übrigens über einen ganzen Staat, oder über einzelne Länder und Provinzen, oder nur über die Haupt- und Residenzstadt allein, erstrecken. Die besten Muster von Addreßcalendern sind diejenige von denen königl. preussischen Staaten. Selbige sind ungemein ordentlich und umständlich: selbst die allergeringsten Bedienten, sowohl vom geistlichen als weltlichen Stande, sind darinnen angemerket; und bey einem jeden findet man zugleich, wo er wohnet, welches vor unbekannte oder fremde Personen, sonderlich in grossen Städten, eine grosse Bequemlichkeit ist; wie dann auch bey denen Collegiis, Capituln, Societäten, und wo es sonst nöthig, angemerket ist, zu welcher Zeit ihre Sessiones und Versammlungen gehalten werden; welches auch bey allen und jeden Kirchen, in Ansehung der Zeit des Gottesdienstes beobachtet wird. Wenn ein Addreßcalender ordentlich und gehörig eingerichtet ist; so kann man die ganze Verfassung und Einrichtung eines Landes, so viel das Aeusserliche betrift, daraus erkennen; und dieses machet, daß diese Art Calender auch bey Auswärtigen Abgang findet.

§. 12.

Diese sechs Arten Calender würden es seyn, auf die die Landespolicey ihr Augenmerk hauptsächlich zu richten hätte. Das Hauptwerk dabey kommt auf die gute Einrichtung derselben an. Eine jede Art, wenigstens die vier erstern, würden eine besondere kleine Gesellschaft geschickter und erfahrner Männer, welche die in ihren Calender einschlägende Wissenschaften vollkommen besitzen, erfordern, die sich mit deren Verfertigung beschäftigte. Diese Gesellschaften müßten die Manuscripte ihrer Calender demjenigen hohen Collegio, welches die Landpolicey zu besorgen hat, oder der Societät der Wissenschaften, zur Censur und Approbation übergeben. Sie würden auch die Calender zu debitiren, und dagegen die Vortheile davon zu geniessen haben; wofern man nicht sowohl den Debit als die Vortheile der Societät der Wissenschaften, oder andern guten Stiftungen, überlassen, oder aus dem ganzen Calenderwesen eine Cameralrevenüe machen wollte. In Ansehung derer, in gedachte vier erstere Calender gehörigen, Abhandlungen selbst, ist noch zu erinnern, daß solche ohne alle überflüssige Weitläuftigkeit, in einer zwar reinen, aber ganz ungekünstelten Schreibart, abgefasset, und die Materien nicht abgebrochen, sondern ganz und vollständig in dem Calender desselben Jahres geliefert werden müssen; wie man sich denn auch aller Ausdrücke und Redensarten

in

in fremden Sprachen zu enthalten hat. Alles dieses wird wegen der Beschaffenheit derjenigen erfordert, vor welche diese Calender geschrieben werden. Solches sind hauptsächlich ungelehrte Leute, Bürger, Manufacturisten, Fabricanten, Handwerker und Bauern, welche einen kurzen und deutlichen Unterricht verlangen, den sie sogleich, und ohne den Kopf mit Wörtern und zierlichen ihnen viel zu hohen Redensarten zu zerbrechen, einsehen und verstehen können. Wollte man aber die Materien abbrechen, und die Fortsetzung davon in den Calender des folgenden Jahres nachbringen; so würde dergleichen zertheilte Materie dem Leser vor ein ganzes Jahr unnütze bleiben, und so lange, bis die Fortsetzung und der gegebene Unterricht vollkommen erfolget, nicht in Ausübung gebracht werden können.

§. 13.

Wann diese Wirthschafts- Manufactur- und Policeycalender wohl ausgesuchte, nützliche und nöthige Anweisungen und Nachrichten in sich enthalten; so werden sie nicht allein solche Bücher seyn, die man im Lande mit vieler Begierde kaufen, mit Vergnügen lesen, und mit besonderer Sorgfalt aufheben und verwahren wird; sondern es werden dieselben auch in auswärtigen Ländern häufigen Abgang finden. Die Art und Weise der stadt- und landwirthschaftlichen Geschäfte ist nach dem Unterschied der Gegend gar sehr unterschieden, und eben so verschieden ist auch die Art und Einrichtung der Manufacturen und Fabriken, ein Land aber hat immer etwas besonderes und vorzügliches in seinen Policeyanstalten, vor das andere. Ein jedes Land wird also suchen, seine Versuche, Ausübungen, Erfahrungen und Policeyanstalten, durch die Versuche, Erfahrungen und Policeyanstalten anderer Gegenden, auf eine so leichte, bequeme und wohlfeile Art, als diese Calender darbieten, beständig zu verbessern; mithin kann es denen Verlegern dieser Calender auch in fremden Ländern niemahls am Debit fehlen. Bey denen so verschiedenen Calendern dieser Art aus verschiedenen Gegenden, würde man auch den grossen Nutzen zu gewarten haben, daß man nach und nach den Stoff zu einer harmonischen Landwirthschaft bekommen, und die so gar mannigfaltige widersinnige, und einander oft widersprechende Policey in Teutschland in eine bessere Zusammenstimmung und Harmonie setzen, und also darinnen etwas gleichförmiges, obgleich nach verschiedenen Umständen der Länder verschiedenes, unter dem Mannigfaltigen herausbringen könnte. So nöthig und nützlich es übrigens bey dieser Einrichtung des Calenderwesens ist, die Einführung und den Gebrauch aller fremden schlechten, mit Thorheiten, Aberglauben und unnützem Zeuge angefüllten Calender, bey recht harter Strafe zu verbieten; so nachtheilig hingegen würde es vor das gemeine Wesen seyn, wenn man dieses Verbot zugleich auf die fremden nach obigen Grundsätzen eingerichtete Calender erstrecken wollte.

§. 14.

Endlich müssen wir noch einem Einwurf begegnen, den man wider die vorgeschlagene nützliche Calender machen möchte. Man dürfte nemlich besorgen, daß sie dem Intelligenzwesen, einer eben so heilsamen und nöthigen Policeyanstalt, Schaden und Abbruch thun würden. Es ist aber hier nichts zu befürchten, ob es gleich an dem ist, daß die Intelligenzblätter und wöchentliche Anzeigen zu diesem Zweck, unter andern schönen Absichten, auch gebrauchet werden können, und in Ansehung der Policeygesetze wirklich gebrauchet werden. Denn eines Theils sind die Intelligenzblätter nur in grossen und ansehnlichen Haupt- Residenz- und Universitätsstädten gebräuchlich, und es ist sehr wenig, was davon in mittelmäßige und kleine Städte kommt,

die

die Bauern bekommen solche gar nicht zu sehen; ihr Preis ist auch mehrentheils zu hoch, daß gemeine Bürger und Handwerksleute, noch weniger aber die Bauern, solche halten können; andern Theils aber kann es denen Intelligenzblättern niemahls an Inhalt fehlen, wenn sie auch schon obgedachte Anweisungen und Nachrichten denen Calendern abtreten müssen. Es sind noch immer viele Materien vor sie übrig; wie davon in dem besondern Art. Intelligenzwesen mit mehrern gehandelt werden wird.

Cammer.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Nutzen der Cammern. §. 3. Verfassung derselben in kleinen und §. 4. grossen Staaten. §. 5. Provinzialcammern. §. 6. Hof- oder Obercollegia. §. 7. Geheimeräthscollegia und Conferenzminister. §. 8. Einzelne Cameralbedienten. §. 9. Preußische Cameralverfassung. §. 10. Freyherrn von Schröders Vorschlag zu Einrichtung des Cameralwesens. §. 11. Ein anderer Vorschlag, §. 12. Marpergers, §. 13. Lauens, und §. 14-23. von Justi Vorschläge. §. 24. Von Rentcammern. §. 25-27. Von den Cameralbedienten. §. 28-30. Von Departements bey grossen Finanzcammern, §. 31. und bey kleinen Cammern. §. 32. Generaler Begrif von denen Cammerarbeiten. §. 33-46. Von denen vornehmsten Cammerarbeiten insbesondere. §. 47. 48. Ordnungen und Gesetze, wie auch andere Hülfsmittel, welche eine Cammer nöthig hat.

§. 1.

Eine Cammer, oder ein Cammercollegium, ist eine von dem Regenten niedergesetzte, aus einem Präsidenten, Director und verschiedenen Räthen bestehende, mit erforderlicher Gewalt und Ansehen versehene Gesellschaft, welche nach der ihnen ertheilten Vorschrift der ihnen anvertrauten Verwaltung des Cameralwesens auf beständig vorstehen, und sich zu dem Ende zu gewissen Zeiten persönlich versammlen, um die darinnen vorfallenden wichtigsten Angelegenheiten nach den meisten Stimmen zu entscheiden.

§. 2.

Die Verfassung der Collegiorum zu Verwaltung des Cameralwesens ist in den meisten Reichen und Staaten von Europa, und besonders in unserm teutschen Reiche, eingeführet; und man hat diese Verfassung für vorzüglicher gehalten, als diejenige, da man eine jede Art von Geschäften, und also auch die Finanzangelegenheiten, einem besondern Minister anvertrauet, ohne ihm ein Collegium an die Seite zu setzen, wie in Frankreich geschiehet. Diese Art, die Finanzangelegenheiten zu verwalten, beschleuniget zwar die Geschäfte, welches man von einer collegialischen Besorgung, wo sich viele Menschen mit einer einzigen Sache beschäftigen, eben nicht sagen kann; allein man waget in der That viel, wenn man wichtige Angelegenheiten bloß einem einzigen Menschen, der mit Vorurtheilen und Absichten eingenommen seyn, oder seinen Leidenschaften allzuviel Raum dabey lassen, oder auch zuweiln nicht die Einsicht und Fähigkeit in genugsamer Maasse besitzen kann, anvertrauet. Die Verfassung der Collegiorum verdienet also allerdings hierinnen den Vorzug; denn viele Augen sehen mehr als eines: Und gleich wie sich eine jede Sache nach verschiedenen Seiten und Gesichtspunkten betrachten läßt; so kann eine Angelegenheit desto gründlicher abgehandelt werden, wenn sie von verschiedenen Personen untersuchet wird; denn es wird sich vielleicht selten oder niemahls zutragen, daß zwey Menschen eine Sache ganz auf einerley Art erwägen und entscheiden sollten. Es kommen auch bey der Cammer so vielerley Arten der Angelegenheiten und Geschäfte vor, darinnen immer ein Mitglied mehr Einsicht und Kennt-

niß

als hat, als das andere; ein Rath hat z. E. eine vollkommene Wissenschaft im Forstwesen, der andere in der Landwirthschaft, der dritte im Münzwesen u. s. w. Denn daß einer allein in allen und jeden Stücken und Theilen des Cameralwesens gleiche Stärke und hinlängliche Erkenntniß besitzen sollte, ist wohl nicht möglich, denn ein Mensch kann nicht alles seyn.

§. 3.

Die Beschaffenheit dieser Cammercollegiorum ist zwar gar sehr von einander unterschieden. Jedoch stimmen sie, was die Hauptsache anbetrift, größtentheils mit einander überein. Nur muß man einen Unterschied unter grossen und kleinen Staaten machen. In kleinen Staaten, besonders in den teutschen Fürstenthümern, hat man gemeiniglich ein einziges Cammercollegium, welches nicht allein alle eigentlichen Cameralgeschäfte, als die Wirthschaft bey den landesherrlichen Domainen, die Regalien, die Erhebung der Steuern und Abgaben, wofern nicht die Landstände das Steuerwesen zu besorgen haben, und die fürstlichen Ausgaben verwaltet und besorget, sondern auch dem Policeywesen und allen Commercienangelegenheiten vorstehet. Wiewohl in verschiedenen teutschen Fürstenthümern und Landen die Vorsorge vor die Policey von dem Justizcollegio, oder der sogenannten Regierung abhänget, zumahl wenn es Policeyanstalten sind, bey welchen es um keine Einkünfte oder Aufwand zu thun ist; welches aber keine gute Einrichtung ist. Wenn ein teutscher Reichsfürst zwey Fürstenthümer hat, die beyde Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben, oder etwas von einander abgelegen sind; so behält ein jedes sein besonderes Cammercollegium, die Direction aber über beyde, und die wichtigsten Angelegenheiten gehören für das geheime Rathscollegium.

§. 4.

In grossen Staaten hat man gemeiniglich zweyerley Collegia, welche das Cameralwesen und andere zur innerlichen Wirthschaft gehörige Angelegenheiten verwalten, nemlich Ländercollegia oder subordinirte Cammern, und Hof- oder Obercollegia. In den einzeln Ländern, die nach und nach an ein mächtiges Haus gekommen sind, oder in den verschiedenen Provinzen des Staats, giebt es zuförderst Cammercollegia, die zwar, in Ansehung dieses Landes oder dieser Provinz, das höchste Collegium in allen Cameral- und Policeysachen sind, und die Person des Regenten vorstellen, auch gemeiniglich in seinem Nahmen ihre Befehle ergehen lassen, die aber dennoch, wenn man alle Länder und Provinzen, die ein Regent besitzt, als einen einzigen Staatscörper betrachtet, bloß Unter- oder subordinirte Collegia sind. Denn der Regent hält gemeiniglich an seinem Hoflager noch besondere allgemeine Ober- oder Hofcollegia, deren Ansehen und Gewalt sich über alle diese verschiedenen Länder und Provinzen zugleich erstrecken, und die mithin auch den darinnen befindlichen Cammercollegiis zu befehlen haben.

§. 5.

Die Ländercollegia oder subordinirten Cammern, haben nach der Vorschrift des Regenten und seiner Hofcollegiorum alles dasjenige zu besorgen, was in ihrem Lande oder Provinz von Cameral- und Policeyangelegenheiten vorfällt. Zu dem Ende haben dieselben sowohl die Aufsicht über die Verwaltung der Cammergüther, oder die Sorgfalt für deren Verpachtung, als die wirthschaftliche Verwaltung der meisten Regalien, und, wo keine Landstände sind, die Erhebung der Steuern und Abgaben auf sich; wie sie denn auch alle Ausgaben und die darzu gehörigen Anstalten, nach Maaßgebung des allgemeinen Wirthschaftsetats, und des besondern Etats ihres Lan-

Landes, zu besorgen haben. Hierzu gehöret mithin nicht nur die Aufsicht und Direction über alle im Lande befindliche Wirthschafts- und Einnahmebedienten, und die Untersuchung und Abnahme ihrer Rechnungen, die Visitation der Cassen und andere Anstalten, die zu einer guten Ordnung in dem Cameralwesen nöthig sind, sondern auch die Maaßregeln und Einrichtungen, die Einkünfte ihres Landes zu vermehren. Auf eben die Art liegt ihnen auch die Vorsorge für die Policey und die zum Aufnehmen des Nahrungsstandes, und Cultur des Landes erforderlichen Anstalten ob; wie sie denn auch die Bequartirung und Märsche der Soldaten, und zuweilen die Aushebung der Landrecrouten zu besorgen haben. Jedoch können sie in allen diesen Angelegenheiten, bey wichtigen oder in dem Wirthschaftsetat und der Cammerordnung nicht bereits regulirten Vorfällen, nichts ohne erstatteten Bericht und erhaltene Befehle des Regenten und seines Hoffinanzcollegii unternehmen. Es sind auch die Bergwerksangelegenheiten gemeiniglich von der Verwaltung dieser subordinirten Cammern gänzlich ausgenommen. Denn sind die Bergwerke in ihrem Lande oder Provinz wichtig; so befindet sich gemeiniglich ein eigenes subordinirtes Bergcollegium daselbst angeordnet. Sind sie aber nicht wichtig; so stehen dennoch die einzeln Bergämter unmittelbar unter dem Hofbergcollegio, oder dem Bergdepartement. Zuweilen findet eben dieses bey den Commercienangelegenheiten statt; und wenn ein Seehafen oder wichtiger Handelsplatz in der Provinz ist; so werden gemeiniglich von dem Obercommerciencollegio ein oder mehrere Räthe zu Besorgung des Commercien- und Manufacturwesens daselbst bestellet, welche dem Cammercollegio der Provinz keinesweges unterworfen sind.

§. 6.

Die Hof- oder Obercollegia sind gemeiniglich ein Oberfinanz- und Policeycollegium, welches bald ein Hofcammercollegium, bald eine General- oder Obercammer, bald ein Finanzdirectorium und dergleichen genennet wird, ferner ein geheimes oder Hofkriegesrathscollegium, ein Obercommerciencollegium, ein Oberbergwerkscollegium, und eine Rechnungscammer. Jedoch in verschiedenen Staaten sind das Obercommercien- und Oberbergwerkscollegium nur Departements des Hofcammercollegii, die zuweilen auch Gemächer genennet werden. Wo aber besondere Hofcollegia hierinnen statt finden; so sind gemeiniglich alle diese Collegia an Gewalt und Ansehen einander gleich. Ihre Verwaltung und Befehle erstrecken sich über alle zum Staate gehörige Länder und Provinzen, in so fern die einem jeden Collegio besonders anvertrauten Geschäfte darinnen vorfallen. Ihre Bemühungen und Maaßregeln aber müssen sich hauptsächlich auf das Ganze erstrecken, und die Einrichtung des Wirthschaftsetats, die Vorschreibung allgemeiner Ordnungen und Gesetze, die Vermehrung der Einkünfte, das Wachsthum und die Aufnahme der ihnen anvertrauten Gegenstände, und überhaupt die Vergrößerung, Macht, Hoheit und das wahre Beste des Staats, müssen ihre vornehmsten Augenmerke seyn.

§. 7.

Ueber diese Hofcollegia sind in den meisten Staaten noch geheime Rathscollegia vorhanden, die sich gleichfals in den wichtigsten Dingen das Cameral- und Policeywesen und die gesammte Wirthschaft des Staats angelegen seyn lassen, und denen diese Hofcollegia gemeiniglich unterworfen sind. Wenn kein dergleichen ordentliches geheimes Rathscollegium vorhanden ist; so hat man dennoch gewisse Conferenzministeria, die in Gegenwart des Regenten über die wichtigsten Landesangelegenheiten, nachdem sie vorher in den Collegiis genugsam vorgearbeitet sind, Conferenzen oder Berathschlagungen zu halten haben.

Dergleis

Dergleichen Conferenzen haben keine collegialische Einrichtung; und die Sache wird darinnen nicht nach den meisten Stimmen entschieden, sondern alles kommt auf die eigene Entscheidung und Willensmeynung des Regenten an, der sich des Gutachtens der Conferenzministers gleichsam nur zu besserer Erkenntniß der Sache bedienet. Die Conferenzen sind zwar am meisten in den auswärtigen oder Staatsangelegenheiten gewöhnlich; allein man gebrauchet sich ihrer dennoch auch in den innern Landesangelegenheiten; und in einigen Staaten führen einige Ministers sogar den Titel: Conferenzministers in innern Landesangelegenheiten; wie denn überhaupt die Conferenzministers die höchsten Stellen eines Hofes bekleiden, die gemeiniglich nicht sehr vervielfältiget werden. Uebrigens finden in einigen Staaten beyderley Anstalten bey einander statt, indem man sowohl ein ordentliches geheimes Rathscollegium als besondere Conferenzministers hat.

§. 8.

Es werden gemeiniglich die Collegia und einzelne Bedienten zugleich und neben einander zu Verwaltung des Cameralwesens gebrauchet. Die einzelne Bedienten sind entweder Chefs und dirigirende Personen in gewissen Geschäften und Angelegenheiten, oder sie sind untergebene Bedienten, oder sogenannte Subalternen. Die Chefs sind die Oberhof- und Landjäger- und Forstmeister, die Generalpostmeister oder Directores, die Oberberghauptleute und Obristbergmeister, die Landeshauptleute, die Obersteuerdirectores und andere Chefs der Generalcassen und dergleichen mehr. Diese dirigirenden Bedienten sind entweder mit den Collegiis gewissermassen verbunden, haben darinnen Sitz und Stimme, und hängen also einigermassen davon ab, besonders in Wirthschaftssachen, oder sie stehen unmittelbar unter dem Regenten; und die Collegia haben über die ihnen anvertraueten Geschäfte gar nichts zu sagen. Das letztere ist gar nicht rathsam; sondern es ist der guten Ordnung und Haushaltung ungleich gemässer, allen solchen Chefs Sitz und Stimme in den Collegiis zu geben, mit welchen ihre Geschäfte in der nächsten Verwandtschaft stehen. Hierdurch wird der Zusammenhang in der grossen Wirthschaft des Staats behörig dargestellet, solche Geschäfte werden mit den Collegiis enger verbunden, und die Wirthschaft bey demselben wird gemeiniglich ungleich besser geführet, wenn es die Chefs hierinnen auf das Collegium ankommen lassen müssen. Diese Chefs haben nun viele subalterne Bedienten an Forst- und Wildmeistern, Oberpostmeistern, Commissarien und Secretarien, Berghauptleuten, Ober- Berg- und Hüttenverwaltern, und Creys- und Amtshauptleuten, Amtleuten, Steuer- und Landräthen, Inspectoren, Oberempfängern, Creyssteuereinnehmern, Zahlmeistern und dergleichen unter sich, die sie theils zur Aufsicht über die Wirthschaft, Einnahme und Ausgabe, theils zu verschiedenen andern Arten der Geschäfte gebrauchen.

§. 9.

Dieses ist eine allgemeine Vorstellung von der Einrichtung und dem Zusammenhange der Cameralverfassung und der darzu erforderlichen Collegiorum und Bedienten. Zu dessen besserer Verständlichkeit wollen wir besonders von der preußischen Cameralverfassung nähere Nachricht geben, indem dieselbe eine für andern ungemein vorzügliche Einrichtung hat. Bey dem Regierungsantritt des höchstseligen Königes und grossen Wirthes, Friederich Wilhelm von Preussen, waren in einem jeden Lande und Provinz zweyerley Finanzcollegia vorhanden, nemlich die eigentlichen Cammern und die Kriegescommissariatscollegia. Beyde vereinigte er im Jahr 1721. mit einander, daraus dann die Kriegs- und Domainencammern entstanden

sind, die in allen preußischen Provinzen vorhanden sind. Ein jedes Cammercollegium ist in zwey Hauptdepartements eingetheilet, nemlich in das Kriegescommissariatsdepartement, wohin die Contributions-, Accis- und andere zum Militairetat gewidmeten Einkünfte, die Besorgung der Requartirung und der Märsche für die Regimenter, wie auch alle andere Policeyangelegenheiten gehören; und das Domainendepartement, welches vornemlich die Einkünfte aus den Cammergüthern und Regalien, und die darzu erforderlichen Anstalten zu verwalten hat. Bey Hofe ist von höchstgedachtem Könige das Finanzdirectorium mit dem Generalcommissariat und dem Forstdepartement combiniret, und daraus das grosse General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorium errichtet worden, welches über alle besondere Krieges- und Domainencammern in den preußischen Ländern die Direction und die ganze innerliche Wirthschaft des Staats führet; und in der That ist dasselbe eine der besten Einrichtungen in dem Finanzwesen. Es ist dasselbe theils nach den Ländern, theils nach den Hauptarten der Geschäfte, in verschiedene Departements eingetheilet; und einem jeden Departemente ist ein Vicepräsident vorgesetzet, welcher Staats-, Krieges- und Finanz-dirigirender Minister heißt, und verschiedene geheime Krieges- und Finanzräthe unter sich hat. Einen Präsidenten hat dieses hohe Collegium nicht, sondern das Präsidium ist Sr. Majestät dem Könige selbst vorbehalten. Die zwey Hauptcassen, die bey den einzelen Krieges- und Domainencammern nach den beyden Hauptdepartements befindlich sind, nemlich die Obersteuercasse und Hendrentecasse, wie auch die Generalsalzcasse, die Recrouten- und andere Cassen, fliessen hier zusammen, wie es die gute Ordnung und der Zusammenhang der Staatswirthschaft erfordert; und gewissermassen hänget sogar die Chatoulle und der Schatz von diesem grossen Collegio ab. Unterdessen sind doch einige Geschäfte davon abgesondert, und besondern Commissionen anvertrauet, wie z. E. über die Bergwerksangelegenheiten in allen preußischen Landen eine besondere Commission in Berlin niedergesetzet ist. Vielleicht geschiehet es deshalb, weil die Bergwerkssachen, wenn man die Salzwerke davon ausnimmt, in den preußischen Landen überhaupt nicht so wichtig sind, daß sie ein besonderes Departement ausmachen könnten (a).

(a) S. Lipius Einleitung zur Finanzwissenschaft überhaupt, und der schlesischen insbesondere, worinnen die preußische Cameralverfassung in Schlesien recht schön beschrieben wird. Der Herr von Justi handelt in seiner Cameralwissenschaft, 2 Theil, §. 579-581. von der österreichischen, §. 582. von der sächsischen, §. 583. 584. von der preußischen, und §. 585. von der dänischen Cameralverfassung. Von der sächsischen aber findet man eine ganz ausführliche Nachricht in des Herrn D. Schrebers neuen Sammlung 2. Theil, pag. 498. u. f.

§. 10.

Verschiedene Schriftsteller, so von Cameralsachen geschrieben haben, wissen bey diesen wirklich eingeführten Einrichtungen des Cameral- und Finanzwesens mancherley Erinnerungen zu machen, und thun dargegen Vorschläge, wie das Cameralwesen besser eingerichtet werden könnte. Also hält es der Freyherr von Schröder (a) für einen Fehler aller europäischen Höfe, daß man den Cammercollegiis die Direction des landesherrlichen Einkommens, und was dahin gehörig, überlasse; inmaßen selbige genug mit der blossen Ausgabe und Einnahme zu thun hätten; dannenhero höchst nöthig wäre, diese Sachen zu theilen, und aus einem Collegio zwey zu machen. Sein Vorschlag gehet demnach dahin, daß man in einem wichtigen Staate zuförderst ein Collegium sub nomine augmentativum anordnen sollte, welches keinem geheimen Raths- oder andern höhern Collegio unterworfen seyn müsse, sondern worinnen der Regent selbst das

das Präſidium zu führen habe. Dieſes Collegium müßte vornemlich die Gründung und Vermehrung der Einkünfte, das Aufnehmen des Nahrungsſtandes, und überhaupt die Cultur und die Verbeſſerung des Zuſtandes der Länder zum Augenmerke haben. Hiernächſt erfordert er, daß dieſes Collegium einen gewiſſen Fond haben müſſe, um daraus nicht allein die Beſoldungen der Mitglieder deſſelben, ſondern auch die zur Gründung und Vermehrung der Einkünfte nöthige Koſten beſtreiten, und diejenigen, ſo gute Vorſchläge thun, belohnen zu können. Das andere Collegium müßte die eigentliche Cammer ſeyn, und bloß allein mit der Einnahme und Ausgabe zu thun haben. Die Urſache dieſer vorgeſchlagenen Einrichtung, daß nemlich zu Gründung und Vermehrung der Einkünfte eigene Leute erfordert würden, die beſonders hierzu aufgeleget ſeyn müßten, und die man mithin durch die Einnahme- und Ausgabegeſchäfte nicht zerſtreuen dürfte, hat zwar einigen Grund; allein ſie erfordert gar nicht, daß man deshalb ein eigenes abgeſondertes Collegium anordnet. Ein Paar gründliche und geſchickte Männer, die die ganze Cameralverfaſſung und Landeseinrichtung im Zuſammenhange zu überſehen vermögend ſind, werden ſchon zureichend ſeyn, wenn man ihnen genugſame Muſſe giebt, allerley nützliche Erfindungen und Anſtalten an die Hand zu geben. Eine ſolche gänzliche Abſonderung aber dieſes Collegii augmentativi von den wirklichen Cammercollegiis würde viele ſchädliche Folgen haben, und das Cameralweſen öfters in groſſe Verwirrung ſetzen. Ein Collegium kann an der Gründung und Verbeſſerung der Einkünfte nicht arbeiten, wenn es über die Einkünfte ſelbſt, und die darzu verordneten Collegia keine Autorität hat. Es kann von dem Zuſtande der Einkünfte nicht genugſam unterrichtet ſeyn, und ohne dieſen Unterricht läßt ſich ſchlecht an deren Verbeſſerung arbeiten, wenn es damit nichts zu ſchaffen hat. Oft erfordern dieſe Verbeſſerungsanſtalten, daß man es nicht anſehen darf, wenn ſich einige Jahre über die Einkünfte vermindern, oder faſt gar aufhören; und mit was für Augen würde ſolches von den eigentlichen Cammercollegiis angeſehen werden, wenn das Vermehrungscollegium keine Autorität über dieſelbe hätte? Würden nicht die Cammercollegia deſſen Anſtalten critiſiren, und dannenhero beſtändige Uneinigkeiten und Widerſetzlichkeiten entſtehen? Sollte aber das Vermehrungscollegium in ſolchen Fällen genugſame Gewalt und Anſehen über die Cammercollegia haben; ſo würde ſolches ohne genugſame Kenntniß und Theilnehmung an den eigentlichen Cameralgeſchäften ſchwerlich ſtatt finden können; wie denn überhaupt keine Verbeſſerungsanſtalten ohne vollkommene Einſicht in die Einnahme- und Ausgabegeſchäfte möglich ſind (b).

(a) In ſeiner fürſtlichen Schatz- und Rentcammer, Cap. 2.

(b) Dieſes iſt das gegründete Urtheil des Herrn v. Juſti über dieſen Vorſchlag, ſ. deſſen Cameralwiſſenſchaft, 2. Theil, §. 588. 589. und ſeine Policeywiſſenſchaft, 2. Band, §. 573. in der Anmerkung. Der Herr Hofrath Zinke hingegen nennet in ſeiner Cameralwiſſenſchaft, 2. Theil, §. 155. dieſen Vorſchlag den ſimpelſten und ſeinen gegebenen Grundbegriffen gemäſſeſten.

§. 11.

Ein anderer Vorſchlag gehet dahin, daß man gleichfals ein höhes, von niemand als dem Regenten abhängliches Collegium augmentativum niederſetzen ſolle, welches bloß die Gründung, Erhaltung, Vermehrung und Verbeſſerung der Staatseinkünfte, und das Aufnehmen des geſammten Landes zu ſeinem Augenmerke haben müſſe. Hiernächſt aber erfordert man noch drey andere Generalcollegia, welche dieſem höchſten Collegio unterworfen ſeyn ſollen, als 1) eine Generalcammer, nebſt den derſelben ſubordinirten Cam-

sind, die in allen preußischen Provinzen vorhanden sind. Ein jedes Cammercollegium ist in zwey Hauptdepartements eingetheilet, nemlich in das Kriegescommissariatsdepartement, wohin die Contributions-, Accis- und andere zum Militairetat gewidmeten Einkünfte, die Besorgung der Bequartirung und der Märsche für die Regimenter, wie auch alle andere Policeyangelegenheiten gehören; und das Domainendepartement, welches vornemlich die Einkünfte aus den Cammergüthern und Regalien, und die darzu erforderlichen Anstalten zu verwalten hat. Bey Hofe ist von höchstgedachtem Könige das Finanzdirectorium mit dem Generalcommissariat und dem Forstdepartement combiniret, und daraus das grosse General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorium errichtet worden, welches über alle besondere Krieges- und Domainencammern in den preußischen Ländern die Direction und die ganze innerliche Wirthschaft des Staats führet; und in der That ist dasselbe eine der besten Einrichtungen in dem Finanzwesen. Es ist dasselbe theils nach den Ländern, theils nach den Hauptarten der Geschäfte, in verschiedene Departements eingetheilet; und einem jeden Departement ist ein Vicepräsident vorgesetzet, welcher Staats-Krieges- und Finanz-dirigirender Minister heißt, und verschiedene geheime Krieges- und Finanzräthe unter sich hat. Einen Präsidenten hat dieses hohe Collegium nicht, sondern das Präsidium ist Sr. Majestät dem Könige selbst vorbehalten. Die zwey Hauptcassen, die bey den einzeln Krieges- und Domainencammern nach den beyden Hauptdepartements befindlich sind, nemlich die Obersteuercasse und Landrentencasse, wie auch die Generalsalzcasse, die Recrouten- und andere Cassen, fliessen hier zusammen, wie es die gute Ordnung und der Zusammenhang der Staatswirthschaft erfordert; und gewissermassen hänget sogar die Chatoulle und der Schatz von diesem grossen Collegio ab. Unterdessen sind doch einige Geschäfte davon abgesondert, und besondern Commissionen anvertrauet, wie z. E. über die Bergwerksangelegenheiten in allen preußischen Landen eine besondere Commission in Berlin niedergesetzet ist. Vielleicht geschiehet es deshalb, weil die Bergwerkssachen, wenn man die Salzwerke davon ausnimmt, in den preußischen Landen überhaupt nicht so wichtig sind, daß sie ein besonderes Departement ausmachen könnten (a).

(a) S. Lipius Einleitung zur Finanzwissenschaft überhaupt, und der schlesischen insbesondere, worinnen die preußische Cameralverfassung in Schlesien recht schön beschrieben wird. Der Herr von Justi handelt in seiner Cameralwissenschaft, 2 Theil, §. 579-581. von der österreichischen, §. 582. von der sächsischen, §. 583-584. von der preußischen, und §. 585. von der dänischen Cameralverfassung. Von der sächsischen aber findet man eine ganz ausführliche Nachricht in des Herrn D. Schrebers neuen Sammlung 2. Theil, pag. 298. u. f.

§. 10.

Verschiedene Schriftsteller, so von Cameralsachen geschrieben haben, wissen bey diesen wirklich eingeführten Einrichtungen des Cameral- und Finanzwesens mancherley Erinnerungen zu machen, und thun dargegen Vorschläge, wie das Cameralwesen besser eingerichtet werden könnte. Also hält es der Freyherr von Schröder (a) für einen Fehler aller europäischen Höfe, daß man den Cammercollegiis die Direction des landesherrlichen Einkommens, und was dahin gehörig, überliesse; immassen selbige genug mit der blossen Ausgabe und Einnahme zu thun hätten; dannenhero höchst nöthig wäre, diese Sachen zu theilen, und aus einem Collegio zwey zu machen. Sein Vorschlag gehet demnach dahin, daß man in einem wichtigen Staate zuförderst ein Collegium supremum augmentativum anordnen sollte, welches keinem geheimen Raths- oder andern höhern Collegio unterworfen seyn müsse, sondern worinnen der Regent selbst das

das Präſidium zu führen habe. Dieſes Collegium müßte vornemlich die Gründung und Vermehrung der Einkünfte, das Aufnehmen des Nahrungsſtandes, und überhaupt die Cultur und die Verbeſſerung des Zuſtandes der Länder zum Augenmerke haben. Hiernächſt erfordert er, daß dieſes Collegium einen gewiſſen Fond haben müſſe, um daraus nicht allein die Beſoldungen der Mitglieder deſſelben, ſondern auch die zur Gründung und Vermehrung der Einkünfte nöthige Koſten beſtreiten, und diejenigen, ſo gute Vorſchläge thun, belohnen zu können. Das andere Collegium müßte die eigentliche Cammer ſeyn, und bloß allein mit der Einnahme und Ausgabe zu thun haben. Die Urſache dieſer vorgeſchlagenen Einrichtung, daß nemlich zu Gründung und Vermehrung der Einkünfte eigene Leute erfordert würden, die beſonders hierzu aufgeleget ſeyn müßten, und die man mithin durch die Einnahme- und Ausgabegeſchäfte nicht zerſtreuen dürfte, hat zwar einigen Grund; allein ſie erfordert gar nicht, daß man deshalb ein eigenes abgeſondertes Collegium anordnet. Ein Paar gründliche und geſchickte Männer, die die ganze Cameralverfaſſung und Landeseinrichtung im Zuſammenhange zu überſehen vermögend ſind, werden ſchon zureichend ſeyn, wenn man ihnen genugſame Muſſe giebt, allerley nützliche Erfindungen und Anſtalten an die Hand zu geben. Eine ſolche gänzliche Abſonderung aber dieſes Collegii augmentativi von den wirklichen Cammercollegiis würde viele ſchädliche Folgen haben, und das Cameralweſen öfters in groſſe Verwirrung ſetzen. Ein Collegium kann an der Gründung und Verbeſſerung der Einkünfte nicht arbeiten, wenn es über die Einkünfte ſelbſt, und die darzu verordneten Collegia keine Autorität hat. Es kann von dem Zuſtande der Einkünfte nicht genugſam unterrichtet ſeyn, und ohne dieſen Unterricht läßt ſich ſchlecht an deren Verbeſſerung arbeiten, wenn es damit nichts zu ſchaffen hat. Oft erfordern dieſe Verbeſſerungsanſtalten, daß man es nicht anſehen darf, wenn ſich einige Jahre über die Einkünfte vermindern, oder faſt gar aufhören; und mit was für Augen würde ſolches von den eigentlichen Cammercollegiis angeſehen werden, wenn das Vermehrungscollegium keine Autorität über dieſelbe hätte? Würden nicht die Cammercollegia deſſen Anſtalten critiſiren, und dannenhero beſtändige Uneinigkeiten und Widerſetzlichkeiten entſtehen? Sollte aber das Vermehrungscollegium in ſolchen Fällen genugſame Gewalt und Anſehen über die Cammercollegia haben; ſo würde ſolches ohne genugſame Kenntniß und Theilnehmung an den eigentlichen Cameralgeſchäften ſchwerlich ſtatt finden können; wie denn überhaupt keine Verbeſſerungsanſtalten ohne vollkommene Einſicht in die Einnahme- und Ausgabegeſchäfte möglich ſind (b).

(a) In ſeiner fürſtlichen Schatz- und Rentcammer, Cap. 2.

(b) Dieſes iſt das gegründete Urtheil des Herrn v. Juſti über dieſen Vorſchlag, ſ. deſſen Cameralwiſſenſchaft, 2. Theil, §. 588. 589. und ſeine Policeywiſſenſchaft, 2. Band, §. 573. in der Anmerkung. Der Herr Hofrath Zincke hingegen nennet in ſeiner Cameralwiſſenſchaft, 2. Theil, §. 155. dieſen Vorſchlag den ſimpelſten und ſeinen gegebenen Grundbegriffen gemäſſeſten.

§. 11.

Ein anderer Vorſchlag gehet dahin, daß man gleichfals ein höhes, von niemand als dem Regenten abhängliches Collegium augmentativum niederſetzen ſolle, welches bloß die Gründung, Erhaltung, Vermehrung und Verbeſſerung der Staatseinkünfte, und das Aufnehmen des geſammten Landes zu ſeinem Augenmerke haben müſſe. Hiernächſt aber erfordert man noch drey andere Generalcollegia, welche dieſem höchſten Collegio unterworfen ſeyn ſollen, als 1) eine Generalcammer, nebſt den derſelben ſubordinirten Cam-

mern in den Provinzen, 2) ein Generalcommerciencollegium, nebſt verſchiedenen Unter- und Nebencollegiis, und 3) ein allgemeines Manufacturcollegium, ſammt den beſondern Manufacturcollegiis in den verſchiedenen Ländern. Der Herr von Juſti, welcher dieſes Vorſchlags Erwähnung thut (a), will ſelbigen ebenfals, wegen der an ſich haben ſollenden verſchiedenen Gebrechen, oder des darinnen wenigſtens vorhandenen vielen Ueberflüſſigen, nicht billigen. Es wäre offenbar, daß dadurch die Geſchäfte gar ſehr vervielfältiget würden. Da das Collegium ſupremum augmentativum ſeine Befehle und Maaßregeln auch auf die Angelegenheiten der Provinzen erſtrecken müßte; ſo müßte es erſt an die Generalcollegia, und dieſe wieder an die Provincialcollegia reſcribiren; und eben ſo müßten die Berichte wieder zurückgehen, weil die Generalcollegia niemahls übergangen werden könnten. Es wäre auch vielleicht das Generalmanufacturcollegium ganz und gar überflüſſig. Denn ob es zwar ſehr zu wünſchen wäre, daß man die zeither ganz auſſer Acht gelaſſenen beſondern Manufacturcollegia einführen möchte; ſo würde es doch allemahl genug ſeyn, wenn ein einziges beſonderes Manufacturcollegium errichtet würde, das dem Obercommerciencollegio unterworfen wäre. Die Manufacturangelegenheiten in den beſondern Provinzen, könnten von Manufacturinſpectoren mit Zuziehung eines Commerciendepartementsrathes, der ſich in der Provinz aufhielte, gar wohl beſorget werden.

(a) In ſeiner Cameralwiſſenſchaft, cit. loc. §. 587. ff.

§. 12.

Der Vorſchlag des ſel. Marpergers (a) beſtehet darinnen: Man ſoll 1) eine Finanz- und Rentcammer, 2) ein Kriegescollegium und Commiſſariat, 3) eine landesherrliche Chatoulle, oder ein zum eigentlichen Schatz des Regenten beſtimmtes Collegium, 4) ein Accis- Licent- Zoll- oder Mauthcollegium, 5) ein Forſtcollegium, 6) ein Armendirectorium, niederſetzen, und darzu noch als Nebencollegia, eines zur Landbanco oder Landſchaftscaſſe, eines zur fürſtlichen groſſen Landleyhbanco, eines zur Wechſelbanco, und eines zur kaufmänniſchen Giro- Ab- und Zuſchreibebanco. Dieſer Vorſchlag iſt ziemlich verworren. Man bedenket nicht, daß die Unterhaltung der Collegiorum Aufwand verurſachet, und daß die Geſchäfte durch die Vielheit derſelben nicht befördert, ſondern vielmehr vervielfältiget und aufgehalten werden.

(a) In ſeiner Beſchreibung der Banken, cap. 20.

§. 13.

Von gleicher Art iſt der Vorſchlag, welchen Lau (a) ertheilet hat. Derſelbe will das Cameralweſen in neun Departements oder Cammern vertheilet wiſſen, nemlich 1) die Generaleinnahmecammer, 2) die Verwaltungs- und Inſpectionscammer, 3) die Einnahmecammer herrſchaftlicher Revenüen, 4) die Ausgabecammer eingenommener fürſtlichen Intraden, 5) die Rechnungs- Juſtifications- und Liquidationscammer, 6) die Reviſions- Inquiſitions- und Viſitationscammer, 7) die Cameral- Juſtitz- und Executionscammer, 8) die Vermehrungscammer, und 9) die Vorraths- und Schatzcammer.

(a) In ſeinem Vorſchlag von glücklicher, vortheilhaftiger und beſtändiger Einrichtung der Intraden und Einkünfte der Souverainen und ihrer Unterthanen, pag. 175. u. f.

§. 14.

Es hat auch der Herr von Juſti (a) einen Vorſchlag zu Einrichtung der Cammercollegiorum gethan, dabey aber ſein Augenmerk hauptſächlich auf eine monarchiſche Regierungsform, in welcher der Regent nicht

allzu sehr eingeschränket ist, gerichtet. Er nimmt ein einziges hohes Collegium in innern Landesangelegenheiten als die nützlichste Einrichtung an. Das Präsidium darinnen soll dem Regenten selbst vorbehalten seyn. Ein Obristcanzler und Vicepräsident aber soll an seiner Statt dirigiren. Dieses hohe Collegium müßte fünf Departements haben, und wenn die Bergwerke des Landes wichtig wären, würde das sechste hinzukommen müssen. Diese Departements müßten nicht nach den Ländern eingetheilet, sondern lediglich nach den Geschäften von einander unterschieden seyn, als 1) ein Departement zu den Policeysachen, 2) ein anderes zu dem eigentlichen Cameralwesen, 3) ein dergleichen zu den Commerciensangelegenheiten, 4) ein fernetes zu dem Kriegswesen, 5) ein anderweites zu der Oberaufsicht über die Verwaltung der Justiz, und 6) wenn die Bergwerke wichtig sind, zu den Bergwerks- und Münzangelegenheiten; ausserdem aber würden diese Geschäfte zugleich von dem Cameraldepartement zu besorgen seyn.

(a) In seiner Cameralwissenschaft c. l. §. 592-605.

§. 15.

Die Policeygesetze und Anstalten sowohl als die Maaßregeln zur Aufnahme der Land- und Stadtwirthschaft, und des gesammten Nahrungsstandes, müßten die hauptsächlichste Beschäftigung des Policeydepartements seyn. Zu Ausübung seiner Befehle, wären besonders die subordinirten Cammercollegia in den Provinzen, die zu dem Ende ein eigenes Policeydepartement haben müßten, die Stadträthe, die Policeycommissarien und Oeconomieinspectores, überhaupt aber die Creyshauptleute, Landräthe, Amtleute und alle andere Bediente des Staats gehalten.

§. 16.

Das Cameral- oder Finanzdepartement hätte vornemlich alle Einnahme- und Ausgabegeschäfte zu dirigiren, und besonders die Gründung, Erhaltung und Vermehrung der Einkünfte zu besorgen, in so ferne es Anstalten und Maaßregeln anbetrift, die unmittelbar auf Vermehrung der Einkünfte abgesehen seyn, z. E. die Anlegung neuer Werke bey den Regalien, die Verbesserung der Cammergüther in wichtigen Dingen, die Austrocknung der Seen und Moräste und andere Arten der Cultivirung des Landes. Dieses Departement würde eine Rechnungscammer, die General- und Hauptcassen, die subordinirten Cammercollegia in den Provinzen und andere angesehene Bediente des Staats bey den Regalien und Domainen zu Ausübung seiner Befehle bereit haben.

§. 17.

Das Commerciendepartement würde alle Commercien- Manufactur- und Fabrikensangelegenheiten zu besorgen, und alles, was zu der Beförderung und Aufnahme derselben gereichen kann, zu veranstalten haben. Hierunter würden vornemlich die Handlungsgesellschaften und die Schiffahrt zur See, folglich alles Marinewesen, wenn die Lage der Länder dazu Gelegenheit giebt, begriffen seyn; wie denn auch natürlicher Weise alle in diesen Angelegenheiten zu verfertigenden Gesetze und Ordnungen für dasselbe gehören würden. Dieses Departement müßte für allen Dingen ein eigenes Manufacturcollegium unter sich haben, worinnen unter andern Leute nöthig wären, die um das Wesen und die Anlegung der Manufacturen die eigentlichste Kenntniß besässen. In wichtigen Seehäfen und Handelsplätzen, die von der Residenz weit entlegen wären, könnte auch zuweilen ein besonderes subordinirtes Commerciencollegium gute Dienste leisten; ausserdem wären einzelne Commerciendepartementsräthe und Manufacturinspectores in den Provinzen zureichend. Zur Direction und Aufsicht über

die

die Banken aber wäre eine besondere mit dem Commerciendepartement verbundene Bancodeputation erforderlich.

§. 18.

Das Kriegesdepartement führete vornemlich die Oberaufsicht über die Wirthschaft, Zucht und Ordnung bey dem Kriegesheere, über die Musterungen und über die Verwaltung der Justiz bey demselben, und gäbe den Beschwerden der Unterthanen wider die Militz abhelfliche Maasse; wie denn auch die Campements, Verlegung und Märsche der Regimenter von demselben abhiengen. Zu Besorgung aller dieser Angelegenheiten hätte es ein Generalkriegescommissariat, ein Generalkriegesgerichte und gewisse Inspecteurs von der Infanterie und Cavallerie zu den Musterungen unter sich. Zu wirklichen Kriegeszeiten könnten auch die Operationsplans und andere Kriegesunternehmungen, mit Zuziehung einiger alten versuchten Generals, wenigstens was den Aufwand anbetrift, in diesem Departement untersuchet werden.

§. 19.

Die vornehmste Beschäftigung des Justizdepartements müßte in den neuen Gesetzen und der Verbesserung der Rechte bestehen, wie nicht weniger in der Aufsicht über die unpartheyische und schleunige Verwaltung der Gerechtigkeit. Dahero müßten auch die Beschwerden über verweigerte Justiz und andere wider die Justizcollegia und die Richter einlaufende Klagen für dasselbe gehören, wenn es bey den Unterrichtern nicht auf Fehler in der Proceßordnung, sondern auf Beschwerungen, Bedrückungen der Unterthanen, und andere offenbare Ungerechtigkeiten ankommt. Denn den Justizcollegiis und dem Appellations- oder Revisionstribunal müßte nichts als die Entscheidung der Rechtssachen im eigentlichen Verstande zustehen. Alles andere gehöret zur gesetzgebenden Macht und zur Beherrschung des Landes, welches auf ganz andern Gründen und Ursachen beruhen müßte, als die bloße Kenntniß der Gesetze an die Hand geben könnte.

§. 20.

Endlich, wenn die Bergwerke des Landes wichtig wären; so wäre noch ein eigenes Bergwerksdepartement nöthig. Dieses dirigirete nicht nur die Wirthschaftsangelegenheiten bey dem Bergbaue, und ließe sich die schleunige Verwaltung der Gerechtigkeit in Bergsachen angelegen seyn, wie es denn selbst in wichtigen Fällen die höchste Instanz ausmachte; sondern suchete auch hauptsächlich den Bergbau im Lande zu befördern und in Aufnahme zu bringen. Eben auf diese Art gehöreten die Salzwerke unter dasselbe; und das gesammte Münzwesen hienge gleichfalls von ihm ab. Unter dem Bergwerksdepartement fänden die subordinirten Bergcollegia und alle Bergämter in den Ländern, die Salzämter und die Salzhauptcasse, wie auch das Münzdirectorium und alle einzelne Münzämter.

§. 21.

Alle diese Departements hätten jedes einen besondern Präsidenten, und in großen Staaten auch einen Vicepräsidenten, und in jedem müßten sich zweyerley Räthe befinden, nemlich solche, die zugleich in dem allgemeinen hohen Collegio Sitz und Stimme hätten, und andere, die allein in den Angelegenheiten ihres Departements arbeiteten. Diese Departements versammleten sich wöchentlich viermahl, und besorgten alle in ihr Departements besonders einschlagende Angelegenheiten. Gleichwie aber die collegialischen Arbeiten die Geschäftsgänge nicht beschleunigen; so müßten sich alle Räthe eines jeden Departements in die besondern Geschäfte theilen, wobey man sowohl auf die Beschaffenheit der Geschäfte, als auf die Länder se-

hen

hen könnte. Denn wenn eine Art der Geschäfte häufig vorfiele, oder sonst wichtig wäre und viele Arbeit erforderte; so könnte ein Rath nur aus ein oder zwey Provinzen damit beladen werden. Z. E. in dem Policeydepartement hätte ein Rath die Vorsorge für das Aufnehmen der Landwirthschaft, jedoch weil die Sache wichtig wäre, nur aus zwey Provinzen. Eben so theileten sie sich in die Aufsicht über die Stadtwirthschaft. Ein Rath hingegen wäre zureichend, den Armenanstalten vorzustehen, und eben so könnte ein anderer die Feuerassecuranzanstalten besorgen, u. s. f. Eine solche besondere Art von Geschäften wäre dem Rathe vorzüglich anvertrauet; und es müßte das meiste seiner eigenen Anordnung überlassen werden; so daß er nur die wichtigsten Angelegenheiten vor das Departement zu bringen hätte. Auf diese Art würde er nicht nur in dieser Art der Geschäfte immer eine gröſſere Fähigkeit erlangen; sondern es würde auch eine edle Eifersucht unter ihnen entstehen, und ein jeder würde sich bestreben, die ihm vorzüglich anvertrauten Angelegenheiten in den besten Stand zu setzen.

§. 22.

Das allgemeine hohe Collegium dürfte sich nur zweymahl in der Woche versammlen; und zwar müßten nur die Departementspräsidenten und Vicepräsidenten und drey Räthe aus jedem Departement darinnen Sitz und Stimme haben. Für diesen hohen Rath würden vornehmlich die Einrichtung des allgemeinen Wirthschaftsetats und alle wichtige Angelegenheiten gehören, welche die gesammte innerliche Landesregierung und Staatswirthschaft betreffen. Nicht weniger müßten alle neue Gesetze und Ordnungen, die das gesammte Land beobachten soll, in demselben beschlossen und ausgefertiget werden, ob sie gleich von dem Departement, in welches die Sache hauptsächlich einschlägt, zu entwerfen und vorzuarbeiten wären. Eben so würden alle wichtige Anstalten und Unternehmungen zum Aufnehmen und zur Cultur des Landes, obgleich die Projecte und Anschläge von den Departements vorher zu verfertigen und zu untersuchen wären, dennoch von dem gesammten Rathe festzusetzen und anzuordnen seyn. Kurz, alle Angelegenheiten, die in mehr als ein Departement einschlagen, und den gesammten Zusammenhang der Staatswirthschaft betreffen, müßten für den allgemeinen Rath gehören. Nach jeder Session müßte das darinnen gehaltene Protocoll, mit den nöthigen Erläuterungen der Sachen, der höchsten Person des Regenten vorgeleget, und in wichtigen Dingen dessen Entscheidung erwartet werden.

§. 23.

In entfernten Provinzen und in solchen Ländern, wo es die Grundgesetze, Freyheiten und Verfassungen unumgänglich erforderten, würden allerdings besondere dem hohen Collegio in innern Landesangelegenheiten unterworfene Cammer- und Justizcollegia nöthig seyn. Die Cammercollegia müßten aus zwey Hauptdepartements bestehen, nemlich aus dem Policey- und eigentlichen Cammer- oder Finanzdepartement, ohne auf einen Unterschied unter den Einkünften des Fisci und Aerarii zu sehen. Allein, da die collegialischen Arbeiten die Geschäfte keinesweges befördern, und da die Geschäfte immer mehr anwachsen, je mehr Subordinationen bey den Collegiis und Bedienten statt finden; so würden vielleicht diese subordinirten Cammercollegia in den nächsten bey der Residenz liegenden Provinzen gänzlich entbehret werden können. Man würde sich dafür der Creyshauptleute oder Landräthe mit ungleich mehrerem Nutzen bedienen können; und ein jeder hätte in dem ihm angewiesenen District nicht allein die Aufsicht auf die Wirthschaft bey den landesherrlichen Domainen und Re-

galien zu führen, sondern auch auf die Erhebung der Contributionen und Abgaben ein wachsames Auge zu haben, die Cassen zu visitiren, die Rechnungen zu untersuchen, und alle andere Cameralangelegenheiten zu besorgen. Eben so könnte er nebst dem in jedem Creyse zu setzenden Oeconomieinspectors alle Befehle und Anstalten des Policeydepartements zur Wirklichkeit bringen, sowohl als auf Befehl des Kriegesdepartements für die Bequartierung und Märsche der Regimenter sorgen. Der Landeshauptmann könnte wieder auf die Creyshauptleute ein wachsames Auge haben, jedoch ohne eine höhere Instanz auszumachen; sondern die Creyshauptleute müßten ihre Berichte unmittelbar an die Departements des hohen Collegii erstatten. Auf diese Art könnten viel Bediente erspahret werden; und da der Creyshauptmann bey allen Wirthschafts- und Einnahmegeschäften sowohl, als bey allen andern zu machenden Anstalten, beständig als gegenwärtig wäre; so könnten alle Geschäfte in vortreflicher Ordnung und Einrichtung erhalten werden. Nur müßte man freilich bedacht seyn, sehr geschickte und fleissige Männer zu Creyshauptleuten oder Landräthen zu erwählen (a).

(a) Der Herr von Justi hat bey dieser vorgeschlagenen Einrichtung des Cameral- und Finanzwesens vieles aus der preussischen Verfassung entlehnet; das meiste aber sind seine eigene Ideen. Er gründet diesen Vorschlag auf drey Grundsätzen, nemlich 1) daß alle zur innerlichen Regierung und Wirthschaft des Staats erforderlichen Geschäfte einen unzertrennlichen Zusammenhang mit einander hätten, 2) die Vielheit der Collegiorum die Geschäfte vervielfältige, und 3) die Unabhänglichkeit der Collegiorum von einander allerley Streitigkeiten und Nebenabsichten unter ihnen verursachte, welches den Geschäften und der Wohlfahrt des Staats gar nicht vortheilhaftig wäre. Diese Grundsätze haben ihre Richtigkeit, und sein Plan stimmet auch mit selbigen ziemlich überein. Er hat aber dabey sein Absehen bloß auf eine monarchische Regierungsform, in welcher der Regent nicht allzusehr eingeschränket ist, und als er in seinem ganzen Werke von der Cameralwissenschaft vorausgesetzet hat, gerichtet; und also wird es darauf ankommen, ob die Grundverfassung eines Reiches so beschaffen ist, daß dieser Vorschlag darinnen in Erfüllung gesetzet werden könne. In unserm teutschen Reiche wird sich, meines Erachtens, schwerlich ein Staat finden, wo eine solche Einrichtung des Finanzwesens gemacht werden könnte.

§. 24.

Was bishero von der Einrichtung des Cameralwesens und der darzu gehörigen Collegiorum gesagt worden, betrift eigentlich das grosse Cammerwesen, welches nicht allein die Gründung, Erhaltung und Vermehrung derer aus denen Domainengüthern, Regalien und Hoheitsrechten herfliessenden Einkünfte, sondern auch zugleich die allgemeine Landespolicey, mithin die Vorsorge für das Aufnehmen der Commercien und Gewerbe, und überhaupt des gesammten Nahrungsstandes, um dadurch den Reichthum des Staats zu vermehren, zum Gegenstande hat. Man hat aber auch ein kleines Cammerwesen. Die teutschen Staaten sind nicht alle von gleicher Grösse, Weitläuftigkeit und Beschaffenheit. Wir haben verschiedene sehr mittelmäßige und kleine Fürstenthümer, und unsere Reichsgrafschaften sind alle nur sehr kleine Staaten. Es ist also sehr leicht begreiflich, daß das Cameralwesen in solchen kleinen Ländern lange nicht von der Wichtigkeit seyn könne, als es in solchen Staaten ist, die aus einem Churfürstenthum und wieder grossen Herzogthümern, Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften zusammen gesetzet sind; mithin ist es auch natürlich, daß die Einrichtung des Cameralwesens in beyderley Staaten sehr von einander unterschieden seyn muß. Wir finden daher in denen kleinen Fürstenthümern und in denen Reichsgrafschaften nur eigentlich sogenannte Rentcammern. Diese besorgen gemeiniglich nur die

Einnahme- und Ausgabegeschäfte, und suchen die Einkünfte des Regenten, die aus denen sehr mäßigen Cammergüthern, ein und andern Finanzregalien, und sonderlich dem Forstregal, und dann aus denen Zehenden, allerhand Zinsen, Pächten, Lehnen, Strafgeldern, Gerichtsnutzungen, und verschiedenen Arten von Anlagen und Steuern, größtentheils herfliessen, nach Möglichkeit zu vermehren. Es giebt noch eine andere Art von Rentcammern, die man mit jenen nicht verwechseln muß. Selbige sind kein eigenes Collegium, sondern eine der Cammer subordinirte Cassenexpedition, wie z. E. in Dresden, allwo der Cammermeister nebst vier Cammerschreibern seine Expedition darinnen hat, und alle und jede Cammerintraden und Nutzungen in Einnahme, und die Cassen in seiner Verwahrung und Verschliessung hat; die Beamten und Einnehmer, auch andere, so etwas zahlen, unter seiner Hand und Siegel quittiret, solche Einnahme mit Rentzetuln, ohne welche er nichts annehmen darf, die Ausgaben aber mit richtigen Anordnungen und untadelhaften Quittungen beleget, ein täglich Manual hält und halbjährige Rechnung ablegt, auch alle Monate einen Extract, nach welchem die in der Casse vorhandenen Gelder disponiret, und die Quittungen im Collegio von dem Präsidenten unterzeichnet worden, übergiebt (a).

(a) S. Conspect der Verfassung des churſächsischen Cammercollegii, in Schrebers neuen Sammlung, 2. Theil, pag. 240.

§. 25.

Wir kommen nunmehr auf die Personen, aus welchen ein Cammercollegium gemeiniglich zu bestehen pfleget. Hier sind zuförderst dirigirende Glieder. In grossen und ordentlichen Cammer- und Finanzcollegiis ist der Chef oder Präsident, und dann ein, zuweilen auch zwey, Cammerdirectores, welche zusammen das ganze Collegium und die darinnen vorfallende Geschäfte dirigiren. Sodann folgen die Sitz und Stimme habende Räthe, welche, nachdem die Einrichtung der Cammer ist, bald Krieges- und Domainenräthe, oder nur Cammer- und Domainenräthe, oder auch bloß Cammerräthe genennet werden. In einigen Staaten pfleget auch der Oberforstmeister, so viel die Forst- und Jagdsachen betrift, in der Cammer Sitz und Stimme zu haben, welches eine sehr gute Einrichtung ist, indem dadurch die Forst- und Jagdsachen mit denen übrigen Landespolicey- und Cameralangelegenheiten beständig in einem guten Zusammenhange erhalten werden, welches ausserdem, und wenn das Jagd- und Forstwesen in einem besondern, mit der Cammer keine Gemeinschaft habenden und unter derselben nicht stehenden, Collegio tractiret wird, unmöglich geschehen kann, und viele schädliche Folgen nach sich ziehet. Diese dirigirende und mitdirigirende Personen sind die Hauptglieder, die das eigentliche Collegium ausmachen, und in einer gewissen Aequalität bey und mit einander auf den Zweck des Finanzwesens beständig los arbeiten, und die Arbeiten derer Nachgeordneten dahin richten, anordnen, nachsehen, verbessern und dirigiren. Sonderlich aber entstehen aus diesen, bey einer ordentlichen und sehr nützlichen Eintheilung der Sachen in Departements, die besondere Departementsräthe, wovon bald mehr gesaget werden wird.

§. 26.

Hiernächst sind verschiedene einzelne Cameralbediente, die theils im Collegio, theils ausser demselben, die ihnen obliegende Cameralgeschäfte verrichten, und dadurch dem Collegio hülfliche Hand leisten. Hieher gehören die in denen Creysen vor das platte Land verordnete Landräthe, die denen Städten vorgesetzte Steuerräthe und Commissarii loci, die Landbaumeister, Oberteichinspectores, Obersteuereinnehmer und Landrentmeister. Diese

Bediente pflegen zuweilen im Collegio entweder Sitz und Stimme zu haben, oder ihre Bedienungen werden auch dann und wann von wirklichen Räthen des Cammercollegii zugleich verwaltet. Ferner hat man die sogenannten Cammermeister, welche hauptsächlich dem Directorio helfen; die Cammerconsulenten, Cammerfiscäle und Cammerprocuratores, welche der Direction in Besorgung der Rechtssachen beystehen; die Cammerarchivarien, welche alle Urkunden, Documenten, Grund- und Lagerbücher und alle übrigen Subsidien in Ordnung und Verwahrung halten; die Ingenieurs und Feldmesser, und dergleichen mehr. Man kann hieher auch die Auscultatores, Cammerassessores, oder wie sie sonst genennet werden, rechnen. Dieses sind gemeiniglich junge Leute, welche ihre Studien auf Universitäten absolviret haben, und sich nunmehr zu Cameralbedienungen geschickt machen wollen. Sie werden zu dem Ende mit Bewilligung des Regenten in die Cammer gesetzet und ordentlich in Pflicht genommen. Sie haben zwar Sitz im Collegio, aber kein Votum; sondern sie sind nur da, um sich in denen Cameralgeschäften zu üben, daher sie von kleinern und geringern zu immer grössern und wichtigern Arbeiten und Geschäften gebrauchet werden, bis sie endlich, nachdem sie die erforderliche Geschicklichkeit, Wissenschaften und Erfahrung erlanget haben, als wirkliche Sitz und Stimme habende Räthe aufgenommen werden. Es ist dieses eine sehr weise und nützliche Einrichtung. Es ist eine Pflanzschule, wo beständig junge Cameralisten zugezogen werden; und auf diese Art kann es an geschickten Cammerräthen niemahls fehlen. Diese Verfassung findet sonderlich in denen preußischen Staaten statt; es wird selten eine Kriegess und Domainencammer seyn, bey welcher sich nicht wenigstens ein Paar Auscultatores befinden sollten, die bisweilen schon den Titel eines Kriegs- und Domainenraths führen; man braucht sie anfänglich vornemlich zu Führung der Protocolle, zu Extrahirung der Acten, und schickt sie mit wirklichen Räthen zugleich fleißig auf Commissionen.

§. 27.

Endlich sind die Subalternbediente bey der Cammercanzley und dem Rechnungswesen; als die expedirende Secretarii, von denen der erstere zuweilen den Titel eines Canzleydirectors oder Protonotarii zu führen pfleget; die Registratores, die zuweilen Secretarii zugleich sind; die Calculatores, so öfters das Amt eines Registrators mit versehen; die Canzelisten und Copisten. Die Bothenmeister, Cammerdiener, Canzeleydiener, oder wie sie sonst genennet werden, haben die Bestellung der Citationen und anderer Cammerexpeditionen zu besorgen.

§. 28.

Wenn man den unten folgenden Artikul Cammersachen, ansiehet; so wird man eine grosse Menge von Angelegenheiten und Geschäften antreffen, welche bey dem grossen Cammerwesen vorfallen. Da nun, wie schon öfters erinnert worden, die collegialischen Arbeiten die Geschäfte keinesweges befördern, sondern vielmehr aufhalten und verhindern; indem, bey so grosser Mannigfaltigkeit der Sachen, der Zustand und die Beschaffenheit derselben denen Räthen, welche sich nicht immer damit beschäftigen, nicht allemahl so umständlich und genau bekannt seyn kann, wenn sie sich nicht allzusehr zerstreuen, und zu mancher Verwirrung, Unordnung und Hindernissen in der Arbeit Anlaß geben sollen: so ist leicht einzusehen, wie nützlich und nothwendig es ist, daß man die Hauptgeschäfte theils nach denen Districten, theils nach denen Hauptgegenständen und Geschäften selbst, in gewisse Departements vertheilet, und einem jeden Rathe ein oder mehrere Departements, worinnen er die gröste

Stärke

Stärke und Fähigkeit besitzet, auftrüget. Ja damit man endlich lauter geschickte und in allen Geschäften eines Collegii recht erfahrne und geübte Leute bekomme; ist es sehr weislich gethan, wenn man nicht allein diese Departementsräthe zu gewissen Zeiten abwechseln, und sie also alle verschiedene Departements durchgehen lässet, sondern auch jedesmahl einen geübtern und geschicktern Rath mit einem ungeübtern in jedem Departement zusammen setzet, jenen hernach zu einem andern widmet, wo er noch nicht so geübet ist, den ersten ungeübtern aber an seine Stelle rücken lässet, und ihm wieder einen ungeübtern in dem Departement zugesellet.

§. 29.

Eine grosse Finanz- und Domainencammer muß dannenhero zwey Hauptdepartements haben, nemlich das Policeydepartement, oder, wie in den preußischen Staaten, das Commissariatsdepartement, welches, nebst der Verwaltung der Contribution und anderer Kriegesrevenüen, zugleich das allgemeine Policeywesen, die Aufnahme der Commercien, Gewerbe, Manufacturen, Fabriken, und überhaupt des gesammten Nahrungsstandes, mithin die Gründung und Vermehrung der Einkünfte des Staats, besorget; und das Domainendepartement, welches die Domainengüther und Regalien, und die daraus entstehende Einkünfte, verwaltet. Ein jedes dieser Hauptdepartements pfleget einen eigenen Director zu haben, bisweilen respiciret auch ein einziger Cammerdirector beyde zugleich. Die Secretarii, Registratores und Canzelisten sind gleichfals in die Hauptdepartements eingetheilet.

§. 30.

Ein jedes Hauptdepartement ist wiederum in besondere Departements eingetheilet. Also gehören zum ersten das Steuer- und Contributionsdepartement, das Commercien- und Manufacturdepartement, das Medicinaldepartement, so die Direction über die Collegia medica und Sanitäts hat, das Kriegesdepartement, welches die Marsch- Verpflegungs- Magazinsachen, Landesfouragelieferungen, Kriegesfuhrwesen, Artillerieknechte und Pferdegestellung, Vestungsprovisionssachen, Einquartierungs- und Casernensachen, Militairbaue, Cantons- Werbungs- und Remontesachen, Invalidensachen, u. d. g. besorget, ꝛc. Das andere Haupt- oder Domainendepartement hat z. E. folgende besondere Departements unter sich, das Landbaudepartement, das Forst- und Jagddepartement, das Aemterdepartement, das Landrentreyrechnungsdepartement, das Postdepartement, das Bergwerksdepartement, das Salzdepartement, das Zolldepartement ꝛc. Das Justizdepartement aber besorget das Justizwesen in beyden Hauptdepartements. Die Einrichtung dieser besondern Departements hänget lediglich von der Verfassung und Beschaffenheit eines jeden Landes ab, und man kann darzu nicht wohl allgemeine Regeln und Vorschriften geben, obgleich einige Schriftsteller solches versuchet haben (a). Wir merken hier nur noch an, daß eines Theils auch ein oder zwey Räthe und ihre Gehülfen mehr als ein Departement zu haben pflegen, wenn nemlich eines oder mehrere also beschaffen sind, daß sie, ihrer Weitläuftigkeit und Wichtigkeit wegen, die Besorgung des andern nicht verhindern oder zu Vermengung der Sachen Anlaß geben. Andern Theils pfleget der Cammerpräsident zu einem besondern Departement nicht eingetheilet zu seyn; sondern, so viel die Direction betrift, beobachtet er alle Departements, und die Departementsräthe, worunter auch die Directores sind, führen unter seiner generalen Direction die nächste Direction ihrer Departements. Alle Departements fliessen aber doch im Collegio und denen Sessionen durch gemeinschaftliche Arbeit zusammen. Denn das Collegium hat curam generalem, die Par-

partementsräthe aber curam specialem & proximam.

(a) Wie z. E. der Herr Hofrath Zinke sowohl in seiner Cameralwissenschaft, 2. Theil, §. 184. als in seiner Cameralistenbibliothek, 3. Theil. §. 15. (a).

§. 31.

Auch bey einer kleinen Cammer und dem sogenannten kleinen Cammerwesen, sind die Departements von grossem Nutzen, wenn gleich, wie bey einer grossen Finanz- und Domainencammer nöthig ist, hier eben keine Hauptdepartements erfordert werden. Hier könnten folgende Departements statt finden: Das Steuerdepartement, worinnen alle Steuern und Abgaben, so im Lande fallen, und in baarem Gelde bestehen, besorget werden; das Aemterdepartement, so sich mit denen landesherrlichen Cammergüthern, deren Verpachtung und Verbesserung beschäftigte; das Forst- und Jagddepartement, worzu auch das Kohlenwesen, die Glashütten, Pottaschensiedereyen, Kalkbrennereyen, Ziegelhütten, und dergleichen gehören; das Departement, so die Gewerbe und den Nahrungsstand im Lande dirigiret, und das ganze Policeywesen besorget; das Baudepartement, so zugleich das Landvermessungswesen respiciret; das Zolldepartement, wozu auch das Strassen- und Wegebesserungswesen zu bringen; das Bergdepartement, woferne etwas von Bergwerken, Steinkohlen und Schieferoder andern Steinbrüchen im Lande vorhanden; das Münzdepartement, wann das Münzregal im Lande exerciret wird, wiewohl dieses Departement mit dem vorhergehenden verbunden werden kann; das Justitzdepartement, doch würde auch vielleicht ein jedes Departement in seinen Angelegenheiten die Justitz selbst administriren können; das Rechnungsdepartement, so zugleich das Cassenwesen zu besorgen hätte, ꝛc. Verschiedene von diesen Departements dürften in manchen kleinen Staaten, von schlechter Wichtigkeit seyn, ein und andere aber ganz und gar wegfallen; daher etliche Departements ganz bequem mit einander verbunden werden könnten; welches um so nöthiger seyn wird, da bey denen kleinen Cammern die Räthe und Hauptglieder gemeiniglich in geringer Anzahl vorhanden sind, daher man auch denen Subalternen öfters ein und anderes Departement aufzutragen pfleget; welches zwar in kleinen Anstalten angehet, allein in einem nur etwas wichtigen Finanz- und Cammerwesen viele Unordnungen verursachet, und die Expedition selbst sehr aufhält, die Subalternen aber aus ihrer Ordnung setzet.

§. 32.

Die Cammerarbeiten selbst geschehen auf mancherley Weise, nemlich entweder in ordentlichen Sessionen und Zusammenkünften aller zum Collegio gehöriger Hauptglieder und Subalternen, oder in besondern Deputationen und abgesonderten Zusammenkünften, oder ausser denselben zu Hause, entweder durch Missiven und Umläufe, darauf aber abzugebende Vota und Gutachten, oder durch aufgegebene Ausfertigungen. Die Sessionen pflegen nicht alle Tage in der Woche, sondern gemeiniglich nur vier Tage, und bloß allein des Vormittages, gehalten zu werden, um sowohl denen Hauptgliedern zur Präparation auf ihren Vortrag und Ausarbeitung der ihnen aufgegebenen Ausfertigungen Zeit zu lassen, als auch denen Expedirenden nicht alle Zeit zu entziehen. Zu dem Ende ist auch nöthig, daß die Behandelung der Sachen aus denen Departements fein nach Zeiten und Tagen der Sessionen eingetheilet, bey jeder Session aber die Acten und Schriften an die Referenten und Correferenten, welche in wichtigen Dingen sehr nützlich sind, vorher nach denen Departements herumgeschickt oder mitgetheilet werden. Die einlaufenden Schriften, mündliche Anzeigen, und solche Sachen, welche

welche zu bestimmten Zeiten im Jahre ohne Erinnerung vorgenommen werden müssen, sind in ein Memoriale generale gleich von einem Subalternbedienten einzutragen, daraus zu jeder Session das Verzeichniß der Expediendorum nach dem Angeben des Directorii zu formiren, und die Expedita gleich auf der andern Seite zu notiren; wobey man denn nur die besondern Protocolle und Acten, wo die ganze Verrichtung zu finden ist, zu bemerken hat. In den Sessionen selbst muß alsdenn von einem Departement zum andern, und ordentlich mit Unterschied derer Verzug leidenden oder nicht leidenden Expediendorum, gegangen werden. Jeder Departementsrath hält alsdenn davon wieder sein Expeditionsmemorial nach denen Entschliessungen des ganzen Collegii. Derjenige Secretair oder Registrator, zu dessen Departement die Sache gehöret, führet das Protocoll über die Verhandlung und Verrichtung, die im Collegio geschehen ist. Es geschiehet auch die Arbeit öfters durch besondere Commissionen, ganz vom Collegio abgesondert, s. den Art. Cammercommissionen. Es ist aber überhaupt nicht gut, wenn die Hauptglieder viel auf Commissionen verschicket werden, weil ihre ordentliche General- und ihre Specialdepartementsarbeit darunter sehr leidet. Oefters werden auch zu Generalberathschlagungen in wichtigen Sachen, z. E. im Bergwerkswesen ꝛc. andere einzelne Bediente ausser den Collegien, als die Berghauptleute ꝛc. gezogen. Aus der Expedition der Anordnungen kommen alle Sachen ordentlicher Weise in die Expedition derer, so die schriftliche Abfassung haben, und das muß gleich bey dem Ende jeder Session geschehen, woraus sie, nachdem sie von denen ersten und eigentlichen Gliedern, entweder im Collegio, oder vermittelst der Mappe, revidirt und signiret worden, zur Expedition der reinen Ausfertigung, in die Hände der Copisten, dann zur Collation der Mundorum mit denen signirten Concepten, darauf zur Siegelung, und endlich zur Unterschrift der sämmtlichen Glieder des Collegii, oder doch desjenigen Gliedes, welches die Unterschrift hat, welche öfters herum gehet, oder wiederum nach Departements geschiehet, kommen; worauf sie dem Bothenmeister zur völligen Bestellung übergeben werden; von welcher Bestellung immer Nachricht in der Cantzeley seyn muß; und bey denen eigentlichen Decreten des Collegii hält man auch ein besonderes Decretenbuch. Alle völlig expedirte Sachen müssen gleich aufgeräumet, zur Actenrepositur, wenn sie noch gangbar sind, ordentlich gebracht, ganze Acten aber fein geheftet, oder, wenn sie nicht mehr im Gang sind, in das Cammerarchiv unter die Nummern und Classen der Sachen von Provinz oder District zu Provinz und District, z. E. Amt zu Amt, oder unter die Generaldirectorialsachen, und zwar alles nach dem Departement gebracht und in beständiger Ordnung wohl verwahret gehalten werden.

§. 33.

Dieses ist der generale Begrif von der Art und Weise, wie die bey der Cammer vorfallende Arbeiten pflegen verhandelt zu werden. Wir müssen dieses ein wenig näher erläutern, und auch die vornehmsten Cammerarbeiten selbst anzeigen. Es sind zuförderst zweyerley Sachen zu bemerken, die eigentlichen Cammerangelegenheiten, und die Cammerjustizsachen. Man hat gemeiniglich in allen grossen Cammercollegiis ein oder zwey Räthe, denen die darinnen vorfallenden Justizsachen als ein besonderes Departement anvertrauet sind. Wenn sie zugleich in den zwischen den Regenten und den Vasallen und Unterthanen entstehenden Rechtshändeln in Cameralsachen selbst erkennen, ohne sich eines auswärtigen Rechtsspruches zu bedienen; so sind sie zuweilen besonders hierzu vereidet, und in dergleichen Vorfällen ihrer Pflicht gegen den Regenten erlassen. Der Proceß in Cameral-

justitzsachen ist gemeiniglich viel kürzer, als in den Civilprocessen vor den ordentlichen Justitzcollegiis, und man bindet sich hier nicht so genau an alle Formalitäten, und die in der Proceßordnung vorgeschriebenen Feyerlichkeiten und Fristen. Jedoch muß dasjenige allerdings beobachtet werden, was zu dem Wesen des Processes gehöret, nemlich alles, was zur Erkenntniß und Entscheidung der Sache erfordert wird. Daher können eine Erzählung oder Vorstellung der Sache, die Vorladung, das Einwenden oder die Antwort des Gegentheils, die Bescheinigung oder der Beweis auf beyden Seiten, der Bescheid oder das Urtheil, die Erwägung der darwider habenden Beschwerden, und die Execution der Sentenz nicht ausser Acht gelassen werden. Wie dann auch bey der Cammer die Instanzen ebenfals beobachtet werden. Also sind nach der preußischen Verfassung in Schlesien bey einer jeden schlesischen Cammer zwey Senate formiret, und darzu in den Rechten genugsam erfahrne Räthe ernannt. Wenn demnach jemand sich durch einen Spruch eines Unterrichters, z. E. eines Amtmanns, gravirt befindet, und Recursum ergreift; so ist die zweyte Instanz bey dem zweyten Senat jeder Krieges- und Domainencammer, unter welcher der Richter erster Instanz gehöret, und die dritte oder Appellationsinstanz ist der erste Senat jeder Cammer. Wann aber die Sache in der ersten Instanz zur Cammer gehöret; so spricht in derselben der zweyte Senat jeder Cammer. Von selbem gehet der Recursus in der zweyten Instanz an den ersten Senat derselben Cammer. Die Appellation von diesem ersten Senat wird in der dritten Instanz an den königl. schlesischen dirigirenden Minister und die zweyte schlesische Cammer gerichtet, z. E. vom ersten Senat der breßlauischen Cammer an gedachten Minister und die glogauische Cammer, et vice versa (a).

(a) S. Reglement, welchergestalt und was für Justitz- und andere Sachen in Schlesien und der Grafschaft Glatz für die daselbst etablirte Landescollegia gebracht, und von denselben entschieden werden sollen, d. 1. August 1750. in der Sammlung schlesischer Ordnungen, im Nachtrag zu diesem Jahre.

§. 34.

Unter den Cameraljustitzsachen sind auch die Rügen-Untersuchungs- und Criminalfälle zu verstehen; und es können hier abermahls die wesentlichen Stücke eines Untersuchungs- oder peinlichen Processes nicht ausser Augen gesetzet werden. Man hat bey diesen Fällen gemeiniglich verschiedene Advocatos Fisci oder sogenannte Fiscäle, die auf die Entgegenhandlung wider die Gesetze und das landesherrliche Interesse Obacht haben, und entweder solches der Cammer anzeigen, oder selbst die erste Untersuchung der Sache vornehmen müssen. Bisweilen haben diese Fiscäle in peinlichen Fällen die ganze Direction des Processes, vertreten dabey aber nicht die Stelle eines Richters, sondern müssen die Acten, wenn sie bis auf die Sentenz völlig instruiret sind, zum Spruch einreichen. Auch pflegen zuweilen die Inquisitionsacten, z. E. in Münz- Accise- Zoll- Post- und Salzdefraudationssachen, ingleichen wegen begangener Untreue der Bedienten und deren Bestrafung mit der Karre, Zuchthausarbeit, oder gar am Leben, von denen Cammern an die Criminalcollegia zum rechtlichen Gutachten eingeschickt, und von jenen an diese mit dem Gutachten wiederum remittiret zu werden, worauf sodann die Cammern die landesherrliche Confirmation einholen, und sodann das Urtheil publiciren und zur Execution bringen (a).

(a) S. das angeführte schlesische Reglement, §. 9.

§. 35.

Es kommen sowohl die Cameraljustitzsachen, als die eigentlichen Cammerangelegenheiten in vielen Arbeiten mit einander überein. Hierunter gehören zuförderst die Audienzen

dienzen und Vorbeschiede in beyderley Sachen. Diese geschehen entweder in Pleno, nemlich vor dem ganzen versammleten Collegio, oder vor besondern Departementsdeputationen und Commissionen, in welche sich das Collegium vertheilet. Gemeiniglich geschehen solche Vertheilungen, um zu der Untersuchung und Erkenntniß der Sache zu gelangen, welches zu viel Zeit wegnehmen würde, wenn solches vor dem gesammten Collegio geschehen sollte. Bey allen solchen Deputationen und Commissionen müssen Protocolle und Registraturen über die zu untersuchende Sache geführet werden, wobey die Subalternenbedienten des Collegii die Feder führen. Diese Protocolle und Registraturen müssen alle wesentliche Beschaffenheiten der Registraturen in ordentlichen Justitzsachen haben. Sie müssen in Gegenwart der Partheyen oder der Leute, denen sie angehen, gemachet werden, sie sollten billig auch nicht radiret oder corrigiret seyn, sie müssen, so viel möglich, die eigenen Worte der Redenden in sich enthalten, den Partheyen wieder vorgelesen, von ihnen und dem Registratore, wiewohl nicht in allen, sondern nur in wichtigen Fällen, unterschrieben, und die dabey gegenwärtigen Räthe am Rande bemerket werden; welche letztern sich auch öfters in verzogenen Nahmen am Rande selbst verzeichnen.

§. 36.

Die Austheilung der eingereichten Memorialien, Suppliken und anderer vorhandenen Geschäfte, geschiehet von dem Präsidenten; und zwar nach Maaßgebung der verschiedenen Arten der Geschäfte, damit einem jeden Rathe vornemlich diejenigen zu Theil werden, die ihm besonders in seinem Departement anvertrauet sind. Die übrigen Angelegenheiten, die sich in diese Eintheilungen nicht bringen lassen, werden unter die sämmtlichen Räthe vertheilet, wobey der Präsident, so viel möglich, eine gerechte Gleichheit zu beobachten, die beschehene Austheilung in ein besonder Buch oder Journal aufzuzeichnen, und darauf zu sehen hat, daß ein jeder Rath von den ihm zugetheilten Sachen zu rechter, und gemeiniglich in der Cammerordnung vorgeschriebener Zeit referire. Von der Art, die Acten zu lesen, dieselben zu extrahiren, und die Relation selbst zu verfertigen, handeln viele gedruckten Lehrbücher. In Cammerjustitzsachen verfährt man hier auf eben die Art, als wie in Justitzcollegiis; und bey Acten in eigentlichen Cameralsachen muß man das Wesentliche davon ebenfals beobachten, nur daß man alles viel kürzer zu fassen pfleget. Dennoch muß eine Relation allemahl die Erzählung oder Vorstellung der Sache, ihre Untersuchung, oder die Beurtheilung der Gründe auf beyden Seiten, und das Gutachten des Referenten, das er mit zureichenden Gründen zu unterstützen hat, in sich enthalten. Die Relation selbst im Collegio geschiehet mündlich. Jedoch in wichtigen Sachen pfleget man eine schriftliche Relation abzulesen; und dieses sollte mit allen Relationen geschehen; wenigstens in so weit, daß ein jeder Rath ein besonderes Buch hielte, welches zu seiner Zeit in das Archiv beyzulegen wäre, worein alle Relationen, die er ableget, kurz und gründlich verzeichnet würden. In wichtigen Sachen pfleget man noch einen Correferenten zu verordnen; und es hat mit der Correlation fast eben die Bewandniß, als mit der Bemühung des Hauptreferenten.

§. 37.

Hierauf geschiehet das Votiren, oder der Präsident sammlet die Stimmen, bey welchen gemeiniglich der jüngste Rath, zuweilen aber auch der älteste, seine Meynung zuerst zu sagen hat. Diese Vota werden protocolliret; und wenn die meisten Stimmen bereits für eine gewisse Meynung mit einander übereinstimmen; so entstehet daraus der Entschluß des Collegii, oder der abzufassende Bescheid,

ſcheid, oder die Reſolution. Auſſerdem aber, wenn die Stimmen gleich ſind; ſo giebt der Präſident, der ſeine Meynung zuletzt ſaget, den Ausſchlag. Es iſt eigentlich das Amt eines Präſidenten, aus den meiſten Stimmen den Entſchluß, Beſcheid, oder die Reſolution heraus zu ziehen, und dem Secretario oder jüngſten Aſſeſſori, der das Protocoll führet, anzugeben, welches nicht allemahl ſo gar leicht iſt, weil die Stimmen zuweilen nicht poſitive, ſondern mit verſchiedenen Einſchränkungen gegeben werden. Allein, das Anſehen des Präſidenten macht zuweilen, daß es nicht allemahl ſo gar pünctlich hierinnen zugehet, und daß manchmahl andere Reſolutionen herauskommen, als es nach der Beſchaffenheit der Stimmen ſeyn ſollte. Zuweilen aber ſind die Präſidenten in Ausübung ihres Amtes ſo ſchläfrig, daß in Angebung der Reſolutionen, auf einen geſchickten vorſitzenden Rath, oder wohl gar auf den Secretair, das meiſte ankommt; zumahl wenn, wie es öfters geſchiehet, der Präſident nur zum Anſehen des Collegii eine Standesperſon iſt, ſo alles durchzuſchauen und zu beurtheilen nicht Fähigkeit genug beſitzet.

§. 38.

Der angegebene Entſchluß, oder die nach den meiſten Stimmen genommene Reſolution, wird protocolliret, und in Kleinigkeiten unter das Memorial oder Supplicat mit kurzen Worten geſchrieben. Hieraus conciſiret ein Secretair, die ſich ebenfals, wie die Räthe, gemeiniglich nach den Geſchäften oder Ereyſen des Landes in die Arbeit vertheilet befinden, den förmlichen Beſcheid, oder die zu ertheilende Reſolution, oder den Befehl. Dieſes Concept wird ſodann von einem Canzeliſten oder Copiſten ins Reine geſchrieben, mit dem Concepte noch einmahl collationiret, und ſodann von dem Präſidenten unterſchrieben, von dem Secretair aber, der das Concept gemacht hat, ganz unten mit ſeinem Nahmen gleichfals bezeichnet. Hierauf wird es beſiegelt und dem Bothenmeiſter zur Beſtellung übergeben.

§. 39.

Die Abnahme und Unterſuchung der Rechnungen, die Anſchläge zum Bauen und andern Unternehmungen, zum Verpachten, Kauf und Verkauf, desgleichen andere Entwürfe, Plans und Projecte, worinnen viele beſondere Puncte vorkommen, oder vielerley Umſtände zu unterſuchen, abzuhandeln, und zu einem gewiſſen Endzwecke mit einander zu vereinigen und in Richtigkeit zu ſetzen ſind, werden gemeiniglich von denen Räthen, in deren Departement die Sache einſchläget, vorher genugſam bearbeitet und vorbereitet, ehe das Collegium darüber votiret. Z. E. die Unterſuchung der Bauanſchläge wird denen Räthen committiret, welche das Bauweſen in ihrem beſondern Departement, Vorſorge und Direction haben. Wenn ſich aber bey der Sache beſondere Schwierigkeiten oder unvermuthete Hinderniſſe und Umſtände ereignen; ſo referiren ſie davon an das Collegium; und man faſſet durch die meiſten Stimmen einen Entſchluß ab, der dieſen Räthen zu weiterer Inſtruction dienet, bis die Sache dergeſtalt vorbereitet iſt, daß in dem Hauptwerke votiret werden kann.

§. 40.

Eine Hauptarbeit in einem Cammercollegio ſind auch die Berichte, die entweder an den Regenten, oder an ein höheres Finanzcollegium, erſtattet werden müſſen. Sie geſchehen entweder auf vorhergegangenen Befehl, oder in zweifelhaftigen und bedenklichen Angelegenheiten aus eigener Bewegung, vermöge der Obliegenheit des Collegii, ex officio, um neue Verhaltungsbefehle zu erlangen. In einem Berichte muß zuförderſt die Sache erzählet und kürzlich vorgeſtellet werden, worum es in dem Berichte zu thun iſt. Sodann

muß

muß man sich in die Zergliederung oder Untersuchung der Sache einlassen, wobey dann die gegenseitige Meynung, wenn auf Seiten des Supplicanten oder sonst dergleichen zu bestreiten ist, genugsam widerleget werden muß. Hierauf trägt das Collegium sein Gutachten vor, welches dasselbe niemahls unterlassen muß, wenn auch der Befehl nichts davon besaget; weil man billig vermuthen muß, daß das Gutachten eines Collegii allemahl verlanget wird; und dieses Gutachten wird mit zureichenden und deutlichen Gründen unterstützet. Oefters ist auch noch erforderlich, nähere Vorschläge zu thun, wie die Sache anzugreifen ist, und bequem oder mit Vortheil in Erfüllung gesetzet werden kann; und dieses sind die Hauptstücke, worauf man in einem Berichte Betracht machen muß, der übrigens in einer ehrerbietigen, reinen, deutlichen, nicht aber gekünstelten Schreibart abzufassen ist. In wichtigen Sachen vertrauet man die Verfertigung keinem Secretair an, sondern ein Rath, zu dessen Departement die Sache gehöret, verfertiget den Bericht selbst, und das Collegium votiret darüber.

§. 41.

Ferner gehören hieher die Edicte, Mandate, Rescripte, Patente und andere Gesetze und Verordnungen, welche nicht allein die höhern Finanzcollegia, sondern auch öfters die Cammern in den Provinzen verfertigen und in das Land ergehen lassen. Eine Cammer thut solches entweder auf Befehl und Anordnung des Regenten, da dann dergleichen Edicte ꝛc. allezeit im Nahmen desselben ausgefertiget werden; oder für sich, wo die Ausfertigung bald auf gleiche Art, bald aber im Nahmen der Cammer geschiehet. Es gehen hier in dem Collegio gemeiniglich zweyerley Berathschlagungen vor. Zuerst wird die Nothwendigkeit eines solchen neuen Edictes oder Gesetzes in Erwägung gezogen, und dessen vornehmster Inhalt, wie auch die Art und Weise der Abfassung desselben festgesetzet. Sodann wird das Edict, Mandat ꝛc. von einem Mitgliede des Collegii, zu dessen Departement die Sache gehöret, entworfen und darüber votiret; da denn nach Beschaffenheit der Sache etwas hinzugethan, ausgelassen und verändert, oder das Concept, wie es entworfen worden, gebilliget wird. Hierauf gehet es, wenn die Cammer es nemlich für sich, und nicht auf einen vorgängigen Befehl und Vorschrift des Regenten oder Generaldirectorii, veranlasset, mit einem Berichte oder zuweilen durch mündlichen Vortrag an den Regenten, und nach dessen erfolgter Approbation geschiehet die Publication desselben. In der Ausarbeitung solcher Edicte und Gesetze hat man vornemlich, ausser dem Titel des Regenten und der gewöhnlichen Begrüssung, wann nemlich die Publication in dessen Nahmen zu thun ist, auf vier Puncte zu sehen; als 1) auf die Veranlassung des neuen Edictes und Gesetzes, dabey man sich gemeiniglich auf die ehedem in dieser Sache ergangenen Gesetze, wenn dergleichen vorhanden, und deren Nichtbeobachtung beziehet; 2) auf die gesetzliche Verfügung selbst, die, so viel möglich, mit den allerdeutlichsten und keinen Zweifel hinterlassenden Worten und Redensarten abzufassen ist; 3) auf die Gründe oder den Nutzen der gesetzlichen Verfügung. Gemeiniglich aber werden die Gründe und Ursachen des Gesetzes bey der gesetzlichen Verfügung selbst mit angebracht, und man setzet letztere nach den verschiedenen Fällen punctweise aus einander. Endlich aber muß 4) die auf die Uebertretung zu verordnende Strafe, und die Art und Weise der Beobachtung und Execution des Gesetzes bestimmet werden (a).

(a) Die Sammlungen der königl. preußischen, churfürstlich- und herzoglichbraunschweigischen Landesordnungen, enthalten sehr schöne Muster solcher Gesetze.

§. 42.

Einer jeden Cammer ist eine besondere Cammerordnung vorgeschrieben, welche gleichsam den Grund der Cameralverwaltung ausmachet. Der erste Aufsatz von dergleichen Cammerordnungen wird gemeiniglich von dem höchsten Finanzcollegio oder Generaldirectorio entworfen, und sodann derjenigen Cammer, vor welche sie gemacht werden soll, zugeschicket. Dieser Aufsatz wird alsdann von allen Gliedern der Cammer bedächtlich durchgegangen; ein jedes setzet seine Erinnerungen und sein Gutachten schriftlich auf, oder das ganze Collegium beredet sich darüber in der Session, wobey ein besonderes Protocoll gehalten wird. Alsdann wird der Aufsatz mit einem gutachtlichen Bericht, was besser zu fassen, wegzulassen oder hinzuzusetzen ist, dem höchsten Finanzcollegio wieder zugefertiget, welches sodann darüber berathschlaget, und endlich einen völligen Aufsatz zu Stande bringet, und solcher dem Regenten zur Genehmigung und Unterschrift vorleget, nach dessen Erfolgung die nunmehro völlig ausgefertigte Cammerordnung an die Cammer zur Befolgung und Nachlebung eingesandt wird. Von der Einrichtung der Cammerordnung selbst wird in dem Art. Cammerordnung gehandelt.

§. 43.

Es fallen auch viele besondere Ordnungen, Reglements und Instructionen, sowohl in Landespolicensachen, als bey denen eigentlichen Cammerangelegenheiten, vor; z. E. in Sachen, die zum Aufnehmen und Cultur des Landes und der Landwirthschaft, zu Beförderung der Commercien, Manufacturen, Fabriken, Gewerbe und des gesammten Nahrungsstandes gereichen; ferner bey der Verwaltung der Domainengüther und Regalien, als z. E. bey dem Steuer- Accis- Zoll- Forst- Jagd- Bergwerkswesen ꝛc. Die dießfallsigen Ordnungen und Reglements sind entweder eigentliche Policeygesetze, wie sich die Unterthanen in Ansehung dieser Anstalten zu verhalten haben, und werden gemeiniglich gedrucket; oder es sind besondere Ordnungen, wie die Bedienten die Aufsicht, Verwaltung und Wirthschaft bey diesen Geschäften zu führen haben. Sie mögen aber von der einen oder andern Art seyn, und auch, wie mehrentheils geschiehet, von dem höchsten Finanzcollegio vorgeschrieben und verfertiget werden; so geben doch die Provinzialcammern gemeiniglich die Veranlassung und den Stoff darzu, wobey dann das Nöthige in denen Departements vorgearbeitet, und sodann in der Session vollends besorget wird.

§. 44.

Hieher gehören ferner die Bestallungen und Instructionen vor die neuangenommene Cameralbedienten. Wann die Bestallungen nichts weiter, als den Titel des Regenten, den Nahmen des Bedienten, die Stelle, so er bekleiden soll, und die Besoldung, die ihm dafür ausgesetzet wird, in sich enthalten; so sind solches nur blosse Bestallungsdecrete, welche nach der Beschaffenheit des Bedienten, entweder in dem Cabinet des Regenten, oder von dem höchsten Finanzcollegio, ausgefertiget werden. Die ordentlichen Bestallungen hingegen, welche zugleich eine ausführliche Instruction, oder die allgemeinen und besondern Pflichten des Bedienten und die ordentliche Geschäfte und Verrichtungen sowohl, als die Art und Weise ihrer Ausrichtung, in sich enthalten und vorschreiben, sind eine ordentliche Cammerarbeit, es mag dieselbe von dem höchsten Finanzcollegio, oder von der Cammer selbst besorget werden (a). Auch kommen viele Instructiones zu ausserordentlichen Verrichtungen vor, als zu wichtigen Commissionen, zu Verfertigung und Revision der Steuercatastrorum, zu Gränzscheis

scheidung und allerhand Contracten und Vergleichen mit benachbarten Staaten, welche die Cameralsachen angehen. Dergleichen Instructionen sind schlechterdings nothwendig; und ein Bedienter soll seiner eigenen Sicherheit halber darauf dringen. Es müssen aber in diesen Instructionen die Zwecke und Absichten, die man sich bey der Sache vorsetzet, die anzuwendenden Mittel, die hinzugehenden Bedingungen, die Schwierigkeiten, die man voraussiehet, und wie sich der Bediente dabey zu verhalten hat, die Fälle, in welchen er neue Instructionen zu erwarten hat, und wie er sich indessen betragen soll, ausführlich vorgeschrieben werden. Es gehöret eine grosse Ueberlegung, Vorsicht und Kenntniß der Sache darzu, solche Instructionen abzufassen, und eben so viel Klugheit und Vorsicht auf Seiten des Bedienten, sich derselben gemäß aufzuführen, damit wenigstens aus seiner Verrichtung kein Nachtheil für den Herrn und das Land entstehe, wenn es ja nicht möglich ist, die dabey habenden Absichten zu erreichen.

(a) Bey der Ausarbeitung dieser Bestallungen und Instructionen muß man sich auf die Cammerordnung gründen; und die vollkommene Kenntniß der Geschäfte, welche den neuen Bedienten anvertrauet werden, muß die weitere Ausführung davon an die Hand geben. Es ist demnach dieses keine Arbeit eines Secretairs. Auch ist es wunderlich, wenn man dergleichen Bestallungen und Instructionen immer nach dem alten Formular ausfertigen läßt, die Sachen und die Geschäfte mögen sich indessen verändert haben oder nicht.

§. 45.

Eine der hauptsächlichsten Arbeiten in einem Cammercollegio, ist die Verfertigung des Cammeretats, und der darzu erforderlichen besondern Wirthschaftsetate bey allen besondern Oeconomien und Anstalten, welche zum Ressort der Cammer gehören; s. den Art. **Cammeretat**. Da auch der Regent wissen will, und, wenn er weislich regieren will, wissen muß, ob die gesammte Wirthschaft des Staats richtig und wohl geführet werde oder nicht? sich aber selten die Zeit nehmen kann, weitläuftige Rechnungen und Beschreibungen durchzugehen; so hat man das Tabellenwerk erfunden, da man durch verschiedene wohl eingerichtete Tabellen dem Regenten beständig den Zustand seines Landes und seines Finanzwesens vor Augen leget. Man verfertiget z. E. historische Tabellen über den Zustand aller Städte, deren Einwohner, derselben Handthierung und Nahrung, Anzahl der Häuser und wüsten Stellen, über den Accise- und Servisertrag, den Zustand der Cämmereycassen, über die Consumtion an Frucht, Bier und Branntewein, über die in der Stadt vorhandene Feuergeräthschaften ꝛc. Eine gleiche Tabelle über den Zustand des platten Landes, wie viel sich darinnen an versteuerten und unversteuerten Leuten, auch andern Stücken befindet, wie hoch sich die Steuern belaufen ꝛc. Eine Tabelle von den weggezogenen und zugekommenen Bürgern in denen Städten; und eben eine dergleichen über das platte Land. Tabellen über die in denen Städten als Dörfern befindlichen Armen und wie solche verpfleget werden. Tabellen von der in einer Messe gewesenen Anzahl der Verkäufer, und dem sowohl ausser Landes, als in dem Lande selbst debitirten Waarenbetrag. Tabellen über die in jeder Stadt befindlichen Juden, deren Zustand und Abgaben. Tabellen über die gepflanzten Bäume und Hecken. Familientabellen über die mit Güthern angesessene adelichen und andern Personen. Accise-Consumtionstabellen. Tabellen über das im Lande vorräthige Getreyde, ꝛc. Man siehet leicht ein, daß ein weiser Regent und sein höchstes Finanzcollegium bey dergleichen Tabellen allerley vortrefliche Betrachtungen machen, und davon zu vielen nützlichen Verbesserungen Anlaß nehmen können. Solche

Tabellen muß eine jede Cammer von der Provinz, die unter ihr stehet, jährlich zu gewissen Zeiten verfertigen, und solche sodann an das höchste Finanzcollegium einsenden; dieses sammlet selbige aus allen Provinzen des ganzen Staats, und fertiget aus denselben gemeiniglich Generaltabellen, die es nachher dem Regenten vorleget. Die Provinzialcammern selbst haben solche Tabellen, und sonderlich diejenigen, so die Einkünfte und die Ausgaben nach allen ihren Capiteln, und mithin den ganzen Wirthschaftsetat ihrer Cammer im Kleinen vorstellen, sehr nöthig, um ihr Finanzwesen in guter Ordnung und Richtigkeit zu erhalten, und den ganzen Zusammenhang davon auf einmahl zu übersehen (a).

(a) In der Sammlung der königl. preußischen schlesischen Landesordnungen finden sich sehr viele dergleichen Cameraltabellen, die eine gute Einrichtung haben, und auch anderwärts, wenn sie nach der besondern Verfassung und Beschaffenheit eines jeden Landes abgeändert werden, so sehr leicht zu bewerkstelligen ist, als Muster wohl zu gebrauchen sind.

§. 46.

Es kommen in den Cammercollegiis zuweilen auch Deductionen in Cameralsachen vor. Es ereignen sich nemlich sowohl mit den benachbarten Staaten, als mit ansehnlichen Vasallen, und mit den Unterthanen selbst, allerley Irrungen und Streitigkeiten über diese und jene Gerechtsame bey Erhebung der Einkünfte, oder über andere Cameralangelegenheiten, da es dann zum ordentlichen Proceß bey den höchsten Reichsgerichten kommt. Hier ist es zuförderst nöthig, daß der Verfasser einer solchen Deduction, ausser der Kenntniß des Cameralwesens, auch das Jus publicum, sowohl des teutschen Reichs überhaupt, als des besondern Landes, dessen Gerechtsame er vertheidigen will, wie nicht weniger die Geschichte desselben, vollkommen inne habe. Es sind folglich nicht alle Mitglieder eines Collegii hierzu geschickt. Sodann muß auch der Concipient eine schöne teutsche Schreibart in seiner Gewalt haben, um die Sache überzeugend und deutlich vorstellen zu können; und in der That kommt bey Deductionen gar viel darauf an. Wenn diese ohnedem trockene und wenig Leuten annehmliche Materien noch darzu in einer schlechten, verworrenen und allzuweitläuftigen Schreibart abgefasset sind; so gereichet es der Sache zum schlechten Vortheil. Die Deduction wird wenig gelesen, und niemand wird von der Gerechtsame des Regenten überzeuget; so bündig öfters die Gründe an sich selbst sind. So gar diejenigen, welche dieselbe als Richter und Interessenten nicht ungelesen bey Seite legen können, lesen und untersuchen dieselbe mit Verdrusse; welches einen sehr nachtheiligen Einfluß in ihre Beurtheilung haben kann. Ausserdem urtheilen die Leute sehr nachtheilig, sowohl von dem Hofe selbst, als von den Bedienten, mit welchen derselbe versehen ist. Bey der Ausarbeitung der Deduction und der Ausführung selbst muß man zuförderst eine kurze jedoch vollständige Erzählung der Sache oder Speciem facti voraussetzen. Sodann werden die Streitfragen oder die Sätze, worauf es in der Sache ankommt, festgesetzet, und allenthalben mit geschickten und einnehmenden Erläuterungen durchwürzet. Hierauf folgen die Beweisgründe, wodurch man die Gerechtsame seines Herrn darzuthun und zu behaupten denket, und endlich werden die Gründe des Gegentheils genugsam untersuchet und widerleget.

§. 47.

Die Ordnungen und Vorschriften, die der Cameralverfassung zum Grunde dienen, und wornach alle Geschäfte und Handlungen, so

bey

bey der Verwaltung des Cameralweſens eingerichtet werden müſſen, ſind hauptſächlich die Cammerordnungen; ſowohl die allgemeine, als beſondere, und die Cammeretats. Dieſe beyden ſind gleichſam die Hauptgeſetze des geſammten Cameralweſens, von welchen ohne die höchſte Noth niemahls abgegangen werden muß. Sodann die beſondern Ordnungen, welche bey dem Accis- Zoll- Poſt- Forſt- Jagd- Bergwerks- Münzweſen, und andern Cameralangelegenheiten vorgeſchrieben ſind. Ingleichen die in allgemeinen Landespoliceyſachen vorgeſchriebene allgemeine und beſondere Policeyordnungen und Reglements. Und endlich die von Zeit zu Zeit, bey verſchiedenen Gelegenheiten und Vorfallenheiten, entweder von dem Regenten ſelbſt, oder dem höchſten Finanzcollegio erlaſſene Reſcripte, Anweiſungen und Befehle. Ein bey einem Cammercollegio ſitzender Rath wird allemahl ſehr wohl thun, und ſich ſelbſt ſeine Arbeiten ſehr erleichtern, wenn er ſich ein eigenes nach dem Alphabet eingerichtetes Handbuch oder Repertorium verfertiget, und aus obigen geſetzlichen Vorſchriften und Ordnungen ſowohl, als aus denen Cameralacten, Regiſtraturen, Rechnungen und dergleichen, die Hauptſachen kürzlich und extractsweiſe, auch, vermittelſt der Tabellen, die verſchiedenen Arten der jährlichen Einkünfte und gewöhnlichen Ausgaben, ingleichen kurze Beſchreibungen derer unter der Cammer ſtehenden Domainengüther und derſelben Pertinentien, und was dergleichen nützliche Nachrichten mehr ſind, in gedachtes Repertorium einträget, und ſelbiges, es ſey im Collegio, oder bey Commiſſionen, oder zu Hauſe, beſtändig bey der Hand hat, es aber auch ſehr wohl und vorſichtig bewahret, damit es in keine unrechte Hände komme. Er wird bey dieſem Repertorio viele Mühe, Aufſuchen und Nachſchlagen der Acten und Rechnungen erſparen, und die Zeit, die er ſonſt dabey verliehren müſſen, zu Beförderung und Beſchleunigung ſeiner Arbeiten anwenden können, auf welche Beſchleunigung es in Cammerſachen ſehr viel ankommt, wenn die Arbeiten nicht gehäufet, und zum Nachtheil des herrſchaftlichen Intereſſe verzögert und aufgehalten werden ſollen.

§. 48.

So wie ein jedes einzelnes Glied des Collegii ein ſolches beſonderes Repertorium haben muß; alſo iſt denn ganzen Cammercollegio ein dergleichen Generalrepertorium faſt unentbehrlich. Denn wenn daſſelbe gleich alle Aemterbeſchreibungen, Urbaria, Lager- Fund- und Grundbücher, ſo wie ſämmtliche Rechnungen und andere Hülfsmittel beſtändig bey der Hand haben muß; ſo wird es doch ſehr viel zur Erleichterung und Beförderung der Arbeit beytragen, wenn ein ſolches Generalrepertorium vorhanden iſt; indem man daraus die Sache ſogleich überſehen kann, ohne viele Zeit mit Nachſuchen und Nachſchlagen zu verderben: und wenn auch letzteres zuweilen nöthig iſt; ſo wird man dennoch aus dem Repertorio ſogleich erſehen, wo die Acten, Rechnungen und dergleichen zu finden, und von welchem Jahre dieſelben ſind, indem ſolche in dem Repertorio bey einer jeden Materie billig angezeiget werden müſſen. Ein beſonderes und ſehr nöthiges Hülfsmittel bey einem Cammercollegio ſind auch die auf das allerſpecielleſte eingerichtete Carten oder Riſſe von allen und jeden Domainengüthern ſowohl, als auch von allen und jeden Creyſen überhaupt, und von jeden Dorfſchaft, und deren Gemarkung insbeſondere, ingleichen die ebenfals ganz ſpecielle Forſtcarten. Dieſe Riſſe und Carten, da ſie natürlicher Weiſe, wenn ſie ſehr genau und umſtändlich ſeyn ſollen, in ſehr groſſem Format verfertiget werden, müſſen in der Audienzſtube der Cammer an den Wänden aufgehänget ſeyn, um ſich derſelben bey Vorfallenheiten ohne viele Mühe und Weitläuftigkeit bedienen zu können.

nen. Es ist eine wunderliche und gerade wider die Absicht und Endzweck gehende Sache, wenn man dergleichen Risse und Carten in das landesherrliche Archiv einsperret, und daselbst als ein grosses Heiligthum verwahret. Es ist wahr, solche Sachen müssen nicht einem jeden, den sie nichts angehen, gezeiget, noch weniger mitgetheilet werden; allein deswegen sollen sie nicht denen Cammern, zu deren Behuf und Gebrauch sie eigentlich dienen sollen, geheim und vorenthalten werden, weil sonst der dabey abgezielte Endzweck nicht erreichet wird. Wenigstens sollte die Cammer richtige und accurate Copeyen davon haben, und dann könnten die Originalien gleichwohl im Archiv aufbewahret werden.

Cammercommissionen.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit dieser Commissionen. §. 2. Von denen Personen der Commissarien. §. 3. Von denen Commissionen selbst. §. 4. Von denen Arbeiten, so bey Niedersetzung einer Commission vorfallen. §. 5. Von der Instruction und dem Commissorial. §. 6. Was während der Commission vor Arbeiten bey dem committirenden Collegio vorkommen. §. 7. Von denen Arbeiten bey der Vollstreckung der Commission selbst.

§. 1.

Die Finanz- und Cammercollegien können nicht allenthalben seyn, und es können auch nicht immer zu allen Geschäften besondere und beständige Bedienten angeordnet werden. Viele Geschäfte und Sachen erfordern auch nicht die Arbeit aller Glieder, oder die beständige Arbeit eines und etlicher; viele aber wollen doch bisweilen ganz besonders, und ohne sich mit andern zu beschäftigen, vorgenommen werden. Ort, Zeit, Beschaffenheit der Sache, und die Umstände eines Cammer- und Finanzcollegii machen dannenhero die Commissionen, und die Ausrichtung verschiedener Geschäfte durch besondere Personen oder Commissarien, nothwendig.

§. 2.

Zu Commissarien werden entweder Personen aus dem Collegio, sowohl von denen Haupt- als nachgeordneten Gliedern desselben, ernennet, oder man nimmt auch andere dem Collegio unterworfene Bedienten dazu; oder man hat auch eigene Commissionsräthe, Cammercommissarien, Landcommissarien, u. d. Bey manchen Cammern befinden sich auch Assessores und Auscultatores, die zwar Sessionem; aber kein Votum decisivum haben. Es sind gemeiniglich von hohen Schulen zurückgekommene junge Leute, welche mit Bewilligung des Landesherrn in die Cammer genommen und ordentlich verpflichtet werden, um daselbst zu denen Cammergeschäften zubereitet zu werden. Diesen Leuten werden denn gemeiniglich die Commissionen aufgetragen, wenn man von ihnen versichert ist, daß sie die gehörigen Fähigkeiten darzu besitzen.

§. 3.

Die Cammercommissionen werden entweder unmittelbar vom Regenten, oder mittelbar von einem höheren Finanzcollegio, oder von der Cammer selbst, einer Person allein, oder vielen Personen zusammen und gemeinschaftlich, oder samt und sonders ertheilet. Ihre Ausrichtung geschiehet theils bey der Cammer, jedoch ausser der Session und im Nebenzimmer, theils an einem dritten Orte, und theils an dem Orte, wo die Objecte befindlich sind, so besonders Localcommissiones heissen. Sie werden auch entweder zu zusammengesetzten Geschäften und vielen Verrichtungen, oder nur zu einem besondern und einzelnen Cammer- oder Policeygeschäfte, und bald

ungemessen und ohne Instruction, bald aber gemessen und unter gesetzten Gränzen, bald ex officio, bald aber zugleich auf Ansuchen anderer Interessenten gegeben, und endlich eine oder cum clausula subdelegandi ertheilet.

§. 4.

Ehebevor eine Commission beschlossen wird, wird zuweilen eine ausführliche und reife, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, kurze Ueberlegung und Vernehmung der Hauptglieder des Collegii erfordert, was, wenn, wie, wo und wem etwas am geschicklichsten, in Ansehung des Objects, der Zwecke und der Art und Weise des Geschäfts, auch unter was vor Vorschrift, Umschränkung oder Erweiterung zu committiren sey; denn alles dieses will oft gar viel sagen, wenn die Sache und das Geschäfte wichtig ist. Ueber diese Berathschlagung aber wird auch wohl zuweilen ein Protocoll oder eine Registratur verfertiget. Man nimmt dabey auch sonderlich in Ueberlegung, wie die Commissionskosten möglichst verringert und erspahret werden können. Zu dem Ende untersuchet man, ob eine Localcommission unumgänglich erfordert werde, oder ob sie durch Bediente, die schon an dem Orte gegenwärtig, oder in der Nähe sind, zu vollstrecken, oder gar bey dem Collegio selbst ohne Verschickung geschehen könne. Man suchet mehrere Commissionen, die mit Verschickungen verknüpfet sind, zusammen zu verbinden, die Zahl der Commissarien einzuschränken, selbigen proportionirliche Diäten auszusetzen, und das Reise-Fuhrlohn durch den Vorspann der Unterthanen zu erspahren, wobey aber viele Vorsicht nöthig ist.

§. 5.

Aus und nach dieser Ueberlegung wird eine Instruction, wenn es nöthig ist, entworfen, revidiret und verfertiget, worauf man sich im Commissoriali beziehet. Oder es wird das Commissoriale selbst umständlich verfertiget und dabey, im Fall es erfordert wird, genau bestimmet, wie weit sich das Ansehen und die Gewalt des Commissarii erstrecken oder nicht gehen soll.

§. 6.

Während der Commission laufen von denen Commissarien Berichte und Anfragen ein. Auf selbige werden, nach geschehener Ueberlegung, weitere Bescheide, Resolutionen und Instructionsrescripte ausgefertiget. Und wenn zuletzt die Commission vollführet, und der Bericht mündlich oder schriftlich erstattet ist; so schreitet man entweder gleich zum Gebrauch des ausgerichteten commissarischen Geschäfts, wie sonst in andern, oder es wird absonderlich von einem Referenten und Correferenten aus den Commissionsacten referiret. Darüber werden fernere Entschliessungen genommen, oder es wird erstlich ein Bericht an den Regenten mit einem Gutachten des Collegii und die Einsendung der Commissionsacten erfordert, und folglich ausgearbeitet.

§. 7.

Was die Arbeiten bey der Vollstreckung der Commission selbst betrift; so thut solche der Commissarius, und zwar, wenn mehrere sind, entweder der erste, oder die übrigen alleine, oder alle gemeinschaftlich, oder sie müssen unter dem Angeben der Direction und Aufsicht der Commissarien von ihren Gehülfen verschiedener Art geschehen: In allen aber ist die Instruction und das Commissoriale, wie auch die wesentliche Beschaffenheit der committirten Sache und einer Commission, der Grund und die Regel der ganzen Vollstreckung.

Hat nun der Commissarius das Commissoriale; so wird denen, die bey der Commission zu thun haben, mit oder ohne Communication des Commissorialis, Anzeige von der vorhabenden Commission gethan, der Termin

angesetzt, und die gehörigen Vorladungen angegeben, von denen Gehülfen aber verfasset, ausgefertiget und besorget; wafern die commissarische Verrichtung nicht erfordert, daß alles unvermuthet angefangen werde. Oefters geschiehet auch alles gleich nur mündlich, und wo periculum in mora ist, ohne allen Aufschub. In Cammer- und Policeysachen muß dieses sonderlich gar oft geschehen.

Im Termin selbst wird die Commission, vermittelst Wiederholung und Vorlesung des blossen Commissorialis, mehrentheils von dem ersten Commissario mündlich eröfnet, oder auch wohl ein geschickter mündlicher Vortrag, so zu den Zwecken der Commission dienet, oft aber sogar ein feyerlicher, erfordert; einige Stücke des Commissi werden aber auch bisweilen nach den Regeln der Klugheit anfänglich verschwiegen. Dabey wird sogleich das commissarische Protocoll angefangen, so hernach in eine ordentliche Registratur gebracht werden muß. Dieses Protocoll, oder der Entwurf der Registratur, gehöret in die Manualacta des Commissarii. Es müssen in selbigem die Zeit, der Ort, und die gegenwärtigen Personen nahmentlich, sammt dem Inhalt des Vortrags, und was sonst geschehen, angemerket werden. Darauf folgen allerhand Arbeiten, so mündlich, schriftlich, oder auch zugleich mit Besichtigungen, Begehungen der Objecte, Taxationen, und andern Handlungen geschehen. Alles muß zur Registratur schriftlich angemerket werden, damit daraus das commissarische Verfahren bey den Objecten und Zwecken, nebst der Ordnung, Art und Weise deutlich zu ersehen sey.

Dabey oder darnach kommen allerhand schriftliche Vorstellungen auch von andern bey der Commission vor, worauf wenn es das Commissariale mit sich bringet, commissarische Bescheide, Resolutionen u. d. schriftlich oder mündlich zu verfertigen, in welchem Fall sie zu registriren, im ersten Fall aber ad Acta gebracht, und nach geschehener Untersuchung in oder ausser der commissarischen Session ertheilet werden.

Es ereignet sich auch oft ein unerwarteter Anstand, oder die limites Commissionis verstatten nicht, weiter zu gehen, gleichwohl ist es zum Zweck der Commission nöthig, und nunmehro leichter, als im Anfange, zu bestimmen; dannenhero kommen Anfragen und Berichte vor, so angegeben, verfertiget und weiter befördert werden. Wenn ein ausserordentlicher Vorfall so dringend ist, daß ohne grosses Nachtheil in der Sache nicht erst neue Verhaltungsbefehle eingeholet werden können; so muß zwar der Commissarius selbst einen Entschluß fassen, jedoch zugleich auf das schleunigste Bericht erstatten, die Nothwendigkeit einer Entschliessung vorstellen, und seine indessen genommene Maaßregeln melden. Jedoch muß er so wenig wagen, als nur immer ohne Nachtheil der Sache möglich ist. Man muß ihm niemahls zu zeigen im Stande seyn, daß er ohne Schaden und Gefahr weniger hätte thun können. Wenn die Commission langwierig ist, und zu gänzlicher Abhandlung gewisser Angelegenheiten niedergesetzet wird; so muß der Commissarius von Zeit zu Zeit von dem Zustande der Sachen Bericht erstatten. Alle diese Berichte bestehen hauptsächlich in einer geschickten Erzählung der vorgegangenen Sachen, und der Vorstellung des gegenwärtigen Zustandes derselben; benebst dem Ansuchen um weitere Befehle. Seine eigene Meynung und Vorschläge darf der Commissarius niemahls mit einmischen, es sey denn, daß in dem Commissorial sein räthliches Gutachten ausdrücklich verlanget wird. In diesem Falle muß er sein Gutachten mit zureichenden Gründen unterstützen. Ja, wenn die Macht des Commissarii so uneingeschränket ist, daß die Ausführung des ganzen Geschäftes seiner eigenen Einsicht und Anordnung überlassen wird; so thut er doch allemahl wohl, wenn er aus zu-

zureichen-

zeichenden Gründen die Rechtmäßigkeit und Nützlichkeit seines Verfahrens in den von Zeit zu Zeit zu erstattenden Berichten seinen Obern begreiflich machet.

Es ereignen sich ferner Requisitionsschreiben und andere mit gerichtlichen Schriften und Acten eine gewisse Aehnlichkeit habende Schriften und Handlungen. Endlich müssen auch Subdelegationen an die zu subdelegirenden und substituirten Commissarios entweder in allen oder einigen Verrichtungen gemacht werden.

Es fallen überdem, wenn mehr Commissarien sind, verschiedene Meynungen und Stimmen vor: sie können sich nicht vereinigen, und also ist es am besten, daß sie entweder schriftlich mit einander conferiren, oder ihre Vota mit ihren Gründen zur Registratur dictiren, und wenn sie sich nicht vereinigen können, das Object aber gleichwohl eine Hauptsache ist, jeder absonderlich berichte und anfrage.

Endlich beschließt der umständliche Hauptbericht und die Einsendung derer in Ordnung gebrachten Actorum Commissionis publicorum die ganze Commission; welchen Acten das Originalcommissoriale und Instruction, nachdem davon vidimirte Abschriften zu den Manualacten genommen worden, beygeleget werden müssen.

Cammeretat.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2-4. Verschiedene Anmerkungen, so bey Verfertigung des Cammeretats nützlich angewendet werden. §. 5. Derselbige gründet sich auf verschiedene besondere Etats. §. 6. Die Eintheilung des Cammeretats in gewisse Classen hänget von der Einrichtung und Verfassung eines jeden Landes ab. §. 7. Rubriken der Einnahme. §. 8-10. Rubriken der Ausgabe.

§. 1.

Der Cammeretat ist ein nach dem gerechten Verhältniß aller Cammereinkünfte des folgenden Jahres eingerichteter Entwurf aller Ausgaben, welche von der Cammer in selbem Jahre bestritten werden sollen.

§. 2.

Was in dem Art. Civiletat, §. 10. 11. von dessen jährlicher Verfertigung, und wie dabey sowohl die gewissen als ungewissen Einnahmen und Ausgaben bestimmt und festgesetzt werden, gesaget wird; solches alles findet auch bey dem Cammeretat Statt. Weil auch gemeiniglich verschiedene Gefälle von vorigen Jahren zurück bleiben, oder, ihrer Natur und Eigenschaft nach, nicht so richtig alle Jahr, wie die Pachtgelder und andere dergleichen jährliche Prästationen, einlaufen können; so pfleget man zu erst die Retardaten aufzuführen, ehe man an die Rubriken der Einnahme kommt, damit man sehe, was an Rückständen jährlich eingehet. Man beruset sich dabey aber bloß auf die Arreragerechnung, welche zu dem Ende besonders geführet, und dem Etate beygefüget wird.

§. 3.

Ferner ist bey denen Rubriken der Einnahme anzumerken: wann gleich ein oder andere Stücke, ja ganze Aemter, nicht mehr vorhanden sind, sondern etwa gegen andere oder in andern Provinzien vertauschet, oder zu einem andern Amte geschlagen worden, oder gar von dem Lande durch Friedensschlüsse oder andere Wege gekommen sind; so werden solche dennoch aus grosser Klugheit, zu Erhaltung des Domanialandenkens, am Ende der Classe von denen Cammergüthern, mit Nahmen angeführet.

§. 4.

Wann es, wie in denen königl. preußischen Landen geschiehet, gebräuchlich ist, daß die

die Forstrechnungen bey den Aemtern abgenommen werden; so werden in dem Etat die Einnahmen von den Aemtern in zwey Hauptcolumnen abgesetzet, und in die erste die Amts- oder Pachtgefälle, in die andere aber die Forstgefälle bey den Aemtern gebracht. Die Amtsgefälle an sich werden wieder in zwey Columnen eingetheilet; in der ersten setzt man den ehemaligen Pacht, und in der andern den erhöheten und letztern, damit die verbesserten Revenüen sogleich in die Augen fallen. Die Forstgefälle aber kann man füglich in drey Columnen absetzen; in der ersten können die Holzgelder, inclusive der Stamm- und Pflanzgelder; in der andern die Masigelder, und in der dritten die ganze Summe der Forstgefälle überhaupt stehen. Im Fall bey einem Amte kein Forst ist; so wird auch dieser Umstand zur geschwinden Nachricht dem Etat mit einverleibet, oder wann es nur Jagdpachtgelder sind, wird es gleichfals am Rande notiret. Und wann endlich bey zweyen nahen Aemtern nur eine Forstrechnung geführet wird; so wird an der Seiten bemerket, bey welchem von beyden die Forstgefälle aufgeführet worden. Man siehet den Nutzen dieser Einrichtung leicht ein, allein mit den Forstrechnungen wird es nicht allenthalben also gehalten.

§. 5.

Da der Cammeretat sich auf verschiedene besondere Etate gründen muß; so verstehet sich von selbsten, daß letztere vorher berichtiget seyn müssen, ehe man zur Verfertigung des erstern schreiten kann. Dergleichen besondere Cammeretate sind z. E. der Besoldungsetat, der Bauetat, der Forstetat ꝛc.; wovon die eigenen Art. mit mehrern handeln werden.

§. 6.

Was nun die Eintheilung des Cammeretats in gewisse Classen betrift; so kann man hiervon keine allgemeine Regeln geben. Es kommt hierbey alles auf die Einrichtung und Verfassung eines jeden besondern Staats an. In denjenigen Staaten, wo die Landstände ihre alten Gerechtigkeiten annoch beybehalten haben, und wo mithin ihre Concurrenz und Einwilligung in verschiedenen Landesangelegenheiten, besonders bey Anordnung der Landessteuern, nöthig ist; da fallen viele Rubriken in dem Cammeretat weg, welche sonst ihrer Natur und Eigenschaft nach darin gehören. In denen grossen Staaten aber, wo die Landesstände nichts mehr zu sagen haben, sondern wo alle Landesangelegenheiten und alle Steuern und Abgaben von der Anordnung und Einrichtung des Landesherrn abhangen; allda könnte der von dem Herrn von Justi (a) gemachte Entwurf des Cammeretats noch wohl Statt finden. Allein auch in solchen Staaten pfleget man zweyerley Etate, einen Krieges- oder Militairetat, und einen Cammeretat zu machen, wann die Cammern gleich die Kriegescommissariatssachen zugleich mit besorgen; da dann zu Bestreitung der Ausgaben des Militairetats die Landessteuern, Accise und dergleichen; zu Bestreitung des Aufwandes des Cammeretats aber die gewöhnlichen Cameralrevenüen ausgesetzt werden. Doch pflegen die Apanage- und Witthumsgelder, die Gesandtschaftsspesen, die Unkosten der auswärtigen Correspondenz, die Reichs- und Creyssteuern, Cammerzieler ꝛc. auch nicht unter die Cammerausgaben gerechnet zu werden; sondern es werden solche gemeiniglich aus besonders darzu verordneten Cassen bezahlet. In kleinen Fürstenthümern und Grafschaften hingegen, wo nur ein Cammercollegium befindlich ist, und durch dasselbe alle Landesrevenüen sowohl, als alle Ausgaben laufen, hat es eine ganz andere Beschaffenheit mit dem Cammeretat; und allda kann derselbe alle obgedachte Ausgaben, so wie auch diejenige für die Hofstatt, in sich begreifen, und auf solche Art einen allgemeinen Wirthschaftsetat abgeben, wann nemlich

die

die Cammer auch den Aufwand für das Militare; so in solchen kleinen Staaten ohnehin nicht viel auf sich hat, bestreiten muß.

(a) in seiner Staatswirthschaft, 2. Band, §. 486. u. f.

§. 7.

Die Einnahme und Ausgabe machen die Haupteintheilung des Cammeretats aus. In die Einnahme gehören folgende Rubriken: Die Revenüen aus den Domainen- oder Cammergüthern: aus den Regalien, als Zöllen, Mühlen, Fischerey, Forst- und Jagdregal, Postwesen, (a) Bergwerken, Salzregal, (b) Münzüberschuß (c): sodann aus den Judenschutzgeldern, Abschoßgeldern, fiscalischen und andern Strafen, Cammereyüberschuß von den Städten, aus denen dem Fisco zugefallenen Curatel- und Depositalgeldern, Erbschaften, aufgefundenen Schätzen, confiscirten Güthern, und dergleichen mehr (d).

(a. b. c.) Es sind zwar diese Revenüen an und vor sich ordentliche Cammereinkünfte; allein in grossen Staaten werden sie von denen Cammern nicht administriret, sondern haben gemeiniglich ihre eigene Einrichtung und absonderliche Collegia und Cassen. Daher findet man ein Generalpostdirectorium; ein Generalmünzdirectorium. Das Salzwesen stehet zwar unter der Cammer, pfleget aber, wie in denen königl. preußischen Landen, eine besondere Generalsalzcasse zu haben, und über die daraus entspringende Revenüen, und davon zu bestreitenden Ausgaben, alle Jahr ein besonderer Etat formiret zu werden.

(d) Dieses sind ohngefähr die vornehmsten Rubriken der Cammerrevenüen bey einigen preußischen Domainencammern; es können aber bey ein und andern, nach Beschaffenheit der Umstände, noch mehrere vorfallen. z. E. Schleussengelder, Canon von den Stadtmühlen, die Einkünfte von einer Mühlensteinfactorey, ꝛc. Man muß sich hierbey überhaupts nach der Einrichtung desjenigen Landes richten, vor welchem der Cammeretat soll gemacht werden. Und dieses gilt auch bey den Ausgaben.

§. 8.

Bey denen Ausgaben kommen z. E. in einem preußischen Cammeretat folgende Rubriken vor. Die Besoldungen für die Bedienten bey der Krieges- und Domainencammer. Es werden alle Glieder des Collegii nach der Reihe hingesetzet, wie sie ihre Session im Collegio haben. Wann einer oder anderer aus einem andern Etat oder Casse seine Besoldung bekommt, wird es unter dessen Nahmen angemerket. Diejenigen aber, so noch zur Zeit keine Besoldung haben, werden ebenfals in ihrer Ordnung angesetzet, damit der Landesherr solches alle Jahr bemerken, und etwa, nach Beschaffenheit der Meriten und Arbeit, diesem oder jenem nach und nach etwas ansetzen könne. Man pfleget deswegen auch die Memorialien der Supplicirenden alle Jahr mit einzusenden, und in dem Bericht, welcher nebst dem Etat abgehet, diejenigen Umstände zu bemerken, so einer vor dem andern etwa für sich haben möchte. Zuweilen geschiehet es auch, daß mitten im Jahr (a), und wann der Etat bereits expediret, und wieder eingelaufen oder zurückgesandt ist, ein neuer Bedienter mit Besoldung angenommen, oder einem etwas zugeleget, oder auch die Besoldung eines verstorbenen Mitgliedes aus dem Collegio einem andern vermachet oder eingetheilet wird; und denn muß solches in der Ausgabe der Landrenteyrechnung selben Jahrs, mit Beziehung auf das landesherrliche Rescript, verschrieben, in dem nächsten Etat aber diese Besoldung mit aufgeführet, und unter des Bedienten Nahmen gleichfals das Rescript nebst dessen Dato bemerket werden. Nächst denen Krieges- und Domainencammerbedienten, folgen die Besoldungen für die Amtshauptleute, Bau- und Schleussebedienten, wie auch, z. E. bey der magdeburgischen Cammer, dasjenige, was an die Universität zu Halle abgegeben wird (b).

(a) Es will zwar der Hr. von Justi cit. l. in der Note zum 415. §. daß, wenn neue Bedienungen vor nöthig befunden würden, solches mit dem Anfange eines jeden Cammerjahres festgesetzet werden sollte: bey ganz neuen, und vorher noch nicht gewesenen, Bedienungen möchte solches auch wohl angehen; allein bey der Wiederbesetzung der schon einmahl vorhandenen Bedienungen, ist solches schlechterdings nicht möglich. Der Tod bindet sich nicht an der Cammerordnung und dem Cammerjahre, und die durch Absterben der Bedienten ledig gewordene Bedienungen können nicht so lange unbesetzt bleiben, bis wieder ein neuer Cammeretat gemacht wird. Es ist daher die angemerkte Einrichtung wohl die beste und schicklichste.

(b) Es wird aber die Summe für die Universität, weil für selbige kein besonderer Etat formiret oder jährlich eingeschickt wird, indem solches Fundationen des ersten Stifters sind, worunter keine Aenderung getroffen wird, überhaupt gesetzet.

§. 9.

Hiernächst folgen die Besoldungen der Regierungs- und Consistorialbedienten, wobey eben dasselbige, was im vorhergehenden §. erinnert worden, zu beobachten ist. Dann kommen die Besoldungen für die Zoll- Berg- und Gerichtsbediente, wobey auch zu befinden, was denen Advocaten und Procuratoren zu Wetzlar aus der Renteycasse gereichet wird. Hierauf folgen die Rubriken von Gnadengehalt; für die Geistlichen und Schulbedienten, so nicht in dem Aemteretat mit stehen. Sodann kommen die Ausgaben bey den Aemtern, welche nur überhaupt in der ganzen Summe bey jedem Amte ausgeworfen werden, weil man hierunter die Amtsrechnungen, so jährlich besonders abgenommen werden müssen, zum Grunde setzet. Darauf folget die wichtige und ziemlich starke Ausgabe an Baukosten bey den Aemtern; hernach die besondere Rubriken zu landesherrlichen Gebäuden ausser den Aemtern (a); ingleichen zu Reparirung der Kirchengebäude, wo der Landesherr das Jus Patronatus hat; die Baukosten zu denen Wassergebäuden, zu den Wegebesserungen; und endlich was an Remissionen bey den Aemtern passiret worden.

(a) Doch werden dergleichen Baukosten nicht überhaupt und ohne Unterschied aus der Renteycasse bestritten, denn es kommen auch viele auf den Militairetat, und werden aus der Obersteuercasse besorget, als die Accisegebäude, ꝛc.

§. 10.

Nunmehr folgen die Ausgaben für die Forstbediente, nebst den übrigen Forst- und Mastausgaben: die Hälfte von den Forstaccidentien, indem die eine Hälfte der Landesherr bekommt. Die übrigen Ausgaben an Besoldung für die Heydereuter und Unterbediente, für Raubvögelklauen, Schreibematerialien, Briefporto insgemein bey der Mast und sonsten, werden nach den Aemtern eingerichtet, jedoch bey jedem Amte eine gewisse Summe verschrieben und in dem Etat ausgeworfen. Darnach kommen die Ausgaben an Brennholz für die Collegia, Schreibematerialien, Buchdrucker- Buchbinder- Reise- und Zehrungskosten bey der Regierung und Cammer, Postgeld und dergleichen; ingleichen wegen der Salzimposteinnahme, den Armen, auf Hospitälern und Spenden, Proceßkosten, für Stipendiaten ꝛc. Wann auch aus der Renteycasse an eine andere etwas abgegeben werden muß, wird solches gleichfals in Ausgabe verschrieben, weil es bey der andern in die Einnahme kommt. Weil auch nach der Zeit noch Verordnungen einlaufen können; so wird überhaupt noch eine Rubrike mit den Worten: insgemein oder auf gnädigsten Befehl, exprimiret. Zuletzt folget nach der Recapitulation aller Ausgaben der Ueberschuß, und daß selbiger in vier Terminen zur Generaldomainencasse nach Berlin einzusenden, mit der Clausul: daß sich die Krieges- und Domainencammer sowohl, als insbesondere der Landrentmeister, nach solchem Etat unterthänigst zu achten, und, bey Strafe doppelter

beſſer Erſetzung, auſſer demjenigen, ſo darin angeſetzet, keine Zahlung zu thun habe (a).

(a) Dieſes iſt der generale Entwurf des magdeburgiſchen Cammerausgabeetats, wie ſolchen der ſeel. Herr Gäſſer in ſeiner Einleitung zur Cameralwiſſenſchaft, Cap. 22. §. 5. u. f. mitgetheilet.

Cammerordnung.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. Es giebt wenig gedruckte Cammerordnungen. §. 3. Des Herrn H. Zinkens Grundriß zu einer Cammerordnung; §. 4. ingleichen des Herrn von Juſti. §. 5. Churſächſiſche, §. 6. Mecklenburgſtrowſche, und §. 7. Mecklenburgſchweriniſche Cammerordnung. §. 8. Von Verfertigung der Cammerordnung. §. 9. Von Reviſion derſelben.

§. 1.

Eine Cammer- und Finanzordnung, oder, wie ſie auch genennet wird, ein Cammerreglement, Cammerinſtruction ꝛc. iſt eine ausführliche Vorſchrift des Regenten, die er entweder allen ſeinen Cammer- und Finanzcollegiis und Bedienten, oder einem einzeln Collegio gegeben hat, wie dieſe Angelegenheiten nach verſchiedener Beſchaffenheit der Gegenſtände, der Zwecke und der Geſchäfte abgehandelt und dirigiret werden ſollen, um das bereiteſte Vermögen klüglich aufzubringen, und damit der Nothdurft und dem Aufwande des Staats allenthalben zu ſtatten zu kommen, und deſſen Beſtes dadurch zu befördern (a). Oder wenn man es kürzer faſſen will, iſt ſie die Vorſchrift eines Landesherrn für ſein Cammer- und Finanzcollegium und deſſen Subalternen, dadurch ihnen ausführliche Anweiſung gegeben wird, was für Geſchäfte, und wie ſelbige von ihnen, zu ſeinem und ſeiner Unterthanen Beſten tractiret werden ſollen (b).

(a) S. von Juſti Cameralwiſſenſchaft, 2 Theil, §. 606.

(b) S. Schrebers neue Sammlung, 2 Theil, pag. 227. die erſte Abhandlung von Cammer- und Finanzordnungen, §. 1.

§. 2.

Da die allgemeinen Cammerordnungen niemahls im Lande allen Unterthanen, ſondern nur etwa einige Stücke, die ſie angehen, oder ſolche Edicte, die darauf gegründet ſind, und der Cammerordnung die Hand bieten, ſonſt aber nur denen, die darauf gewieſen und verpflichtet werden, publiciret werden; ja ſolche Ordnung zuweilen ſogar von dem Regenten ſelbſt angegeben, und, damit ſelbige deſto höher geachtet werde, und einem jeden zur Hand ſeyn möge, jedem Hauptgliede der Cammer auferleget wird, ſelbige abſchriftlich ſich anzuſchaffen, und beſtändig bey ſich zu behalten (a): ſo wird man daher wenig allgemeine gedruckte Cammerordnungen auſſer der wirklichen Praxi zu ſehen bekommen. Es läſſet ſich nicht einmahl beſtimmen, ob wirklich alle Cammern mit dergleichen beſondern Ordnungen verſehen ſind. Wenn man demnach von ſelbigen einen Begrif haben, und wiſſen will, wie ſie eingerichtet werden müſſen, und worauf es dabey ankommt, oder wie ſie auch in der That eingerichtet zu ſeyn pflegen; ſo muß man eines Theils hierbey diejenige Schriftſteller zu Rathe ziehen, welche von Cameralſachen geſchrieben, und zu Verfertigung einer Cammer- und Finanzordnung Anleitung gegeben haben (b); andern Theils aber die wenige gedruckt vorhandene Cammerordnungen ſelbſt zur Hand nehmen und einſehen.

(a) Wie ſolches der Herr von Ludewig in ſeinen oeconomiſchen Anmerkungen über Seckendorfs Fürſtenſtaat pag. 121. von der churbrandenburgiſchen Cammerordnungen ſchreibet.

(b) Von dergleichen Ordnungen hat zu erſt der Herr von Seckendorf im teutſchen Fürſtenſtaat, 3 Theil, Cap. 4. §. 25. pag. 577. u. f. dem Leſer einen richtigen Begrif zu machen geſuchet, wiewohl ſich ſein Unterricht nicht auf den wei-

ren Umfang der Geschäfte eines sowohl grossen Cammer- und Finanzcollegii erstrecket. Nach ihm hat Herr Lau in dem Vorschlage von Einrichtung der Intraden pag. 129. etwas weniges, theils aber unzulängliches, theils unrichtiges, von Cammerordnungen einfliessen lassen. Der Herr Hofrath Zink hat das, was davon in einer Einleitung zu dieser Wissenschaft anzuführen ist, am ersten und so ausführlich abgehandelt, daß einer, der die Anfangsgründe der Cameralwissenschaften erlernen will, zur theoretischen Kenntniß dieser Materie beynahe genug haben kann, und zwar theils im Grundrisse der Einleitung, 2 Theil, pag. 564. u. f. theils in den Anfangsgründen der Cameralwissenschaften, 2 Theil, §. 1487. u. f. Nach ihm hat auch der Herr von Justi in der Cameralwissenschaft, 2 Theil, §. 606. u. f. davon gehandelt, das meiste aber, wiewohl mit einigen Veränderungen, und Beobachtung einer andern Ordnung, aus den Zinkischen Schriften entlehnet. Hingegen der Herr Ditmar sowohl, als der Herr Gasser, Freyherr von Schröter, Herr Zschackwitz, Herr Hofrath Daries und Herr Professor Berch, haben in ihren Cameralschriften dieses wichtige Stück der Cameralwissenschaft gar übergangen.

§. 3.

Der Herr Hofrath Zink trägt die Puncte, worauf in einer allgemeinen Cammerordnung das Absehen zu richten ist, folgendergestalt vor:

I. Insgemein was nach des Collegii und der Subalternen Pflicht in Ansehung der Gründung, Vermehrung, Erhaltung und Verwaltung des bereitesten Vermögens, darzu sie bestellet sind, sonderlich der Einnahme, Ausgabe und des Ueberschusses, Schatzes und Vorraths zu beobachten sey.

II. Was das Collegium zur Erleichterung der fürstlichen Arbeit bey dem Finanzwesen für Arbeiten und Verrichtungen von Zeit zu Zeit bey unterschiedlichen Dingen zu übernehmen habe.

III. Was sich der Landesherr allein zu thun reserviret, den Collegiis und Bedienten aber untersaget.

IV. Die Verrichtungen des Collegii an sich, wie auch der Subalternen überhaupt.

V. Die allgemeinen Grundregeln bey den Einahme- und Ausgabegeschäften insgemein, und bey jeden, z. E. bey den Aemtern, den Regalien, dem Wald- und Forstregal, Steuerregal ꝛc. besonders.

VI. Der Chefs, der Assessorum und Räthe, wie auch der vornehmsten Subalternen ihre gemeinschaftliche und personelle oder jedes eigene Pflicht und Verrichtungen, theils in den Sessionen des Collegii, theils der verschiedenen Departements, Deputationen und Expeditionen, theils ausser den Sessionen in den Canzleyen und Registraturen, bey den Cassen, bey dem Rechnungs- und Revisionswesen und bey den Commissionen, nach den generalen Grundsätzen, wornach sowohl eines jeden Bestallung specieller einzurichten, als auch die Eidespflicht abzufassen ist.

VII. Worinnen die eigentliche Macht des Collegii bestehe; wie weit sich in Ansehung der Sachen und Personen sein Gerichtszwang erstrecken solle oder nicht; oder in was für einem Zusammenhange selbiges theils mit andern geistlichen und weltlichen Justiz- und Staatscollegiis, theils wenn es andere höhere und niedere Cammer- oder Finanzcollegia, über oder unter, oder aber coordinirte Finanzcollegia neben sich hat, mit diesen, theils mit den Untergerichten stehen solle.

VIII. Wenn ordentliche oder ausserordentliche Session zu halten; wie und was für tägliche, wöchentliche, monatliche, Quartal- und jährliche Hauptverrichtungen einzutheilen, die Memorialia Expediendorum et Expeditorum zu halten, die Berathschlagungen, das Votiren, Referiren, Revidiren, Unterschreiben, Autorisiren, sonderlich der präjudicirlichsten

Din-

Dinge in Finanzsachen, als z. E. der Verträge, der Instructionen, der Quittungen, der Assignationen, der Verordnungen zu Natural- und Geldausgaben, der justificirten Rechnungen ꝛc. einzurichten; wie es mit der Expedition, Collation, Communication, Herumsendung, den Umläufen bey Vorfällen ausser der Session, und mit dem Lesen der Bücher, Register, Rechnungen, Acten, Contracten, Obligationen, Protocollen, Concepten, Memorialien und Suppliken, ingleichen mit Erbrechung der fürstlichen Befehle, und anderer Briefe, ja mit Anstellung und Führung der Cammercorrespondenz zu halten sey.

IX. Was bey der Wahl, dem Vorschlage, dem Berufe, der Bestallung, der Prüfung, dem Examen, der Vorstellung, Installirung, Caution und Versorgung neuer Diener gegen den Landesherrn und gegen diese selbst, vorzunehmen; wie wider allerhand Malversanten und nachlässige Diener, und mit der Visitation und Inspection, sonderlich der Aemter, Wirthschaften, Einnahmen, Ausgaben, Cassen, Vorrathshäuser, fürstlicher Lagerhäuser und Fabriken, auch derer verschiedenen Expeditionen zu verfahren.

X. Allerhand allgemeine Pflichten, die besonders in Cammersachen nöthig, als die besondere Treue, der Fleiß und Accurateſſe, eine genaue Verschwiegenheit gegen andere, eine redliche Entdeckung alles dessen, was frommet oder schadet, die dem Herrn, oder dem nächsten Vorgesetzten, oder dem Chef geschehen soll, die sorgfältige Verwahrung, Verschlieſſung und Ordnung der Sachen und Zimmer in der Cammer, das glimpfliche, freundliche, ernstliche und unpartheyische Verfahren gegen die nachgesetzten und andere Leute, die Einschränkung der Freyheit, in anderer Herren Dienste zu gehen, und mit was für Präcaution solches geschehen könne und solle.

§. 4.

Nach des Herrn von Justi Meynung muß in einer solchen Cammer- und Finanzordnung vornämlich auf folgende Puncte gesehen werden.

I. Die Grundsätze und Maaßregeln, nach welchen man in dem Cameral- und Finanzwesen verfahren soll.

II. Die allgemeinen Pflichten der Cameral-, Finanz- und Wirthschaftsbedienten, in Ansehung der Treue, der Accurateſſe, der Abwendung des Nachtheils und Beförderung des Nutzens, der Verschwiegenheit und dergleichen.

III. Die Einrichtung und Beschaffenheit des Cammercollegii, in ihren Präsidenten, Räthen und Subalternen, desgleichen wie die erledigten Stellen zu besetzen und die Subjecta zu prüfen und dergleichen. Wenn mehr Finanzcollegia vorhanden sind, und es eine allgemeine Ordnung seyn soll, so muß denn alle Collegia nach der Reihe also beschrieben.

IV. Die Macht, Autorität, die Gränzen der Gerichtsbarkeit und die Sachen, die für ein jedes Collegium gehören sollen, desgleichen was einem Geheimenrathscollegio, oder Generalfinanzdirectorio und dem Regenten selbst vorbehalten wird.

V. Die besondern Pflichten und Obliegenheiten des Präsidenten, der Räthe und der Subalternen, die Eintheilung in Departements und beständige Commissionen, oder Deputationen, die Hauptverrichtungen in dem Collegio und den Departements, wie sie von Zeit zu Zeit vorgenommen werden sollen, desgleichen die Zeit der Session, und die Art und Weise, darinnen zu verfahren, um die Geschäfte zu beschleunigen.

VI. Die Art und Weise, wie es mit der Expedition der Geschäfte zu halten sey; nemlich

lich wie man bey Annehmung und Austheilung der Memorialien und Suppliken, bey den Unterläufen und Signaturen bey Protocolle in ausserordentlichen Vorfällen, bey Verfassung der Berichte, Acten, Bücher, Rechnungen, bey Ausfertigung und Unterschrift der Resolutionen und Befehle, bey Erstattung der Berichte an höhere Collegia oder den Regenten, bey Communication und Correspondenz mit andern Collegiis, bey Erbrechung der landesherrlichen Befehle, bey Verwahrung der Acten und Schriften in den Archiven und dergleichen zu verfahren habe.

VII. Alle Gegenstände, welche dem Cammercollegio zur Verwaltung und Direction anvertrauet sind, z. E. die Steuern, Accise, Cammergüther und die Regalien, als Zöllen, Posten, Forst- und Jagdsachen, Berg- und Salzwerken und dergleichen, jeder Gegenstand in besondern Capiteln (a); und es wird überall dabey gezeiget, was das Collegium in Ansehung der Absicht auf die Wirthschaft, der Einnahme und Ausgabegeschäfte, der Untersuchung der Cassen und Rechnungen, vornemlich aber in Ansehung der Erhaltung und Vermehrung der Einkünfte und einer vernünftigen Erspahrung zu thun habe.

(a) Die ganze Cammerordnung muß in Titel oder Capitel eingetheilet werden, wenn man nicht alles unter einander werfen will. Die in diesem und vorstehendem §. gemachte Absätze sind höchstens Hauptsectionen; diese würden sehr weitläuftig werden, wenn in denselben alle darinnen angemerckte Materien ohne eine weitere Unterabtheilung vorgetragen und abgehandelt werden sollten.

§. 5.

Unter den gedruckten Cammerordnungen ist zuförderst die churfächsische vom Jahre 1711. Wir wollen aus derselben einen kurzen Extract liefern.

In dem Eingange werden der Cammerpräsident, Vicepräsident und Räthe angewiesen, ihren geleisteten Pflichten nach, die Wohlfahrt, den Nutzen und das Beste des Landes zu befördern, und dagegen allen Schaden abzuwenden: die Schriften und Sachen fleißig zusammen zu halten und nichts davon zu verlegen und zu verwerfen, sondern alles der Gebühr nach zu verrichten.

Sodann werden die Sessionen in der Cammerstube bestimmet, wo das Collegium zu rechter früher Zeit, und nach Beschaffenheit und Nothwendigkeit der Sachen, auch des Nachmittages, zusammen kommen und über die vorkommende Sachen berathschlagen;

Die Secretarien und Copisten aber die ihnen angegebene Befehle concipiren, solche nachher in dem Collegio ablesen, und dann das Nothwendige darinnen geändert und verbessert, auch in bedenklichen Sachen die Nahmen der Membrorum eigenhändig dazu gesetzet worden, dieselben rein und correct abschreiben, und wenn sie unterzeichnet und gesiegelt, ausgeben lassen sollen. Das Cammersiegel soll der Präsident, und in dessen Abwesenheit der Vicepräsident, und wenn auch dieser verhindert wird, der erste Rath in Verwahrung haben. Das Collegium soll alles, sonderlich in nachdenklichen Sachen, collegialiter besorgen und veranstalten, keiner aber etwas ohne des andern Wissen veranlassen.

Die einkommende landesherrlichen Rescripte und Schreiben, und eingeholte Urthel, werden dem Collegio verschlossen überreichet, die eingehende Berichte, Suppliken und Briefe aber von den Cammersecretairen eröfnet, registriret, was expediret worden, gelöschet, und die Registratur wöchentlich dem Collegio vorgetragen, um daraus zu ersehen, was vor Sachen zurückbleiben, und noch ausgefertiget werden müssen.

Das Ablesen der Sachen geschiehet von den Secretarien nach der Ruthe, zu welches Zeit keine andere Expedition vorgenommen, auch niemand zugelassen werden soll;

Zu

zu solchem Vortrag die Vormittagsstunden des Donnerstags ausgesetzet sind, wo das Collegium das Nöthige selbst veranstaltet, in denen dem Landesherrn zur eigenen Resolution vorbehaltenen Sachen aber, an den Landesherrn selbst, oder an das Cabinet berichtet und Verordnung einholet. Die Nachmittagszeit hingegen soll zu Ablesung der gefertigten Concepte und andern Deliberationen angewendet werden.

Die Assignationen an die Cammer und ihre Unterschrift hat der dirigirende, oder in dessen Abwesenheit der vorsitzende Cammerrath zu besorgen. Wegen der vielen bey der Cammer vorfallenden Arbeiten, sollen die Glieder derselben mit andern Nebenverrichtungen verschonet werden, ausser wenn es der Landesherr in wichtigen Sachen vonnöthen findet.

In Cammer-Rent-Floß-Jagd- und Forstsachen soll die Landesregierung und Oberhofgerichte nicht cognosciren.

Begnadigungen, Befreyungen, die Lehngüther oder Anfälle und geistliche Beneficia, oder andere Sachen, wo Bedenken vonnöthen, gehören vor den Landesherrn, und muß die Cammer entweder durch schriftliche Bedenken, oder mündlichen Vortrag, den landesherrlichen Bescheid darüber einholen.

Alle Sachen, so vor die Cammer gehören, sollen durch niemand anders, als durch sämmtliche unabgesonderte Mitglieder derselben, ausser wenn einer durch wichtige Ursachen verhindert wird und abwesend seyn muß, berathschlaget und expediret werden.

Denen Mitgliedern der Cammer wird der freye Zutritt zu dem Landesherrn verstattet.

Befehle und Verordnungen, so sub. et obreptitie von dem Landesherrn ausgebracht werden, sollen nicht eher expediret werden, bis die Cammer davon Anzeige und Erinnerung bey dem Landesherrn gethan hat, weshalb sie keine Ungnade zu besorgen haben soll.

Sachen, so Erlassungen, Begnadigungen, Einnahmen und Ausgaben betreffen, und in das Geheimeraths-collegium einlaufen, sollen aus demselben in die Cammer remittiret werden.

In gemeinen Cammersachen soll die Cammer die Gebühr collegialiter verschaffen, und auf gehaltenen Rath und einhelligen Beschluß die Bescheide ausgehen lassen.

Wenn die Amtsdiener, als Schösser, Gleitsleute, Verwalter, Amtschreiber, Heergeruter, Förster, und dergleichen Personen, eine Wahrlosung, Untreue, Ungehorsam, Unfleiß oder Widersetzlichkeit zu Schulden kommen lassen, und solche auf beschehene Vorhaltung und Verwarnung davon nicht abstehen, noch sich bessern wollen; so hat das Cammercollegium Macht, dieselben abzusetzen.

Zu obgemeldten Diensten kann die Cammer, bey ereignender Vacanz, und nach gepflogener Berathschlagung und einmüthig gefaßten Schluß, andere tüchtige Personen annehmen und verpflichten; soll aber dabey die Landeskinder denen Fremden vorziehen, und zu Schösserdiensten solche Personen bestellen und annehmen, welche, damit die Justizcollegia mit ihnen fortkommen können, nicht allein legales, sondern auch der Sachen genugsam verständig sind. Wornächst die Cammer vor die Bestellung sicherer Caution sorgen, dazu aber keine Cammerverschreibungen, noch auch Vorstände, welche Amtsunterthanen für den neuen Beamten leisten wollen, annehmen. Die Bestellung und Entsetzung anderer vornehmen Diener, als Räthe, Hauptleute, Jäger- und Oberforstmeister u. ist dem Landesherrn vorbehalten. Wegen Annehmung und Abdankung der Secretarien muß die Cammer bey dem Landesherrn Vortrag thun und Resolution darüber einholen.

Ueber den Verkauf des in den Aemtern und Vorwerken an Vieh, Getraide, Futterung, Wein, Fischen, Wolle und dergleichen befindlichen Vermögens, ingleichen über die Verpachtungen der Vorwerksgüther, als Aecker, Wiesen, Mühlen, Teiche, Fischereyen, Zölle, Gleite, Eichelmasten, Gräsereyen, Hürhungen, Triften, Zinsen, Dienste, Holzkäufe und Förstereyen, soll die Cammer, nach vorher eingezogener genugsamen Erkundigung, und genommenem Augenschein, berathschlagen, Bescheid und andere Verordnungen darauf abfassen, und dieselben an den Landesherrn einschicken.

Aus den Aemtern soll ohne Sicherheit und Bürgschaft nichts verlassen oder verborget werden.

Von dem Amtsgetreyde soll nur denen Brau- Wetter- und Wasserschaden erlittenen Leuten, nach zuvor beygebrachtem Schein und Zeugniß aus den Aemtern, auf Ermässigung etwas vorgestrecket werden.

Von Amtsgeldern soll weder den Hauptleuten, Verwaltern, Schössern, Förstern, noch andern etwas geliehen, vielweniger die Suppliken von unbekannten und unverdienten Leuten, so um Cammergut, Amtsgelder oder Begnadigungen ansuchen, angenommen noch vorgetragen werden.

Denen Dienern und Unterthanen, so Bauholz begehren, soll dasselbe um Geld, woferne sie nicht eigene Gehölze haben, und sich deren sonst nicht erholen können, nach Gelegenheit ihrer nothdürftigen Gebäude, gelassen auch zum Theil von einem Holzmarkt zum andern gegen eine Versicherung geborget werden.

Denen armen Amtsunterthanen wird das benöthigte Bauholz, auf beygebrachtes Zeugniß, zum dritten oder halben Theil geschenkt.

Das Bauholz zu Kirchen, Schulen, Pfarr- und Hospitalgebäuden, auch zu Befriedigung der Gottesäcker in den Städten und Dörfern, wird, wofern es Amtsunterthanen sind, und keine eigene Gehölze haben, zur Hälfte geschenkt, und zur andern Hälfte ums Geld und abfolget. Also wird es auch mit armen und wohlverdienten Geistlichen zu ihren eigenen nothwendigen Häusern, nicht aber zu Lustgebäuden, gehalten.

Denenjenigen, welche selbst Holz und Getreyde haben, und dasselbe nur spahren wollen, soll dergleichen aus den Aemtern nicht gelassen werden.

Denen von Adel, so einen neuen Rittersitz aus dem Grunde zu bauen anfangen, und nicht eigenes Holz haben, soll etwas Bauholz, doch keinem über 50 Stämme, aus Gnaden zur Beysteuer gefolget, das übrige aber ums Geld gelassen werden.

Denen abgebrannten Unterthanen, wenn sie unverdächtige Kundschaften und Berichte aus den Aemtern haben, und um Holz und Getreyde bitten, soll der halbe Theil des Getreides, wofern der Schaden groß ist, sie auch so viel Holz, als sie zu ihren Gebäuden bedürfen, nicht zu bezahlen vermögen, aus Gnaden, das übrige aber, da sie es anderweit nicht zu ihrem Vortheil erkaufen können, ums Geld gefolget, und ihnen die Zahlung auf ein Jahr gestündet werden.

Wetterbeschädigten sollen nach Gelegenheit der Schäden, auf vorhergehende Berichte, Geld- und Getreydezinsen und Pächte von denen Gärthern, so der Hagel betroffen, auf das erste Jahr vollkommen, auf das andere Jahr zur Hälfte erlassen, auf das dritte Jahr aber, was ein jeder auf ein Jahr zu erlegen schuldig ist, wieder vollkommen eingefordert, erhoben, solches auch mit abgebrannten Leuten, und denen, so bekanntlich grosse Wetterschäden erlitten, gehalten werden. Dergleichen Erlaß soll sowohl denen mittelbaren als unmittelbaren Unterthanen wi-

verfahren; nur werden die Hufengelder nicht erlassen.

Wann dieser anderthalbjährige Remiß nur etwas weniges austragen sollte; so ist dem arbitrio der Cammer überlassen, diese Erlaßzeit nach ihren Pflichten zu erlängern und über anderthalb Jahr zu prorogiren. Gleichergestalt wird es mit denen gehalten, bey welchen gefährliche Sterbensläufte eingerissen, wodurch sie in Mangel und Armuth gerathen sind.

Wann wegen der Holznutzung etwas bedenkliches oder wichtiges vorgehet, oder der Landesherr sich den Bergwerken und Flössen zum Besten oder sonst in Holzkauf einlassen sollte; so soll die Cammer die Hof- und Landjägermeister zu sich ziehen, mit denenselben Rath halten, oder Bericht von ihnen einnehmen, und sich einer Meynung bis auf landesherrliche Ratification vergleichen.

Das benöthigte Holz zu den Amtsmühlen, Teichen, Wassergebäuden, Brücken, Dämmen, Ufern, Wegen und Stegen, wird umsonst gegeben, das alte Holz zur Mithülfe gebrauchet, oder da solches unzulänglich, sowohl als die Afterschläge verkauft und berechnet; die Anweisung geschiehet auf vorhergehende Befehle.

Zoll- und Gleitsbefreyungen werden, mit des Landesherrn Vorwissen und auf dessen Resolution, durch die Cammer verstattet.

Landesherrliche und Amtsbausachen werden von der Cammer mit Zuziehung des Landbaumeisters, oder nach Gelegenheit absonderlich darzu verordneter Commissarien, nach gemachten Anschlägen, angeordnet. Das jährlich zum Bauwesen ausgesetzte Quantum soll nicht überschritten, noch ohne Vorwissen des Landesherrn neue Hauptgebäude von der Cammer aufgeführet, dagegen alle unnöthige Baukosten vermieden, auch von den Pächtern und Beamten die von ihnen bewohnten und genutzten Häuser und Gebäude in Dach und Fach erhalten, und bey ihrem Abzuge nach dem Inventario zurückgeliefert werden.

Bey nöthiger Wiederanbauung derer wüste gewordenen Vorwerke, soll die Cammer über die Sache berathschlagen, einige von denen Mitgliedern an Ort und Stelle zur Besichtigung, doch ohne etwas anzuordnen, abschicken, und nachher von der Beschaffenheit und dem Zustande an den Landesherrn berichten, und weitere Verfügung erwarten.

Die Cammer soll die hin und wieder im Lande befindlichen Proviantháuser bey wohlfeilen Jahren mit gutem Vorrath versehen, den allzugroffen Vorrath aber, sonderlich bey sich ereignendem Mangel des Getreydes, oder wann letzteres anbrüchig werden will, nach billigem Werth zu Gelde machen.

Das ehedem zur Besoldung der Secretarien, Calculatoren und anderer Rentcammerbedienten, ingleichen zum Bau gewidmete Hülfsstrafgeld soll bey der Rentcammer verrechnet, und aus derselben obigen Bedienten ihre Besoldung gereichet werden. Die Unkosten in peinlichen Fällen auf die Gefangenen und Malefizhändel bey den Aemtern sollen von den Gerichtsnutzungen wieder erstattet, nach geschehener Moderation in Ausgabe geführet, und das übrige in die Rentcammer geliefert werden.

Durch die Vervielfältigung der Defension und Protraction der Inquisitionsprocesse sollen denen Aemtern und Unterthanen die Kosten nicht unnöthiger Weise vermehret, sondern solche von den Inquisiten, wenn sie mit der zuerkannten Leibesstrafe verschonet werden, auch bey den Aggrationen, wenn die Inquisiten etwas im Vermögen haben, dem Amte wieder erstattet werden.

Die Cammer soll, wenn es ihre andere Geschäfte verstatten, zum öftern die Aemter, vermittelst leidlicher Zehrung und Aufwendung,

bereisen, und fleißige Erkundigung einnehmen, wie darinnen haushalten wird, die vorgefundene Unordnungen und Mißbräuche mit gesammtem Rath abschaffen, und dagegen, was zum Besten des Landesherrn gereichen mag, wofern es ohne anderer Leute Schade geschehen kann, anordnen.

Der Rentmeister soll die von Aemtern, vom Bauamt, Gleite, Festungsgebäuden, und andere zur Cammer gehörige Rechnungen, zu denen gesetzten Jahrszeiten von denen Rechnungsführern fertigen, von denen Calculatoren durchlegen lassen, und nochmahls solche selbst revidiren, die Rechnungsdefecte aber, so wie die schriftliche Beantwortung der Rechnungsführer, dem Cammercollegio zur Decision vorlegen, immassen dasselbige wegen ihrer vielen Geschäfte nicht gehalten seyn soll, die vielen und weitläuftigen Rechnungen selbst durchzugehen, sondern, ob sie gleich in der Cammer mit unterzeichnet worden, der Rentmeister vor die Richtigkeit der Rechnungen allein zu stehen hat.

Die Cammer soll dafür sorgen, daß die Rechnungen und Reste nicht aufwachsen; und soll sich zu dem Ende Rechnungsextracte anfertigen lassen.

Die Cammer soll alle unnöthige Kosten und Ausgaben vermeiden; aller bedenklicher Aufwand soll mit des Landesherrn Vorwissen geschehen; zu extraordinairen Ausgaben, worüber keine Vorschrift vorhanden, werden der Cammer in allen zusammen jährlich 1200 Rthlr. zu freyer Disposition auf ihre Pflicht zu dem landesherrlichen Interesse anzuordnen und auszugeben verstattet; wovon aber keine neue Besoldungen und Pensionen zu machen sind. Die Cammer soll ein besonderes Hofbuch erhalten, worinnen die Besoldungen aller Bedienten verzeichnet sind.

Arreste werden in der Cammer nicht verstattet, ausser in landesherrlichen Schulden und Resten.

Die Ausgaben zu dem Verlag des Bergwerks, der Hammerhütten, Flössen, Blei, Getreyde, Vieh und andern Käufen, nothwendiger Wasser-Rechen, Wehren und andern Gebäuden, dergleichen neue aber ohne landesherrlichen Befehl nicht aufzuführen sind, sollen von der Cammer angeordnet und verdinget, die Dinge und Handwerkszettel von demjenigen Membro, dem es aufgetragen ist, unterschrieben, und solche, auch andere Kosten, welche nicht auf gewisse Verordnung und landesherrlichen unterschriebenen Befehlen beruhen, alle Wochen vor dem Cammermeister in Auszüge gebracht, und dieselben von ihm unterschrieben, und dem Landesherrn vorgeleget werden.

Ausser dem Cammercollegio soll in Cammerausgaben niemand Anordnung thun. Und diejenigen, welche Verlag aus der Cammer empfangen, sollen denselben zu nichts anders, als worzu solcher verordnet, anwenden, jedesmahl, ehe ihnen etwas weiter gegeben wird, Rechnung thun, wo der Verlag hingekommen; und wo sich etwas unbilliges befindet, soll solches alsobald abgeschaffet, auch mehr nicht, als die Nothdurft erfordert, angeordnet werden.

Die zu Beylagern, Hochzeiten, Gevatterschaften und Kindtaufen erforderliche Präsente werden aus der Obercämmerey zur Handgeschaft, diese hingegen mit dem Bedürfniß aus der Renteammet versehen. Die Verehrungen an Wein, Bier, Fischen und dergleichen zu den Wirthschaften sind abgeschaft, ausser was der Landesherr aus eigner Bewegung anordnet.

Die Auslösung, Begleitung ꝛc. fremder und fürstlicher Personen, wird mit landesherrlichem Vorwissen angeordnet, die darüber gehaltene Rechnungen aber werden

von

von einem Rentschreiber durchgeleget, von dem Gleitscommissario übersehen, und darauf dem Cammercollegio vorgeleget, welches selbige durchlieset, erwäget, das Nöthige darbey erinnert, sie endlich unterschreibet und die Zahlung anordnet. Die Aemter sollen mit einer besondern Auslösungsinstruction versehen werden.

Das aus den Aemtern vor die Hofhaltung abgelieferte Getreide, Holz, Futter, Obst und dergleichen, soll in den Amtsrechnungen zu Gelde angeschlagen, und nicht bloß als frey und unbezahlt in Ausgabe gebracht werden; wobey der jedesmahlige gemeine Werth anzunehmen.

Wie es wegen der Zehrungen und Auslösungen der verschickten Räthe und Diener zu halten, wird in einer besondern Instruction vorgeschrieben. Die Gesandschaftskosten werden aus der Cammer bezahlet.

Ein zureichendes Allmosen soll sich höchstens auf 5 Rthlr. und ein Präsent vor eine dem Landesherrn geschehene Dedication nicht über 30 Rthlr. erstrecken.

Die Cammerschulden sollen mit Vorwissen des Landesherrn aus denen Cammereinkünften nach und nach abgetragen werden.

Die Bergwerkssachen gehören vor die Cammer mit Zuziehung der Bergräthe; wozu eine besondere Bergcanzeley angeordnet ist, worinnen alle wichtige Bergsachen und Händel durch solchen gesammten Bergrath, bis auf landesherrliche Approbation, allein dirigiret und verrichtet werden sollen.

Wenn in den Bergrathschlagungen Cammer- und Amtsausgaben mit einlaufen; so wird der Rentmeister darzu gezogen, wie denn auch der Bergmeister, Bergverwalter, Bergwerk- und Oberhüttenverwalter und andere Bergbeamten Bedenken, so oft es nöthig, vernommen werden soll.

Sachen, so die gesuchten Stollensteuerbefreyungen und andere Begnadigungen betreffen, sollen collegialiter in guten Bedacht genommen, und ohne sonderliche Noth und Ursache in den Zehenden keine Ausgaben oder Nachlassungen angeordnet werden.

In allen Sachen soll die Cammer des Landesherrn, des Bergwerkes und der bauenden Gewerken Bestes, ohne Ansehen der Person, Gunst oder andere Affectionen, suchen und treulich befördern.

Es soll wenigstens einer von denen Cammerräthen denen Bergrechnungen persönlich beywohnen, und den Bergwerken zum Besten alles gebührend richten helfen, und was sie alsdenn in den vorkaufenden Bergsachen neben andern Bergräthen berathschlagen, die Nothdurft darauf im Nahmen des Landesherrn anordnen und zu Werke richten. Wann aber dabey etwas wichtiges und bedenkliches vorfällt, so nicht pressiret; so sollen sie solches an den Landesherrn selbst gelangen lassen und dessen Resolution gewärtigen.

Die von Schmelz- und Seigerhütten, auch Erzkaufzehenden und der Münze herrührenden Sachen, welche unmittelbar zu dem Bergwerke gehören, ingleichen die darzu bestellte Personen, stehen gleichfals unter dem Befehl der Cammer. Die darüber gehaltene Rechnungen werden durch den Cammerschreiber überleget, und von der Cammer mit Zuziehung der Bergräthe nachgesehen.

Mit denenjenigen, die die Rechnung gehalten, wird alle Jahr abgerechnet.

Sie sollen auch mit gesammtem Rath auf alle zu den Seiger- und Schmelzhütten nöthigen Vorräthe und Kohlen bedacht seyn, und was hierzu an Gebäuden und sonst gehörig und nicht zu entrathen, bestellen und anordnen. Sonderlich soll die

Cam-

Cammer nebst den Bergräthen bey den Münzrechnungen ein fleissiges Aufsehen haben, daß mit der Beschickung recht umgegangen werde, zu welchem Ende auch den Münzwardein, so oft es vonnöthen, darzu ziehen, sein Gutachten und Bericht über eines und das andere zu vorkommenden Dingen vernehmen, und darauf Achtung geben, daß wegen der groben und kleinen Münzsorten zu Folge der Münzordnung richtig verfahren, und weder von dem Münzmeister, Münzgesellen, noch jemand anders einiger unerlaubter Vortheil gemacht werde.

Die Bezahlung des gelieferten Silbers soll mit neuem Gelde an groben und kleinen Sorten geschehen.

Die Contracte wegen Kupfer, Zinn, Allaune und dergleichen soll die Cammer nebst den Bergräthen nach ihrem besten und höchsten Verstande schliessen, und selbige mit umständlichen Bericht an den Landesherrn zur Unterschrift einschicken; doch sollen die Contrahenten schuldig seyn, die Contracte auch ohne solche Unterschrift anzunehmen. Alle Contracte aber sollen in ein besonderes Buch eingetragen werden.

Die Cammerrechnungen, worein das ganze Einkommen läuft, sollen mit Fleiß durchgeleget, mit allen Amts- und andern Rechnungen, Befehlen, Auszügen und Quittungen und dergleichen zusammen gehalten, und bey der Oberrechnungscammer abgeleget werden. Der Cammermeister aber soll richtige Wochen- und Marcktauszüge verfertigen, und solche sowohl an das Cabinet, als an die Cammer abgeben. Die Cammer soll keine Rechnungen aufwachsen lassen.

Der Präsident und Vicepräsident nebst zwey Räthen, jedoch diese nur wechselsweise, müssen nebst dem Rentmeister alle leipziger Messen besuchen, und alle Rent- und Cammer- auch andere aufgetragene Sachen verrichten, und sonderlich die Amts- und andere Gefälle und derselben Rechnungswesen besorgen, und dahin sehen, daß mit dem Steuerbuchhalter richtige Rechnung gepflogen werde. Die jährliche Kirchenkastenrechnung soll der Cammer zur Einsicht übergeben werden.

Die Cammer soll endlich alle die Sachen, so in ihre Expedition gehören, mit treuem Fleisse verrichten, als: die Verfertigung der Dienerbestallungen, so nicht zu verzögern; die Hof- Küch- und Kellerordnung, Hofbücher, Begnadigungs- und Schuldverschreibungen, Käufe, Vererbungs- und Pachtbriefe, Anschläge und Besichtigungen der Güther, Quittungen über die angeordnete und erledigte Rechnungen, die Kohlbestallungen und Kohlfuhren vor die Bergwerke, Holzflössen, Tauschung und Verwechselung der Güther, Bestellung der Weingebürgsgefässe, Amts- Land- Getreyde- Bier- Weitz- Baufuhren, Handdienste, Holz- und Kohlbestellungen vor die Vorwerke, Hofhaltung und landesherrliche eigenthümliche Güther; ferner die Inspection über das Vorwerk Ostra, ingleichen über die Mühlen, Holzhöfe, die Lößnitzer Weingebürge, die Ordnung wegen der Schreibgebühren in den Aemtern und Bereuthung der Amtsgüther, die Aufsicht über die Cammer- und Rentereybedienten und derselben treue und fleissige Dienst- und Pflichtbeobachtung, die Verwahrung und Geheimhaltung der Copialien, deren Einsicht, Abschrift oder Benachrichtung daraus ohne der Cammer Vorbewust keinem verstattet seyn soll (a).

(a) Diese churſächsische Cammerordnung, welche der Herr D. Schreber im zweyten Theile seiner neuen Sammlung pag. 285. u. f. mitgetheilet hat, ist in vielerley Absichten interessant und nützlich, man findet darinnen sonderlich viele gute Cammerprincipia; nur ist Schade, daß diese Cammerordnung keine bessere und ordentlichere Einrichtung erhalten hat.

§. 6.

§. 6.

Hiernächst haben wir die herzoglich-mecklenburg-güstrowsche Cammerordnung vom Jahre 1668. welche viele solide Grundsätze in sich enthält, ob sie gleich alt ist. Wir wollen auch von derselben einen kurzen Auszug liefern. Sie ist in Titel und §§. eingetheilet, wie folget.

Tit. I. Von denen Sachen, so bey der Cammer zu expediren fürfallen.

§. 1. Wird angemerket, daß die Cammer eigentlich und fürnemlich darinnen bestehe, daß des Landes Einkünfte daselbst 1) wohl und genau untersuchet, 2) zur wirklichen Tracht gebracht, 3) nach aller Möglichkeit verbessert, 4) richtig eingeliefert, 5) ordentlich verwandt, und dann 6) daß von allem, sowohl Einnahme als Ausgabe, zu rechter Zeit richtige Rechnungen aufgenommen und gehalten werden.

Zu solchem Ende sollen die Intraden ordentlich verzeichnet, in gewisse Classen abgetheilet, bey jeglichem gute Inspectores verordnet, die Rechnungen richtig gehalten, und eine punctuelle Lieferung geordnet werden. Vor allen Dingen soll man dahin sehen, daß alle proventus bono et justo titulo erworben und besessen werden, auch in Einnahme und Ausgabe die christliche Billigkeit beobachtet werde. Hierauf werden die vornehmsten Intraden kürzlich angeführet.

§. 2. Es soll dahin gesehen werden, daß alle Intraden richtig und baar einkommen, und in den Terminen, an statt baarer Hebung, man nicht mit grossen Registern und Abrechnungen vorkome, oder grosse Anschläge mache, die nicht wirklich erfolgen können.

§. 3. Damit die Intraden richtig geliefert werden, soll nächst gebührender Aufsicht und Visitation die Cammer dahin sehen, daß sie alle richtig eingehen, und wenn der Termin vorbey, und die Zahlung nicht erfolget, sofort die Execution verordnen.

§. 4. Die Verbesserung der Intraden soll von der Cammer mit allem Ernst getrieben, dabey aber jedesmahl berichtet, und des Landesherrn weitere Verordnung eingeholet werden.

§. 5. In Ansehung der Ausgaben soll keine Auszahlung anders, als aus der Cammer geschehen, auch keine Assignationes an einigen Ort ohne landesherrlichen Specialbefehl, in Sachen, die nicht zu ändern sind, und sonst gar nicht, gegeben werden, sondern es sollen alle Intraden in die Cammer fliessen, und von dannen auch wieder ausgegeben werden. Der Cammer soll ein Generalverzeichniß aller ordinairen Ausgaben zugestellet werden, nach welcher sie sich jährlich zu richten hat.

In extraordinairen Ausgaben soll nicht ein einiger Thaler ohne landesherrlichen schriftlichen Befehl ausgezahlet werden. Die Auszahlungen sollen auch allemahl richtig in termino, wie die Assignation lautet, erfolgen, und daran kein Tag mangeln, auch die Assignationen, nachdem sie kommen, angenommen, und die ältere für der jüngern ausgezahlet werden.

Die Rechnungen sollen alle Vierteljahr samt den Einkünften in die Cammer gebracht, und die Amtsregister alle Jahr auf Johannis, das Elbzollregister aber

über auf das Neujahr geschlossen und an die Cammer abgegeben werden. Die Cammerrechnung wird von Michaelis bis Michaelis geführet, und 14. Tage nach solchem Termin dem Landesherrn eingereichet.

Tit. II. Von des Cammerpräsidenten Amt.

Der Cammerpräsident hat absolutam directionem über die Cammer, derselben Glieder, und subordinirte Bedienten, so weit sie in Cammersachen ihre Verrichtung haben; ohne seiner Unterschrift und vorgedrucktem Cammersiegel soll kein Contract, schriftlicher Befehl und andere Verordnung gültig seyn, solche Unterschrift nebst dem Cammersiegel aber so viel als des Landesherrn eigene Hand gelten. Hingegen will sich der Landesherr in allem und jedem an den Cammerpräsidenten halten, welcher von allem Rede und Antwort zu geben, und auch pro omni dolo vel culpa, imo negligentia, zu stehen gehalten seyn soll.

Der Cammerpräsident soll keine Sache von Wichtigkeit ohne Specialvergünstigung verrichten, und von allen Contracten, und was sonst bey der Cammer vorgehet, dessen schriftliche Bewilligung, womit er nach verflossenem Jahre seine Verrichtungen justificiren könne, vorzuzeigen haben; ausser in eilfertigen und keinen Aufschub leidenden Fällen, und wenn des Landesherrn Meynung nicht eingeholet werden kann; wo jedoch die Verantwortung allemahl auf ihm bleibet.

Um mehrerer Richtigkeit willen sollen in allen Dingen auch alle Befehle von dem Cammerpräsidenten schriftlich ergehen, und sonst bey abgelegter Rechnung nichts Mündliches passiret werden.

Der Cammerpräsident soll sich eines gottesfürchtigen guten Lebens und Wandels befleißigen, alle seine Actionen aufrichtig, redlich und nach seinem Gewissen anstellen, niemand Unrecht thun, noch von andern geschehen lassen, in Contracten niemand übersetzen, in allem die Billigkeit beobachten, nicht durch unrechtmäßige Gewinste oder Bedrückung der Armen seinen Herrn zu bereichern suchen, in allem die Gerechtigkeit unpartheyisch und ohne Verzug handhaben, dem Geitze feind seyn, ohne landesherrlicher Specialerlaubniß von keinem Menschen, weder vor, noch nach verrichteter Sache, einiges Geschenk weder selbst, noch durch andere nehmen, auch solches denen andern Cameralbedienten nicht verstatten.

Hiernächst soll er seine Amtsverrichtung mit grossem Fleiß ihm angelegen seyn lassen, arbeitsam seyn, die Cameralsachen sorgfältig und dermassen beobachten, als wenn sein eigener Vortheil darinne stecke.

Er soll auch dahin sehen, daß insonderheit die Cammerräthe ihr Amt fleißig verrichten, und überhaupt ein jeder, welcher der Cammer dienet, seinem Amte ein Genügen thun möge.

Die Sessionen sollen täglich ordinair Morgens längst um 8. Uhr angehen und bis auf den Mittag, Nachmittags aber von 2. bis 5. oder 6. Uhr, nachdem es viel zu thun giebt, dauern. Kein Cammerbedienter soll ohne landesherrliche Erlaubniß verreisen, oder ausserhalb Krankheiten sich der Cammer enthalten.

Vorbescheide sind ordinair auf 2. Tage in der Woche, da keine Predigten gehalten werden, und also anzusetzen, daß die Leute auf den Sonntag zu reisen nicht nöthig haben.

Die

Die litigirenden Partheyen und deren Sollicitanten sollen den Cammerpräsidenten und die Cammerräthe in ihren Häusern nicht überlaufen, noch sie daselbst mit einseitigen Berichten zu informiren suchen; sondern ihre Sachen in der Cammer anbringen.

Bey den Verhören soll keine Unbescheidenheit verstattet werden; und in wichtigen Sachen sollen die Cammerräthe selbst protocolliren, der Partheyen Vorbringen eigentlich einnehmen, darüber ordentlich votiren, den Abscheid auf vorhergehende Relation, oder nach Gelegenheit vor sich selbsten abfassen.

In denen Sachen, worinnen die Cammer sich eines Gewissen nicht vergleichen kann; soll an den Landesherrn referiret, und in wichtigen Sachen die Relationen von denen Cammerräthen selber abgefasset werden.

Der Cammerpräsident hat das Cammersiegel in seiner Verwahrung, welches ohne seinem und der Räthe Vorbewußt nicht berühret werden darf.

Alle Vierteljahr soll der Cammerpräsident mit denen Cammerräthen eine Cammerberathschlagung anstellen, wobey die befundenen Mängel eines jeden Quartals vorgenommen, deren Abänderung überleget, gleichen was etwa noch für Verbesserung anzuordnen sey, und was ein jeder Cammerrath vorzubringen vor nöthig erachtet, in Deliberation gezogen, und das Conclusum in einer schriftlichen Relation dem Landesherrn vorgetragen werden.

Tit. III. Von der Hauswirthschaft.

Die Aemter sollen von denen Cammerräthen fleißig bereiset und in Aufsicht gehalten werden; wobey in Acht zu nehmen:

1) Daß die Amtsbücher richtig und ordentlich gehalten, wo keine vorhanden, neue gemacht, von jedem ein Exemplar in der Cammer, und das andere auf dem Amte, verwahret, hiernächst auch ordentliche Protocoll- und Contractenbücher in den Aemtern gehalten werden.

2) Soll die Cammer dahin sehen, daß auf den Aemtern keine Schulden gemacht werden, widrigenfals solche nicht bezahlet werden sollen.

3) Daß die Rechnungen in den bestimmten Terminen richtig einkommen.

4) Daß die Lieferungen alles Vorraths alsofort in die Cammer geschehen.

5) Daß die Intraden zu rechter Zeit von den Amtschreibern und andern Erhebern bey den Aemtern eingefordert werden.

6) Daß allemahl gute qualificirte Personen auf den Aemtern bestellet werden.

7) Daß die Bedienten ohne Verzug in Pflicht genommen, und ihnen, bevor solches geschehen, keine Amtseinnahmen gestattet werden.

8) Daß ohne landesherrliche oder der Cammer Specialerlaubniß und schriftlichen Paß, denen ab- und zuziehenden Amtsbedienten keine Alimentation noch Fuhren gegeben werden.

9) Sollen die Cammerräthe, was an der Einrichtung und Verbesserung der Aemter mangelt, ohne Verzug an die Cammer referiren.

10) Die nöthigen Baukosten sollen der Cammer angezeiget, die Amtshäuser aber in gutem Stande erhalten werden.

11) Die ehemalige Accidentien der Hauptleute sollen in die Cammer geliefert werden.

12) Werden die Puncte, so zur Hauswirthschaft gehören, besonders angeführet, als:

I. Die Meyerhöfe; wobey dahin zu sehen:

1) Daß sie vollkommen mit gutem Vieh besetzt seyn;

2) Daß die Gebäude in gutem Stande erhalten; doch ohne der Cammer Befehl keine Baukosten angewendet werden;

3) Daß die Höfe jederzeit mit Bauern besetzt seyn, und keiner wüste oder unbesetzt gelassen werde;

4) Daß der Feldbau gehörig und zu rechter Zeit bestellet werde;

5) Daß nach Nothdurft Federvieh gehalten und nachgezogen werde;

6) Daß sowohl die Aemter als einzelne Meyerhöfe verpachtet werden, wie es dabey zu halten, wie die Contracte zu schliessen, wie die Caution zu bestellen, was für Dienste dabey dem Landesherrn zu reserviren; wie es wegen des Feld- und Wiesenbaues zu halten, was für Remissionen Statt finden sollen, oder nicht, wie die Gebäude zu unterhalten, wie alles nach dem Inventario zu- und abzuliefern ꝛc.

II. Die Kornmühlen; wie solche in gutem Zustande unterhalten und ausgethan werden sollen.

III. Die Teiche; daß solche überall, wo Gelegenheit darzu ist, und so groß als immer möglich, angeleget, alle im Amte belegene Teiche in sechs Theile eingetheilet werden sollen, um alle Jahr den sechsten Theil ablassen zu können. Wie der Verkauf der Fische zu besorgen; die Teiche sollen zu verpachten, was deutlich die Besäung derselben mit Früchten betrift, indem auf einen Teich 2. Jahr zu besäen, und 4. Jahr angelassen zu seyn, gerechnet werden.

IV. Die Mastung; wobey aller Unterschleif vermieden, und die Mastung auch nicht übertrieben werden soll. Man soll die Mast verpachten, doch nur alle Jahr besonders, und wenn man erst siehet, wie sich dieselbe anlässet. Ohne der Cammer Vorwissen und Verordnung und des Jägermeisters und der Beamten Gegenwart, soll kein Bau- oder Mastholz gefället werden.

V. Die weiche Holzung soll in gewisse Haue geleget werden, so, daß man damit alle 16. Jahr herumkömme. Das Holz soll man suchen entweder durch Verführung in die Städte, oder bey dem Salzsieden, oder durch das Verkohlen zu debitiren und zu nutzen. Von jedem soll ein Verzeichniß über die gemachten Haue an die Cammer eingeliefert werden.

VI. Die von denen Adelichen, Klöstern oder Bauern zu hebende Pächte sollen richtig eingefordert werden, ohne eine Nachsicht dabey zu gestatten, es müßte dann die Cammer eine Dilatiön schriftlich verwilliget haben. An welchen Orten, sonderlich in fremden Ländern, Pächte genommen, und dergleichen auch hinwieder gegeben werden, soll die Cammer solche auszutauschen suchen.

VII. Auf allen Aemtern sollen Gärten angeleget, das daraus gezogene Obst, Hopfen und andere Früchte, theils

zur Hofstatt geschickt, theils in die Stadte verkauft, und die Gärten denen Gärtnern verpachtet werden. Die Pächter der Meyerhöfe sollen jährlich gewisse Stämme setzen, dieselben pfropfen, und bey dem Abzuge gewisse junge Bäume liefern.

VIII. Bienen sollen an allen Orten gehalten, und den Bauern zur Hälfte gesetzet, oder auch eigene Bienenwärter gehalten werden.

IX. Ziegel- und Kalköfen sollen, wo man sie nicht selbst zum Bauen bedarf, verpachtet, und die darzu nöthige Holzfuhren bey den Pächtern ausbehalten werden.

X. Der Flachsbau soll in keinem Dorfe oder Meyerhofe versäumet werden. Die Leinstrassen, d. i. das gute Land zu Lein, Kohl und andern Gewächsen, sollen in jedem Amte in drey Theile getheilet, und der dritte Theil alle Jahr besäet werden.

XI. Das Waschland soll zur Viehmastung entweder selbst genutzet, oder morgenweise verpachtet werden.

XII. Die Fluß- und Seefische sollen entweder frisch verkaufet, oder getrocknet und nachher verführet werden.

XIII. Das Brauwerk soll entweder von eigener oder zugekaufften Gerste angeleget werden. Die Anordnung der Brauhäuser, wann und wie auf die Krüge zu brauen, ist der Ermäßigung der Cammer überlassen.

Tit. IV. Von den extraordinairen Intraden.

Dahin werden gerechnet:

1) Die Wasser- und Landzölle. Wegen der erstern soll fleißige Correspondenz mit andern Elbzöllen, insonderheit in Hamburg, geführet werden, um zu erfahren, was an solchen Orten verzollet worden. Die Cammer soll die Zölle fleißig und unvermuthet visitiren lassen; ihr soll die Einnahme der Zölle monatlich eingeschickt werden.

2) Die Salzwerke, welche die Cammer zu verbessern suchen soll.

3) Die Accisen, welche mit tüchtigen Leuten zu besetzen und ebenfals zu verbessern.

4) Was von den Landescontributionen, so eigentlich nach den Landkasten gehören, bey der Cammer vorkommt.

5) Die Brüche oder Strafen, so bey dem Hofgerichte und Canzeley, bey der Cammer selbst und bey den Aemtern vorfallen.

6) Die Ohrböhr und Recognitionsgelder der Stadt Rostock.

7) Pulvermühlen,

8) Sägemühlen,

9) Walkmühlen,

10) Papiermühlen,

11) Glashütten und

12) Pottaschenbrennereyen, so insgesammt an dienlichen Orten anzulegen.

Tit. V. Von des Rentmeisters Amt.

Wo die allgemeinen sowohl, als besondere Pflichten des Rentmeisters kürzlich angemerket werden.

Tit. VI. Von des Cammersecretarii Amt, und was die Rentschreiber zu verrichten.

Der Cammersecretarius soll alle an die Cammer kommende Suppliken annehmen, das Praesentatum darauf notiren, sie sogleich dem Präsidenten übergeben, der Partheyen und Sollicitirenden Sachen, so viel an ihm, befördern, die Vorbescheide in das Tagebuch eintragen, die Acten zu denselben Tages vorher dem Cammerpräsidenten und Räthen zusenden, bey denselben, wie auch bey allen andern Handlungen, und über alle Acten, so in besondere Convolute zu bringen und ordentlich zu legen, richtige Protocolle halten, die Decrete extendiren, die Concepte zur Revision übergeben, nachmahls zu reinlicher Umschreibung dem Rentschreiber zustellen, collationiren, zur Unterschrift vortragen, und alles mit Fleiß fördern, am Sonnabend ein Verzeichniß, was die Woche über expediret, einreichen, und was unexpediret zurückgeblieben, folgenden Montag vortragen. Bey der Cammer soll er über gute Ordnung mit halten helfen, und über die gemachte Taxe nicht das allergeringste nehmen. Er soll keine Geschenke von jemanden, wer der auch sey, auf was Weise solches geschehen kann, annehmen, der Geringen Sache eben so bald und wohl, als der Vornehmen, vortragen und beschleunigen, und im übrigen in seinen ihm aufgetragenen Verrichtungen treu, fleißig und verschwiegen seyn. Die Rentschreiber sollen fleißig seyn, eine halbe Stunde vor der ordentlichen Zusammenkunft bey der Cammer und Renterey aufwarten, niemanden unangemeldet in die Cammerstube und Renterey gehen lassen, die ihnen zugestellte Sachen fleißig, treulich, verständlich und distincte umschreiben, was ihnen befohlen wird, treulich verrichten, und von den Dingen, die sie sehen oder hören, verschwiegen seyn. Und weil durch der Cammerbedienten Ausrede der Cammer Schaden zuwachsen könnte, sollen die, so darinnen bestellet sind, über den Eid, auch mit Güthern durch die Ihrige Caution stellen, daran man sich im Fall der Untreue erholen könnte (a).

(a) Diese Cammerordnung hat der Herr D. Schreber seiner ersten Sammlung, 9. Theil, pag. 31. u. f. einverleibet, wo man sie also in extenso findet.

§. 7.

Die letzte gedruckte Cammerordnung, so uns bekannt ist, ist die herzogl. mecklenburgschwerinische von dem Jahre 1751. Wir wollen dieselbe, weil sie noch jetzo in wirklicher Observanz seyn soll, ihrem völligen Inhalte nach hier einrücken.

Wir Christian Ludewig, von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen hiermit zu wissen, daß, da Unser Fürstliches Cammer- und Rentereycollegium mit dazu gehörigen Subalternen insonderheit dazu gewiedmet und angerichtet ist, daß auf Unsere eigene Fürstliche Güther, nutzbare Regalien und Einkünfte, auch auf Unsere, auf den Zustand Unsers Cammer- und Rentereyetats sich beziehende Hofhaltung, samt dem damit Verknüpfung habenden ganzen Hauswesen, gute und richtige Obsicht geführet, Unsere gemeine und sonderbare, ordinaire und extraordinaire Gefälle, Hebungen und Einnahmen, wie die Nahmen haben mögen, erhalten, und zu rechter Zeit unvermindert eingebracht, wohl disponiret, und nicht nur zu Unserer Nothdurft, in Führung Unsers

fers Regiments, treulich und ordentlich angewendet und ausgegeben, sondern auch, so weit recht und billig ist, jährlich gebessert und gemehret werden mögen, Wir dieses Unser Cammer- und Rentereycollegium, zu Vorbeugung aller Zweifel, Irrungen und Unrichtigkeiten in Ansehung dieses seines Berufs und Zwecks, mit einer gemessenen Ordnung landesfürstlich zu versehen, nöthig befunden, und in selbiger nicht nur, welche Sachen eigentlich vor Unsere Cammer gehören, und bey selbiger in Unserm Nahmen expediret werden sollen, zu bestimmen, sondern auch die Art und Weise, wie Wir darinn allenthalben verfahren wissen wollen, deutlich vorzuschreiben Uns entschlossen haben.

Zufolge dieser natürlichen Einrichtung, die erstlich die Objecta ins Gewisse setzet, und demnächst den Modum vorschreibet, sollen also

I.

Unsere zur Cammer und Renterey verordnete Räthe folgende Sachen zu unwandelbaren Vorwürfen ihres Berufs und Betriebs, mithin als Objecta cameralia, zu betrachten und beständig zu nehmen haben, nemlich:

1) Alles, was zur Erhalt- und Verwaltung Unsers Domainencorpors bey Aemtern, Tafelgüthern, Cammerhöfen, Vorwerken, Meyereyen, und den dazu gehörigen Höfen, Aeckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Teichen, Flüssen, Fischwassern, Triften, Scheiden, Gränzen und dergleichen, es sey von Unsern Vorfahren auf Uns gekommen, oder auch darzu gekauft und dazu geschlagen worden, erforderlich ist, mithin, was zu Bestellung und Genuß alles dessen veranstaltet, vorgekehret und verordnet werden muß.

2) Alles, was in Handels- Zoll- Post- Forst- und Jagdsachen Unsere ordinaire und extraordinaire Einkünfte betreffen, mindern oder mehren, folglich, was in allen diesen Stücken Uns zum Schaden oder Vortheil gereichen kann.

3) Alle in Unsern Aemtern, und bey den zum Domainencorpore und Cammeretat gehörigen Grundstücken sowohl, als bey andern in den Revenüenetat einschlagenden Stücken, als Salz- Kupfer- Eisen- Toback- Salpeter- Alaunwerken, Kalk- Ziegelöfen, Glashütten, Pulver- Papier- Walk- und andere Mühlen, Flössereyen, Fröhnereyen, Schornsteinfeuerbestallungen, und dergleichen vorkommende Pensions- und Verpachtungs- Kauf- und Verkaufs- und andere Contracte, wie die Nahmen haben.

4) Alle Nutzbarkeiten des ganzen Landes, die Unsern Etat antreffen, worüber Aufsicht, Ordnung und Verwaltung nöthig ist.

5) Alle Entwürfe und Einrichtungen der Bestallung für die Beamte und Bediente, welche Uns in oberwähnten Stücken Dienste zu thun, oder Rechenschaft zu geben haben, folglich die Bestallungen der Amtmänner, Amtsverwalter, Amtsküchenmeister, Amtsschreiber, und aller übrigen Unterbedienten bey den Aemtern. Nicht weniger im Forstwesen die Bestallungen der Ober- und Forstmeister, Ober- und Holzförster, und anderer zum Forstwesen gehörigen Bedienten. Dann ferner im Jagdwesen die Bestallungen der Ober- und Jägermeister, Ober- und anderer Hofjäger, Büchsenspänner, Schützen und aller im Jagdetat erforderlichen Unter- und Nebenbedienten. Endlich auch im Post- und Zollwesen, alle dazu gehörige Bestallungen für die Ober- und Unterbediente.

6) Alle Notion und erste Cognition in Sachen, welche die Amts- und Rechnungsfüh-

führungen, Administrationen, Malversationen und Amtsdelicta der Beamten und Bedienten, die aus der Cammer Bestallung und Anweisung haben, betreffen, dergestalt, daß, so lange die Verbrechen und Strafen ein Pecuniarium ausmachen, oder mit geschärften Verweisen und Correctionen abgethan werden können, solche nicht weiter als bey der Cammer gehen: so bald aber das Verbrechen und die Strafe an Ehre, Leib oder Leben gehet, sendet sie die Acten mit ihrem Gutachten an die Regierung, welche sodann die Nothdurft weiter besorget.

7) Alle in Kirchensachen vorkommende Begebenheiten, welche die Jura Unserer Aemter und dazu gehörigen Einkünfte, Aecker, Wiesen und Ländereyen antreffen, auch einigen Geldzuschuß bey Erbau- und Unterhaltung Unserer Patronatkirchen und dazu gehöriger Gebäude erfordern, und alle die, welche die Rechnungen und das Vermögen Unserer Patronatkirchen betreffen. Soferne aber in den Kirchensachen irgend Unsere hohen Jura circa sacra, und die, welche man sonst Episcopalia zu nennen gewohnt ist, berühret werden, in soferne gehören solche lediglich vor Unsere Regierung.

8) Alle Münzsachen, in so weit die Frage ist, wie und welchergestalt das Münzregale am besten in Genuß und zu Verbesserung Unserer Revenüen zu bringen, und die darüber zu ertheilende Contracte.

9) Alle Fälle, da von Reluitionen, Revocationen Unserer verpfändeten, oder sonst unbeständiger Weise abhanden gekommenen Domainenstücke, mithin von den desfals zu formirenden Rechnungen, von desfals zu negotiirenden Geldern, und von darob zu schliessenden Contracten, nach vorher bey der Regierung untersuchter und bestimmter quaestione juris die Frage ist.

10) Das Contributionswesen, wenn das Contributionsedict ergangen, und die Obsorge, daß demselben genau nachgegangen, keine Superexactiones oder Prægravationes von den Beamten begangen, und keine Unterschleife unternommen werden. Gestalten auch die Executiones gegen die Restanten aus der Cammer zu dirigiren sind.

11) Die Besorgung der Wegebesserung, die Anordnung der Landmessungen in den Domainen, mithin die Bestallungen und Instruirungen der dazu nöthigen Bedienten.

12) Die Aufsicht und Untersuchung in Ansehung der Bauen, die bey Unsern Gebäuden entweder nach, oder wider den von Uns approbirten Plan und Etat geschehen. Nicht weniger alle Anstalten und Verordnungen, welche das Bauwesen und die pflichtmäßige Conduite des dazu in der Obsorge und Direction der Cammer bestellten Officianten betreffen.

13) Alle die Einrichtung der Magazine und Kornhäuser, und den wirthlichen An- und Verkauf der Landesproducten betreffende Mussales und Verordnungen.

14) Alle zu Anlegung, Unterhaltung, Verbesserung und Emporbringung der Manufacturen und Fabriken gereichende Vorschläge und Anstalten.

15) Alle Oeconomica der, dem alten erweislichen Herkommen nach, amtsäßigen Städte, und die Ausfertigung der darzu gehörigen Bestallungen der Bedienten, in soferne ihre Function, Rechnung oder Amtsführung das eigentliche Oeconomicum und Cameralse betrift.

16) Alle die Sachen, welche Unſerer, bey den Aemtern und Domainen befindlichen, Unterthanen Dienſte, Pflichten, Präſtanda, Hufen, Höfwehr, Acker, Weiden und Dorfſachen betreffen, folglich die Aufſicht und Verordnungen bey Auf- und Ablaſſung, auch Losgebung der Unterthanen, ingleichen bey Umſetz- und Verlegung derſelben von einem Dorfe zum andern.

17) Alle Steuer- und Accise- und dazu gehörige Rechnungsſachen, in ſoferne darunter Unſer Schade oder Beſtes waltet, ingleichen alle Geld- Negoce- Credit- und Debitſachen, in ſoferne darunter mit Gläubigern oder Schuldnern zu Unſerm Vortheil, oder zu Unſerer Nothdurft gehandelt und contrahiret werden muß.

In allen dieſen erwähnten und ihrer Natur nach dazu gehörigen Sachen, ſoll Unſere Cammer in Unſerm Nahmen verordnen, inſtruiren, beſcheiden, belehren, gebieten und verbieten, mithin alles thun, was andere Unſere Collegia in ihrem Departement zu thun befugt ſind. Jedoch wird ſie auch dabey ſich vernünftig ihrer Gränzen allenthalben zu beſcheiden, und nach Gelegenheit und Erforderung der Sachen Umſtände mit Unſern geheimen Raths- und Regierungscollegiis zu communiciren, und vor ſich ſelbſt aller Neuerungen und anderer wichtigen, eine neue Verfaſſung, Einrichtung und Anordnung erfordernden und vorausſetzenden Unternehmung ſich zu enthalten wiſſen. Anlangend nun

II.

Den Modum und die Ordnung, wornach Wir in Unſerer Cammer die Expeditiones und das ganze Verfahren eingerichtet ſehen wollen; ſo ſoll ein Unterſchied in den Cammer- und Renterey-ſachen ſeyn.

In eigentlichen Cameralibus ſoll demnach

1) Die Verſammlung des Collegii regulariter wöchentlich viermahl, als des Montags und Dienſtags, Donnerſtags und Freytags geſchehen. Der Mittwochen und Sonnabend bleibt den Räthen und Secretariis zur Arbeit im Hauſe, wofern nicht auſſerordentliche Zuſammenkünfte an dieſen Tagen nöthig fallen, freygelaſſen.

2) Soll die ordinaire Verſammlungszeit, ſowohl im Winter als im Sommer, von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr, ſo lange es die Geſchäfte erfordern, währen. Dieſe Zeit ſoll, ohne einige Anſage oder Erinnerung abzuwarten, ſowohl für Räthe als Subalterne beſtimmet ſeyn.

3) Alle einkommende Memorialia, Berichte und Vorſtellungen ſollen von dem Cammerregiſtrator ſofort bey der Präſentation in das Regiſtraturbuch getragen, und folgenden Morgen darauf vor der ordinairen Verſammlungszeit in der Rathsſtube auf die Tafel geleget, und darauf von den Räthen ſogleich zur Decretur genommen, und zur Expedition beſorget werden. Wobey den Räthen unbenommen iſt, die Sachen, welche ohne Gefahr und Schaden Anſtand leiden, mit nach Hauſe zu nehmen, und allda, jedoch ohne Saumſeligkeit und gefliſſentlichen Hinterſtand, ſchleunigſt mit Decretis und Verordnung zu verſehen, zur Expedition in die Cammercanzley zu befördern.

4) Was Wir von allen gern ſchleunig ausgefertiget wiſſen wollen, und einem oder dem andern Rath zu beſorgen wird anbefohlen werden, das ſoll derſelbe ſo gewiß unausgeſetzt und ad Collegium zum Aufſatz und zur Expedition befördern, als Wir, in Verbleibung deſſen, den Anſtand von demjenigen, welchem Wir die Beſorgung aufgetragen, ernſtlich fordern, und ihn der

Hinlässigkeit halber mit Ungnaden, und, nach Befinden, willkührlicher Strafe ansehen wollen.

5) Es soll auch kein Befehl und keine Verordnung oder Expedition aus der Cammer ergehen, welche nicht, nach dem Exempel anderer Länder, von dem vorsitzenden und dirigirenden Membro contrasigniret sind. Wie dann derselbe dahin zu sehen hat, daß alle Concepte, nach welchen die Originale mundiret sind, von dem Decernenten nachgesehen und signiret werden.

6) Wegen der Forst- Jagd- und Wildsachen lassen Wir es bey Unserer Verordnung vom 26ten dieses, vermöge welcher solche von Unserm Oberhauptmann von Both und zweyen Räthen in der Cammer, mit Unserm Oberjägermeister von Pentz; und Oberforstinspector Tiede, jedesmahl in der Cammer, jedoch dem sonstigen Lauf der Cameralsachen unbeschadet, betrieben und expediret werden sollen, bewenden. Damit nun

7) Unsere Cammer wisse, was ohne an Uns beschehenen Vortrag, und ohne Unsere Specialunterschrift nicht expediret, und was hingegen ad Mandatum ausgefertiget werden könne; so wollen Wir

1. Alle neue Verordnungen, Patente, Edicte und Declarationes, die in Kraft einer Anordnung ergehen:

2. Alle Bestallungen, Instructiones und Dimissiones ohne Unterschied:

3. Alle Befehle an Unsere Beamten und Officianten, welche ein extraordinaires und neues, ihr Amt angehendes, Gebot oder Verbot, oder ein neues Reglement enthalten:

4. Alle Pensionscontracte, wie sie Nahmen haben:

5. Alle Holzsachen, welche ausser dem, von Uns niemahls unterschriebenen, Generaletat vorkommen, und einen Abgang machen:

6. Alle Geldsachen, welche über 10. Rthlr. austragen:

7. Alle Begnadigungen überhaupt und ohne Unterschied, desgleichen alle Remissiones und Bonificationes, welche über 10. Rthlr. am Werth sind:

8. Alle Verordnungen, welche nach Beschaffenheit und Erforderung des zum Cammerwesen gehörigen Objecti, auch an andere, als unter der Cammer stehende, Unsere Collegia, Bedienten und Officianten ergehen müssen, lediglich Unserer Unterschrift vorbehalten, und die Expedition aller dieser vorerwähnten Dinge ohne Unser Handzeichen und Unterschrift hiemit bey schwerer Ahndung, und bey Nichtigkeit und Ungültigkeit der ganzen Expedition verboten haben.

Da hingegen Unsere Cammer ohne Unser Handzeichen und ad Mandatum ausfertigen lassen kann:

a) Alle Monitoria, Dehortatoria und Praecepta, welche Unserer Beamten und Officianten Pflicht und Bestallung zum Grunde haben.

b) Die Responsa, Befehle, Rescripte und Verordnungen, die sich auf die von Uns etablirte und unterschriebene Cammerverfassungen, Ordnungen und Edicte beziehen, und Quotidiana genennet zu werden pflegen.

c) Alle Befehle an die Beamte und Officianten

ten, die Unsere schon gegebene Ordres und Instructionen entweder nur wiederholen, oder sonst nur derselben Berichte, Verantwortungen und Bedenken erfordern.

d) Alle Citationes, Interlocutoria, Verordnungen und Bescheide, oder Belehr- und Weisungen aus Unsern hiehevorigen Verordnungen an die Beamte, Officianten, oder andere unter der Cammer stehende Personen.

e) Alle Geldsachen, Remissiones und dergleichen, so unter 10. Rthlr. betragen.

f) Alle Arten der Befehle und Verordnungen an die amtsäßige Städte, in so weit solche das Oeconomicum und die Verfassung mit Unsern Aemtern betreffen; und endlich

g) alle Commissoria zu Untersuchung der Cammer- und Amtssachen, in soferne sie an Beamte und Officianten, die ratione officii & personæ cammersässig sind, ergehen: als zu welchen hier nach einander erwähnten Stücken Unsere Unterschrift nicht erfordert seyn soll.

Welchergestalt übrigens Unsere Cammerräthe ihre Sessionen ordentlich zu halten, ihre Vota bescheiden, kurz und gründlich abzugeben, den Geschäften treulich und emsig obzuliegen, allenthalben ohne Eigennutz und Partheylichkeit zu Werke zu gehen, nur Unsern Dienst und Interesse zum Augenmerk zu nehmen, richtige Protocoll- Obligations- Contracts- Bestallungs- Cautions- und Rechnungsbücher zu halten, die Subalterne zu fleissiger Beobachtung ihrer Incumbenzen anzuhalten, und alle übrige cammerräthliche und Collegialobliegenheiten in Obacht zu nehmen haben, das wollen Wir alles bey der Generalerwähnung bewenden lassen, in gnädigster Zuversicht, ein jeder Rath Unserer Cammer werde von selbst allenthalben so zu wandeln bedacht seyn, wie er es jederzeit vor GOtt und Uns zu verantworten sich getrauen kann.

Was aber hiernächst Unsere Renterey insonderheit betrift, so wollen, setzen und ordnen Wir hiermit gnädigst, daß

1) die von Uns zur Renterey verordnete Oberhauptmann, Cammerräthe, Land- und Rentmeister, zu richtiger und zuverlässiger Einbringung Unserer Hebungen, Einkünfte und Gefälle, auch deren Ausgaben und Verwendungen, ehester Möglichkeit auf Verfertigung einer allgemeinen Renterey-rechnung über Unsern ganzen Staat der Einnahme und Ausgabe bedacht seyn; zu dem Ende

2) eine genaue Nachricht von allen Einkünften und Abwürfen Unserer Aemter, und woher irgend Unserer Rentcammer einiger Zugang und Lieferung widerfähret; nicht weniger

3) eine genaue Anzeige alles Unsers baaren Vorraths, Abgangs und Rückstands an Gelde und Geldes werth herbey schaffen, und

4) alle Urkunden, Contracten, Pensions- und Pachtbriefe, Cautiones, Inventaria und dergleichen zusammen bringen, und nach solchen

5) den Belauf aller Einkünfte und Einnahmen nach Zeiten, Monaten und Tagen in genaue Tabellen verfaßt halten. Dabey

6) auf der andern Seite alle Schuldverschreibungen, Bestallungen, Begnadigungen, Hofdeputaten, General- und Specialbefehle, welche hinfüro an keinen einzelnen, sondern an Unsere gesammte zur Ren-

terey verordnete Oberhauptmann, Cammerräthe, Land- und Rentmeister gerichtet werden und ergehen sollen, nicht weniger die Reichs- Creys- und Cammergerichtsanlagen, und alle ordentliche Ausgaben der Aemter, zu colligiren, und darnach eben, wie bey der Einnahme, den Verlauf der Ausgabe nach Zeiten, Monaten und Tagen in genauen Tabellen zur Hand schaffen, und jederzeit bey der Hand haben. Hiernächst sollen sie

7) von dem jedesmahligen Zustande Unserer Intraden, wie auch von den nöthigen und darauf bereits gewiesenen Ausgaben Uns in Zeiten, und höchstens monatlich, Relation abstatten, damit Wir zeitig und leicht den Abgang und Mangel an Gelde oder Geldes Werth vorher sehen, und nöthige Entschliessung nehmen können. Gestalt denn

8) Unser Oberhauptmann, Cammerräthe, Land- und Rentmeister zu dem Zweck richtige, aus dem Extract der Rechnungen und Verordnungen gezogene Memorialbücher halten sollen, darinn jetzt bemeldete Umstände gezeichnet, referiret und resolviret werden können. In dieser Zubereitung ist es ihnen denn

9) ein leichtes, daß sie, wie Wir ihnen hiermit ein- für allemahl befehlen, jederzeit darauf bedacht sind, Unsern Hof- Civil- und Militairetat mit aller gehörigen Nothdurft zu versehen. Wes Endes sie

10) was vorräthig und abgängig, und was nothwendig anzuschaffen und zu negotiiren ist, beyzeiten Erinnerung thun sollen, damit darauf Verordnung geschehen könne. Damit nun

11) im allem Rubriken und Departements desto bessere Ordnung und Accurateſſe gehalten werden möge; so verordnen Wir hiermit, daß von bevorstehenden Michaelis an, ein jedes Hof- und Oberamt oder Departement das aufgeführte Etatmässige jährliche Quantum vorerst und bis zu weiterer Verordnung in Quartal-Rats alle Quartale aus der Renterey pränumerando bezahlt empfangen, mithin a) Unser Hofmarschallamt, b) Unser Forst- und Jagdamt, c) Unser Marstallamt und Oberstallmeisterey, d) Unsere Hofbaumeisterey, das Ihrige gegen Quittung baar erhalten, und davon Rechnung an die Renterey ablegen sollen. Was nun bey einem jeden Hofamte

12) in Vorrath oder Rest ist, das wollen Wir quartaliter wissen, damit Uns, an welchem Ort, und in welchem Stück Ueberschuß oder Mangel zu befinden, und wo ein Nachstand beyzutreiben sey, allezeit bekannt seyn möge. Zu diesem Behuf sollen

13) Unser Oberhauptmann, Cammerräthe, Land- und Rentmeister die Register und Rechnungen allemahl zu rechter Zeit einfordern, und daß die Reste oder Ueberschüsse richtig respective liquidiret, geliefert und eingebracht werden, besorgen, und darunter, bey Vermeidung schärfesten Einsehens, keine Nachsicht oder Befristung geben. Da denn

14) alle einkommende Summen in den Renterenkasten geworfen, die wöchent- oder monatlich erforderliche Ausgaben aber wöchentlich und monatlich, und wann Wirs erfordern, täglich angezeiget und beleget; und zum Beweis, daß darunter nicht anders, als nach Unsern Befehlen, verfahren worden, deren Originalia, oder beglaubte Abschriften, jedesmahl beygeleget,

15) die zu Unſerer Renterey einzuſendende Gelder und Quittungen aber, ſamt allen Berechnungsſachen, an niemanden en particulier, ſondern an Unſere Rentcammer eingeſandt, und

16) die von Unſerer Renterey abzuſendende Salarien und andere Unſere Gelder, auch Quittungen und Abrechnungsſachen, nicht anders, als unter Unſerer Renterey Unterſchrift, und mit dem inſonderheit dazu von Uns zu ertheilenden Rentcammerinſiegel verſiegelt, abgeſandt werden ſollen. Nach welchem allen dann jährlich

17) richtige Hauptrenteyrechnungen abgelegt und aufgenommen, und die etwa bis Johannis dieſes Jahres hinterſtellige ohne weitern Anſtand revidiret und abgeſchloſſen werden ſollen.

Gleichwie nun übrigens Unſer geſammtes Cammercollegium das Rentereyweſen überhaupt mit reſpiciren, und in Anſehung deſſen, was etwa bey der Renterey hierunter wider Verhoffen verſäumet und überfahren würde, ſammt und ſonders haften ſollen; alſo wollen Wir auch nach und nach weitere pflichtmäßige Vorſchläge, zum Nutzen und Aufnehmen Unſerer Domainen, Aemter und Unterthanen, gewarten.

Inſonderheit ſollen Uns ſie binnen den erſten drey Monaten zu einer neuen Landmeſſungs- Reluitions- und Verpachtungsordnung, dann auch zu einer neuen Forſt- Jagd- und Wildordnung, und endlich zu einer, zu Conſervation Unſerer Unterthanen, und Erſpahrung der anſehnlichen Bauernhülfen, gereichende Dienſtordnung, die ohnmaßgebliche Entwürfe und räthliche Gutachten zu Unſerer Ratification vorlegen, und ſchließlich über dieſe Cammer- und Rentereyordnung, welche Wir nach Gelegenheit und Gefallen zu ändern, zu beſſern, zu mindern, zu mehren, auch gänzlich oder zum Theil wieder aufzuheben, Uns reſerviren, bis an Uns nachdrücklich halten. Urkundlich haben Wir ſelbige mit Unſerm Handzeichen und aufgedruckten Inſiegel bekräftigen laſſen, und gegeben auf Unſer Veſtung Schwerin, den 28ſten Aug. 1751.

(L. S.)

Chriſtian Ludewig.

Auch dieſe wohleingerichtete und viele gute Cameralgrundſätze in ſich enthaltende Cammerordnung, hat der Herr D. Schreber im angezogenen 9ten Theile ſeiner Sammlung, pag. 56. u. f. mitgetheilet. Wir merken dabey an, daß der darinnen vorkommende Herr Oberhauptmann von Both Cammerpräſident iſt.

§. 8.

Die Verfertigung einer Cammerordnung, zumahl aber einer allgemeinen Cammer- und Finanzordnung, iſt gar keine leichte Sache, obgleich die äuſſerliche Einrichtung und Eintheilung derſelben in gewiſſe Titel oder Capitel keinen groſſen Schwierigkeiten unterworfen iſt. Das Hauptwerk kommt dabey darauf an, daß die Cammerordnung auf die Natur der Sache, auf den wahren Zuſammenhang des Finanzweſens und auf vernünftige Haushaltungs- und Regierungsregeln gegründet werde. Gemeiniglich läßt der Regent das erſte Project darzu durch einen geſchickten und erfahrnen Cameraliſten verfertigen, der nicht allein den ganzen Zuſammenhang der innerlichen Landeswirthſchaft zu überſehen im Stande iſt, ſondern auch in dem Zuſtande des Landes und ſeiner Verfaſſungen ſowohl, als in der zeitherigen Einrichtung des Cameralweſens, eine genugſame Kenntniß und Erfahrung beſitzt. Dieſes erſte Project gehet der Landesherr mit einigen vertrauten Finanzminiſtern oder Geheimenräthen durch: und nachdem ihre Erinnerungen dabey bemerket ſind; ſo läßt der Regent ſodann ein ausführliches Project verfertigen, welches, wenn es

eine allgemeine Cammerordnung werden soll, allen und jeden Cammercollegiis; wofern die Absicht aber nur auf eine besondere Cammerordnung gerichtet ist, demjenigen Cammercollegio, welchem sie vorgeschrieben werden soll, mitgetheilet wird, da dann ein jedes Mitglied seine Erinnerungen darüber machet. Ueber diese Erinnerungen wird hernach gemeiniglich in dem Collegio votiret, oder wenigstens ein Extract aller Erinnerungen gemachet, welcher dem Regenten eingehändiget wird. Zuweilen wird das ausführliche Project auch dem Ausschusse der Landstände communiciret, um ihre Erinnerungen darüber zu machen. Nachdem alle Monita beysammen sind; so wird gemeiniglich eine grosse Conferenz, in Gegenwart des Landesherrn, darüber gehalten; und man setzet darinnen fest, was von den Erinnerungen Statt finden soll oder nicht. Alsdann aber wird die Cammerordnung völlig ausgearbeitet, ausgefertiget, unterschrieben, und den Collegiis, als eine immerwährende Norm und Richtschnur mitgetheilet; dabey man jedoch gemeiniglich, sonderlich bey allgemeinen Finanzordnungen, verhütet, daß sie nicht gedrucket oder sonst gemein gemachet wird.

§. 9.

Gleichwie aber die Umstände der Sachen nicht immer einerley bleiben, auch die Zeit und Erfahrung immer nach und nach Verbesserungen an die Hand geben; so kann eine allgemeine Cammer- und Finanzordnung nicht ewig in allen ihren Puncten und Clauseln beobachtet werden. Dieses findet auch bey besondern Cammerordnungen Statt. Zuweilen ist auch die Aufmerksamkeit der Chefs so schlecht, daß sie ohne Noth allenthalben durchlöchert und ausser Augen gesetzet wird. Oft ist auch die Cammerordnung selbst also beschaffen, daß sie hin und wieder in der Ausübung und der Verwaltung der Geschäfte ohne Verwirrung, Unordnung und unnöthige Weitläuftigkeit nicht beobachtet werden kann; welches sich vornemlich ereignet, wenn die Verfertigung der Cammerordnung solchen Leuten aufgetragen worden, die der Sache nicht gewachsen, und entweder blosse Theoretici in den Cameralwissenschaften, oder nur practische Cameralisten in diesen oder jenen besondern Geschäften gewesen sind, die keine Idee von dem allgemeinen Zusammenhange des Cameralwesens gehabt haben. Aus diesen Ursachen pflegen dahero weise und aufmerksame Regenten von Zeit zu Zeit, und sonderlich bey dem Antritte ihrer Regierung, Revisionen der Cammerordnungen vorzunehmen. Hierzu wird nun gemeiniglich eine Commission von grossen und erfahrnen Cameralisten niedergesetzet, worzu man, mehrerer Unpartheylichkeit wegen, zuweilen fremde Cameralbediente befreundeter und verbundener Höfe (a) mit gebrauchet, welche die Cammerordnung nach allen Puncten und Clauseln durchgehen und untersuchen, was davon ausser Observanz gekommen ist, und warum es geschehen. Hierauf erstattet diese Commission ihren Bericht und ihr Gutachten an den Regenten, da denn gemeiniglich neue Erläuterungen und Zusätze der Cammerordnung erfolgen, und deren genaue Beobachtung den Collegiis und Bedienten anbefohlen wird.

(a) Es ist aber dieses nicht allemahl rathsam. Das Innere des Finanzwesens ist eine viel zu wichtige Sache, als daß man solches in fremden, obgleich befreundeter und verbundener Höfe, Diensten und Pflichten stehenden Bedienten sollte anvertrauen können. Da die Revision einer Cammerordnung von sehr wenig Nutzen seyn würde, wenn man nicht dabey untersuchte, ob dieselbige die gehörige Einrichtung habe und sich auf die jetzige Zeiten und Umstände schicke oder nicht; so siehet man leicht ein, daß dergleichen Untersuchung ohne eine genaue Einsicht in das ganze Cameralwesen nicht geschehen kann. Man würde also denen fremden Bedienten die ganze Stärke und Schwäche des Finanzwesens entdecken müssen, welches gewiß

wiß sehr gefährlich ist und leicht gemißbrauchet werden kann. Es wird auch wohl so leicht kein Hof sich darzu entschliessen, er müßte denn entweder mit treuen und geschickten Cameralisten nicht wohl versehen seyn, oder aus Mangel eigener Einsicht, und von Argwohn und andern Leidenschaften eingenommen, zu selbigen kein Vertrauen haben.

Cammersachen.

Inhalt.

§. 1. Die Cammersachen haben nicht aller Orten eine gleiche Beschaffenheit. §. 2. Bey grossen Finanzcammern gehöret zuförderst die Landespolicey darunter. §. 3-7. Was darzu gerechnet wird. §. 8. Was davon in kleinen Staaten Statt finden kann. §. 9. Eigentliche Cammersachen bey grossen, und §. 10. bey kleinen Cammern. §. 11. Cammerjustitzsachen. §. 12. Was vor Fälle dabey vor die Justitzcollegia gehören. §. 13. Vermischte Sachen, so vor die Cammer- und Justitzcollegia zugleich gehören. §. 14. Von der Cameraljustitzverfassung in kleinen Staaten.

§. 1.

Da die Einrichtung des Cameralwesens nicht aller Orten gleich, sondern sehr von einander unterschieden ist, auch unter den ordentlichen Finanzcammern und den kleinen Rentcammern ein grosser Unterschied obwaltet, s. den Art. **Cammer**; so ist leicht zu begreifen, daß auch die Cammern in Ansehung der Sachen und Angelegenheiten, womit sie sich beschäftigen, sehr von einander unterschieden seyn müssen. Wenn man demnach untersuchen will, was vor Sachen eigentlich zum Ressort der Cammern gehören; so kann man hierbey keine gewisse Cammer zum Muster und Gegenstand nehmen; sondern man muß vielmehr die Natur und Eigenschaften der Sachen, und den Zusammenhang des ganzen Cameralwesens zum Grunde legen, und dabey eine ordentliche Finanzcammer voraussetzen, welche nicht allein mit der Verwaltung und Berechnung der landesherrlichen Einkünfte und Ausgaben zu thun hat; sondern auch zugleich die allgemeine Landespolicey besorget, und in Cameralsachen ihre eigene Gerichtsbarkeit hat. Auf diese Art wollen wir auch hier die zum Ressort der Cammern gehörige Sachen anführen und beurtheilen; jedoch werden wir zugleich anmerken, in wieferne solche Cammersachen auch einer kleinen Cammer anvertrauet werden können.

§. 2.

Unter den Cammersachen nimmt die allgemeine Landespolicey billig den ersten Platz ein. Ihre hauptsächliche Gegenstände sind die Bevölkerung, die Anbauung und Cultur des Landes, die Aufnahme der Landwirthschaft, der Manufacturen, Fabriken, Commercien, Gewerbe, und überhaupt des gesammten Nahrungsstandes; welches alles mit einander in dem genauesten Zusammenhange stehet. Alle diese Gegenstände sind zugleich die Fonds, woher die Vermehrung der Einkünfte größtentheils ihren Ursprung nehmen muß. Man siehet also leicht ein, daß die Vorsorge für die allgemeine Landespolicey, und überhaupt alle innere Landesangelegenheiten, von der Verwaltung des Cameralwesens in den hohen Collegiis des Landes nicht getrennet werden können; denn alle diese müssen zum Vortheile der Cameraleinkünfte arbeiten, so, wie diese wiederum alle andere Anstalten und Maaßregeln zur Aufnahme des Nahrungsstandes und der Wohlfahrt des Staats unterstützen müssen. Unterdessen hänget doch die Vorsorge für die Policey noch in verschiedenen teutschen Fürstenthümern und Landen am meisten von dem Justitzcollegio, oder der sogenannten Regierung ab, zumahl wenn es Policeyanstalten sind, bey welchen es um keine Einkünfte oder Aufwand zu thun ist. Die Ursache hiervon ist unstreitig, weil die Regierungen in den meisten Landen älter sind, als die

die Cammercollegia, und weil ehedem diese Canzeleyen das meiste von den Cameralangelegenheiten zu besorgen gehabt haben, ehe man eigene Cammercollegia errichtete. Wenn nun nach der Zeit keine Aenderung darinnen gemacht worden; so haben sich die Regierungen wenigstens in der Direction der Policey erhalten. Allein es ist unstreitig rathsamer, die Besorgung der Policeyangelegenheiten mit den Cammercollegiis zu verbinden. Die Policeyanstalten gehören unläugbar zu der Haushaltung des Staats, und müssen, wie gesagt, gröstentheils den Grund von den Einkünften abgeben. Die Juristen, die in den Regierungen sitzen, sind auch öfters gar sehr geneigt, unser heutiges Policeywesen über den Leisten der mit der Beschaffenheit unserer Zeiten wenig übereinstimmenden römischen Gesetze zu schlagen; da denn nicht selten sowohl in den Policeyanstalten selbst, als in den rechtlichen Bescheiden und Erkenntnissen in Policeysachen viel fehlerhaftes vorgehet. Die verschiedenen Gewerbe gerathen öfters in Streitigkeiten mit einander; verschiedene Handwerke bearbeiten öfters einerley Waare; und die Bestimmung der Schranken von eines jeden Arbeit, die Tüchtigkeit der Arbeit selbst, das Arbeitslohn davor und dergleichen, geben zu vielen Mißhelligkeiten unter ihnen Anlaß. Eben so kann öfters einerley Waare von mehr als einem Handwerke verfertiget werden; und das eine siehet die Arbeit des andern als einen Eingrif in seine Befugniß an. Nicht weniger entstehen, in Ansehung des Einkaufes der Materialien und des Verkaufes der Waaren selbst, zwischen denen arbeitenden und handelnden Gewerben allerley Streitigkeiten. Sollen nun solche in einem Justizcollegio entschieden werden; so leget man daselbst die Innungsartikel und Urkunden, welche beyde streitige Handwerke in Händen haben, und wie weit sich der eine oder der andere Theil in dem Besitz befindet, zum Grunde des Bescheides, welcher dann öfters vor den Zusammenhang des Nahrungsstandes, auf den man dabey aus Mangel der Einsicht keinen Bedacht genommen, sehr nachtheilig ausfällt. Hingegen können die Cammercollegia, welche die gesammte Landespolicey verwalten, und den ganzen Nahrungsstand leiten, mit dieser Entscheidung viel leichter, sicherer und richtiger zu Stande kommen; indem sie dabey bloß auf die grössere Vollkommenheit der zu verfertigenden Waare, auf die Bequemlichkeit und die geringern Kosten, womit ein Handwerk vor dem andern eine Waare verfertigen kann, auf die Beförderung der Circulation des Geldes und der auswärtigen Commercien, auf das Aufnehmen des gesammten Nahrungsstandes, und überhaupt auf die Bequemlichkeit und das Beste des gemeinen Wesens, ihr Augenmerk richten, und diese Umstände zur Richtschnur nehmen, ohne auf die alten Privilegia und Innungsartikel zu sehen, welche als Policeyanstalten und Gesetze niemahls eine ewige Gültigkeit haben können, sondern nach dem gegenwärtigen Zustande des gemeinen Wesens und zu Beförderung seiner Wohlfahrt eingerichtet werden müssen.

§. 3.

Die Vorsorge vor die allgemeine Landespolicey stehet demnach dem höchsten Finanzcollegio in Ansehung ihres ganzen Zusammenhanges, des ganzen Staats und aller darzu gehörigen Länder, zu; in Ansehung der einzelnen Länder und Provinzen aber, gehöret sie denen über dieselbe gesetzten Provinzialcammern. Es gehören dahin alle Sachen, Maaßregeln und Anstalten, welche die immer mehrere Bevölkerung des Landes, die Cultur und den weitern Anbau desselben, durch Urbarmachung wüster Strecken, grosser Heiden und überflüssigen und unnützlichen Waldungen, Austrocknung grosser Seen und Moräste, und die Ansetzung neuer Einwohner

und

und Colonien an solchen Orten, betreffen. Die Leitung der Gewässer in Flüsse und Bäche, die Grabung der Canäle, Anlegung der Dämme; die Beförderung des Ehestandes durch verschiedene weise Gesetze, und die dahin gehörige Anstalten zu Ausstattung armer Mädgen; die Maaßregeln wider die Entvölkerung des Landes durch die Auswanderung und Ausführung der Unterthanen, als durch fremde Werbungen und dergleichen; die Medicinalanstalten, die Anstalten wider die Theurung und Ausfuhre des Getreydes ꝛc.

§. 4.

Ferner gehöret hieher die allgemeine Vorsorge vor den Flor und das Aufnehmen der Landwirthschaft; folglich alle Maaßregeln und Anstalten zu Erbauung bisher noch unbekannt gewesener Früchte, Gewächse und Futterkräuter, Aufräumung und Bearbeitung wüster und öder Flecke und Gegenden, Verbesserung der Wiesen und Aecker, Aufräumung und Unterhaltung nöthiger Gräben, Beförderung des Gartenbaues, Pflanzung nützlicher Obst- und anderer, sonderlich der Maulbeerbäume, Aufnahme und Vermehrung der Viehzucht, und was nur immer zur Landwirthschaft und derselben Verbesserung gerechnet werden kann. Sonderlich gehören hieher die Acker- und Feldordnungen, die Policeygesetze wegen Veräusserung und Zerschlagung der Bauergüther, wegen Huth und Weide, Oefnung und Zuschlagung der Wiesen, die Schäferordnungen, die Gesetze wider die Feld- und Gartendiebereyen; die Verordnungen wegen Anlegung lebendiger Hecken, Grabung der Brunnen und Viehtränken ꝛc.

§. 5.

Ferner die Vorsorge vor den gesammten Nahrungsstand. Hieher gehören alle Maaßregeln und Anstalten zu Beförderung der Manufacturen, Fabriken, Handwerke, Commercien, und alle Arten von Gewerben und Nahrungen. Die Messen, Jahr- und Wochenmärkte; die Verordnungen wider die Vor- und Aufkaufereyen und das Hausirengehen. Das Creditwesen im Lande; die Anordnung der Handlungs- und Wechselgerichte; das Intelligenzwesen und die Auctionen. Die Vorsorge vor die Lebensmittel; die Policeytaxen; die Banken, Lombards und Leyhhäuser. Das Judenwesen, die Monopolien, die Assecuranzanstalten. Die Conceſſionen zu Treibung eines Handwerks und Gewerbes; das Handwerkswesen auf dem Lande; die Bierbrauerey- und Branntweinbrennereysachen; die Wirthshäuser, Gasthöfe, Schenken und Coffeehäuser; die Vorsorge vor richtige Elle, Maaß und Gewicht. Die Maaßregeln und Direction über die ein- und ausgehende Waaren ꝛc.

§. 6.

Zu der Vorsorge der allgemeinen Landespolicey vor die gute Ordnung, Sicherheit und den Wohlstand der Unterthanen, gehöret das Gesindewesen; die General- und Specialllandesvisitationen und Aufsuchungen verdächtiger Leute; die Armenverpflegungssachen auf dem Lande und in den Städten; die Land- und städtischen Feuersocietätssachen; die Feuerlöschungsanstalten, das Laternenwesen, das Zuchthauswesen, die Trauer- und Kleiderordnungen, und Reglements wegen der Hochzeiten und Gastmahle; die Anstalten wider das Betteln, alle Arten von Collecten.

§. 7.

Dieses sind die vornehmsten Gegenstände der allgemeinen Landespolicey, mit deren Direction und allgemeinen Vorsorge sich das hohe Finanzcollegium und die demselben subordinirte Cammercollegia beschäftigen. Denn obgleich dieselben nicht über alle und jede dieser Angelegenheiten die specielle und besondere Direction und Verwaltung führen, son-

dern diese, vornemlich über die eigentlichen Stadtpolicеysachen, besondern Policeydirectoriis und andern Bedienten aufgetragen ist; auch zu Besorgung des Manufactur- und Commercienwesens, eigene Collegia angeordnet zu seyn pflegen: so wird dennoch dadurch der Zusammenhang, in welchem die Policeysachen mit denen eigentlichen Finanz- und Cameralangelegenheiten stehen, nicht zerrissen, weil das Generale, oder die allgemeine Direction und Oberaufsicht allemahl denen Finanzcollegiis verbleibet.

§. 8.

Obgleich verschiedene von diesen bisher erzählten Policeyangelegenheiten in denen kleinen teutschen Staaten wegfallen, und wegen der Beschaffenheit und sehr engen Gränzen solcher kleinen Länder nicht Statt finden, oder doch nicht so viel zu bedeuten haben; so bleiben dennoch die meisten Landes- und Stadtpolicеysachen übrig, die so gut in kleinen Ländern, wie in den grossen, verwaltet und besorget werden müssen, wenn sie sich gleich in jenen nicht so weit, wie in diesen, erstrecken. Obgleich z. E. in kleinen Ländern keine wichtige, zumahl auswärtige, Commercien getrieben werden; so ist dennoch kein Land so klein, welches nicht etwas von Manufacturen und Fabriken und andern Gewerben haben sollte, oder wo dergleichen nicht von neuem angeleget werden könnten, und welche eine Policeydirection und Vorsorge allerdings nöthig haben. Die Landwirthschaft hat aller Orten Statt; sie bedarf aber auch allerwegen noch einer grossen Verbesserung; sie wird aber diese schwerlich erlangen, wenn nicht dem Cammercollegio die völlige Direction und Oberaufsicht über die Landwirthschaft in ihrem ganzen Zusammenhange, und in allen ihren Theilen, überlassen wird. Wie kann aber dieser Zusammenhang erhalten werden, wenn z. E. zwar die Lehn- und Erbzinsgüther, und die selbige betreffende Sachen, zum Ressort der Cammer; die Erb- und eigenthümlichen Aecker, Wiesen und Pertinentien der Unterthanen aber vor die Regierung gehören? Wie kann die Cammer vor die Wohlfahrt der Unterthanen mit Zuverlässigkeit sorgen, und ihre Haushaltung in Aufnehmen bringen, wenn sie nicht zugleich sothane Erbstücke in ihrer Oberaufsicht hat, und die Wirthschaft mit selbigen, so wie deren Verpfändung, Verkaufung, Zerschlagung, und anderer Dispositionen damit, dirigiret und leitet. Dergleichen Erbstücke müssen öfters das ganze Lehnguth unterstützen, und dieses findet sodann seinen Untergang, wenn jene davon abgerissen werden. Man könnte eben so von denen meisten in den vorhergehenden §§. angeführten Policeysachen zeigen und darthun, daß sie gewissermassen, und wenigstens im Kleinen, eben sowohl in kleinen mit engen Gränzen umschlossenen Ländern Statt finden, als in grossen weitläuftigen Staaten und Reichen. Und da sowohl in jenen, wie in diesen, die Gegenstände der Landespolicey zugleich einen wichtigen Grund zu Vermehrung der Einkünfte abgeben, mit welcher sich doch nur die Cammer allein zu beschäftigen hat; die Landespolicey aber mit der Stadtpolicey, so wie das Ganze mit seinen Theilen, in einem unzertrennlichen Zusammenhange stehet: so ist zu bewundern, daß man in verschiedenen kleinen teutschen Staaten dieses noch nicht eingesehen, und, nach dem Beyspiel der meisten grossen Staaten, das Policeywesen zu dem Ressort der Cammer geschlagen hat.

§. 9.

Wir kommen nunmehr auf die eigentlichen Cammersachen. Dieses sind alle diejenigen, welche die Domainen- und Cammergüther, deren Verpachtung oder Administration, dieselben Unterthanen ꝛc. betreffen, und alle Maaßregeln und Anstalten, so zu ihrer Verbesse-

besserung abzielen. Alle Finanzregalien; folglich das gesammte Forstwesen, und die aus dem Forstregal entspringende Oberaufsicht und Direction über die Forstwirthschaft der Vasallen, Städte und Dorfgemeinden; und auf eben diese Art auch das Jagdregal. Ferner das Strassen- Geleits- Zoll- oder Mautregal, das Postwesen, das Bergwerks- und Salzregal; das Contributionswesen entweder ganz und vollkommen, oder nur zum Theil, nachdem die Landesverfassung eingerichtet ist; das Accisewesen, und alles, was die Abgaben der Unterthanen concerniret. Das Münzwesen, die Verrufung und Absetzung fremder geringhaltiger Münzen. Alles, was die landesherrlichen Revenüen betrift. Das Bauwesen bey denen Domainengüthern, herrschaftlichen und publiquen Gebäuden, ingleichen die Vorsorge für das Bauwesen in den Städten und auf dem Lande überhaupt. Die Wasserregalien. Die Regulirung des Dienstwesens im Lande und Loslassung der dienstbaren Unterthanen. Die Gränzsachen. Das Mühlenwesen im Lande. In dem Preußischen gehören auch die Marsch- Einquartierungs- Vorspann- Servis- und Proviantsachen zur Cammer. Und überhaupt alle Sachen, welche den Statum politicum & oeconomicum in den Städten und auf dem Lande angehen, und in das Interesse des Landesherrn und des gemeinen Wesens einschlagen; worzu in den preußischen Landen auch alle Sachen gerechnet werden, welche die Revenüen des allgemeinen Landes und der immediaten Städte betreffen, daher auch das ganze Cämmereywesen der letztern und dessen Rechnungswesen, die Wirthschaft, Verpachtung oder Administration der Cammergüther und deren Unterthanen, vor die Cammer gehöret.

§. 10.

Wenn diese Sachen auch in kleinen Staaten vorkommen; so sollten sie ebenfals billig zum Ressort der Cammer gehören; viele sind auch wirklich Gegenstände der Cameralbeschäftigungen; allein es sind auch viele darunter, welche ohne allen Grund bey denen Regierungen besorget werden, als z. E. die Verrufung und Absetzung fremder geringhaltiger Münzen, ohnerachtet man dennoch zugleich ein und andere Stücke des Münzwesens zur Cammer geschlagen hat. Ferner die Gränzsachen, das Marsch- und Einquartierungswesen, das Städte- und Cämmereywesen ꝛc. Unterdessen gehören diese Sachen unstreitig zur Verwaltung der Regalien und Hoheitsrechte, und zu denen innerlichen Landesangelegenheiten, nicht aber zu den Justizsachen.

§. 11.

Endlich haben die ordentlichen Finanzcammern die völlige Gerichtsbarkeit, es sey in der ersten oder zweyten Instanz, in allen denjenigen Policey- und Cameralsachen, die zu ihrem Ressort geschlagen sind, und die im vorhergehenden benennet worden. Sie haben also auch die Cognition in Sachen, welche die Cameralbedienten angehen; wenn ein Mitglied der Cammer, oder andere unter ihr stehende Landesbediente, ein Land- und Steuerrath, ein Forst- Post- Accise- Zoll- und Salzbedienter, oder wer sonst der Cammer subordiniret ist, wegen ihrer Amtsverrichtungen und Aufführung besprochen, und deswegen zur Verantwortung gezogen werden; oder auch, wenn selbige jemanden in der Amtsstube, aus Gelegenheit der Amtssachen, injuriiren und hart begegnen, oder von andern in solchen Umständen und bey Gelegenheit ihrer Dienstführung injuriiret, oder unanständig tractiret werden, ingleichen wenn Magistratspersonen und deren Unterbediente in denen immediaten Städten in Oekonomie- Policey- und sonst ihr Amt betreffenden Sachen, oder die Beamten derselben

wegen übler Wirthschaft zu verklagen sind; und ist in Policeysachen überhaupt jedermann, ohne Ausnahme, bey der Cammer zu belangen. Es gehöret demnach ferner zur Cammer, wann landesherrliche Aemter, die Cämmereyen der Städte, deren Dorfschaften, Einwohner und Unterthanen, wegen ihrer Gerechtsame und Einkünfte, auch in Ansehung der Abschoßsachen der ausser Landes ziehenden Einwohner, untereinander in Streit gerathen; ingleichen alle die Revenüen, Gerechtigkeiten, Verpachtungen und Administration der Cammerämter und Cämmereygüther und deren Unterthanen, betreffende, und daher entstehende Streitigkeiten, als wegen der Dienste, restirenden Pachtgelder, Caution, Evictionsmängel, angefochtenen und zum Etat gebrachten Revenüen, so, wie alle sonst aus den Contracten, Anschlägen und Urbariis herrührende Sachen und Forderungen, und die in diesen Fällen zwischen dem General- und Unterpächter entstehende Streithändel. Die Beschwerden und Klagen über die Bedruckungen der Aemter und Magistrate in Dienstsachen. Wann zwischen Amts- und Cämmereyunterthanen wegen Besetzung der Höfe, Ausreissung der gemeinen Anger, Hutungen, Triften, Gränzen, Redintegration und Consolidation der Baueräcker, Streit entstehet. Alle Klagen über Prägravation in der Contribution und Exemtion davon, über den Steuerübertrag zwischen Herrschaften und Unterthanen, und beyderley unter sich. Alle Contraventionssachen wider die Zoll-, Accise-, Salz-, Forst- und Jagd- auch Fischereyordnungen. Die Bestrafung der bey den Landesvisitationen aufgegriffenen Leute. Die Klagen in Innungs-, Zunft-, Gewerks- oder Privilegiensachen, wann entweder zwischen ganzen Zünften und Innungen selbst, oder zwischen etlichen Mitgliedern derselben, ratione extensionis vel restrictionis der Privilegien oder Innungsartikel Streit entstehet, Die wegen der Landes-Aemter- und Immediatstädte Gränzen sich ereignende Streitigkeiten.

§. 12.

Unterdessen sind verschiedene Sachen, die ihrer Natur nach vor die Justizcollegia gehören, ob sie gleich in anderm Betracht und unter andern Umständen ordentliche Cammersachen sind. Wann also unter den Regalien etwa Nutzungen, als die Jurisdiction, Jus patronatus, Jagdgerechtigkeit ꝛc. verstanden werden, und deswegen zwischen denen Vasallen Streit entstehet; so kommt die Cognition darüber den Justizcollegiis zu. Ist dergleichen Streit zwischen einem landesherrlichen Amte und einem von Adel oder andern Privatperson; so muß der klagende Theil das Forum des Beklagten folgen. Eben so werden die Streitigkeiten zwischen den Vasallen und ihren Unterthanen wegen des Abschosses bey der Regierung entschieden; wie auch alle Klagsachen der Bürger und Unterthanen, wegen Erbäcker, Anlehne, Erbschaften und anderer Rechte, wann sie nicht ad Rationem oeconomicum gehören, an die Justizcollegia ergehen. Diese Beschaffenheit hat es auch mit denen Innungs- und Zunftsachen, wenn die Sache nicht auf den Verstand der Privilegien und Artikel ankommt, sondern solche klar sind, und nur bloß super contravention vel satisfactione gestritten wird. Nichts weniger die Gränzstreitigkeiten zwischen den neu Vasallen; wo jedoch die von der Regierung errichtete Gränzrecesse an die Cammer einzuschicken sind, um sich wegen des Steuercatastri darnach richten zu können; wie auch die Gränzstreitigkeiten in den mediaten und immediaten Städten zwischen Nachbarn wegen ihrer Bürgerstellen, Häuser, Gärten, Aecker und Wiesen in den Fluren der Stadt: Woferne jedoch in den immediaten Städten dergleichen Sachen, die Cämmereyetats offenbar

bar officiren; so gehören sie zur Cognition der Cammer. Ferner die Processe wegen der Brau- und Branntweins-, Huthungs-, Holz-, Jagd- und andern Gerechtigkeiten der Vasallen und Grundherrschaften unter einander. Die Bau- und Servitutsachen; welche jedoch, wie an vielen Orten geschiehet, in der ersten Instanz bey denen besondern Baudirectoriis oder Baucommissionen, füglicher abgethan werden können. Die Mitglieder des Cammercollegii, dessen Subalternen, und alle zum Ressort der Cammer gehörige Bedienten und Magistratspersonen, werden in Wechsel- oder andern Schuld- und Privatsachen, so nicht zu ihrem Officio gehören, bey der Regierung belanget, doch muß davon der Cammer zuvor allezeit Nachricht gegeben werden, damit dieselbe wegen Besorgung des Dienstes währender Abwesenheit des citirten Bedienten das Nöthige veranstalten könne. Auch die Arrestprocesse wider die Bedienten werden bey den Justizcollegiis geführet, doch wird der Arrest auf die Salaria von der Cammer ad aequilibrationem verhänget; welcher auch, aus bereits angeführten Ursachen wegen der Dienstbesorgung, die Verhängung der Execution oder des Personalarrestes vorher angezeiget werden muß. Die Criminalsachen werden gemeiniglich bey den Regierungen oder besondern Criminalcollegiis tractiret; öfters aber haben die landesherrlichen Aemter, wie auch die Magistrate, die erste Instanz in selbigen.

§. 13.

Endlich hat man auch vermischte Sachen, wo die Cammer mit der Regierung concurriret, und beyde ein Judicium mixtum ausmachen. Z. E. in Gränzsachen: und wenn eine beständige Gränzcommission und Art eines Collegii darzu angeordnet ist, wie öfters geschiehet; so wird selbiges mit Räthen theils aus der Regierung, theils aus der Cammer besetzet. Dieses findet zuweilen auch bey dem Collegio Sanitatis, ingleichen bey der Baucommission, Intelligenzcommission ꝛc. Statt. Wann nur ein blosses Judicium mixtum aus einer gleichen Anzahl Räthe beyder Collegiorum constituiret wird; pflegen diese deputirten Räthe z. E. in Gränzsachen den strittigen Ort in Augenschein zu nehmen, und, wenn die Sache in der Güte nicht aus einander zu setzen ist, den Proceß zu instruiren und darüber zu sprechen, den Spruch aber vor der Publication zur Approbation ihrer Collegiorum einzuschicken. Wann beyde Collegia sich in Corpore nicht vereinigen können; pfleget ein jedes Membrum sein Votum schriftlich aufzusetzen, und daraus per majora der Spruch herausgebracht zu werden, welchen hernach das Judicium mixtum expediret, publiciret und zur Execution bringet. Auch pfleget, wenn ein Cameralbedienter verstirbet, die Versiegelung desselben Verlassenschaft sowohl von der Cammer, wegen der bey demselben zu vermuthenden Amtsacten und Papiere, als auch von der Regierung, wegen der Verlassenschaft selbst, zu geschehen; nach erfolgter Entsiegelung und zurückgenommenen Acten aber, wird die ganze Verlassenschaft, deren Inventur, und was dem sonst anhängig ist, der Regierung überlassen.

§. 14.

Auf diese Art ist die Gerichtsbarkeit bey grossen und ordentlichen Finanzcammern beschaffen. Wenn wir dagegen die Einrichtung der meisten Cammern in denen teutschen Fürstenthümern und andern kleinen Staaten ansehen; so finden wir, daß die wenigsten Cammern eine eigene Gerichtsbarkeit haben, sondern nur blosse Rentcammern sind, die alle und jede Sachen, so bald nur eine rechtliche Erkenntniß darinnen erfordert wird, an die Regierung abgeben müssen. Und wann

ja auch eine oder die andere Cammer eine Gerichtsbarkeit hat; so ist doch dieselbe gemeiniglich dergestalt eingeschränkt, daß sie kaum den Nahmen verdienet. Es kommt dieses noch von den alten Begriffen von einer Cammer her, die, weil man das Privatinteresse der Regenten von dem gemeinen Besten des Staats absonderte, bloß zum Privatinteresse des Regenten bestellet war, und meistentheils aus Leuten bestund, die nichts als dieses verstunden, und blosse gute Landwirthe und Rechenmeister waren. Hierzu kam auch, daß man dafür hielte, es sey gefährlich, denen Cammern rechtliche Aussprüche in Sachen über die Rechte der Fürsten und Unterthanen zu gestatten, weil man glaubte und sie beschuldigte, als sey es ihr ganzes Werk, des Regenten Interesse wider Recht und Billigkeit zu beobachten; wie sie nur auf beständiges Plusmachen gedächten, es geschehe mit oder ohne Ruin des Landes oder einzelner Privatpersonen; wie sie die Einkünfte, die sie einmahl hätten, nicht leichtlich fahren liessen, so ungegründet sie auch wären; wie sie nur immer das gegenwärtige kurze Interesse des Herrn, nicht aber das entfernete viel grössere, und zugleich dem Lande und andern heilsamere Interesse, suchten; bey ihren harten Contractsolausuln immer blieben, wo das Ansehen nur gelten, und die Furcht vor den Potentiorem was helfen wollte, gerne zugriffen, alles aber mit dem Interesse des Herrn entschuldigten, die Favores des Fisci und andere Revenüenrechte aber immer am weitesten für den Herrn, am engesten aber für andere erkläreten ꝛc. Man meynete dannenhero, daß es nicht so schlimm und gefährlich sey, wenn man die Justitzsachen an die Justitzcollegia verwiese. Nun mögen zwar einige Cammern sich dergleichen Vorwürfe mit Recht zugezogen haben, und es mag noch wohl jetzo an solchen Mißbräuchen hin und wieder nicht fehlen; allein soll man diese Mißbräuche für eigentliche Einrichtungen ansehen, und diese mit jenen wegwerfen? Wie viele Sachen werden nicht auch für ungerecht ausgeschryen, die es doch in der That nicht sind. Dieses Schicksal trift sonderlich alle Bemühungen, die Einkünfte zu vermehren, so dennoch, wenn es auf die gehörige Art und ohne Bedrückung der Unterthanen geschiehet, so wenig verwerflich sind, wie alle andere gerechte und kluge Bemühungen eines Wirthes, den Zustand seiner Wirthschaft zu verbessern. Aus was für einem Grunde will man also denen Cammern die Gerichtsbarkeit in Cammersachen streitig machen? und warum sollen die Justitzcollegia hierinnen einen Vorzug haben? Man besetze das Justitzdepartement bey der Cammer mit tüchtigen Räthen, welche nicht allein die Rechte, sondern auch zugleich das Cameral- und Finanzwesen gründlich verstehen; man lasse sie die Erkenntniß und Entscheidung der Cameralstreitsachen nach denen Gesetzen des Processes vornehmen, und setze allerhand remedia Juris; sonderlich aber an das Geheimerathscollegium oder den Regenten selbst, fest: so werden die Justitzsachen bey der Cammer eben so gut, und noch besser, verwaltet werden, als bey der Regierung, da letztere gemeiniglich mit blossen Juristen besetzet ist, die sich wenig oder gar nicht auf die Policey- Cameral- und Finanzwissenschaften geleget haben, oder denen doch wenigstens die Einsicht in den Zusammenhang derselben ermangelt. Der Einwand, daß die Justitzcollegia in Sachen, wo sie über die Rechte des Regenten und der Unterthanen sprechen sollen, gemeiniglich ihrer Pflicht, womit sie selbigen verwandt sind, erlassen würden, kann ihnen keinen Vorzug geben. Alle öffentliche Dienerpflichten enthalten bey uns in sich, den wahren Nutzen und das wahre Beste des Regenten sowohl als seines Landes unzertrennlich und auf alle Weise nach bestem Wissen und Gewissen zu befördern; denn der Wohlstand eines Regenten, als eines solchen,

kann

kann ohne den Wohlstand seines Landes, und dieser ohne jenen, nicht gedacht werden. Es haben also die Justitz- und Cammercollegia gleiche Hauptpflichten auf sich, und die Erlassung derselben ist eine alte unnöthige Ceremonie; oder es müßte das Justitzcollegium noch eine besondere Pflicht auf sich haben, wider das Gewissen, entweder mehr des Regenten oder der Unterthanen Nutzen auf ungerechte Weise zu befördern, weil ihm diese Pflicht zuvor erlassen werden müßte. Oder lieget einem Cammercollegio in unsern erleuchteten Zeiten etwa eine solche widersinnige Pflicht allein ob? Und gesetzt, man wollte auch etwas verdächtiges aus der besondern Verbindlichkeit der Dienerschaft eines Cammercollegii erzwungen herleiten, und in der That unsere Regenten für Despoten wider unsere ganze teutsche Staats- und Landesverfassungen ansehen; was haben denn die Justitzbediente auch alsdenn voraus? Könnte man nicht auch denen Gliedern eines Cammercollegii in dergleichen Fällen, darinnen man ihnen sonst keine richtige Entscheidung zugestehen wollte, dergleichen Verbindlichkeit, wie bey jenen geschiehet, ebenfalls erlassen? Es stehet also nichts im Wege, warum denen Cammern in denen Fürstenthümern und andern kleinen Staaten unsers Vaterlandes, nicht eben diejenige Verfassung und Einrichtung im Kleinen sollte gegeben werden können, die man bey denen meisten grossen Finanzcammern antrift. Man würde hierinnen keine Ausschweifung begehen, da die Beförderung des bessern, und auch bey kleinen Cammern nöthigen, Zusammenhanges des ganzen Cameralwesens hierbey die einzige Absicht ist.

Cammertaxe.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Unterschied zwischen Cammertaxe und Marktpreis. §. 3. Nothwendigkeit und Nutzen der Cammertaxe. §. 4. Wie die Cammertaxe gemacht wird. §. 5. Von der Cammertaxe über Holz, Wildpret und andere Naturalien. §. 6. Von nöthiger Veränderung der Cammertaxe. §. 7. Von andern Arten der Cammertaxen.

§. 1.

Die Cammertaxe ist ein bey wohleingerichteten Cammer- und Finanzcollegiis aus den Markt- und wirklichen Verkaufspreisen ausgezogener Mittelpreis, nach welcher die Naturalien, ja bisweilen auch die Dienste, bey dem Verpachten, Verkaufen, Kaufen, Ausgeben und Einnehmen, wie auch in denen Rechnungen, in Anschlag gebracht und angesetzt werden sollen.

§. 2.

Die Cammertaxe ist also von dem Marktpreise unterschieden, obgleich dieser der Grund von jener ist. Der Marktpreis bestimmet den wahren Werth einer Sache, zu der Zeit, da der Verkauf geschiehet; da hingegen bey der Cammertaxe ein gewisser Preis festgesetzet wird, wie derselbe etwa, ein Jahr in das andere gerechnet, beybehalten werden kann.

§. 3.

Die Früchte und Naturalien, so bey den Cammergüthern, Regalien und andern Wirthschaften des Staats zu fallen pflegen, werden öfters in Natur an den Hof geliefert, zu Deputaten gegeben, oder sonst zur Nothdurft des Staats angewendet. Diese Naturalien müssen einen Preis haben, damit man den Ertrag eines jeden Cammerguthes, oder der Wirthschaften bey den Regalien, wissen könne. Denn diese Gewißheit des Ertrages ist nicht nur wegen Einrichtung einer jeden besondern Wirthschaft, es seye durch Verwaltung oder Verpachtung, und derer bey letztern zu machenden Anschlägen, sondern auch wegen des Cammeretats, höchst nöthig. Nun ist aber der Preis der Naturalien, sowohl wegen

ja auch eine oder die andere Cammer eine Gerichtsbarkeit hat; so ist doch dieselbe gemeiniglich dergestalt eingeschränkt, daß sie kaum den Nahmen verdienet. Es kommt dieses noch von den alten Begriffen von einer Cammer her, die, weil man das Privatinteresse der Regenten von dem gemeinen Besten des Staats absonderte, bloß zum Privatinteresse des Regenten bestellet war, und meistentheils aus Leuten bestund, die nichts als dieses verstunden, und blosse gute Landwirthe und Rechenmeister waren. Hierzu kam auch, daß man dafür hielte, es sey gefährlich, denen Cammern rechtliche Aussprüche in Sachen über die Rechte der Fürsten und Unterthanen zu gestatten, weil man glaubte und sie beschuldigte, als sey es ihr ganzes Werk, des Regenten Interesse wider Recht und Billigkeit zu beobachten; wie sie nur auf beständiges Plusmachen gedächten, es geschehe mit oder ohne Ruin des Landes oder einzelner Privatpersonen; wie sie die Einkünfte, die sie einmahl hätten, nicht leichtlich fahren liessen, so ungegründet sie auch wären; wie sie nur immer das gegenwärtige kurze Interesse des Herrn, nicht aber das entfernete viel grössere, und zugleich dem Lande und andern heilsamere Interesse, suchten; bey ihren harten Contractsclausuln immer blieben, wo das Ansehen nur gelten, und die Furcht vor den Potentiorem was helfen wollte, gerne zugriffen, alles aber mit dem Interesse des Herrn entschuldigten, die Favores des Fisci und andere Revenüenrechte aber immer am weitesten für den Herrn, am engesten aber für andere erkläreten ꝛc. Man meynete dannenhero, daß es nicht so schlimm und gefährlich sey, wenn man die Justitzsachen an die Justitzcollegia verwiese. Nun mögen zwar einige Cammern sich dergleichen Vorwürfe mit Recht zugezogen haben, und es mag noch wohl jetzo an solchen Mißbräuchen hin und wieder nicht fehlen; allein soll man diese Mißbräuche für eigentliche Einrichtungen ansehen, und diese mit jenen wegwerfen? Wie viele Sachen werden nicht auch für ungerecht ausgeschryen, die es doch in der That nicht sind. Dieses Schicksal trift sonderlich alle Bemühungen, die Einkünfte zu vermehren, so dennoch, wenn es auf die gehörige Art und ohne Bedrückung der Unterthanen geschiehet, so wenig verwerflich sind, wie alle andere gerechte und kluge Bemühungen eines Wirthes, den Zustand seiner Wirthschaft zu verbessern. Aus was für einem Grunde will man also denen Cammern die Gerichtsbarkeit in Cammersachen streitig machen? und warum sollen die Justitzcollegia hierinnen einen Vorzug haben? Man besetze das Justitzdepartement bey der Cammer mit tüchtigen Räthen, welche nicht allein die Rechte, sondern auch zugleich das Cameral- und Finanzwesen gründlich verstehen; man lasse sie die Erkenntniß und Entscheidung der Cameralstreitsachen nach denen Gesetzen des Processes vornehmen, und setze allerhand remedia Juris; sonderlich aber an das Geheimerathscollegium oder den Regenten selbst, fest: so werden die Justitzsachen bey der Cammer eben so gut, und noch besser, verwaltet werden, als bey der Regierung, da letztere gemeiniglich mit blossen Juristen besetzet ist, die sich wenig oder gar nicht auf die Policey- Cameral- und Finanzwissenschaften geleget haben, oder denen doch wenigstens die Einsicht in den Zusammenhang derselben ermangelt. Der Einwand, daß die Justitzcollegia in Sachen, wo sie über die Rechte des Regenten und der Unterthanen sprechen sollen, gemeiniglich ihrer Pflicht, womit sie selbigen verwandt sind, erlassen würden, kann ihnen keinen Vorzug geben. Alle öffentliche Dienerpflichten enthalten bey uns in sich, den wahren Nutzen und das wahre Beste des Regenten sowohl als seines Landes unzertrennlich und auf alle Weise nach bestem Wissen und Gewissen zu befördern; denn der Wohlstand eines Regenten, als eines solchen,

kann

kann ohne den Wohlstand seines Landes, und dieser ohne jenen, nicht gedacht werden. Es haben also die Justiz- und Cammercollegia gleiche Hauptpflichten auf sich, und die Erlassung derselben ist eine alte unnöthige Ceremonie; oder es müßte das Justizcollegium noch eine besondere Pflicht auf sich haben, wider das Gewissen, entweder mehr des Regenten oder der Unterthanen Nutzen auf ungerechte Weise zu befördern, weil ihm diese Pflicht zuvor erlassen werden müßte. Oder lieget einem Cammercollegio in unsern erleuchteten Zeiten etwa eine solche widersinnige Pflicht allein ob? Und gesetzt, man wollte auch etwas verdächtiges aus der besondern Verbindlichkeit der Dienerschaft eines Cammercollegii erzwungen herleiten, und in der That unsere Regenten für Despoten wider unsere ganze teutsche Staats- und Landesverfassungen ansehen; was haben denn die Justizbediente auch alsdenn voraus? Könnte man nicht auch denen Gliedern eines Cammercollegii in dergleichen Fällen, darinnen man ihnen sonst keine richtige Entscheidung zugestehen wollte, dergleichen Verbindlichkeit, wie bey jenen geschiehet, ebenfalls erlassen? Es stehet also nichts im Wege, warum denen Cammern in denen Fürstenthümern und andern kleinen Staaten unsers Vaterlandes, nicht eben diejenige Verfassung und Einrichtung im Kleinen sollte gegeben werden können, die man bey denen meisten grossen Finanzcammern antrift. Man würde hierinnen keine Ausschweifung begehen, da die Beförderung des bessern, und auch bey kleinen Cammern nöthigen, Zusammenhanges des ganzen Cameralwesens hierbey die einzige Absicht ist.

Cammertaxe.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Unterschied zwischen Cammertaxe und Marktpreis. §. 3. Nothwendigkeit und Nutzen der Cammertaxe. §. 4. Wie die Cammertaxe gemacht wird. §. 5. Von der Cammertaxe über Holz, Wildpret und andere Naturalien. §. 6. Von nöthiger Veränderung der Cammertaxe. §. 7. Von andern Arten der Cammertaxen.

§. 1.

Die Cammertaxe ist ein bey wohleingerichteten Cammer- und Finanzcollegiis aus den Markt- und wirklichen Verkaufspreisen ausgezogener Mittelpreis, nach welcher die Naturalien, ja bisweilen auch die Dienste, bey dem Verpachten, Verkaufen, Kaufen, Ausgeben und Einnehmen, wie auch in denen Rechnungen, in Anschlag gebracht und angesetzt werden sollen.

§. 2.

Die Cammertaxe ist also von dem Marktpreise unterschieden, obgleich dieser der Grund von jener ist. Der Marktpreis bestimmet den wahren Werth einer Sache, zu der Zeit, da der Verkauf geschiehet; da hingegen bey der Cammertaxe ein gewisser Preis festgesetzet wird, wie derselbe etwa, ein Jahr in das andere gerechnet, beybehalten werden kann.

§. 3.

Die Früchte und Naturalien, so bey den Cammergüthern, Regalien und andern Wirthschaften des Staats zu fallen pflegen, werden öfters in Natur an den Hof geliefert, zu Deputaten gegeben, oder sonst zur Nothdurft des Staats angewendet. Diese Naturalien müssen einen Preis haben, damit man den Ertrag eines jeden Cammerguthes, oder der Wirthschaften bey den Regalien, wissen könne. Denn diese Gewißheit des Ertrages ist nicht nur wegen Einrichtung einer jeden besondern Wirthschaft, es seye durch Verwaltung oder Verpachtung, und derer bey letztern zu machenden Anschlägen, sondern auch wegen des Cammeretats, höchst nöthig. Nun ist aber der Preis der Naturalien, sowohl wegen

gen der verschiedenen Güte derselben, als wegen der Veränderlichkeit des Marktpreises, nicht immer einerley. Aus einem beständig veränderlichen Preise können aber nichts anders als Schwierigkeiten, in Untersuchung der Rechnungen, bey Verwaltung der Regalien und Cammergüther, oder bey Verpachtung der letztern, und bey denen deshalb zu machenden Anschlägen, so wie auch Gelegenheiten zu Betrügereyen entstehen. Es ist also allerdings so nothwendig als nützlich, daß die Cammer von Zeit zu Zeit einen beständigen Preis, oder, welches einerley ist, eine Cammertaxe, für die Naturalien festsetzet.

§. 4.

Eine ordentliche und richtige Cammertaxe wird folgendergestalt gemacht. Man nimmt gemeiniglich die letztern 9. nach einander folgende Jahre, woferne aber in ein- oder dem andern derselben ein allgemeiner Mißwachs, Hagelschlag, Heuschreckenfraß, Krieg, oder andere Umstände den Fruchtpreis allzusehr verändert haben, lässet man solche Jahre weg, und nimmt statt selbiger, die vorhergehende. Sodann notiret man die verschiedene Preise an, welche sich in einem jeden Jahre ereignet haben, und ziehet vor ein jedes Jahr den Mittelpreis heraus. Wann dieses geschehen, summiret man alle Mittelpreise derer 9 Jahre, und theilet solche mit 9. und was dann hernach herausgebracht wird, ist die Cammertaxe. Z. E. wann der Scheffel Roggen in den nächsten 9 Jahren folgendergestalt gegolten:

Im ersten Jahre . . .	12 Gr.	ist das Mittel	13½ Gr.
	13 —		
	14 —		
	15 —		
In dem andern . . .	16 —	. . . .	15 Gr.
	17 —		
	15 —		
	12 —		
In dem dritten . . .	13 —	. . . .	12¼ Gr.
	12 —		
	12 —		
	12 —		
In dem vierten . . .	13 —	. . . .	14 Gr.
	13 —		
	14 —		
	16 —		
In dem fünften . . .	16 —	. . . .	17½ Gr.
	17 —		
	18 —		
	19 —		

In

In dem sechsten Jahre	14 Gr.	
	13 —	ist das Mittel 13 Gr.
	13 —	
	12 —	
In dem siebenden	15 —	
	16 —	
	17 —	. . . . 16½ Gr.
	17 —	
In dem achten	18 —	
	16 —	
	14 —	. . . . 15½ Gr.
	13 —	
In dem neunten	18 —	
	19 —	
	19 —	. . . . 18½ Gr.
	17 —	

So würde die Summe sämmtlicher Mittelpreise seyn 135. Gr.
diese mit 9. dividiret, kommt auf 1 Jahr . . . . 15. Gr.

§. 5.

Die Cammertaxe wird entweder für das ganze Land, oder, wann dasselbe groß und weitläuftig ist, für die verschiedenen Provinzen besonders gemacht. Zu dem Ende müssen aus allen beträchtlichen Städten die Fruchtpreise zur Cammer eingesendet werden, oder man bedienet sich darzu derer wochentlichen Intelligenz- oder Anzeigeblätter, worinnen die jedesmahligen Preise allezeit mit angeführet werden. Andere Naturalien aber, als das Holz, das Wildpret, die Fische und dergleichen, werden alle Jahre in denen Forst- und Wirthschaftsberathschlagungen, nach Maaßgebung der Seltenheit dieser Dinge im Lande, und des Preises in benachbarten Ländern, geschätzet, und der Preis derselben festgesetzet, der dann auch zugleich die Cammertaxe ist.

§. 6.

Da aber die Cammertaxe nicht auf ewig vorgeschrieben werden kann, und es ein grosser und dem herrschaftlichen Interesse sehr nachtheiliger Cameralfehler ist, wenn man annoch die alten vor 30. 40. und mehr Jahren gemachten Cammertaxen beybehält und nach selbigen gehet, indem die Preise der Waaren seit selber Zeit um mehr als ein Drittel gestiegen sind; so siehet man leicht ein, wie nöthig es ist, daß die Cammertaxe von Zeit zu Zeit revidiret, über ihre Veränderung deliberiret, und wann die Umstände eine Erhöhung derselben erfordern, solche mit Genehmigung und Ratification des Landesherrn vorgenommen werde. Bey welchem Geschäfte eben so, wie §. 4. angezeiget worden, verfahren wird.

§. 7.

Man pfleget auch Cammerdienstaxen zu machen, worinnen nicht nur der Lohn des Gesindes von allen Arten, sondern auch der Handwerker, so per contractum locati conducti arbeiten, der Tagelöhner und dergleichen,

chen, jährlich und täglich bestimmet wird. Solche Taxen haben gleichfals ihren grossen Nutzen, besonders um den Unterschleif in den Ausgaben des Staats zu verhüten. Allein sie sind gar nicht leicht, wenn sie wirklich auf den Zustand der verschiedenen Gegenden des Landes und nach der Billigkeit eingerichtet seyn sollen.

Cassenwesen.

Inhalt.

§. 1. Grundregel bey dem Cassenwesen. §. 2. Die Cassen sind entweder Einnahme- und Ausgabecassen zugleich, oder blosse Ausgabecassen. §. 3. Eintheilung der Einnahmecassen in Particulaircassen, §. 4. Hauptcassen, und §. 5. Generalcassen. §. 6. Von eigentlichen Ausgabecassen und deren Eintheilung in Generalcassen, §. 7. Hauptcassen, und §. 8. Particulaircassen. §. 9. Von der Vielheit der Cassen. §. 10. Von ausserordentlichen Cassen. §. 11. Von Reservecassen. §. 12. Von den Einkünften der Cassen. §. 13. 14. Von den Ausgaben. §. 15. 16. Von der Ordnung und Richtigkeit bey dem Cassenwesen. §. 17. Von der Treue der Cassenbedienten. §. 18. Von Visitation der Cassen. §. 19. Von der Sicherheit der Cassen. §. 20. Von den Eigenschaften der Cassenbedienten, deren Besoldung, ꝛc.

§. 1.

Es ist eine Grundregel in der Cameralwissenschaft, daß alle zu der Gründung des bereitesten Vermögens oder der Einkünfte des Staats gehörigen Einrichtungen, Anstalten und Geschäfte beständig in einer genauen Ordnung, Richtigkeit und Zusammenhange geführet und erhalten werden müssen, damit die einmahl zuverlässig und ohne Nachtheil der gemeinschaftlichen Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen gegründeten Einkünfte beständig aufrecht bleiben und sicher gestellet werden mögen. Soll diese Grundregel mit guter Wirkung in Ausübung gebracht werden; so muß das Cassen- und Rechnungswesen eine gute Einrichtung und Verfassung haben. Wir haben also hier von den Cassen das Nöthige vorzutragen. Von dem Rechnungswesen wird ein besonderer Artikel handeln.

§. 2.

Die Einrichtung der Cassen ist fast in allen Ländern unterschieden, weil sie sich auf die alten Verfassungen und den besondern Zustand der Länder gründen: und ob sich gleich öfters die Sache gänzlich abgeändert hat; so bleiben dennoch die alten Spuren noch immer, wenigstens in den Benennungen der Cassen. Nach der Natur der Sache sind die Cassen entweder Einnahme- oder Ausgabecassen. Alle Einnahmecassen sind zugleich Ausgabecassen, indem dasjenige, was zur Unterhaltung der Sache, der Wirthschaft, zur Erhebung der Einkünfte und der bey der Casse nöthigen Bedienten aufgewendet werden muß, sofort aus eben der Casse bezahlet wird, welche die Einnahme hat. Dahingegen hat man auch Cassen, die bloß zur Ausgabe bestimmet sind. Wir haben also zweyerley Cassen zu erwägen, 1) die Einnahmecassen, in so fern sie auch zugleich Ausgabecassen sind, und 2) die eigentlichen Ausgabecassen.

§. 3.

Die Einnahmecassen muß man in drey Arten eintheilen, 1) in besondere oder Particulaircassen, 2) in Hauptcassen, und 3) in Generalcassen. Die Particulaireinnahmecassen sind diejenigen, welche unmittelbar zu Aufbringung und Erhebung der Einkünfte bestimmet sind. Folglich sind so viel Particulaircassen, als Cammergüther, einzelne Wirthschaften und Verwaltungen bey den Regalien und Steuereinnahmen in Städten und Dörfern sind. Aus diesen Cassen werden alle Ausgaben bestritten, welche zu Erhaltung der Sache und Erhebung der Einkünfte nöthig sind, als zu Führung der Wirthschaft, zu Reparatur der Gebäude, zu Besoldung der da-

bey stehenden Bedienten, zu Schreibematerialien und andern Nebenunkosten, zu Verbesserungsanstalten, um die Einkünfte zu vermehren, und dergleichen mehr. Alle diese Ausgaben müssen, so viel möglich, gewiß gemachet seyn, und die ungewissen und ausserordentlichen müssen wenigstens in dem besondern Wirthschaftsetat, der alle Jahre bey einem jeden Cammerguthe und bey einer jeden besondern Oeconomie des Staats verfertiget werden muß, bestimmet und festgesetzet werden. Was nach diesen Ausgaben übrig bleibt, sind eigentlich die Einkünfte eines Cammerguthes, eines Forstes, einer Zollstätte, der Steuereinnahme eines Ortes u. s. f. und wird die Gewährschaft genennet.

§. 4

Diese Gewährschaft von jeder besondern Einnahmecasse gehet nun ferner in die Hauptcasse, unter welcher eine jede stehet. In Ansehung der Steuern findet man hier fast allenthalben eine gleiche Einrichtung. Die Gewährschaft aus jeder Steuereinnahme gehet in die Hauptcasse des Creyses. Daß diese Creyse in manchen Ländern groß und in manchen klein sind, das thut nichts zur Sache. Mit den Einkünften aus den Cammergüthern trift man allenthalben gleichfals eine ziemliche Gleichheit an. Diese gehen allemahl an das Cammercollegium in ihrer Provinz; und dieses ist also hier die Hauptcasse. Allein, bey den übrigen Einkünften findet man fast allenthalben verschiedene Einrichtungen. In einigen Ländern gehen die Forsteinkünfte nicht an die Cammer, sondern an ein besonderes Oberwaldamt. Eben so gehen gemeiniglich die Posteinkünfte aus den einzeln Postämtern zuförderst an ein Ober- oder Generalpostamt, welches mithin hier die Hauptcasse ist. Die Bergwerkseinkünfte haben gemeiniglich bey dem subordinirten Bergcollegio ihre Hauptcasse, wiewohl zuweilen der Zehenten, die Schmelzadministration und dergleichen, wieder besondere Hauptcassen für sich ausmachen. Kurz, in diesen Hauptcassen ist die Einrichtung allenthalben sehr verschieden. Unterdessen sind doch diese Hauptcassen allemahl zugleich auch Ausgabecassen. Es werden nicht nur die dabey stehenden Cassenbedienten, wie nicht weniger die Commissarien und Inspectoren, welche die Aufsicht über die Einnahmebedienten und die Visitation der besondern Cassen über sich haben, daraus besoldet; sondern es werden auch zu den unter der Hauptcasse stehenden Anstalten, zu Bewahrung der Casse, zu weiterer Fortschaffung des Geldes, zu Schreibematerialien und dergleichen, verschiedene Unkosten erfordert. Diese Hauptcassen zahlen zwar gemeiniglich an die Regimenter und zu anderem Landesaufwande wichtige Summen aus. Allein, das geschiehet alles durch Anweisung und Umschläge; und es sind mithin keine eigentlichen Ausgaben der Hauptcasse, sondern sie liefert die erhaltenen Assignationen und Quittungen als baares Geld. S. den Art. Assignationen.

§. 5.

Aus diesen Hauptcassen gehen die Einkünfte endlich in die Generalcassen. Eigentlich sollte der Staat nur eine Generalcasse haben, nemlich die bey dem Generalfinanzcollegio; und dahin sollten alle Einkünfte des Staats, wie in ein grosses Meer, zusammen fliessen, weil alle Finanzgeschäfte einen unzertrennlichen Zusammenhang haben, und alle Einkünfte zu einerley Endzweck bestimmet sind, nemlich das Beste des Staats zu befördern. Allein in solchen Ländern, wo ein Unterschied unter den Einkünften des Fisci und Aerarii Statt findet, da sind gemeiniglich zwey Generaleinnahmecassen, nemlich die Landschafts- oder Generalsteuercasse, und die Generalcammercasse. Zuweilen wenn die Accise von andern Steuern gänzlich abgesondert ist; so kommt

noch die dritte Generalzinnahmecasse hinzu, nemlich die Generalaccisecasse. Alle diese Generalcassen bestreiten zuförderst die Besoldungen der zu ihren Departements gehörigen Bedienten sowohl, als den Aufwand der unter ihnen stehenden Anstalten. Besonders hat das oberste Cammercollegium eine Menge von Ausgaben zu besorgen, wie aus dem Art. Cammeretat zu ersehen ist; und seine Generaleinnahmecasse ist mithin vorzüglich zugleich als eine Generalausgabecasse anzusehen. Sodann liefern sie den Ueberschuß dahin, wohin er nach Maaßgebung des allgemeinen Wirthschaftsetats bestimmet ist.

§. 6.

Nunmehro haben wir die eigentlichen Ausgabecassen zu erwägen. Hier haben wir die nemliche Eintheilung zu beobachten, jedoch mit dem Unterschiede, daß man die Ordnung umkehren, und 1) Generalausgabecassen, 2) Hauptausgabecassen, und 3) besondere Ausgabecassen bemerken muß. Denn auf diese Art fliessen die Einkünfte des Staats, welche sich in ein grosses Meer vereiniget hatten, wieder ab, und verbreiten sich durch vielerley Ausgaben wieder in den Nahrungsstand so, daß durch diese beständige Circulation der Staat sein Leben und Gedeihen erhält. Eigentlich sind drey Generalausgabecassen, nemlich die Generalcammercasse, wovon schon in dem vorhergehenden §. Meldung geschehen, die Generalkriegescasse, und die allgemeine Hofcasse; wiewohl diese letztere an den wenigsten Höfen Statt findet, sondern die Cammer versorget jede Hauptcasse des Hofes mit den benöthigten in dem Wirthschaftsetat für sie ausgeworfenen Geldmitteln.

§. 7.

Hiernächst hat man Hauptausgabecassen. Dergleichen sind bey dem Militairetat die Artillerie-Commissariats-Invaliden-Festungsbaucassen und dergleichen. Bey Höfen sind die Chatoulle, die Stallcasse, die Tafelcasse, die Hofbaucasse; wie denn an einigen Höfen alle vier obersten Hofämter ihre eigenen Hauptcassen haben; dahingegen bey den eigentlichen Cammerausgaben die allgemeine Besoldungscasse, die Commercien- und Manufacturcasse, die Landbaucasse, und dergleichen, als Hauptausgabecassen angesehen werden müssen. Alle diese Hauptausgabecassen geben theils unmittelbar aus, theils versorgen sie wieder die unter ihnen stehenden besondern Ausgabecassen mit den benöthigten Geldmitteln, da sie denn auch über solche Particularcassen die Aufsicht zu führen, und die Rechnungen abzunehmen, zu untersuchen, und zu justificiren haben; so, wie jede Hauptcasse selbst ihre Rechnung an die Generalcasse abzulegen hat, von welcher sie abhänget. Die Chatoulle und einige andere Hauptcassen bey Höfe ausgenommen; wie man denn überhaupt hierinnen eine sehr verschiedene Einrichtung an den Höfen antrift.

§. 8.

Particularausgabecassen sind so viele vorhanden, als besondere Gegenstände und Zwecke der Ausgaben sind; ja so viel, als besondere Anstalten und Werke in dieser oder jener Art der Ausgaben angetroffen werden, z. E. ein jeder zu führender Bau hat seine eigene Baucasse. Man kann also leicht erachten, daß es eine grosse Menge von besondern Ausgabecassen geben muß.

§. 9.

Ob man gleich als eine Grundregel festsetzen muß, daß man, so viel möglich, die Vielheit der Einnahmecassen vermeiden muß, weil die auf die kostbare Unterhaltung vieler unnöthigen Bedienten zu verwendende Kosten, die doch einmahl von den Unterthanen aufge-

aufgebracht werden müſſen, zum Beſten des Staats viel nützlicher verwendet werden können, ſ. den Art. Abgaben; ſo muß man doch in Anſehung der Ausgabecaſſen gerade den entgegengeſetzten Grundſatz annehmen und behaupten, daß die Vielheit der Ausgabecaſſen allerdings anzurathen iſt. Dieſes erfordert nicht nur die Natur der Sache, weil ſich einmahl ſo viel Gegenſtände der Ausgaben finden, ſondern die Ausgabe ſelbſt, und die darüber zu führende Rechnung, kann auch ungleich beſſer übersehen werden, wenn nicht vielerley Arten der Ausgaben aus einer Caſſe beſtritten werden. Ueberdieß erfordert jede Art der Ausgabegeſchäfte, daß die darzu verordneten Bedienten eine beſondere Kenntniß und Erfahrung in der Sache haben müſſen, wenn ſowohl die Ausgabe wirthſchaftlich und mit möglichſter Erſparung geſchehen, als der Endzweck der Ausgabe in der That dadurch erreichet werden ſoll. Man findet aber nicht viel Bedienten, die in verſchiedenen Geſchäften eine beſondere Kenntniß und Erfahrung haben; und man muß öfters ſehr zufrieden ſeyn, wenn ſie in einerley Art der Geſchäfte vollkommen geſchickt ſind. Jedoch muß man dennoch bey dieſer Vielheit der Ausgabecaſſen, die Vielheit der Bedienten, ſo viel möglich, zu vermeiden ſuchen. Zu dem Ende kann man verſchiedene Ausgabecaſſen den Wirthſchafts- und Einnahmebedienten anvertrauen, wenn ſie die erforderliche Fähigkeit in der Sache beſitzen. Jedoch müſſen ſie die Rechnungen der ihnen beſonders anvertrauten Ausgabe vom ihren Wirthſchafts- und Einnahmerechnungen abgeſondert führen, und beyde nicht unter einander miſchen, wie auch die Gelder in abgeſonderten Caſſen aufbewahren.

§. 10.

Man hat auch auſſerordentliche Einnahmes und Ausgabecaſſen. Oefters finden Einkünfte Statt, die nur eine Zeitlang dauern, z. E. auſſerordentliche Abgaben, die ihre beſondern Gegenſtände und Einrichtungen haben, Lotterien, Leibrenten- und Tontinenanſtalten und dergleichen, da denn auſſerordentliche Einnahmecaſſen errichtet werden müſſen. Eben ſo ſind öfters auſſerordentliche Ausgabecaſſen nöthig, z. E. wenn ein groſſer Canal gegraben oder ſonſt eine koſtbare Anſtalt zu Cultivirung des Landes gemachet werden ſoll, wo denn zu dem darzu erforderlichen Aufwande eine beſondere Caſſe errichtet wird. Wenn aber die Sache geendiget, und die Rechnung abgeleget iſt; ſo höret eine ſolche Caſſe wieder auf; und der etwan vorhandene Ueberſchuß gehet wieder an die Cammer, zurück, oder wohin er ſonſt beſtimmet wird. Zuweilen hat man auch auſſerordentliche Caſſen, die beſtändig dauern, und welche wirklich den Nahmen Extraordinariencaſſen führen, aus welchen gewiſſe auſſerordentliche Ausgaben beſtritten werden.

§. 11.

Man pfleget auch bey denen ordentlichen Partikulairausgabecaſſen beſondere Reſervecaſſen zu haben. Denn wegen der vorfallenden auſſerordentlichen Ausgaben iſt man genöthiget, bey dem Etat jeder beſondern ordentlichen Ausgabecaſſe ſogleich etwas zu vermutheter und auch noch etwas zu unvermutheter auſſerordentlicher Ausgabe, nach Proportion der Caſſe und der ordentlichen Ausgabe, ingleichen der Zwecke, wozu die Ausgabecaſſe beſtimmet iſt, auszuwerfen, und dieſes Ausgeworfene von dem immer an die Haupt- und Generalcaſſen abzuliefernden Ueberſchuß eine Zeitlang zurücke zu behalten, damit man immer etwas zur Reſerve in ſolchen Ausgabefällen dieſer und jener Caſſe zur Hand habe. Durch dergleichen Reſervecaſſen vermeidet man viele Unordnung und Verwirrung, ſo ſonſt leicht entſtehen könnte, wenn im Nothfall eine Caſſe von der andern borgen, oder wenn die Generalcaſſe dasjenige,

so sie an Ueberschuß bereits eingenommen, auch wohl gar schon repartiret hat, wieder zurückgeben müßte, um einer untern Ausgabecasse, der es nun fehlet, zu Hülfe zu kommen. Diese Reservecassen dienen auch darzu, daß man in grossen Nothfällen, wo das Geld fehlet, und die bey denen Generalcassen vorhandene Ueberschüsse nicht zureichen wollen, die Reservecassen einziehen und sich damit aus der Noth retten kann, ohne zu ausserordentlichen und öfters beschwerlichen Mitteln, Geld zu schaffen, schreiten zu dürfen, welches öfters eine plötzliche Noth, oder eine eilfertige Bestreitung grosser Vortheile, nicht einmahl gestatten will.

§. 12.

Eine jede Casse muß wissen, was für Einkünfte des Staats bey ihr eingehen sollen. Zu dem Ende müssen die Cassenbedienten mit den nöthigen Instructionen (a), Etats und Verordnungen versehen werden. Alles, was eingehen soll, muß zu bestimmter Zeit ohne die geringste Nachsicht eingetrieben werden, und alle Reste sind, so viel nur immer möglich ist, zu vermeiden. Denn da man nach guten Grundsätzen den Unterthanen die Abgaben auf alle mögliche Art erleichtert, und dahero dieselben nicht allein zu kleinen Theilen, sondern auch zu behörigen auf ihren Zustand gerichteten Zeiten bestimmet; so können sich die Unterthanen über keine Last beschweren, und die gröste Strenge ist hier eine wahre Wohlthat für sie, indem sie dadurch abgehalten werden, grosse Reste aufschwellen zu lassen, deren Bezahlung selten ohne ihren Schaden und Ruin bewirket werden kann. Die Cassenbedienten müssen demnach, wenn der Unterthan an denen festgesetzten und bekannt gemachten Recepturtägen nicht mit seinen Abgaben erscheinet, sogleich des folgenden Tages mit der Execution hinter her seyn. Hier muß keine Freundschaft noch Ansehen der Person Statt finden, und alles Mitleiden würde denen Unterthanen mehr schädlich als nützlich seyn. Das gänzliche Unvermögen eines Unterthans ist der einzige Fall, wo ein Cassenbedienter nachsehen kann. Doch darf er auch dieses nicht schlechterdings vor sich thun; sondern er muß die Umstände derjenigen, so ausser Stande sind, zu bezahlen, höhern Orts oder an seinen Vorgesetzten zu weiterer Untersuchung und Verfügung einberichten. Gedachte Recepturtäge müssen auf das genaueste beobachtet werden, damit auch auf die bestimmte Zeit die Gelder an die vorgesetzte Hauptcasse abgeliefert werden können; z. E. die Untereinnehmer nehmen den 10ten und 11ten jeden Monats die Praestanda auf dem Lande ein, und liefern solche den 13ten an die Creyscasse nebst denen Restantenzetteln ab. Den 14ten hohlet der Landreuter von dem Creysrendanten die Restextracte zur Execution ab; letzterer sendet darauf den 19ten die eingekommene Gelder an die Obersteuercasse ein; den 29sten und 30sten liefern die Untereinnehmer die nachgekommene Reste der Creyscasse ein, die solche den 6ten des folgenden Monats der Obersteuercasse gleichfals übermachet. Damit auch nicht alle Untereinnehmer auf einem Tag kommen und dem Creyseinnehmer die Arbeit allzubeschwerlich machen; so pflegen verschiedene Recepturtäge in jedem Monat bestimmet zu werden; z. E. die Dorfeinnehmer führen die currenten Praestanda den 13ten und die eingekommene Reste den 29- und 30sten ab, die Clöster entrichten ihre Abgaben den 18ten, und den 28sten berechnet sich der Creyseinnehmer mit denen Accisseinnehmern (b).

(a) Eine solche Instruction für die sämmtliche Obereinnehmer, Dorfeinnehmer und Landreuter im Fürstenthum Halberstadt, wie auch derer incorporirten Graf- und Herrschaften vom 29sten Jul. 1751. findet sich in novo Corp. Constitution. Prufl. March. Tom. I. pag. 114.

(b) Wie solches in eben dieser Instruction verordnet ist.

§. 13.

§. 13.

Alle Ausgaben, die geschehen sollen, müssen anbefohlen seyn, das ist, es müssen entweder generale oder besondere Verordnungen der Obern hierzu vorhanden seyn; und selbst in den Oeconomien des Staats muß nichts vorgenommen werden, was nicht wenigstens überhaupt, oder in dem formirten Wirthschaftsetat gut geheissen worden, obgleich die Ausführung und die Bestimmung der Ausgaben im Kleinen nicht vorgeschrieben und ertheilet worden. Alle Wirthschafts- und Ausgabebedienten müssen sich demnach wohl vorsehen, ohne Verordnung nichts zu unternehmen und auszuzahlen; und die Cammern müssen hierinnen sehr strenge seyn, daß sie nichts in Rechnung passiren lassen, was nicht durch Beziehung auf die Verordnungen gerechtfertiget wird. Ausserdem wird allen Unordnungen und Bevortheilungen in dem Cameralwesen Thür und Thor aufgethan. So gar die Hauptcassen müssen an diese Regel gebunden seyn. Die Generalcassen aber gründen sich auf den jährlichen allgemeinen Wirthschaftsetat; und dieser dienet ihnen statt der Verordnungen.

§. 14.

Eine hauptsächliche Ursache, warum nichts ohne Verordnung ausgegeben werden muß, bestehet darinnen, daß die Cammer und andere Oberbediente, denen die Aufsicht über die Cassen anvertrauet ist, wie im Preußischen die Land- und Steuerräthe sind, im Stande seyn müssen, den Zustand der Cassen beständig übersehen zu können. Denn es ist eine richtige Grundregel bey den Ausgaben des Staats, daß die Cammer von dem Zustande aller zu ihrem Ressort gehörigen Cassen beständig auf das genaueste unterrichtet seyn muß, s. den Art. Ausgaben des Staats. Zu dem Ende müssen die Cassenbedienten alle Monate, und bey starken Cassen wohl alle Wochen, richtige Cassenextracte und Sortenzettel einsenden, die nicht von dem obersten Cassenbedienten allein, sondern auch von dem Controlleur, oder andern Bedienten, unterschrieben seyn müssen.

§. 15.

Das Cassenwesen erfordert überhaupt die allergrößte Ordnung und Richtigkeit, und von Seiten der Cassenbedienten die vollkommenste Treue und Redlichkeit, die Cassen selbst aber müssen in der möglichsten Sicherheit seyn. So wie die Einnahmen zu denen gesetzten Zeiten gewiß und richtig erfolgen müssen; also müssen auch die Ausgaben auf das allergenaueste in der vorgeschriebenen Ordnung und Zeit geschehen; und sie müssen weder verzögert, noch aus Absichten und Freundschaft anticipiret, noch sonst etwas in der vorgeschriebenen Ordnung verändert werden. Besonders muß man sorgfältig verhüten, daß in dem einmahl gemachten Wirthschafts- und Ausgabetat, durch fremde zu einer Casse nicht gehörige Auszahlungen und Assignationen, durch Abforderung der Gelder, und dergleichen, keine Unordnungen einreissen. Selbst der Regent muß es auf alle Art vermeiden, in irgend eine Casse Eingrif zu thun, oder eine Zahlung dahin anzuweisen, die nach dem Wirthschaftsetat dahin nicht bestimmet ist. Denn wo dieses geschiehet, da herrschet nichts als Verwirrung und Unordnung in dem Cameralwesen, die nothwendigen Ausgaben ermangeln hernach; und es ist überall eine höchst elende Haushaltung. Welchergestalt die Auszahlungen auf eine bequeme Art durch Umschläge geschehen, ist in dem Art. Assignationen gezeiget worden.

§. 16.

Zu der guten Ordnung und Richtigkeit gehöret auch, daß alles, was eingenommen wird, sogleich in das Manual eingetragen, und

und darüber in denen eingebundenen Quittungsbüchern denen Contribuenten quittiret wird. Alle Verzögerung und Aufschub, sowohl in Ansehung des Eintragens, als der Quittung, kann von den schädlichsten Folgen seyn. Auch muß nichts ausgezahlet werden, bevor es nicht gleichfals in das Manual vorgemerket und die Quittung darüber ertheilet worden. Ferner müssen die Geldsorten sorgfältig von einander abgesondert, und die Gelder in gewisse Summen in besondere Tuten oder Säcke vertheilet, auf jeden aber sowohl die Summe als die Geldsorten bemerket werden. Es geschiehet auch in manchen Ländern, daß man jede Tute oder Sack wieget, und sodann auch das Gewicht dabey notiret. Die Tuten und Säcke werden vom Rendanten sodann versiegelt, und der Sortenzettel muß sich beständig in der Casse richtig befinden. Auch sind gemeiniglich die Geldsorten, welche die Cassenbedienten einnehmen sollen, vorgeschrieben. Man pfleget mehrentheils nur dasjenige Geld, so im Lande ausgemünzet wird, bey denen Cassen anzunehmen. Dieses hat den guten Nutzen, daß die Landesmünzen im Lande erhalten werden. Die Cassenbedienten haben sich dannenhero zu hüten, daß sie keine andere, als die verrufene Münzsorten, annehmen. Die verrufene und abgesetzte Münzsorten gehen alle auf ihre Gefahr und Verantwortung in die Casse.

§. 17.

Die Untreue der Cassenbedienten wird gemeiniglich mit den härtesten Strafen geahndet (a). Es muß auch dieses seyn, denn ungetreue Cassenbedienten begehen ein Verbrechen wider das ganze Land, und verursachen dadurch eine Verwirrung und Unordnung in der ganzen Cameralwissenschaft, die der Wohlfahrt des Landes nothwendig schädlich seyn muß. Selbst die geringen Unterschleife und Plackereyen sind nicht zu achten, sondern müssen eben so hart, als eine wirklich begangene grobe Untreue, gestrafet werden. Diesem zu Folge darf kein Einnehmer die herrschaftlichen Cassengelder mit seinen eigenen Geldern meliren, noch damit den geringsten Verkehr treiben und solche umsetzen oder damit wuchern. Es ist ihm nicht erlaubt, jemanden einen Vorschuß zu thun, weil solches nur zu Plackereyen Anlaß giebet, und wenn der Vorschuß denen Contribuenten geschiehet, selbige nur nachlässig machet. Derjenige Cassenbediente, welcher nur einen Groschen veruntreuet, oder unerlaubte Douceurs nimmt, oder sonst nur die geringste Plackerey begehet, muß ohne Hofnung anderweiter Versorgung nicht allein sofort cassiret, sondern auch mit der Inquisition wider ihn verfahren werden (b).

(a) Nach dem churfürstl. sächsischen Mandat vom anvertrauten Guthe, d. 26. Sept. 1705. im Cod. Aug. Tom. I. p. 1173. soll der Rechnungsbeamte, wenn die von ihm veruntreuete und in eigenen Nutzen verwendete Summe 100. Meißnische Gulden, oder darüber, beträget, mit dem Strange vom Leben zum Tode gestraft werden, wenn sie bis 50. oder darüber beträget, jedoch nicht auf 100. Gulden ansteiget, mit Staupenschlägen des Landes ewig; wann sie unter 50, jedoch über 30. Gulden beträget, ohne Leibesstrafe gleichfals auf ewig; wenn sie unter 30, jedoch über 20. Gulden, auf 10. Jahre, und wenn sie unter 20, jedoch über 10. Gulden, auf 5. Jahre des Landes öffentlich verwiesen, und da sie unter 10. Gulden, mit Gefängnißstrafe beleget werden. In andern Staaten sind die dießfalsigen Verordnungen eben so scharf. Nach dem hannöverischen Mandat wider untüchtige Bediente, vom 5. Jan. 1718. stehet auf die veruntreuete Summe von 100. Rthlr. auch die Lebens- und auf eine geringere Summe die Leibesstrafe. Wird die Untreue nach des Verbrechers Tode kund; so wird dessen Cörper nicht ehrlich begraben, und wofern er schon begraben wäre, wieder aufgegraben, und ausserhalb den Kirchhof eingescharret. Der Extract dieser Verordnung stehet sich in des Herrn D. Schreibers schönen Abhandlung von Cammergüthern, 2. Abschnitt. §. 6. Not. (g) pag. 64.

(b) Es

(b) S. königl. preußisches Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe und Magistrate, daß künftig in Ansehung aller und jeder von denen Cassenbedienten begehenden Plackereyen die auf Unterschlagung der anvertrauten Cassengelder festgesetzte Strafe Statt haben solle, d. 13. Mart. 1752. in der Sammlung schlesischer Ordnungen.

§. 18.

Man siehet hieraus, wie nöthig es ist, daß die Cassen öfters visitiret und untersuchet werden. Diese Visitationen müssen zu keinen festgesetzten Zeiten, sondern ganz unvermuthet geschehen. Und da ein Cassenbedienter seine Manualien und Cassenbücher dergestalt halten muß, daß er einen jeden Tag, wenn es gefordert wird, seine Rechnung schliessen und nachweisen kann; so ist eine solche Cassenvisitation ohne die geringste Schwierigkeit und in ganz kurzer Zeit verrichtet. Die Manual- und Cassenbücher zeigen sowohl die Einnahme und Ausgabe, als auch den Cassenbestand sogleich an, und die Cassenextracte und Sortenzettel weisen aus, was in der Casse vorräthig seyn muß, welches denn ganz leicht zu überschlagen ist, weil alle Geldsorten von einander separiret, und die Gelder nach gewissen Summen in besondere Tuten und Beutel vertheilet sind. Wenn die Cassen nicht auf das allergenaueste richtig befunden werden; so ist solches sofort dem Collegio, wovon der Cassenbediente abhänget, anzuzeigen. Und hier muß ebenfals nicht die allergeringste Nachsicht aus Freundschaft oder andern Absichten Statt finden, wofern sich diejenigen, welchen die Visitation der Casse aufgetragen worden, nicht in gleiche Verantwortung setzen wollen.

§. 19.

Endlich ist es auch nöthig, die Einkünfte des Staats, nachdem sie in die Cassen eingegangen sind, zu bewahren und sicher zu stellen. Solches geschiehet theils durch Aufbehaltung der Cassen an wohl verwahrten und feuerfesten Orten, und durch den Gebrauch dabey gestellter militärischen Wachen; theils aber durch geleistete Cautionen der Einnahme- und Cassenbedienten; durch eine ihnen vorgeschriebene gute Ordnung und genaue Aufsicht über derselben Befolgung. Auch dienet hierzu, daß man in den Einnahmecassen keine grosse Summen zusammenkommen läßt, sondern die monatliche richtige Lieferung des Eingegangenen an eine Hauptcasse veranstaltet. Endlich muß auch bey einer jeden etwas beträchtlichen Casse ein Controlleur bestellet seyn, welcher die Gegenrechnung oder Controlle führet, und ohne dem der Einnehmer sowohl in der Einnahme als Ausgabe nichts vornehmen darf.

§. 20.

Zu Cassenbedienungen gehören solche Leute, welche nicht allein das Rechnungswesen und Buchhalten vollkommen verstehen, sondern auch sowohl ihres ehrlichen und redlichen Wandels, als auch ihrer guten und ordentlichen Wirthschaft wegen, so sie in ihrer eigenen Haushaltung führen, bekannt sind. Denn wie will derjenige eines andern Haushaltung mit Nutzen vorstehen, der in seiner eigenen liederlich und unordentlich ist? Man fehlet dannenhero sehr, wenn man verdorbene Kaufleute bey Cassenbedienungen annimmt, und meynet, daß selbige, weil sie des Rechnungswesens und Buchhaltens erfahren, darzu vor allen andern geschickt wären. Da auch die Cassendienste nicht allein sehr gefährliche, sondern auch sehr beschwerliche Dienste sind; so erfordert es sowohl die Billigkeit als Klugheit, daß man denen Cassenbedienten eine hinreichende Besoldung giebt, um davon leben zu können, damit sie nicht nöthig haben, wider ihren Willen, nur um sich und die Ihrigen versorgen zu können, auf andere Nebenarbeit zu denken, mithin ihre ordentliche anvertraute

vertraute Arbeit zu vernachlässigen und beyseite zu setzen, oder sich gar zu Unterschleifen verleiten zu lassen. Nur muß man sich dabey hüten, denen Cassenbedienten Accidentien zu verstatten, als welche überhaupt bey allen Bedienten nichts taugen, sondern nur zu vielen Unordnungen und Plackereyen Anlaß geben. Es ist daher gar nicht zu billigen, wenn denen Cassenbedienten gewisse Zählgelder oder Erhebungsgebühren verwilliget werden; noch ungereimter aber ist es, wenn sie sogar von denjenigen Geldern, die denen Unterthanen geschenkt oder erlassen werden, die Erhebungsgebühren in Rechnungsausgabe bringen und vor sich abziehen dürfen. Der Landesherr leidet durch ein solches unbilliges Verfahren auf eine doppelte Art, einmahl, daß er die erlassene und geschenkte Gelder entbehren, und dann noch überdem die Erhebungsgebühren aus seiner Casse baar vergüten muß; wodurch denn die landesherrlichen Einkünfte ohne alle Noth und auf eine recht thörichte Weise verringert und geschmälert werden. Eine dergleichen Einrichtung ist eben kein gutes Kennzeichen eines wohlbestellten Cameralwesens. Man gebe denen Cassenbedienten eine zureichende Besoldung, und lasse sie dagegen alle Einkünfte ohne den geringsten Abzug in Rechnung bringen; so bleibet sowohl das Cassen- und Rechnungswesen, als die Cameralwirthschaft überhaupt in guter Ordnung und Verfassung.

Chatoulle.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Was vor Gelder in die Chatoulle eingehen. §. 3. Von den Ausgaben derselben überhaupt. §. 4. Von den Hand- und Spielgeldern. §. 5. Von denen Ausgaben zu Kleidern und Juwelen. §. 6. Von denen Ausgaben zu Mildthätigkeiten und Belohnungen, und §. 7. zur Hofcapelle und Leibarzt. §. 8. Der Chatoullier hat ein gefährliches Amt. §. 9. Regeln vor denselben, um sich bey seinem Amte vor alle Gefahr und Verantwortung sicher zu stellen.

§. 1.

Die Chatoulle ist eine Ausgabecasse, die besonders zu dem unmittelbaren Gebrauche des Regenten bestimmet ist, und woraus nichts ohne seine besondere höchste Anordnung ausgegeben wird.

§. 2.

Die Gelder, so in diese Casse eingehen, kommen entweder aus besondern Chatoullgütern, wovon im folgenden Artikel gehandelt wird, und verschiedenen zufälligen Einkünften, wohin die Begnadigungs- Concessions- Confirmations- Dispensations- Chargen- und andere Gelder, so aus dem Verkauf hoher Titul und Würden, ein und andern Strafen, u. d. entstehen, pflegen gerechnet zu werden; oder die zur Chatoulle gewidmete Summe wird von den ordentlichen Einkünften des Staats monatlich oder vierteljährlich dahin geliefert. Dieses letztere ist allemahl für besser zu halten. Denn die erste Art erfordert nicht nur eine besondere Wirthschaft, sondern, wenn die Chatoulle besondere Einkünfte hat; so gehet dabey auch öfters viel Menschliches vor, welches eben mit dem Wohl des Staats nicht genau übereinstimmet (o). Es lieget überhaupt gar viel daran, daß der Chatoulle Gränzen gesetzet werden, was dahin kommen oder nicht kommen, und daraus bezahlet oder nicht bezahlet werden soll; denn sonst werden schlimme Derangements bey andern Cassen daraus erfolgen, die auf diese und jene Revenüe gegründet sind, und daraus gewisse Ausgaben bestritten werden sollen. Es fehlet nicht an Exempeln, daß Chatoulliers oder Herren selbst [illegible] nach der Nothdurft ihrer schlechten Wirthschaft bey der Chatoulle [illegible], wo sie nur was von

Gel-

Geldern, so in die Cammern gehöreten, finden konnten, wegnahmen, oder, um nur Vortheile vor die Chatoulle und geheime Ausgaben des Herrn zu machen, die nachtheiligsten Contracte mit reichen Pächtern und solchen Leuten eingiengen, welche nur Geld fourniren konnten (b). Jedoch, wie die Einnahme, also muß auch die Ausgabe der Chatoulle ihre Schranken haben, welches ebenfals von denen Regenten oft nicht beobachtet wird, die aus der Chatoulle bald dieses bald jenes unternehmen, so ihnen wirklich nicht dienet, und was sie doch haben, denen andern Cassen aber nicht abfordern wollen oder können, weil dort alles schon seine geweisten Wege hat.

(a) S. von Justi Cameralwissenschaft, 2. Band, §. 455.

(b) Sind die eigenen Worte des Herrn Hofraths Zinke, im 2ten Theile seiner Cameralwissenschaft, §. 806. pag. 1053. in der Anmerkung (o).

§. 3.

Die Ausgaben, die aus der Chatoulle bestritten werden, sind zwar an den Höfen öfters gar sehr unterschieden; jedoch kommen sie gemeiniglich auf folgende vier Puncte an: 1) Die Hand- Spiel- und Ergötzungsgelder des Regenten und der Personen seines Hauses, 2) die Kleider und Juwelen für eben dieselben, 3) die Allmosen, Mildthätigkeiten, besondere Belohnungen und Gnadenbezeugungen, und 4) die Auszierung der Hofcapelle, der Unterhalt der dabey befindlichen Geistlichen, die Arzneyen für den Regenten und sein Haus, und die Besoldung der Leibärzte.

§. 4.

Was den ersten Punct betrift; so pfleget allen Personen von der Familie des Regenten und sogar den Kindern, wenn sie nur wenige Jahre erreichet haben, eine gewisse Summe zu ihren Hand- Spiel- und Ergötzungsgeldern ausgesetzt zu werden, die ihnen monatlich, oder vierteljährlich ausgezahlet wird, und woraus wieder kleine Chatoullen entstehen, welche gemeiniglich die Cammerdiener und dergleichen Bedienten unter ihrer Aufsicht haben. Der Regent selbst schränket sich mit seinen Hand- und Spielgeldern entweder gleichfals auf eine gewisse Summe monatlich ein, welches sehr löblich und weise gehandelt ist, oder er nimmt daraus nach seinem Belieben und Wohlgefallen, so viel als er will, und wie die Ausgaben vorfallen. Wenn der Wirthschaftsetat bestehen soll; so ist es unumgänglich nöthig, daß sich der Regent in seinen Hand- und Spielgeldern auf eine gewisse Summe monatlich einschränket. Denn wenn er uneingeschränkt nimmt, so daß die vor die Chatoulle bestimmte Summe erschöpfet ist, und die Cammer mehr schaffen muß; so ist die Folge davon, daß der ganze Wirthschaftsetat in Unordnung geräth, und andere nothwendige Ausgaben unterbleiben, oder Schulden gemachet werden müssen. Der Regent thut bey dieser Einschränkung nichts, als was der Eigenschaft eines jeden vernünftigen Haushälters gemäß ist. Was die Gemahlin des Regenten anlanget; so hat sie entweder gleichfals eine uneingeschränkte Disposition über die Chatoulle, zumahl wenn sie ihres Gemahls vollkommene Liebe besitzt, und an den Regierungsangelegenheiten einigen Antheil hat, oder es ist ihr eine gewisse Summe darzu jährlich ausgesetzet, welche gemeiniglich durch die Heyrathsverträge bestimmet wird, die dann nicht überschritten werden darf. Das letzte ist in verschiedenem Betrachte rathsamer.

§. 5.

Die Kleider und Juwelen machen die zweyte wichtige Nummer in den Ausgaben der Chatoulle aus. Was die Kleider und Wäsche anbetrift, so gehören sowohl die zu dem gemeinen Gebrauche, als die Staatskleidungen und diejenigen, so nur bey beson-

dern Feyerlichkeiten angezogen werden, zu den Ausgaben der Chatoulle. Man hat zu deren Bewahrung und Reinhaltung die sogenannten Garderobebedienten. Allein von den Juwelen und andern Kostbarkeiten gehören nur diejenigen hieher, die zum beständigen Gebrauche bestimmet sind. Diejenigen, so sehr kostbar sind, oder zur Krone oder Familie gehören, sind ein Theil des Schatzes, und werden aus dem Schatze bestritten und daselbst verwahret. Mit der Gemahlin hat es in diesem Stücke eben die Bewandniß, als in dem vorhergehenden §. erinnert worden. Es läßt sich übrigens in diesen Dingen keine Regel setzen. Es kommt hierbey auf die Wohlanständigkeit und die hohe Würde des Regenten an. Jedoch fänget man nunmehro von selbst an, den Grundsatz anzunehmen, daß der Stand des Regenten dergestalt erhaben ist, daß er dieses äusserlichen Schimmers, wenigstens täglich, gar nicht bedarf.

§. 6.

Die Allmosen und Mildthätigkeiten des Regenten, wie auch die besondern Belohnungen und Gnadenbezeugungen, die der Regent gewissen Personen durch Geschenke erweiset, werden gleichfals aus der Chatoulle bestritten, wie auch öfters viele Pensionen, besonders für arme Officierswittwen. Wenn dergleichen Mildthätigkeiten, Belohnungen und Gnadenbezeugungen durch Erlasse an denen schuldigen Abgaben bestritten werden; so verursachet solches allemahl eine grosse und nachtheilige Unordnung in dem Cammeretat, wo man auf dergleichen Einkünfte bereits seine Rechnung gemacht hat. Wollte ein Regent jedoch diesen Weg erwählen; so wird es allemahl gut seyn, wenn er aus der Chatoulle so viel baar bezahlen lässet, als die Abgaben, so man jemanden schenken will, betragen, um damit letztere entrichten und abführen zu können. Auf diese Art entstehet kein Ausfall im Cammeretat.

§. 7.

Die Auszierung der Hofcapelle, der Gehalt vor die Geistlichen, der Aufwand vor die Medicin zu der Gesundheit des Regenten und seines Hauses, und die Besoldung der Leibärzte, sind gleichfals eine wichtige Ausgabe der Chatoulle. Man setzet gemeiniglich zu einer jeden dieser Ausgaben etwas Gewisses aus. An verschiedenen Höfen gehören auch die Kosten der auswärtigen Correspondenz, besonders der geheimen, unter die Ausgaben der Chatoulle. Allein öfters wird auch darauf eine gewisse Summe ausgeworfen, die aus der Cammer an den Cabinetssecretarium bezahlet wird. In grossen Staaten aber gehöret diese Sache unter den Aufwand der Staatscanzley oder des Cabinets, wozu eine beträchtliche Summe erfordert wird.

§. 8.

Ueber die Chatoulle ist ein besonderer Rendant oder Chatoullier bestellet, welcher gemeiniglich den Titul eines Raths, geheimen Secretairs oder geheimen Cammeriers hat. Es ist dieses ein sehr gefährlicher Posten. Sein Amt bestehet zwar eigentlich darin, daß er die in seine Casse ein- und wieder herausgehende Gelder richtig und treu berechnet, sonst aber kommt ihm so wenig, wie einem andern Rentmeister, zu, über die Einnahme und Ausgabe zu urtheilen, oder darinnen zu rathen. Weil er aber doch am nächsten mit dem Regenten umgehet, oft auch dessen besonderes Vertrauen geniesset, und Gelegenheit hat, sich in die Sachen weiter, als die blosse, schon von andern regulirte, Einnahme oder Ausgabe, einzumengen, auch öfters wirklich von dem Regenten darein gezogen, und zu mehrern gebraucht und autorisiret wird; so kann ein solcher Mann in die gefährlichsten Umstände gerathen, zumahl wenn er allein etwas nach seinen Einsichten dabey einrichtet,

richtet, oder sich der Gnade des Herrn mißbrauchet, und sich einfallen lässet, einen kleinen oder grossen Premierministre abzugeben, insonderheit aber, wenn er mittelst der Chatoulle den Eigennutz vieler Leute entweder kützelt oder verletzet. Dieses alles giebt öfters in dem Zustande eines solchen Bedienten bey dem Leben des Regenten, oder doch nach dessen Tode, zu vielen schlimmsten Folgen Anlaß, sonderlich, da es dergleichen Bedienten bey allen wahren und falschen Gönnern und Freunden, die ihnen die Gnade des Herrn verschaffet hat, selten auch an vielem recht bittern heimlichen Haß fehlet.

§. 9.

Will ein Chatoullier als ein kluger und vernünftiger Mann handeln, und sich bey seinem Amte vor aller Verantwortung sicher stellen; so wird er in seinen Geschäften ausnehmend vorsichtig seyn, sich in keine Dinge mischen, die nicht in sein Amt einschlagen, sondern sich davon, so viel nur möglich ist, entfernen. Er wird sich vor allen Cabalen und Intriguen, die so ofte bey Hofe sowohl, als bey denen Collegiis vorgehen, sorgfältigst hüten, und daran keinen Antheil nehmen. Weil er lediglich und unmittelbar von dem Willen des Regenten abhänget; wird er dahin sehen, daß er dessen klaren, unverdächtigen und unerschlichenen Willen, sowohl ihm selbst, als andern, in allem, was er gethan hat, allezeit, und zwar so vorlegen könne, daß dagegen kein Unterschleif oder Mißbrauch der Gnade, oder sonst so etwas von Gefährde mit Grunde aufgebracht werden könne. Er wird also nichts im Grossen und Kleinen thun, darzu er nicht entweder durch generale und beständige schriftliche vom Regenten unterzeichnete Verordnung ein vor allemahl befehliget worden, oder dergleichen speciale Ordre bekommen. Ein beständiges Anfrage- und Resolutionsprotocoll, so der Chatoullier führet, der Regent aber bey jedem Punct signiret, ist bey so vielen besondern Vorfallenheiten, darinnen man doch immer sicher gehen soll, eines der bequemsten Mittel vor den Herrn und Diener. Denn die Regenten geben nicht immer schriftliche Ordren, sondern befehlen das meiste mündlich, geschwind, und wie es vorfällt, oder es geschiehet solches durch einen Cavalier, Cammerdiener, Pagen, Laquay u. d. Der Befehl muß daher expst, seinen Umständen nach, protocolliret, und bey oder vor der Vollstreckung das Protocoll vom Regenten signiret seyn. Der Chatoullier muß sonderlich nichts, ohne Specialbefehl vom Herrn, an andere, und ohne richtige Quittung von diesen, und was an den Herrn selbst bezahlet wird, ohne Bekenntniß von diesem im gedachten Protocoll, bezahlen. Hierauf muß sich auch sein zu führendes Manual der Ausgabe, wie auf die andere Verordnungen, sonderlich aber auf den vom Regenten approbirten Einnahmeetat der Chatoulle, die Einnahmerechnung, und endlich auf einen gleichen Etat der schon ordinair aus der Chatoulle zu verrichtenden Ausgabe, gründen. Mit dem Manual muß das gleichfals zu haltende, auf alle Tage zu schliessende, Cassenbuch, worinnen auf einer Seits die Einnahme, auf der andern die Ausgabe, und unten der Bestand der Casse, zu sehen, übereinstimmen, mit selbigem aber die Casse immer wirklich übereinkommen. Weil endlich der Chatoullier eigentlich keinem, als dem Regenten, die Rechnung ablegen und justificiren kann, wozu zuweilen besondere Commissarien verordnet werden; so muß der Chatoullier die Vorsicht dabey gebrauchen, daß er sich seine Rechnung von Monat zu Monat abnehmen, und von dem Regenten, nach vorhergehender Untersuchung, durch dessen Unterschrift genehmigen, und sich bis dahin von aller fernern Berechnung überiren lasse. Wiewohl es öfters sehr schwer fällt, zu diesen Bedeckungen zu gelangen, sonderlich bey Regenten, die viel zu thun haben, mit Lobhaftigkeit

denken, und ſonſt Verhinderung, oder auch zu dergleichen Beſchäftigungen kein Belieben haben; oft aber verhindert es auch der ſchnelle Tod des Regenten, alles ſo einzurichten und immer richtig zu ſeyn. Ordnung, Treue und Redlichkeit müſſen, wie bey allen Rendanten überhaupt, alſo auch bey einem Chatoullier die vornehmſten Stützen ſeyn, worauf derſelbe ſich wider alle Gefahr und Verantwortung verlaſſen kann.

Chatoullgüther.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Der Regent kann mit dieſen Güthern nach ſeinem Willen ſchalten und walten, und iſt nicht ſchuldig, die Einkünfte davon zum Beſten des Staats anzuwenden. §. 3. Ihm ſtehet das unumgeſchränckte Eigenthum darüber zu; er kann ſie veräuſſern, oder auch denen Cammergüthern incorporiren. §. 4. Als oberſter Geſetzgeber kann der Regent dieſe Güther mit Vorrechten und Privilegien verſehen.

§. 1.

Chatoull- oder Patrimonialgüther ſind diejenige Güther, welche der Regent als eine andere Privatperſon beſitzet (a), und durch Erbſchaft, Kauf und andere unter Privatperſonen zu Erwerbung des Eigenthumes gewöhnlichen Wege (b) erlanget hat, und daher dieſelben ordentlicher Weiſe nicht von der Cammer, ſondern von einem beſonders darzu verordneten Chatoullen- oder Hofcammeramte, oder wie ſonſt der willkührliche Titul lautet, verwalten läßt (c).

(a) Es giebt aber doch auch eigentliche Cammer- und Domainengüther, ſo Chatoullengüther heiſſen, wenn nemlich ihre Einkünfte zu der Chatoulle oder denen Handgeldern des Regenten beſonders und vor andern gewidmet ſind. Selbige werden auch, wie andere Cammergüther, bey der Cammer adminiſtriret, und nur die Revenüen davon in die Chatoulle geliefert. Sie haben alſo mit denen Geſchlechts- Erb- Familien- Patrimonial- oder eigentlichen Chatoullgüthern des Regenten keine Gemeinſchaft.

(b) Einige rechnen auch den Anfall eröfneter Lehen hieher, ſ. Zinkens Cameralwiſſenſchaft, 2ter Theil, §. 21. Andere hingegen wollen ſolche nicht unter die Patrimonialgüther rechnen, indem ſie dem Fürſten als Regenten, und nicht als einer Privatperſon anheim fallen, ſ. von Juſti Cameralwiſſenſchaft, 2ter Theil, §. 76.

(c) Ehedem pflegten die Chatoullgüther oft auch bey der Cammer adminiſtriret zu werden, wodurch ſie mit der Zeit wirkliche Cammergüther geworden, weil nachher aus dieſer Adminiſtration die Vermuthung entſtanden, daß ſie entweder die Qualität eines Cammerguthes urſprünglich gehabt hätten, oder doch denen Cammergüthern incorporiret worden wären.

§. 2.

Ein Regent kann dieſe Güther ſelbſt und an ſich, wie die Einkünfte, bloß zu ſeinem Privatnutzen, und nach der Weiſe eines Privatglieds des Staats, wie eine andere Privatperſon, anwenden, und iſt nicht verbunden, ſolche eben zum gemeinen Beſten des Staats unmittelbar, oder zur Unterhaltung ſeines Standes, auſſer in Fällen der äuſſerſten Noth, wo jede Privatperſon ihr Vermögen aufopfern muß, zu widmen. Ja er iſt auch davon ſonſt zu den Einkünften des Fürſten und Staats, nach ihrem Unterſchied, ordentlich und auſſerordentlich zu contribuiren ſchuldig.

§. 3.

Dem Regenten ſtehet an dieſen Güthern nicht nur der Beſitz und Genießbrauch, ſondern auch das unumſchränkte Eigenthum und die freye Diſpoſition zu. Er kann ſie daher rechtsbeſtändig an Unterthanen und Auswärtige ſo weit veräuſſern, ſo weit nicht etwa ein Lehnsnexus, oder Familienverträge, darauf gelegte Fideicommiſſe, u. d. hierbey eine mehrere oder wenigere Einſchränkung, wie bey verſchiedenen fürſtlichen Häuſern, und auch

bey

bey andern Privatgüthern geschiehet, machen. Es kommt auch auf des Regenten Willen an, ob er sie durch eine Incorporation zu ordentlichen Cammergüthern machen, und sie zur Unterhaltung seiner und seiner Nachfolger Hoheit, oder zum Besten des Staats, widmen wolle; wo denn aus solchen Patrimonialgüthern, Domainen- oder Cammergüther werden, und ihre vorige Eigenschaft verliehren.

§. 4.

Die Chatoull- oder Patrimonialgüther können theils in eigentlichen Landgüthern, ihren wesentlichen und zufälligen Pertinentien, theils in Städten, Flecken, Forsten, Fischereyen, Mühlen und andern Werken, oder mit Güthern verbundenen nutzbaren und niedern Regalien, wie auch andern nutzbaren Privatrechten, bestehen. Und weil solche Güther der Regent besitzet, und dieser der mehr oder weniger unumschränkte Gesetzgeber und Fons juris in seinem Lande ist; so ist es gar kein Wunder, daß er diese Güther, oder auch ihre Einkünfte, auf vielerley Weise mit allerhand Präeminentien, Rechten, Privilegien und Vorzügen versehen könne, als wenn es Cammergüther wären. Wer wollte dieses auch in regula einem Regenten bey seinen eigenthümlichen Güthern verwehren, da er solche Rechte doch denen Güthern der Unterthanen beylegen kann, wenn nicht etwas besonderes in der Staats- und Landesverfassung solches verhindert. Um diese Privilegia muß man sich in einem Staate besonders bekümmern. Denn da die Revenüen des Landesherrn von Domainen und Regalien, z. E. allerhand Vorzüge wegen ihrer Schulden in Concursu creditorum genießen; so werden die Revenüen von fürstlichen Privatgüthern und ihre Actionen auf diesen Vorzügen ebenfals versehen. Man pfleget zwar hierbey die Erinnerung zu machen, daß die Verbindung solcher Vorzüge und Rechte ohne Eintrag der Privatrechte anderer Privatleute geschehen müsse, wenn sie nach der Gerechtigkeit, als der Seele aller Handlungen eines Regenten, die er auch als ein Privatus, oder als ein Regent vornimmt, eingerichtet seyn soll. Allein es ist dieses ein offenbarer Widerspruch; denn wenn solche Güther z. E. das Vorgangsrecht in Concursen haben sollen; so ist ja solches nicht möglich, ohne andern Privatpersonen an ihren Rechten Eintrag zu thun; wie solches der Herr von Justi mit gutem Grunde angemerket hat (a).

(a) In seiner Cameralwissenschaft, l. c. in der Note.

Churmedegüther.

Churmede, oder ein churmedig Guth, ist ein Bauernguth, welches vermittelst eines Juramenti fidelitatis erlanget wird, jährlich einen billigen Zins, und nach des Besitzers Absterben, ein Pferd, Kuh oder Ochsen in relevium giebet (a); wobey der Gebrauch ist: daß das Vieh vor die Hälfte oder dritten Theil des Werthes wieder in das Guth gelöset wird (b); doch wird in deren Ermangelung auch wohl ein ander Stück Vieh, und wenn auch dergleichen nicht vorhanden, ein weniges Geld, entrichtet (c). Einige rechnen die Churmedegüther unter die sogenannten Bauernlehen (d). Diese Güther haben ihren Ursprung von denen alten Teutschen, da die Ingenui oder Edelleute ex potestate dominica den inhabenden Raum ihres Landes unter die Knechte theileten, wofür ihnen dieselbige jährlich ein Gewisses an Früchten, Vieh oder Kleidungen, entrichten mußten (e).

(a) S. Rosenthal de feudis, Cap. 2. Concl. 64. und Cap. 6. Concl. 66.

(b) S. Meichsner Decis. Cameral. Tom. I. Decis. 20.

(c) S. Meinders de origine, natura et conditione hominum et bonorum emphyteuticorum,

tum, consulum et curmedicorum in Constatu Ravensbergensi et vicinis regionibus, pag. 113.

(d) S. Titius im teutschen Lehnrecht, 6. Hauptstück.

(e) S. de Ludewig in Jure Clientelari, Sect. 3. Cap. 4. Meinders de origine decimarum, Cap. I. pag. 379. Tacit. de Morib. Germ. Cap. 25.

Circulation des Geldes.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung und Erklärung. §. 2. Grundsätze. §. 3. 4. Folgen daraus. §. 5. Die Hemmung der Circulation muß vermieden werden. §. 6. 18. Ursachen dieser Hemmung. §. 9. 10. Aus was vor Umständen die Beschaffenheit der Circulation zu beurtheilen. §. 11. 14. Mittel, die circulirende Summe zu vermehren. §. 15. Wie das der Circulation entzogene Geld wieder hinein zu bringen. §. 16. Der Umlauf des Geldes muß allenthalben gleichmäßig seyn.

§. 1.

Der Umlauf oder die Circulation des Geldes ist die unaufhörliche Vertauschung desselben in den Händen der beschäftigten Personen gegen alles dasjenige, was sie nöthig haben, nach dem Verhältniß, welches das Geld und die Güther gegen einander haben. Der Umlauf ist also gedoppelt, nemlich des Geldes und der Güther. Die wahre Quelle des Umlaufes aber bestehet nicht in dem Gelde, sondern allemahl in den Güthern; und wo diese nicht vorhanden sind, da wird man vergeblich einen Umlauf erwarten. Ein Land, welches an Gelde noch so reich ist, aber keine Güther erzeuget, wird wenig oder gar keinen Umlauf haben, sondern sein Geld denen Fremden hingeben, die ihm die Nothwendigkeiten zuführen; welches aber kein Umlauf im Lande ist. Nach dem Verhältniß aber, wie das Geld oder die Güther in grösserer Menge im Staate vorhanden sind, müssen auch das Geld und die Güther ihren Werth gegen einander behaupten. Die gute Beschaffenheit dieses Umlaufs kommt darauf an, daß es weder an Gelde zu Vergütung der wirklichen oder eingebildeten Nothwendigkeiten, noch an den Nothwendigkeiten selbst ermangele. Der Grund aber davon ist, daß jedermann versichert ist, daß er die fernere Umtauschung des Geldes und der Waaren gegen einander nach eben dem Verhältniß werde fortsetzen können.

§. 2.

Aus dieser richtigen Erklärung des Umlaufes folgen zwey Wahrheiten und Grundsätze, die vor den Zusammenhang des Nahrungsstandes von grosser Wichtigkeit sind. Es muß erstlich eine genugsame Menge Geldes im Umlaufe seyn, und kein Geld kann aus demselben herausgehen, ohne dem Nahrungsstande schädlich zu seyn. Sodann müssen das Geld und die Waaren, welche und aufhörlich zusammenfliessen und sich wieder vertheilen, ein gerechtes Verhältniß gegen einander haben. Die Folgen aus diesen beyden Grundsätzen sind wichtig.

§. 3.

Wenn sich die Menge des Geldes im Umlaufe vermindert, so kann natürlicher Weise weniger Geld zu Vergütung der Waaren und Güther angewendet werden. Der Preis der Waaren wird also geringer; und die Erniedrigung des Preises fängt bey den entbehrlichsten Waaren an, und hat nach und nach ihren Einfluß auf alle übrige. Die Arbeiter haben ihren vorigen Unterhalt nicht mehr; und wenn die Verminderung des Geldes stark ist, so finden theils Waaren gar keinen Abgang, die Circulation wird dadurch gehemmet und die Arbeiter werden mithin zum Theil

auſſer Nahrung geſetzet. Dahingegen erfolget ganz das Gegentheil, wenn die Menge des Geldes in der Circulation vermehret wird. Die nothwendigſten Waaren werden anfangs theurer, weil mehr Geld als Vergütungsmittel im Umlaufe iſt. Dieſes erreget den Fleiß der Arbeiter und hat ſeinen Einfluß auf alle Waaren. Das Geld wird weniger angenehm, das Intereſſe fällt, man gewinnet mehr Waaren, weil ſich bey dem gröſſern Abgange mehr Leute darauf legen werden. Die Waaren werden alſo nach und nach wieder wohlfeiler; und eben dadurch erlanget man den Abſatz bey denen Auswärtigen, wodurch die Menge des umlaufenden Geldes immer mehr vermehret und der Fleiß der Arbeiter immer ſtärker belebet wird.

§. 4.

Wenn die Güther und Waaren in einem Lande vermindert werden, ohne daß ſich von der Menge des Geldes aus dem Umlaufe etwas verlohren hat; ſo muß ſolches entweder durch beſondere Unglücksfälle verurſachet werden, oder die Fehler der Regierung ſind hieran Schuld; wenn z. E. das Volk durch harte Bedrückungen ausgeſogen und ihr Muth niedergeſchlagen, oder die Arbeit vor etwas niederträchtiges angeſehen wird; wenn ohne nützliche Beſchäftigung Geld erworben werden kann; oder wenn ſich allzu viel Menſchen auf einerley Nahrungsart legen. In allen ſolchen Fällen wird der Umlauf des Geldes gehemmet. Man muß ſich die nöthigen Waaren von den Fremden anſchaffen; und die unmittelbare Folge iſt die dem Nahrungsſtande ſo ſchädliche Verminderung des circulirenden Geldes ſelbſt. Dahingegen wird die Vermehrung der Waaren auch die Vermehrung des circulirenden Geldes unmittelbar verurſachen. Die Waaren werden wohlfeiler werden. Die Fremden werden ſie uns alſo abnehmen, und wir werden folglich mehr Geld erlangen.

§. 5.

Die Vorſorge der Regierung muß demnach bey dem Umlaufe des Geldes hauptſächlich dahin gerichtet ſeyn, daß ſie alles dasjenige ſorgfältig verhütet, was die Circulation des Geldes hemmen, oder die Summe des umlaufenden Geldes vermindern kann. Will man die ſchädliche Hemmung der Circulation vermeiden, ſo muß man die Urſachen kennen, woraus ſolche entſtehet. Wir wollen die hauptſächlichſten Urſachen etwas näher beleuchten.

§. 6.

Da der Umlauf lediglich auf die gegründete Hofnung ankommt, daß man die Umtauſchung des Geldes und der Waaren nach eben dem Verhältniß werde fortſetzen können; ſo ſiehet man leicht, daß alle Arten von Mißtrauen dem Umlaufe äuſſerſt ſchädlich ſind, und demſelben Hemmungen und Stockungen verurſachen. Die Urſachen des Mißtrauens ſind entweder auſſerhalb dem Staate vorhanden, oder es ſind innerliche Urſachen. Die äuſſerlichen Urſachen ſind der Krieg, die Seeräubereyen und andere Gefährlichkeiten zur See. Die Hülfsmittel dagegen ſind die guten Anſtalten zu Beförderung der Sicherheit der Schiffahrt, wohin ſonderlich die Aſſecuranzanſtalten gehören, ſ. dieſen Artikel. Die innerlichen Urſachen des Mißtrauens ſind ſo vielerley, als es Unordnungen in dem Staat und Fehler und Gebrechen in der Regierung giebt. Ein jeder Mangel der guten Ordnung und Einrichtung trägt etwas zu der Hemmung der Circulation des Geldes bey. Die wichtigſten ſind eine üble Einrichtung der Abgaben, welche die Gewerbe treibenden Perſonen ſtrengen Unterſuchungen und den Entdeckungen ihres Vermögens unterwirft: Bedrückungen der Obrigkeiten und eine üble Verwaltung der Juſtiz, wodurch man das Vermögen der Unterthanen auszuſaugen ſuchet;

vornemlich aber der Mangel des Credits im Lande, und der Aufrichtigkeit und Redlichkeit in Handel und Gewerben. Auch verursachen die Unordnungen in dem Münzwesen, vornemlich aber die Ausmünzung geringhaltiger Münzsorten, und die öftere Veränderung des äusserlichen oder numerairen Werthes der Münzen, eine grosse Hemmung im Umlaufe. Denn wenn der zeitherige numeraire Werth erhöhet wird; so hält der Käufer an sich, weil er den Umtausch des Geldes und der Waaren in dem erhöheten Verhältniß bey denen Ausländern nicht fortsetzen kann. Wird aber der zeitherige numeraire Werth vermindert; so ist es der Käufer, der zurückhält, weil er den Umtausch nicht in demjenigen Verhältniß fortsetzen kann, worinnen er das Geld empfangen hat.

§. 7.

Auch ist ein hohes Interesse eines der größten Hindernisse in dem Umlaufe und in dem Aufnehmen des Nahrungsstandes. Die Waaren, zu deren Verlag das geborgte Geld dienet, müssen nothwendig theurer gegeben werden, damit, ausser dem Unterhalte und Gewinste, die Interessen davon entrichtet werden können; diese Vertheurung aber ist dem auswärtigen Absatz der Waaren sehr nachtheilig. Ferner ist aller Gewinst, den man ausser dem Handel findet, eine grosse Hinderniß in der Circulation des Geldes. Sobald die Menschen mehr Vortheil sehen, wenn sie andere Lebensarten erwählen, als Handel und Gewerbe zu treiben; so werden sie die gemächlicheren Lebensarten allemahl vorziehen, und sowohl ihren Fleiß, als ihr Geld, dem Handel entwenden. Man muß also die Glückswege, wodurch die Menschen ohne ihrem Fleiß reich werden können, z. E. die Lotterien, auf alle Art einschränken. Der Wucher, die listigen Betrügereyen, und andere dem Staate unnütze Lebensarten müssen durch strenge Gesetze unterdrücket werden: und gleichwie nicht allein der Vortheil des Gewinstes, sondern auch der Vortheil der Ehre vor die Menschen anreizend ist; so müssen Handel und Gewerbe gegen andere Lebensarten nicht geringschätzig gehalten werden, damit dadurch die Familien, so etwas dabey erworben haben, sich und ihr Vermögen dem Handel zu entziehen, nicht bewogen werden. In Engelland ist der Kaufmann so geehrt, als der Edelmann.

§. 8.

Den größten Nachtheil vor die Circulation des Geldes verursachen die Geldsummen, so demselben entzogen werden. Wenn die auswärtigen Commercien so schlecht beschaffen sind, daß die Nation die Bilanz mit wichtigen Summen jährlich bezahlen muß; wenn zu Behuf der Staatsangelegenheiten, zu Führung auswärtiger Kriege, vor Subsidien und dergleichen, grosse Summen ausser Landes gehen; wenn der Regent in Häufung seiner Schätze keine Gränzen kennet; wenn die Lieblinge des Regenten, die Ministers und andere Bedienten des Staats unter einer übel beschaffenen Regierung Gelegenheit sich zu bereichern finden, wobey sie gemeiniglich ihren Reichthum geheim zu halten, oder ausser Landes zu schaffen, vor nöthig erachten: so kann es nicht fehlen, der Umlauf des Geldes muß dadurch in schlechten Zustand gerathen.

§. 9.

Hieraus siehet man leicht, daß die Beförderung des Umlaufes hauptsächlich darauf ankommt, daß alles Mißtrauen im Handel und Gewerben vermieden, ein gerechter Gewinst darinnen befördert und auf alle Art der Ausfluß wichtiger Geldsummen aus der Circulation verhütet werde. Wenn man den Umlauf des Geldes im Lande befördern will; so muß

muß man zuvor deſſelben Beſchaffenheit, ob er lebhaft iſt, oder ob ſich ein Mangel daran befindet, zu beurtheilen wiſſen. Nun läßt ſich zwar die Lebhaftigkeit, ſowohl, als der Mangel derſelben leicht von ſelbſt erkennen. Wenn der Umlauf nur mit niedrigen Intereſſen beſchweret iſt (a); wenn keine Veränderungen in dem Verhältniß der Waaren und des Geldes gegen einander vorgehen, welche dem Umlaufe nachtheilig ſind (b); wenn keinerley Arten des Mißtrauens in dem Staate Statt finden, und mithin jedermann verſichert ſeyn kann, daß er die Umtauſchung des Geldes und der Waaren in dem nemlichen Verhältniß werde fortſetzen können: ſo kann man ſagen, daß der Umlauf ordentlich und gut beſchaffen iſt (c). Wenn hingegen der Nahrungsſtand gänzlich darnieder lieget; ſo kann nichts anders, als ein ſehr ſchlechter Umlauf vermuthet werden. Ein anderer Schriftſteller (d) giebt folgende Kennzeichen des viel circulirenden Geldes an: Wenn die Lebensmittel anfangen von Jahre zu Jahre theurer zu werden, und weder Mißwachs, Viehſterben oder andere dergleichen Dinge Urſache daran ſeyn können; wobey man aber in Acht nehmen müſſe, daß, wenn die Lebensmittel an dem einen Orte im Reiche theuer werden, und nicht an andern, dieſe Gelder nicht genug, und auch nicht wohl genug, im Reiche circulirten. Wenn das Arbeitslohn, der Lohn der Dienſtboten und Tagelöhner theurer wird, ohne daß ſich die Zahl der Arbeiter vermindert. Wenn der Preis der Landgüther, und die Pachtzinſen vor dieſelben zwanzig Jahre nach einander, und zwar im ganzen Reiche, ſteigen. Wenn in allen Städten viele Häuſer gebauet werden, und die Hausmiethe dennoch ſteiget. Wenn viele Kaufleute groſſe Capitalien in den Handel und Schiffahrt ſtecken. Wenn viele ſtarke Summen in nützliche Manufacturen und Einrichtungen des Landes geſetzet werden. Wenn groſſe Lotterien in einer Geſchwindigkeit von ſtatten gehen. Wenn zu öffentlichen Einrichtungen groſſe Beyſteuern geſammlet werden können. Wenn der Zuſtand der Sterbenden und ihres Nachlaſſes anſehnlich und mit keinen Schulden behaftet iſt. Wenn die Crämer oder andere keinen langen Credit brauchen. Wenn man in den Häuſern der Einwohner viel Silber und Gold, nicht aber etwa Porcelaingefäſſe oder metallene und unächte Waaren, antrift; indem dieſe letztere Sachen nur Kennzeichen wären, daß Geld im Hauſe geweſen ſey. Und endlich wenn der Bürger ſeine Schatzungen, ohne ſich pfänden zu laſſen, bezahlet, und der Bauer keine Reſte anwachſen läſſet.

(a) Man kann zwar allemahl ſchlieſſen, daß ein Land, wo ein niedriges Intereſſe Statt findet, auch viel Geld hat. Allein die Menge des Geldes iſt nicht der einzige Grund von der Beſchaffenheit des Intereſſe; und man würde zuweilen in Gefahr ſtehen, falſch zu ſchlieſſen, wenn man urtheilen wollte, daß ein Land wenig Geld habe, wo ein hohes Intereſſe gegeben werden muß. Ein Land kann eine groſſe Menge Geld haben, und doch das Intereſſe darinnen hoch ſeyn, wenn der arbeitſame Theil des Volkes in verſchiedenen Arten von Bedrückungen gehalten wird, wenn allerley Mißtrauen darinnen Statt findet, und wenn es auſſer denen Gewerben und Commercien noch andere bequemere Wege und Mittel giebet, ſich zu bereichern.

(b) Es giebt auch Veränderungen in dem Verhältniß des Geldes und der Waaren gegen einander, welche dem Umlaufe vortheilhaftig ſind, wann nemlich dadurch die Waaren und Güther des Landes vermehret werden. Wenn z. E. eine Art von Waaren ſtarken auswärtigen Abgang findet, ſo wird, weil viele Käufer darzu vorhanden, der Preis derſelben anfänglich zwar in etwas erhöhet werden; allein dieſe Veränderung der Verhältniß des Geldes und der Waaren gegen einander iſt dem Umlaufe nicht ſchädlich, ſondern vielmehr nützlich: denn da die Arbeiter ſolcher Waare mehr gewinnen; ſo wird ihre Aufmerckſamkeit und Fleiß dadurch angefeuret, mehr dergleichen Waaren zu verfertigen, und dadurch wird ein gröſſerer Zuſammenfluß von dieſer Waare verurſachet, und

dieſes hat die Wirkung, daß der vorhin verurſachte höhere Preis wieder verringert, und das vorige Verhältniß wieder hergeſtellet wird.

(c) S. von Juſti Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 740.

(d) Nemlich der Verfaſſer des ſchönen und lehrreichen kopenhagener Magazins, im 1. Bande, 3ten Theils, 2. Cap. pag. 15. u. f.

§. 10.

Allein, wenn man einen mittlern Zuſtand und die Gröſſe der circulirenden Summe eigentlich unterſuchen will; ſo muß man noch andere Hülfsmittel darzu gebrauchen. Hierzu dienen die allgemeinen und beſondern Handlungsbilanzen von zwanzig und mehr Jahren, ſ. den Art. Commercienweſen. Man kann hiernächſt aus dem Preiſe der Landgüther, der Victualien und anderer Dinge, vornemlich aber aus der Summe der Abgaben, die von dem Nahrungsſtande jährlich erhoben werden, wenn anders dieſelben wohl eingerichtet ſind, die Menge des umlaufenden Geldes ziemlich genau beurtheilen. Auch werden die Hypothekenbücher, wo ſelbige eingeführet ſind, hierbey wohl zu ſtatten kommen.

§. 11.

Wenn man nun findet, daß die Summe des circulirenden Geldes zu geringe iſt; ſo kommt freylich das meiſte darauf an, eine gröſſere Summe in Umlauf zu bringen. Hier fragt es ſich nun zuförderſt, ob es rathſam iſt, daß der Regent, die Landſtände, groſſe Handlungsgeſellſchaften, Bancoanſtalten und andere öffentliche Fonds, bey auswärtigen Nationen Geld aufnehmen, und ſolches im Lande zur Circulation bringen? Einige haben dieſes Mittel als ſehr vortheilhaftig angeſehen und geglaubt, daß dieſes entlehnte Geld in der Circulation eben die Wirkung haben würde, als wenn es das eigene Geld des Landes wäre. Allein, ſie haben dabey wohl nicht genugſam erwogen, daß die Intereſſen, die jährlich aus dem Lande gehen, die eigene in der Circulation befindliche Summe Geldes des Landes immer mehr vermindere, und daß es dennoch allemahl in der Gewalt des Volkes ſtehet, welches das Geld hergeſchoſſen hat, ſolches zurück zu fordern, und mithin dadurch dem Umlaufe und dem Nahrungsſtande auf einmahl einen tödtlichen Stoß beyzubringen. Es iſt wahr, wenn gar kein ander Mittel vorhanden iſt; ſo iſt es beſſer, dieſes Mittel zu gebrauchen, als den Nahrungsſtand in einer gänzlichen Mattigkeit und Kraftloſigkeit zu laſſen. Allein, zugleich muß man eine unermüdete Aufmerkſamkeit, und die allerſicherſten Maaßregeln anwenden, um durch Manufacturen, Fabriken und Commercien die Handlungsbalanz zu gewinnen, und das Geld des Landes zu vermehren, damit, wenn die Ausländer ihr Geld zurückziehen, der Nahrungsſtand ſolches entrathen könne, ohne in ein allzu groſſes Verderben zu verfallen.

§. 12.

Wenn die Summe des im Lande circulirenden Geldes nicht zureichend iſt; ſo iſt es auch ein ſehr gewöhnliches Mittel, daß man aus den Schulden des Staats eine Banco errichtet, und deren Papiere als baar Geld im Lande circuliren läßt; wie denn auch andere Arten von Banken, die Actien einer groſſen Handlungsgeſellſchaft, und dergleichen Papiere, auf eben dieſe Art circuliren können. Dieſes ſind eigentlich vorſtellende Zeichen des Geldes; und ihr Werth beruhet lediglich darauf, daß Geld vorhanden iſt, ſolche zu bezahlen, oder daß wenigſtens jedermann dieſen Glauben davon hat. Wenn dieſe Papiere allerdings einen vollkommenen Credit haben, daß ſie von jedermann als baar Geld ohne Verluſt genommen werden; ſo iſt dieſes in der That ein brauchbares Mittel. Allein, es iſt die allergröſte Aufmerkſamkeit der Regierung

gierung dabey nöthig, daß der Credit dieſer Papiere zu allen Zeiten, und auch bey denen gefährlichſten Kriegen, ſowohl im Lande ſelbſt, als auch in auswärtigen Ländern, vollkommen aufrecht erhalten werde. Man muß überhaupt den Grundſatz annehmen, daß man eine Leihebanke, wo die Banke bloß Schuldner iſt, niemahls ohne Noth errichten ſoll, ſondern bloß, wenn der Staat Schulden hat, oder in der Circulation nicht genugſames Geld vorhanden iſt.

§. 13.

Es giebt noch andere Mittel, die circulirende Summe zu vermehren, die nicht ſo gefährlich ſind. Hierunter gehöret, wenn man reiche Fremde in das Land ziehen kann, welche durch ihren Aufwand, oder durch ihre Unternehmungen in den Commercien, die circulirende Summe vermehren. Desgleichen iſt es ein ſehr anzurathendes Mittel, wenn man Handlungsgeſellſchaften errichtet, woran die Ausländer ſtarken Antheil nehmen. Denn ob zwar auf dieſe Art auch ein Theil des Gewinſtes auſſer Landes gehet; ſo bleibet doch das Capital und der gröſte Theil des Gewinſtes, indem dadurch mehr Menſchen in Arbeit geſetzet werden, im Lande. Auch ſind die Bergwerke ein ſehr guter Weg, wodurch neue Geldmaſſen in den Umlauf eingehen können: aber in ſo weit, als dadurch viele Menſchen ernähret werden, die durch dasjenige, was ſie zu ihrer Nothdurft und Bequemlichkeit nöthig haben, ihren Arbeitslohn in alle Zweige des Nahrungsſtandes vertheilen, und mithin zum Umlaufe neue Summen verſchaffen. Allein, die Ausbeute der Gewerke ſelbſt kommt hier viel weniger in Betracht, ſo reich dieſelbe auch ſeyn mag. Ein Beſitzer von einträglichen Kuxen iſt deshalb eben nicht geneigt, mehr zu verzehren; und gemeiniglich ſind ſie in den Händen ſolcher Leute, die keine Gewerbe treiben, und die mithin durch deren Vergröſſerung die Ausbeute nicht zur Circulation bringen.

§. 14.

Der beſte und wirkſamſte Weg, neue Geldſummen in den Umlauf zu bringen, und mithin deſſen Lebhaftigkeit zu befördern, bleiben allemahl die auswärtigen Commercien, da ſich das auswärtige Geld dadurch in alle Theile des Nahrungsſtandes ergieſſet und vertheilet. Es iſt auch dieſes ein beſtändig anhaltender Weg, wodurch unaufhörlich ein neuer Zufluß geſchiehet, dadurch aber eben die rechte Lebhaftigkeit des Umlaufes unterhalten wird. Allein dieſer unaufhörliche Geldzufluß ſetzet voraus, daß das Land die allgemeine Handlungsbalanz mit auswärtigen Nationen gewonnen hat; denn ſonſt kann kein Geld durch die Commercien in den Umlauf eingehen. Es iſt alſo die Gewinnung der Handlungsbalanz, worauf hier das Hauptwerk ankommt.

§. 15.

Oefters hat zwar der Staat an ſich ſelbſt mehr Reichthum in ſich, es befindet ſich aber ein groſſer Theil davon auſſer der Circulation. Dieſes der Circulation entzogene Geld muß nun wieder hinein gebracht werden. Die Hülfsmittel hierzu ſind viel leichter. Ein weiſer Regent, wenn er merket, daß die Gröſſe ſeines Schatzes dem Umlaufe des Geldes nachtheilig geworden iſt, muß ſolchen vermindern, und durch wohl überlegte Unternehmungen und Aufwand, welcher dem Nahrungsſtande zu ſtatten kommt, einen Theil des Schatzes wieder in Circulation bringen. Solches kann geſchehen durch die Verſtärkung ſeines Kriegesheeres, durch Schiffbarmachung der Ströhme und Grabung der Canäle, durch neu anzulegende Feſtungen und durch andern wohl überlegten Aufwand, welcher der Arbeitſamkeit etwas zu thun giebt, und ſeinen Einfluß in viele Theile des Nahrungsſtandes

hat. Die Unordnungen des Staats aber und die Ursachen des Mißtrauens, welche einen Theil des Reichthums aus dem Umlaufe zurück gehalten haben, können, wenn die Quellen davon erforschet sind, durch weise Maaßregeln leicht gehoben werden. Wie denn auch ein Regent vielerley Mittel hat, die reichen Familien unvermerkt zu grösserm Aufwande zu bewegen, und dadurch die Circulation zu vergrössern.

§. 16.

Endlich ist noch zu bemerken, daß der Umlauf des Geldes in allen Gegenden des Landes, so viel möglich, gleichmässig befördert werden muß. Das Geld ziehet sich natürlicher Weise am meisten nach der Hauptstadt, wodurch die entfernten Provinzen und Gegenden öfters von Gelde ziemlich entblösset werden. Dieses hat viele nachtheilige Folgen. Der Nahrungsstand lieget in solchen Gegenden darnieder; und die Landwirthschaft wird aus Mangel des Absatzes nur nachlässig getrieben. Eine weise Regierung muß demnach der Circulation des Geldes in solchen entfernten Gegenden durch eine stärkere Bequartierung mit Regimentern, durch Campements des Kriegesheeres daselbst, durch dahin zu sendende reiche Statthalter, die zu grossem Aufwand geneigt sind, durch angelegte Manufacturen und Fabriken, und dergleichen weisliche Maaßregeln, wieder aufzuhelfen suchen.

Civiletat.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit eines allgemeinen Wirthschaftsetats. §. 2. Beschreibung desselben. §. 3. Unterschied unter demselben und dem Cammeretat. §. 4. Von der Anweisung eines gewissen Fonds zu jeder Ausgabe. §. 5. Von dem Unterschied zwischen Fiscum und Aerarium. §. 6. Von denen gewöhnlichen zweyen besondern allgemeinen Etaten, dem Militair- und Civiletat. §. 7. Vom Wirthschaftsetat an kleinen Höfen, nach Seckendorfs und Darjes, und §. 8. nach Justi Entwurf. §. 9. Entwurf desselben in grossen Staaten. §. 10. und 11. Von Verfertigung des Wirthschaftsetats. §. 12. Geheimhaltung desselben.

§. 1.

Wann die in dem Art. **Ausgaben des Staats** festgesetzte Grundsätze und Regeln sollen befolget, und nach denselben die Ausgaben nach dem Zustande der Einkünfte, zur möglichsten Glückseligkeit des Regenten und der Unterthanen, dergestalt, daß erstere die letztern niemahls übersteigen, eingerichtet, und auch, so viel möglich, gewiß gemachet, dabey aber eine gewisse Ordnung beobachtet, und endlich sowohl den Ausgaben zur Nothdurft, als zum Nutzen des Staats und zur Wohlanständigkeit des Hofes ein Genüge geleistet werden; so kann alles dieses auf keine andere Art geschehen, als daß man einen allgemeinen Wirthschaftsetat verfertiget. Denn ohne denselben würde man auf Gerathewohl wirthschaften und sich in Gefahr setzen, daß entweder die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, oder daß es hier und dort an dem nöthigen Aufwande fehlen, oder auch in einer Art der Ausgabe zu viel und in der andern zu wenig gethan würde.

§. 2.

Dieser allgemeine Wirthschaftsetat ist ein wohl überlegter Entwurf aller Ausgaben, damit dieselben mit der berechneten Summe aller Einnahme in gewisser Verhältniß stehen, und dadurch aller zur Nothdurft, Nutzen und Wohlanständigkeit des Regenten und des gesammten Staats, und also zu der gemeinschaftlichen Glückseligkeit erforderliche Aufwand bestritten werden könne (a).

(a) S. Justi Staatswirthschaft, 2ter Band, §. 408.

§. 3.

§. 3.

Wir haben in Teutschland grosse und weitläuftige Staaten, welche öfters aus verschiedenen ansehnlichen Herzogthümern, Fürstenthümern und Grafschaften bestehen, und wo in jedem derselben sich besondere Cammern befinden, welche zusammen unter einem allgemeinen höchsten Landescollegio, wie z. E. in denen königl. preußischen Landen, dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorio, stehen. Wir haben auch mittelmässige Staaten, worinnen mehr als ein Cammercollegium befindlich. Und endlich giebt es auch kleine Fürstenthümer und Grafschaften, wo die sämmtlichen Cameralangelegenheiten nur von einem Cammercollegio besorget werden. In denen grossen und mittelmäßigen Staaten ist die Formirung des allgemeinen Wirthschaftsetats ein Geschäfte des höchsten Landescollegii, welches über die einzelnen Cammern im Lande gesetzt ist, diese letztern aber müssen darzu den Grund legen, und zu dem Ende ihre besondere Cammeretate einschicken. In denen kleinen Staaten hingegen, und wann alle Landeseinnahmen und Ausgaben durch eine einzige Cammer laufen, ist zwischen einem allgemeinen Wirthschaftsetat und einem Cammeretat kein wesentlicher Unterschied; welcher sich dagegen in denen grossen und mittelmäßigen Staaten darin äussert, daß in dem allgemeinen Wirthschaftsetat alle und jede Einnahmen und Ausgaben des ganzen Landes, in dem Cammeretat aber nur diejenige entworfen sind, die in der Provinz, welche einer besondern Cammer anvertrauet und unterworfen ist, vorfallen und dahin gehören.

§. 4.

Es giebt aber auch Länder, wo weder ein dergleichen allgemeiner Wirthschafts- noch ein Cammeretat eingeführet ist; sondern es hat eine jede Art der Ausgaben ihren gewissen Fond, daraus sie bestritten wird, das ist, sie ist auf eine gewisse Art der Einkünfte angewiesen. Was übrig bleibt, gehet in die Generalcasse ein, um den Aufwand des Hofes und ausserordentliche Ausgaben davon zu bestreiten. Wann ausserordentliche Ausgaben vorfallen; so stellet man darüber bey der Cammer Berathschlagungen an. Man setzet fest, ob, und in wie weit sie nöthig sind, und wie viel darauf verwendet werden muß; und dann bemühet man sich, ausfündig zu machen, wo das Geld darzu herzunehmen ist. Allein es ist dieses keine gute Einrichtung, daher sie auch schon andere (a) mit Grund mißbilligen. Sie ist vielen Unbequemlichkeiten, Schwierigkeiten und Unordnungen unterworfen. Es müssen öfters die besten und nützlichsten Anstalten bey dieser Verfassung nachbleiben, weil kein Fond darzu ausfündig gemacht werden kann, der Ueberschuß in der Generalcasse aber nicht hinreichend seyn will. Man kann dabey auch nicht versichert seyn, ob nicht vieler Aufwand nachbleibt, der nothwendiger und nützlicher seyn würde, als verschiedene andere Ausgaben, welche einmahl eingeführet sind. Man übersiehet ferner die Sache niemahls im Ganzen. Man erwäget nur jeden Aufwand besonders. Es erfordert solche Einrichtung viele Cassen und viele Rechnungen, mithin vervielfältiget sie unnöthiger Weise die Ausgaben. Und wann in einer Casse ein Mangel entstehet, so muß man bey der andern Casse borgen, so nichts, als Unordnung verursachet.

(a) Als der Herr von Justi, c. l. §. 411. der Herr Hofrath Darjes in seiner Cameralwissenschaft, 4. Theil, 4. Abschnitt, §. 121. Hingegen will der Herr Prof. Berch sothane Einrichtung bey ein und andern gewissen Ausgaben, als Besoldungen, Landschulden, ꝛc. anrathen. S. dessen Cameralwissenschaft, 3. Abth. 8. Cap. §. 3.

§. 5.

In verschiedenen teutschen Staaten befinden sich die Landstände annoch in ihrem alten

Anse-

Ansehen, wie z. E. in Sachsen, in dem Hannöverischen, im Würtenbergischen, ꝛc. Wo dieses ist, da haben sie die Anordnung, oder wenigstens die Mitdirection der Steuern; dagegen sie aber auch allen Aufwand zur Unterhaltung der Armee und zu den Anstalten zum Aufnehmen des Landes aufbringen müssen. Aus dieser Einrichtung ist dann auch der Unterschied unter den Einkünften und Ausgaben des Fisci oder der Cammer, und des Aerarii oder der Landschaft entstanden. Und eben dieser Unterschied verursachet, daß in solchen Ländern zweyerley Wirthschaftsetate gemacht werden müssen, nemlich der landschaftliche und der Cammeretat. Jener enthält in der Einnahme die ordinairen oder Land- und Tranksteuern, die extraordinairen oder Pfennig- und Quatembersteuern, und ein und andere Impoſten, als die Stempelpapier- und Spielkartengelder; dagegen die Bedürfnisse zum Militairetat, zu Bezahlung der Landesschulden, zu den Gesandtschaftskosten, zu den Besoldungen, das landesherrliche Steuerdeputat und Cammerhülfe, und die sonst zum Hofetat bewilligten Präsent- und andere Gelder, die Rubriken der Ausgabe ausmachen. Der Herr von Justi hat anfänglich (a) sothanen Unterschied unter den Einkünften und Ausgaben des Fisci und Aerarii gänzlich verworfen, nachhero aber (b) seine Meynung geändert, und diesen Unterschied der Einkünfte und Ausgaben, so wie die Verfassung der Landstände überhaupt, nicht allein gebilliget, sondern selbst nachdrücklich angerathen. Man muß auch allerdings diesen Unterschied merken, weil die Verfassung mit denen Landständen noch hin und wieder wirklich Statt findet.

(a) In seiner Staatswirthschaft, 2. Band, §. 68. 69. und 412.

(b) In seinem System der Finanzwissenschaft, §. 674. u. ff.

§. 6.

Allein auch selbst in denjenigen Staaten, wo von denen Landständen nur noch der blosse Schatten übrig ist, und wo vielmehr das ganze Steuerwesen von der Anordnung und Einrichtung des Landesherrn lediglich abhänget, werden dennoch zweyerley Hauptarten der Einkünfte und der Ausgaben angenommen, und daher auch zweyerley Hauptetate, nemlich der Militair- und der Civiletat, formiret (a). Diese Beschaffenheit hat es z. E. in denen königl. preußischen Landen. Die Steuern, Accisgelder, Stempelpapier- und Chartengefälle, die Chargenjura, die Lehnscanongelder ꝛc. sind die Kriegesrevenüen, welche zu Bestreitung der Ausgaben des Militairetats angewendet werden. Hingegen werden von denen Cammer- oder Domainenrevenüen, welche fürnemlich aus denen Cammergüthern und Regalien entstehen, die Ausgaben des Civiletats bestritten.

(a) Dieser bey grossen Staaten gebräuchlichen Eintheilung des allgemeinen Wirthschaftsetats in zwey besondere Hauptetate, oder Hauptclassen der Ausgaben, folget auch der Herr von Justi in seiner Staatswirthschaft c. l. §. 421. wo er aber annoch den Unterschied zwischen Fiscum und Aerarium bey Seite setzet.

§. 7.

An kleinen Höfen pfleget kein besonderer Militairetat gemacht, sondern derselbe mit dem Civiletat in einem allgemeinen Wirthschaftsetat verbunden zu werden; und der Herr von Seckendorf (a) meynet, daß gemeiniglich diese fünf Classen der Ausgaben Statt fänden: 1) Zur fürstlichen Hofstatt, 2) zum Regiments- und Staatswesen, 3) zu milden Sachen, 4) zum Bauwesen, und 5) zu Bezahlung der Schulden. Der Herr Hofrath Darjes (b) verändert diesen Entwurf folgendergestalt:

1. Clas-

I. Classe, worinnen die Ausgaben zu dem Hofstaate.

1. Capitel, so auf die fürstliche Chatoulle gehet, als welche

a) die Kleidungen des Fürsten und der fürstlichen Familie,

b) die Spielgelder,

c) die Geschenke und Almosen,

d) die Belohnung derjenigen, welche für die Erhaltung der fürstlichen Familie sorgen, und

e) den Aufwand bey der Hofkapelle zu tragen hat.

2. Capitel, so den Aufwand zur Erhaltung des Fürsten und des fürstlichen Hofes beschreibet. Hieher gehören

A. Die Tafelgelder, welche in sich fassen den Aufwand

a) zur Küche,

b) zum Keller,

c) zur Conditerey,

d) zum Tischgeräthe.

B. Der Marstall:

C. Die Erhaltung und Verzierung der fürstlichen Wohnungen.

D. Die Besoldung der Hofbedienten, und zwar

a) der hohen,

b) der mittleren,

c) der geringen.

E. Der Aufwand zu Erziehung der fürstlichen Kinder.

F. Der Aufwand zur Erhaltung der fürstlichen Wache.

3. Capitel, so diejenigen Dinge entwirft, die zur Lustbarkeit und zur Pracht erfordert werden, und zwar

A. Den Aufwand zur Erhaltung der öffentlichen Gärten, Statuen, Alleen.

B. Den Aufwand zur Erhaltung der fürstlichen Bibliotheken.

C. Den Aufwand zu anstellenden Lustbarkeiten, als Opern, Comödien, Jagden ꝛc.

II. Classe, welche die Ausgaben zum Regiments- und Staatswesen fasset.

1. Capitel: Aufwand für den Militairetat.

2. Capitel: Ausgaben zu der besondern Staats- und Landesverfassung, als:

A. Zu Gesandtschaften.

B. Zur auswärtigen Correspondenz.

C. Zur Erfüllung derjenigen Pflichten, die der Staat in Ansehung des Zusammenhanges mit andern Staaten zu leisten hat.

D. Zu Haltung der Reichs- und Landtage.

3. Capitel: Alle Besoldungen der Bedienten bey dem Kirchen- Cameral- Policey- und Justitzwesen.

4. Capitel: Aufwand zur Erhaltung der Domainen und Regalien, wohin auch die Ausgaben zum Bauwesen gehören.

III. Classe, so den Aufwand zur Erreichung der unmittelbaren Policeyabsicht beschreibet.

IV. Classe, so sich mit den Ausgaben, welche zur Bezahlung der Landesschulden erforderlich sind, beschäftiget; daher

A. Die Bezahlung der Intereſſen, und

B. Der Abtrag des Capitals.

(a) In ſeinem teutſchen Fürſtenſtaate.

(b) In ſeiner Cameralwiſſenſchaft, 4. Theil, 4. Abſchnitt, §. 115. u. f.

§. 8.

Der Herr von Juſti, welcher mit der Seckendorfiſchen Eintheilung, und ſonderlich mit der dritten Claſſe von den Ausgaben zu den milden Sachen (a), nicht zufrieden iſt, giebt folgenden Entwurf an die Hand:

II. Claſſe: Zur fürſtlichen Hofſtatt, worunter

A. Die Chatoulle.

B. Die Küche.

C. Der Keller.

D. Der Stall.

E. Die Beſoldung der Hofbedienten.

F. Die Luſtbarkeiten.

G. Die Koſten zu Reiſen der Herrſchaft.

H. Die Garderobbe.

I. Die Livree der Bedienten.

K. Allmoſen und Belohnungen.

L. Hofcapelle, ꝛc.

II. Claſſe: Zur Landesverfaſſung, als

a) die Unterhaltung des Creyscontingents,

b) der fürſtlichen Garde, und übrigen Trouppen,

c) die Cammerzirkel- und andere Reichs- und Creyspräſtationes,

d) die Geſandtſchafts- und

e) Correſpondenzkoſten, ꝛc.

III. Claſſe: Die eigentlichen Cammerausgaben, als vornemlich

a) die zur Erhebung der Einkünfte und Erhaltung der Fonds, wie auch

b) die zu den Verbeſſerungsanſtalten bey den Domainen und Regalien erforderlichen Koſten,

c) der Aufwand zu Verbeſſerung des Nahrungsſtandes und Cultivirung des Landes,

d) die Beſoldungen der Cameral- Juſtiz- und Policeybedienten.

IV. Claſſe: Baukoſten.

V. Claſſe: Zu Bezahlung der Schulden.

VI. Claſſe: Zum Schatz des Fürſten (b).

(a) S. Staatswirthſchaft, 2. Band, §. 418. Er glaubet überhaupt, daß die von dem Herrn von Seckendorf angegebene Claſſen an wenig oder gar keinem Hofe gewöhnlich wären. Die Ausgaben zu milden Sachen aber, wenn man den Unterhalt der Kirchen und Geiſtlichen nicht darunter verſtehet, die aber faſt allenthalben ihre eigene Güther und Stiftungen hätten, nicht ſo wichtig wären, daß ſie eine eigene Claſſe ausmachen könnten. Allein ich ſollte denken, ſothane Ausgaben würden vor einem kleinen Hofe wichtig genug ſeyn, wann derſelbe eine Univerſität, die keine, oder nicht hinreichende, Fonds hat, zu unterhalten hat.

(b) Allein dieſes iſt keine eigentliche Ausgabe; denn aller Ueberſchuß, welcher nach geſchehener Beſtreitung aller Ausgaben übrig bleibet, gehöret in den Schatz; doch ſo, daß nicht alles vor ewig darin verſcharret, ſondern ein nöthiger Theil davon wieder in die Circulation gebracht werde. Es iſt alſo dieſe Claſſe in einem Wirthſchaftsetate überflüſſig.

§. 9.

Wir müſſen nun auch einen Entwurf von einem allgemeinen Civiletat in einem groſſen Staate beybringen, in ſoferne ſolcher die Ausgaben betrift. Es liefert uns ſolchen der

Herr

PARSONS LIBRARY University of

Herr von Justi (a), der aber, wie schon erinnert worden, anfänglich keinen Unterschied unter Aerarium und Fiscum angenommen. Man muß sich also hier einen grossen Staat vorstellen, worinnen sich keine Landstände befinden, oder wo dieselben bey der Einrichtung der Landeseinkünfte und Ausgaben keine Concurrenz haben. Es machet der Herr von Justi in den Ausgaben für den Civiletat vier Haupteintheilungen. Die I. bestehet in den Ausgaben für den Hof und die Hofstatt. Weil aber diese Ausgaben gemeiniglich von den Ausgaben der Cammer gänzlich abgesondert sind, und besondern Hofämtern überlassen werden, so, daß die Cammer dabey fast nichts zu thun hat, als für die Anfüllung der Hofstaatscassen zu sorgen, und bey Einrichtung des Wirthschaftsetats für die Hofstatt die nöthigen Erinnerungen und Vorstellungen zu machen; so wollen wir von dieser Classe der Ausgaben des Civiletats seiner Zeit in einem eigenen Art. Hofstattsetat handeln. Die II. schließt alle eigentliche Cammerausgaben in sich. Da nun diese den eigentlichen Cammeretat ausmachen; so ist auch hiervon der besondere Artikel nachzuschlagen. Die III. bestehet in dem Aufwande zu Bezahlung der Schulden, der ebenfals seinen eigenen Artikel haben wird. Und die IV. kommt auf dasjenige an, was zum Schatze gewidmet wird. Wir haben aber schon oben erwähnet, daß hierzu keine besondere Classe in dem Civiletate nöthig ist; es wird auch davon in dem Art. Schatz noch mehr gesagt werden.

(a) cit. L. §. 452.

§. 10.

Da sowohl die Angelegenheiten des Staats und der darzu erforderliche Aufwand, als die Einkünfte desselben, beständigen Veränderungen unterworfen sind; so folget von selbst, daß der allgemeine Wirthschaftsetat alle Jahre gemacht werden muß. Und weil derselbe die Richtschnur aller Cameralgeschäfte seyn soll, so muß er auch allemahl im voraus auf das folgende Jahr gemacht werden, und kann sich auf keine längere Zeit erstrecken. Es pfleget auch die Zeit, wann er verfertiget werden soll, gemeiniglich ein vor allemahl bestimmet und festgesetzt zu werden. Also geschiehet solches in denen königl. preußischen Landen jederzeit um Trinitatis.

§. 11.

Bey der Verfertigung des Civiletats selbst ist folgendes zu beobachten. Die erste Arbeit kommt darauf an, daß man alle Einkünfte des folgenden Jahres bestimmet, und deren Summe festsetzet. Nun hat man zweyerley Einkünfte, gewisse und ungewisse. Was an jenen eingehen wird, ist allemahl bekannt. Bey denen ungewissen Einkünften verfähret man folgendergestalt. Sind es solche, welche gewisse Handlungen der Unterthanen voraussetzen, als die Zoll- und Posteinkünfte und dergleichen, so werden sie durch einen Durchschnitt von sechs Jahren, oder wenn die Fälle sehr ungewiß sind, von 12. und 20. Jahren, bestimmet. Beruhen aber die ungewissen Einkünfte auf der Oeconomie der landesherrlichen Bedienten, als da sind Bergwerke, Waldungen, Jagden, und dergleichen; so müssen die dabey stehenden Bedienten ihre besondere Wirthschaftsetate vorher und zeitig einsenden, wie der Zustand ihrer Oeconomie auf das folgende Jahr beschaffen seyn wird. Bey denen Ausgaben, welche ebenfals entweder gewiß oder ungewiß sind, wird eben so verfahren, und man sucht die letztern, so vielmöglich, gewiß zu machen. Die Ordnung aber ihrer Nothwendigkeit wird durch angestellte Berathschlagungen, da man eine Art der Ausgaben nach der andern durchgehet und überleget, festgesetzt. Weil auch in jeder Art des Aufwandes zweyerley Ausgaben vorfallen, nemlich die ordentlichen, die ein

Jahr wie das andere Statt finden, und die auſſerordentlichen, die nur durch beſondere und unvermuthete Fälle veranlaſſet werden; ſo muß man über das zu dem ordentlichen und gewöhnlichen Aufwande in jeder Art der Ausgaben erforderliche Quantum, noch eine beſondere Summe zu dieſen auſſerordentlichen Ausgaben, deren Gröſſe nach der Maaſſe, wie ſie ſelten oder öfters vorfallen, beſtimmet wird, ausſetzen. In einigen Ländern hat man aber auch eine beſondere Extraordinariencaſſe.

§. 12.

Man wird hoffentlich nicht verlangen, daß man einen Wirthſchaftsetat, welcher wirklich in einem Staate Statt gefunden, zum Muſter mittheilen ſoll. Dieſer Etat gehöret mit unter die Staats- und Finanzgeheimniſſe, welche auf das allerſorgfältigſte verwahret werden. Nur diejenigen Bedienten, welche das Finanz- und Cameralweſen dirigiren und verwalten, ſind es, denen die Einſicht in den Wirthſchaftsetat des Landes verſtattet wird, und ihr Eid und Pflicht iſt viel zu ſtark, als daß ſie ihn andern, den er nichts angehet, communiciren ſollten; ja es iſt öfters nicht einmahl erlaubt, jemanden die Einrichtung dieſes Etats nach ſeinen bloſſen Claſſen und Rubriken, und ohne die beſtimmte Summen dabey auszuwerfen, mitzutheilen. Daher kommt es, daß man in denen cameraliſtiſchen Büchern und Schriften nach einem wirklich vor einen gewiſſen Staat errichteten Wirthſchaftsetat vergeblich ſuchet.

Coffeehäuſer.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit und Nutzen der Coffeehäuſer. §. 2. Selbige ſind ein wichtiger Gegenſtand der Policey. §. 3. Die Haltung derſelben iſt nicht einem jeden zu verſtatten. §. 4. Sie dürfen nicht in gar zu groſſer Menge in einer Stadt ſeyn. §. 5. Müſſen an öffentlichen Plätzen oder in Hauptſtraſſen angeleget werden. §. 6. Nothwendigkeit einer Coffeehausordnung, und derſelben Inhalt. §. 7. Viſitation der Coffeehäuſer, und Beſtrafung der Vergehungen wider die Ordnung.

§. 1.

Wohleingerichtete Coffeehäuſer ſind an und vor ſich eine eben ſo nützliche und nöthige Anſtalt, als die Gaſthöfe und Wirthshäuſer. Sie dienen zur Bequemlichkeit und zum Angenehmen in ſolchen Städten, wo ein Zuſammenlauf von Leuten, und wo man nach denen Regeln einer guten Stadtpolicey verbunden iſt, zugleich auf einen vergnügten Aufenthalt ſolcher Perſonen zu denken, die ab- und zureiſen, oder die ſich doch nur eine Zeitlang daſelbſt aufhalten, nicht daſelbſt wohnen, kein eigenes Hausweſen haben, nicht immer auf der Stube ſitzen können, ſondern einige Zerſtreuung, die ſo angenehm als nützlich iſt, haben müſſen.

§. 2.

Wann hingegen die Coffeehäuſer keine gute Einrichtung haben, wann ſie ſich ſelbſt überlaſſen werden, und die Policey keine Aufmerkſamkeit auf ſelbige hat; ſo können ſie auch die ſchädlichſten Schlupfwinkel werden, wo ein liederliches und ärgerliches Leben geführet, Betrug und Bosheit ausgeübet, und ſonderlich die Jugend ſehr verführet und zu allerhand Sünden und Laſtern angewieſen wird. Man ſiehet dannenhero leicht ein, was vor ein wichtiger Gegenſtand die Coffeehäuſer der Policey ſind, und wie nöthig es iſt, daß die Policey ſelbige unter einer beſtändigen guten Aufſicht hält.

§. 3.

Die Maaßregeln, welche die Policey hierbey zu nehmen hat, werden hauptſächlich in folgen-

folgenden bestehen. Zuvorderst muß die Profession, einen Coffetier abzugeben, nicht einem jeden, der nur ein Bürger ist, verstattet werden, und ohne erhaltene Concession und Erlaubniß darf ohnehin kein Coffeehaus errichtet werden. Es kommt aber auf die Person des Coffetier sehr viel an. Hat derselbe durch seine bisherige Aufführung gewiesen, daß er ein tugendhafter, redlicher und ordentlicher Mann ist; so darf man kein Bedenken tragen, ihm ein Coffeehaus anzuvertrauen, denn es ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß ein solcher Mann gute Ordnung halten, und nichts zulassen werde, was wider Ehre, Tugend und Religion läuft. Was wird man sich dagegen von einem Menschen versprechen können, der in seinem ganzen Leben nicht viel getaugt hat; von dem bekannt ist, daß Huren, Saufen, Spielen, List, Betrug, und mehr andere Laster, seine tägliche Beschäftigung gewesen. Einem solchen bösen und schädlichen Menschen, sollte die Errichtung eines Coffeehauses durchaus nicht verstattet werden, wenn er auch doppelte und mehrfache Concessionsgelder und viel stärkere jährliche Abgaben entrichten wollte, als ein anderer, der ein ehrlicher und tugendhafter Mann ist. Allein hierin wird gemeiniglich gefehlet. Man pflegt wenig oder gar nicht auf die Eigenschaften derjenigen, die Coffeehäuser anlegen wollen, zu sehen, sondern man richtet sein Augenmerk mehrentheils auf das Geld, was derselbe zahlen will; und daher kommt es, daß man hin und wieder noch viele Coffeehäuser antrift, so im Grunde nichts anders sind, als offenbare Schandplätze der Sünden, des Betrugs und der Verführung, die mit allerhand Schein der Ehrbarkeit und der Ehrlichkeit bekleidet sind.

Man muß auch keine gar zu grosse Menge der Coffeehäuser verstatten, sondern nur so viel zulassen, als etwa die besondern Ursachen, warum solche Häuser an solchen Orten nöthig sind, es noch Proportion erfordern. Es sind nicht alle Leute genöthiget, sich dieser Häuser zu bedienen. Wenn also derselben zu viel sind; so vertheilen sich diejenigen, die solche besuchen, gar zu leicht und allzu sehr, folglich können zu viel Coffetiers keine oder doch wenig Nahrung haben, oder müssen auf sündliche und schädliche Mittel und Wege bedacht seyn, die Lüste der Menschen rege zu machen, damit sie vor andern Zugang erlangen, wenn sie bestehen wollen. Einer verdirbt also den andern, und der Verdorbene wird also verleitet, oft aus Verzweiflung, wenn starke Abgaben noch darzu kommen, auf solche Streiche zu verfallen. Zu geschweigen, daß eines Theils bey einer grossen Menge, und bey einer solchen uneingeschränkten Freyheit, da ein jeder, der nur will, ein Coffeehaus halten mag, die Aufsicht darüber desto schwerer wird; andern Theils aber eben daher sich so vielerley liederliche Leute, ohne die erforderten und erkannten Eigenschaften eines ehrbaren und rechtschaffenen Coffetiers, zu dieser Profession begeben, weil sie vermittelst eines müssigen Lebens daben mehr, als durch ein anderes Gewerbe, zu gewinnen hoffen.

Es muß auch nicht verstattet werden, die Coffeehäuser in abgelegenen Winkeln, Ecken und Gäßgen anzulegen und zu halten. Dieses ist öfters eine sehr bequeme Gelegenheit vor die Kinder und Werke der Finsterniß in grossen Städten. Coffeehäuser sollen also von Rechtswegen an denen öffentlichen und vornehmsten Plätzen, oder doch in denen vornehmsten Hauptstraßen seyn, wo die besten Leute wohnen, wo die Bosheiten nicht leicht Unterschleif und Verhülfe, wie bey armen, geringen, und niederträchtigen Leuten, und in ihrer Nachbarschaft finden, und wo sich also aller-

allerhand Leichtfertigkeit nicht einmahl getrauet, ihre Wohnung aufzuschlagen, oder doch durch den Ruf und Urtheil vornehmer und angesehener Nachbarn leicht entdecket, die Aufsicht aber viel besser ausgeübet werden kann.

§. 6.

Die Einrichtung der Coffeehäuser selbst kann ohne eine eigene Coffeehausordnung nicht wohl veranstaltet und in guter Ordnung erhalten werden. Man muß dannenhero eine dergleichen abfassen und öffentlich bekannt machen, die Coffetiers aber nebst ihren Leuten darauf weisen, oder sie allenfals eidlich daran binden. Diese Ordnung müßte die Beschaffenheiten und Eigenschaften eines Coffetiers und seiner Leute, und wie sie sich dießfals zu legitimiren hätten, ingleichen was in solchen Häusern durchaus nicht heimlich oder öffentlich, directe oder indirecte, geschehen soll, deutlich vortragen. Insbesondere sind darinnen alle Glücks- und Hazardspiele schlechterdings und bey der schwersten Strafe zu verbieten; denen Coffetiers und ihren Leuten aber ist aufzugeben, die sich meldenden und bekannt werdenden Spieler von Profession, wenn sie auch nicht spielen, sondern nur Zumuthungen machen, bey der Obrigkeit sofort heimlich und in der Stille anzuzeigen. Diese Ordnung muß die Zeit bestimmen, wenn und wie lange Gesellschaft zu halten, ingleichen was vor Ergötzlichkeit und Zeitvertreib daselbst erlaubt, und was vor Getränke und Waaren, und zwar auch einer von Zeit zu Zeit zu errichtenden Taxe, zu verkaufen seyn sollen, vornemlich aber dasjenige anordnen, was zur Remlichkeit, Annehmlichkeit und zum höflichen Tractement und Bedienung derer Personen erfordert wird, wobey alle Bedienung und Aufwartung vom weiblichen Geschlechte, es sey von der Frau und Töchtern des Wirths, oder von Mägden, schlechterdings zu verbieten ist. Von dieser Ordnung muß ein jeder Coffetier ein Exemplar bekommen, die Taxe aber beständig in dem Coffeehause ausgehänget seyn.

§. 7.

Endlich muß die Policey die Coffeehäuser in beständiger guten Aufsicht behalten, und dafür Sorge tragen, daß der Coffeehausordnung in allen Stücken auf das genaueste nachgelebet werde. Sie muß zu dem Ende öftere und unvermuthete Visitationen anstellen lassen, solche aber nicht bloß denen Gerichtsdienern, welche der Bestechung allzu leicht unterworfen sind, anvertrauen, sondern selbige von ansehnlichen Bedienten verrichten lassen. Die allergeringste Uebertretung der Ordnung ist nicht ohne Ahndung zu lassen; grosse Vergehungen aber, sonderlich wider das Verbot der Hazardspiele, sind die ersten paarmahl mit steigenden Geldstrafen in ziemlich hohen Summen, das dritte mahl aber mit Verlust des Coffeeschankstechts, zu bestrafen; wo nicht die etwa dabey vorkommende Umstände, und die deshalb wider das Hazardspielen gegebene Gesetze, nicht selbst eine Gefängniß- oder andere Leibesstrafe, erfordern (a).

(a) S. Sendschreiben, worinnen die Coffeehäuser nach der Policey betrachtet werden, im 2ten Bande der leipziger Sammlung, pag. 385. u. f.

Commerciencollegium.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Nothwendigkeit eines Commerciencollegii. §. 3. Dasselbe muß mit der Landespolicey vereiniget seyn. §. 4. Gute Einrichtung, wenn das Generaldirectorium die Commerciensachen dirigiret. §. 5. Von subordinirten Commerciencollegiis. §. 6. Von der Beschaffenheit der Mitglieder eines Commerciencollegii.

§. 1.

§. 1.

Ein Commerciencollegium ist das von dem Regenten zur Direction der Commercien besonders niedergesetzte, aus eigenen dazu verordneten Räthen bestehendes, hohe Collegium.

§. 2.

Die Direction der Commercien in einem Lande erfordert eine so gute Einsicht in das innere Wesen der Handlung und eine so unermüdete und weitläuftige Vorsorge, daß man schwerlich zu blühenden Commercien gelangen kann, wenn nicht ein besonderes Commerciencollegium von dem Regenten niedergesetzet wird. Es kann vielleicht in denen Finanz-, Krieges- und andern Geschäften des Staats gleichgültig seyn, ob sie durch einzelne Ministers mit unterhabenden Commissarien, oder durch Collegia verwaltet werden. Allein die Commercienangelegenheiten sind vor die Wohlfahrt des Staats allzuwichtig und erfordern eine allzu genaue und vollkommene Einsicht in das Wesen der Sache, als daß man sie der Entscheidung eines einzigen Mannes anvertrauen könnte. Frankreich, welches es vielleicht seiner unumschränkten Regierungsform angemässeten hält, die Geschäfte des Staats durch einzelne Ministers verwalten zu lassen, hat doch gemeiniglich vor die Commerciensangelegenheiten ein besonderes Collegium niedergesetzet.

§. 3.

Soll das Commerciencollegium, als ein hohes Landescollegium, eine gute Einrichtung haben; so muß die Direction der Landespolicey mit demselben verbunden seyn. Es kann die Direction der Landespolicey und des Commerciemwesens nicht von einander getrennet, und zwey verschiedenen von einander unabhänglichen Collegiis anvertrauet werden, ohne daß solches nicht viele Schwierigkeiten, und Hindernisse in denen Landesangelegenheiten nach sich ziehen sollte. Die Commercien und Manufacturen haben mit dem gesammten Nahrungsstande im Lande den allerengsten Zusammenhang. Sie haben einen gegenseitigen Einfluß in einander, der in keinerley Angelegenheiten stärker seyn kann. Der gute Zustand des Nahrungsstandes im Lande beruhet auf blühenden Commercien; allein die Commercien können niemahls blühend seyn, wenn nicht auch zugleich der Nahrungsstand blühet. Ohne eine grosse Menge auszuführender Landesproducte kann kein blühender Handel Statt finden. Da nun die Landespolicey hauptsächlich den Nahrungsstand zu dirigiren hat; so kann man die damit auf das engste verknüpften Commercien und Manufacturen nicht davon trennen. Wollte man aber den Begrif von denen Manufacturen und Fabriken so weit ausdehnen, daß man alle nur in etwas beträchtliche Gewerbe im Lande darunter verstehen, und solche der Direction des Commercien- und Manufacturcollegii (a) untergeben wollte; so würde sich doch dieser Begrif nicht auf die Landesöconomie erstrecken lassen. Allein, die Landöconomie ist der hauptsächlichste Grund der Manufacturen, weil ihre Producte denenselben zu Materialien dienen; wie denn auch die Commercien viele Waaren unmittelbar aus der Landöconomie erhalten. Es ist aber von der grösten Wichtigkeit, daß Commercien, Manufacturen und Landöconomie beständig in dem genauesten Zusammenhange und Verhältniß gegen einander erhalten, und die Commercien und Manufacturen nie auf Kosten der Landwirthschaft befördert werden. Zwey ganz von einander abgesonderte Collegia werden aber diesen Zusammenhang allemahl nur schlecht unterhalten.

(a) In weitläuftigen Staaten ist es nöthig, daß dem Commerciencollegio ein besonderes Manufactur- und Fabrikencollegium subordiniret werde.

Und

und in denen Ländern, wo das Generaldirectorium auch das Commercienwesen dirigiret, sind. Hat dasselbe auch die Vorsorge und Oberaufsicht über die Manufacturen und Fabriken.

§. 4.

Man siehet hieraus, daß es eine sehr gute Einrichtung ist, wenn das Generaldirectorium, nebst denen Angelegenheiten der Landespolicey, der Finanzen und des Kriegeswesens, auch das Commercien- und Manufacturwesen besorget und dirigiret. Diese schöne Einrichtung findet in denen königl. preußischen Staaten Statt, wo ein besonderes Departement des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorii alle Commercien-Manufactur- und Fabrikenangelegenheiten zu besorgen, und alles, was zu der Beförderung und Aufnahme derselben gereichen kann, zu veranstalten hat.

§. 5.

Unterdessen pflegen doch auch in denen vornehmsten See- und Handelsstädten besondere subordinirte Commerciencollegia niedergesetzt zu werden. Also findet sich z. E. ein solches zu Breßlau, von welchem die Cammer, unter welcher es stehet, in Handlungssachen Gutachten abfordert. Es präsidiret in diesem Commerciencollegio der erste breßlauische Cammerdirector, und ein Membrum Camerae, so die Commerciensachen bearbeitet, ist Director davon. Die Membra dieses Collegii bestehen aus den angesehensten breßlauischen und Gebürgskaufleuten.

§. 6.

Die Mitglieder des Commerciencollegii müssen, nebst einer geprüften Redlichkeit, Treue und Klugheit, eine vollkommene Kenntniß des Kaufhandels und besonders der Staatscommercienwissenschaft besitzen; und es ist aus vielem Betracht rathsam, keine Kaufleute zu Mitgliedern in dasselbe aufzunehmen, weil ihre Absichten von dem wahren Vortheile des Staats öfters sehr unterschieden sind, und gemeiniglich nichts, als ihren eigenen Gewinst, zum Endzwecke haben, vor die Wohlfahrt des Staats aber wenig besorget sind.

Commercienwesen.

Inhalt.

§. 1. Das Commercienwesen ist ein wichtiger Gegenstand der Policey. §. 2. Zweyerley Arten der Commercien. §. 3. Vom innerlichen Handel. §. 4. Grund desselben. §. 5. Maaßregeln der Policey dabey. §. 6. Nöthiger Zusammenhang der Gewerbe. §. 7. Vom einzeln Verkaufe der Manufacturiers und Fabricanten. §. 8–12. Gründe, warum solcher nicht zu gestatten. §. 13. Welchen Gewerben der einzelne Verkauf gestattet werden kann. §. 14. Gute Folgen aus dieser Einrichtung. §. 15–17. Gründe vor die Gestattung dieses einzeln Verkaufs, und deren Widerlegung. §. 18. Von denen auswärtigen Commercien und dem Activ- und Passivhandel. §. 19. Drey Arten der auswärtigen Commercien. §. 20. Schädlichkeit der ersten Art. §. 21. Vom öconomischen Handel. §. 22. Vorzug der dritten Art. §. 23. Grundsatz zu Gründung der Commercien. §. 24. Dessen Ausübung. §. 25. 26. Von der Handlungsbalanz und derselben Ziehung. §. 27. Von Verminderung der eingehenden ausländischen Waaren. §. 28. Von Vermehrung der ausgehenden Landeswaaren. §. 29. Von der Gewinnung derselben, §. 30. und auswärtigen Absatz. §. 31. Nutzen der Messen. §. 32. Was blühende Commercien sind. §. 33–36. Hülfsmittel zu Beförderung der Commercien.

§. 1.

Das Commercienwesen ist eines der allerwichtigsten Gegenstände der allgemeinen Landespolicey, indem die Commercien und Gewerbe den gesammten Nahrungsstand auf die sicherste Art in Aufnehmen bringen, und erstere, wenn sie in auswärtige Länder vortheilhaftig getrieben werden, denen gewonnenen

ren Landesproducten den erforderlichen Abſatz verſchaffen, und dadurch den Reichthum des Landes vermehren.

§. 2.

Es giebt hauptſächlich zweyerley Arten der Commercien, nemlich die inländiſchen und die ausländiſchen. Die inländiſchen Commercien ſind der Handel oder die Gewerbe, welche innerhalb den Gränzen des Staats Statt finden. Die ausländiſchen Commercien aber ſind diejenigen, welche mit auswärtigen Völkern getrieben werden, da eine Nation ihren Ueberfluß andern Nationen überläßt, um das vor nothwendigere Waaren, oder Gold und Silber, als das allgemeine Vergütungsmittel aller Güther (a), zu erhalten.

(a) Bey den Commercien mit auswärtigen Völkern iſt nicht das Geld, ſondern Gold und Silber, als ein allgemeines Vergütungsmittel der Güther anzuſehen. Die Ausländer machen auf das Geld keinen andern Betracht, als in ſofern der wahre Werth an Gold und Silber darinnen befindlich iſt; und ſie wiſſen es durch den Wechſelcours, durch das Agio und durch den Preis der Waaren, dergeſtalt einzurichten, daß ſie es nie höher annehmen, als ſein innerlicher Gehalt beträget. Nur in dem Lande, wo das Geld geſchlagen iſt, iſt es als ein allgemeines Vergütungsmittel der Güther anzuſehen.

§. 3.

Obgleich der innerliche Handel oder die Gewerbe die Güther und das wahre Vermögen des Landes nicht vermehren können; indem, ſo öfters auch die Güther des Landes aus einer Provinz oder Stadt des Landes in die andere, und aus einem Gewerbe in das andere gehen, ſie ſich deßhalb nicht vergröſſern, und was eine Stadt bey dem Handel gewinnet, die andere verliehret, kein fremdes Gold oder Silber aber in das Land gezogen wird, wodurch der Reichthum des Landes vermehret werden könnte; ſo ſind dennoch die Gewerbe der hauptſächlichſte Grund von allen auswärtigen Commercien. Der Zuſammenfluß vieler Waaren, und die Leichtigkeit, dieſelben zu erhalten, ſind dasjenige, was den ausländiſchen Commercien vornemlich zur Unterſtützung dienet. Zugleich aber unterhalten die innerlichen Gewerbe den wirklichen Reichthum des Staats, und der beſtändige Umlauf der Waaren und Güther ſetzet alle Einwohner in den Stand, ſich die Nothdurft und Bequemlichkeiten des Lebens zu verſchaffen.

§. 4.

Es wird zwar dieſer innerliche Handel theils mit ausländiſchen, theils mit inländiſchen Waaren geführet; allein der Grund deſſelben iſt dennoch eigentlich nur dasjenige, was ein jeder Einwohner von denen im Lande erzeugten Früchten und bearbeiteten Waaren ſelbſt verbrauchet; und die Gröſſe und der Flor der innerlichen Gewerbe kommt darauf an, nachdem ein jeder zu ſeiner Nahrung, Kleidung, Auszierung ſeiner Wohnung, und zu ſeiner Bequemlichkeit und Vergnügen, viel, oder wenig aufwendet. Daher iſt auch die einzige Triebfeder des inländiſchen Handels, daß der Verbrauch der Landeswaaren genugſam ſtark iſt, wozu die ſtarke Bevölkerung des Landes, und wenn viele reiche und wohlhabende Leute darinnen wohnen, das meiſte beyträget. Denn, indem viele Landeswaaren verbraucht werden, ſo wird die Arbeitſamkeit in Cultivirung des Bodens und Bearbeitung der Waaren aufgemuntert; es ſind mehr Hände zu arbeiten nöthig: und da dieſe vermehrten Arbeiter abermahls Landeswaaren verbrauchen; ſo wird der Verbrauch immer ſtärker, und mithin der Umlauf der beweglichen Güther immer lebhaftiger. Dieſes ziehet auch die Bevölkerung nach ſich, weil mehr Menſchen Stellen erlangen, ſich zu ernähren. Es iſt demnach als eine Grundregel der inländiſchen Handlung und Gewerbe

anzusehen, daß der Verbrauch derjenigen Dinge, die zur Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens, ja sogar zum Ueberfluß gereichen, niemahls zu groß werden kann; wenn sie nur im Lande gewonnen werden, und dabey die Gewinnung der Nothwendigkeiten des Lebens, und insonderheit des Getreydes, nicht vernachlässiget wird. Ja selbst die Ueppigkeit und Verschwendung selbst, wenn sie mit Landeswaaren getrieben wird, ist einem Lande nicht schädlich, indem sie vielmehr den Verbrauch der Waaren befördert, und also nützlich ist.

§. 5.

Die Aufmerksamkeit der Regierung muß demnach beständig dahin gerichtet seyn, den Zusammenfluß vieler Waaren, und den innerlichen Umlauf derselben zu befördern. Zu dem Ende muß sie sowohl die Landwirthschaft und andere Oeconomien des Landes, als die Manufacturen, Fabriken und Handwerke, in Aufnahme bringen, vor die Bevölkerung des Landes sorgen, und sonderlich reiche und bemittelte Leute in das Land zu ziehen suchen. Das erste Augenmerk der Regierung aber muß dahin gerichtet seyn, das Volk zur Arbeitsamkeit zu ermuntern, und die Geschicklichkeit unter demselben zu verbreiten; denn ohne diese Arbeitsamkeit ist es gar nicht möglich, daß ein Volk weder blühende inländische Gewerbe, noch grosse auswärtige Commercien erlangen kann. Zu Beförderung des Zusammenflusses und des Umlaufes der Waaren dienen vornemlich die Messen und Märckte: und gleichwie die Regierung dadurch den Umlauf der Waaren in alle Gegenden des Landes leiten kann; so muß sie durch eine zeitige Befreyung von Zöllen und Abgaben, und durch gute Ordnung und Einrichtung die etwan nöthig befundenen neuen Messen und Märckte in Aufnahme zu bringen suchen. Wie sie denn überhaupt die Steuern und Abgaben solchergestalt einrichten muß, daß der Umlauf der Waaren dadurch nicht gehindert, sondern vielmehr befördert wird. Eine eben so grosse Vorsorge muß die Regierung auch vor die Circulation des Geldes haben. Und da der Gewinst der einzige Endzweck aller derjenigen ist, so Gewerbe treiben, und da ohne demselben natürlicher Weise alle Gewerbe zu Grunde gehen müssen; so muß die Landespolicey durch ihre Einrichtung zu einem billigen Gewinst in denen Gewerben auf alle Art beförderlich seyn. Je mehr Menschen bey einer Sache gewinnen, desto mehr wird der Nahrungsstand befördert; und der daher entstehende höhere Preis schadet nur bey denen nothwendigsten Victualien und bey denen ausser Landes gehenden Waaren, nicht aber bey denen innerlichen Gewerben. Der Mangel des Gewinstes, oder gar der Verlust, erreget das Mißtrauen, welches das Verderben der Gewerbe verursachet. Der Umlauf der Waaren und des Geldes wird dadurch sofort gehemmet. Die Regierung muß dannenhero alle Ursachen des Mißtrauens, und vornemlich den Mangel des Credits zu verhindern, über Redlichkeit und Treu und Glauben in den Gewerben sowohl, als über richtiges Maaß und Gewichte zu halten, zugleich aber ein leichtes Interesse zu befördern, bemühet seyn.

§. 6.

Sonderlich muß die Regierung einen guten Zusammenhang unter den verschiedenen Gewerben zu erhalten suchen: und sobald dieser oder jener Theil des innerlichen Handels leidet; so muß sie ihn durch Vorrechte und Freyheiten wieder aufzuhelfen suchen. Die Kaufleute, welche Manufacturen, Fabriken und Handwerker verlegen, pflegen dieselben öfters gar sehr zu bedrücken, und ihnen wenig Vortheil übrig zu lassen. Der Erfolg davon ist gemeiniglich, daß diese Arbeiter, wenn sie gänzlich verarmet sind, ihre Nahrung nie-

derlegen,

verlegen, oder gar aus dem Lande gehen müssen. Hierauf muß also die Regierung ein wachsames Auge haben, und allenfals diese Leute selbst zu unterstützen suchen. Es muß auch die Regierung denen handelnden Gewerben in allen Dingen Ordnungen und Vorschriften ertheilen, und keine Eingriffe der verschiedenen Gewerbe in ihre Beschäftigungen gestatten. Die Gränzen zwischen dem Großhandel und der Crämerey müssen in denen Gesetzen bestimmet seyn; alle Gilden und Ausschliessungsrechte aber sind, wenigstens bey dem Großhandel, zu vermeiden. Unterdessen muß man bey aller Erlaubniß zum Verkauf und Absatz darauf sehen, ob es dem Zusammenhange und dem Aufnehmen des gesammten Nahrungsstandes vortheilhaftiger ist, dieser oder jener Hand den uneingeschränkten Verkauf zu gestatten.

§. 7.

Es ist daher eine sehr wichtige Frage, die in den Zusammenhang des Nahrungsstandes sehr einschläget, ob man den Manufacturiers, Fabricanten und andern Nahrungsarten, den einzeln Verkauf ihrer verfertigten Waaren zu gestatten habe, oder ob ihnen nur der Verkauf im Ganzen zu erlauben sey? Unsere Vorfahren, die nicht allemahl die beste Kenntniß in den wahren Policeyregeln hatten, scheinen von dem Grundsatz sehr eingenommen gewesen zu seyn, daß ein jeder dasjenige, was er selbst verfertiget, auch im Kleinen verkaufen dürfe. Man wird wenig Städte finden, wo nicht die Tuchmacher den sogenannten Ausschnitt hergebracht, oder wenigstens ehedem gehabt hätten; wie denn gemeiniglich denen Leinewebern der einzelne Verkauf der Leinewand, denen Müllern der Verkauf des Rüböles und der Graupen zu Pfunden, denen Stärkmachern der Stärke und des Puders u. s. w. ohne Bedenken gestattet worden ist. Es wird auch noch heute zu Tage in verschiedenen Städten dieser Grundsatz als gültig erkannt. Allein, ob zwar verschiedene sehr scheinbare Gründe vor denselben angeführet werden können; so können doch dieselbe vor genugsam wichtig nicht erachtet werden. Es ist vielmehr die Meynung derjenigen gegründeter, welche davorhalten, daß denen Manufacturiers, Fabricanten, und verschiedenen andern Gewerben, der einzelne Verkauf ihrer Waaren nicht zu gestatten sey.

§. 8.

Die Gründe davon sind folgende. Ob es gleich zu einem blühenden Nahrungsstande unumgänglich nothwendig ist, daß Manufactureu und Fabriken, und andere neue Nahrungsarten im Lande eingeführet werden, damit sowohl die Unterthanen nützlich beschäftiget, als der unnöthige Ausfluß des Geldes aus dem Lande vermieden werden möge; so bedarf es doch auch keines weitläuftigen Beweises, daß die Einführung solcher neuen Gewerbe nicht mit dem Untergange der alten geschehen muß. Der Zusammenhang des Nahrungsstandes erfordert, daß die Nahrungsarten einander zur Unterstützung und Beförderung, nicht aber zur Hinderniß und Beschwerde gereichen müssen; und man siehet leicht, daß das kein Aufnehmen des Nahrungsstandes seyn kann, wenn man einen Theil der Unterthanen in gute Nahrung setzet, um einem andern Theile die Nahrung gänzlich darnieder zu schlagen. Es ist wahr, eine solche Veränderung könnte verschiedene Vortheile und Bequemlichkeit vor das gemeine Wesen in sich haben; aber niemahls wird sie einen blühenden Nahrungsstand wirken können. Nun liegt es aber offenbar vor Augen, daß alle Tuch- Zeug- und Seidenhändler schlechterdings zu Grunde gehen müssen, wenn man alle Arten von Wollen- und Seidenmanufacturen im Lande einführen, und allen diesen Manufacturiers den einzeln Ver-

kauf, oder den Ausschnitt gestatten wollte. Denn nach guten Grundsätzen muß man die Einfuhre fremder Manufacturwaaren nicht frey gestatten, wenn solche Waaren im Lande genugsam und tüchtig verfertiget werden. Folglich, wenn denen Manufacturiers der einzelne Verkauf gestattet wird, so bleibt denen Tuch- und Seidenhändlern gar nichts übrig, und sie müssen ohnfehlbar zu Grunde gehen.

§. 9.

Wollte man sagen, daß sich diese Leute mit andern Nahrungsarten beschäftigen sollten; so würden zwar freylich in der Folge keine dergleichen Händler mehr entstehen. Allein, dadurch würde der Verfall der gegenwärtigen nicht vermieden. Der Verfall eines Gewerbes hat aber in den Nahrungsstand allemahl einen nachtheiligen Einfluß. Es entstehet dadurch eine Leere, und der Zusammenhang des Nahrungsstandes sowohl, als die Circulation des Geldes, muß natürlicher Weise dadurch einen Anstoß finden. Je weniger Privatpersonen in Abfall der Nahrung gerathen, desto besser wird es um den Nahrungsstand stehen. Der Verfall eines einzigen Mitbürgers hat schon in den Nahrungsstand einen nachtheiligen Einfluß. Wenn er nur vor diejenigen Bürger merklich ist, die mit ihm in Verkehr gestanden haben; so ist es deshalb vor alle nicht weniger ein wesentlicher Nachtheil.

§. 10.

Ein blühender Nahrungsstand kommt hauptsächlich darauf an, daß die Arbeitsamkeit befördert wird. Die Arbeitsamkeit verursachet einen Zusammenfluß vieler Waaren, sowohl zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Landes, als zum Behuf der auswärtigen Commercien; und hierinnen bestehet eben ein blühender Nahrungsstand. Allein, dieser Zusammenfluß vieler Waaren wird offenbar gehindert, wenn man denen Manufacturiers und Fabricanten diesen einzeln Verkauf gestattet. Sobald sie diese Erlaubniß haben; so werden sie die Verfertigung ihrer Waaren bloß auf den einzeln Verkauf einschränken. Sie werden nicht mehr arbeiten, als sie einzeln verkaufen. Der grössere Gewinn, den sie bey dem einzeln Verkaufe haben, fällt ihnen allzusehr in die Augen; sie werden also alles, was sie im Ganzen verkaufen, als einen Verlust ansehen; und weil sie diesen grössern Gewinn des einzeln Verkaufes bequemer finden, indem sie weniger dabey arbeiten dürfen; so werden sie natürlicher Weise darauf verfallen, nicht mehr zu arbeiten, als sie Absatz finden. Folglich werden die Waaren keinesweges in solcher Menge gewonnen werden, als es zu einem blühenden Nahrungsstande erfordert wird.

§. 11.

So wenig vortheilhaftig es demnach vor den Nahrungsstand ist, wenn denen Manufacturiers, Fabricanten und andern Gewerben verstattet wird, ihre Waaren einzeln zu verkaufen; so wenig gewinnen doch diese Leute selbst dabey. Wenn sie die Verfertigung ihrer Waaren auf den einzeln Verkauf einschränken; so wird ihr Erwerb allemahl nur mäßig seyn: und wenn sie auch den Verkauf im Ganzen dabey nicht ausser Acht lassen wollten; so werden sie doch durch den einzeln Verkauf zerstreuet und verhindert, ihre Gewerbe in genugsamer Erstreckung zu treiben. Eine Manufactur und Fabrik, wenn sie mit Vortheil getrieben werden soll, erfordert, daß der Herr davon seine ganze Application darauf wendet, und auch in den geringsten Umständen aufmerksam ist. Der wahre Nutzen eines Fabricanten erfodert demnach selbst, daß er sich mit dem einzeln Verkaufe nicht abgiebt. Seine Absicht muß bloß dahin gerichtet seyn, den Umfang seiner Fabrik immer weiter zu erstre-

erstrecken; und hierinnen allein kann er seinen Fleiß und seine Geschicklichkeit sehen lassen. Es wird ihm alsdenn auch bey einer guten Haushaltung nicht fehlen, Vermögen zu erwerben. Dieser Gewinst ist sodenn mit dem Vortheil des gemeinen Wesens vereiniget; und ein guter Bürger muß auf andere Art keinen Vortheil verlangen; wie denn auch der Staat keine Einrichtungen machen muß, wobey nicht ein gerechter Gewinst der Unterthanen bestehen kann.

§. 12.

Es ist der einzelne Verkauf der Manufacturiers und Fabricanten sogar dem innerlichen Wesen des Nahrungsstandes zuwider. Der gesammte Nahrungsstand bestehet eigentlich aus drey Hauptclassen von Menschen, aus Leuten, welche allerley rohe Materialien und Producte erzeugen und gewinnen, aus Leuten, welche die Materialien und Producte bearbeiten, und zu dem unmittelbaren Gebrauch zur menschlichen Nothdurft und Bequemlichkeit geschickt machen, und aus Leuten, welche sowohl mit denen rohen Materialien, als den vollkommen, oder nur unvollkommen bearbeiteten Waaren Handlung und Cramerey treiben. Wenn der Nahrungsstand wohl beschaffen seyn soll; so müssen diese drey Hauptclassen der, in dem Nahrungsstande beschäftigten, Personen einander beständig zur Unterstützung und Beförderung dienen. Allein keine Classe darf sich einfallen lassen, die andern zu entbehren, und von denen Gewerben auszuschliessen. Wenn der Landmann, der die rohen Materialien und Producte erzeuget, sich bemühen wollte, die andern beyden Hauptclassen zu entbehren, und alles, was er zu seiner Nothdurft und Bequemlichkeit nöthig hätte, selbst zu bearbeiten; so würde er von dem Ackerbau zerstreuet und abgehalten werden; er würde sich bloß auf seine eigene Nothdurft einschränken, alle Gewerbe würden darnieder liegen: und ein Land würde kaum die Hälfte von den Einwohnern in sich haben können, die es sonst ernähret. Eben diese Beschaffenheit hat es mit der zweyten Hauptclasse, welche die Materialien bearbeiten. Wenn alle und jede von denenselben ihre Arbeit bloß auf den einzeln Verkauf einschränken wollten; so würde niemahls ein Zusammenfluß vieler Waaren entstehen, und die auswärtigen Commercien würden gar nicht Statt finden können. Ja selbst die Handlung innerhalb Landes würde eine schlechte Beschaffenheit haben, weil nicht alle Gegenden und Oerter so beschaffen sind, daß alle und jede Waaren darinnen bearbeitet werden können. Man siehet also, daß es dem Wesen des Nahrungsstandes gar nicht gemäß ist, denen Manufacturiers und Fabricanten den einzeln Verkauf zu gestatten. So bald ein Land seine Absicht auf die auswärtigen Commercien richtet; und welches gesittete Land sollte diesen Endzweck nicht haben? so bald eine Stadt sich auf blühende Gewerbe Rechnung machen will; und welche Stadt sollte sich dieses nicht vorsetzen? so erfordert es die Natur der Sache, daß man denen Manufacturiers und Fabricanten diese Erlaubniß nicht bewilliget.

§. 13.

Unterdessen muß man daraus nicht folgern, als wenn gar niemanden zu erlauben wäre, die Waaren, so er bearbeitet, einzeln zu verkaufen. Die Natur der Sache giebt hier einen billigen Unterschied an die Hand. Diejenigen, welche Waaren so vollkommen verfertigen, daß sie ohne alle fernere Arbeit unmittelbar zum Gebrauch der menschlichen Nothdurft und Bequemlichkeit dienen, und deren Waaren eigentlich kein Gegenstand der Commercien sind, weil sie entweder sich nicht aufbewahren lassen, oder weil sie allenthalben gearbeitet werden, müssen allerdings die

Erlaubniß haben, ihre Waaren einzeln zu verkaufen. Solchemnach müssen z. E. der Schuster, der Beutler, der Gürtler, der Becker und dergleichen Handwerker ihre Waaren einzeln verkaufen dürfen, wie auch alle diejenigen, welche bestellte Arbeit verfertigen. Allein sobald eine Waare ein Gegenstand der Commercien ist, sobald sie noch fernere Bearbeitung erfordert, ehe sie zur menschlichen Nothdurft und Bequemlichkeit gebrauchet werden kann; so muß ihr einzelner Verkauf nicht gestattet werden. Dieses muß man als die Regel der Policey hierinnen ansehen.

§. 14.

Die Folgen aus einer solchen Einrichtung, wodurch dieser einzelne Verkauf nicht gestattet wird, können vor den Nahrungsstand nicht anders als glücklich seyn. Je mehr eine Waare durch viele Hände gehet, und je mehr Leute daran gewinnen; desto blühender wird allemahl der Nahrungsstand seyn. Die Lebhaftigkeit der Circulation des Geldes, dieses untrügliche Kennzeichen eines blühenden Nahrungsstandes, kommt größtentheils darauf an. Es wird demnach vor den Nahrungsstand viel vortheilhaftiger seyn, wenn sowohl der Kaufmann, als der Fabricant, an einer Waare gewinnet.

Man hat auch gar nicht zu befürchten, daß eine Waare theuer wird, wenn sie durch viele Hände gehet. Bey einem blühenden Nahrungsstande begnügen sich die Gewerbe treibende Personen, wenn sie wenig an einer Waare gewinnen. Sie setzen die Grösse ihres Gewinstes in die Menge der Waaren, die durch ihre Hände gehen; und die Maaßregeln der Policey müssen gleichfals dahin gerichtet seyn. Sie muß den Nahrungsstand solchergestalt leiten, daß so viel Gewerbe, als nur möglich ist, bey einerley Waaren gewinnen. Nur davor muß sie sorgen, daß sich ein jeder mit einem mäßigen Gewinste begnügt.

Diese Einrichtung ist ferner denen Commercien sehr beförderlich. Sowohl inländische als ausländische Kaufleute pflegen am liebsten mit solchen Leuten zu handeln, die ihnen gleichfals wieder Waaren abnehmen. Die Waaren, die man vor baar Geld bezahlet, müssen sehr unentbehrlich seyn, oder man muß dabey einen grossen Gewinst machen können. Beydes fehlet bey den meisten Manufactur- und Fabrikenwaaren. Wenn also die Manufacturiers und Fabricanten den Verkauf ihrer Waaren allein in Händen haben; so wird es schwer halten, dieselben ausserhalb Landes abzusetzen. Der Debit wird sich allein auf das Land einschränken; und diese Gewerbe werden mithin beständig in einem mittelmäßigen Zustande bleiben. Dahingegen, wenn diese Waaren in die Hände der Kaufleute gehen; so haben dieselben, vermöge ihrer weitläuftigen Correspondenz und des gegenseitigen Handels, tausenderley Gelegenheiten, solche Waaren abzusetzen. Die Arbeiter des Landes werden also mehr beschäftiget. Es wird mehr Geld in das Land gezogen, und der Nahrungsstand wird also immer blühender.

Endlich kann auch die Policeyaufsicht auf die Gewerbe viel besser Statt finden, wenn denen Manufacturiers und Fabricanten der einzelne Verkauf nicht gestattet wird. Die gute Ordnung, und das Aufnehmen der Manufacturen und Fabriken erfordert schlechterdings, daß über ihre Waaren genaue Beschauanstalten eingerichtet werden. Die in- und ausländischen Kaufleute, wenn der Absatz solcher Waaren befördert werden soll, müssen sich sicher darauf verlassen können, daß die Waaren gut und tüchtig sind, welche sie kaufen. Je genauer und unpartheyischer die Beschauordnungen eingerichtet sind, desto mehr werden die Arbeiter angewöhnet, ihre Waaren mit grossem Fleiß und Sorgfalt zu verfertigen. Wenn der einzelne Verkauf denen Manufacturiers verstattet wird; so kön-

nen

nen die Beschauanstalten schwerlich mit erforderlicher Pünctlichkeit eingerichtet werden. Am wenigsten aber werden die Arbeiter zu der gebührenden Sorgfalt und Fleiß angetrieben werden. Der Manufacturier und Fabricant wird allemahl Gelegenheit finden, schlechte Waaren bey dem einzeln Verkauf mit an Mann zu bringen, ohne daß die Policey durch ihre Aufsicht solches zu verhindern vermögend seyn wird.

§. 15.

Was nun die Gründe derjenigen betrift, welche behaupten, daß ein jeder alles dasjenige einzeln zu verkaufen befugt seyn müsse, was er selbst verfertiget habe; so glaubet man, die Waaren müßten nothwendig theurer werden, wenn sie durch mehrere Hände giengen; es erfordere dannenhero das Beste des gemeinen Wesens, denen Manufacturiers den einzeln Verkauf zu gestatten. Wenn es in der That Grund hätte, daß die Waaren dadurch wohlfeiler würden; so würde dieser Grund alle Aufmerksamkeit verdienen. Es liegt dem gemeinen Wesen allerdings daran, die Waaren in einem mäßigen Preise zu erhalten; und je nothwendiger und unentbehrlicher sie sind, desto mehr hat ein wohlfeiler, oder theurer Preis seinen Einfluß auf alle andere Dinge, und auf den ganzen Zusammenhang des Nahrungsstandes. Allein, es ist weit gefehlt, daß der einzelne Verkauf der Manufacturiers und anderer Gewerbe diese Wirkung haben sollte. Alle diejenigen, welche ihre Waaren einzeln verkaufen, werden ihre Waaren so theuer geben, als sie solche nur immer los werden können. Dieses ist offenbar ihr Endzweck bey dem einzeln Verkaufe. Wenn sie mit einem mäßigen Vortheile zufrieden seyn wollten; so hätten sie gar nicht nöthig, sich mit dem einzeln Verkaufe abzugeben. Das gemeine Wesen wird also dadurch keinesweges wohlfeilere Preise erhalten.

§. 16.

Gesetzt aber, daß ein Manufacturier oder Fabricant seine Waaren um etwas weniges wohlfeiler gäbe, als der Crämer, der damit handelt, um sich vorzüglich vor diesem den Absatz zu verschaffen; so kann dieses gegen die vorhin ausgeführten wichtigen Gründe in keinen Betracht kommen. Wenn man die Lebensmittel ausnimmt; so komnt auf eine geringe Erhöhung des Preises bey denen Gewerben innerhalb Landes wenig, oder gar nichts an. Der Reichthum des Staats, und die Circulation des Geldes wird dadurch weder vermehrt, noch gemindert. Das hauptsächlichste bey dem Nahrungsstande kommt auf die auswärtigen Commercien an. Diese sind das grosse Triebwerk vor denselben. In dieselben aber hat die bey dem einzeln Verkaufe vorgehende geringe Erhöhung, oder Verminderung des Preises keinen Einfluß. Alles kommt darauf an, daß die auszuführenden Landeswaaren und Producte nicht gesteigert werden. Dieses geschiehet aber hier nicht. Vielmehr werden, vorhin ausgeführtermaassen, die auswärtigen Commercien ungleich mehr befördert, wenn denen Manufacturiers und Fabricanten der einzelne Verkauf nicht gestattet wird. Es ereignet sich gar öfters, daß eine Waare im Lande bey dem einzelnen Verkaufe theurer ist, als auswärts. Eine Elle fein englisch Tuch ist gewiß in London bey dem einzeln Verkaufe viel theurer, als in vielen Städten von Teutschland, weil die Wohnungen und die Lebensart daselbst kostbarer sind. Das schadet aber denen englischen Commercien, und folglich auch dem Nahrungsstande im Lande, nicht das geringste.

§. 17.

Man glaubt ferner, daß es gewissermassen zu hart sey, wenn man jemanden verbieten wolle, eine Waare, die er selbst verfertiget hat, nicht auf alle dienliche Art abzusetzen, und

und seinen Vortheil damit zu machen. Man schränke ihn dadurch ein, und unterwerfe ihn gleichsam dem Kaufmann, der nicht ermangeln werde, ihn auf alle Art zu bedrücken, welches dem Aufnehmen der Manufacturen und Gewerbe nicht zum Vortheil gereichen könne. Allein, so scheinbar auch dieses klinget; so ist es doch von weniger Erheblichkeit. Es ist allerdings nöthig, daß man einem jeden Gewerbe gewisse Schranken setzet: Wenn man einer jeden Handthierung erlauben wollte, mit demjenigen zu handeln, was sie arbeitet; so würden nichts als Unordnungen in dem Nahrungsstande entstehen. Es müssen öfters gar viele Handwerker an einerley Waare arbeiten, ehe sie zu ihrer Vollkommenheit gebracht wird. Der Tuchscheerer, der Walker, der Färber würde so viel Recht haben, mit Tüchern zu handeln, als der Tuchmacher; und der Schneider, welcher die letzte Hand an das Werk legt, könnte Tücher und andere Bedürfnisse im Ganzen einkaufen, und denenjenigen, welche Kleider verlangen, alles nöthige verkaufen. Allein dadurch würde die Kaufmannschaft gänzlich gestöhret und vernichtet werden, die doch die dritte Hauptclasse aller Gewerbe treibenden Personen ausmacht, und ohne welche man sich einen blühenden Nahrungsstand nicht einmahl in der Einbildung vorstellen kann. Man entziehet also auch dem Manufacturier und Fabricanten, durch den ihm nicht gestatteten einzelnen Verkauf, keinen Vortheil oder Gewinn; denn der Gewinn, dessen sie sich dabey anmaassen, stehet ihnen gar nicht zu. Es ist auch gar nicht zu befürchten, daß die Kaufleute die Fabricanten und andere Gewerbe treibende Personen bedrücken werden. Man setzet hier billig eine Direction des Nahrungsstandes voraus, die auf guten Grundsätzen beruhet. Diese Grundsätze erfordern, daß die Einfuhre solcher fremder Waaren, davon die nemlichen im Lande selbst verfertiget werden, entweder ganz und gar nicht zugelassen, oder doch durch die Zölle und Eingangsrechte schwer gemacht wird. Bey dieser Einrichtung siehet sich der Kaufmann genöthiget, sich an die Landeswaaren zu halten: und wenn mithin ein Kaufmann die Fabricanten und Gewerbe bedrücken will; so wird eine gute und tüchtige Waare gewiß bey denen andern ihren Abgang nach einem gerechten Preise finden. Diese vermeynten Bedrückungen der Kaufleute gegen die Manufacturiers haben sich auch niemahls in der Erfahrung gezeiget. Man kann denen Kaufleuten viel eher hierinnen etwas zur Last legen, wenn sie selbst Manufacturherrn sind, oder sonst die Manufacturiers verlegen; und man hat alsdenn gar öfters gesehen, daß sie ihren Arbeitern das Brod sehr genau zuschneiden.

§. 18.

Wir kommen nunmehro auf die auswärtigen Commercien. Diese bestehen, so viel ihre äusserliche Form betrift, entweder in einem Activhandel, oder in einem Passivhandel. Unter dem Activhandel verstehet man, wenn ein Volk seine überflüssigen Güther andern Nationen selbst zuführet; der Passivhandel hingegen ist derjenige, wenn andere Nationen uns die Waaren, die wir nöthig haben, überbringen, und davor unsern Ueberfluß abholen. Da durch den Activhandel mehr Menschen ernähret werden, und die Kosten der Fracht im Lande bleiben; so ist es vor ein Volk allemahl vortheilhaftiger, den Activhandel zu treiben. Allein die Maaßregeln zu einem blühenden Activhandel sind nur zur Hälfte in der Gewalt des Staats. Denn eben so viel beruhet in der Gewalt derjenigen Völker, wohin dieser Handel geführet wird; und dieses, wie auch die Schwierigkeiten zu überwinden, die andere mitseifernde Nationen in den Weg legen, ist gleichsam der Hauptpunct, worauf in dem Fortgang der Commercien das meiste ankommt. Allein,

alles

alles dieses gehöret nicht vor die Policey, sondern vor die Staatskunst: und je mehr die Regierung andere Völker nach ihrem Interesse und Absichten zu lenken weiß, je vortheilhaftere Commerciencontracte sie zu schliessen die Geschicklichkeit hat; desto glücklicher wird der Fortgang des Activhandels seyn. Alles, was die Policey hierbey thun kann, ist, daß sie die Unterthanen darzu aufmuntert und Ordnungen darüber macht, und wenn der Staat an der See gelegen, vor die Schiffahrt alle mögliche Vorsorge träget, und nicht allein den Schifsbau im Lande befördert, sondern auch über die Schiffahrt selbst die erforderlichen Gesetze, Ordnungen und Einrichtungen, davon die meisten ein Gegenstand der Landespolicey sind, macht. Hingegen hat eine Nation über seinen Passivhandel vollkommene Gewalt. Ein Volk ist allemahl Herr über den Handel in seinem Lande, und es kann allen Nationen, die des Handels wegen in sein Land kommen, Gesetze vorschreiben. Dieser Passivhandel ist es eigentlich, welcher ein Gegenstand der Policey ist.

§. 19.

In Ansehung des innern Wesens der auswärtigen Commercien kann man sie in drey Hauptarten eintheilen. Die erste ist, wenn man auswärtige Waaren zum Verbrauch ins Land kommen läßt, und davor Geld ausser Landes sendet. Die andere Art ist, wenn man ausländische Waaren abholet, um solche wieder an andere Völker zu verhandeln, welches der ökonomische Handel genennet wird. Und die dritte Art bestehet in dem Handel, der mit den eigenen Producten des Landes an auswärtige Völker getrieben wird. Gemeiniglich finden alle drey Arten des Handels mit einander vermischt Statt. Allein die Güte der Handlung beruhet bloß auf dem Verhältniß, in welchem diese dreyerley Arten des Handels getrieben werden, und man kann den Vortheil der Handlung nie gründlich einsehen, wenn man nicht diese dreyerley Arten des Handels wohl auseinander setzet.

§. 20.

Wenn die Commercien mit auswärtigen Nationen vortheilhaftig seyn sollen; so muß dadurch mehr Gold und Silber in das Land eingeführet werden, als deshalb ausgehet. Nach diesem richtigen Grundsatz kann die erste Art des Handels, da man ausländische Waaren zum Verbrauch ins Land kommen läßt, und davor Geld ausser Landes sendet, durchaus nicht gebilliget werden; es ist vielmehr der allerschädlichste Handel, so nur immer getrieben werden kann. Denn obzwar die besondern Kaufleute, einige Handlung treibende Städte, und die Zoll- Mauth- und Accisca[illegible]sen des Regenten eine Zeitlang guten Vortheil davon haben können; so kann doch das gesammte Land unmöglich etwas dabey gewinnen; sondern, wenn es durch Bergwerke, oder aus andern Quellen, keinen neuen Geldzufluß hat; so muß sich nach und nach alles Gold und Silber daraus verlieren, und das Land endlich in das gröste Elend und Armuth gerathen, und dieser schädliche Handel muß zuletzt von selbst aufhören und ein trauriges Ende nehmen, wenn es kein Geld mehr hat, die Waaren der Ausländer zu bezahlen. Diesen betrübten Zeitpunct muß man bey diesem Handel nicht abwarten, sondern, wenn man das allgemeine Elend aus dem grossen Geldmangel stark zu empfinden anfänget, alle ausländische Waaren verbieten, die nicht äusserst nothwendig sind.

§. 21.

Die zweyte Art des Handels, da man Waaren von andern Völkern abholet, um sie wieder an andere Völker zu verkaufen, oder der ökonomische Handel, ist zwar allerdings ein

vortheilhaftiger Handel, und die Bemühungen, so man sich deshalb giebt, sind keinesweges zu tadlen. Die Hände der Unterthanen werden nicht allein dabey in der Schifahrt und auf andere Art nützlich beschäftiget; sondern es giebt auch in der That zu Vermehrung des Reichthums des Staats Anlaß; weil der Wiederverkauf der Waaren nicht ohne Vortheil geschiehet. Allein, zu geschweigen, daß diese Art des Handels eine besondere natürliche Beschaffenheit des Landes, nemlich die Lage an der See, oder die Bequemlichkeit grosser schifbarer Ströhme erfordert; so können auch daraus keine genugsam gegründete und dauerhaftige Commercien entstehen. Denn dieser Handel kann nicht länger bestehen, als die zwey Nationen, mit welchen wir diese Commercien treiben, einfältig genug sind, daß sie ihren wahren Vortheil nicht einsehen. So bald das eine Volk einsehen lernet, daß es seine Waaren andern Völkern selbst zuführen kann; oder so bald diese Völker begreifen, daß es ihnen vortheilhaftiger ist, die Waaren, die sie nöthig haben, aus der ersten Hand abzuholen; so ist es mit diesem Handel geschehen. Man muß es also nicht auf diesen Handel ankommen lassen, wenn man dauerhafte Commercien treiben will, denn diese beruhen vielmehr auf die eigenen Landesproducte, die man also nicht vernachlässigen muß. Wenn die Commercien durch den grossen Ueberfluß der eigenen Landeswaaren genugsam gegründet sind, und eine Nation den Activhandel treibet; so wird sich allemahl auch Gelegenheit zu dem ökonomischen Handel zeigen; indem alsdenn die Waaren der Länder, wohin wir handeln, als Retourfracht mitgenommen, und wieder an andere Nationen verhandelt werden können. Auf diese Art wird selbst der ökonomische Handel viel vortheilhaftiger und dauerhaftiger seyn; weil wir alsdenn in Ansehung des wohlfeilern Preises andern Völkern den Debit abgewinnen können. Die Richtigkeit dieser Sätze zeiget sich offenbar durch die Beyspiele von Holland und Engelland. Holland hat seine Commercien hauptsächlich auf den ökonomischen Handel gegründet; und man siehet, daß sie sich von Tage zu Tage verringern und in Verfall gerathen. Engelland aber hat den Anfang und den Grund seiner Commercien durch seine eigenen Landesproducte geleget; und sie sind unaufhörlich gewachsen, und der ökonomische Handel hat sich gleichsam von selbst mit eingefunden. Engelland treibet jetzo einen ungleich stärkern ökonomischen Handel, als Holland.

§. 22.

Die dritte Art des Handels, wenn man den Ueberfluß des Landes, oder die Landesproducte, an andere Nationen verhandelt, ist es nur allein, von welchen sich ein Volk versprechen kann, daß es nicht allein blühende, sondern auch wohl gegründete und dauerhafte Commercien erlangen kann. Dieser Handel ist es eigentlich, wodurch der Reichthum des Landes vermehret, und, da er die Manufacturen und Fabriken zum Grunde hat, das Aufnehmen des gesammten Nahrungsstandes befördert wird. Die Landespolicey muß also ihr vornehmstes Augenmerk auf diesen Handel richten, und alle diensame Maaßregeln anwenden, damit er vor den Staat nützlich und vortheilhaft getrieben werde.

§. 23.

Der Werth der Landesproducte, so ausgeführet werden, muß den Werth der ausländischen Waaren, so in das Land eingehen, übersteigen. Dieses ist der Grundsatz, welchen die Landespolicey vor Augen haben muß, wenn sie die Commercien gründen, oder ihnen eine solche Beschaffenheit geben will, welche mit Vortheil vor den Staat eine beständige Dauer verspricht. Und die Folgen aus diesem

sein Grundsatze werden alle zu solcher Gründung nöthige Maaßregeln an die Hand geben.

§. 24.

Sollen die ausgehenden Landesproducte den Werth derer in das Land eingehenden ausländischen Waaren übertreffen; so muß entweder die Menge der eingehenden ausländischen Waaren verringert werden, oder die Gewinnung und die Ausfuhre der Landesproducte muß sich vergrössern. Dieses sind die einzigen Wege, auf welchen man sich einen guten Fortgang in Gründung der Commercien versprechen kann; und in gewissem Betracht sind sie alle beyde darzu nöthig, weil man auf einem von diesen Wegen allein allzuviel Hindernisse vor sich finden würde.

§. 25.

Um aber zu wissen, in was vor einem Verhältniß die ein- und ausgehenden Waaren und deren gesammter Betrag mit einander stehen; so muß man davon genugsame Kenntniß und sichere Nachrichten haben, und aus solchen alle Jahr eine Handlungsbalanz ziehen. Es ist aber diese Handlungsbalanz entweder die allgemeine, wo man vergleichet, was ein Volk von seinen Waaren ausführet, und dagegen von andern Waaren wieder bey sich einführet; oder die besondere, wo diese Vergleichung mit einer jeden besondern Nation, mit welcher ein Volk Handel treibet, angestellet wird. Die Gewinnung der Handlungsbalanz ist das allerwichtigste Augenmerk in dem ganzen Commercienwesen, worauf die Landespolicey zu sehen hat. Denn blühende und dauerhaftige Commercien kommen lediglich darauf an, daß ein Volk diese Handlungsbalanz gewonnen hat; und alsdenn ist obigem Grundsatze ein Genüge geschehen. Ein Volk hat die allgemeine Handlungsbalanz gewonnen, wenn es nach dem Verhältniß des Werthes mehr Waaren an Fremde verkaufet, als es zu seiner Consumtion andern Nationen Waaren abnimmt. Es schadet nicht, wenn ein Volk mit dieser oder jener besondern Nation die Handlungsbalanz nicht gewonnen hat. Man kann von einer Nation so viel nothwendige und nützliche Waaren und Materialien erlangen, die entweder im Lande bearbeitet, oder mit Vortheil wieder an Fremde verkaufet werden, daß es einem Volke gar nicht zum Nachtheil gereichet, wenn die Balanz des Handels mit derselben nicht auf seiner Seite ist. Alles kommt darauf an, daß ein Volk die allgemeine Handlungsbalanz gewonnen hat, das ist, daß es allgemein mehr Waaren ausführet, als bey sich einführet.

§. 26.

Die Ziehung dieser Balanz ist das wichtigste Geschäfte der Landespolicey bey denen Commercien; sie ist aber auch mit vielen Schwierigkeiten verknüpfet. Die Landespolicey muß sich aus den Zoll- Mauth- und Acciseregistern die genauesten und sorgfältigsten Auszüge machen, und in eine Generaltabelle bringen lassen, was ein Jahr lang vor Waaren, ihrer Beschaffenheit und Werthe nach, in das Land sowohl aus- als eingegangen sind, damit sie gleichsam mit einem Blicke übersehen kann, ob und um wie viel die ein- oder ausgehenden Waaren einander übersteigen. Allein, da bey dem Zoll und der Accise so viele Betrügereyen und Unterschleife vorgehen, und solche unmöglich gänzlich vermieden werden können; so bleibet die Berechnung aus dergleichen Registern doch allemahl unsicher. Unterdessen muß man sie doch allemahl zum Grunde dieser Berechnung legen. Man muß sich aber nur nicht allein darauf verlassen, sondern andere Vergleichungen zu Hülfe nehmen. Hierher gehöret insonderheit die Aufmerksamkeit auf den Wechselcours nach jedem Lande, mit welchem starke Handlung getrieben wird. Ist der Wechselcours

nach einem Lande hoch; so ist die natürliche Folge daraus zu ziehen, daß die Handlungsbalanz mit diesem Lande nicht auf unserer Seite ist; denn es beweiset offenbar, daß unsere Kaufleute eine Menge Schulden in dieses Land zu bezahlen haben, welche also, um die ungleich kostbarere Uebersendung des Geldes in Natur zu vermeiden, eine gegenseitige Schuld, wodurch sie abrechnen können, um einen höhern Preis bezahlen, wenn sie nur in Ansehung der Kosten bey Absendung der Gelder in Natur noch etwas erspahren. Unterdessen ist doch auch durch diesen Weg zu keiner recht genauen Ziehung der Handlungsbalanz zu gelangen. Es haben bey dem Wechselgeschäfte viele andere Umstände einen Einfluß, die schwerlich genau bestimmet und berechnet werden können. Man muß sich demnach noch eines andern Weges bedienen. Dieser ist, daß man einen jeden Kaufmann, Manufactur- und Fabrikenherrn, ja einen jeden Manufacturier, Fabricanten und Handwerker, und sogar in denen Gränzprovinzen einen jeden Hauswirth specificiren läßt, was er von Waaren und Materialien einführet, verarbeitet und consumiret, und woher er dieselben empfängt. Dieses muß wenigstens alle 6. bis 10. Jahr einmahl geschehen; und wenn man die Zoll- und Acciseregister und den Wechselcours zu Hülfe nimmt; so wird man alsdenn die allgemeine sowohl, als die besondern Handlungsbalanzen ziemlich genau und zuverlässig ziehen können.

§. 27.

Wenn nun daraus erscheinet, daß die eingehenden ausländischen Waaren die ausgehenden Landesproducte allerdings übersteigen; so muß ein weiser Regent, oder dessen Ministers, sich gedachte Tabellen darzu dienen lassen, daß sie mit erforderlicher Aufmerksamkeit untersuchen, ob nicht unter den eingehenden ausländischen Waaren viele befindlich sind, die ihrer Beschaffenheit und der Eigenschaft des Landes nach, im Lande selbst erzeuget und gewonnen werden können; und man muß zur festen Regel annehmen, daß alles, was sich im Lande selbst anlegen und gewinnen läßt, aus fremden Ländern nicht eingeführet werden müsse. Man muß demnach alle dienliche Anstalten und Maaßregeln ergreifen, damit alle solche Waaren im Lande selbst gearbeitet und hervorgebracht werden. Zu dem Ende muß man alle möglichen Manufacturen und Fabriken im Lande anlegen. Weil sich aber nicht alles auf einmahl zu Stande bringen läßt; so muß man sich die Tabellen zur Anleitung dienen lassen, welche Manufacturen und Fabriken vorzüglich vor andern angeleget und befördert werden sollen. Diejenigen Waaren muß man zuerst im Lande zu gewinnen suchen, die am stärksten im Lande verbraucht werden, die nicht zu entbehren sind, und wovor das meiste Geld ausser Landes gehet; wohin sonderlich diejenigen Waaren gehören, die zur Kleidung und andern Nothwendigkeiten der Menschen dienen. Sodann muß man auf die Anlegung solcher Manufacturen und Fabriken das zweyte Augenmerk nehmen, wodurch die meisten Menschen beschäftiget und ernähret werden. Das dritte Hauptaugenmerk kommt auf solche Arbeiten, worzu wir alle Haupt- und Nebenmaterialien selbst im Lande erzeugen. Man kann zwar mit denen rohen Waaren, oder Materialien auch einen Handel treiben; allein so nützlich dieser Handel denen Kaufleuten seyn kann, so schädlich ist er hingegen dem ganzen Staate, indem man dadurch denen Einwohnern desselben alle Beschäftigung und Nahrung entziehet; man vermeidet daher auch heutiges Tages, so viel immer möglich, die natürlichen Güther roh auszuführen.

§. 28.

Dieses ist aber allein nicht genug; sondern die Gründung vortheilhaftiger Commercien

chen erfordert, daß auch die ausgehenden Landesproducte vermehret und vergrößert werden müssen. Nun darf man zwar schwerlich hoffen, daß man die Landesmanufacturen sogleich in solchen Stand bringen werde, daß sie auch bey auswärtigen Völkern Abgang finden werden, indem andere Nationen hierinn einen allzugroßen Schritt voraus haben, sowohl in Ansehung der Arbeit, als des Zusammenhanges ihres Commercienwesens, als daß man sich schmeicheln könnte, sie in dem allen so bald zu übertreffen. Man wird auch Vortheil genug erreichen, wenn man durch seine selbst gewonnene Landesmanufacturen die eingehenden ausländischen Waaren verringert, denen Unterthanen Nahrung schaffet, und zugleich verschiedene Geldsummen erspahret, die sonst dafür ausser Landes gehen. Allein man kann sich dennoch in gewissen Fällen auf ausländischen Debit Rechnung machen, wenn man nemlich neue Arten der Manufacturen, neue Farben und dergleichen zu erfinden weiß. Eine weise Regierung muß also dergleichen neue Erfindungen auf alle Art zu ermuntern und zu befördern suchen. Ausserdem hat die weise Vorsehung Gottes, welche die Menschen durch Commercien zu einem gesellschaftlichen Umgang mit einander verbinden wollen, die Gaben der Natur nicht einem einzigen Lande zusammen zugewendet, und es ist fast kein Land so arm und unfruchtbar es auch zu seyn scheinet, welches nicht mit Gütern versehen wäre, die in andern Ländern, entweder gar nicht, oder doch nicht in genugsamer Menge, zu haben sind. Man muß derowegen solche Landeswaaren zu gewinnen suchen, welche die Ausländer unumgänglich brauchen und nöthig haben. Alsdenn wird man mit Bestande die ausgehenden Landesproducte vermehren und vergrößern. Unser Teutschland hat viel solche Landeswaaren, die nicht allenthalben anzutreffen sind. Ausser den Safran in Oesterreich, den Wayd in Thüringen, die Färberröthe in Schlesien, und andere aus dem Ackerbau kommende Landesproducte, verschaffet uns der Berghau nicht allein alle edele Metalle und Halbmetalle, als Kupfer, Zinn, Bley, Eisen, Queckſilber, Spiesglas, Zink, Wismuth und Arsenik, sondern auch Vitriol, Alaun und andere Bergsalze, Farbenerden, und besonders den Kobold, der fast in allen Gebirgen anzutreffen ist, und woraus die blaue Farbe oder Schmalte zubereitet wird. Dieses sind alles Landesproducte, die uns die Ausländer gar willig abnehmen, und womit die Engelländer, Holländer, Franzosen, Italiener, und andere europäische Völker theils gar nicht, theils nicht genugsam versehen sind.

§. 29.

Damit nun diese Landeswaaren in erforderlicher Güte und Menge gewonnen werden können, so muß eine weise Regierung alle darzu dienliche Mittel und Maaßregeln ergreifen. Sie muß ein gewisses Geist oder Trieb und Lust zu den Commercien in ihren Unterthanen zu erwecken suchen. Der Regent muß denenjenigen, die sich zum Behuf der Commercien Mühe geben, seine Gnade besonders angedeihen lassen, und die Unterthanen durch einheimische und fremde Beyspiele überzeugen, daß man auf diesen Wegen sicher zu Vermögen und Reichthum gelangen könne. Der Jugend muß durch eine wohleingerichtete Erziehung der Trieb zu den Commercien eingepflanzet, und sie zu Manufacturen und mechanischen Künsten angeführet werden. Man muß die Unterthanen durch besondere Mittel, als Prämien, Freyheiten und Vorzüge, zu dem Anbau und der Gewinnung solcher Landeswaaren anreitzen; diejenigen, welche wichtige Werke unternehmen, mit Vorschuß und andern Hülfsmitteln unterstützen, und diejenigen, die den meisten Fleiß und Geschicklichkeit beweisen, oder die etwas besonderes erfinden, belohnen. Vornemlich

nemlich aber muß sich ein Regent und dessen Ministers hüten, daß sie, wenn eine erträgliche Fabrike, oder ein wichtiges Werk im Bergbaue zu Stande kommt, nicht etwan selbst eine Begierde darnach blicken lassen, und den Eigenthümer davon verdrängen. Eben so muß man sich hüten, daß man in solchen Landesproducten keine Monopolien oder andere ähnliche Privilegien ertheilet.

§. 30.

Wenn solchergestalt das Land genugsame Waaren gewinnt, um damit einen vortheilhaftigen Handel in auswärtige Länder treiben zu können; so muß eine weise Regierung ihre Vorsorge und Maaßregeln auch dahin erstrecken, daß die Ausländer zur Abnahme solcher Waaren angereitzet werden. Diese Maaßregeln kommen lediglich darauf an, daß die Waaren in erforderlicher Güte, Tüchtigkeit und Schönheit verfertiget werden, und daß sie guten Preises. Doch hiervon wird in dem Art. Manufacturen mit mehrern gehandelt werden.

§. 31.

Obgleich die Gründung der Commercien nicht auf die Anlegung der Messen und grossen Märckte ankommt, wie man sich sonst wohl einbildet, und die Anlegung derselben gemeiniglich eine der ersten Anstalten seyn lässet, wenn man vortheilhaftige Commercien im Lande zu gründen sich vorsetzet; indem ein Land die florisantesten Messen haben, und doch mit den Ausländern dem Staate sehr nachtheilige Commercien treiben kann: so sind doch die Messen alsdann keinesweges zu verwerfen, wenn man sie anleget, nachdem man durch die bisher erwähnte Anstalten es so weit gebracht hat, daß genugsame Landesproducte, welche die benachbarte Nationen nöthig haben, im Lande gewonnen werden; denn hierin bestehet der wahre Grund blühender Messen oder grossen Märkte.

§. 32.

Wann demnach ein Land seinen Kaufhandel mit auswärtigen Nationen auf dem bisher beschriebenen Fuß gesetzet hat; so kann man zwar allerdings sagen, daß seine Commercien genugsam gegründet und in gutem und dauerhaftem Zustande sind; allein man kann noch nicht sagen, daß es blühende Commercien sind, die einen vollkommenen Zustand erreichet haben. Blühende Commercien aber sind, wenn mit allen Arten von Waaren ein starker und wichtiger Handelsfuß in alle Welttheile gegenden getrieben wird. Allein hierzu wird erfordert, daß das Land an dem Meere liege und mit guten Häfen versehen ist, oder doch Gelegenheit darzu hat. Wenigstens müßte ein grosser schiffbarer Strohm in dem Lande vorhanden und bis zu seinem Ausflusse durch die Obermacht des Staats über seine Nachbarn in dessen Disposition seyn; indem im widrigen Fall nicht zu erwarten stehet, daß die Nachbarn eine blühende Schiffahrt, und Handlung von einem andern Volke, gelassen durch ihre Gränzen werden treiben lassen. Sie werden vielmehr allerley Hindernisse in den Weg legen, um diese Handlung und Schiffahrt selbst treiben zu können. Hiernächst wird darzu auch eine grosse Handlungsgesellschaft erfordert, durch welche der Anfang der Seehandlung gemacht werden muß.

§. 33.

Wir kommen nunmehro auf die Hülfsmittel, welche denen Commercien zu einer starken Beförderung dienen. Hierher gehöret zuförderst eine gelinde Regierung, und daß man denen Unterthanen eine vernünftige Freyheit sowohl ihrer gleichgültigen Handlungen, als ihres Gewissens, gestattet. Vernünftige Men-

Menschen verabscheuen nichts so sehr, als eine strenge und sclavische Beherrschungsart, zumahl wenn sie wahrnehmen, daß die Strenge keinen andern Endzweck hat, als ihr Blut und Vermögen durch unerschwingliche Abgaben auszusaugen. Und die Freyheit ist so sehr nach dem Geschmacke aller Menschen, daß ihnen nichts so sehr zuwider ist, als die Einschränkung ihrer gleichgültigen und unschuldigen Handlungen. Die Gewissensfreyheit aber wird nicht nur überhaupts zur Wohlfahrt des Staats erfordert; sondern sie ist auch der Vernunft, der Menschenliebe, Gerechtigkeit und Billigkeit vollkommen gemäß. Nur muß man die Gewissensfreyheit von der völligen Religionsübung verschiedener Glaubensgenossen unterscheiden, und letztere ohne Prüfung und Erwägung der Wohlfahrt des Staats nicht erlauben. Die mit den Commercien beschäftigten Personen ertragen um so weniger eine Strenge in der Regierung, und einen unleidlichen Zwang ihrer gleichgültigen Handlungen und ihres Gewissens, je mehr sie in andern Ländern mit offenen Armen aufgenommen werden, und je mehr sie im Stande sind, ihr Vermögen, das größtentheils in beweglichen Güthern bestehet, unvermerkt aus dem Lande zu ziehen; wobey ihnen sonderlich das Wechselnegotium zu statten kommt.

§. 34.

Sodann ist eine gute Einrichtung der Zölle, Mauthen und Accisen eines der vornehmsten Unterstützungsmittel der Commercien, und ohne dieselben kann ein blühender Kaufhandel unmöglich erreichet werden. Sie sind eigentlich der Zaum, wodurch eine weise Regierung die Commercien nach ihren Absichten und der wahren Wohlfahrt des Staats lenket; und es ist so weit gefehlet, daß Zölle, Mauthen und Accisen an sich selbst Hindernisse der Commercien seyn sollten, daß vielmehr kein Kaufhandel auf eine dem Staate vortheilhaftige Art getrieben werden kann, der nicht hierdurch geleitet, regieret, und gewissermaassen befördert wird; denn die Kaufleute haben allemahl mehr ihr eigenes Interesse, als die Wohlfahrt des Staats zum Augenmerke; folglich kann die Art und Weise des Kaufhandels nicht ihrer blossen Willkühr überlassen werden. Allein es ist gleichfals gewiß, daß eine üble Einrichtung der Zölle, Mauthen und Accisen, die mit dem wahren Vortheile des Staats, und dem Wesen der Commercien nicht übereinstimmet, eine der größten Hindernisse vor einen blühenden Kaufhandel sind. In Absicht auf die Zölle, Mauthen und Accisen sind die Waaren von dreyerley Beschaffenheit. Sie sind entweder ausgehende, oder eingehende, oder durchgehende Waaren; und die ausgehenden Waaren sind entweder völlig bearbeitete, oder annoch unzubereitete und rohe Waaren; so wie die eingehenden entweder entbehrlich oder unentbehrlich sind. Nach dieser verschiedenen Beschaffenheit der Waaren muß die Landespolicey die Gesetze über die Aus- und Einfuhre der Waaren, die bey der Gewinnung der Handlungsbalanz so grossen Einfluß haben, weislich einzurichten wissen. Die Grundsätze davon sind in dem besondern Artikel: **Aus- und Einfuhre der Waaren**, vorgetragen worden.

§. 35.

Auch sind die Commercientractate mit auswärtigen Völkern als ein hauptsächliches Hülfsmittel blühender Commercien anzusehen. Durch dieselben kann man nicht nur den Eingang der Landesproducte in auswärtige Länder versichern, sondern auch den Handlung treibenden Unterthanen allerley Vorzüge und Freyheiten in Ansehung der Zölle und Abgaben verschaffen. Wenn die oben vorgeschlagene Tabellen der ein- und ausgehenden Waaren auf jede Nation, mit welcher das Land Commercien hat, besonders eingerichtet

gerichtet werden; so kann leicht beurtheilet werden, mit was vor Völkern man vorzüglich Commercientractate zu schliessen beflissen seyn soll. Je mächtiger ein Staat in seiner Kriegesverfassung ist, desto leichter wird er vortheilhaftige Commercientractate zu Stande bringen können.

§. 36.

Ferner dienen hierzu gute Seehäfen und Landstrassen; die Schifbarmachung der Ströhme: die Anlegung der Canäle; desgleichen ein wohleingerichtetes Post- Schif- und Fuhrwesen, wie auch eine gute Verfassung und Einrichtung im Münzwesen: schleunige Gerechtigkeit in Handelssachen und gute Handelsgerichte, und wohl eingerichtete Commercien- und Manufacturcollegia, Assecuranzanstalten, Banken u. d. von welchen in besondern Artikeln wird gehandelt werden (a).

(a) S. von Justi Policeywissenschaft, 1. Band, 21. 22. und 23stes Hauptstück; und desselben Cameralwissenschaft, 1. Band, §. 157-225. Zinkens Cameralwissenschaft, 1. Theil, §. 1369-1427. und desselben vermehrter Becher, 2. Theil, 6tes Hauptstück.

Concessionsgelder.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Bey welchen Nahrungsarten die Concessionsgelder statt finden, und worauf dabey zu sehen ist.

§. 1.

Concessionsgelder sind diejenigen, welche vor die Ertheilung neuer Privilegien und Concessionen, in Sachen, die in das Policeywesen und den Nahrungsstand im Lande einschlagen, bezahlet werden.

§. 2.

Dergleichen Privilegien und Concessionen müssen nirgends anders, als bey den Cammercollegiis gesuchet werden. Hieraus pflegen öfters beträchtliche Einkünfte zu fallen. Die Errichtung der Wasser- Wind- Loh- Walk- und vieler anderer Arten von Mühlen, wird selten anders, als gegen Erlegung einer gewissen Geldsumme erlaubet. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den Kupfer- und Eisenhämmern, mit einigen Fabriken und verschiedenen andern Nahrungsarten. Besonders ist es in vielen Ländern eingeführet, daß das Schwefelsteinfegen, das Feder- Lumpen- und Aschensammlen, das Fohlenreissen, das Schweineschneiden, und dergleichen Gewerbe, die einer Policeyaufsicht bedürfen, oder ohnedem nicht vervielfältiget werden können, bloß gegen erhaltene Privilegien von der Cammer, öfters auch gegen gewisse jährlich zu entrichtende Concessionsgelder, ausgeübet werden dürfen. Bey allen solchen Privilegien muß die Cammer sorgfältigen Betracht machen, daß sie in solchen Nahrungsarten, davon sich mehrere Unterthanen ernähren können, und die einigen Einfluß in den gesammten Nahrungsstand des Landes haben, keine Monopolien zulaße. Denn nichts ist guten Grundsätzen, und dem Aufnehmen der Commertien und Gewerben mehr zuwider, als dieses. Sie muß auch einen Unterthan, ob er gleich vor das Privilegium nichts zahlet, oder sich zu keinem jährlichen Canon verstehet, in dergleichen Nahrungsarten allemahl einem Fremden vorziehen, der ausserhalb Landes wohnet, und das verdiente Geld in andere Staaten schleppet. Am allerwenigsten aber dürfen die Unterthanen angehalten werden, daß sie wegen solcher Privilegien mehr zahlen müssen, als es die Arbeit und die Sache erfordert, und als sie es ausser diesen Privilegien von andern Leuten haben könnten. Denn alsdann ist es in der That eine Art der Abgabe, die hier am allerübelsten angebracht ist. Denn wenn dergleichen Privilegien darauf ankommen, daß die Unterthanen mehr bezahlen müssen, nur daß

das

das Privilegium theurer bezahlet, oder das jährliche Beſtandgeld von dergleichen Nahrungsarten höher ausfällt; ſo iſt es eine wirkliche Contribution vor den Unterthan, die allen vernünftigen Grundſätzen zuwider läuft. Denn der Pachter hütet ſich wohl, daß er durch das Beſtandgeld alles, was die Unterthanen zu viel bezahlen müſſen, der Cammer zukommen laſſen ſollte. Nein, er will auch einen guten Vortheil bey der Sache haben. Folglich führet die Cammer Abgaben ein, um ſie mit ſolchen Leuten zu theilen, welches gewiß eine ſchlechte Klugheit iſt; man müßte denn den Grundſatz haben, alle mögliche Einkünfte zu ziehen, es mag mit Schaden des Landes oder den Unterthanen geſchehen oder nicht (a).

(a) S. von Juſti Cameralwiſſenſchaft, 2. Band, §. 322. und deſſen Syſtem der Finanzwiſſenſchaft, §. 948.

Crämerey.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Verſchiedenheit der Crämer. §. 3. Nothwendigkeit und Nutzen derſelben. §. 4. Ob denen Handwerksleuten die Crämerey zu verſtatten? §. 5. Von Dorfcrämern. §. 6. Noch einige Maaßregeln wegen der Crämer überhaupt.

§. 1.

Crämer ſind diejenige Art von Handelsleuten, welche allerhand Waaren und Materialien von denen Groſſiſten oder en gros handelnden Kaufleuten einkaufen, und ſelbige nachmahls in offenen Läden oder Boutiquen im Kleinen und Einzeln wieder verkaufen; daher ſie auch Minutirer genennet werden. Sie treiben ihre Handlung nur innerhalb Landes: denn wenn ſie auch gleich die auswärtigen Meſſen beſuchen; ſo geſchiehet ſolches doch nur wegen des Einkaufs ihrer Waaren.

§. 2.

Es findet ſich jedoch ein groſſer Unterſchied bey den Crämern. Es giebt einige, welche einen ſehr anſehnlichen Handel treiben und viele tauſend Thaler darinnen verkehren; dahingegen andere, wegen Mangel des Vermögens und hinlänglichen Credits, einen ſehr eingeſchränkten und kleinen Cram haben, der öfters kaum ein paar hundert Thaler werth iſt, und worzu ſie die Waaren nicht einmahl von denen Groſſiſten, ſondern von groſſen Crämern nehmen. Letztere legen ſich zwar auch den Nahmen: Crämer bey, ſind aber in der That nichts anders als Höcker, ob man gleich gemeiniglich nur diejenigen Höcker nennet, welche die von andern aufgekauften unentbehrlichen Lebensmittel denen Dürftigen im Kleinen wieder verkaufen. Dieſe ganz kleinen Crämer trift man auch auf dem Lande an, da die ordentlichen Crämer nur in den Städten wohnen; und daher kann ein fernerer Unterſchied unter die Stadt- und Landcrämer gemachet werden; zumahl da letztere ganz beſondere Maaßregeln erfordern.

§. 3.

Die Crämer gereichen denen Städten nicht allein zu groſſer Bequemlichkeit, ſondern ſind denſelben auch nützlich und nothwendig. Es ſind die wenigſten Menſchen im Stande, ſich auf denen Meſſen und Märckten mit denen benöthigten Bedürfniſſen zum voraus zu verſorgen und einen beſtändigen Vorrath zu halten; die allermeiſten befinden ſich in ſolchen Umſtänden, daß ſie nur immer ſo viel, als ſie auf einmahl brauchen, oder was ſie gleich zu ihrer Wirthſchaft nöthig haben, in kleiner Maaſſe kaufen können. Dieſe würden alſo ſehr übel dran ſeyn, wenn es keine Crämer in den Städten geben ſollte. Sodann befördern die Crämer den ſo unentbehrlichen Umlauf des Geldes, ſo wie die Manufacturen und Fabriken ſelbſt; jedoch nur in ſo weit, als ſie mit inländiſchen oder ſolchen auswär-

tigen Waaren handeln, die sie gegen inländische barattiret, und also dafür kein baares Geld aus dem Lande geführet haben; und in so weit sind sie auch nur dem Staate nützlich.

§. 4.

Da die Freyheit des Handels eines der vornehmsten Beförderungsmittel ist, die inländischen Gewerbe blühend zu machen, man auch deswegen die Innungen und Gilden der Crämer nicht ohne allen Grund tadelt, obgleich selbige noch an vielen Orten Statt finden; so fraget es sich, ob diese Freyheit auch auf die Handwerksleute zu extendiren und diesen die Crämerey zu verstatten sey. Man muß hier auf den Unterschied der Handwerker und den Zusammenhang des Nahrungsstandes zurück sehen. Einige Handwerker arbeiten auf Lohn und Gedinge: und weil diese warten müssen, bis sie jemand dinget; so kann ihnen die Crämerey, als eine im Nothfall zu ergreifende Nahrungsart, nicht versperret werden. Andere Handwerker hingegen arbeiten und handeln zugleich mit ihren selbst verfertigten Waaren; diesen würde die Crämerey nicht zu verstatten seyn, weil dieselbe nur eine Zerstreuung und Hinderung in der ordentlichen Arbeit verursachet, so dem Zusammenhange des Nahrungsstandes nicht gemäß ist. Solche Handwerksleute kann man am besten durch Abgaben von der Crämerey abhalten (a).

(a) S. von Justi Policeywissenschaft, 1. Band, §. 621.

§. 5.

Wir haben oben §. 2. des Unterschieds zwischen Stadt- und Landcrämer Erwähnung gethan, wir müssen also, nachdem von jenen gehandelt worden, auch von diesen das nöthige anführen. Es hat mit denen Dorfcrämern fast eben dieselbe Beschaffenheit, wie mit den Dorfhandwerkern. Die Crämerey ist eigentlich eine Stadtnahrung und gehöret mithin in die Städte. Weil es aber doch denen Bauern sehr beschwerlich fallen würde, wenn sie wegen der kleinen Waaren, so sie in der Haushaltung beständig nöthig haben, in die Stadt laufen sollten; so verstattet man auch, daß verschiedene Crämer, welches aber blosse Höcker sind, auf den Dörfern, unter gewissen Einschränkungen, wohnen dürfen. In Schlesien ist dieserwegen folgende Einrichtung (a). Es darf vorerst die Anzahl der Dorfcrämer, wegen der im Lande befindlichen vielen Städte, ohne Vorwissen und Approbation der Cammer nicht vermehret werden. Sodann wird solchen kleinen Dorfcrämern gar kein Ausschnitt oder Handel mit seidenen und wollenen, in- oder ausländischen Zeugen, noch auch mit andern eigentlich zur Kaufmannschaft gehörigen Waaren, desgleichen nicht mit Thee, Coffee und feinen Specereywaaren, sondern nur dieses verstattet, daß sie einige geringe und currente Cramwaaren zur täglichen Nothdurft des Landmannes, als Tabak und Tabakspfeifen, Heringe, Honig, Lichte, Seife, Oel, Trahn, Nadeln, Zwirn, etwas Seide zum Nähen, gemeine Bänder, weisse und blaue Stärke, Wagenschmire, Stricke und Stränge, oder Riemen zum Fuhrwerk, auch, wo es nöthig, etwas von schlechtem Hutzucker, Pfeffer, Ingber, und andern ordinairen Gewürze, desgleichen an denen Wallfahrtsorten einige Pfefferküchler- und Zuckerbeckerwaaren, Pater noster, Agnus Dei, Crucifixe, und allerhand geistliche Bücher oder Bilder, inländische Papier- Wachsstöcklerwaaren und andere dergleichen Crämerey verkaufen dürfen.

Alle solche zu ihrer Crämerey erforderlichen erlaubte Waaren müssen sie lediglich aus accisbaren Städten nehmen, sich, bey Abhohlung derselben, darüber mit Zoll- und Accis-Passierzetteln versehen, auch die Waaren, so gesiegelt werden können, siegeln, nicht weniger

gar solche durch die Zollbereuter bey denen Revisionen in die zu haltende Accisbücher eintragen lassen. Auch ist denen Dorfcrämern nicht erlaubet, die Jahrmärckte weder in denen Städten, noch Marcktflecken zu beziehen, sondern sie müssen lediglich in dem Orte ihrer Wohnung bleiben. Die in denen unaccisbaren Städten wohnende Crämer müssen zwar ihre Waaren ebenfals aus accisbaren Städten nehmen, können aber mit allem demjenigen handeln, was nach denen Umständen des Orts zur innerlichen Consumtion erforderlich ist; wie sie denn auch mit solchen Waaren, wogegen die Handwerker kein Jus prohibendi haben, die Jahrmärckte besuchen können.

Die so genannten Garnsammler werden zwar auf dem Lande, gegen Erlegung der Nahrungssteuer, auch toleriret; sie müssen sich aber des Hausirens, Herumlaufens, oder Herumfahrens zum Erkauf der Garne, bey Confiscation derselben, enthalten, auch die eingekaufte Garne nur an die Weber, oder auf denen Garnmärckten der Städte wieder verkaufen, oder an die Garn handelnde Grossisten abliefern.

Sonst müssen sowohl die Crämer in denen unaccisbaren Städten, als die Dorfmanutiker, eine denen bürgerlichen Oneribus in denen nächsten Städten so viel möglich proportionirte Nahrungssteuer erlegen.

(a) S. Circulare an sämmtliche Landräthe, wie es in Schlesien mit den Crämern auf dem Lande zu halten, d. 21. Mart. 1749. in der Samml. schlesischer Ordnungen.

§. 6.

So nachtheilig man die Policeytaxen bey der Großhandlung hält, s. den Art. Commercien; so nöthig und nützlich erachtet man solche hingegen bey der Crämerey; wo sie auch eher Statt finden können, als bey jener. Man kann bey der Crämerey die Policeytaxen setzen, ohne daß man in die Geheimnisse und besondern Umstände dieser Crämer eindringen darf. Man weiß, was diese Verkäufer darau gewinnen müssen, wenn sie die Kosten der Fracht, der Abgaben, und ihrer Haushaltung bestreiten wollen; denn man kann solches nach dem Preis der Waaren, den sie in den grossen Handelsplätzen haben, und den man weiß, leicht berechnen. Welches alles sich aber bey der Großhandlung anders verhält. Doch kann es an manchen Orten ganz gleichgültig seyn, ob die Policey dergleichen Taxen giebt oder nicht. Wenn zugleich grosse Handlung an einem Orte getrieben wird; so ist nicht zu befürchten, daß aus der Unterlassung solcher Taxen vor das gemeine Wesen Nachtheil entstehet. Die wahren Preise der Waaren in der Großhandlung sind daselbst allzubekannt, als daß sich die Crämer unterstehen könnten, in dem einzeln Verkaufe einen gar zu unbilligen Gewinst zu suchen. Allein wenn eine Stadt gar keine Handlung im Grossen hat; so ist es allerdings rathsam, daß die Policey den nothwendigsten Waaren Taxen setzet. Die Begierde zum Gewinst kann die Crämer verleiten, daß sie ihre Mitbürger übertheuern: und wenn erst einige wenige ihre Waaren hohen Preises geben; so folgen die andern gar leicht nach; obgleich die Crämer in der That wider ihren eigenen Vortheil verfahren, wenn sie ihre Waaren unbilligen Kaufs geben. Ihr Debit ist allemahl geringer. Der eine Theil ihrer Mitbürger siehet sich aus Noth gedrungen, sich ihrer Waaren, so viel möglich, zu entäussern; und der andere Theil suchet sich von andern Orten mit dergleichen Waaren zu versorgen, so viel es nur immer geschehen kann. Mit dem allen würde man doch die grossen und reichen Crämer mit denen Policeytaxen verschonen und sie hierinnen denen Grossisten gleich halten müssen, indem sich bey jenen eben die Beschwerlichkeiten finden

dürften, die man bey diesen antrift. Hiernächst muß die Policey auf rechte Ehle, Maaß und Gewicht sehr aufmerksam seyn. Die tägliche Erfahrung lehret, wie sonderlich die kleinen Krämer hierinnen ihr Gewissen mehrentheils bey Seite setzen. Solchem höchst unbilligen Verfahren muß man durch fleißige unvermuthete Visitationen, und durch harte und empfindliche Bestrafung vorzubeugen und zu steuern suchen.

Credit.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Grund des Credits. §. 3. Verschiedene Arten desselben. §. 4. Von dem Credit des Landesherrn. §. 5. Nothwendigkeit desselben. §. 6. Vom öffentlichen Credit des Landes. §. 7. Vom besondern und allgemeinen Credit im Lande. §. 8-10. Mittel zu dessen Aufrechterhaltung.

§. 1.

Der Credit ist derjenige gute Glaube und das Vertrauen, so jemand bey andern findet, sich ihres Geldes und Vermögens zu seinen gegenwärtigen Bedürfnissen zu bedienen; indem man von ihm die Meynung hat, daß er das ihm Anvertraute zu seiner Zeit wieder erstatten werde.

§. 2.

Diese Meynung, welche der Gläubiger von der Sicherheit seiner Wiederbezahlung gefasset hat, ist der Grund des ganzen Credits, sowohl bey Regenten als Privatpersonen. Es ist nicht einmahl nöthig, daß diese Sicherheit vollkommen vorhanden ist. Es ist genug, wenn der Gläubiger die Meynung davon hat. Engelland würde vielleicht nicht im Stande seyn, alle Schulden des Staats zu bezahlen, wenn alle aufgenommene Capitalien auf einmahl zurück gefordert werden sollten, und dennoch hat es den allervollkommensten Credit. Viele, wo nicht die meisten, Kaufleute würden ihre Handlung nicht so erweitert haben, und so reich dabey geworden seyn, wenn ihnen der Credit nicht am meisten dazu geholfen hätte.

§. 3.

Es giebt aber eigentlich dreyerley Arten des Credits im Lande. Es ist nemlich 1) der Credit des Regenten und seiner Cassen an und vor sich selbst zu betrachten. Sodann ist 2) der öffentliche Credit des Landes hiervon zu unterscheiden. Und endlich 3) ist der besondere und allgemeine Credit unter Privatpersonen im Lande zu erwägen. Alle drey Arten des Credits müssen unter einer guten Regierung vollkommen Statt finden, wenn sie diesen Nahmen in der That verdienen, und der Umtrieb des Geldes und die Wohlfahrt des Staats wahrhaftig befördert werden soll.

§. 4.

Was den Credit des Landesherrn und seiner Cassen insbesondere anbetrift; so kann derselbe nicht ausser Acht gelassen werden, ohne dem Staate den größten Schaden und Nachtheil zuzuziehen. Wie oft können sich nicht Vorfälle ereignen, wo durch schleunige Aufbringung einer benöthigten Geldsumme, entweder der Staat aus besondern Nöthen und unglücklichen Umständen gerettet, oder besondere Vortheile vor denselben erworben werden können, und wo es die Eil und das Geheimniß nicht gestattet, sich durch ausserordentliche Abgaben der Unterthanen oder auf andere Art zu helfen. Wie oft geschiehet es nicht, daß durch Krieg und andere Unglücksfälle, oder durch übermäßigen Pracht, Verschwendung und üble Haushaltung, die landesherrlichen Cassen nicht allein ausgeleeret, sondern auch grosse Schulden gemacht worden,

den, die nunmehro bezahlet werden sollen, aber nicht bezahlet werden können. Wenn nun in solchen Fällen der Credit des Landesherrn und seiner Cassen ermangelt; so siehet es sehr betrübt, und oft recht sehr gefährlich aus; zumahl wenn auch der öffentliche Credit des Landes verlohren gegangen, oder nicht viel bedeuten und hinreichen will, die Privatpersonen im Lande aber sich in schlechten Umständen befinden, daß sie nicht helfen können. Man pfleget alsdann öfters auf Extremitäten zu verfallen, die allen guten Regierungs- und Cameralgrundsätzen zuwider sind, zumahl wenn unwissende oder ungewissenhafte Rathgeber hinzukommen. Bey ermangelndem Credit siehet man sich in den Anstalten und Maaßregeln zur Glückseligkeit und Aufnahme des gemeinen Wesens allenthalben gehemmet. Die leichtesten Mittel zu Beförderung der Manufacturen, Fabriken, Commercien und des gesammten Nahrungsstandes sind gleichsam versperret. An viele vortrefliche Unternehmungen, die zum wahren Besten des Staats gereichen würden, darf man nicht einmahl gedenken; weil dabey fast allemahl erfordert wird, daß sowohl Ausländer als Einheimische zu dem guten Treu und Glauben des Regenten und seiner Cammern, und zu der pünctlichen Richtigkeit, womit sie ihre eingegangenen Verbindlichkeiten, und ihre geleisteten Versprechen in den Zahlungen auf das genaueste erfüllet, ein vollkommenes Vertrauen haben müssen.

§. 5.

Man siehet hieraus, wie nothwendig es ist, daß ein weiser Regent sich in einem vollkommenen Credite zu erhalten suchet: und wenn er solchen hat; so ist nichts so leicht, als bey allen Umständen und Bedürfnissen die erforderlichen Summen sofort aufzubringen. Es werden sich allemahl Gläubiger genug finden, die ihr Geld freywillig anbieten werden; und man wird es sogar gegen ein mäßiges Interesse erhalten können. Es kommt aber dieser Credit auf Treue, Glauben und Ehrlichkeit an, mit welcher der Regent und seine Cammercollegia in den besondern Geschäften und Contracten mit Privatpersonen verfahren; und es ist demnach leicht zu beurtheilen, wie übel diejenigen Cameralisten ihren Herren rathen, die, um denenselben einen Vortheil zu stiften, den landesherrlichen Pachtern, ihren Erben und andern Contrahenten allerley Chicanen und Unbilligkeiten unter scheinbaren Vorwänden zufügen. Es hänget jedoch auch dieser Credit grossen Theils von richtiger Zahlung der Interessen ab. Denn Fremde und Einheimische, die ihr Geld auf Zins zu nutzen suchen, halten es so lange vor sicher, und begehren so lange keine Veränderung damit vorzunehmen, als die Interessen davon richtig fallen. Folglich kann die Zahlung der Interessen ohne äussersten Nachtheil vor den Credit des Regenten und die gesammte Wohlfahrt des Staats nicht unterlassen werden. Es träget zu dem Credit des Regenten auch vieles bey, wenn es bekannt ist, daß eine gute und ordentliche Wirthschaft geführet wird, und das Finanz- und Cameralwesen in einer guten Einrichtung stehet; so wie es einer Privatperson einen guten Credit macht, wenn man weiß, daß sie ein guter Wirth ist. Es ist nicht einmahl genug, daß ein Regent gemeinen guten Credit hat; es ist sogar nöthig, daß er Kaufmannscredit hat, und daß ein jeder grosser Kaufmann und Wechsler auf seine Anweisung sofort wichtige Summen auszahlet, weil er versichert ist, daß mit der Wiederbezahlung stündlich eingehalten wird.

§. 6.

Unter den öffentlichen Credit des Landes pfleget man entweder den Credit des ganzen Landes bey auswärtigen Nationen, oder den

Credit der Landstände und der Cassen, die unter ihrer Direction stehen, oder endlich den Credit einer grossen allgemeinen Handlungsgesellschaft, und der Wechsel- und Leihebanken, zu verstehen. Dieser öffentliche Credit ist einem Lande eben so nöthig. Denn wenn die gesammte Nation, die Landstände, oder eine grosse Handlungsgesellschaft und die Banken, bey auswärtigen Völkern keinen Credit haben; so werden die auswärtigen Commercien, und folglich die inländischen Manufacturen, Fabriken und Gewerbe, die auf den auswärtigen Debit grossen Theils ankommen, in schlechtem Zustande seyn; mithin wird auch die Nahrung und die Circulation des Geldes gänzlich darnieder liegen. Die Haltung Treu und Glaubens, und die Vermeidung alles Betrugs und aller Ungerechtigkeit gegen Ausländer, sind überhaupt die vornehmsten Mittel, den öffentlichen Credit zu erhalten. Insbesondere aber ist das sicherste Mittel, den Credit der Landstände aufrecht zu erhalten, ohne Zweifel, daß der Hof sich über ihre Cassen und Einkünfte keiner Gewalt anmaasset, sondern nur Aufmerksamkeit hat, daß die Direction ihrer Angelegenheiten und ihre Rechnungen ordentlich geführet werden. Wenn die Ordnung dabey vollkommen Statt findet; so werden auch die Interessen richtig bezahlet werden; und mehr ist zu einem vollkommenen Credit nicht nöthig. Die Erfahrung zeiget, daß in allen Ländern, wo dieses geschiehet, die bey denen Landständen stehende Capitalien von denen Gläubigern vorzüglich gesuchet, und als die vollkommenste Sicherheit angesehen werden. Der Credit der Handlungsgesellschaften hänget eines Theils von dem Plan, worauf sie gegründet sind, andern Theils aber von einer weisen und redlichen Direction und Einrichtung ab. Der Staat muß ihren Credit auf alle Art und Weise aufrecht zu erhalten suchen; weil durch deren Verfall in- und ausserhalb Landes ein Mißtrauen erreget wird, wodurch es hernach sehr schwer wird, neue dergleichen Handlungsgesellschaften zu Stande zu bringen. Der Credit der Banken beruhet endlich auf einer überaus grossen und in die Augen fallenden Ordnung, und daß die Wechselbanken es an der Zahlung, die Leihebanken aber es an Bezahlung der Interessen auf dem Punct der Verfallzeit, oder auf die Präsentation der Bancopapiere es niemahls ermangeln lassen. Man muß also alle Mittel und Maaßregeln anwenden, damit diese Banken durch Verliehrung ihres Credits nicht in Verfall gerathen.

§. 7.

Der besondere Credit im Lande ist derjenige, den eine jede Privatperson, sie mag Gewerbe oder Commercien treiben, oder nicht, vor sich selbst hat: und er gründet sich nicht allein auf die gute Meynung, die er von dem Zustande seines Vermögens, von seinem Fleiß, Geschicklichkeit und Redlichkeit andern beyzubringen gewußt hat; sondern auch auf die Beschaffenheit der Gesetze und anderer Maaßregeln, welche die Regierung zu Aufrechthaltung des besondern Credits eingeführet hat. Aus denen Meynungen aber, die man von allem Credit der Privatpersonen eines Landes, und insonderheit der Kaufleute, gefasset hat, erwächset der allgemeine Credit. Dieser ist also nichts anders, als die gute Meynung, die man von den Kaufleuten und andern Privatpersonen eines Landes hat, wegen des ihnen anvertrauenden Geldes und Güther, sowohl in Ansehung des guten Zustandes ihres Vermögens und ihrer Redlichkeit, als in Ansehung der guten Gesetze und Anstalten zu Aufrechterhaltung des Credits, vollkommen gesichert zu seyn. Dieser besondere Credit im Lande ist es vornehmlich, worauf es in der Circulation des Geldes am meisten ankommt. Denn wenn die vermögenden Personen im Lande ihr Geld und Güther, aus Besorgung des Verlustes, niemand anver-

trauen

trauen wollen, und folglich den Gewerbe treibenden Personen die vornehmsten Mittel darzu ermangeln; so muß die Nahrung und der Umtrieb des Geldes nothwendig in schlechtem Zustande seyn. Die Mittel, diesen besondern und allgemeinen Credit zu erhalten, kommen alle auf die Bequemlichkeit und Sicherheit an, womit vermögende Personen ihre Gelder ausleihen können, und auf gute Gesetze und Anstalten, die zu dem Ende gemachet werden.

§. 8.

Das erste und hauptsächlichste Mittel zu Aufrechterhaltung des besondern und allgemeinen Credits, sind wohl ohne Zweifel gute Gesetze. Diese Gesetze müssen die Schuldner, welche ihrer Schuld geständig, oder derselben durch ausgestellte Documente, oder durch andere zureichende Beweise, genugsam überführet sind, ohne alle Verzögerung und weitläuftige Processe, und benöthigten Falls durch strenge Zwangsmittel, zur Bezahlung anhalten. Diese unpartheyische und schleunige Handhabung der Gerechtigkeit muß nicht allein bey Wechselbriefen, sondern auch in allen andern Schuldsachen, wo klare Briefe und Siegel vorhanden, Statt finden. Doch muß sich diese Strenge der Gesetze nur auf Kaufleute, Fabricanten und solche Personen erstrecken, die wirklich Gewerbe treiben; denn bey andern Personen wird solches zu Aufrechterhaltung des Credits gar nicht erfordert, und stimmet auch mit der bürgerlichen Freyheit, und dem Endzwecke der bürgerlichen Gesellschaft, sehr wenig überein. Vor allen Dingen aber werden strenge Gesetze wider die muthwilligen, und durch Verschwendung oder unordentliche Wirthschaft, oder aus Bosheit und Vorsatz verursachten, Banqueroute erfordert. Boshafte und vorsätzliche Banqueroutirer verdienen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit harter Leibes- und Lebensstrafe bestrafet zu werden. Wie denn dergleichen Strafe wirklich in verschiedenen Landesgesetzen darauf gesetzet sind. Diejenige aber, so durch offenbare Verschwendung, Hochmuth und unordentliches Leben, ein Falliment machen, sollten, wenn sie nicht ebenfals eine Leibesstrafe verdienen, wenigstens in immerwährender Verachtung gehalten, und niemahls wieder zugelassen werden, Handlung oder Gewerbe zu treiben. Allein man pfleget nicht allein solche Falliten, sondern sogar auch vorsetzliche Banqueroutirer, die gemeiniglich vor den Ausbruch des Banquerouts ein gutes Vermögen bey Seite zu bringen suchen, wovon sie hernach reichlich leben können, vor ehrliche Leute passiren zu lassen, die noch wohl darzu diejenigen von denen Richtern bestrafen lassen können, die ihnen Vorwürfe machen; ja man gehet öfters so weit, daß man solchen Leuten Ehrentitel und Bedienungen giebet, weil man glaubet, daß man selbige, da sie Kaufleute gewesen, in Manufactur- und Commercienſachen gebrauchen könne. Hingegen verdienen diejenigen, so durch erweisliche Unglücksfälle ausser Stand gesetzet werden, ihre Gläubiger zu befriedigen, ein wahres Mitleiden; und da sollte man bey solchen nahen Falliments, in Betracht der schädlichen Folgen vor das Land, alle mögliche Mittel anwenden, dieselben zu verhüten, ja zuweilen, nach vorgängiger Einsicht der Bücher und befundener Beschaffenheit, thätige Unterstützungsmittel nicht versäumen. Man hat Exempel, daß zu Verhütung eines grossen bevorstehenden Banquerouts, die Zahlwoche der Messe ausdrücklich verlängert worden, weil Hofnung vorhanden war, daß dem Schuldner beträchtliche Geldsummen eingehen würden. Die Gesetze dürfen auch den Wucher, und die wucherlichen Contracte nicht ausser Acht lassen, als welcher dem Credit äusserst nachtheilig ist.

§. 9.

§. 9.

Sodann beruhet die Aufrechterhaltung des Credits gar sehr auf den Maaßregeln und Anstalten, welche eine weise Regierung zu ergreifen weiß, um die Privatpersonen, und insonderheit diejenigen, so Handel und Gewerbe treiben, vor den Unglücksfällen in Sicherheit zu setzen. Die Unglücksfälle setzen öfters auch die ehrlichsten Schuldner wider ihren Willen ausser Stand, ihre Schulden bezahlen zu können. Wenn aber gleichwohl die Gläubiger dadurch um ihr Geld kommen; so werden sie ungemein mißtrauisch und furchtsam, und wollen aus grosser Vorsichtigkeit übermäßige Versicherungen haben, wodurch folglich der Credit im Lande sehr leidet; oder man wird die Capitalien, wo man sie nicht gar unbrauchbar liegen lassen will, lieber ausser Landes senden, wo wider die Unglücksfälle bessere Anstalten gemacht sind; wodurch alsdann der Umlauf des Geldes im Lande leidet. Man muß also dergleichen Anstalten nicht unterlassen. Hieher gehören die Anstalten wider die Theurung und die Anlegung wohl versehener und gut eingerichteter Magazine; ferner die verschiedene heilsame Assecuranzanstalten wider Feuer- Hagel- und Wetterschaden, gegen Ueberschwemmungen, Viehsterben, und dergleichen Unglücksfälle mehr, von welchen Anstalten in besondern Artikeln gehandelt wird.

§. 10.

So wie die Wechsel- und Leihebanken den öffentlichen Credit des Landes befördern, wie oben angemerket worden; so thun sie auch ein gleiches in Ansehung des besondern Credits. Personen von grossem Vermögen ist es allemahl viel bequemer, wenn sie ihr Geld auf einmahl in grossen Summen ausleihen können, als wenn sie sich mit vielen einzeln Gläubigern bemühen sollen. Es ist demnach eine Banco in einem beträchtlichen und wohl eingerichteten Staate fast unumgänglich nöthig. Auch dienen die Grund- und Hypothekenbücher sehr zu Beförderung des Creditwesens, indem dadurch denen Gläubigern vollkommene Sicherheit verschaffet wird (a).

(a) Wir haben diese Abhandlung aus den schönen und gründlichen Schriften des Herrn von Justi entlehnet; sie ist ein kurzer Auszug aus dem ersten Abschnitt des 25sten Hauptstücks im ersten Bande seiner Polieywissenschaft, und des 2ten Hauptstücks des 2ten Abschnitts der 2ten Abtheilung des ersten Buchs im ersten Theile, und des 2ten Abschnitts der dritten Abtheilung des ersten Buchs im zweyten Theile seiner Cameralwissenschaft. Man wird schwerlich bessere und richtigere Grundsätze festsetzen können, als diejenige sind, welche der Herr von Justi, seiner Gewohnheit nach, bey dieser Materie vom Creditwesen angenommen und gelehret hat.

D.

Dammanstalten.

Inhalt.

§. 1. Nutzen und Nothwendigkeit tüchtiger Dämme an Meeren und Strömen. §. 2. Die Dammanstalten gehören vor die Landespolicey. §. 3. Besonders darzu errichtete Collegia. §. 4. Das Dammwesen wird auch nur durch einzelne Bedienten besorget. §. 5. Verfassung des Damm- und Teichwesens in denen preußischen Landen, besonders im Königreich Preussen. §. 6-13. Von denen Dammbedienten und deren Verrichtungen. §. 14-22. Von der Unterhaltung des Dammes. §. 23-27. Anstalten bey Eisgängen und hohen Wassern, ingleichen §. 28. bey Durchbrüchen und Einstürzen des Dammes. §. 29-31. Von Pflanzung der Weiden in denen Aussenteichen und deren Wahrnehmung. §. 32. Von der Pfalcasse. §. 33. 34. Von denen Wasserlosungen oder Hauptabzugsgraben. §. 35. Des Herrn von Justi Meynung von dieser Einrichtung. §. 36. Anmerkung über diese Meynung.

§. 1.

§. 1.

Die Anlegung und Unterhaltung guter und tüchtiger Dämme gehöret unter die Anstalten, die in einem Staate von grossem Nutzen und von der größten Nothwendigkeit sind. Die Ströhme und Flüsse, und in gebirgigten Ländern die kleinsten Bäche, pflegen vom häufigen Regen, von Schmelzung des Schnees, von sogenannten Wolkenbrüchen, und andern Zufällen anzulaufen, aus ihren Ufern zu treten, und die umliegenden Gegenden zu überschwemmen. Der Schade, der dadurch dem Landmanne und der Cultur des Bodens geschiehet, bedarf keiner weitläuftigen Ausführung. Die Feld- und Wiesenfrüchte, die Hofnungen seines Fleisses, werden dadurch nicht allein gar öfters verderbet; sondern diese Ueberschwemmungen verursachen auch nicht selten Moräste, welche in diesem Zustande gar nicht geschickt sind, zu Erzeugung von Feldfrüchten genutzet zu werden. Wollte man aber alle diese, denen Ueberschwemmungen unterworfene, Gegenden gar nicht cultiviren; so würden die Menschen weit weniger Oberfläche zu bewohnen und zu nutzen übrig behalten; und ein solches Land würde vor nichts weniger als cultiviret erachtet werden können. Man siehet demnach leicht, wie nützlich und nothwendig solche Dämme sind, welche die Ströhme, Flüsse und Bäche allezeit in ihren Ufern zu erhalten, und die umliegenden Gegenden von der Ueberschwemmung zu bewahren, vermögend sind.

Diese Dämme, die schon an denen Ströhmen, Flüssen und Bächen so nothwendig sind, sind es noch weit mehr in solchen Ländern, die von dem Meere begränzet werden. Auch das Meer pfleget bey grossen Stürmen aufzuschwellen und die angränzenden Länder zu überschwemmen; und je unermeßlicher diese grossen Wasserbehältnisse der Natur sind, desto grösser ist der Schade, den sie anrichten können. Diesen grossen Nachtheil kann man nur allein durch zureichende Dämme abwenden. Die ganze Selbsterhaltung des Landes, und gleichsam des gesammten Staats, beruhet also auf gute Dammanstalten.

§. 2.

So heraus nützlich und nothwendig die Dämme vor das gemeinschaftliche Beste sind; so wenig können diese Anstalten dem eignen Antriebe und Willkühr der Unterthanen überlassen werden. Wenn einige aufmercksame und fleissige Besitzer der Grundstücke an denen Ströhmen und Flüssen Dämme aufführen würden, so weit die Gränzen ihres Eigenthums giengen; so würden es zehen andere Nachlässige unterlassen; und der Fleiß der ersten würde mithin ohne Wirkung seyn, und ihre Grundstücke, wegen der Nachläßigkeit der andern, dennoch der Ueberschwemmung unterworfen werden. Ueberhaupt ist es in solchen Anstalten der Dämme eben das, als wäre noch gar nichts geschehen, wenn es an einem einzigen Orte ermangelt. Diese Anstalt gehöret demnach nothwendig vor die Landespolicey, deren hauptsächlichster Endzweck ist, die Wohlfahrt der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten zu verbinden, und dannenhero die allgemeinen Schäden, die durch die Nachläßigkeit einzelner Familien entstehen könnten, durch ihre Anordnung und Aufsicht abzuwenden.

§. 3.

In Ländern, die an Meeren liegen, pflegen besondere Collegia zur Aufsicht über die Dämme und Teiche verordnet zu seyn, die sich in der Gegend der Dämme und Teiche gegenwärtig befinden, fleissige Untersuchungen und Besichtigungen anstellen, ordentliche Versammlungen und Berathschlagungen halten, und ihre gefaßten Entschlüsse dem höchsten Landescollegio zur Genehmhaltung

einsenden. Und in der That in solchen an Meeren gelegenen Ländern kann diese wichtige Policeyanstalt nicht ein Nebenwerk anderer Bedienten des Staats seyn, sondern sie erfordert unumgänglich ihre eignen, besonders darzu verordnete, Bedienten, die sich an Ort und Stelle befinden, und auf diesen Gegenstand ihre einzige Aufmerksamkeit verwenden, übrigens aber von dem höchsten Collegio, welches die Landespolicey verwaltet, abhängen müssen. Die Provinz Holland kann hierinnen andern Ländern zum Muster dienen. Die Wohlfahrt dieser Provinz beruhet hauptsächlich auf der sorgfältigen Unterhaltung dieser kostbaren Anstalten. Sie hat zu dem Ende in verschiedenen Gegenden 6. Collegia, davon ein jedes aus einem Teichgrafen, und aus 5. 6. bis 7. sogenannten Heemraden oder beysitzenden Räthen bestehet. Diese Räthe sind Edelleute des Landes, oder angesehene Personen der in jedem Quartier liegenden Städte, welche wegen ihrer Güther durch die Ueberschwemmungen viel leiden könnten. Der Teichgraf und die Heemraden, oder sein Rathscollegium, untersuchen nicht allein mit Fleiß, ob die Teiche wohl unterhalten werden; sondern sie legen auch die Taxen oder Abgaben auf die benachbarten Güther, und lassen die vorhergehenden, die aufgeleget sind, erheben, um die Dämme zu unterhalten, und die nöthigen Verbesserungen machen zu lassen. Sie urtheilen über alle Streitigkeiten, die bey dieser Gelegenheit zwischen denen Guthsherrn und denen Bauern, welche die nahgelegenen Ländereyen besitzen, entstehen können, und bestrafen diejenigen, die es an ihrer Schuldigkeit ermangeln lassen. Sie ordnen alles an, was die Gewässer, die Dämme, die Brücken und die Wege anbetrift. Man erwählet gemeiniglich die ansehnlichsten Personen, um diese Aemter zu verwalten (a). In Seeland heißt das Teichcollegium die Staaten von Walcheren; und dieses Collegium ist noch weit ansehnlicher, als die von Holland.

(a) S. die im Jahr 1719. herausgekommene und aus denen Archiven und mit Approbation der Staaten von Holland geschriebene Description historique du Gouvernement des Provinces unies, Chap. 23. pag. 65. u. f.

§. 4.

In Ländern, die nicht am Meere liegen, durch welche aber grosse Ströhme fliessen; ist es hinreichend, wenn nur besondere Bedienten, als Teichgrafen, Teichhauptleute, Teichinspectores, Dammmeister und dergleichen bestellet werden, ohne daß dieselben ein eigenes Collegium formiren; doch aber müssen sie unter ein Landescollegium stehen, welches die Landespolicey angelegenheiten dirigiret. Diese Einrichtung findet auch in Teutschland mehrentheils Statt. Ja wenn auch in einem Fürstenthume keine grossen Ströhme, sondern nur mässige Flüsse vorhanden sind; so sollte dennoch ein Aufseher über die Dämme bestellet werden, der von Zeit zu Zeit allenthalben im Lande herumreisen, und hierinnen das Nöthige besorgen müßte.

§. 5.

In denen königl. preußischen Staaten gehört das Damm- und Teichwesen zum Ressort der Krieges- und Domainencammern, als welche ohnehin die allgemeine Landespolicey angelegenheiten zu besorgen haben. Die Einrichtungen, die man daselbst bey dieser Policeyanstalt gemacht hat, verdienen wegen ihrer guten Ordnung und dabey genommenen klugen Maaßregeln, daß wir davon einen nähern Unterricht mittheilen. Wir wollen denselben aus der erneuerten und verbesserten Dammordnung zur Unterhaltung der Weichseldämme in der Marienwerderischen Niederung im Königreich Preussen (a) schöpfen, als in welcher alle Policeyanstalten, so bey dem Damm- und Teichwesen vorkommen, sehr genau und ausführlich beschrieben sind.

(a) Vom

(a) Vom 30. Mart. 1755. in novo Corp. Conſt. Pruſſ. March. Tom. I. pag. 787.

§. 6.

Was nun erſtlich die Dammbedienten und deren Verrichtungen anbetrift; ſo iſt die beſondere Vorſorge vor die Dämme einem Rath der Krieges- und Domainencammer als ein eigenes Departement aufgetragen. Dieſer Departementsrath muß die Dämme wenigſtens einmahl des Jahres bereiſen und nachfragen, ob der Dammordnung nachgelebet wird. In Kleinigkeiten ſtellet er die Unordnung, ſo er gefunden, gleich ab, ſonſt aber muß er an die Cammer berichten. Hiernächſt iſt ein Oberteichinſpector beſtellet. Deſſelben Hauptarbeit gehet dahin, daß er die Weichſeldämme in beſſern Stand ſetzen, und dahero ſelbige zwey- oder dreymahl jährlich bereiſen und dieſerhalb gründliche Vorſchläge thun muß. Er machet auch von der nöthigen Arbeit die Anſchläge, giebet Anweiſung, wie zu arbeiten, unterſuchet nachhero, ob es alles nach der Anweiſung geſchehen und zum Stande gebracht; die Mängel notiret er ſich und giebet den Dammbedienten auf, ſie noch vor Winters zu verbeſſern. Wenigſtens muß er auch jährlich einer Dammbeſchauung beywohnen.

Der Beamte zu Marienwerder iſt der Rendant der Dammcaſſe, er führet über die eingegangene und ausgezahlte Gelder ordentliche Rechnung, legt ſelbige jährlich ab, und weil Ausgangs Octobers, höchſtens Novembers, die Arbeit geſchloſſen ſeyn muß; ſo muß die Rechnung im Januario des folgenden Jahres ohnfehlbar an die Cammer eingeſandt werden, der Terminus derſelben aber gehet vom erſten Januario bis letzten December. Damit die Arbeitsleute alle Sonnabend ausgezahlet werden können; muß der Beamte in Zeiten das bedürfende Geld ſuchen. Damit auch die Arbeitsleute nicht klagen können, ſie hätten ihren verdienten Lohn nicht bekommen; ſo muß der Beamte im December, wenn die Arbeit ganz geſchloſſen, einen Tag von den Canzeln bekannt machen laſſen, an welchem ſie alle, die etwas zu fordern, oder ſonſt dahin einſchlagende Beſchwerden anzubringen haben, melden ſollen; wer nicht erſcheinet, deſſen Klage wird vor ungegründet erkläret und findet in der Folge nicht Statt. Der Termin muß aber nicht gleich auf der Publication, ſondern wenigſtens 10. bis 12. Tage nachher ſeyn. An ſelbigem Tage muß der Dammmeiſter und Bauſchreiber im Amte zugegen ſeyn; die Klagen werden alle mit denen dabey vorkommenden Umſtänden und Gutachten zum Protocoll verſchrieben, und ſelbiges jedes Jahr, mit Unterſchrift des Rendanten und des Dammmeiſters, der Rechnung nebſt denen Publicationsatteſten beygeleget. Der Beamte muß wenigſtens bey der letzten Dammbeſchauung unausbleiblich zugegen ſeyn; und überhaupt muß er mit darauf ſehen, daß unter Direction des Departementsraths und Oberteichinſpectoris alles gut und ordentlich geſchehe, die Gelder auch gehörig verwandt werden.

Der Dammmeiſter hat die Aufſicht bey der Arbeit, desgleichen der Bauſchreiber; letzterer führet dabey ein ordentliches Journal und fertiget daraus die Wochenliſten auf Eid und Pflicht, der Dammmeiſter atteſtiret ſie nach Befinden in gleicher Art, und der Rendant bezahlet darnach.

Die Aelterleute, deren eine gewiſſe Anzahl iſt, und die ihre Hauptverrichtungen bey Eißgängen und hohen Waſſern finden, wo ſie die Aufſicht über die Wachen haben, wie unten gezeiget werden ſoll, wählet der Dammmeiſter, und das Amt beſtätiget ſelbige nach Befinden.

§. 7.

Mit Zuziehung der Aelterleute und Dorfſchulzen werden jährlich zwey Dammbe-

schauungen, und eine davon in Beyseyn des Oberteichinspectoris ex officio ohne Kosten zu verursachen, gehalten, und der ganze Damm wird beritten, wobey der Dammmeister und Bauschreiber allemahl, und der Beamte wenigstens das letzte mahl zugegen seyn muß. Bey dem städtischen Damme aber wird auch ein Deputirter vom Magistrat nebst dem städtischen Bauschreiber mit zugezogen.

Die erste Beschauung wird sogleich, wenn das Wasser gefallen, vorgenommen, und alsdenn umständlich notiret, was ein jedes Dorf in Vergleichung, Verstärkung, Erhöhung des Dammes, Ausbesserung der Oberfutterungen und Krautung, an seinem Loos zu thun hat, auch wo Abwege nöthig, maassen alle 100. Ruthen ein Abweg seyn muß; wovon jeder Schulze einen Extract, das Amt aber den ganzen Rapport bekommt. Was angemerket worden, muß sogleich ohne einige Einwendung gemacht werden. Finden sich bey der zweyten Schau, welche gleich nach der Wintersaat, und zum allerhöchsten gegen den 15. September, vorzunehmen, noch eben dieselben Mängel; so muß vor jeden 1. Rthlr. Strafe zur Pfalcasse bezahlet, und in continenti die Execution wieder die Säumigen aufgegeben werden. Vor dasjenige, was nach der ersten Schau zwar gemacht, aber mangelhaft ist, wird 1. Gulden Strafe zur Pfalcasse erleget, und der Fehler sofort ersetzet; und wenn sich der Fehler über einige Ruthen lang erstrecket, so muß vor jede Ruthe ein Gulden bezahlet werden. Was aufs neue zu machen nöthig erachtet wird, muß sub poena executionis in acht Tagen geschehen, und der Schulze muß bey willkührlicher Strafe die Säumigen anzeigen, der Dammmeister und Bauschreiber aber vor andern darnach sehen.

§. 8.

Eine der vornehmsten Verrichtungen des Dammmeisters und Bauschreibers bestehet darin, daß sie das nöthige Holz und Faschinenstrauch in Zeiten gut und so wohlfeil als möglich mit Vorwissen des Amts behandeln. Sie müssen dabey allen Fleiß anwenden, und so wie überhaupt, also auch hierbey, allen Verdacht eines Privatvortheils auf das sorgfältigste vermeiden. Findet der Beamte den Handel zuträglich, so wird sogleich geschlossen. Damit es auch zur Arbeitszeit nicht an den Materialien fehle; müssen im Winter wenigstens 600. Schock Faschinen in gehöriger Länge und 1. Fuß im Diameter auf 4. Schock Pfalholz behandelt, und erstere ohnfehlbar alle angefahren werden, welche auf 3. Dörfer zu vertheilen; wie denn auch etwas Holz in Bereitschaft seyn muß.

§. 9.

So bald im Frühjahr das Wasser gefallen und der Schade zu sehen, bereitet der Dammmeister den Damm, untersuchet, was an den Werken zu machen, giebt nicht nur einen Aufsatz davon an das Amt, sondern sendet auch dergleichen an den Oberteichinspector; welches beydes er, wenn Brüche geschehen, und bey allen Vorfällen zu beobachten hat. Das Amt sendet solchen Aufsatz an die Cammer, und suchet die baldige Fertigung der Anschläge; und hiervon darf den Oberteichinspector nichts abhalten, als Krankheit, oder wenn ihm in einem Befehl ausdrücklich benannt worden, daß eine andere dieser Arbeit vorgehen soll.

§. 10.

Damit sich die Werke setzen und die Erde begrünen könne; muß zeitig gearbeitet, und wo nicht eher, doch im October, die Arbeit geschlossen werden. Um dieses desto füglicher zum Stande zu bringen, kann die Cammer, sobald der Anschlag eingekommen und revidiret worden, ad rationem etwas Geld vorschiessen und solches bey Suchung der Decharge melden.

Wie

Wie und was gearbeitet werden soll, weiset der Oberteichinspector bey Fertigung des Anschlages und zur Stelle an, oder instruiret in Vorfallenheiten den Dammmeister schriftlich.

Bey der Arbeit muß der Dammmeister und Bauschreiber dahin sehen, daß sie tüchtig, auch dem Anschlage und der Anweisung des Oberteichinspectoris gemäß, geschehe und die Leute fleißig seyn. Die Säumigen werden dem Amte zur Bestrafung angezeiget.

§. 11.

Ueber alles angekaufte Holz und Strauch führet der Bauschreiber genaue Materialienrechnung, weiset speciel nach, wo es verwandt, nemlich wie viel zu Rammpfälen, desgleichen Spickpfälen und Scheiden an jedem Ort verbrauchet, und wo der etwannige Bestand befindlich ist. Der Dammmeister attestiret sie, der Oberteichinspector aber examiniret selbige, und zwar bey der letzten Schau mit dem Beamten zusammen.

§. 12.

Die Faschinen- Holz- und Erdefuhren werden von dem Beamten repartiret, wobey niemand überlegt noch übersehen werden darf, und führet der Dammmeister darüber eine accurate Rechnung. Er darf sich derselben bey harter Beahndung, so wenig wie der Taglöhner, in seinen häußlichen Angelegenheiten bedienen. Die Dörfer, so zu diesen Fuhren concurriren, sind nach Proportion ihrer Hufenzahl angesetzt, und werden 8, bis 10. Schock Faschinen, und ein Stück Pfalholz auf eine Hufe gerechnet (a).

(a) Einigen Dörfern, welche durch die Versandungen viel gelitten, oder die aus ihren Ländereyen die Erde zur Verstärkung des Weichseldammes und Beschwerung der Grundbetten hergeben müssen, ist sowohl bey denen Dammfrohnen, als bey der Verlosung des Dammes dadurch eine Sublevation angediehen, daß man sie zu wenigern Hufen, als sie wirklich haben, angesetzt hat. Man ziehet bey denen Frohnen auch die Entlegenheit der Dörfer von denen Dämmen in Betrachtung, so, daß diejenigen, so nicht weit vom Damm, oder immediate daran liegen, und von selbigem den mehresten Schutz genieſſen, mehrere Fuhren, und zugleich Faschinen- Erd- und Holzfuhren, auf die Hufe bekommen, dagegen andere, so nicht am Damm liegen, nicht so gut Land haben, auch nicht so viel durch dessen Schutz gewinnen, nicht so viele Fuhren, oder nur Faschinenfuhren allein, oder Faschinen- und Holzfuhren allein, auf die Hufe angesetzt erhalten.

§. 13.

So lange die Eißwachten gehalten werden, müssen der Dammmeister und Bauschreiber wohl Acht haben, daß alle mögliche Vorsicht gebrauchet, alles in Ordnung gehalten werde, und die Leute nüchtern bleiben. Der Dammmeister ziehet von oben von denen Bewegungen des Wassers Nachricht ein, und läſſet sich von den Eißwachten alle zwey Stunden, auch wenn was besonderes vorfällt, sogleich alles melden, und berichtet davon ab und zu dem Amte, das Amt aber von Post zu Post der Krieges- und Domainenkammer.

Dem Dammmeister lieget auch ob, dahin zu sehen, daß die Wasser- und Hauptabzugsgraben in gutem Stande erhalten werden.

Was der Dammmeister und Bauschreiber in Ansehung der Arbeit und Fuhren veranstalten, muß ohne Einwendung geschehen. Es bleibet aber einem jeden frey, sich hernach im Amte oder bey dem Departementsrath zu beklagen, da sodann ohne Anstand der Vorfall untersuchet werden muß. Wer sich denen Dammbedienten widersetzet, oder auch wohl gar gegen sie mit Worten sich vergehet, wird ohne Nachsicht am Leibe bestrafet. Gehen die Dammbedienten zu weit, so wer-

werden sie nachdrücklich davor angesehen, und nach Befinden des Dienstes entsetzet. Wegen der Soldaten schreibet das Amt in Vorfallenheiten an die Regimenter, welche nach Befinden die Widerspenstigen bestrafen müssen; im Weigerungsfall meldet es der Beamte der Krieges- und Domainencammer, welche dießfals schleunige Remedur suchet, oder allenfals nach Hofe berichtet.

§. 14.

Bey der Unterhaltung des Dammes selbst hat man folgende Einrichtung gemacht. Seit 1728. hat der Landesherr ansehnliche Geldsummen auf die Verbesserung der Weichseldämme verwandt. Damit soll auch vor der Hand fortgefahren werden. Wenn aber nachmahls gefunden werden wird, daß die Dämme in gutem Stande sind, will der Landesherr dazu entweder ein gewisses aussetzen und ferner arbeiten lassen, oder die Dämme nach einer umständlichen Beschreibung denen Einsassen übergeben, zu Holz und Strauch, welches in denen landesherrlichen Wäldern sehr abnimmt, etwas zahlen lassen, auch zu denen übrigen Kosten nach Befinden etwas bewilligen; wo alsdann alle Einwohner in der Niederung vor einen, und einer vor alle, stehen sollen, daß der Damm, so wie er übergeben worden, beständig erhalten werde (a).

(a) Es ist dieses eine sehr weise Einrichtung, welche zugleich von der Großmuth des Landesherrn Zeugniß ableget. Denn billiger Weise müssen die Kosten zu Aufführung der Dämme und Teiche und deren Erhaltung von denenjenigen Eigenthümern derer nahgelegenen und der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke zusammen gebracht werden; wobey niemand, er sey geistlich oder weltlich, ob er gleich von denen ordentlichen Abgaben frey ist, eine Befreyung geniessen kann. Wie denn auch die königl. preuß. Damm-Constitution de Ao. 1713. die Unterthanen zu denen sämmtlichen Kosten verbindet.

§. 15.

Weil die Futterungen, Vorlagen, Büßnen und Köpfe nicht allein hinlänglich sind; muß der Damm jährlich verstärket und so gemacht werden, daß er unten im Fuß dreymahl so breit als hoch, oben 20. Fuß, und bey sehr hohen Dämmen wenigstens 16. Fuß breit sey. Die Dossirung darf nicht zu steil, sondern muß so schräge als möglich, und höchstens nicht steiler als nach einem Winkel von 45. Grad mit der Horizontalfläche angeleget werden. Zu dem Ende wird vors erste an denen Scharrdämmen landwärts von Zeit zu Zeit etwas angetragen, strohmwärts aber kaußt die lose Erde nicht. An solchen Orten, wo die alten zugemachten Brüche nahe am Damme gehen und sich viele Quellöcher befinden, muß besonders ein Fuß, 10. Fuß breit und 3. Fuß hoch, angefahren werden, damit sowohl die Last der Erde mehr auf den losen Grund drucke, als auch jederzeit zu den Quellöchern mit Wagen hinzukommen sey. Diese Arbeit muß besonders gleich im Frühjahre geschehen, weil alsdann die Erde noch Gras treibet.

§. 16.

Die nöthige Erde zum Damm wird, wo sie am nächsten, genommen, doch werden die nutzbaren Aecker so viel möglich bis im Nothfall geschonet. Sie muß wenigstens 8. bis 10. Ruthen vom Damm gegraben werden, weil sich sonst Quellwasser finden und durch den Damm gehen möchte. Wo gute Aussenteiche sind, wird die Erde aus selbigen genommen, doch allemahl nur einen Stich tief, und wenigstens 10. Ruthen vom Damm, auch nicht ganz bis an den Strohm. Wie denn auch die ausgegrabenen Kauten wieder eben zu machen, damit der Strohm nicht Gelegenheit finde, tiefe Löcher zu reissen.

Die

Die Aussenteiche, oder das Land zwischen dem Damm und Strohm, sind die besten Bedeckungen, dahero die vorhandenen auf das sorgfältigste zu unterhalten, des Frühjahrs mit Saalweiden oder Werft zu bepflanzen, und so viel möglich durch anzulegende Bähnen und Köpfe zu vermehren sind.

§. 17.

Da der Landesherr so viele Kosten an die Verbesserung des Dammes wenden; so sind die Einsassen, die den Schutz desselben geniessen, auch schuldig, alle zu denen Dämmen nötige Fuhren umsonst zu verrichten (a).

(a) Der Herr von Justi billiget zwar diese Frohndienste, er will sie aber nur unter gewissen Umständen anrathen, nemlich wenn die Abgaben der Unterthanen ohnedem schon sehr hoch, und das Geld selten im Lande wäre. Ausser diesen Umständen würde, nach seiner Meynung, der baare Geldbeytrag der Unterthanen, den er hier voraussetzet, ohne Frohndienste allemahl räthsamer seyn; indem bey allen solchen Frohnarbeiten sehr wenig vollbracht würde, und ausser einer grossen Aufsicht alles sehr nachlässig geschähe; unterdessen hätten doch die Besitzer der Grundstücke einmahl die Versäumniß, die desto öfter käme, je weniger in diesen Arbeiten fleißig zu Werk gegangen würde; da sie unterdessen ihre Leute zu Hause bey andern Arbeiten viel nützlicher hätten brauchen können. S. dessen Policeywissenschaft, 1. Band, §. 59. Der Herr von Justi hat im Grunde, und wenn man die Frohndienste überhaupt nach ihren Eigenschaften betrachtet, nicht Unrecht; denn man weiß durch die Erfahrung, wie schlecht gemeiniglich die Arbeit durch die Frohndienste verrichtet wird. Da nun bey dem Damm- und Teichwesen alles auf die Tüchtigkeit der Dämme ankommt; so scheinet es freylich sicherer zu seyn, die Arbeiten bey einem so wichtigen Werk vor baares Geld verrichten zu lassen. Dem allen ohngeachtet kann ich die Frohndienste bey denen Dammarbeiten nicht vor schädlich und unsicher halten. Wollte man die Arbeit vor Geld machen lassen, so würde man vorerst dennoch genöthiget seyn, die in der Nähe der Dämme wohnende Unterthanen dazu zu gebrauchen, indem viele Menschen dazu erfordert werden, die man ausser ihnen nicht allemahl haben kann. Die Unterthanen würden also unterdessen ihre häuslichen Geschäfte ebenfalls versäumen müssen, welche Versäumniß ihnen aber, sie mögen ums Geld arbeiten, oder frohnen, durch den Vortheil, den sie durch die Dämme erhalten, reichlich wieder eingebracht wird; daher sie diese Arbeit nicht einmahl als eine ihnen schädliche Versäumniß ansehen können, weil sie zu ihrem eigenen Besten und vor die höchstnöthige Sicherheit ihrer Güther arbeiten. Hiernächst weiß man ja auch, wie schlecht öfters die Arbeiter auch vor baare Bezahlung arbeiten, wenn sie ohne Aufsicht gelassen werden. Alles kommt auf eine beständige, genaue und scharfe Aufsicht an: wenn diese so veranstaltet wird, wie die preußische Einrichtung hier an Handen giebt, so wird man allemahl tüchtige und gute Arbeit erwarten können, es mögen die Arbeiter um den Lohn oder im Dienst arbeiten.

§. 18.

Der Damm, nachdem man ihn vermessen, ist in gewisse Loose unter denen Einsassen dergestalt getheilet worden, daß am Scharrdamm 7. Ruthen 6. Fuß 6. Zoll, im Aussenteiche aber 2. Ruthen 8. Fuß 9. Zoll auf jede Hufe gerechnet werden; es kommen also zusammen 10. Ruthen 5. Fuß 3. Zoll auf jede Hufe. Der Dammmeister hat einem jeden Dorfe dasjenige, was ihm nach dessen Hufenzahl zukommt, so viel möglich ungetrennet abstechen und mit Pfälen bezeichnen müssen. Jedes Dorf, und jeder Einsaß bey besonders, muß in seinem Loos alles, was ausgetreten, ausgefahren oder ausgescheelet, im May, höchstens im Junio, mit guter Erde dergleichen, den Weg in Ordnung und gehöriger Breite halten, und dieses nicht durchzäunen, wodurch der Damm oben breiter als unten oder in der Mitte wird, sondern, wie oben erwähnet, durch Anschüttung eines starken Fusses; weil der Damm oben 20. Fuß, und wenn er sehr hoch ist, wenigstens sech-

zehen

zehen Fuß breit seyn soll; daher ein jeder dafür sorgen muß, daß er in dieser Art bleibe. Wenn Kraut und Gras auf dem Damm wächset, muß es abgehauen werden. Wird bey der zweyten Schau an allen diesen ein Mangel befunden, daß das ausgescheelte nicht zurecht gemacht, der Weg nicht ordentlich vergleichet, der Damm nicht breit genug gehalten, oder auch das Kraut nicht abgehauen wird, so muß der Schuldige einen Rthlr. zur Pfalcasse erlegen.

§. 19.

Zu denen Oberfutterungen, so nunmehro an den Schärrdämmen gemacht werden, muß jedes Dorf in seinem Loos, bey freyem Holz und Strauch, die Kosten aufbringen, auch die Faschinen selbst hauen und binden lassen, weil alsdenn keine Scheelung füglich schaden kann, so sie ohndem an der Unterfutterung auszubessern schuldig gewesen. Was dabey zu thun ist, wird bey der Dammschau festgesetzet, auch was sie dazu an Holz und Strauch bekommen sollen; wie viel Ruthen einem jeden darauf zugemessen, muß aufgeschrieben werden. Das erstemahl hat der Landesherr das dazu benöthigte Geld aus seiner Casse zahlen lassen. Wann etwas davon übergeben wird, muß es ordentlich zu Protocoll notiret und verschrieben werden, in welchem Stande es gewesen; und bekommt jedes Dorf, so weit es selbigem angehet, eine Abschrift davon.

§. 20.

Alle Jahre hat etwas bey der Verstärkung des Dammes geschehen, und die Einrichtung so gemacht werden müssen, daß der Damm binnen denen ersten 4. Jahren die verordnete Breite erhalten; wozu aber aus denen landesherrlichen Cassen nichts bezahlet worden, auch vor das künftige nichts hergegeben wird.

Die Faschinen muß das ganze Dorf zugleich fahren und jedesmahl der Schulze oder ein Dorfsgeschworner dabey seyn, damit alle Unordnungen vermieden, auch die Wagen bey dem Aufladen zusammen gehalten werden, und keine Faschinen im Walde bleiben. Ist der Schulze oder Dorfsgeschworne nicht dabey, muß der, so dabey seyn sollen, einen Rthlr. zur Pfalcasse Strafe erlegen, und vor den durch sein Ausbleiben etwa verursachten Schaden hasten.

Damit bey denen Erdefuhren die Zeit nicht verdorben und allzuwenig aufgeladen werde; so ist festgesetzt und verordnet worden, daß die Seitenbretter 15. Zoll breit, 12. Fuß lang, die Unterlage 12. Zoll breit und 12. Fuß lang, nach oben zu der Wagen aber 18. Zoll breit seyn muß. Damit die fahrende Unterthanen auch alle gleich fleißig seyn mögen; werden Zeichen ausgegeben, wodurch des Abends jeder die Summe der Fuhren bescheinigen muß. Weil dieses mit die Säumigen in Ordnung zu halten geschiehet; so müssen die Dörfer die Kosten dazu tragen. Wer seine Wagen nicht nach dieser Vorschrift eingerichtet hat, muß einen Gulden Strafe zur Pfalcasse erlegen. Dergleichen Bretter werden sogleich kenntlich gezeichnet, damit sie nicht öfters gebraucht werden können.

Wer ohne erhebliche Entschuldigung ausbleibet, wenn er zur Arbeit bestellet worden, muß auch einen Gulden Strafe geben, und das versäumte nachfahren. Wie dann auch derjenige, welcher aus wahrer Unmöglichkeit und dergleichen erheblichen Ursachen ausbleibet, dennoch das Versäumte gleichfals nachholen muß.

Die Fuhren muß der Dammmeister so viel möglich bey bequemer Jahrszeit ausschreiben, und besonders darauf sehen, daß, wenn im Felde viel zu thun ist, nicht viel Fuhren gefor-

fordert werden; im Nothfall aber müssen die Dammfuhren allen Verrichtungen vorgehen.

Obgleich mit Wagen Erde zu fahren ordentlicher Weise geschwinder gehet; so finden sich doch öfters Umstände, daß es sich mit Karren besser und zuverläßiger thun lässet. Es ist daher verordnet, daß in jedem Schulzenamte 2. bis 3. gute Handkarren, auf 6, 7. bis 8. Hufen eine zu rechnen, bereit seyn, und bey der Dammschau vorgezeiget werden sollen. Im Fall nun diese statt der Wagen gebrauchet werden; so geschiehet die Handarbeit dabey von denen Einsassen umsonst. Fehlet bey der Schau an den Karren etwas, so wird vor jede 15. Groschen zur Pfalcasse erleget (a). Es muß allemal gute Erde, wo sie zu haben, zum Damm genommen werden, weil die schlechte nicht die gehörige Dienste thut; und dieses ist besonders bey der Abgleichung strohmwärts zu beobachten, wo sonst das Wasser den losen Sand, der nicht leicht bewächset, gleich abspühlet.

(a) Diese Einrichtung mit denen Dienstfuhren ist unvergleichlich, weil sie nicht allein eine gute Ordnung unterhält, sondern auch aller Lüderlichkeit, Betrügerey und Bosheit der Bauern Einhalt thut, und die Arbeit ungemein befördert. Man könnte diese Einrichtung auch bey denen Bau- Holz- und andern Dienstfuhren mit grossem Nutzen einführen; denn es ist kaum zu glauben, wenn es die tägliche Erfahrung nicht bestätigte, wie unverantwortlich die Bauern hierbey öfters zu Werk gehen. Will man aber dergleichen Einrichtungen nachmachen; so muß man es nicht bey dem blossen Anordnen und Befehlen bewenden lassen; sondern man muß mit aller Strenge und Schärfe auf die Befolgung halten.

§. 21.

Da das Vieh mit Treten, und die Schweine mit Brechen und Wühlen die Dämme sehr verderben; so ist überhaupt verboten, einiges Vieh an seinige und in den Aussent chen kommen zu lassen. Wird solches da auf betroffen; so soll vor jedes Stück Vi 20. Groschen Strafe zur Pfalcasse, und Groschen Pfandgeld, vor jedes Schwe aber 15. Groschen Strafe und 3. Grosch Pfandgeld gegeben werden. Will die Pfä dung der Schweine nichts helfen, oder will sich der Eigenthümer zu denen Gepfä deten nicht melden; so werden sie im erst Fall todt geschossen, und derjenige, so es g than, bekommt 6. Groschen Schußgeld, i letzten Fall werden die gepfändeten Schwei verkauft, und das Geld zur Pfalcasse verrec net. Ein jeder Einsasse, und besonders d Schulze, ist schuldig, hierauf zu halten kann ihm eine Nachsicht überführet werden muß er vor jeden Contraventions-Fall ein Gulden Strafe zur Pfalcasse geben. D Dammmeister und Bauschreiber, so tägli auf dem Damm und bey den Arbeitsleut sind, müssen diejenigen, so sich hierin schläfrig bezeigen, erinnern, und dem Am zur Bestrafung anzeigen. Zu desto besser Aufsicht ist auch ein besonderer Buschwärt oder Dammbereuter bestellet, der seinen Loh aus der Pfalcasse erhält.

§. 22.

Wenn Holz oder andere Sachen auf d Weichsel verschlagen werden; so wird solche sogleich geborgen und bekannt gemacht auch zu Erweisung des Eigenthums ein ö fentlicher Termin von 12. Wochen angesetze und in den Kirchen gehörig publiciret. B weiset jemand sein daran habendes Recht so wird es ihm gegen ein billiges Bergeloh und Ufergeld ohne fernere Weitläuftigke verabfolget. Findet sich aber in der bestimm ten Zeit niemand darzu, oder das Eigenthu kann nicht erweislich gemacht werden; s wird nach Ablauf des Termins das Holz i natura an dem Damm verwendet, und da

Bergelohn aus der Pfalcasse bezahlet, andere Sachen aber werden öffentlich verkauft, und das Geld nach Abzug des Bergelohns und Ufergeldes zur Pfalcasse berechnet.

§. 23.

Weil alle gute Anstalten zu Erhaltung der Dämme und Teiche durch die Eisgänge und hohen Wasser mit einmahl vernichtet werden können; so wird die vornehmste Vorsorge darauf gerichtet, daß die Dämme durch dergleichen gefahrliche Vorfallenheiten nicht eingerissen und gänzlich ruiniret werden mögen. Man hat zu dem Ende besondere Eis- und Wasserwachen angeordnet. Diese sind in bestimmten, dem Damm nahe gelegenen Dörfern vertheilet, und werden mit Unterthanen besetzt. Es ist bereits festgesetzt, wie stark jede Wache von Mannschaft seyn soll, und welche Dorfschaften die Leute zu einer jeden stellen müssen. So bald einige Gefahr oder Wasser im Winter oder Sommer zu besorgen; schreibet der Dammmeister die Eis- und Wasserwachen nach solcher Bestimmung aus. Diese Wachmänner dürfen aber nicht leer auf ihre angewiesene Posten erscheinen, sondern es ist gleichfals bereits reguliret, wie viel mit Mist beladene Wagen, wie viel Bretter oder Diehlen, ingleichen Pfäle, Schlägel und Laternen, jede Wachmannschaft mit sich bringen muß. Nur pflegen solche Dörfer, welche von dem Damme allzuweit abgelegen sind, mit Herbeyschaffung dergleichen Materialien verschonet zu werden.

§. 24.

Ein jeder Aelterman hat 3. 5. bis 6. Wachen unter seiner Aufsicht. Die Aelterleute müssen sich sogleich auf ihre Posten begeben und untersuchen, ob die Mannschaft vorhanden, tüchtig, und mit denen gehörigen Geräthschaften versehen, auch diese in gutem Stande sind. Es wird auf jeder Wache beständig ein gesattelt Pferd in Bereitschaft gehalten. Alle zwey Stunden müssen von Wache zu Wache dem Dammeister die Vorfallenheiten und Bewegungen des Wassers gemeldet werden. Wenn sich etwas besonderes ereignet, muß sogleich ein reutender Bothe gesandt werden. Die Aelterleute bekommen täglich gewisse Diäten aus der Pfalcasse; wer aber von ihnen ausbleibet, muß 1. Rthlr. Strafe zur Pfalcasse erlegen, und ihn entschuldiget nichts als Krankheit. Weil bey solchen Umständen sehr gefährliche Arbeit vorfällt; so wird auf jeder Wache alle Tage durch den Schulmeister Betstunde gehalten.

§. 25.

Auf einer Eis- oder Wasserwache von 6. Mann muß wenigstens ein Nachbar oder Hubenwirth, auf einer von 10. Mann, und darüber, wenigstens zwey Hubenwirthe seyn, um dahin zu sehen, daß alles nüchtern und ordentlich sey, und wenigstens 3. Mann allemal wachend auf dem Damme stehend bleiben, welche alle Stunden abgelöset werden. Wer bey der Visitation nicht auf seinem Posten gefunden wird, muß einen Gulden Strafe zur Pfalcasse erlegen. Die Unordnungen fallen demjenigen mit zur Last, der darnach sehen soll. Der Nachbar oder Wirth muß von allem, was zu seiner Wache gehöret, dem Aeltermann und Dammmeister Nachricht geben können, er muß auch alle zur Wache gehörige Geräthschaften untersuchen. Obenwähnte Materialien müssen wenigstens 8. Tage vor Anstellung der Wachen, wie auch der nöthige Scheelstrauch an denen angewiesenen Orten angeschaffet werden.

Die Aelterleute, und besonders der Dammmeister, müssen vor Anstellung der Wachen fleißig

fleißige und zuverlässige Nachsicht anstehen, wie es oberhalb mit dem Eise oder dem zu- und abnehmenden Wasser beschaffen sey; und darnach müssen die nöthigen Anstalten vorgekehret werden.

Auf die Eis- und Wasserwachen müssen lauter tüchtige Leute gesandt werden, die im Nothfall tüchtig angreifen können.

Ueber die oben benannte Geräthschaften muß ein Drittel derer, die auf die Wache kommen, eiserne Spaten, zwey Drittel aber Aexten mitbringen, und die Schubkarren werden auf den Wachen vertheilet.

Im Nothfall wird alles zur Schützung nöthige genommen, wo es gefunden wird, es muß aber entweder unbeschädigt wiedergegeben, oder bezahlet werden. Wer sich widersetzet, muß einen Rthlr. Strafe geben, und wird ihm doch genommen. Jedoch hat diese Freyheit nur im Nothfall Statt, und darf bey harter Strafe kein Nachlässiger sich deren bedienen.

§. 26.

Wenn es sehr gefährlich aussiehet, wird die Sturmglocke gezogen, worauf die Wachen sogleich mit Mannschaften und Laternen, auch Mistwagen und andern Nothwendigkeiten, ohne zu erwartenden weitern Befehl, verdoppelt werden müssen; und damit ein jeder auf seiner Huth seyn könne, wird an den Orten, wo die Sturmglocke zu weit abgelegen, auch nicht zu hören, durch 3. Schüsse nach einander, ein Zeichen gegeben. Nimmt die Gefahr zu, und die Nothzeichen werden wiederholet, muß alles, was wehrhaft, bereit seyn, und sich ohne anderweite Ordre an den bestimmten Ort ohne einige Säumniß stellen. Ist jemand so leichtsinnig, sich bey solchem ihm und der ganzen Nederung drohenden Unglück säumig zu bezeigen, oder seinen eigenen dem gemeinen Nutzen vorzuziehen; so wird er mit empfindlicher Leibesstrafe angesehen, und gilt der Einwand der Gefahr nicht, weil einem grossen Schaden vorgebeuget werden soll, und dabey dergleichen Fällen keine Zeit zu versäumen; so müssen alsdann des Dammmeisters Veranstaltungen bey Zuchthaus- und andern empfindlichen Strafen auf das genaueste beobachtet werden.

§. 27.

Bricht, aller angewandten Mühe ungeachtet, der Damm durch; so darf die Mannschaft nicht gleich abgehen, sondern es wird von denen vorräthigen Faschinen auf jeder Seite des Ausrisses an den Enden des Dammes drey bis vier Ruthen weit, vor und hinter dem Damm ein starkes Grundbrett in Form eines Kopfs oder Hofts gemacht, und in aller Geschwindigkeit mit so viel starken Pfälen als möglich berammet, damit der Damm nicht weiter ausreisse.

Der Dammeister muß täglich, von der ersten Wache anzurechnen, dem Amte Rapportzettels einschicken, und die Vorfälle bey dem entstehenden Eisgang melden, damit dasselbe an die Krieges- und Domainencammer von einem Posttage zum andern berichten könne.

§. 28.

Bey dem Einsturz des Dammes, dafern kein Durchbruch erfolget, müssen die Einsassen alle Fuhren unentgeldlich verrichten; bey gänzlichen Durchbrüchen aber werden zu Schüttung eines neuen Dammes die Erdfuhren bezahlet, und zwar vor jede Cubicruthe Erde 4. bis 4½. Rthlr. auch wohl, wenn die gute Dammerde weit her zu holen ist, 6. Rthlr. welche Ruthenzahl der Oberteichinspector nach Eid und Gewissen ausrechnet und festsetzet, wobey es sein unveränderliches Verbleiben hat.

Bey Durchbrüchen, desgleichen wenn der ganze Damm oder ein Theil desselben ein-

fällt, oder vom Wasser weggenommen wird; muß die ganze Niederung, und was dazu gehöret, zusammen treten und die Fuhren gemeinschaftlich verrichten.

Leidet in dergleichen Fällen eine oder andere Dorfschaft; müssen die übrigen, denen es erträglicher ergangen, sich auf allerhand Art mit dem Benöthigsten zu Hülfe kommen. Kann ein Bruch gleich gefangen werden, oder es ist bey einem andern gefährlichen Umstand Holz oder Strauch höchst nöthig; muß der landesherrliche Förster auf eine vom Ammann unterschriebene Specification das Benöthigte abfolgen lassen, das Amt sucht aber gleich die nöthige Assignation. Diese Erlaubniß findet nur im Nothfall Statt, und wenn die Verzögerung Schaden und Kosten vermehren könnte; sie darf aber auf keine Art gemißbrauchet werden.

In solchem Nothfall muß mit allen Kräften gearbeitet werden, und findet bey solchen Umständen die Entschuldigung, daß es zu schwer falle, nicht Statt, weil der Schade und Verlust täglich zunimmt.

§. 29.

Die Aussenteiche gehören zu keinem Dorfe, dahero niemand einiges Recht sich an selbigen anmaassen darf.

In selbigen muß das Strauch und die Weiden auf das sorgfältigste geschonet werden, damit sie theils mehreren Schutz geben, theils zu Faschinen zum Behuf des Dammes gebrauchet werden können. Daß niemanden erlaubt ist, sein Vieh und Schweine in denen Aussenteichen zu weiden, ist schon im vorhergehenden angemerket worden.

Noch weniger hat jemand die Freyheit, das geringste an Weiden oder Strauch zu nehmen; wer sich solches unterstehet, oder sich auch an andern zum Dammbau gehörigen Materialien vergreifet, wird mit einer Kette nach vorkommenden Umständen auf einige Stunden an die Weiden geschlossen, und muß überdem den zweyfachen Werth zur Pfalcasse bezahlen.

Gebrauchet jemand zum Decken Bandweiden; so muß er sich bey dem Dammmeister um einen Zettel melden, und nach dessen Vorschrift sich richten: hat derjenige nicht selbst welche; so wird ihm ohne Umstände ein Zettel gegeben, doch so, daß die Arbeit nicht darunter leide, als wozu sie eigentlich gehören; er muß sie aber bezahlen, und das Geld wird zur Pfalcasse berechnet. Wer ohne einen Zettel welche nimmt, muß den vierfachen Werth bezahlen. Ausser den Band- oder Deckweiden, wird nicht das geringste, weder umsonst noch vor Geld, anders als zum Damm aus denen Aussenteichen zu nehmen verstattet.

§. 30.

Da die Weiden dem Damm nicht allein zum Schutz dienen, sondern auch die in grosser Menge benöthigte Faschinen abgeben; so ist verordnet, daß ein jeder Hubenwirth, welcher heyrathet, er mag von fremden Orten hereinziehen oder nicht, 30. Stück Weiden in denen Aussenteichen setzen muß. Ein gleiches muß derjenige thun, der schon geheyrathet ist, und einen Hof käufet, oder aus der Erbschaft jure successionis überkommt. Ein Eigenkäthner setzt 12, und ein Instmann 6. Wird aus einem Hofe ein Sohn oder Tochter ins benachbarte an einem solchem Orte, welcher der Dammordnung nicht unterworfen, und also von solcher Anpflanzung befreyet ist, verheyrathet, und setzt sich auch dort an, so müssen sie dennoch die Weiden allda, von woselbst die verheyrathende Person wegziehet, zur Hülfte anpflanzen.

Denen Predigern ist bey 4. Rthlr. Strafe anbefohlen, niemanden eher zu trauen, als

bis

bis der Dammmeister ein Attest ertheilet, daß die Weiden entweder schon gesetzet, oder wenn es ausser der Jahrszeit ist, deßhalb Sicherheit gestellet worden. Die Schulzen müssen dem Dammmeister alle Vierteljahr einen Aufsatz geben, was im Dorfe vor Hochzeiten gewesen, oder wer aus selbigem verheyrathet. Welcher Schulze dieses versäumet, giebt einen Gulden Strafe zur Pfalcasse. Der Dammmeister muß darüber ein ordentliches Register führen. Wenn ein Prediger diesem Befehl nicht nachfolget, zeiget der Dammmeister es dem Amte, das Amt aber der Krieges- und Domainencammer an.

Wenn einer zum zweytenmahl geheyrathet, muß er nach den Umständen der Zeit die obgedachte Hälfte setzen. Nimmt ein Eigenkäthner oder Instmann einen Hof an; so muß er die volle Zahl, wie ein anderer Hubenwirth, anpflanzen.

§. 31.

Weil die Eigenkäthner zum Unterhalt des Dammes weder mit Diensten noch mit Geld bisher zu Hülfe gekommen; so sind sie auch bis auf weitere Verordnung davon befreyet geblieben; hingegen sind sie schuldig und verbunden, von jeder Person, die über 15. und unter 60. Jahren ist, jährlich eine Pathweide im Aussenteiche anzuschaffen; sodann müssen dieselbe ohne Ausnahme zum Faschinenbinden, Rammen und anderer Arbeit, gegen Bezahlung des gewöhnlichen Tagelohns, sich bereit und willig finden lassen; und hievon sind auch die Losleute, Einlieger, Weber und andere Handwerker nicht befreyet, weil sie sämmtlich unter dem Schutz des Weichseldammes wohnen; doch werden die Weber, wenn sie viel Arbeit haben, nach Möglichkeit übersehen.

Dem Mangel des Faschinenstrauchs abzuhelfen, und die Fuhren, so selbige sonst anderwärts herbringen müssen, zu erleichtern, müssen die gesammten Niederungsdörfer nach Proportion ihrer wircklichen Hubenzahl und ihrer Entlegenheit vom Damm, auch der zu entrichtenden Dammfuhren, jährlich eine gewisse Anzahl Weiden, die festgesetzt und vorgeschrieben ist, in denen Aussenteichen setzen, auch die Setzweiden selbst anschaffen.

Der Dammmeister muß einer jeden Dorfschaft den Ort anweisen, wo sie die Weiden pflanzen sollen. Damit aber die Weiden nicht mit den Wurzeln tief herein gehen, und hierdurch, wie auch von den Mäusen, welche Wurzeln suchen, nicht Quelllöcher entstehen, darf keine Weide näher als eine Ruthe vom Fusse des Dammes zu stehen kommen. Der Dammmeister muß auch dahin sehen, daß die gesetzte Anzahl der Weiden alle Frühjahr richtig angepflanzet werde. Vor jedes Stück, so daran fehlet, werden 12. Groschen Strafe entrichtet, und der Dammbereuter muß von solchem Gelde die Anpflanzung besorgen, der Dammmeister aber zu dem Ende auf Eid und Pflicht ein Attest zur Pfalcassenrechnung jährlich ertheilen, ob jede Dorfschaft ihre Anzahl angepflanzet, oder dafür die Strafe entrichtet habe, und davon die fehlenden Weiden angeschaffet und gehörig eingesetzet worden.

§. 32.

Zur Unterhaltung des Dammes ist eine besondere Casse, so die Pfalcasse genennet wird, angeordnet, in welche sowohl die Strafgelder, als auch die von denen Unterthanen, so in denen an dem Damm liegenden Dörfern wohnen, zu entrichtende sogenannten Pfalgelder fliessen. Denn so lange der Landesherr die Kosten zum Unterhalt des Dammes hergiebt, muß von jeder Hufe jährlich ein Rthlr. an diese Casse entrichtet werden.

Das einkommende Geld wird nach Abzug der jährlichen wenigen fixirten Ausgaben gesammelt, bis der Landesherr gut findet, denen Einsassen den Damm mit der Pfalcasse

und dem Bestand derselben zurück zu geben, oder verordnet, daß solches Geld zur Reparatur des Dammes jährlich mit verwandt werden soll.

Aus dieser Pfalcasse bekommt der Dammmeister einen Theil seines Gehalts, die Aelterleute aber bey denen Eiswachen ihre Diäten, wie auch wegen der Wasserlosungen und dabey habenden Aufsicht, etwas gewisses; ingleichen wird dem Dammbereuter daraus der ihm bestimmte Lohn bezahlet.

Der Beamte des Amts Marienwerder ist der Rendant dieser Casse, hat die Einnahme der Gelder, und muß darüber richtige Rechnung ablegen. Die Stadt Marienwerder aber nimmt ihre Pfalgelder besonders ein, und berechnet bey selbigen die von ihren Ländereyen einkommenden Dammstrafen.

§. 33.

Damit die Wasserlosungen, Wassergänge, Höft- oder Hauptgraben, Vorfluthen oder Abzugsgraben von denen sämmtlichen Einsassen der Marienwerderischen Niederung in gutem Stande erhalten werden; muß der Dammmeister und die Aelterleute alle Jahr zwey Schauen, die erste um Johannis, und die andere Anfangs Septembers, halten, dabey jeden Dorfschulzen mitnehmen, alle Wassergänge besehen, alle gefundene Fehler anmerken, und den Schulzen unter ihrer Unterschrift einen Auszug davon geben, zuletzt aber wenn sie zu Ende gekommen, den ganzen Aufsatz dem Amte übersenden.

Der Dorfschulze muß alsdann besorgen, daß ein jeder in seinen Gränzen ohne Anstand, was vorgeschrieben ist, thue und bewerkstellige; worauf ein jeder Aeltermann in denen ihm angewiesenen Dörfern mit zu sehen hat.

Wenn Anfangs Septembers die um Johannis angemerkten Fehler noch befunden werden, muß ein jeder, der das Seinige nicht gethan hat, einen Rthlr. Strafe zur Pfalcasse erlegen, und gilt alsdann keine Entschuldigung, sie mag Nahmen haben, wie sie will; denn wenn die unterhalb liegenden säumig sind; so muß sich der oberhalb liegende im Amte melden, welches ohne Weitläuftigkeit nach der Schau die Execution ausgiebt: wofern aber das Amt auf zweymahlige Erinnerung die unterhalb liegenden nicht mit Execution dazu angehalten; so hat dasselbe nachdrückliche Ahndung zu gewärtigen. Nach geendigter zweyten Schau, wird der Aufsatz gemeldetermaassen dem Amte übergeben; die alsdann befundene Fehler müssen ohne einige Ausflucht in acht Tagen völlig abgestellet und ohne Tadel gemacht werden.

Zu seiner Richtschnur bekommt jeder Dorfschulze, ratione seines Dorfs, den vorher erwähnten Aufsatz. Nach acht Tagen giebt das Amt Execution darauf aus, und jeder Aeltermann muß mit dem Executor nachsehen, ob das, was gefehlet, nach dem Aufsatz gemacht worden; widrigenfals bleibt er zur Execution, und muß überdem von jedem Säumigen einen Gulden Straf zur Pfalcasse beytreiben.

§. 34.

Weil zu der Krautung keine gewisse Zeit bestimmet werden kann; so müssen die Schulzen, wenn das Gras so aufgewachsen, daß das Wasser keinen Abzug hat, solches dem Dammmeister melden, damit er die Krautung besorge. Dieser schreibet alsofort an das Amt, und stellet die nöthige Krautung vor, und der Beamte muß alsdann dieselbe sogleich durch die Amtsgränzen besorgen, und höchstens in 3. bis 4. Tagen werkstellig machen. An den Stadtcämmerer zu Marienwerder muß es das Amt und der Dammmeister gleichfals melden, damit die Krautung von der Stadt binnen ihren Gränzen, sogleich, wenn es unterhalb rein, geschehe. Der Stadtcämmerer muß sich hierzu allemahl bereit

reit finden lassen, und die Krautung gleichfals in den festgesetzten Tagen zum Stande bringen, und dahero nicht auf die Leute, welche in denen Amtsgränzen krauten, erst acht Tage warten, sondern sich um andere bemühen, damit die Krautung mit dem Amte zusammen und in den bestimmten Tagen vollbracht werde. Es ist vorgeschrieben, wie viel Ruthen breit die Krautung in denen Flüssen gemacht werden soll. Da wo der Strohm am schmählsten, muß er mit einem Rück versetzet werden, damit sich das Kraut daran aufhalte, nicht über andere Gränzen treibe, und die geschehene Krautung wieder verstopfe. Das Kraut wird mit Baggerhacken und Harken auf das trockene Land gezogen, nachher wird das Rück wieder ausgehoben, und das Wasser behält seinen Lauf.

Wenn solches geschehen, und unterhalb und in den Stadtgränzen alles rein ist; meldet der Beamte es dem Dammmeister, welcher alsofort die Krautung in der ganzen Niederung ankündiget, mit Bestimmung des Tages, an welchem bey Strafe der Execution niemand ausbleiben darf.

Wenn der Termin zur Krautung vorbey ist, besehen solche die Aelterleute wechselsweise mit jedem Dorfschulzen, und zeigen die Mängel jedes Orts Obrigkeit an, welche nicht eher abgehet, bis alles, was gefehlet, gemacht ist. Die Dörfer werden, so, wie sie an und gegen einander stossen, dazu beordert. Wer bey dem Krauten nicht einen Rück vor seines unterhalb liegenden Nachbars Gränze leget, muß einen Gulden, wer nicht gut gekrautet, und wer es nicht in der gesetzten Zeit verrichtet hat, vor jede Ruthe 15. Groschen Strafe erlegen.

§. 35.

Diese Art und Weise, die Dämme zu unterhalten, wo man einem jeden Dorfe und einem jeden Unterthan ein gewisses Maaß oder Weite von den Dämmen zutheilet, welches der Hauswirth auf seine Kosten, oder durch seine Arbeit, beständig in gutem Stande erhalten muß, und worzu er durch die Aufseher und Bedienten über die Dämme angehalten wird, will bey dem Herrn von Justi keinen Beyfall finden. Er ist der Meynung, daß bey dieser Einrichtung unmöglich eine rechte Gleichheit der Beschwerde unter den Besitzern der Grundstücke erhalten werden könne, weil es genugsam bekannt sey, daß ein Strohm nach seinen verschiedenen Krümmen und Abfall an dem einen Orte viel reissender sey, als in dem andern. Es verursache auch diese Einrichtung eine Zerstreuung und Abhaltung der Bürger in denen Städten, die sich nach dem Endzweck der Städte denen Handwerken und Manufacturen widmen sollten. Dieser Endzweck der Städte würde durch diese Einrichtung noch auf eine andere Art verhindert. In solchen Städten (a) wären einem jeden Hause eine gewisse Anzahl Aecker zugetheilet, die auf keinerley Art davon veräussert werden dürften; damit die Besitzer der Häuser nicht ausser Stand kommen sollen, ihren Antheil an denen Dämmen zu unterhalten. Hiedurch würde ein jeder Bürger gleichsam genöthiget, Ackerbau zu treiben; und das wäre wider allen vernünftigen Endzweck der Städte. Auf diese Art machte man aus den Städten weiter nichts, als grosse ummauerte Dörfer, die nur den eitlen Nahmen von Städten führeten. Nach allen vernünftigen Grundsätzen sollte man vielmehr die Bürger in den Städten auf alle Art von dem Ackerbau abzuhalten suchen, der sie von ihren eigentlichen Handthierungen zerstreuete, und den Umlauf der Materialien von dem Lande in die Städte, und der verarbeiteten Waaren aus den Städten auf das platte Land, verhindert; da doch auf der Lebhaftigkeit dieses Umlaufes von Güthern der Wohlstand der Städte und des platten Lan-

des

des gleichmäßig beruhete. So lange die Landstädte Ackerbau trieben, dürfte man sich keine Hofnung machen, die Manufacturen in denenselben hervorwachsen zu sehen. Die wenigen Manufacturen des Landes würden sich alle nach der Hauptstadt ziehen; und da wären sie allemahl in der allerunschicklichsten Stelle; weil die Theurung in der Hauptstadt allemahl den wohlfeilen Preis, und mithin den auswärtigen Debit, diesen Hauptgrund des Aufnehmens der Manufacturen, hinderte. Aus diesem allen erhelle, daß der Geldbeytrag zu Unterhaltung der Dämme und Teiche allemahl die beste Einrichtung sey (b).

(a) Der Herr von Justi führet hier an, daß solche Einrichtung in verschiedenen Städten an der Elbe, in der Priegnitz und im Mecklenburgischen eingeführet sey; wegen der Concurrenz der Unterthanen auf dem Lande bey dieser Dammanstalt, meldet er nichts.

(b) S. dessen Policeywissenschaft, 1. Band, §. 60.

§. 36.

Die Gründe, womit der Herr von Justi seine Meynung unterstützet, sind in der That wichtig. Es ist wahr, daß ein Strohm nach seinen verschiedenen Krümmen und Abfall an dem einem Orte viel reissender ist, und denen Dämmen weit mehr Schaden verursachet, als in dem andern. Allein daraus folget meines Erachtens noch nicht, daß wegen dieses Umstandes eine rechte Gleichheit der Beschwerde unter den Besitzern der Grundstücke unmöglich sollte erhalten werden können. Bey der Vermessung des Dammes, und Vertheilung desselben unter die Unterthanen, kann die Gleichheit ohne viele Mühe zu Stande gebracht werden. Wann denenjenigen Dorfschaften, welche an dergleichen krummen Gegenden des Strohms liegen, wegen der dabey habenden grössern Beschwerde, eine proportionirliche Ruthenanzahl weniger zureparatiret wird, als andere Dorfschaften, so an der geraden Linie des Flusses liegen, bekommen; so werden sich so wenig die erstern, als die letztern, über eine Prägravation zu beschweren Ursache haben. Ueberdem würde es auch gar nicht wider die Billigkeit laufen, wenn jene eine etwas grössere Beschwerde über sich nehmen müßten, weil sie, da sie der Gefahr am meisten ausgesetzt sind, auch am meisten Ursache haben, vor deren Abwendung Sorge zu tragen; und wer den größten Schutz und Nutzen von dem Damm hat, träget billig etwas mehreres zu dessen Unterhaltung bey, als derjenige, der durch den Schutz des Dammes nicht so viel gewinnet. Man wird dahero die preußische Dammordnung nicht vor unbillig halten, weil sie auf die Krümmen und den Abfall des Weichselstrohmes keinen Bedacht genommen, sondern den Damm nach denen Hufen durchgehends gleich vertheilet hat.

Daß die Bürger durch diese Einrichtung an ihren städtischen Gewerben nicht sollten gehindert und zerstreuet werden, ist ebenfals nicht zu läugnen. Allein zu wessen Besten arbeiten die Bürger bey der Unterhaltung des Dammes? Ist es nicht ihre eigene und der ganzen Stadt Wohlfahrt, die sie dadurch in Sicherheit zu stellen suchen? Erfordert dieses nicht die Pflicht eines jeden treuen Bürgers? Wenn ein Damm durchbricht, leiden dadurch nicht allein die Stadtäcker und Wiesen, sondern es kann die ganze Stadt mit ihren Vorstädten unter Wasser gesetzt und gänzlich zu Grunde gerichtet werden. Es mögen also die Bürger Ackerbau treiben, oder nicht; so erfordert es ihre eigene Wohlfahrt, daß sie vor die Unterhaltung des Dammes mit sorgen, und, wenn es nöthig ist, Hand dabey anlegen. Diese Zerstreuung und Abhaltung von ihren Handwerken und Manufacturen kann weder ihnen selbst, noch dem gemeinen Wesen so nachtheilig seyn, als wenn eine Stadt zum Theil oder ganz durch Unterschwemmung ruiniret wird; weil im letzten

Fall

Fall die Handwerker und Manufacturisten gänzlich und mit einem mahl zu Boden geworfen werden könnten.

Ausserdem behält der Herr von Justi vollkommen Recht, wenn er behauptet, daß die Städte sich mit dem Ackerbau nicht abgeben sollten; nur wäre zu wünschen, daß die Abänderung dieser alten und bereits so tief eingewurzelten Verfassung nicht so vielen Schwierigkeiten unterworfen wäre. Es erhellet also hieraus, daß der Satz des Herrn von Justi: Daß der Geldbeytrag zu Unterhaltung der Dämme und Teiche allemahl die beste Einrichtung sey, noch nicht so ausgemacht ist, wenigstens nicht als allgemein geltend angenommen werden kann. Es kömmt dabey darauf an, ob man, bey Verschonung der Bürger und Bauern, allemahl so viel Taglöhner und andere tüchtige Leute in steter Bereitschaft haben kann, als zu denen Dammarbeiten erfordert werden; sodann aber, ob alsdann auch eine so gute Ordnung eingeführet und erhalten werden kann, als bey der andern Einrichtung. Ich bin unterdessen noch immer der Meynung, daß die preußische Einrichtung, wenn dabey alles und jedes so, wie es die Dammordnung vorschreibet, und in dem vorhergehenden angeführet worden, wirklich ins Werk gerichtet wird, nicht verworfen noch getadelt werden könne. Es herrschet bey derselben die schönste Ordnung, die genaueste und fleißigste Aufsicht, und eine scharfe Bestrafung der Nachlässigkeit und unterlassenen Schuldigkeit. Es ist alles dabey gleichsam auf militairischen Fuß eingerichtet. Die Schulzen und Aelterleute stellen die Corporals, der Amtmann, Dammmeister und Bauschreiber die Officiers, und der Departementsrath und der Oberteichnsspector die Chefs, vor. Die zur Unterhaltung des Dammes gehörige Unterthanen liegen in ihren Dörfern gleichsam in Garnison, sie befinden sich in beständiger Bereitschaft, und wissen ihre Obliegenheiten, Posten und Verrichtungen schon im voraus, man hat nicht nöthig, sie bey einer jeden Vorfallenheit von neuem zusammen zu berufen und anzuweisen, als wodurch nur viele Zeit versplittert werden würde, die ohnehin bey einer solchen Policeyanstalt, wie diese ist, und wo sehr oft die größte Gefahr auf dem geringsten Verzug ist, nicht genug menagirt werden kann.

Depositenwesen.

Inhalt.

§. 1. Das Depositenwesen ist ein wichtiger Gegenstand der Policey. §. 2. Von Anordnung der Depositalcassen. §. 3. Von der Ausleihung und Unterbringung der Depositengelder. §. 4. Eintreibung derer Interessen. §. 5. Wie hoch die Interessen zu setzen. §. 6. Depositalgebühren. §. 7. Depositalbücher. §. 8. Zu haltendes Journal. §. 9. Depositenextracte. §. 10. Erstattung der Berichte und Einsendung der Depositentabellen. §. 11. Rechnungswerk bey dem Depositenwesen. §. 12. Pflichten und Obliegenheiten des Rendanten der Depositalcasse. §. 13. Was zu beobachten, wenn ein Arrest auf die Depositengelder geleget wird. §. 14. Manual des Rendanten. §. 15. Wann die Depositengelder dem Fisco zu adjudiciren. §. 16. Ob der Landesherr die Depositengelder angreifen kann.

§. 1.

Das Depositenwesen ist ein wichtiger Gegenstand sowohl der besondern Justizpolicey, als der allgemeinen Landespolicey überhaupt. Es kommen bey den Ober- und Untergerichten viele Fälle vor, wo, entweder freywillig oder aus Schuldigkeit, Gelder daselbst zur Sicherheit niedergeleget oder deponiret werden, und sind solche Fälle gemeiniglich in denen Gesetzen und Proceßordnungen bereits bestimmet. Also müssen nach denen schlesischen Landesordnungen sowohl die sublite schwebende baar eingehende, oder aus denen sequestrirten Güthern einkommende,

wie nicht weniger die bey den Vormundschaften und Curatelen müssig liegende Gelder ad Depositum gebracht und genommen werden; und ein gleiches muß auch bey entstehenden Concursen in Ansehung des Vermögens des Schuldners in Ermangelung zulänglicher Sicherheit geschehen. Doch werden die streitenden Partheyen, und in Concursen die Gläubiger, wider ihren Willen zu Deponirung des streitigen Quanti nicht gezwungen, wenn sie bündige Obligationen oder Bürgschaft anbieten (a). Man siehet also von selbst sehr leicht ein, daß die Wohlfahrt sehr vieler Landeseinwohner, besonders aber der Wittwen und Waysen, nicht weniger auch der Landescredit mit davon abhanget, daß die zu denen gerichtlichen Depositis gezahlte Gelder wohl verwaltet, und das ganze Depositenwesen in guter Ordnung gehalten werde. Wie solches ins Werk zu richten sey, und was vor Maaßregeln man dabey zu ergreifen habe, wollen wir in gegenwärtiger Abhandlung kürzlich vortragen; und wir werden dabey die preußische Verfassung zum Grunde legen, indem in denen königl. preußischen Ländern das Depositenwesen sehr ordentlich und nach guten Grundsätzen eingerichtet ist, und man daher diese Einrichtung wohl als ein Muster zur Nachfolge anpreisen kann.

(a) S. die revidirte königl. preußische Depositalordnung vor das souveraine Herzogthum Schlesien, vom 4ten August 1750. §. 2. 3. in dem Nachtrag zur Sammlung derer schlesischen Landesordnungen, p. 332.

§. 2.

Zur guten Einrichtung des Depositenwesens gehöret zuvorderist, daß sowohl bey denen Ober- als Untergerichten, Magistraten und Aemtern, besondere Depositalcassen angeordnet, und dieselben auf das sicherste verwahret werden. Man pfleget zu dem Ende diese Cassen in sichern feuerfesten Gewölben, und, so viel möglich, in ganz eisernen, oder doch mit Eisen stark beschlagenen Kasten und Truhen verwahrlich aufzubehalten, und diese mit zwey- oder dreyfachen von einander unterschiedenen Schlössern zu befestigen, und die Schlüssel darzu unter zweyen Gliedern des Collegii und einem darzu benannten Secretair, welcher gemeiniglich Rendant ist, dergestalt zu vertheilen, daß einer ohne den andern die Casse nicht eröfnen, noch etwas hinein oder heraus bringen kann (a). Bey denen Aemtern pflegen sowohl der Beamte als der Justitiarius einen besondern Schlüssel zum Depositenkasten zu haben (b). Ordentlicher Weise befindet sich die Depositencasse in dem öffentlichen Collegienhause, bey den Städten auf dem Rathhause, und bey denen Aemtern in der Gerichtsstube. Wenn sich jedoch kein öffentlicher und sicherer Ort darzu findet; so verbleibet die Casse unter gedachtem Verschluß auch wohl in des Rendanten Hause (c).

(a) S. schlesische Depositalordnung de A. 1750. §. 1.

(b) S. königl. preußisches Rescript an das Cammergericht, wegen des Depositenwesens bey den Untergerichten, Magistraten und Beamten, vom 9. Jul. 1759. in novo Corp. Constit. Prussi. March. Tom. 2. pag. 539. Instruction, wie das Depositenwesen bey den Untergerichten in guter Ordnung gehalten werden soll, de 30. Junii 1761. §. 2. ibid. Tom. 3. pag. 35.

(c) S. königl. preußische Instruction vor das churmärkische Hof- und Cammergericht, wie bey demselben künftig das Depositenwesen in Ordnung zu halten sey, vom 13. Jul. 1750. §. 191 in novo Corp. Constit. Prussi. March. Tom. 2. pag. 359.

§. 3.

Der andere Punct, worauf es bey dem Depositenwesen hauptsächlich ankommt, bestehet darin, daß die ad Depositum gekommene baare Gelder (a), zum Besten der Partheyen und Interessenten, so bald, und so sicher als möglich, auf landübliche Interesse ausgelei-

net

net werden. Hierbey pfleget man folgende Maaßregeln zu nehmen. Die Depositarii, oder diejenige Glieder des Collegii, denen die Aufsicht und Verrichtungen bey der Depositalcasse anvertrauet ist, müssen zwar allen Fleisses vor sothane Auslehnung sorgen, sie dürfen aber solche nicht vor sich und eigenmächtig unternehmen. Sie müssen vielmehr alle Vierteljahre ein zuverläßiges Verzeichniß der baar vorhandenen Depositalgelder an das ganze Collegium übergeben, und mit demselben überlegen, wie und wohin solche auf Interessen sicher untergebracht werden könnten; ohne welchen Vortrag und Einstimmung des Collegii und dessen schriftlicher Verordnung, sie bey eigener Vertretung, Gefahr und Verantwortung, weder Depositalgelder auszahlen noch auslehnen dürfen. Bey der Auslehnung selbst aber wird dahin gesehen, daß keine Gelder anders, als auf gerichtlichen Consens und liegende Gründe ausgelehnet werden; und müssen alle dergleichen Schuldverschreibungen in die Gerichts- und Hypothekenbücher eingetragen werden (b).

Auch dürfen die Depositalgelder nicht allen und jeden, die solche verlangen, so schlechthin und ohne allen Unterschied, wenn gleich alle Sicherheit bey ihnen vorhanden wäre, verlehnet werden. Also dürfen bey schwerer Strafe sämmtliche hohe und niedere Gerichtspersonen und Canzleybedienten, wie auch die Depositarii selbst, bey welchen die Depositengelder auszulehnen sind, niemahlen und unter keinerley Vorwand, einiges Geld aus der Depositencasse weder selbst erborgen, noch solche durch einen Dritten aufnehmen lassen (c). Ingleichen sollen auch denenjenigen, welche auf Rechnung sitzen, und ihr Vermögen zur Caution eingesetzet haben, gar nicht, oder doch nur mit der größten Behutsamkeit, und gegen zulängliche Sicherheit, Depositengelder überlassen werden (d). Auch sollen einem oder andern deren Interessenten ohne Einwilligung oder Vorbewußt des Gegentheils die Deposita nicht leicht eingehändiget, oder als ein Anlehen überlassen werden, es fände denn der Richter erhebliche Ursachen dabey und genugsame Sicherheit, oder verspürete, daß der Gegentheil nur bloß aus Neid und ohne genugsame und redliche Ursachen hierin difficultire, welchenfalls dem Richter ex officio fortzuschreiten zwar frey gelassen wird, jedoch also, daß auch diesenfals die Interessen ohne Verzögerung ad Depositum gezahlet, und bey Vermeidung Personalarrests binnen 4. Wochen das Capital bloß auf des Richters Verlangen wieder ad Depositum gebracht, und er mit allen seinen Exceptionibus tam dilatoriis quam peremtoriis nicht gehöret werden soll (e).

Wenn die Depositengelder einige Zeit müßig liegen bleiben, und dazu keine sichere Mutuanten sich angeben, oder die Partheyen und Interessenten solche nicht selbst vorschlagen sollten; so werden solche Gelder durch die Gerichte öffentlich ausgeboten, oder durch die Zeitungen kund gemachet, und die Quanta, welche auch in zertheilten Summen ausgethan werden können, benennet, und demjenigen überlassen, welcher die beste Sicherheit stellen kann, und am wenigsten mit hypothecarischen Schulden beschweret ist (f).

Die deponirte Gelder werden so viel möglich auf eine kurze Zeit, und als so lange muthmaßlich und vernünftigem Ermessen nach der Proceß dauern dürfte, ausgethan; dahero, und wenn sich niemand findet, der auf einige Monate, oder höchstens ein Jahr, Geld zu lehnen Belieben träget, es besser ist, die Gelder in der Casse zu behalten, weil (nach der preußischen Einrichtung) die Processe in einem Jahre zu Ende gehen, folglich das Geld parat seyn muß, und wenn die Gelder von andern Depositis bezahlet werden sollen, daraus eine grosse Unordnung entste-

hen könnte. Wenn aber Gelder ad Depositum gebracht werden, welche Abwesenden zustehen, oder wenn Pupillengelder, welche in keinem Proceß stehen, bloß zur Sicherheit ad Depositum gebracht werden; so können solche bis zur Pubertät oder Majorennität, folglich auf etliche Jahre ausgethan werden. Die ältern Capitalien müssen vor andern, wenn sich Gelegenheit hervor thut, auf Zinsen ausgethan, folglich die Deposita separiret, und bey einem jeden Deposito die Zinsen besonders berechnet werden (g).

Wenn die im Proceß verwickelte Partheyen die Gelder versiegelt übergeben, und declariren, daß sie die Gelder nicht ausgethan wissen wollen; so wird das Geld bloß gewogen, und dem Deponenten ein Attest darüber ertheilet (h).

Die Depositarii müssen, wenn die deponirten Gelder auf einzelne Monate gelehnet werden, 14. Tage vor der Verfallzeit, und bey denen auf ein Jahr übernommenen Geldern 6. Wochen vor deren Ablauf, die gewöhnliche Aufkündigung ex officio thun, und, wenn die Bezahlung von denen Schuldnern nicht erfolget, dieselbe nach Art des strengsten Wechselrechts mit Personalarrest zur Zahlung anhalten. Es ist denen Collegiis nicht erlaubt, eine mehrere Zeit zur Aufkündigung zu verstatten, weil die deponirten Gelder auf alle Fälle parat seyn müssen. Wenn der Debitor bey dem Collegio längere Dilation suchet, und von dem gesammten Collegio erhält, braucht es keiner weitern Aufkündigung, sondern wenn er in dem prorogirten Termin die Zahlung nicht leistet, und das Collegium die Gelder nicht länger will stehen lassen, muß dasselbe sofort mit der Execution verfahren (i).

(a) Es werden nicht allein baare Gelder, sondern auch öfters Obligationen und andere Documente, wie auch Mobilien bey denen Gerichten deponiret.

(b) S. schlesische Depositalordnung de A. 1750. §. 4 und 10.

(c) S. schlesische Depositalordnung de A. 1750. §. 11. Nach der schlesischen Depositalordnung vom 9. April 1742. §. 5. war ihnen jedoch zugelassen, daß sie bey andern Aemtern und Regierungen, gegen genugsame Sicherheit, so gut, als andere Privatpersonen, aus den Depositencassen Gelder entlehnen durften.

(d) S. schlesische Depositalordnung de A. 1750. §. 13.

(e) S. eben daselbst, §. 16.

(f) S. eben daselbst, §. 14.

(g) S. eben daselbst, §. 5. 6. 7.

(h) S. eben daselbst, §. 3.

(i) S. eben daselbst, §. 8. 9.

§. 4.

Die Depositarii müssen nicht allein vor die sichere Unterbringung der Depositengelder sorgen, sondern sie haben auch auf die richtige Einbringung der Interessen von denen ausgelehnten Geldern ihre besondere Vorsorge zu richten. Wenn 14. Tage nach verflossenen Zahlungstermin dabey ein Rückstand verbleibet, müssen sie solchen dem Collegio anzeigen, welches sodann nach verstatteter achttägigen Frist denselben sogleich executive durch Anlegung Personalarrests einheben läßt. Auch müssen die Depositarii fleißig invigiliren, daß denenjenigen Schuldnern, welche mit der Abführung der Interessen säumig sind, die Capitalien in Zeiten aufgekündiget und die Depositalgelder dadurch sicher gestellet werden (a).

(a) S. schlesische Depositalordnung de A. 1750. §. 17.

§. 5.

Will man haben, daß die Depositengelder zum Besten der Interessenten häufig gesuchet

suchet und bald untergebracht werden sollen; so müssen keine allzuhohe Interessen davon verlanget werden. Selbst die landüblichen Interessen zu 6. oder 5. pro Cent, so zuweilen bestimmet und verordnet werden (a), scheinen zu hoch zu seyn. Wer Geld entlehnen will, suchet seinen Zweck gemeiniglich in der Stille zu erreichen, und will solches, um seinen Credit nicht zu schwächen, nicht gerne jedermann und öffentlich wissen lassen. Bey Entlehnung der Depositengelder ist aber solches schwerlich zu vermeiden. Wer dergleichen Gelder zu entlehnen suchet, muß sich bey dem ganzen Collegio darum anmelden; es wird wegen der Sicherheit scharfe Untersuchung angestellet, und wenn die verlangten Capitalien verwilliget werden, so gehet die Expedition noch überdieß durch die Hände vieler Unterbedienten in der Canzley, bevor die Verordnung an den Rendanten der Depositalcasse gelanget; es ist also nicht wohl möglich, daß die Sache in geheim tractiret werden und verschwiegen bleiben kann. Sollen nun 3. bis 5. pro Cent bezahlet werden, so wird sich mancher ein Bedenken machen, dergleichen Depositengelder zu suchen, indem er vor solche Interessen, bey vorhandener Sicherheit, an vielen Orten Gelder bekommen kann, ohne dabey seinen Credit in Gefahr setzen zu dürfen. Die natürliche Folge davon ist, daß die Depositengelder wenig gesuchet werden; folglich haben auch die Interessenten, ausser der Sicherheit, keinen sonderlichen Nutzen von dem Depositenwesen. Es mögen die Interessenten ihre Gelder freywillig zur Sicherheit, oder aus Schuldigkeit und auf richterliche Erkenntniß deponiren, so können sie allemahl mit 3. oder höchstens 4. pro Cent zufrieden seyn, indem sie es lediglich als eine landesherrliche Vorsorge und Gnade anzusehen haben, daß die deponirten Gelder, welche ausserdem als todt und ohne Nutzen im Depósito liegen bleiben müßten, zu ihrem Vortheil auf Zinsen ausgethan werden. Es würden auch bey niedrigen Interessen die Depositengelder weit häufiger gesuchet werden, und einige pro Cent, so man weniger zu bezahlen hat, würden sehr oft die Wirkung haben, daß man die Bekanntwerdung der gemachten Schuld gegen den zu erlangenden Vortheil der geringen Interessen nicht sonderlich achtet.

(a) S. schlesische Depositalordnung de A. 1750. §. 4.

§. 6.

Da bey dem Depositenwesen mit der Ein- und Auszahlung, Ausleihung und Berechnung der Depositengelder, viele Mühe und Arbeit vorfällt; so erfordert die Billigkeit, daß die Deponenten dafür etwas bezahlen, nur muß man auch darauf sehen, daß solche Depositalgebühren nicht allzu hoch angerechnet werden, weil sonst denen Deponenten von denen Interessen, zumahl wenn diese sehr leidlich und gering wären, wenig übrig bleiben würde. Auch muß dafür gesorget werden, daß die Depositarii, welche die Depositalgebühren erhalten, solche nicht mißbrauchen. Dieses kann gar leicht geschehen, wenn man denen Depositariis gestattet, so wohl bey der Einzahlung als Auszahlung der Depositengelder, ausgelehnten Capitalien und eingehenden Interessen, ein gewisses, z. E. ein halbes pro Cent, vor ihre Bemühungen, zurück behalten und in Rechnung bringen zu dürfen (a); denn auf diese Art können eigennützige Depositarii es durch scheinbare Vorstellungen bey dem Collegio leicht dahin bringen, daß um öfterer Genießung dieses accordirten halben pro Cent, die ausgelehnten Capitalien bloß auf kurze Termine untergebracht, und zu solchem Ende diese Gelder öfters wieder eingehoben, anderwärts ausgethan, oder dieses ausgesetzte Douceur oder Zahlgelder, auch ohne erfolgte

Zurückzahlung der Hauptsumma, dennoch erleget werden, wenn etwa das Darlehen auf eine weitere Zeit von neuem zugestanden wird. Weit besser und sicherer ist es, wenn verordnet wird, daß nichts mehr, als z. E. 1. pro Cent ein vor allemahl genommen, und bey dem Ausleihen und der Auszahlung nichts weiter gefordert werden, dieses Douceur aber nicht denen Depositariis, sondern der Sportulcasse, aus welcher dieselben das Ihrige erhalten, zufliessen soll (b). Wenn die Creditores die Gelder auf einem subhastirten Guthe stehen lassen, oder bey einem Dritten verwahrlich hinlegen wollen, als welches ihnen frey stehet, können keine Depositengebühren davon genommen werden. Ingleichen wenn beyde Theile die Gelder versiegelt deponiren und selbige nicht ausgethan wissen wollen; in welchem Fall das Geld bloß gewogen, dem Deponenten ein Attest darüber ertheilet, und allein ein vor allemahl pro Custodia 4. Rthlr. nach der neuen schlesischen Depositalordnung (c) gezahlet werden sollen.

Wenn Obligationen und Mobilien, und letztere zwar auf eine Zeitlang, nicht aber, wenn sie sofort subhastiret werden sollen, deponiret werden; soll pro custodia 2. bis 4. Rthlr. und ein mehreres nicht genommen werden (d).

Die von denen Vormündern, bloß zur Sicherheit und extra litem stehende, von ihnen versiegelt und unter ihrem Pettschaft deponirte Witthums- und Pupillengelder werden umsonst und ohne alle Depositengebühren angenommen, wenn sie auch schon viele Jahre stehen bleiben, oder auch ausgeliehen, zurück gezahlet, und wieder ausgeliehen werden (e).

Sonst werden mit Abforderung der Depositalgebühren oder Zählgelder die Auswärtigen und Fremden denen Einheimischen gleich geachtet, und von ersteren so wenig, als von denen Communitäten, Juden u. d. ein mehreres, als verwilliget und bestimmt ist, genommen; es müßte denn in Ansehung der Auswärtigen das Jus retorsionis ein anderes erfordern (f).

Wenn jemand von dem Collegio, oder von denen Subalternen, vor die Erhaltung einiger Depositengelder eine Discretion, unter was für einem Vorwand es auch sey, fordert oder annimmt; wird ersterer cum restitutione dupli caßiret, letzterer aber auf ein Jahr zur Festung gebracht (g). Und wer sich gar unterstehet die in Depolito liegende Gelder anzugreifen, oder solche zu seinem Nutzen anzuwenden, soll seiner Bedienung verlustig und vor infam declariret, auch solches denen Zeitungen und Intelligenzblättern inseriret, er aber angehalten werden, das Duplum dem Fisco zu erstatten, und wenn er es nicht bezahlen kann, ewig zur Karren gebracht, oder, wenn er flüchtig wird, in effigie aufgehangen werden. Die Collegia und Judicia aber, wenn sie ihren Subalternen hierinnen nachsehen, oder ihnen zu viel trauen und die Casse nicht fleißig visitiren, sollen in solidum vor allen daraus entstehenden Schaden stehen (h).

Diese Visitation der Depositencassen müssen die Regierungen und Obercollegia alljährlich durch besondere Commissarien, sowohl bey ihren eigenen, als derer Städte und Beamten Cassen, vornehmen lassen, und die bey dieser Untersuchung zu führende Protocolle ohne Erinnern einsenden (i).

(a) Dieses fand ehedem nach der schlesischen Depositalordnung de A. 1742. §. 14. 15. Statt, ward aber wegen derer dabey wahrgenommenen Mißbräuche in der neuern de A. 1750. abgeschaffet.

(b) S. schlesische Depositalordnung de A. 1750. §. 21.

(c) S. eben daselbst, §. 3.

(d) S.

(d) S. eben daselbst, §. 22.

(e) S. eben daselbst, §. 23.

(f) S. eben daselbst, §. 26.

(g) S. eben daselbst, §. 15.

(h) S. eben daselbst, §. 12.

(i) S. königl. preuß. Edict, daß die neue Justizverfassung, wie dieselbe in dem Codice Fridericiano vorgeschrieben, nunmehro auch bey denen sämmtlichen Untergerichten eingeführet und beobachtet, nicht minder alle Attention auf Haltung guter Ordnung bey denen Depositen angewandt werden soll, de 15. Oct. 1748. in der Sammlung schlesischer Ordnungen. Nach der Instruction vor die Untergerichte, §. 23. soll das Collegium, oder, wenn solches aus vielen Membris bestehet, einige Deputirte desselben, des Jahrs zwey bis dreymal eine Visitation der Casse anstellen, wobey nach Gutbefinden, entweder die Probe bey einigen Depositis besonders gemachet, oder die ganze Casse untersuchet werden kann; und soll davon jedesmahl ein Protocoll vorgenommen, und solches nebst einem Bericht, was sich in Anhung der Richtigkeit und Ordnung befunden, dem Collegio vorgetraget werden.

§. 7.

Das Hauptwerk bey dem Depositenwesen kommt auf die Haltung ordentlicher Depositen- und Protocollbücher, sodann aber auf die Führung richtiger Rechnung an. Nach der preußischen Verfassung hält ein jedes Ober- und Untergerichte ein besonderes Depositenbuch, worin jedesmahl der Decernent oder Urthelsfasser, welcher das Depositum per Decretum oder per Sententiam veranlasset, solches, wie nicht weniger in welcher Sache, und wie hoch das Depositum sey, eigenhändig verzeichnen muß; und damit es nicht vergessen werde, muß unter dem Concept sowohl, als dem Mundo der Verordnung oder Senten, ingleichen unter dem an den Rendanten der Depositencasse darüber ausgefertigten Decret, von dem Expedienten angemerket werden, daß die Eintragung in dieses Depositenbuch, und qua pagina sie geschehen sey; widrigenfalls der Revidente, oder derjenige, welcher sothane Verordnung oder Sentenz unterschreibet, sich alle Verantwortung zuziehet (a). Wie ein dergleichen Depositenbuch anzufertigen, zeiget das Schema sub Lit. A.

Zu jedes Depositum wird ein besonderes Blatt genommen, worauf oben die Nahmen der Partheyen, und die Rubriken der Acten verzeichnet werden müssen.

In dieses Buch muß zuförderist der Bestand eines jeden Depositi an Gelde, Documentis und andern Sachen, so wie solcher nach der dem Rendanten abgenommenen letztern Depositenrechnung geblieben, unter der Rubrik von Einnahme aufgeführet, und hiernächst alles und jedes, was in Depositensachen das ganze Jahr über, sowohl wegen der Einnahme als Ausgabe verordnet worden, unter die gehörige Rubriken mit Auswerfung derer Summen in jenen Colonnen deutlich und leserlich eingetragen, auch demnächst der nach Ablegung jeder künftigen Jahrsrechnung des Rendanten bleibende Bestand eines jeden Depositi, bey Abnahme der Rechnung, in dieses Depositenbuch übertragen, und solchergestalt jederzeit continuiret werden.

Die Eintragung selbst in dieses Buch, es betreffe Annehmung, oder Herausgebung Gelder, oder auch Documente oder andere Sachen, geschiehet folgendergestalt: Ist von der Sache noch kein Depositum vorhanden; so wird in dem Depositalbuche eine neue, in dem Register nach dem Buchstaben gleichfals, mit Allegirung der Paginae, zu inserirende Rubrik nach dem Nahmen der litigirenden Partheyen gemachet, und sodann unter dieser Rubrik in die gehörige Colonne von Einnahme oder Ausgabe das verordnete mit Auswerfung der Summen und Hinzufügung des Nati der Verordnung eingetragen.

Ist

Ist schon in dem Depositalbuche eine Rubrik von eben dieser Sache vorhanden; so geschiehet die Eintragung unter der solcher bereits vorhandenen Rubrik, und ist daher um guter Ordnung willen jedesmahl nachzusehen, ob nicht schon die Rubrik vorhanden sey.

Ist auch schon etwa eine Verordnung eben derselben Post willen ergangen und eingetragen, und die neue Verordnung entweder nur eine Wiederhalung, Erläuterung oder Aenderung der vorigen; so muß doch solches gleichfals bey der vorigen notiret und eingetragen werden (b).

(a) S. schlesische Depositalordnung de A. 1750. §. 18.

(b) S. die oben schon angezogene Instruction vor das churmärkische Hof- und Cammergericht, §. 4. ingleichen die Instruction vor die Untergerichte, §. 3. und 5.

§. 8.

Weil aber aus dem Depositalbuche, worinnen die deponirten Gelder unter verschiedenen Rubriken eingetragen, der Zustand der Depositencasse und der Betrag der verschiedenen Depositorum an Gelde sich nicht mit einem mahl und geschwinde genug übersehen lässet; so muß ausser dem obgedachten Buche annoch ein die täglichen baaren Einnahmen und Ausgaben, wie sie überhaupt auf einander folgen, enthaltendes Journal zum beständigen Gebrauche in den Sessionen gehalten werden, dessen Schema in der Beylage sub Lit. B. zu ersehen, und worin ein jeder, der eine Einnahme oder Ausgabe in deponirten Geldern verordnet, solches unter der gehörigen Colonne mit Allegation der Data des Decreti und Bemerkung des Nahmens der Partheyen, zwischen welchen die Verordnung ergehet, auch der Paginae aus dem Hauptdepositalbuche, worin eben die Verordnung unter einer eigenen Rubrik bemerkt, notiren muß; jedoch ist nicht nöthig, es unter dem ad Acta verbleibenden Decret und dem Concept der Verzeichnung in das Journal zu erwähnen; weil darunter nach der obigen Einrichtung bereits die Pagina des Hauptdepositenbuchs gesetzt wird.

Damit das Depositenbuch sowohl, als das Journal, so zur beständigen und Hauptcontrolle der Depositalrechnungen dienen muß, niemahlen verlohren werde oder abhanden kommen könne; so muß der Bothenmeister solche in einem verschlossenen Kasten in der Audienzstube aufbewahren, und bey jedesmahliger Endigung der Sessionen eher nicht weggehen, bis er das Depositenbuch und Journal, oder da deren mehrere von den vergangenen Jahren gemacht werden müssen, sämmtliche diese Depositenbücher und Journale, wiederum verschlossen habe (a).

(a) S. Instruction vor das churmärkische Hof- und Cammergericht, §. 4.

§. 9.

Ausserdem müssen alle Magistrate sowohl von denen Cammern als Judicial-Depositis, nach denen sub Lit. C. und D. vorgeschriebenen Schematibus, zwey besondere Depositenextracte alle Monat anfertigen und an die vorgesetzte höhere Collegia einsenden. Auf jeden Depositalextract, welcher nicht eingesendet wird, stehet eine Geldstrafe, so diejenige, welche das Departement über die Deposita haben, erlegen müssen. Eine exemplarische Bestrafung aber, und nach Befinden selbst die Cassation, haben dieselben zu gewärtigen, wenn sie bey diesen Extracten auch nur das geringste Quantum auslassen. Wenn auch gleich keine Depositа judicialia oder cameralia und publica vorhanden sind, so müssen dennoch die Extracte mit darunter gesetzten Atteste, daß keine Gelder vorhanden, ein-

h.

Sachen.		Angelegte Arreſte.	
Gabe.			
Soll einkommen: Rthl. Gr. Pf.	Documenta oder Datum und Inhalt des Decrets.		Rthl. Gr. Pf.

Ist schon in dem Depositalbuche eine Rubrik von ehen dieser Sache vorhanden; so geschiehet die Eintragung unter der solcher bereits vorhandenen Rubrik, und ist daher um guter Ordnung willen jedesmahl nachzusehen, ob nicht schon die Rubrik vorhanden sey.

Ist auch schon etwa eine Verordnung eben derselben Post wegen ergangen und eingetragen, und die neue Verordnung entweder nur eine Wiederhalung, Erläuterung oder Aenderung der vorigen; so muß doch solches gleichfals bey der vorigen notiret und eingetragen werden (b).

(a) S. schlesische Depositalordnung de A. 1750. §. 18.

(b) S. die oben schon angezogene Instruction vor das churmärkische Hof- und Cammergericht, §. 4. ingleichen die Instruction vor die Untergerichte, §. 3. und 5.

§. 8.

Weil aber aus dem Depositalbuche, worinnen die deponirten Gelder unter verschiedenen Rubriken eingetragen, der Zustand der Depositencasse und der Betrag der verschiedenen Depositorum an Gelde sich nicht mit einem mahl und geschwinde genug übersehen lässet; so muß ausser dem obgedachten Buche annoch ein die täglichen baaren Einnahmen und Ausgaben, wie sie überhaupt auf einander folgen, enthaltendes Journal zum beständigen Gebrauche in den Sessionen gehalten werden, dessen Schema in der Beylage sub Lit. B. zu ersehen, und worin ein jeder, der eine Einnahme oder Ausgabe in deponirten Geldern verordnet, solches unter der gehörigen Columne mit Allegation des Dati des Decrets und Bemerkung des Nahmens der Partheyen, zwischen welchen die Verordnung ergehet, auch der Paginae aus dem Hauptdepositalbuche, worin eben die Verordnung unter einer eigenen Rubrik bemerkt, notiren muß; jedoch ist nicht nöthig, es unter dem ad Acta verbleibenden Decret und dem Concept der Verzeichnung in das Journal zu erwähnen; weil darunter nach der obigen Einrichtung bereits die Pagina des Hauptdepositenbuchs gesetzt wird.

Damit das Depositenbuch sowohl, als das Journal, so zur beständigen und Hauptcontrolle der Depositalrechnungen dienen muß, niemahlen verlohren werde oder abhanden kommen könne; so muß der Bothenmeister solche in einem verschlossenen Kasten in der Audienzstube aufbewahren, und bey jedesmahliger Endigung der Sessionen eher nicht weggehen, bis er das Depositenbuch und Journal, oder da deren mehrere von den vergangenen Jahren gemacht werden müssen, sämmtliche diese Depositenbücher und Journale, wiederum verschlossen habe (a).

(a) S. Instruction vor das churmärkische Hof- und Cammergericht, §. 4.

§. 9.

Ausserdem müssen alle Magistrate sowohl von denen Cammern, als Judicial-Depositis, nach denen sub Lit. C. und D. vorgeschriebenen Schematibus, zwey besondere Depositenextracte alle Monat anfertigen und an die vorgesetzte höhere Collegia einsenden. Auf jeden Depositalextract, welcher nicht eingesendet wird, stehet eine Geldstrafe, so diejenige, welche das Departement über die Deposita haben, erlegen müssen. Eine exemplarische Bestrafung aber, und nach Befinden selbst die Cassation, haben dieselben zu gewärtigen, wenn sie bey diesen Extracten auch nur das geringste Quantum auslassen. Wenn auch gleich keine Depositа judicialia oder cameralia und publica vorhanden sind, so müssen dennoch die Extracte mit darunter gesetzten Atteste, daß keine Gelder vorhanden,

ein-

h.

Sachen.		Angelegte Arreſte.	
Gabe.			
Soll einkommen: Rthl. Gr. Pf.	Documenta oder Datum und Inhalt des Decrets.		Rthl. Gr. Pf.

Lit. [illegible]

[illegible]	Ausgabe.	Pagina des Haupt-Buchs.	Summa: Rthl. Gr. Pf.
Rth			

Mense Junii 1767.

		Rthl.	Gr.	Pf.
	sgabe.			
	Vermöge Extr[illegible] un. und Quittung de eod. dato sind dem N. N. [illegible]ponirten 20. Rthlr. wiederum zurück gezahlet ;	8	—	—
	Hierzu ist eing[illegible] unter den Forstgefällen zur Einnahme gebracht ;	12	—	—
	Summa:	20		
1	Laut Magistra[illegible] ; ; 421 Rthl.			
	defraudat[illegible] ; ; 20 —			
	Bestand 401 —			
2	An Interessen [illegible]ach des Magistrats Resolution vom 2. Januarii pro Mens[illegible] ; ; ; ; ; ; ;	200	—	—
	; ; 110 Rthl.			
	; ; 40 —			
	; ; 48 —			
	; ; 3 —	201		
	Thut obigen Bestand der	401	—	—

[illegible]us folgender Nachweisung:

[illegible]ämmereydepositalbestande pro Junio 1767.

[illegible]lder von dem ꝛc. Rendanten.
[illegible]elche auf Verordnung vom ; ; zu Tilgung ꝛc. ad Depositum

[illegible] Verordnung.
[illegible]chehener Pfändung bis zur Decision deponiret.
[illegible]ssen von denen unterm 2. Jan. c. ausgeliehenen 200. Rthl. pro [illegible]. Monate.

[illegible]italbestandes.

[illegible]ahme und Ausgabe, eben wie auch obige Nachweisung überall [illegible]urch pflichtmässig attestiret. N. N. den 1. Jul. 1767.

[illegible]meister und Rath,

N. N. N. N. N. N. N. N. N. N.

Ist schon in dem Depositalbuche eine Rubrik von ehen dieser Sache vorhanden; so geschiehet die Eintragung unter der solcher bereits vorhandenen Rubrik, und ist daher um guter Ordnung willen jedesmahl nachzusehen, ob nicht schon die Rubrik vorhanden sey.

Ist auch schon etwa eine Verordnung eben derselben Post willen ergangen und eingetragen, und die neue Verordnung entweder nur eine Wiederhalung, Erläuterung oder Aenderung der vorigen; so muß doch solches gleichfals bey der vorigen notiret und eingetragen werden (b).

(a) S. schlesische Depositalordnung de A. 1750. §. 18.

(b) S. die oben schon angezogene Instruction vor das churmärkische Hof- und Cammergericht, §. 4. ingleichen die Instruction vor die Untergerichte, §. 3. und 5.

§. 8.

Weil aber aus dem Depositalbuche, worinnen die deponirten Gelder unter verschiedenen Rubriken eingetragen, der Zustand der Depositencasse und der Betrag der verschiedenen Depositorum an Gelde sich nicht mit einem mahl und geschwinde genug übersehen lässet; so muß ausser dem obgedachten Buche annoch ein die täglichen baaren Einnahmen und Ausgaben, wie sie überhaupt auf einander folgen, enthaltendes Journal zum beständigen Gebrauche in den Sessionen bereit gehalten werden, dessen Schema in der Beylage sub Lit. B. zu ersehen, und worin ein jeder, der eine Einnahme oder Ausgabe in deponirten Geldern verordnet, solches unter der gehörigen Colonne mit Allegirung des Datum des Decreti und Bemerkung des Nahmens der Partheyen, zwischen welchen die Verordnung ergehet, auch der Paginae aus dem Hauptdepositalbuche, worin eben die Verordnung unter einer eigenen Rubrik bemerkt, notiren muß; jedoch ist nicht nöthig, es unter dem ad Acta verbleibenden Decret und dem Concept der Verzeichnung in das Journal zu erwähnen; weil darunter nach der obigen Einrichtung bereits die Pagina des Hauptdepositenbuchs gesetzt wird.

Damit das Depositenbuch sowohl, als das Journal, so zur beständigen und Hauptcontrolle der Depositalrechnungen dienen muß, niemahlen verlohren werde oder abhanden kommen könne, so muß der Bothenmeister solche in einem verschlossenen Kasten in der Audienzstube aufbewahren, und bey jedesmahliger Endigung der Sessionen eher nicht weggehen, bis er das Depositenbuch und Journal, oder da deren mehrere von den vergangenen Jahren gemacht werden müssen, sämmtliche diese Depositenbücher und Journale, wiederum verschlossen habe (a).

(a) S. Instruction vor das churmärkische Hof- und Cammergericht, §. 4.

§. 9.

Ausserdem müssen alle Magistrate sowohl von denen Cammerey- als Judicial-Depositis, nach denen sub Lit. C. und D. vorgeschriebenen Schematibus, zwey besondere Depositenextracte alle Monat anfertigen und an die vorgesetzte höhere Collegia einsenden. Auf jeden Depositalextract, welcher nicht eingesendet wird, stehet eine Geldstrafe, so diejenige, welche das Departement über die Deposita haben, erlegen müssen. Eine exemplarische Bestrafung aber, und nach Befinden selbst die Cassation, haben dieselben zu gewärtigen, wenn sie bey diesen Extracten auch nur das geringste Quantum auslassen. Wenn auch gleich keine Depositа judicialia oder cameralia und publica vorhanden sind, so müssen dennoch die Extracte mit darunter gesetzten Atteste, daß keine Gelder vorhanden,

ein-

h.

Sachen.		Angelegte Arreſte.	
Gabe.			
Soll einkommen:	Documenta oder Datum und Inhalts Decrets.		
Rthl. Gr. Pf.			Rthl. Gr. Pf.

ſitzentabelle

Ausgabe.				Beſtand.	
Depoſitengebühren à 1. Procent. Rthl. Gr. Pf.	Ausgeliehene Capitalien. Rthl. Gr. Pf.	Zurückgezahlte Gelder. Rthl. Gr. Pf.	Summa der Ausgabe. Rthl. Gr. Pf.	Baar. Rthl. Gr. Pf.	Ausſtehend. Rthl. Gr. Pf.

eingeschickt werden (a). Die Berichte, so bey Einsendung dieser Extracte zugleich mit erstattet werden, werden von dem Magistrat, die Tabellen aber von denen bestellten Depositariis allein, unterschrieben (b).

(a) S. königl. preußisches Circulare an sämmtliche Stadtmagistrate wegen Anfertigung der Depositenextracte, de 29. May 1750. in der Samml. schlesischer Landesordnungen.

(b) S. königl. preußische Verordnung an sämmtliche Steuerräthe wegen Einrichtung der Depositentabellen, de 27. Mart. 1749. ibid.

§. 10.

Auch müssen die Regierungen alle Jahr im Anfang des Januarii von denen Depositis ihren Bericht einsenden, und zu dem Ende die Tabellen nach dem Schemate sub Lit. E. verfertigen lassen und solche mit einschicken. Wenn auch gleich keine Depositа vorhanden sind, so müssen diese Berichte dennoch erstattet werden (a).

(a) S. schlesische Depositalordnung de An. 1750. §. 27.

§. 11.

Was nun das Rechnungswesen bey der Depositencasse betrift; so ist gemeiniglich ein Secretair des Collegii Rendant dieser Casse; bey denen Stadtmagistraten pfleget es ein Mitglied des Raths zu seyn.

Alle Jahr muß zu Anfange des Jahrs von dem Rendanten die Rechnung aller und jeder Depositalgelder, ohne einigen Unterschied, ob davon Gebühren entrichtet werden, oder nicht, in duplo übergeben, und hierauf von denen jedesmahl vom Collegio darzu zu deputirenden Räthen, in Gegenwart und mit Zuziehung des General- oder obersten Fiscals, und eines vereideten Calculatoris, welchem dafür ein Douceur gegeben wird, abgeleget werden.

Die Rechnung wird von einem jeden Depositо specifice in Einnahme und Ausgabe, sowohl in Ansehung des baaren Geldes, als der Documente, und anderer etwa deponirten Sachen, gemacht, und die Zinsen werden bey einem jeden Deposito besonders berechnet. Aus dieser Rechnung wird eine Generaldepositentabelle formiret nach dem Schemate sub Lit. F.

Doch geschiehet die Abnahme nicht bloß nach dieser Generaltabelle, sondern es muß die Rechnung von einem jeden Deposito besonders abgenommen, und die Einnahme sowohl, als die Ausgabe, mit Verordnungen des Collegii, die Ausgabe aber über dieses noch mit den Quittungen der Empfänger belegt und justificiret werden.

Der Bestand muß von einem jeden Deposito besonders nachgezählet, und die zu einem jeden Deposito gehörige Documente oder Sachen müssen producirет werden. Die Glieder des Collegii, welche die Rechnung abnehmen, müssen zur Controlle des Bestandes bey jedem Deposito die vorhergehende Jahresrechnung und Depositaltabelle, zur Controlle, der übrigen Einnahme in dem Jahre aber, wovon die Rechnung abgeleget wird, das in der Session jederzeit in Bereitschaft befindliche Depositalbuch zur Hand nehmen.

Sie müssen auch über alles und jedes ein ordentliches Rechnungs-Abnahmeprotocoll führen. Dieses Protocoll müssen die Deputati Collegii, nebst dem einen Exemplar der ihnen zur Abnahme zugestellten Rechnung, davon das andere Exemplar der Rendant behält, wie auch denen dazu gehörigen Belegen und der von ihnen, wenn sie selbige richtig befunden, unterschriebenen Tabelle dem Collegio übergeben. Das Collegium muß hierauf, was etwa von denen Deputatis monirет worden, in Erwägung ziehen, und was etwa noch zu moniren ist, hinzufügen und deshalb die nöthigen Veranlassungen machen.

Die Rechnung selbst mit den Belegen und der Tabelle muß bey dem Collegio in guter und sicherer Verwahrung aufbehalten, ein Duplicat der Tabelle aber muß mit einem kurzen Bericht des Collegii gegen das Ende des Januarii von denen Untergerichten an die ihnen vorgesetzte obere Collegia, von diesen aber nach Hofe eingesandt werden (a).

(a) S. Instruction vor das churmärkische Hof- und Cammergericht, §. 20. u. f. Instruction vor die Untergerichte, §. 25. u. f.

§. 12.

Die Pflichten des Rendanten kommen darauf an, daß er sein Rechnungswesen jederzeit in der besten Ordnung halte, und sich in allen Stücken auf das genaueste nach denen Verordnungen des Collegii richte. Wenn ein Depositum von dem Collegio angenommen oder durch einen Bescheid verordnet worden, und die Eintragung desselben in das in der Session liegende Hauptbuch geschehen; so wird eine dießfalsige Verordnung an den Rendanten der Depositencasse expediret, und sowohl in dem Concept als Mundo derselben sothane Eintragung, und auf welcher Seite des Hauptbuches sie geschehen, angemerket. Ohne dergleichen schriftliche Verordnung darf der Rendant kein Geld, Documente oder andere Sachen ad Depositum annehmen oder ex Deposito herausgeben.

Alle Verordnungen, welche an jemand erlassen werden, Gelder ad Depositum zu bringen, müssen, so viel möglich, jedesmahl eine gewisse Frist enthalten, binnen welcher das Geld eingebracht werden soll; und diese Frist wird in dem Mandato zum Empfang an den Rendanten gleichfals ausgedrucket.

Da auch in allen Mandatis, so erlassen werden, Gelder ad Depositum zu bringen, nicht allein die Summe des Capitals, sondern auch der Zinsen und des etwa erkannten Agio und Kosten ausgedrucket werden muß; so wird auch eben dieses dem Mandato zum Empfang an den Rendanten eingerücket, damit er die Einnahme damit belegen kann. Sollte eine oder die andere Summe in dem Mandato nicht enthalten seyn; so muß der Rendant sich von dem Deponenten auf das Original-Mandatum attestiren lassen, daß er so viel und nicht mehr empfangen.

In den Verordnungen, Gelder ad Depositum zu bringen, und denen Mandatis ad accipiendum an den Rendanten, müssen auch jederzeit die Münzsorten, in welchen die Zahlung geschehen soll, ausgedrucket werden. Wann solches geschehen, muß die Zahlung darnach erfolgen, und stehet dem Rendanten nicht frey, anderes Geld gegen, oder noch weniger ohne Agio anzunehmen. Wenn die Münzsorte aber nicht ausgedrucket ist; so muß der Rendant das Geld, in so ferne es nicht verrufene Münzsorten sind, annehmen, und unter dem an ihn ergangenen Mandato sich von dem Deponenten attestiren lassen, in was für Münzsorten die Zahlung geschehen sey.

Die Deposition muß allezeit in Gegenwart der Curatorum der Depositencasse geschehen, es mag die Casse im Collegio oder in des Rendanten Hause befindlich seyn. In letzterm Fall stellet der Rendant zwar dem Deponenten über die ad Depositum gebrachte Gelder und Effecten einen Interimsschein aus; es lieget aber dem Deponenten ob, diesen Interimsschein in Original dem Collegio vorzuweisen und um die Ausfertigung eines gerichtlichen Depositenscheins anzusuchen; worauf alsdann sowohl die Ausfertigung desselben verordnet, als auch die Eintragung in das Depositenbuch unter der Rubrik des wirklich eingekommenen, besorget werden muß. Wenn dem Rendanten ein schriftlicher Befehl zugekommen, die ad Depositum vorhandene Gelder, Documente und Sachen auszuzahlen

len und auszuhändigen; muß derselbe sothane Auszahlung und Aushändigung an niemand anders, als entweder an die in dem Mandato jederzeit specifice zu benennende Person selbst, oder an deren Mandatarien, welche sich zum Empfang durch eine gerichtliche Specialvollmacht legitimiren, bewerkstelligen; allenfals aber, wenn es bey der Legitimation einigen Zweifel haben sollte, solches zuvorderist dem Collegio anzeigen und von demselben nähere Verhaltungsbefehle erwarten.

Derjenige, welcher Gelder ad Depositum zu bringen hat, muß selbige dem Rendanten zuzählen, oder selbige auf seine Gefahr einem Bevollmächtigten anvertrauen und durch denselben dem Rendanten zuzählen lassen.

Wenn die Herausgebung oder Auszahlung derer deponirten Gelder, Documente oder Sachen, durch eine schriftliche Verordnung anbefohlen worden, aber nicht so viel, als auszuzahlen verordnet worden, in Deposito vorhanden ist; muß der Rendant solches anzeigen, und diese Anzeige bey der ersten Session dem Collegio vorlegen (a).

(a) S. Instruction vor die Untergerichte, §. 6. 18.

§. 13.

Wenn auf Gelder, Documente oder Sachen, so in Deposito befindlich sind, von einem dritten ein Arrest gesuchet wird; so müssen von dem Arrestsucher diejenigen Acten nach ihrer Rubrik und das Folium derselben in dem Arrestgesuch bemerket und angezeiget werden, woraus die wirklich geschehene Deposition der Gelder, Documente oder Sachen zu ersehen, welche den eigentlichen Vorwurf des Arrestgesuchs ausmachen sollen. Ehe die angezeigten Acten und das Depositalbuch nachgesehen und daraus befunden worden, daß das Depositum, worauf Arrest gesuchet wird, ganz oder zum Theil annoch wirklich in Deposito vorhanden sey, wird der Arrest nicht verstattet; alsdann aber, wenn solches untersuchet worden, wird der Arrest in dem Depositalbuche in der gehörigen Colonne notiret, und der Arrestbefehl, wenn der Arrest nach den Rechten Statt haben kann, an den Rendanten auf das Quantum oder Objectum, so mit Arrest bestricket wird, und noch vorhanden ist, veranlasset, und davon sowohl das Quantum oder Objectum, so mit Arrest beleget worden, als auch das Folium des Depositalbuchs, wo der Arrest notiret ist, ausgedrucket.

Geschiehet es, daß der Arrestbefehl auf ein höheres Quantum oder Sachen lautete, als noch in Deposito befindlich, muß der Rendant solches, bey Insinuation des Arrestbefehls, in dem Documento Insinuationis anzeigen. Wenn aber von dem Objecto des Arrestes gar nichts mehr vorhanden seyn sollte, muß er den Arrestbefehl sogleich zurückgeben, und solches bey der ersten Session dem Collegio anzeigen; deshalb muß der Rendant allezeit vor Ertheilung des Documenti Insinuationis des Arrestbefehls, sein eigenes Depositenrechnungsbuch, so er über die Einnahme und Ausgabe führet, nachsehen.

Ist aber das mit Arrest belegte Objectum noch ganz oder zum Theil vorhanden; so muß er mit dessen Benennung ein Documentum Insinuationis an den Arrestanten ertheilen, und solches muß der Arrestant in der ersten Session dem Collegio anzeigen; worauf sub Sigillo und der gewöhnlichen Unterschrift des Collegii ein Recognitionsschein über das mit Arrest belegte und noch vorhandene Quantum oder Objectum expediret, und bey dessen Extradition von dem Arrestanten das von dem Rendanten erhaltene Documentum Insinuationis an denselben zurück gegeben wird. Auf diese Weise kann das Collegium allezeit informiret seyn, was zur Zeit des an den Rendanten insinuirten Arrestbefehls, von welcher Zeit an derselbe eigentlich allererst Effect hat, von

dem eigentlichen Vorwurf des Arrestes am noch im Depoſito vorhanden geweſen iſt.

Sollte der Rendant der Depoſitencaſſe, bey Inſinuation des Arreſtbefehls, aus dem von ihm zu führenden und nachzuſehenden Depoſitalrechnungsbuche befinden, daß ſchon vorhin auf eben daſſelbe Geld, oder auf eben dieſelbe Sachen oder Documente, ein oder mehrere Arreſte angeleget worden; ſo muß er ſolches in dem von ihm zu ertheilenden Documento Inſinuationis, mit Anführung der Nahmen der Partheyen und des Dati, da die vorige Arreſtbefehle ihm inſinuiret worden, dem Collegio in der erſten Seſſion anzeigen; welches dann auch in dem zu expedirenden Recognitionsſcheine des Collegii angeführet werden muß. Solchergeſtalt iſt das Collegium allezeit gewiß, ob es, wenn eine Auszahlung oder Zurückgabe aus dem Depoſito geſuchet wird, ſolche mit Sicherheit veranlaſſen kann, oder ob etwa, daſern mehrere Arreſte auf eil und eben daſſelbe Objectum angeleget worden, die Arreſtanten und etwanige übrige Intereſſenten, zuvorderiſt anzuweiſen ſind, die Priorität unter ſich auszumachen (a).

(a) S. Inſtruction vor die Untergerichte, §. 18. und die Inſtruction vor das churmärkiſche Hof- und Cammergericht, §. 14.

§. 14.

Daß, wie alle Rechnungsführer, alſo auch der Rendant der Depoſitencaſſe ein Manual halten müſſe, darf wohl nicht erinnert werden. Sein Hauptmanual muß über alle Gelder, ſo er einnimmt und ausgiebt, ohne Unterſchied, zu was vor einer Sache dieſelbe gehörig, dergeſtalt gehalten werden, daß alle Tage ein Abſchluß gemacht werden könne, wie viel er überhaupt in der Caſſe haben müſſe; und dieſes Manual iſt er ſchuldig, jederzeit auf Verlangen denen Viſitatoren der Caſſe vorzuzeigen (a).

(a) S. Inſtruction vor das churmärkiſche Hof- und Cammergericht, §. 19.

§. 15.

Ob es gleich nicht leichtlich zu vermuthen iſt, daß die Intereſſenten die ihnen zugehörige und ad Depoſitum gebrachte Gelder mit Willen und Vorſatz erliegen laſſen und auf die Zurückzahlung nicht ſelbſt dringen ſollten; ſo kann dennoch ein ſolcher Fall bey unmündigen Kindern, Fremden, Abweſenden oder unter Collateralerben, ſich ereignen; und da werden alsdann dergleichen verlaſſene Depoſitengelder dem landesherrlichen Fiſco adjudiciret. Nur muß man bey dieſer Adjudication, aus einem übertriebenen Eifer vor das herrſchaftliche Intereſſe, nicht allzuſchnell und eilfertig verfahren, damit niemand unſchuldiger Weiſe um das Seinige gebracht werde. Die königl. preußiſche Verfaſſung, die wir hier überhaupt zum Grunde gelegt und zu einem Muſter vorgeſtellet haben, gehet bey dieſer Adjudication ſehr vorſichtig und billig zu Werk. Wann ſich ein Fall ereignet, daß ſich niemand um die deponirten Gelder meldet, müſſen die Judicia ſelbſt alle Mühe anwenden, dieſelbige auszuforſchen und allenfals per ſubſidium Juris es denen wiſſend machen, welchen die deponirten Gelder von Rechtswegen gehören, und wenn ſich niemand meldet, oder ausgeforſchet werden kann, ſo darf dennoch das Judicium dergleichen Gelder nicht eher dem Fiſco adjudiciren, als bis durch dreymalige Edictal Citationes von viertel zu viertel Jahren die bevorſtehende Adjudication des Depoſiti öffentlich kund gemachet, und alle darzu erforderlichen Umſtände der Citation inſeriret worden (a).

(a) S. ſchleſiſche Depoſitalordnung de An. 1750. §. 24.

§. 16.

Zum Beſchluß dieſes Artikels müſſen wir noch die Frage: Ob ein Landesherr in Noth-

fällen

stellen die Depositengelder angreifen und zu Abwendung der dringenden Noth gebrauchen könne? mit wenigen untersuchen. An der Befugniß und dem Rechte des Landesherrn hierzu wird wohl niemand zweifeln; denn müssen in Nothfällen die Unterthanen ausserordentliche Steuern abführen, ja wohl gar einen Theil ihres Vermögens als ein Darlehen hergeben; so kann sich der Landesherr auch allerdings der Depositengelder, als die schon bereit da liegen, und nicht erst mit vielen Umständen herbey geschaffet werden dürfen, bedienen. Nur wird diese Benutzung der Depositengelder, nach des Herrn von Justi gegründetem Urtheil (a), bloß allein in den alleräussersten Nothfällen anzurathen seyn; denn die Depositengelder sind auf öffentliche Treu und Glauben niedergeleget, und es lässet sich keine Zeit bestimmen, in welcher derselbe auf gerechte Art verletzet werden könnte. Es würde hier auch wohl ein Unterschied unter die Depositengelder selbst gemacht werden müssen. Einige können auf viele Jahre in Deposito bleiben, als die Pupillengelder; und bey diesen kann es denen Pupillen gleich viel seyn, ob sie der Landesherr oder eine Privatperson gegen landübliche Interessen benutzet, und unter der Zeit, bis die Pupillen ihre Gelder selber benutzen können und wollen, können die Nothfälle des Staats längst vorüber und bessere Zeitumstände erfolget seyn. Andere Depositengelder hingegen werden nur auf kurze Zeit, z. E. so lange als der Proceß dauert, deponiret. Hier kann es sich nun gar oft und leicht zutragen, daß des gewinnenden Theils seine ganze zeitliche Wohlfahrt darauf beruhet, daß er die deponirten Gelder in die Hände bekomme, um ein oder anderes Nahrungsgeschäfte damit anzufangen, oder sie zu seinem Unterhalt auf eine andere Art zu benutzen. In dergleichen Fällen würde es etwas sehr hartes und schädliches seyn, wenn der Regent solche Depositengelder angreifen wollte, indem er dadurch Familien, die dem Staate nützlich werden könnten, zu Grunde richten, oder ihnen wenigstens an ihrem zeitlichen Glücke und Wohlstande sehr hinderlich seyn würde. Da nun der Wohlstand und die gute Nahrung derer einzelnen Bürger und Unterthanen der Grund des Wohlstandes des ganzen Staats ist; so würde dergleichen Unternehmen dem ganzen Staate nothwendig zum Schaden und Nachtheil gereichen, und dieser Schaden würde den Nutzen, den der Staat in seinen Nöthen von diesen Depositengeldern erhalten, sehr weit übersteigen. Selbst die auf lange Jahre deponirten Pupillengelder würden nur in denen alleräussersten Nothfällen angegriffen werden können. Niemand bedarf mehr die Vorsorge des Staats, als die Unmündigen; und wenn der Staat die Wiederbezahlung nicht leistet, oder leisten kann; so hat man ihr Vermögen angegriffen, dessen vorzügliche Bewahrung dem Staate obgelegen hat.

(a) In seiner Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 354.

Dienstgeld.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Ursache der Einführung des Dienstgeldes. §. 3. Die Einrichtung dabey ist verschieden. §. 4-6. Dreyerley Einrichtungsarten. §. 7. Die Einrichtung geschiehet durch Verträge. §. 8. Anschlag des Dienstgeldes nach den Hufen. §. 9. nach den Tägen, §. 10. nach der Contribution. §. 11. Errichtung der Recesse. §. 12. Confirmation des Landesherrn.

§. 1.

Dienstgeld ist diejenige Geldabgabe, welche die Unterthanen, statt derer vorhin in Natur zu leisten schuldig gewesenen, ihnen aber nunmehr erlassenen Frohndienste, ihrer

Herrschaft zur Schadloshaltung entrichten müssen. Diese Abgabe wird auch Frohngeld, an denen Orten aber, wo sie nach denen Hufen determiniret ist, Hufengeld genennet; wiewohl die beyden erstern Benennungen der Natur der Sache gemässer sind.

§. 2.

Ehedem hat man davor gehalten, daß es zuträglicher und besser sey, wenn man bey denen landesherrlichen Aemtern, oder auf adlichen Güthern wenig oder gar keine Pferde oder Gespann halten dürfe, sondern alle Feldarbeit durch dienstpflichtige Unterthanen geschehen müßte. Allein in den neuern Zeiten hat man diese Meynung fast aller Orten fahren lassen. Man hat vielmehr eingesehen, daß die Frohndienste, sonderlich wenn sie ungemessen sind, nicht allein die Unterthanen ruiniren, und dabey denen Domainen sowohl, als denen Rittergüthern, sehr wenig zum Nutzen kommen; sondern auch überhaupt eine sehr grosse Hinderniß gegen die vollkommene Cultur des Bodens und den Flor der Landwirthschaft sind. Dieses hat die meiste Cammern, welche auf das wahre Beste des Herrn und des Landes aufmerksam gewesen, bewogen, die Frohndienste in ein jährliches Frohn- oder Dienstgeld zu verwandeln; welchem Exempel auch viele Besitzer der Rittergüther, da sie den Nutzen davon eingesehen, gefolget sind.

§. 3.

Da diese Einrichtung mit dem Dienstgelde auf verschiedene Art gemacht werden kann; so hat man, wenn eine dergleichen Veränderung mit dem Dienstwesen vorgenommen werden will, vorhero wohl zu untersuchen, welche Art der Einrichtung sich zu denen Umständen und der Beschaffenheit des Landes am besten schicket, und sowohl vor den Herrn als den Unterthan am vortheilhaftesten ist; indem, was an einem Orte vor gut, nützlich und thunlich erachtet wird, nicht allemahl an einem andern Orte angehet und vortheilhaft ist. Man kann nemlich die Frohndienste mit einander, sowohl ordentliche als ausserordentliche, denen Unterthanen gegen ein gesetztes Dienstgeld völlig erlassen, und dagegen die Arbeit durch eigenes Gesinde und Zugvieh verrichten lassen. Oder man setzet nur ein und andere Dienste in Dienstgeld, und reserviret sich die übrigen Dienste in Natur. Oder man schläget alle und jede ordentliche Hofedienste zu Gelde an, dergestalt, daß die Unterthanen zwar solche auf jedesmahliges Verlangen in Natur verrichten müssen, dagegen aber ihnen die in Natur prästirte Dienste an ihrem Dienstgelde abgerechnet und vergütet werden; wobey sie jedoch die ausserordentlichen Dienste, als die Landesfrohnen, Vorspann, Burgfesten oder Baudienste, Wegebesserungen, und andere dergleichen Reihedienste, entweder ganz umsonst, oder theils umsonst, und theils gegen festgesetzte Bezahlung, so oft es verlanget wird oder nöthig ist, verrichten müssen.

§. 4.

Die erste Einrichtung, wo die Unterthanen von allen und jeden, sowohl ordentlichen als ausserordentlichen Diensten, gegen ein gewisses Dienstgeld, befreyet sind, und die Arbeit durch eigenes Gesinde und Gespann verrichtet wird, will sich bey denen Cammergüthern nicht wohl, wenigstens nicht durchgehends, anbringen lassen; so leicht und mit so vielem Nutzen und Vortheil sie hingegen bey denen Rittergüthern eingeführet werden kann, auch wirklich an verschiedenen Orten eingeführet ist. Bey denen Aemtern machet die alsdann mit grossen Kosten verknüpfte Anschaffung und Unterhaltung der vielen Pferde und Geschirres, so wie die Kost und Lohn des weit mehrern eigenen

Gesin-

Geſindes, die gröſte Hinderniß und Schwierigkeit; ſonderlich wenn der Boden ſtark und gut iſt, und zu deſſen Bearbeitung recht ſtarke und tüchtige Pferde erfordert werden, dieſe aber koſtbar zu unterhalten ſind. Wenn man zum Exempel ein Amt annimmt, ſo nur aus hundert Hufen, jede zu 30. Morgen, und dieſen zu 180. Rheinländiſchen Quadratruthen gerechnet, in recht gutem Lande beſtehet, und vorausſetzet, daß zu 10. Hufen Landes ein Geſpann von 4. Pferden nöthig iſt, jedes Pferd aber nur im Ankauf zu 50. Rthlr. und die jährliche Unterhaltung eines ſolchen Geſpannes, mit Knechtelohn, Futter, Schif und Geſchirr, zu 300. Rthlr. jährlich anſchläget; ſo würden zum bloſſen Ackerbau und anderer Hofarbeit dieſes Amts 40. Pferde, und zu deren Ankauf allein 2000. Rthlr. erfordert werden, derſelben Unterhaltung aber jährlich 3000. Rthlr. Koſten verurſachen, ohne die erſte Anlage zu Anſchaffung des Schifs und Geſchirrs zu rechnen. Woferne nun viele Aemter im Lande befindlich, unter dieſen auch verſchiedene aus einer weit höheren Anzahl Hufen beſtehen, die mithin auch viel mehrere Geſpann erfordern; ſo würden ſich groſſe Schwierigkeiten ereignen, wenn die Cammern hierzu die erſte Anlage beſtreiten ſollten; die Pachter aber würden von der Pachtung ſehr abgeſchrecket werden, wenn ſie das nöthige eigene Spannwerk nicht pro Inventario ſchon vorfänden. Und wenn auch alle Schwierigkeiten leicht zu überwinden wären, anbei da die angewendeten Koſten, durch die künftige beſſere Cultur des Landes und daher entſtehenden gröſſern Nutzen, wie auch durch ein und andere mit dem eigenen Spannwerk zu erlangende Nebenvortheile, mit der Zeit wohl wieder erſetzet werden; ſo würde doch noch die Frage übrig bleiben, auf was für Art die Land- und Reihedienſte verrichtet werden ſollen, welche die Unterthanen bisher gethan haben, nunmehro aber, nach gegenwärtiger Einrichtung, gegen ein zu erlegendes Dienſtgeld, davon befreyet werden ſollen. Soll das Amt dieſe Dienſte vor das künftige durch eigenes Geſpann und Geſinde verrichten laſſen; ſo iſt natürlich, daß es noch mehr Leute und Pferde halten muß, indem diejenige, ſo zu denen ordentlichen Hofedienſten beſtimmet ſind, bereits ihre volle Arbeit haben, und zu Beſtreitung ſolcher auſſerordentlichen Dienſte nicht hinreichend ſind. Die Anlags- und Unterhaltungskoſten würden ſich mithin ſehr vervielfältigen, und die Schwierigkeiten bey denen Cammern um ein groſſes vermehren. Zudem würden die zu ſolchen auſſerordentlichen Dienſten zu haltende Leute und Pferde viele Tage und Wochen, wo dergleichen Dienſte nicht vorfallen, müſſige Stunden haben, und Lohn, Koſt und Futter umſonſt genieſſen. Wollte man ſagen, daß dieſes alles durch das eingehende Dienſtgeld wieder eingebracht werde; ſo iſt noch ſehr zu zweifeln, ob das Dienſtgeld ſo viel ertragen könne, wenn auch jeder Spanndienſt täglich zu einem Gulden gerechnet würde. Es würde alſo am Ende doch darauf hinauslaufen, daß man nur die ordentlichen Hofedienſte mit eigenen Leuten und Geſpann verrichten laſſen könne, die auſſerordentlichen Land- und Reihedienſte und Burgfeſten hingegen zwar in Dienſtgeld ſetzen, ſie aber, ſo oft es nöthig, gegen Abrechnung des Dienſtgeldes, oder gegen eine beſonders feſtgeſetzte Bezahlung, wie zum Exempel bey dem Vorſpann zu geſchehen pfleget, leiſten laſſen müſſe; wo man nicht ſelbſt ein und andere Dienſte von dem Dienſtgelde auszunehmen, und deren unentgeldliche Präſtirung ſich zu reſerviren, vor rathſamer findet. Denn ohngeachtet fällt dieſe Einrichtungsart bey denen Cammergüthern nicht ganz und gar weg. Sonderlich kann ſie mit groſſem Vortheil alsdann Statt finden, wenn man die Amtsvorwerker in Erbenzins verwandelt; denn da kann man die Unterthanen ſowohl von denen ordentlichen als auſſerordentlichen Dienſten,

gegen

gegen ein festgesetztes jährliches Quantum und Surrogatum, befreyen, weil solche Dienste alsdann bey dem Amte nicht mehr nöthig sind, der Vorspann aber bey den Reisen des Landesherrn und der Bedienten, so wie die Bau- und andere nicht oft vorfallende extraordinaire Dienste, vor eine bestimmte Bezahlung, von ihnen verrichtet werden können.

§. 5.

Die andere Art der Einrichtung, wo man nur ein und andere Dienste in Dienstgeld setzet, sich aber die übrigen in Natur reserviret, ist bey Cammergüthern desto gewöhnlicher. Es wird aber diese Einrichtung auf verschiedenen Fuß gemachet, nachdem es die Umstände eines Amts erfordern. Da zu Lebzeiten Churfürst Johann Georg I. in vielen sächsischen Aemtern das Dienst- oder Hufengeld eingeführet ward; wurden die determinirten Dienste, welche die Unterthanen ihrem Amte schuldig sind, beybehalten, und ihnen nur ein und andere ausserordentliche Dienste, sonderlich diejenige, die sie ausser den Gränzen des Amts und in ein anderes Amt leisten müssen, entweder ganz oder zum Theil erlassen. Dahin wurden gerechnet die Land- (a) Patent- (b) und Auslösungsfuhren (c), wie auch die Jagdienste, welche letztere in einem Amte gänzlich, ausser wenn der Landesherr selbst der Jagd beywohnet, in einem andere aber nur ausser denen Gränzen des Amts, erlüssen worden. Hingegen reservirte sich der Landesherr die Baudienste und den Reise- oder Heerwagen (d), wie ingleichen einige Lohnwagen mit einer gewissen Anzahl Pferde zu Fortschaffung der herrschaftlichen Sachen bis in das nächstangelegene Amt, gegen einen festgesetzten täglichen Lohn (e). Durch diese Einrichtung hat man zwar denen Unterthanen eine grosse Last abgenommen; sie würden aber noch weit mehrere Erleichterung erhalten haben, wenn man ihnen zugleich die ordentlichen Amtsdienste in Dienstgeld gesetzt hätte. In andern Ländern, zumahl wo alle Dienste ungemessen sind, hat man sich eine gewisse Anzahl Dienstäge, z. E. 18. oder 24. nebst denen Bau- und Jagddiensten, auch Brandholzführen vor die Herrschaft und derselben Bedienten, vorbehalten, alle übrige Dienste aber in ein Dienstgeld gesetzt; dagegen die Pächter der herrschaftlichen Höfe und Vorwerker das nöthige Zugvieh im Inventario haben, das Gesinde aber sich selbst anschaffen und auf ihre Kosten halten müssen.

(a) Landfuhren sind diejenigen, welche ausser den Gränzen des Amts in fremde Oerter geleistet werden.

(b) Patentfuhren sind in Sachsen eben das, was an andern Orten der Vorspann genennet wird, wenn nemlich die Unterthanen die auf Commissionen verschickte herrschaftliche Bedienten oder Officiers, die zu dem Ende mit einem Patent oder Vorspannpaß versehen sind, auf eine gewisse Weite, fahren müssen.

(c) Wann dem Reisenden bey denen Patentfuhren zugleich die Zehrungskosten vergütet werden müssen; so heissen sie sodann Patentauslösungsfuhren.

(d) In Sachsen müssen die Unterthanen ex Jure sequelae dem Landesherrn nicht allein in den Krieg folgen, sondern auch einen Heerwagen stellen. S. Thom. Merckelbach apud Klock. Tom. I. Conf. 10. num. 490. et sqq. Fritsch de Jure Lustrat. et sequelae.

(e) Von dem sächsischen Frohn- oder Hufengelde handelt Chr. Wack in Commentatione juridica de adaeratione operarum et servitiorum rusticanorum, und hat einige Recesse angeführet, die hernach auch der Herr von Rohr in seinem Haushaltungsrechte, B. 4. Cap. 4. p. 572. u. f. mit eingerücket hat.

§. 6.

Die dritte Einrichtungsart, wenn alle ordentliche Hofedienste zu Gelde angeschlagen sind,

sind; von denen Unterthanen aber demnach gegen Abrechnung des Dienstgeldes, die ausserordentlichen Dienste aber theils umsonst, theils gegen eine festgesetzte Bezahlung geleistet werden, findet sonderlich bey denen königl. preußischen Cammerämtern Statt; wo es damit z. E. im Lingenschen und Tecklenburgischen folgendergestalt gehalten wird.

Wenn zu Reparation der herrschaftlichen Amts- Vorwerks- Mühlen- Kirchen- Pfarr- und Schulhäuser und anderer Gebäude, ingleichen der Brücken, Räumung derer Gräben bey denen Vorwerkern, Anlegung neuer Eicheln- Buch- und Kiehnen- Kämpe, ordinaire oder extraordinaire Dienste erforderlich sind; muß dießfals von denen Beamten an die Krieges- und Domainencammer berichtet und darüber Verhaltungsmaasse eingeholet, und wenn diese ertheilet worden, dabey unter sämmtlichen Unterthanen eine besondere Gleichheit beobachtet, niemand damit verschonet und übersehen, andere hingegen heran gezogen werden. Die Bestellung der Unterthanen muß zu dem Ende von denen Beamten nicht allein verrichtet, sondern auch von denenselben eine accurate Annotation, wer den Dienst, wann, und zu welchem Behuf geleistet habe, gehalten, und dabey pflichtmäßig und ganz genau dahin gesehen werden, daß ein jeder Unterthan dem andern gleich diene, und niemand vor dem andern beschweret, noch die accordirten Burgfest- oder andere Dienste zu etwas andern, als dem verordneten Behufe gebrauchet, auch die Unterthanen, ausser in höchsten Nothfällen, in der Acker- Saat- und Erndtezeit gänzlich verschonet werden. Wenn die Grabenberechtigungen und Schlöthe bey den königlichen Vorwerkern einmahl in tüchtigen Stand durch Burgfeste gebracht worden; so muß deren Unterhaltung durch die ordinairen Dienste geschehen, und nicht alles denen Unterthanen lediglich von denen Pächtern auf den Hals geschoben, sondern durch ihr Gesinde auch selbst verrichtet werden, was ihnen nur möglich fällt. Wenn also ordinaire Dienste nöthig sind; so werden solche an dem Dienstgelde vergütet; wo hingegen die ausserordentlichen Dienste umsonst verrichtet werden.

Der Vorspann sowohl bey vorfallenden Märschen der Truppen, als Reisen der Bedienten, wird denen Unterthanen nach einer festgesetzten Taxe besonders vergütet.

Die ordentlichen Hofedienste, die zu keinem andern Behuf, als zu Cultivirung derer zu denen herrschaftlichen Vorwerkern gehörigen Gründe und Domainenstücke, bey denen landesherrlichen Zehenden, zu Verfahrung des Mühlen- und Pächtkorns, zu Anfahrung der Feurung vor die Beamten, bestellet und gebrauchet werden dürfen; müssen zwar von denen Unterthanen, wann sie verlanget werden, geleistet werden; sie werden ihnen aber an dem zu entrichtenden Dienstgelde, so wie sie angeschlagen sind, abgerechnet und vergütet.

So bald ein Unterthan gedienet hat, muß ihm der Beamte darüber ein gedrucktes Dienstzeichen geben, und mit ihm alle halbe Jahr richtig abrechnen, und gegen Zurücknehmung der ausgegebenen Zeichen, in der Grafschaft Lingen vor einen Spanndienst 6. Stüver, und vor einen Handdienst 10. Doit, in der Grafschaft Tecklenburg aber vor einen ordinairen Spanndienst 5. Stüver 3. Doit, vor einen Viertägsdienst 7. Stüver, und vor einen Handdienst 1. Stüver 3 ¾. Doit, vergüten, und ihm solches an seinem Dienstgelde abschreiben; wann aber in letzterm Lande der Dienst geleistet wird, einem Spanndienstpflichtigen 1. Stüver, und jedem Handdienster 6. Doit baar bezahlen.

Damit die Krieges- und Domainencammer überzeuget sey, daß der Beamte darun-

ter nicht nach Gunst und Nebenabsichten verfahren, mithin einige Unterthanen mit denen schuldigen Diensten verschonet, andere hingegen desto öfterer bestellet und heranziehet, ihnen auch die geleisteten Dienste richtig vergütet; so muß er die mit denen Dienstpflichtigen gehaltene Abrechnungen dergestalt in Tabellen bringen, daß daraus deutlich ersehen werden könne: 1) die Nahmen der sämmtlichen Dienstpflichtigen, 2) die Tage, welche ein jeder jährlich entweder mit dem vollen oder halben Spanne, oder auch mit der Hand zu dienen schuldig ist, 3) die Tage, welche er in dem abgewichenen halben Jahre wirklich gedienet, und wovor er das Dienstgeld vergütet erhalten hat, und 4) wie viel Dienstgeld er also annoch zu bezahlen schuldig verblieben.

Solche Tabellen muß der Beamte bey nahmhafter Strafe alle halbe Jahr der Krieges- und Domainencammer einschicken, diese aber selbige dem Departementsrath zustellen, und durch vorzunehmende Proben untersuchen lassen, ob solche Nachricht zuverläßig sey, und mit denen Quittungsbüchern der Beamten übereinstimme (a).

Man sollte denken, daß diese Einrichtung denen Unterthanen zu keiner sonderlichen Erleichterung gereichen könnte, indem sie gleichwohl viele ausserordentliche Dienste umsonst, die Hofedienste aber beständig, obgleich gegen Abrechnung des Dienstgeldes, in Natur verrichten müssen. Allein wenn man erwäget, daß die Unterthanen mit denen ausserordentlichen Diensten nicht ohne Noth beschweret, und selbige nicht anders, als auf vorher erstatteten Bericht an die Cammer, und von derselben eingeholten Einwilligung und Vorschrift, bestellet und gefordert werden dürfen, die Unterthanen auch in der Acker-Saat- und Erndtezeit gänzlich damit verschonet werden müssen, und die Pächter vieles durch ihr Gesinde selbst verrichten zu lassen schuldig sind; so können die ausserordentlichen Dienste, die ohnehin nicht beständig und alle Jahre vorfallen, denen Unterthanen eben nicht zur Last gereichen; zumahl da eine genaue Gleichheit dabey observiret werden muß, damit keiner vor den andern beschweret werde. Zu welchem Ende und damit sich die Gespanne nicht vermehren, sondern die Reihe langsamer umkomme, und der Unterthan bey einem jeden Pferde einen besondern Dienstboten zu senden entübriget bleibe; müssen die Vollmeyer, so vier und mehrere Pferde halten, jeder einen mit vier Pferden bespannten Wagen stellen, die Halbmeyer hingegen, so zwey oder drey Pferde halten, zwey und zwey zusammen spannen; die Viertelmeyer aber sowohl, als die vollen Köther und Fußdienster, zwey Tage dienen, wenn die halben Fußdienster und Köther, auch Brinksitzer, einen Tag zur Arbeit gezogen werden.

Eben solche unpartheyische Gleichheit muß auch bey denen ordentlichen Hofedienſten gehalten, und die Unterthanen nach der ordentlichen Runde dergestalt bestellet werden, daß ein Dienstpflichtiger, der viel Dienstgeld entrichten muß, nach Proportion öfterer in Natur zu dienen angehalten werde, als derjenige, welcher weniger giebet; auf welchem Fuß es auch in Ansehung der Halbmeyer gehalten wird, da ein voller Fußdienster zweymahl dienen muß, wenn der halbe Fußdienster einmahl zum Dienst bestellet wird.

Und da gemeiniglich mehrere Dienste, als die Pächter gebrauchen können, bey einem Amte vorhanden sind; so muß natürlicher Weise auch die Reihe langsamer herum kommen, zumahl da nicht zu vermuthen, daß die Pächter, die das Dienstgeld mit im Pacht haben, zu ihrem eigenen Schaden allzu viele Naturaldienste fordern werden; mithin wird

auf

auf einer Seite denen Unterthanen noch hinlängliche Zeit zu Bestellung ihres eigenen Ackerbaues gelassen, auf der andern Seite aber der Herrschaft durch das vor die überflüssige und nicht gebrauchte Dienste eingehende Dienstgeld grosser Vortheil geschaffet.

(a) S. Dienstreglement vor die Grafschaft Tecklenburg vom 7. Sept. 1752. in novo Corp. Constit. Pruss. March. Tom. I. p. 363. u. f. ingleichen vor die Grafschaft Lingen vom 15. April 1756. ibid. Tom. 2. pag. 78. u. f.

§. 7.

Die Einrichtung oder Einführung des Dienstgeldes kann nicht anders, als vermittelst einer mit denen Unterthanen zu treffenden Convention, geschehen; denn es können weder die Unterthanen genöthiget werden, wider ihren Willen, statt der wirklichen Dienste, ein Dienstgeld zu bezahlen, noch weniger ist die Herrschaft schuldig, sich solches wider ihren Willen von denen Unterthanen aufdringen zu lassen (a). Hierbey kommt die Frage vor: Ob es genug sey, daß die Dorfrichter oder Schulzheissen und die Vorsteher der Gemeinen allein citiret werden, oder ob alle und jede Unterthanen besonders zu citiren und zu vernehmen sind? Das letztere wird nicht ohne Grund vor nothwendig, und so ohne eine Nullität nicht unterlassen werden könne, gehalten: denn weil in diesem Fall von eines jeden Præjudicio insbesondere gehandelt wird; so kann nicht nur einer dem andern nichts vergeben; sondern es hat auch mancher ein besonderes Recht aus Verträgen, Verjährungen und Judicatis vor sich, worüber er billig gehöret werden muß (b). Aus welcher Ursache auch die Meynung der Rechtslehrer, daß, wenn der grössere Theil der Unterthanen sich zu dem Dienstgelde verstünde, auch die übrigen darzu verbunden wären, hier nicht Statt finden kann (c).

(a) S. Balthasar ad sparis subditorum, cap. 16. Richter Dec. 98. n. 31. Wack c. l. §. 11.

(b) S. Gassers Cameralwissenschaft, Cap. 13. §. 6. pag. 232.

(c) S. Wack c. l. §. 12.

§. 8.

Wenn man nun zum Anschlag selbst schreiten will; so müssen die Dienste eines jeden Unterthans, so zu Gelde gesetzet werden sollen, genau examiniret werden. Dabey muß man die Dienstregister und Lagerbücher zu Hülfe nehmen, zumahl wenn dieselben richtig continuiret und in guter Ordnung sind. Man kann auch wohl Zeugen abhören, und sodann einen gewissen Schluß fassen, allenfals aber diejenigen, so ein besonderes Recht auszuführen gedenken, ad viam juris verweisen, damit niemanden zu viel, dem Herrn selbst aber auch nicht zu nahe geschehe. Nun kommt es darauf an, auf was vor einem Fuß die Dienstgelder angeschlagen werden sollen; denn es wird hierbey nicht auf einerley Art verfahren. In Sachsen sind die Dienstgelder nach der Zahl der Hufen, Aecker und Morgen angeschlagen, und werden, weil die Hufen nicht von gleicher Grösse sind, von einer Hufe 4. 5. 7. 8. meißnische Gulden jährliches Dienstgeld entrichtet, 5. oder 8. Häusler aber vor eine Hufe gerechnet. Es will aber dieser Fuß von dem Herrn Geheimenrath Gasser nicht gebilliget werden, weil er nicht nur viele Beschwerlichkeiten und neue Ungleichheiten nach sich ziehet, auch die Nachricht und Wissenschaft von den wahren Diensten an sich nach und nach gar ausgehet; sondern auch kein gewisses Principium regulativum formiret werden kann, und in folgenden Zeiten, wenn jetzt gedachte Nachricht erloschen, die Frage entstehet: Warum ein Acker oder Morgen præcise so viel, als es angesetzt, und warum nicht mehr, geben müsse, zumahl

wenn die Aecker es wohl tragen können? da es denn, wenn eine anderweite Untersuchung nach langen Jahren angestellet würde, eine schlechte Kunst sey, von den Aemtern, so etliche tausend Thaler Dienstgeld in Anschlag haben, ein Paar tausend Thaler mehr herauszubringen, gerade als wenn die Aemter verbessert wären, da doch die armen Bauern das Leder darzu hergeben müssen (a). Und an einem andern Orte (b) füget er noch folgenden Grund hinzu: Daß nemlich ein Landesherr, wenn er Güther kaufte, ja die Dienste, weil sie mit in Anschlag gebracht worden, mit baarem Gelde bezahlen müßte. Auch wären die alten Dienste, Gaben und Quota, so allemahl auf denen Bauerngütern gehaftet, nicht des Bauern sein Capital, sondern des Landesherrn, darum ziehe es ja der Bauer bey dem Einkauf oder Erbtheilung ab, und bezahlte es nicht, sonst die Baueräcker so viel, wie die adelichen, gelten müßten. Wenn nun zu Subdivirung derer, so viele Dienste gehabt, etwas abgenommen würde; so käme der Landesherr um sein Capital, und wüßte nicht, wie. Es redet der Herr Hasser aber von denen magdeburgischen Unterthanen, welche ihre Güther erb- und eigenthümlich besitzen, und haben theils gemessene, theils ungemessene Dienste thun müssen; und bey dergleichen Unterthanen hat er nicht Unrecht; denn wenn die gemessene und ungemessene Dienste ohne Unterschied auf die Aecker eingetheilet werden, so gehet die Nachricht, was ein jeder vor Dienste eigentlich schuldig sey, oder nicht, nach und nach aus: und wenn nach der Zeit wieder ein Beamter kommt, der sonderlich die Pflugdienste lieber wiederum in natura hätte; so gehet der Streit und die Untersuchung von neuem an. An solchen Orten hingegen, wo die Dienste alle ungemessen sind, würde dieser Fuß nach den Aeckern keine Schwierigkeit finden.

(a) S. dessen Cameralwissenschaft, Cap. 13. §. 7.
(b) ebendaselbst in dem Vorbericht, pag. 12. u. f.

§. 9.

Es werden die Dienste auch nach den Tagen und Prædiis angeschlagen. Man untersuchet, wie viel und was vor Dienste die Unterthanen zu leisten schuldig sind. Die gemessene Dienste sind bekannt, man weiß, worin sie bestehen, und wie viel Tage gedienet wird. Man kann leicht ausrechnen, wie viel nach Gelegenheit des Orts vor die Acker- und Pflugdienste an Gelde genommen werden soll; gemeiniglich haben sie auch schon ihren gewissen Landesanschlag, s. den Art. Frohndienste. In Ansehung der ungemessenen Dienste nimmt man die Dienstregister von verschiedenen vorhergehenden Jahren zu Hülfe, welche sodann ausweisen, wie viel solcher Dienste, und zu was vor einem Behuf sie gebrauchet worden. Bey dem Vorspann und denen Holz-, Korn- und andern Fuhren, überschläget man, wie viel Zeit oder Tage darzu erfordert werden; man erwäget auch die übrigen dabey vorkommende Incommoda, sonderlich was der Unterthan seinem Knechte an Gelde, mehrerm Futter, und sonsten zu seiner Beköstigung mitgeben muß; daher die Tage zu solchen Fuhren sonder Zweifel etwas höher zu Gelde angesetzet werden müssen, als die Pflugtäge. Und weil es bey dergleichen Untersuchungen das beschwerlichste ist, wie viel Fuhren zum Vorspann vor die Herrschaft und deren Bedienten, ingleichen wie viel Baufuhren jährlich etwa angesetzet werden sollen; so ist es allemahl besser, wenn die Vorspannfuhren beybehalten, und gegen ein besonderes festgesetztes Meilengeld von denen Unterthanen in Natur præstiret, die Baudienste aber ebenfals reserviret werden.

§. 10.

An einigen Orten hat man die Contribution zum Fuß des Dienstgeldes angenommen, dergestalt, daß der Unterthan von einem gewissen Quanto der Contribution ein festgesetztes,

des, z. E. von jedem Kreutzer einen halben Rthlr. Dienstgeld jährlich entrichten muß. Obgleich das Dienstwesen mit der Contribution keine Gemeinschaft hat; so gehet es dennoch wohl an, daß sie zum Fuß des Dienstgeldes gesetzet werden könne, wiewohl nur in dem Fall, wenn alle Dienste, so die Unterthanen leisten, ungemessen sind. Bey denen gemessenen Diensten hingegen, würde dieser Fuß eben die beschwerlichen Folgen nach sich ziehen, die im vorhergehenden von dem Hufengelde erwähnet worden; daß nemlich die Nachricht und Wissenschaft von den wahren Diensten nach und nach ausgehen würde.

§. 11.

Wann die Cammer wegen Einrichtung des Dienstgeldes mit denen Unterthanen einverstanden; so wird alles und jedes, was abgehandelt und verglichen worden, in einen förmlichen Receß gebracht. Man benennet darin sämmtliche Dörfer, so sich zu dem Dienstgelde verstanden, und beschreibet sowohl die Dienste, die sie bisher in Natur verrichten müssen, und ihnen nunmehro erlassen werden, als auch diejenige, so reservirt und ausbehalten seyn sollen; wie ingleichen die Art und Weise oder den Fuß, wornach das Dienstgeld eingerichtet worden, und wie es mit dessen Bezahlung gehalten werden solle, wobey man sich jede Dorfschaft besonders in solidum verbinden lässet. Endlich wird der Receß, wenn er sowohl von der Cammer oder derselben hierzu verordneten Commissariis, als denen Schultheissen, Gemeindsvorstehern und sämmtlichen Unterthanen, unterschrieben und besiegelt worden, dem Landesherrn zur Ratification und Confirmation eingesandt, welche letztere sodann besonders ausgefertiget und denen Interessenten publiciret, ihnen auch sowohl diese, als der Receß selbst, in beglaubter Abschrift mitgetheilet wird.

§. 12.

Es wird jedoch dergleichen Dienstgeldscontract niemahls auf ewig und beständig, sondern jederzeit bis auf Wiederrufen, von dem Landesherrn eingegangen; daher es gemeiniglich in der Confirmation heißt: Wie Wir ihnen dann die in dem Receß enthaltene und benannte Dienste bis auf Unser Wiederrufen gnädigst erlassen, dergestalt, daß sie derselben so lange befreyet seyn sollen, als sie Uns das verwilligte Dienstgeld erlegen, und Wir ihnen die Dienste nicht wiederum ankündigen lassen, welches dann jederzeit in Unserm, Unserer Erben und Nachkommen Willen und Gefallen stehen soll. Die Folge hiervon ist, daß es nicht von denen Unterthanen, sondern lediglich und allein von dem Landesherrn, abhänget, das Dienstgeld aufzukündigen, und die Naturaldienste von neuem einzuführen (a).

(a) S. Wack cit. loc. §. 11.

Dienstwesen.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung und §. 2. Ursprung der Frohndienste. §. 3–8. Verschiedene Eintheilungen derselben. §. 9. In zweifelhaften Fällen werden ungemessene Dienste präsumiret. §. 10. ausser wenn sie nicht aus der Leibeigenschaft herfliessen. §. 11. Verschiedene Arten der Frohndienste. §. 12–26. Rechtliche Anmerkungen über die Frohndienste. §. 27. Von Determinirung zweifelhafter ungemessener Dienste. §. 28. 29. Von Befreyung von denen Frohndiensten. §. 30. 31. Die Frohndienste oeconomisch, und §. 32. 33. nach Cameral- und Policeygrundsätzen betrachtet. §. 34–36. Von Dienstreglements und guter Einrichtung des Dienstwesens, wenn die Frohndienste beybehalten werden. §. 37. Wie die Dienste angeschlagen werden.

§. 1.

Frohndienste (a) werden alle diejenigen Dienste genennet, so die Unterthanen,

entweder in Ansehung ihrer Person, oder wegen ihrer Güther, mit dem Leibe oder Zugvieh und Anspann, ihrer Obrigkeit, auf derselben Erfordern, umsonst, und auf ihre eigene Kosten, oder aber gegen eine gewisse Lieferung an Geld, Speisung, Frucht oder Futter (b), verrichten müssen.

(a) Die Frohndienste haben nach denen verschiedenen Ländern mancherley Nahmen. Im Braunschweig- und Lüneburgischen werden sie Herrndienste, in Bayern Scharwerk, im Oesterreichischen Rabwald, in Schlesien Robathen, und an andern Orten nur schlechthin: Dienste, genennet.

(b) Es pfleget zuweilen denen Fröhnern etwas weniges an kleinen Brodten, Käsen oder Korn, so daher den Nahmen Fröhnerbrod, Fröhnerkäse, Frohnkorn, bekommen, und denen Anspännern etwas Futter vor ihr Vieh, gegeben zu werden.

§. 2.

Die Frohndienste haben ihren Ursprung aus der alten Teutschen Leibeigenschaft, und die Befugniß, solche von denen Unterthanen zu fordern, gründet sich in der potestate dominica (a). Ein jeder Leibeigener mußte frohnen, keiner besaß anfänglich etwas eigenthümliches, sondern alles, was er zum Gebrauch bekommen, gehörete dem Guthsherrn. Gab dieser dem Leibeigenen das Zugvieh; so mußte dieser die Spann-Wagen- und Pflugdienste leisten, widrigenfals that er Handfrohnen. Die Dienste waren alle ungemessen und unbestimmet. Der Leibeigene konnte, wenn er ohne Laaßbrief sich anderwärts hingewendet, zurückberufen werden, und eine Leibeigene, wenn sie sich an einen andern Ort verheyrathen wollte, mußte einen Laaßbrief lösen. Anfänglich hafteten die Frohndienste wohl lediglich und allein auf der Person. In denen folgenden Zeiten sind bey der Leibeigenschaft viele Veränderungen und Verminderungen vorgegangen; jedoch in einigen Ländern mehr, in andern weniger. Die Leibeigenen wurden freygelassen: man überließ ihnen die Grundstücke erblich, und vergönnte ihnen die Freyheit, sich ohne Lösung eines Loosbriefes an einen andern Ort zu wenden; wobey man entweder die von ihnen zu leistende Dienste bestimmete und festsetzte, oder die ehemalige Verfassung der ungemessenen Dienste beybehielte. An andern Orten ward die Leibeigenschaft zwar nicht abgeschaffet, und die Güther, die die Unterthanen besassen, verblieben, als Laaßgüther, der Herrschaft; man verstattete aber denen Leibeigenen, daß sie zugleich auch Erb- und eigenthümliche Güther acquiriren, und über dieselbige sowohl bey Lebzeiten, als durch einen letzten Willen, frey disponiren konnten; die Dienste aber wurden ebenfals entweder determiniret, oder, wie es mehrentheils geschehen, unbestimmt gelassen. Nachher und gegen denen neuern Zeiten zu, sind dann auch die Verträge und Recesse, so die Herrn mit denen Unterthanen derer Frohndienste halber errichtet haben, hinzugekommen; auch haben die Landesherrn zuweilen die ungemessenen Dienste, wenn solche von denen Guthsherrn gemißbrauchet und zu weit extendiret werden wollen, ermäßiget und nach der Billigkeit eingerichtet. Aus welchem allen sattsam zu ersehen ist, daß man bey der Materie der Frohndienste keine allgemeine und auf alle Länder sich passende Grundsätze formiren kann; sondern in vorkommenden zweifelhaften Fällen, die Observanz und das Herkommen jeder Provinz oder Landes, und die vorhandene Verträge und Recesse zum Grunde legen muß. Ob aber durch die mit der Leibeigenschaft vorgegangene Veränderungen die anfänglich auf der Person gehaftete Frohndienste nun auf die Grundstücke geleget, mithin aus Personalschuldigkeiten, Realpflichten geworden; darüber sind die Gelehrten noch sehr uneinig (b).

(a) Der Herr Hofrath Hauschild will in seinen Beyschriften von Bauern und Frohnen, pag. 25.

25. die Frohndienſte zum Theil von denen alten Beeten herleiten. Und Gaſſer ſaget dieſes insbeſonders von Sachſen und der Gegend von Halle, in ſ. Einleitung in die Cameralwiſſenſchaft, Cap. 12. §. 4.

(b) D. Hoeckner in Diſſ. de operarum indeterminatarum determinatione, Cap. 2. §. 16. D. Wack in Commentat. de adæratione operarum et ſervitiorum ruſticanorum, §. 14. Hr. D. von Selchow in Inſtitut. Jurisprudentiæ German. L. 3. Cap. 4. §. 125. p. 87. halten die Frohnen vor Real-Onera. Der Freyherr von Cramer geſtehet zwar in der Idea Jurisprudentiæ R. G. forenſis pag. 121. §. 382. daß die Dienſte vordem auf der Perſon gehaftet, glaubet aber, daß durch die Manumiſſion die Dienſte auf die Güther geleget worden. D. Lauhn in ſeiner Abhandlung von denen Frohndienſten der Teutſchen, behauptet, daß ſelbige entweder auf der Perſon allein, oder dem vorhandenen Zugviehe zugleich haften, nicht aber als reel anzuſehen wären. D. Pertsch in Diſſ. de diviſione operarum in determinatas et indeterminatas earumque exactione, §. 14. ſq. iſt der Meynung, daß die Dienſte entweder auf den Güthern oder auf der Perſon haften, und daß letzteres an den Orten, wo die Bauern der ehemaligen poteſtati dominicæ noch jetzo unterworfen und mithin annoch leibeigen wären; erſteres aber allda, wo die Bauern liberioris conditionis wären, ſo, daß ſie ſich nach ihrem Gefallen anderwärts hin begeben könnten, Statt finde. Allein, ob es gleich die Erfahrung lehret, daß die Frohndienſte entweder auf der Perſon, oder auf denen Güthern haften; ſo iſt doch der gemachte Unterſchied nicht gegründet. Die Beyſitzer, Brinkſitzer, oder wie ſie ſonſt genennet werden, welche weder Aecker noch Wieſen, und alſo auch kein Zugvieh, zu haben pflegen, müſſen gemeiniglich ein und andere Handdienſte verrichten, ſie mögen leibeigene oder freye Leute ſeyn, und dieſe Dienſte ſind, weil ſie auf keinen Güthern haften, als perſonel anzuſehen. Hingegen haften diejenige Dienſte, welche die mit Grundſtücken verſehene Bauern verrichten müſſen, allemahl auf den Güthern, es mag die Leibeigenſchaft im Lande noch Statt finden, oder nicht; jedoch mit dem Unterſchied, daß ſich die Dienſtpflicht bey denen Leibeigenen oder hominibus propriis auf ihre Güther und Perſon zugleich erſtrecket. Wenn die Dienſte nicht auf den Güthern, ſondern bloß allein auf der Perſon, hafteten; ſo wäre die natürliche Folge davon, daß, wenn ein dienſtpflichtiges Guth in die Hände eines Bürgers oder Edelmanns kommt, die Dienſte alsdann aufhören und wegfallen müßten, weil dergleichen freye Perſonen von den Dienſten befreyet ſind. Allein die Erfahrung lehret das Gegentheil, und die Bürger und Edelleute müſſen eben ſo gut, wie vorher der Bauer, ob zwar nicht in Perſon, ſondern durch einen Subſtitutum, die Dienſte verrichten, und werden nicht als freygebohrne Perſonen, ſondern als Beſitzer dienſtpflichtiger Güther, angeſehen. Pertsch c. l. §. 16. Wack c. l. §. 14. Und wird hierbey kein Unterſchied beobachtet, ob ſolche Güther erb- und eigenthümliche, oder Laaßgüther ſind. S. königl. preußiſche Conſtitution, nach welcher in Schleſien ſo wenig denen adelichen Dominiis, Bauergüther oder dazu gehörige Pertinentien an ſich zu ziehen erlaubt, als denen Bauergemeinden geſtattet werden ſoll, adeliche Güther an ſich zu bringen, d. 14. Jul. 1749. §. 6. und 12. in der Sammlung ſchleſiſcher Ordnungen.

§. 3.

Die Frohndienſte werden verſchiedentlich eingetheilet. Der vornehmſte Unterſchied derſelben beſtehet darin, daß einige Amts- oder Guthsfrohnen, ſo auch Hofedienſte heiſſen, andere aber Landesfrohnen ſind, welche letztere auch Gemeinheits- oder Reihedienſte genennet werden. Amts- und Guthsfrohnen ſind diejenigen, welche die ehemalige poteſtatem dominicam zum Grunde haben, und auf denen landesherrlichen Aemtern von denen Amtsunterthanen, auf Privatgüthern aber von denen Unterthanen dem Guthsherrn geleiſtet werden. Landesfrohnen hingegen flieſſen aus der Landeshoheit her, und werden dem Landesherrn von allen und jeden Unterthanen, ſie mögen immediate oder Amtsunterthanen, oder aber mediate und denen Guthsherrſchaften zugehörige Unterthanen ſeyn, präſtiret; wohin z. E. die Vorſpannungen, wann der Landesherr ſelbſt, oder deſſen Bediente, reiſen, die Fuhren bey vorfallenden Märſchen, in Kriegeszeiten, zu Veſtungsbauen, und dergleichen

gleichen gehören. Dieser Unterschied zwischen Amts- und Landesdienste ist sehr wohl zu merken. Die Amtsunterthanen wollen letztere gar zu gerne unter ihre Amtsdienste vermengen, und bey aller Gelegenheit an ihren dem Amte schuldigen Dienstleistungen abgerechnet haben, so aber nicht zu gestatten. Es ist allemahl als eine Deterioration der Amtseinkünfte anzusehen, wenn die Landesfrohnen mit denen Amtsdiensten vermenget werden, indem die Cammer alsdenn an diesen einbüsset, wenn jene hier abgerechnet werden. Gleichwohl hat man in denen ehemaligen Landesgesetzen diesen Unterschied nicht allezeit genau beobachtet, weil man vielleicht, einiger Rechtsgelehrten ungegründeten Meynungen nach, auch die Amtsdienste aus der Landeshoheit oder Amtsjurisdiction hergeleitet, und nicht erwogen hat, daß die ehemalige Hausjurisdiction oder Potestas dominica der Ingenuorum über ihre Knechte, woher die Bauern kommen, gar keine solche Jurisdiction sey, wie hernach insonderheit nach römischen Rechten eingeführet und mit adelichen Güthern verbunden worden (a).

(a) S. die sechste Abhandlung von allerhand andern Meliorationen einträglicher Dinge und Rechte bey fürstlichen Aemtern, §. 6. im 13ten Bande der leipziger Sammlungen, pag. 523. u. f.

§. 4.

Sodann werden die Frohndienste eingetheilet in Spann- und Handdienste. Jene, so auch Wagen- Pferde- und Pflugfrohnen heissen, werden mit dem Zugviehe, oder mit Pferden und Ochsen, verrichtet, und die also dienenden Unterthanen, nach der verschiedenen Landesart und Beschaffenheit ihrer Spanndienste, Anspänner, Vollspänner, Halbspänner, ꝛc. genennet, welche ordentlicher Weise ein ganzes Anspänner- Bauer- oder Meyerguth, oder einen ganzen Ackerhof, haben, und mit 2. oder 4. Pferden Spanndienste leisten. Die Handdienste, oder vielmehr Leibdienste, hingegen werden von denjenigen Unterthanen, so entweder keine, oder nur wenige Aecker, auch keine Pferde haben, und verschiedentlich benennet werden, mit dem Leibe, oder Händen und Füssen, z. E. mit Dreschen, Bothenlaufen ꝛc. verrichtet.

§. 5.

Diese Spanndienste sowohl als Handdienste sind nun entweder landgebräuchliche oder ungebräuchliche Herrndienste. Erstere werden diejenigen genennet, welche regulairer alle Jahr nach eines jeden Landes oder Orts Gewohnheit geleistet werden; letztere aber sind die, so wider die Gewohnheit und bloß im Nothfall gefordert werden, z. E. zur Zeit des Krieges, der Pest ꝛc. mithin auch aufhören, wenn der Nothfall nicht mehr vorhanden ist.

§. 6.

Endlich sind alle und jede Frohndienste entweder gemessene oder ungemessene Dienste. Die gemessenen oder gesetzten Dienste sind diejenigen, welche auf eine gewisse Zeit, Ort, Tag, Stunde und andere Umstände restringiret sind, da die Unterthanen der Herrschaft eine gewisse Anzahl Tage im Jahre, Monate oder Woche die Spann- und Handdienste leisten müssen. Ungemessene Dienste aber sind, welche von dem Willen und Gutfinden der Herrschaft dergestalt abhängen, daß selbige so oft im Jahr prästiret werden müssen, als sie gefordert werden und vonnöthen sind, ohne dabey auf die Zeit, Weise, Anzahl und Beschaffenheit der Dienste eingeschränkt zu seyn.

§. 7.

Es können aber die gemessenen Dienste es entweder ganz und vollkommen, oder aber nur zum Theil gemessen und determiniret,

zum

zum Theil aber ungemessen und undeterminirt seyn. Im erstern Fall ist sowohl die Art und Beschaffenheit, als auch die Quantität oder Anzahl der Dienste determinirt, ingleichen festgesetzet, wem und von wem, zu welcher Zeit, wie oft und wie lange, an was vor einem Orte, in oder ausser dem Territorio, auf denen alten oder auch neuen Güthern, mit der Herrschaft oder der Unterthanen Vieh und Geschirr, und endlich, ohne oder gegen Lieferung der Speisung, Futters und dergleichen, die Dienste zu leisten sind, wie auch ob sie in andere ähnliche und gleichförmige Dienste sollen verwandelt werden können, oder nicht. Hingegen können im andern Falle die Dienste z. E. in Ansehung der Art und Beschaffenheit determinirt, in Ansehung der Quantität oder Anzahl aber undeterminirt, et vice versa, oder aber in beyden Stücken bestimmt, und nur in ein und andern Umständen, z. E. der Zeit, des Orts u. s. w. unbestimmet seyn. Die Unterthanen müssen z. E. das Heu machen, die Frucht schneiden ꝛc, es ist aber nicht ausgemacht, wie viel Tage? oder ob sie von Sonnen Aufgang bis zu deren Untergang dienen müssen?

§. 8.

Eben dieser Unterschied findet auch bey denen ungemessenen Frohndiensten Statt. Selbige sind entweder volle landübliche Dienste, wo die Unterthanen thun müssen, was man sie heisset, wo sie alle Arten der Dienste, zu aller Zeit, wie, wann und wohin sie die Herrschaft verlanget, zu leisten schuldig sind. Oder sie sind unbestimmt, entweder in Ansehung der Quantität oder Anzahl der Dienste allein, oder in Ansehung der Art und Beschaffenheit der Dienste allein, oder in Ansehung der Umstände der Zeit, Orts, und dergleichen.

§. 9.

Es ist eine grosse Streitfrage unter den Rechtsgelehrten: Ob in zweifelhaften Fällen ungemessene oder ungemessene Frohndienste präsumiret werden, und ob der Beweis dem Herrn oder denen Unterthanen obliege? Da die Frohndienste ihren Ursprung von der Leibeigenschaft haben, die Leibeigenen aber anfänglich, und bis durch die Freylassungen und hinzu gekommene besondern Verträge die bestimmten Dienste entstanden, keine andere als unbestimmte Dienste leisten müssen; die geschehene Veränderung auch in facto bestehet: so werden diejenigen wohl Recht behalten, welche statuiren, daß in zweifelhaften Fällen ungemessene Dienste präsumiret, und die Unterthanen, welche gemessene Dienste vorschützen, zu Führung des Beweises der vorgegangenen Veränderung, angehalten werden, auch so lange, als sie solchen Beweis nicht vollführet, ungemessene Dienste prästiren müssen; dabey auch kein Unterschied zu attendiren sey, ob an dem Orte die Unterthanen annoch Leibeigene, oder aber mit einiger Freyheit begabte Bauern sind (a).

(a) S. Pertsch cit. Diss. §. 54. 55. 56. welcher in dem §. 46. u. f. die gegenseitige Meynungen widerleget. Ludolph Symph. T. col. 306. Lauhn cit. loc. §. 6. Freyherrn von Cramers Erläuterung der Paroemiæ Juris: Der Bauer muß dienen, wie er bespannet ist, §. 8. beym Lauhn c. l. Beylage I. Stryck in Usu moderno ff. de operis libert. §. 6. D. Breuning Diss. vom Dienstzwange, Cap. 2. Estor de præsumtione contra rusticos in causis operarum, §. 16. Engau Jur. Germ. L. 2. Tit. 4. §. 56. 65.

§. 10.

Es giebt aber auch Fälle, wo die Frohndienste nicht aus der Leibeigenschaft herfliessen und keine Potestatem dominican, sondern bloß allein eine mit denen Unterthanen bey Uebergebung der Güther getroffene Convention zum Grunde haben können. Dieses findet gemeiniglich alsdenn Statt, wenn grosse wüste und unbebauete Strecken und Heiden urbar gemachet, und darauf neue Cammer-

ämter und Vorwerke angeleget, die Bauerhöfe aber solchen Unterthanen eingethan werden, die aus fremden Landen hereingezogen sind. Wir haben davon das bekannte Exempel an denen salzburgischen Emigranten, die sich vor etliche dreyßig Jahren in preußisch Litthauen niedergelassen, und die ihnen angewiesenen Stellen neu angebauet haben. In solchen Fällen können, wenn Zweifel entstehet, schwerlich ungemessene Dienste präsumiret werden; es müsse denn seyn, daß dergleichen in der ganzen Gegend denen Unterthanen durch die Conventionen auferleget, oder die fremden Bauern unter der Bedingung, daß sie glebæ adscripti oder homines proprii werden müßten, aufgenommen worden wären; so aber gleichfals nicht wohl vermuthet werden kann, indem man, zu Beförderung der Bevölkerung, solchen Fremdlingen, statt sie in die leibeigene Dienstbarkeit zu versetzen, vielmehr besondere Freyheiten, die sich die eingebohrne Unterthanen öfters nicht zu erfreuen haben, zuzugestehen pfleget.

§. 11.

Es giebt so viele Arten der Frohndienste, als Gegenstände sind, worzu sie nach der Absicht der Herrschaft gebrauchet werden, von welchen Gegenständen sie denn auch ihre Benennungen erhalten. Also hat man Ackerfrohnen, welche zu Bestellung des Ackerbaues, mit Düngen, Pflügen, Egen, Erndten und Einführen, gethan werden: Baufrohnen, wenn die Unterthanen zu Aufrichtung neuer, und Unterhalt- und Besserung der alten herrschaftlichen Gebäude, ausser den Ackerfrohnen, mit Fuhren und Handarbeit helfen müssen; welche Dienste auch Burgfrohnen oder Burgfesten genennet werden, zumahl wenn sie bey denen landes- oder erbherrschaftlichen Wohnungsgebäuden gethan werden müssen: Flachsfrohnen, wo die Unterthanen bey dem Flachs oder Hanf das Jäten, Raufen, Aufbinden, Risseln, Wasserbusenmachen, ins Wasser führen, Rösten, Auswaschen, Breiten, Aufnehmen, Aufbinden, Einstecken, Brechen, Hecheln, Klengeln oder Dreschen und Aussieben, und zwar entweder alle diese Arbeiten zusammen, oder nur ein und andere davon, verrichten müssen: Gartendienste, die zum Graben, Jäten, Behacken, Obstabnehmen rc. gebrauchet werden: Heufrohnen, wenn die Dienstleute das Heu mähen, wenden, aufschobern und einfahren müssen; und was dergleichen Dienste, als Dreschen, Spinnen, Bothenlaufen rc. mehr sind.

§. 12.

Man kann die Materie von Frohndiensten theils nach rechtlichen, theils nach öconomischen, Cameral- und Policeygrundsätzen betrachten. In ersterm Fall, muß man dabey nicht sowohl auf das römische Recht, sondern vielmehr auf die Landesgesetze, besondere Verträge, und das Herkommen jeden Orts, sehen, und untersuchen, was diese verordnen oder mit sich bringen; dahingegen das römische Recht sich auf unser teutsches Dienstwesen nicht wohl anwenden lassen will (a).

(a) Wie solches der sel. Herr Geh. Rath BOEHMER in Diss. de Jure et Statu hominum propriorum a Servis German. non Roman. derivando, ingleichen HOCKAUF in Tr. de servitute præcipuarum regionum Germaniæ, §. 3. gezeiget haben.

§. 13.

Was im Hauptwerk bey denen Frohndiensten Rechtens ist; wird aus folgenden Anmerkungen zu ersehen seyn. Bey denen gemessenen Diensten findet die Regel Statt: Daß die Unterthanen über dasjenige, was determiniret ist, weiter nichts zu prästiren schuldig sind. Die Herrschaft muß sich also an denen determinirten Diensten genügen lassen,

und

und kann über die bestimmte Anzahl, Art und Beschaffenheit derselben, von ihren Unterthanen nichts verlangen (a), und also die Dienste nicht in andere, obgleich ähnliche Dienste verwandeln, noch sie von einem Orte auf den andern, oder von einer Zeit auf die andere extendiren. Denn indem die Herrschaft ihren freygelassenen Unterthanen vorgeschrieben, was für Dienste ihnen obliegen, und auf was Weise sie solche leisten sollen; so hat sie dadurch sattsam declariret, daß sie in Abforderung der Dienste diesen vorgeschriebenen Modum nicht überschreiten wolle. Die Herrschaft ist folglich ex pacto, so die Determination der Dienste voraussetzet, verbunden, keine weitere Dienste von ihren Unterthanen zu fordern (b). Wenn hingegen von dergleichen Pactis nichts bekannt ist, so werden in zweifelhaften Fällen, wie oben §. 9. gezeiget worden, ungemessene Dienste vermuthet.

(a) S. Menoch L. 1. Cauſ. 31. no. 59. Carpzov Part. 2. Conſt. 52. def. 2. Hoeckner c. l. cap. 1. §. 2.

(b) S. Mevius Part. 4. dec. 131. no. 1. Pertsch c. l. §. 44. et 46.

§. 14.

Bey denen ordinairen oder landgebräuchlichen ungemessenen Spanndiensten, ist vor allen Dingen zu untersuchen, ob es auch wirklich gebräuchliche oder aber ungebräuchliche und ungewöhnliche Dienste sind. Dieses müssen die Landesgesetze, Gewohnheiten und Verträge ausweisen; denn in einem Lande werden einige Frohnen zu denen ordentlichen Diensten gerechnet, die man anderer Orten zu den ausserordentlichen zählet. Also gehören in Sachsen die Baufuhren zu denen gebräuchlichen Diensten (a), die hingegen anderwärts unter denen ungebräuchlichen oder extraordinairen ihren Platz haben (b). Wenn die ordinairen ungemessenen Dienste in Ansehung der Quantität zweifelhaft sind, und die Verträge oder Gewohnheiten hierinnen keinen Ausschlag oder Entscheidung geben; so muß darauf gesehen werden, ob durch solche Dienste die Unterthanen untüchtig gemacht werden, ihren eigenen häuslichen Verrichtungen vorzustehen, oder nicht? Wenn also z. E. eine Herrschaft die ungemessene Baufuhren zu fordern hat, dabey aber nicht ausgemacht ist, wie viel Tage in der Woche die Unterthanen fahren müssen; so kann sie diese Dienste nicht auf alle sechs Tage der Woche extendiren, zumahl zur Erndtezeit. In der Mark Brandenburg müssen die Unterthanen ungemessene Dienste leisten und alle sechs Tage in der Woche frohnen; in der Frucht- und Heuerndte aber werden ihnen wöchentlich anderthalb bis zwey Tage frey gegeben, damit sie auch ihre eigene Früchte einbringen, und ihre häusliche Geschäfte besorgen können (c). Hieher gehöret auch die Frage: Ob die Herrschaft ihren Unterthanen zumuthen könne, daß sie beym Wegfahren laden, und auf den Rückweg wiederum Fracht mitbringen müßten? Sind gewisse Verträge dieserhalb vorhanden; so sind die Unterthanen zu dergleichen Ladung allerdings verbunden; also müssen sie in gedachter Mark Brandenburg auf dem Rückwege einige Nothwendigkeiten oder Eßwaaren aufladen und mit zurück bringen, doch dürfen sie nicht mit allzu grosser Last oder Fässer Bier beschweret werden (d). In Ermangelung solcher Verträge hingegen, sind dergleichen Dienste denen Unterthanen nicht aufzubürden, indem die ſervitia ſtrictiſſimæ interpretationis sind (e).

(a) S. churſächsische Landesordnung de An. 1555. Tit. Baufuhren.

(b) S. königl. preußisches Reglement wegen des Dienstwesens in der Grafschaft Tecklenburg vom 7. Sept. 1752. n. 1. in nova Corp. Conſtitut. Pruſſ. Brandenb. Tom. I. pag. 363. ingleichen in der Grafschaft Lingen vom 15. April 1756. §. 1. ibid. Tom. 2. pag. 78.

(c) S. Müller Pract. March. Ref. 99. n. 84. 87. p. 252.

(d) S. Müller cit. loc. n. 65. 66.

(e) A. C. 15. d. R. I. in 6. Hoehner c. l. cap. 2. §. 2.

§. 15.

Sind die ordinaire ungemessene Spanndienste in Ansehung ihrer Art und Beschaffenheit zweifelhaft; so sind sie dieserwegen nicht sogleich vor ungemessen zu präsumiren, wenn sie gleich in Ansehung ihrer Quantität ungemessen seyn können. Man muß hier wiederum die Landesgewohnheiten und Verträge zu Hülfe nehmen, und, wenn diese nichts entscheiden, darauf sehen, ob die verschiedene Species oder Arten der Dienste einerley Gegenstand haben, keine grössere Beschwerung verursachen und einander gleich sind, oder nicht. Im erstern Falle kann eine ungemessene Art gar wohl auf eine andere extendiret werden, so aber im letztern Falle nicht angehet. Wenn also z. E. die Unterthanen schuldig sind, die Mistfuhren zu thun; so müssen sie auch die Teichschlammfuhren verrichten, weil der Teichschlamm ebenfals zur Dung gerechnet wird, zum Behuf des Ackerbaues dienet, und mit eben der Mühe gefahren wird, wie der Mist. Wenn hingegen die Unterthanen die Baufuhren thun müssen; so kann ihnen nicht zugemuthet werden, daß sie auch Ziegelerde oder ungebrannte Kalksteine, Büttnerholz, Pferde- und Kuhkrippen ꝛc. anfahren sollen (a).

(a) S. Hoecknер c. l. cap. 2. §. 3. Grollmann de oper. debit. mutatione, P. 1. C. 2. §. 14.

§. 16.

Bey denen ordinairen ungemessenen Handdiensten finden eben diejenigen Grundsätze Statt, die bey denen Spanndiensten festgesetzet worden, es mögen jene in Ansehung der Quantität, oder Qualität zweifelhaft seyn. Es können die Handdienste eben so wenig auf alle Tage in der Woche, oder an Sonn- und Feyertagen, ausser im grösten Nothfall, gefordert, noch die Unterthanen mit allzugrossen Lasttragen, oder allzuweiten Bothengehen, beschweret werden. Noch weniger kann man die Handdienste nach eigenem Gefallen auf alle und jede Arten oder Species extendiren, oder sie gar in ungewöhnliche und häusliche Dienste, so Knechten und Mägden zukommen, verwandeln.

§. 17.

Da die Frohndienste aus der Potestate dominica herfliessen; so stehet das Recht selbige zu fordern allein dem Erb- oder Grundherrn, dem die Unterthanen mit Lehen, Zinsen und Frohnen zugehören, zu. Es kann also derjenige, welcher bloß allein die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen exerciret, und nicht zugleich Erb- und Grundherr ist, keine Frohndienste fordern; er müßte denn solches durch besondere Vergleiche oder Prascription hergebracht haben. Wenn demnach einige Rechtslehrer simpliciter schreiben, daß demjenigen, welcher die Jurisdiction habe, das Recht Frohndienste zu fordern zustehe; so ist solches von denen Herrn zu verstehen, welche Erb- und Gerichtsherrn zugleich sind; welches heute zu Tage mehrentheils Statt findet.

Hier wird die Frage aufgeworfen: Ob die Unterthanen, welche zu Baufuhren des Rittersitzes verbunden sind, gezwungen werden können, dergleichen auch zu denen neuen Gebäuden, wenn der Erbherr etwa seinen Söhnen neue Sitze errichten wollte, zu leisten? Die Rechtslehrer sprechen die Unterthanen von diesen Diensten frey, quia operæ restrictive sunt intelligendæ, ita ut conditio subditorum non fiat deterior (a), und müßten die Baufuhren, wenn sie auch ungemessen wären, nur von denjenigen Gebäuden verstanden werden, welche zu der Zeit, da die Verbindlichkeit der Unterthanen errichtet worden, gegenwärtig

wärtig geweſen; und könnte einer Herrſchaft die Macht, die Dienſte in infinitum zu extendiren, nicht zugeſtanden werden, um die Unterthanen nicht gar zu Sclaven zu machen (b). Es würde dieſes auch durch die Entſcheidung folgender Frage beſtättiget: nemlich wann die Söhne die Sitze theilen, dergeſtalt, daß mehrere Herrn entſtehen, ob die Unterthanen allen dieſen Herrn die Frohndienſte leiſten müßten; wo denn zwar die Unterthanen, ſo wie ſie bey der Theilung auf eines jeden Antheil gefallen, ein jeder mithin ſeinem Herrn, die Dienſte zu leiſten verbunden wären (c): weil aber alle Erben zugleich die Perſon des verſtorbenen Erbherrn repräſentiren; ſo könnten die einzele Erben diejenige Dienſte, welche der Verſtorbene zu fordern berechtiget geweſen, mit Recht nicht zuſammen verlangen, weil ſonſt die Dienſte dergeſtalt anwachſen könnten, daß die Unterthanen in ihrem ganzen Leben nicht im Stande wären, ſelbige zu präſtiren (d).

Endlich wird auch gefraget: Ob ein Erbherr die Dienſte der Unterthanen, die er ſelbſt nicht nöthig hat, einem andern abtreten oder verpachten könne? Die Rechtslehrer ſind hierin nicht einerley Meynung. Einige behaupten ſolches ſchlechterdings (e), andere mit der Einſchränkung, wenn es keine operæ obſequiales vel officiales, wenn es gewiſſe und determinirte Dienſte wären, und die Conditio der Unterthanen dadurch nicht verſchlimmert würde (f). Andere negiren es, und laſſen es nur im Nothfall zu (g). Endlich machen andere den Unterſchied unter leibeigenen Unterthanen, und unter Bauern, die von einer etwas freyern Condition und nicht glebæ adſcripti ſind, und ſagen, daß die Dienſte der erſtern ſowohl mit, als ohne dem Guthe, die Dienſte der letztern hingegen nur allein zugleich mit dem herrſchaftlichen Guthe, nicht aber ohne daſſelbe und für ſich allein, an andere verpachtet werden könnten (h).

(a) S. Berlich P. 2. Dec. 281. n. 44. Treutler Vol. I. D. 2. th. 4. Carpzov P. 2. Conſt. 52. def. 7.

(b) S. Hoechner c. l. cap. 2. §. 7.

(c) S. Husan de hom. propr. cap. 6. n. 86. ſqq.

(d) S. Joh. Franc. Balthasar de operis ſubditorum, cap. 7.

(e) S. Ziegler ad aur. pr. Calvol. §. nobiles, concl. 1. num. 102. Hahn ad Weſenb. ad tit. ff. de oper. libert. num. 4. Hockauf de ſervitute praecipuar. region. German. §. 5.

(f) S. Coler de Pr. exec. part. 1. cap. 9. num. 41. ſqq. Stamm de ſervit. perſon. L. 3. cap. 21. n. 2. Maul de homagio Tit. 4. n. 14. Joh. Euchar. Erhard de operis ruſticor. Concl. 28. Tit. 6.

(g) S. Berlich P. 1. Dec. 76. Balthasar c. l. cap. 16.

(h) S. Engau Elem. Jur. German. Lib. 1. Tit. 3. §. 44. Tit. 4. §. 64. Berlich P. 2. Concl. 64. n. 19.

§. 18.

Insgemein frohnen nur die Bauern, als Inwohner eines Dorfs, ſo als Nachbarn ein Gemeinderecht haben, folglich an den Gemeindenutzungen Antheil nehmen (a); es mögen ſonſt die Bauern leibeigen, oder in Anſehung ihrer Perſon freye Leute ſeyn, indem letztere auſſerdem von denen erſtern wenig oder gar nicht unterſchieden ſind, oder wenigſtens unterſchieden zu ſeyn nicht präſumiret werden (b). Jedoch ſind auch diejenigen Unterthanen, welche keine Aecker, ſondern nur ein Haus und etwas Gartenland haben, und daher Häusler genennet werden, zu ein und andern Handdienſten verbunden. Ja zuweilen müſſen auch die Hausleute oder Beyſitzer, die weder Haus noch andere Grundſtücke beſitzen, ſondern bey andern zur Miethe wohnen, Dienſte leiſten, an manchen Orten ſind ſie aber davon befreyet, und zahlen nur das Schutzgeld. Auch in vielen Städten und

Marckflecken, welche aus dienſtpflichtigen Dörfern entſtanden ſind, müſſen die Bürger gar öfters Spann- und Handdienſte präſtiren, wenn nicht ſelbige in neuern Zeiten davon befreyet worden (c). Endlich iſt ein jeder, er ſey ein Adelicher oder Bürger, eine ganze Stadt, geiſtliches Stift, oder andere Commun, wenn ſie Bauerngüther acquiriren, die darauf haftende Frohndienſte zu leiſten ſchuldig (d).

(a) S. Lauhn c. l. §. 11. pag. 21.

(b) S. Boehmer Diſſ. de imperfecta libertate ruſticorum per Germaniam. Engau c. l. Lib. 1. Tit. 4. §. 54. 56.

(c) S. Lauhn c. l. §. 9. pag. 20. Engau Progr. de ratione operas in libro dominico deſcribendi, §. 19. Buder Diſſ. de operis Burgenſium. Pertsch cit. Diſſ. §. 37.

(d) S. Wack cit. l. §. 14. Engau Jur. Germ. L. 1. Tit. 4. §. 63.

§. 19.

Obgleich die Frohndienſte aus der Leibeigenſchaft entſtanden, und daher ihrem Urſprung nach perſonel ſind, folglich die leibeigene Unterthanen ſolche ſelbſt in eigener Perſon verrichten müſſen, nicht aber nach eigenem Gefallen durch andere verrichten laſſen können; ſo wird doch dieſes heute zu Tage nicht allemahl beobachtet; ſondern man findet an den meiſten Orten, daß ſowohl die leibeigenen als freyen Unterthanen ihre ſchuldigen Dienſte durch ihre Weiber und Kinder, Knechte und Mägde, verrichten laſſen dürfen; nur verſtehet ſich von ſelbſt, daß ſolche ſubſtituirte Perſonen zu demjenigen Dienſt, den ſie verrichten ſollen, geſchickt und tüchtig ſeyn müſſen, weil ſonſt die Herrſchaft die ihr gebührende Dienſte nicht erhalten würde, der Unterthan aber nach eigenem Belieben den Endzweck der Dienſte vereiteln könnte. Wie aber die Unterthanen die Dienſte zu leiſten haben; ſolches müſſen die Verträge und Landesgewohnheiten eines jeden Orts an Handen geben. Zuweilen müſſen die Spanndienſter zugleich Handdienſte thun, z. E. den Leimen nicht allein anfahren, ſondern auch aufladen, wo nicht gar ſelbigen auch ausgraben. An einigen Orten hat man beſondere Anſpanngüther, worauf eine gewiſſe mit der determinirten Quantität Felder übereinſtimmende Anzahl Zugvieh gehalten werden muß. Wo dergleichen Anſpanngüther vorhanden ſind, allda leiſten die Hinterſättler, wenn ſelbige auch Zugvieh halten, bloſſe Handdienſte, wo nicht die Erbbücher, Receſſe und das Herkommen ein anderes mit ſich bringen. Anderwärts, und ſonderlich wo ſich walzende Grundſtücke befinden, haften die Pferdefrohnen nicht auf den Güthern, ſondern auf dem wircklich vorhandenen Zugvieh, und der Bauer dienet, wie er beſpannt iſt; iſt er mit keinem Zugviehe verſehen, ſo leiſtet er nur Handdienſte.

§. 20.

Ordentlicher Weiſe ſind die Unterthanen nicht eher ſchuldig, die Dienſte zu leiſten, als bis ſolche angeſaget und ſie darzu beſtellet worden. Die Dienſte werden auch bey Tage, und nicht bey der Nacht, und auch nicht an Sonn- und Feyertagen, auſſer im höchſten Nothfall, verrichtet (a). In Anſehung der Zeit, wenn die Dienſte anfangen und ſich endigen ſollen, heißt es zwar, daß der Unterthan von Aufgang der Sonnen an bis zu derſelben Untergang dienen müſſe. Allein es iſt dieſes mit der Mäßigung zu verſtehen, und die Zeit dergeſtalt zu beſtimmen, daß der arme Unterthan und deſſen Zugvieh durch eine allzulange anhaltende Arbeit, zumahl in den heiſſen Sommertagen, nicht ganz und gar entkräftet und um die Geſundheit gebracht werde. Es pflegen derowegen die Arbeitsſtunden in denen Landesgeſetzen beſtimmet zu werden. Alſo müſſen an einigen Orten die Unterthanen, ſowohl bey extraordinairen als ordinairen

Dien-

Dienſten, von Mariä Verkündigung an bis Michaelis 12. Stunden, und von Michaelis bis Mariä Verkündigung 8. Stunden dienen (b). Auch muß denen dienenden Unterthanen Zeit zur Ruhe und zum Eſſen, wie auch zur Ausſpannung und Fütterung des Zugviehes, gelaſſen werden; gemeiniglich werden ihnen dazu im Sommer, oder bey 12-ſtündiger Arbeit, zwey, und im Winter bey achtſtündiger Arbeit, eine Stunde vergönnet (c). Eben ſo iſt es billig, daß bey feſtgeſetzten jährlichen Dienſttägen, denen Unterthanen diejenigen Täge, ſo ſie bey weit entlegenen Dienſten auf den Hin- und Herweg zubringen müſſen, zu gut und mit in die Anzahl ihrer ſchuldigen Dienſttäge gerechnet werden (d). Zuweilen wird in denen Receſſen und Vergleichen ausgemachet, daß die Dienſte innerhalb einer gewiſſen und beſtimmten Zeit präſtiret werden müſſen, z. E. daß die Spanndienſter die Baufuhren zwiſchen Martini und Lichtmeß zu leiſten ſchuldig ſeyn ſollen (e).

(a) S. Hoecknер c. l. cap. 2. §. 9. Müller Pract. Maſch. Reſ. 99. n. 29.

(b) S. cklenburgiſches Dienſtreglement c. l. n. 16. Lingenſches Dienſtreglement c. l. §. 17. Vermöge n. 23. des erſtern und §. 24. des letztern, ſind die Unterthanen, ſo weit entlegene Fuhren thun müſſen, täglich im Sommer 8. Stunden, und im Winter 6. Stunden zu fahren ſchuldig.

(c) S. cklenburg- und lingenſche Dienſtreglements cit. loc. Müller c. l. n. 81.

(d) S. Stamm de Serv. perſ. L. 3. c. 21. n. 6. Hoecknер c. l.

(e) S. Hoecknер c. l. §. 2. & 9.

§. 21.

Da die Frohndienſte in utilitatem praedii dominici geleiſtet werden; ſo folget daraus, daß ſie regulairer in loco domicilii präſtiret werden müſſen, und nicht von einem Orte auf den andern transferiret werden können; wo nicht die Landesgeſetze, Verträge und Gewohnheiten hierinnen ein anderes verordnen und mit ſich bringen. Es ſind derowegen die Unterthanen nicht verbunden, die ſchuldigen Baudienſte zum Behuf eines andern Gutes ihres Herrn zu leiſten (a); noch diejenigen Aecker zu beſtellen, welche die Herrſchaft zu dem Guth von neuem acquiriret hat, wenn ſie auch gleich zu ungemeſſenen Dienſten verbunden ſind (b); noch das anderer Orten erkaufte Heu abzuholen und anzufahren, wenn ſie nur allein ſchuldig ſind, das Heu von den Wieſen einzufahren (c). Hingegen bringen öfters die Landesgeſetze und Obſervanz mit ſich, daß die Unterthanen, wenn ihre Dienſte nur in Anſehung der Quantität oder Dienſttäge determinirt, in Anſehung der Art und Beſchaffenheit oder Specierum der Dienſte undeterminirt ſind, auch die von der Herrſchaft unterm Pflug gebrachte contribuable wüſte Bauerhufen in ihren gewöhnlichen Hafertagen mit beſtellen müſſen (d), ob ſelbige gleich nicht ad praedium dominicum gehören. Bey denen Bau-Getreyde- und andern Fuhren, muß dahin geſehen werden, daß ſolche Fuhren nicht nach allzuweit entlegenen Orten angemuthet werden, wobey man auch das Geſchirr und was damit präſtiret werden könne, in Betrachtung zu ziehen hat. Gemeiniglich ſetzen hierin die Landesgeſetze Ziel und Maaß. In der Mark Brandenburg dürfen die Unterthanen nicht über 6. bis 7. oder höchſtens 8. Meilen weit fahren, noch über 12. Scheffel Korn aufladen (e).

(a) S. Hoan Claſſ. 6. Reſp. 1. p. 315. Reſp. 5. p. 326.

(b) Husan de hom. propr. C. 6. n. 68. Carpzov L. 1. Tit. 6. Reſp. 54.

(c) Es müßten denn die Dienſte ratione ſpecierum gänzlich indeterminirt ſeyn, denn alsdann kann der Ort, woher eine Sache ſoll gebracht werden, wohl verändert werden. Hoecknер c. l. cap. 2. §. 10.

(d) S.

(d) S. dießfalſtiges königl. preußiſches Reſcript vom 21. Oct. 1754. in novo Corp. Conſt. Prall. Brand. Tom. I. pag. 702.

(e) S. Müller Pract. March. Reſ. 99. num. 64. Im teklenburgiſchen Dienſtreglement n. 23. ſo wie im lingenſchen §. 24. werden auch nur 7. Meilen feſtgeſetzt, und wird dem Dienſtpflichtigen, wenn er die Kornſäcke liefert und Tages zuvor einſacket, ein halber Dienſttag vergütet, das Korn ſoll auch ohne Noth nicht weit verfahren werden.

§. 22.

Die Unterthanen müſſen die Dienſte mit ihren eigenen Pferden und Geſchirr verrichten, und mit eben ſolchen Egen, Pflug und Wagen im Dienſt erſcheinen, als ſie ſelbſt zu Beſtellung ihres eigenen Ackers gebrauchen (a), auch wenn dergleichen Inſtrumente ohne der Herrſchaft Schuld verlohren gehen, und zerbrochen oder untüchtig gemacht werden, ſelbige auf ihre eigene Koſten wieder repariren, und allen Schaden ſelbſt tragen (b). Wenn jedoch die Herrſchaft ihr Zugvieh und Geſchirr hergiebt; ſo geſchiehet ſolches aus einer beſondern Convention, oder ſie iſt ſolches zu thun ſchuldig, wenn ſie z. E. ein dienſtpflichtiges Guth an ſich bringet, damit durch Entziehung der Dienſte die übrigen Unterthanen nicht prägraviret werden (c).

(a) S. tecklenburgiſches Dienſtreglement, n. 17. Lingenſches Dienſtreglement, §. 18.

(b) Husan c. l. Cap. 6. n. 95, Erhard de oper. ruſticor. Concl. 26. §. 233. Hoeckner c. l. §. 11.

(c) Hoeckner cit. loc.

§. 23.

Auch müſſen regulariter die Unterthanen ſich bey Leiſtung der Dienſte ſelbſt verköſtigen und das Futter vor ihr Zugvieh anſchaffen (a); und iſt es bloß denen Landesgewohnheiten oder Verträgen zuzuſchreiben, wenn ſie die ſogenannte Lieferung, z. E. eine Suppe ſammt Käſe und Brod, desgleichen eine Kanne Bier, und vor das Zugvieh etwas Futter bekommen. Nur iſt dabey zu beobachten, daß die ihnen zu reichende Speiſe alſo beſchaffen ſeyn muß, daß ſie ohne Schaden der Geſundheit genoſſen werden könne, denn ſonſt die Unterthanen gerechte Urſache zu klagen haben. Auch pfleget ihnen das Stallgeld, ſo ſie in denen Herbergen bezahlen müſſen (b), ingleichen das Geleite, vergütet zu werden; wiewohl auch das Stallgeld ihnen zuweilen aufgebürdet wird (c). Wenn jedoch der Unterthan aus Armuth ſich nicht ſelbſt ernähren kann; ſo erfordert allerdings die Billigkeit, daß ihm die Herrſchaft die nothwendige Speiſe und Trank reichen läſſet. Wo die Verköſtigung einmahl determinirt iſt, da kann ſie in eine andere Speciem nicht verwandelt werden (d).

(a) S. Richter Dec. 98. n. 10. Balthasar de oper. ſubditor. cap. 15.

(b) S. teklenburgiſches Dienſtreglement, n. 23. Lingenſches Dienſtreglement, §. 24.

(c) S. Lüd. Mencke in Theor. Prax. Lib. 38. Tit. 1. §. 7.

(d) S. Grollmann de oper. deb. mut. P. 1. cap. 2. §. 1.

§. 24.

Die Rechtsregel: daß die Frohndienſte nicht in andern, obgleich ähnliche oder leichtere, verwandelt werden dürfen (a), kann bey denen ungemeſſenen Dienſten nicht wohl Statt finden. Denn wann die Herrſchaft volle landübliche Dienſte hergebracht hat; ſo müſſen die Unterthanen thun, was man ſie heiſſet, und ſind nicht berechtiget, vorzuſchreiben, was für Dienſte ſie präſtiren wollen. Man müßte denn ſolche Regel dergeſtalt anwenden, daß die volle landüblichen Dienſte nicht in ungewöhnliche oder ungebräuchliche Dienſte verwandelt werden dürften, welches allerdings nach denen Rechten nicht angehet. Es kann

obige

obige Regel nicht einmahl bey denjenigen Diensten Platz ergreifen, welche bloß allein ratione quantitatis determinirt, ratione qualitatis aber undeterminirt sind; indem es hier lediglich von dem freyen Willen der Herrschaft abhänget, was für Arten von Diensten sie in denen festgesetzten Tagen von ihren Unterthanen will geleistet haben (b). Es sind demnach nur diejenige Dienste, welche sowohl ratione quantitatis als qualitatis determinirt sind, auf welche sothane Regel appliciren lässet; und auch selbst bey diesen ist sie nicht so feste, daß sie nicht ein und andere Ausnahme leiden sollte. Es kann aber die Verwandelung der Dienste auf zweyerley Weise geschehen, nemlich wenn entweder die Art und Beschaffenheit der Dienste verändert und in eine andere verwandelt wird, oder wenn die Dienste in ein gewisses Dienstgeld gesetzet werden, von welcher letztern Veränderungsart in dem Art. Dienstgeld mit mehrern gehandelt wird. Wenn die Dienste vollkommen bestimmet sind, so, daß einmahl festgesetzet ist, wie viel Tage im Jahre, wie viel Stunden des Tages, wo und an welchem Orte, zu welcher Arbeit und Verrichtung, mit wie viel Geschirr und auf wessen Kosten, gedienet werden soll; so können dergleichen Dienste regulariter nicht verändert werden, zumahl wenn die Landesgesetze, Gewohnheiten und Verträge den modum operarum vorgeschrieben haben. Doch lassen die Rechtslehrer in ein und andern Fällen die Veränderung zu; z. E. wenn die allgemeine Wohlfahrt, oder die Nothwendigkeit solche erfordern, wenn die bisherigen Dienste der Herrschaft unnützlich oder gar schädlich sind, und denen Unterthanen durch derselben Veränderung keine schwerere Last aufgeleget wird; und endlich wenn die Veränderung mit beyder Theile Einwilligung geschiehet (c). Man giebet also z. E. zu, daß wenn die Unterthanen schuldig sind, des Jahrs 3. Tage beym Hopfenbrechen oder Abblatten zu dienen, in dem Jahre aber kein Hopfen gebauet worden, solcher Dienst in einen andern ähnlichen und gleich schweren verwandelt werden könne, weil sonst die Herrschaft von diesem Dienste in dem ganzen Jahre keinen Nutzen haben würde (d).

(a) S. Stamm de serv. pers. L. 3. c. 21. n. 7. Husan de hom. propr. cap. 6. n. 16. Engau Jur. Germ. Lib. I. Tit. 31. §. 45. Tit. 4. §. 70.

(b) S. J. J. Reineccii Specimen meditationum legalium in rem rusticam et fabrilem, §. 12. 15.

(c) S. Reineccius c. l. §. 15. not. l. Hoeckner c. l. cap. 2. §. 13.

(d) S. Balthasar c. l. cap. 16. Groenmann c. l. P. 2. cap. 4. §. 26. 27. Hoeckner c. l.

§. 25.

Es können die Frohndienste durch die Praescription sowohl erlanget als verlohren werden (a). Will die Herrschaft selbige auf diese Art erlangen; so muß sie die Dienste gewöhnlichermassen erfodert, von denen Unterthanen solche ohne Widerspruch erhalten haben, und in derselben beständigen und ununterbrochenen Besitz so lange Zeit, als zur Verjährung nach denen Landesgesetzen erfodert wird, ruhig geblieben seyn. Wollen hingegen die Unterthanen sich von der Schuldigkeit der Dienste durch die Präscription los machen; so müssen ihnen die Dienste abgefordert, von ihnen aber nicht prästiret, sondern widersprochen worden seyn, die Herrschaft es auch dabey gelassen und still geschwiegen haben, so daß die Unterthanen, nach der geschehenen Contradiction, über die zur Verjährung bestimmten Zeit in ruhiger Possession verblieben sind (b). Durch den blossen non usum kann die Herrschaft die Dienste, so sie entweder aus Mangel der Gelegenheit, da sie solche nicht nöthig gehabt, oder aus Gütigkeit und um denen Unterthanen eine Erleich-

terung zu verschaffen, in langer Zeit nicht abgefordert hat, nicht verliehren (c).

(a) S. Erhard c. l. Concl. 10. Nur müssen es pflichtschuldige Dienste seyn, nicht aber solche, die zur Bethe, auf Ansuchen und aus Gutwilligkeit, der Herrschaft zu Gefallen, geleistet werden, Berlich P. 2. Concl. 6. n. 7. Gail de Arest. C. 7. n. 3. sq. Stamm c. l. L. 3. C. 13. n. 9.

(b) S. Mascard de Probat. Vol. 2. Concl. 885. n. 2. Horckner c. l. §. 12.

(c) S. Carpzov P. 2. C. 52. Def. 12. Horckner c. l.

§. 26.

Wann die Unterthanen ihre schuldigen Frohndienste nicht gehörig leisten, oder selbige ohne Grund und Ursache aus bloßer Widerspenstigkeit verweigern; so werden sie durch Zwangsmittel und Strafen darzu angehalten. Man muß aber hierin nicht sogleich zu harten und schweren Strafen schreiten, sondern stufenweise verfahren, vornemlich bey denen ungemessenen Diensten. Man muß allezeit die christliche Billigkeit dabey vor Augen haben, und bedenken, daß unsere heutigen Unterthanen, wenn sie auch gleich Leibeigene wären, dennoch keine Sclaven sind, mit denen man ohne Unterschied und Bedenken nach der äussersten Strenge verfahren könne, zumahl wenn sie eine wahrscheinliche Ursache ihres Widerspruchs vorwenden (a). Gemeiniglich pflegen die Landesgesetze hierinnen Ziel und Maasse zu setzen; z. E. daß, wenn die Unterthanen bey denen extraordinairen Diensten ausbleiben, andere Fuhren und Handdienste in ihre Stelle genommen, und von ihnen bezahlet, und sie gleich denen, so binnen der Zeit ihrer Gegenwart nicht arbeiten wollen, mit dem Dienstpfahl, welcher des Endes in jedem Kirchspiel aufzurichten, auf vier Stunden bestrafet, und von denen Untervögten angeschlossen; die aber, so muthwilliger Weise zu spät kommen, des folgenden Tages das versäumte nachzuholen und nachzuarbeiten angehalten werden sollen. Daß derjenige, welcher zur Wegebesserung bestellet worden und ausbleibet, oder seine Arbeit nicht gehörig thut, das erstemahl mit 6. Ggr. das zweytemahl mit 12. Ggr. und das dritte mahl mit Gefängniß bestrafet werden soll.

Daß bey ordinairen Diensten der Dienstpflichtige, welcher zum Dienst zu spät kommt, oder untüchtige Leute schickt, nachdienen, und wenn er gar vom Dienst ausbleibet, den schuldigen Dienst nachhero verrichten, und ausserdem bey der Amtsstube angezeiget, und sodann ein Handdienstpflichtiger mit einem halben Goldgulden, ein Spanndienstpflichtiger aber mit einem ganzen Goldgulden bestraft, und über das angehalten werden soll, für die anderweite Bestellung dem Dienstknecht 2. Ggr. zu bezahlen. Und daß derjenige, welcher sich unterstehet, nicht die festgesetzte Stundenzahl zu dienen, eigenmächtiger Weise frühzeitiger aus dem Dienst zu gehen, oder die ihm aufgetragene Arbeit nicht recht, sondern nach eigenem Gutdünken zu verrichten, und nach seinem Kopf liederlich zu pflügen oder zu egen, sofort mit 24stündiger Gefängniß zum Gehorsam gebracht werden soll (b). Sonst schreiben die Rechtslehrer vor, wie man in Bestrafung der ungehorsamen Unterthanen gradatim gehen, und sie zuerst mit Geldstrafe, dann Gefängniß, Auspfändung, Verkaufung ihres Guthes, anbefohlener Emigration, Untersagung der Erndte und Verkeufung ihrer Früchte ꝛc. zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit anhalten solle (c). Wiewohl die Emigration allezeit ein sehr hartes und vor die Herrschaft selbst sehr schädliches Zwangsmittel ist, indem sie sich dadurch ihrer Unterthanen beraubet, die vielleicht noch wohl auf eine andere Art in Ordnung zu bringen gewesen wären. Es ist dannenhero dieses Mittel, wenn es auch in den Rechten noch so gegründet ist, mit vieler Behutsamkeit und

Ueber-

Ueberlegung, und schwerlich in einem andern Falle zu gebrauchen, als wenn die Unterthanen dergestalt widerspenstig und boshaftig seyn sollten, daß sie keine Bestrafungen mehr achten, und auf keine Weise mehr zu zwingen sind; dergleichen Fall sich aber kaum zutragen kann, indem die hohe Landesobrigkeit Mittel genug hat, dergleichen unruhige und halsstarrige Unterthanen im Zaum zu halten. Noch weniger können wir denjenigen Rechtslehrern beypflichten, welche sogar behaupten, daß dergleichen widerspenstige Unterthanen mit der Landesverweisung bestrafet werden könnten (d); denn darnach ist das Verbrechen der Unterthanen nicht beschaffen, daß solche Strafe darauf erfolgen sollte; es müßten dann ganz besondere Umstände dabey vorkommen, welche die Sache criminel machen.

(a) S. KLOCK Tom. 3. Conf. 147. n. 24. p. 550.

(b) S. tecklenburgisches Dienstreglement, n. 2. 9. 18. 19. 20. lingensches Dienstreglement, §. 2. 9. 19. 20. 21.

(c) S. ENGAU. Inst. Germ. L. 1. Tit. 4. §. 74.

(d) S. CARPZOV P. 2. Const. 51. Def. 16. GAIL L. 1. Obs. 17. n. 8. BERLICH L. 1. Dec. 65. n. 9.

§. 27.

Wann die ungemessene Dienste in Ansehung ihrer Qualität, Quantität oder übrigen Umstände, zweifelhaft sind, und dieserwegen zwischen der Grundherrschaft und ihren Unterthanen Streit entstehet, da entweder jene diese mit allzu vielen Diensten beschweren, oder aber letztere sich unbefugter Weise von denen Diensten los machen, und solche der Herrschaft zum Nachtheil ihrer Güther entziehen wollen; unter beyden Theilen aber keine gütliche Auskunft Statt finden will: so wird die Sache an den Landesherrn gebracht, welcher sodann solche bey der Landesregierung untersuchen, und die zweifelhaften Dienste ermässigen lässet. Hierbey hat man zu untersuchen, ob wegen der Quantität, oder Qualität, oder über die Umstände der Dienste gestritten, und aus was vor Ursachen die Abforderung derselben in Zweifel gezogen werde. Sodann muß man den Zustand der Unterthanen, ob es viele oder wenige, arme oder reiche sind, in Consideration ziehen, und auch den Ort und die Zeit erwägen, und sehen, was ehedem in ähnlichen Fällen verglichen oder entschieden worden: was sowohl die besondern als allgemeinen Landesordnungen und Gewohnheiten mit sich bringen, auch die zwischen beyden Theilen errichtete Verträge enthalten: endlich aber muß man die Billigkeit, sowohl in Ansehung der Herrschaft, als der Unterthanen, dabey vor Augen haben (a).

(a) S. HOECKNER c. l. Cap. 1. §. 14. REBUFFUS c. l. §. 10. not. (o).

§. 28.

Endlich erfordert auch die Billigkeit, daß die Unterthanen in gewissen Fällen, wo sie an dem schuldigen Dienst verhindert werden, auf eine Zeitlang davon befreyet bleiben. Die gemeinen Rechte befreyen zwar den Unterthan von den Diensten, wenn derselbe solche wegen Krankheit oder andere Leibesschwachheit, ingleichen Alters halber, nicht verrichten kann (a). Allein da unsere heutigen Dienste auf den Güthern haften, und die Unterthanen schuldig sind, solche, wenn sie selbst daran verhindert werden, durch andere prästiren zu lassen (b); so können sie sich regulariter weder mit Krankheit noch Alter entschuldigen. Wann hingegen die Unterthanen um ihr Zugvieh, womit sie die Spanndienste zu thun schuldig sind, kommen, und sie sich solches aus Mangel des Vermögens nicht gleich wieder anschaffen können; so wird ihnen, bis dieses geschehen, wohl aller Orten Nachsicht verstattet, doch müssen sie gemeiniglich unterdessen Handdienste dafür leisten. Auch wird zuweilen derjenige, so ein trächtiges oder krankes Pferd hat, so lange

bis es geworfen oder gesund worden, mit demselben zu dienen verschonet. Ferner pfleget derjenige, so eine Leiche in seinem Hause zu bestätigen hat, einen ganzen Tag, die, so das Grab machen, einen halben Tag, und die übrigen, welche der Leiche folgen, so lange, als das Leichenbegängniß währet, vom Dienst frey zu seyn (c). Dergleichen rechtmäßige Ursachen giebt es noch mehr, z. E. wenn des Dienstpflichtigen Eheweib im Kindbette ist; wenn eine Feuersbrunst im Dorfe entstanden ist; wenn grosse Wasserfluthen entstehen, daß die Wege nicht zu passiren sind; wenn der Unterthan einen nöthigen Bau vorhat ꝛc. In allen diesen und andern ähnlichen Fällen, ist es billig, daß man denen Unterthanen eine proportionirte Befreyung vom Dienst angedeyhen lässet (d).

(a) S. L. 17. L. 23. §. 1. ff. de Oper. libert. L. 2. §. 7. ff. de vac. mun.

(b) S. Erhard c. l. Concl. 32. lit. b. Balthasar c. l. Cap. 10. Hollmann c. l. Cap. 2. §. 16.

(c) S. Müller Pract. March. Ref. 99. num. 86.

(d) Es muß aber auch darin zugleich die Billigkeit beobachtet werden, daß, wenn man einen oder den andern Unterthan, entweder auf eine gewisse Zeit, oder ganz, vom Dienst befreyet, man dieser ihre Dienste nicht denen übrigen Unterthanen aufbürdet, welches dadurch geschiehet, wenn selbige nun eher wieder zum Dienst bestellet werden, als sonst geschehen seyn würde. Die Herrschaft muß also diejenige Diensttäge, so sie erlassen hat, dadurch, daß sie an selbigen entweder keine Dienste fordert, oder aber vor Geld frohnen lässet, denen übrigen Unterthanen zu gut kommen lassen; denn es kann keine Remissio in præjudicium tertii geschehen.

§. 29.

Verschiedene Unterthanen sind auch theils wegen ihrer besitzenden Güther, theils wegen ihres Amts und Verrichtungen, und theils aus Gnaden, entweder von allen und jeden, oder nur von einigen Diensten befreyet. Die Freysassen, so Freyhöfe besitzen, leisten regulariter keine Herrndienste, sind aber doch zuweilen ein und andere extraordinaire Dienste zu thun schuldig. Die Dorfschulzen, Bauerrichter, Vorsteher oder Gemeindsleute, Kirchenvorsteher, und dergleichen Leute, geniessen an einigen Orten eine völlige, an andern aber nur von gewissen Diensten die Befreyung. Eben also ist es auch mit denen Miethsleuten beschaffen, welche sonst nur ihr Schutzgeld entrichten. Zu Beförderung des Anbaues pfleget denen Neuanbauenden, und zwar wenn sie aus fremden Landen herein ziehen, eine mehrere, denen Eingebohrnen aber eine geringere Befreyung von allen ordentlichen und ausserordentlichen Diensten, z. E. erstern auf 6. und letztern auf 4. Jahre verstattet zu werden (a).

(a) S. tecklenburgisches Dienstreglement §. 7. Lingensches Dienstreglement §. 7.

§. 30.

Wenn man die Frohndienste oeconomisch betrachtet, und erwäget, wie es dabey mehrentheils herzugehen pfleget; so wird man, statt der Gründe zu derselben Vertheidigung, vielmehr die nachtheiligsten Folgen antreffen, welche durch die Ungezogenheit und Nachlässigkeit der Fröhnenden, zumahl wenn sie zu ungemessenen Diensten verbunden sind, sowohl für dieselben selbst, als auch für die Herrschaften, welchen der Dienst verrichtet wird, entstehen. Ein gewisser Schriftsteller hat diese Folgen sehr lebhaft und nach der Wahrheit beschrieben (a). Wir wollen diese Beschreibung, weil sie es verdienet, von Wort zu Wort hier einrücken.

(a) S. Erörterung des von vielen Landesunterthanen, durch schlecht beobachtende Hofdienste, sich muthwillig zuziehenden Ruins; im 9ten Bande der oeconomischen Nachrichten, p. 577. u. f.

§. 31.

Alle Hofarbeit, schreibt der Verfasser, wird von solchen Fröhnern für ordinair mit den schlechtesten Wägen, Pflügen und Egen, so nur vorhanden, mit dem unvermögend- und schwächsten Zugvieh, durch Gestellung unverständigen Gesindes, oder alter unvermögender Leute, oder der Arbeit noch ungewohnter Kinder verrichtet; Menschen und Vieh jedes Tages so spät als möglich, auf das Hoffeld oder zu anderm Dienst abgeschickt, und bey alle dem noch vorsetzlicher Weise mit aller schlechter Arbeit möglichst getrödelt. Einem rechtschaffenen Hauswirth wird vielmals angst und bange, wenn er mit ansehen muß, auf welche liederlichste Art bey dem Mistfahren auf 3. bis 4. Stück Zugvieh kaum 5. bis 6. Karren voll aufgeladen, davon aber, der schlechten Ladung und der unverwahrten Wägen halber, kaum drey Theile aufs Feld gebracht werden.

Bey dem Einfahren des Getreydes geht es noch schlimmer her: viele Garben werden im Auf- und Abladen aufgerissen, die Körner dabey muthwillig ausgeschlagen, und sonst damit so umgegangen, als ob man muthwilliger Weise den Segen GOttes Anbringen und mit Füssen treten wollte.

Bey den Holz- und andern Frohnfuhren wird fast noch toller verfahren. Die Handarbeit der Fröhner wird gemeiniglich ebenermassen durch Gestellung alter unvermögender oder junger unerfahrner Leute und Mitgebung des allerliederlichsten Arbeitszeugs, welches à dessein darzu aufbehalten wird, ausgerichtet, und bey aller Arbeit nur dahin gesehen, daß der Tag vorüber gehen möge.

Ob die mit alten liederlich- oder unverständigen Knechten, stumpfen und abgenutzten Ackergeschirren bestellte Feldarbeit den Acker von Zeit zu Zeit mehr verwildere, der ausgestreute Saamen halb oder ganz untergebracht werde, und der Dünger unter oder über der Erde liege, ist derselben geringste Sorge.

Mit den stumpfen und abgenutzten Sensen und Hacken der Handfröhner wird zu gleichem Nachtheil die Erndtearbeit, so wie auch unter unzähliger anderer Nachlässigkeit, die Dresch- Holz- Teich- und alle andere Wirthschaftsdienste prästirt. Alle Dienstverrichtungen haben nur den täglichen Untergang der Sonne zu ihrem hauptsächlichsten Endzweck. Herr und Verwalter mögen sich dabey krank schelten und keifen, das hilft alles nichts; wie es vorhin gewesen, muß es bleiben, dieses ist das Grundgesetz für alle Hoffröhner. Daß man sich dabey an GOtt und seiner vorgesetzten Obrigkeit versündige, darüber bekümmert sich kein Mensch. Daß auch durch liederliche Bestellung der Aecker derselben Verwilderung, und so nach auch von Zeit zu Zeit beschwerlichere Ackerarbeit entstehen müsse, und daß in acht Tagen kaum so viel ausgerichtet werde, als durch gestellte fleißige Arbeiter, mit einem Zugvieh und tüchtiges Geschirr oftermahls in einem Tage zu bewerkstelligen gewesen wäre, daran wird eben so wenig gedacht. Es mag die bequemste Saatzeit und das beste Erndtewetter vorbeygehen, das gesäete Getreyde mag aufgehen oder nicht, das erbauete mag auswachsen oder verfaulen, oder gestohlen, oder sonst vom Vieh umgebracht werden; alles dieses sind Sorgen, welcher die mehresten fröhnenden Bauern gänzlich überhoben sind.

Bey alle dem, was sie auch selbst darunter, da sie Jahr aus Jahr ein der Hofdienste nicht los werden, zur größten Last trift, gehet ihr Nachdenken nicht weiter, als daß sie wegen einer unmenschlich- und unerträglichen Dienstlast unaufhörlich klagen, keinesweges aber in Ueberlegung nehmen, wie es selbst bey ihnen stehe, bey solchen Lasten, zu noch besonderm grossen Gewinn ihrer Herrschaften, eine ganz ausnehmende Erleichterung sich zu verschaffen.

Durch Vernachlässigung der Baufrohnen aber, welche allermeist in allen Aemtern, und folglich von dem gröſten Haufen der Landesunterthanen präſtiret werden müssen, wird wohl hauptsächlich das gröſte Miserere derselben, und zwar recht muthwilliger Weise, befördert. Man erstehet zum Erstaunen, wie es dabey hergehet. In allen Dörfern wird zwar geklaget: Wir müssen täglich zu Hofe, und haben dabey keines einzigen Tages der Ruhe zu genieſſen. Dieses ist wahr, wer ist aber Schuld daran? Der Unterthanen Dienste halber werden keine Baue veranstaltet; dadurch allein werden solche nicht ausgerichtet: vielmehr wird der dazu erforderliche Geldaufwand in den mehresten Aemtern möglichst erspühret; man höret zu guter Zeit auf mit dem Bau fortzufahren, sobald die alljährlich dazu ausgesetzten Gelder verthan sind. Ob nun wohl sonder Ueberlastung der Unterthanen binnen Zeit eines Monats alle diejenigen Baumaterialien, welche auf ein Jahr hier und da nöthig sind, bey vernünftig verrichtenden Baudiensten, gar bequemlich könnten zugeführet, und dadurch der Baudienst auf ein ganzes Jahr ausgerichtet werden; so läßt solches der Wahn und Muthwille der Unterthanen nicht zu; viel mehr muß es nach der alten Leyer dabey verbleiben, daß die Bauarbeit das ganze Jahr hindurch auf das allernachlässigste beständig fort und ohne Aufhören getrieben werde; dawider helfen auch keine wohlmeynende Vorschläge und Berathungen, noch auch andere Vorsorge solcher redlich gesinnten Beamten, welche diesem oder jenem Amtsdorfe auf Wochen und Monatszeit die Ausrichtung gewisser Fuhren und Dienste bestimmen, und unter grosser Vergnügung zufrieden seyn würden, wenn nach verrichteten solchen Baudiensten den Fröhnern der Genuß sehr vieler Ruhetage zuwege gebracht werden könnte. Ich kann selber, sagt der Verfasser, aus sattsamer Erfahrung bezeugen, daß man damit unter vielen tausend Menschen, wo sie auch leben, nicht fortkomme, noch weniger aber einen Dank verdiene; sie bleiben einmahl wie allemahl bey der alten verkehrten Gewohnheit, wenn es auch ihr und aller ihrer Nachkommen äusserster Ruin seyn sollte. Wer anders und besser rathen will, wird für ihren Feind geachtet; gleichwohl siehet man bey alle dem, daß viele Unterthanen nur lediglich dadurch, weil sie bey so nachlässig treibendem Hofdienste einen besondern Knecht ernähren, auch besonderes Zugvieh darauf halten müssen, wozu jedoch das Brod und Futter auf ihren Güthern nicht sattsam vorhanden ist, in armseligen Nahrungsumständen verbleiben, vielmahls auch darüber gänzlich zu Grunde gehen; ob sie wohl im Gegentheil, wenn sie in Ausrichtung der Hofdienste rechten Ernst und Fleiß anwendeten, mit eben dem Gesinde und Zugvieh, welches sie zur Bestellung ihrer Güther hälten, in sofern auch denen erstern am Lohne, und letztern an Fütterung etwas mehreres gereichet werden müßte, diese Dienste mit bestreiten könnten. Freylich aber käme es dabey darauf an, daß sie zu Abkürzung solcher Frohnen zu frühester Tageszeit tüchtiges Gesinde, haltbares Geschirr, und gut gefüttertes Vieh, wodurch in einem Tage mehr als sonst in einer Woche auszurichten seyn würde, gestelleten.

Wie wohl würde nicht vielen Unterthanen seyn, wenn sie in solcher Art auf kleinen Güthern einen Knecht in Kost und Lohn, sowohl als 2. bis 3. Stück Zugvieh weniger ernähren dürften. Und welcherley grosser Vortheil würde nicht Aemtern und andern herrschaftlichen Güthern zuwachsen, wenn alle Baudienste jedesmahl ungesäumt und nach möglichster Förderung zur bequemsten Bauzeit ausgerichtet werden könnten? Wie mannichfaltig groß und beträchtlich sind nicht vorjetzo diejenigen Schäden, welche den Aemtern sowohl als andern Herrschaften, durch die

die saumseligst und liederlichste Beobachtung der Baudienste fast allgemein zuwachsen. Ich will nur einige derselben hier anführen: Die Bauaufseher, welcher man oftermahls nur auf kurze Zeit nöthig hätte, müssen bey dem vielen Aufenthalt auf vielfach verdoppelte Zeit unterhalten und gelohnet werden; die Bauarbeiter werden vielmahls wegen Ermangelung ein und anderer nöthig habenden Baumaterialien an ihrer Arbeit gehindert; viele Materialien werden an Ort und Stelle durch das lange Aufliegen schadhaft; an Baukosten muß in Ansehung, daß die Baue der säumigen Dienste halber bis zur spätesten Herbstzeit bey kurzen Tagen noch fortzutreiben sind, ein weit mehreres aufgewendet werden; die Baue selbst werden zu keiner Tüchtigkeit gebracht, da man solche bey der zum Bauen best bequemsten Jahrzeit nicht zwingen kann, sondern zu derselben Vollbringung die schon kalten und nassen Wintermonate mit zu Hülfe nehmen, und alsdann mit Schaden bauen muß ꝛc.

§. 32.

Ob nun gleich solchen schädlichen Unordnungen durch gute Policeyanstalten und wohl eingerichtete Dienstreglements, wenn auf deren Beobachtung genau und scharf gehalten wird, ziemlich vorgebeuget und gesteuert werden kann; so bleiben dem ohngeachtet die Frohndienste an und vor sich selbst allemahl eine sehr grosse Hinderniß gegen die vollkommene Cultur des Bodens und den Flor der Landwirthschaft, worauf gleichwohl der Wohlstand eines Landes, und die Macht und Glückseligkeit eines Staats hauptsächlich ankommt; indem die Bevölkerung, der ganze Nahrungsstand, die Manufacturen, und selbst die Commercien auf dem blühenden Zustand der Landwirthschaft, als auf ihrem festen und unbeweglichen Grunde, ruhen. Daß die Bauern, zumahl wenn sie leibeigen sind, durch die Frohndienste von der rechten Cultur und Bearbeitung ihrer eigenen Felder sehr abgehalten werden, ist eine Wahrheit, die keines weitläuftigen Beweises bedarf. Sind die Frohndienste ungemessen, und dieses sind sie gemeiniglich, wenn die Leibeigenschaft Statt findet; so sind sie ganz unerträglich; indem der Bauer niemahls Staat machen kann, seine eigene Arbeit vorzunehmen, sondern beständig befürchten muß, zur Frohne befehliget zu werden; ja er muß wohl alle Tage in der Woche, und also ohne Aufhören frohnen. Er muß also entweder auf die Frohndienste ein eigenes Gespann halten, oder er wird seine eigene Arbeiten in der größten Uebereilung und zum äussersten Nachtheil seiner eigenen Wirthschaft verrichten können. Wenn sie aber auch gemessen sind; so siehet man doch leicht, daß er die Zeit, die er an die Frohndienste verwenden muß, zu der vollkommenen Cultur und Bearbeitung seiner eigenen Felder viel besser hätte anwenden können. Die natürlichen Folgen davon, sind, muß der Landesherr zu allen Zeiten durch ruinirte Ackerhöfe ohnmächtig gewordene Bauern behalt, an seinen andern Einkünften grossen Schaden und Abgang leidet, und immer Remissiones geben muß. Die Unterthanen, da sie unter dem strengen und oft ungerechten Dienstzwang der Pächter seufzen, und auf die elendeste und kümmerlichste Art leben müssen, auch bey aller sauern Arbeit und dürftigen Lebensart kaum die ihnen auferlegte Abgaben entrichten können, verliehren alle Zeit, Mittel und Muth, etwas wichtiges zu Verbesserung ihrer Grundstücke zu unternehmen: wovon sie alsdenn noch mehr abgeschrecket werden, wann solche Grundstücke oder die Höfe nicht ihr Eigenthum sind, sondern, wie es bey der Leibeigenschaft ist, der Herrschaft gehören. Die mehrere Bevölkerung der Dörfer wird zum grossen Schaden des Landesherrn sehr verhindert; indem sich eines Theils keiner gerne an solchen Orten niederlässet, wo

allzu

allzu harte Frohndienste geleistet werden; andern Theils aber in den meisten Feldmarken von langen Zeiten her alles Feld denen Spanndienstleuten, um nur die schädlichen Vierspänner dafür zu erhalten, zu vereinigen und unzertrennlichen Ackerwerken der ganzen und halben Ackerhöfe, zugeschlagen, folglich wenig oder kein einzelnes Fluchtland zu bekommen ist, wo sich neue Unterthanen ansetzen könnten.

§. 33.

Daß die Cammer- und Rittergüther solche Frohndienste selbst nicht vor sehr nützlich achten, das siehet man aus dem geringen Werthe, womit sie solche in den Pachtanschlägen anrechnen, indem sie die Spanndienste nur zu wenigen Groschen, einen täglichen Handdienst aber kaum zu einem Groschen anschlagen (a). Daher haben viele Cammercollegia, welche sowohl auf das Beste des Landes, als auf das Interesse ihres Herrn genugsam aufmerksam gewesen sind, die Sache gar wohl eingesehen, und diese Frohndienste in ein jährliches Dienstgeld verwandelt, s. diesen Art. Sie haben dadurch die Cammereinkünfte ansehnlich vermehret: und wenn sie die guten Cameralgrundsätze angewendet haben; so haben sie doch gar bald die Pachtungen der Domainen eben so hoch treiben können, als vorher, da der Pachter die Frohndienste noch zu geniessen hatte. Denn dieses, daß die Güther beliebter und höher im Verpachten zu nutzen wären, welche Spanndienste haben, ist noch an vielen Orten ein Vorurtheil, welches verhindert, daß die Frohndienste, sonderlich bey Rittergüthern, nicht ins Geld gesetzet werden (b). Wenn aber die Besitzer der Rittergüther ihren eigenen Nutzen einsehen lerneten, und dem Exempel der landesherrlichen Cammern folgeten; so würden sie weit besser dabey fahren: und wenn sie denen klugen und wirthschaftlichen Engelländern nachahmeten, und ihre Güther in kleine Pachtungen vertheileten; so würden sich die Frohndienste von selbst aufheben (c). Sie würden solche alsdenn nicht mehr nöthig haben, und solche gern in ein jährliches Frohngeld verwandeln, wodurch sie ihre Einkünfte ansehnlich vergrößern würden.

(a) Wie die Frohndienste angeschlagen zu werden pflegen, davon wird unten §. 37. [illegible] gehandelt.

(b) Davon ist [illegible], d. i. Bornemanns oeconomische Abhandlung über die Frage: Ob in Ansehung der Privatwirthschaft bey grossen herrschaftlichen Güthern eigenes Spannwerk, oder naturel Spanndienste zu brauchen nützlicher sey? in dem 10ten Bande der leipziger Sammlung pag. 423. u. f. nachzuschlagen.

(c) In Engelland haben alle Lords und Edelleute ihre grosse Güther, statt solche, wie bey uns, einem einzigen Pachter zu überlassen, in eitel kleine Pachtungen vertheilet, wovon ein jeder Pachter in dem Bezirk seiner Ländereyen wohnet. Auf diese Art hat ein jeder Lord oder Edelmann aus einer vormahligen einzigen grossen Wirthschaft öfters zwanzig und mehr Pachtungen gemacht, und dadurch seine Einkünfte fast noch einmahl so hoch erhöhet, als vorhin. Man kann behaupten, daß Engelland niemahls seine Landwirthschaft in den jetzigen blühenden Zustand gebracht haben würde, wenn die Landleute daselbst Frohndienste thun müßten, welche aber bey dieser Einrichtung wegfallen. S. von Justi Abhandlung von denen Hindernissen einer blühenden Landwirthschaft, im 2ten Theil seiner öconom. Schriften, pag. 205. u. f.

§. 34.

Woferne aber nun auch das Dienstwesen auf dem gewöhnlichen Fuß noch ferner bleibet, oder bleiben müßte; so ist es doch höchst nöthig, daß dasselbe wenigstens durch Gesetze und Dienstreglements gehörig eingerichtet und in Ordnung gebracht werde, damit die Unterthanen nicht allzu sehr bedrucket, hingegen aber auch zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit desto besser angehalten werden können. In denen alten Policey- und Landesordnungen,

gen, Landtagsabschieden, Erbregistern, Saal- und Lagerbüchern, wird zwar gemeiniglich auch von der Beschaffenheit des Dienstwesens, und wie es damit zu halten, gehandelt; allein es wird sich darinnen fast beständig, und in den vornehmsten Stücken, auf das alte Herkommen, und daß es bey demselben verbleiben soll, bezogen. Da nun das alte Herkommen nicht allein sehr ungewiß und zweifelhaft ist, sondern auch öfters ganz andere Umstände voraus setzet, hierinnen aber gar oft dem Aufnehmen der Landwirthschaft, so ferne solche von Bauern und Dienstgüthern getrieben wird, sehr zuwider ist; so siehet man die Nothwendigkeit leicht ein, daß auch darinnen von denen Landesherrn billigere und vortheilhaftere Einrichtung hin und wieder gemacht, nicht aber alles bey dem alten, oft dem gemeinen Wesen sehr schädlichen, obwohl einigen Privatherrschaften, oder auch denen Landesherrn selbst, auf kurze Zeit nützlichen, Herkommen gelassen würde; wodurch denn auch viele Klagen und Dienstprocesse vermieden werden.

§. 35.

In denen Ländern, wo das Policey- und Cameralwesen in einer guten Verfassung steht (a), haben die Cammern nicht unterlassen, das Dienstwesen bey ihren Amtsunterthanen durch neue wohl eingerichtete Dienstreglements in Ordnung zu setzen. Man hat in selbigen bestimmet, was zu denen ausserordentlichen als ordinairen Diensten gerechnet werde (b): welchergestalt die Beamten die Unterthanen zum Dienst bestellen, dabey unter selbigen eine gehörige Gleichheit beobachten, niemanden damit verschonen und übersehen, und dagegen andere heranziehen sollen, und wie des Endes die Dienstregister von ihnen zu halten sind. Es wird ferner verordnet, wie die Dienste von denen Unterthanen verrichtet werden sollen; die tägliche Arbeitsstunden werden festgesetzt, und die Strafen bestimmet, welche auf das Aussenbleiben, zu späte kommen, und liederliche Arbeiten erfolgen sollen. Denen Pächtern wird aufgegeben, die Unterthanen nicht zu bedrücken, sie in der Acker- Saat- und Erndtezeit, wenn es nicht die äusserste Noth erfordert, mit ausserordentlichen Diensten zu verschonen; sie nicht zu mehreren Diensten zu nöthigen, als sie nach dem Prästationsregister zu thun schuldig sind; die Amts- und Vorwerksdienste zu keinen andern Dingen zu gebrauchen, als wozu sie gewidmet sind. Man verordnet, welche Personen entweder ganz, oder zum Theil, von den Diensten befreyet, und welchergestalt die Unterthanen wegen gehabter Unglücksfälle damit verschonet seyn sollen ꝛc.

(a) An den Orten hingegen, wo das Gegentheil Statt findet, läßt man wohl das Dienstwesen mit allem Fleiß in der Ungewißheit und Unordnung, um dabey nur mehr Gelegenheit zu haben, die Unterthanen mit Frohnen zu beschweren. Und man ist öfters mehr als zu sehr geneigt, aus gemessenen Diensten ungemessene zu machen, indem man es als eine Melioration der Aemter ansiehet, wenn man nur recht viele ungemessene Dienste erlangen kann, weil solche besser, freyer und austräglicher zu gebrauchen und zu nutzen, folglich auch höher zu verpachten wären, als die gemessene; s. die sechste Abhandlung von allerhand andern Meliorationen einträglicher Dinge und Rechte bey fürstlichen Aemtern, §. 6. im 13. Bande der leipziger Sammlung, p. 540. Eben so geneigt ist man auch, die nach den Umständen jetziger Zeiten der Herrschaft unnützbare Dienste zu anderm Behuf anzuwenden, oder die indeterminirte Dienste, welche nicht zu allen Zeiten erforderlich sind, sondern zuweilen in ganzen Jahren entbehret werden können, auf eine gewisse Anzahl zu verrichtender Diensttäge festzusetzen; wodurch die Unterthanen ebenfals sehr beschweret werden, und welches nach richtigern Cameralgrundsätzen nicht geschehen sollte.

(b) Man pfleget in solchen Dienstreglements zugleich zu verordnen, wie es mit denen Landesfrohnen und Reihedienſten, z. E. mit dem Vorspann, Kriegesfuhren, Vestungsbaudiensten

und dergleichen, gehalten werden soll. Ueberhaupt müssen die Dienstreglements, in allen ihren Puncten und Theilen, so umständlich, ausführlich und zuverläßig eingerichtet seyn, als möglich ist, damit weder auf Seiten der Beamten und Pächter, noch auf Seiten der Unterthanen, nirgends ein Zweifel oder Ungewißheit übrig bleibe, sondern ein jeder daraus klar und deutlich ersehen könne, was gethan werden solle, oder nicht.

§. 36.

So leicht es ist, das Dienstwesen bey denen landesherrlichen Amtsunterthanen einzurichten und in Ordnung zu bringen, weil der Landesherr hierin freye Hände hat, und nach eigenem Gefallen seinen immediaten Unterthanen die Dienste erleichtern und erträglich machen kann, ohne einen Widerspruch von jemand besorgen zu dürfen; so vielen Schwierigkeiten hingegen ist es unterworfen, wenn man, zum Besten des gemeinen Wesens, und zu Beförderung der allgemeinen Landwirthschaft, hierinnen bey denen mediaten Unterthanen der Rittergüther eine bessere Einrichtung machen will.

Der Herr von Justi meynet zwar (a), daß weise Regenten denen Bauern durch Gesetze zu statten kommen, und eine mäßige Taxe vor jeden Tag Frohndienste verordnen sollten, welche nicht höher seyn könnte, als die Rittergüther solche gemeiniglich in ihren Anschlägen selbst zu schätzen pflegten, damit ein Bauer, wenn ein Frohndienst seiner eigenen Wirthschaft eben sehr hinderlich fällt, solche davor erlegen könnte (b). Die ungemessene Frohndienste aber sollten in denen Landesgesetzen gar nicht geduldet werden. Sie wären so offenbar unbillig, der Natur der Sache und der Verträge so gerade zuwider, und dem Besten des Landes so sehr nachtheilig, daß eine weise Regierung gar nicht aus den Gränzen ihrer Macht schritte, wenn sie solche auf einen gewissen und bestimmten Fuß setzete. Wenn der Herr von Justi sein Absehen auf einen Staat richtet, welcher von einem souverainen Monarchen beherrschet wird; so kann man ihm hierin gar leicht Beyfall geben; denn ein solcher Regent hat ungebundene Hände, er kann zu Beförderung der Wohlfahrt des Staats alles anordnen, was er dazu dienlich findet, und seine Vasallen müssen sich demselben fügen, wenn auch gleich ihr eigenes Recht und eingebildetes Interesse darunter etwas Abbruch leiden sollte, denn der Regent hat keinen höhern Richter. Allein in unserm teutschen Reich hat es damit eine ganz andere Beschaffenheit. Ein Reichsstand, sonderlich ein mindermächtiger, würde sich sehr verdrießliche Processe bey denen Reichsgerichten auf den Hals ziehen, wenn er seine Vasallen mit Gewalt nöthigen wollte, sich ihrer wohlhergebrachten und in ruhigem Besitz habenden gemessenen Dienste gegen eine ihnen vorgeschriebene Taxe zu entschlagen, und sich dabey der Discretion ihrer Bauern zu unterwerfen, die ungemessene Dienste aber sich wider ihren Willen auf einen gewissen und bestimmten Fuß setzen zu lassen, wenn es auch gleich zum Besten des Landes gereichte und den Flor der Landwirthschaft beförderte: und weil nicht hierauf, sondern vielmehr auf die Lehenbriefe, Recesse, Verträge, Erbregister und dergleichen Documente, und ob in solchen die Befugniß der Vasallen und Grundherrschaften gegründet sey, oder nicht, von denen Reichsgerichten in judicando gesehen wird; so werden selbige auch, wenn sie ihr Jus quæsitum erweisen, allemahl ein obsiegendes Urtheil davon tragen. Alles also, was ein Landesherr hierbey thun kann, ist, daß er die Unterthanen der Rittergüther, wenn sie von ihrer Herrschaft wider Recht und Billigkeit bedrucket werden wollen, schützet, und nicht gestattet, daß sie durch weitläuftige und langwierige Processe vollends ruiniret werden.

(a) Ju

(a) In der angezogenen Abhandlung von den Hinderniſſen einer blühenden Landwirthſchaft, l. c. pag. 226.

(b) Durch dieſes Mittel dürfte der vorgeſetzte Endzweck, nemlich das Aufnehmen der Landwirthſchaft, ſchwerlich erreichet werden. Denn wenn es denen Bauern freygeſtellet und ihrem eigenen Belieben und Gutfinden überlaſſen wird, ob ſie die Dienſte wirklich leiſten, oder der Herrſchaft das taxirte Quantum dafür entrichten wollen; ſo würde die Herrſchaft ſich niemahls gewiſſen Staat auf die Frohndienſte machen können. Zu eben der Zeit, da ſie ſolche am nöthigſten hat, nemlich zur Acker- Saat- und Erndtezeit, würden ſie dem Bauer bey ſeiner eigenen Wirthſchaft am hinderlichſten fallen; folglich würde die Herrſchaft alsdenn ſehr oft zurück ſtehen müſſen, dadurch aber in die gröſte Verlegenheit geſetzt werden, indem ſie ſtatt der Dienſte, die ſie bey eingefallener guten Witterung nicht entbehren kann, die Bezahlung dafür erhalten, und auf dieſe Art, weil ſie mit hinlänglichem Hausgeſinde, Zugvieh und Geſchirr nicht verſehen, gezwungen ſeyn würde, die vorgehabte Feldarbeit zu unterlaſſen. Dieſes müßte allerdings der Herrſchaft groſſen Schaden und Nachtheil verurſachen. Und indem man bey dieſer vorgeſchlagenen Einrichtung, auf einer Seite denen Bauern zu ſtatten zu kommen gedächte; würde man auf der andern Seite den herrſchaftlichen Ackerbau der Vernachläſſigung und dem Verderben ausſetzen; welches ſich aber mit der vorgeſetzten Beförderung der allgemeinen Landwirthſchaft des Landes nicht reimen will.

§. 37.

Endlich müſſen wir auch etwas von Anſchlagung der Frohndienſte ſagen. Es kommt ſolches bey dem Kauf- und Pachthandel beſtändig vor, man muß alſo wiſſen, wie man die Sache angreifen ſoll. Es wird aber mit dieſer Anſchlagung auf verſchiedene Art verfahren. Bey Taxationen, ſo auf dem vom Herrn von Schweder abgehandelten pommeriſchen Fuß gemachet werden, werden die Dienſte der Bauern, Coſſäten, Haus- und Inſtleute nicht beſonders angeſchlagen, ſondern zu Beſtellung des Ackerbaues gerechnet. Wenn aber mehr Bauern und Coſſathen bey einem Guthe vorhanden ſind, als zu Beſtellung des Ackers nöthig iſt; ſo werden die überflüſſigen zu Dienſtgeld geſetzet, oder es iſt ſolches bereits geſchehen; und da wird alsdann das Dienſtgeld dem Ertrage addiret, und, nach Abzug der Contribution, zu 5. pro Cent mit in Anſchlag gebracht. Sind hingegen die Bauern zu Dienſtgeld geſetzt, können aber bey dem Dienſte nicht entbehret werden; ſo werden ſie als Dienſtbauern conſideriret, das Dienſtgeld wird dagegen nicht mit angeſchlagen (a).

(a) S. von Schweders gründliche Nachricht von Anſchlagung der Güther, Cap. 13. Membr. 19, §. 1. 2. Wie aber das Dienſtgeld ſelbſt zu determiniren, davon wird im Art. Dienſtgeld gehandelt.

§. 38.

Wann hingegen, wie bey denen Cammeranſchlägen in den preußiſchen Landen geſchiehet, die ganze Wirthſchaft auf dem halben Zuwachs, nach Abzug der Saat, begriffen wird; ſo müſſen die Frohndienſte beſonders angeſchlagen werden. Es haben aber die Dienſte entweder ſchon einen gewiſſen Landesanſchlag, oder man rechnet die Tage, Fuhren und Pflüge, und überſchläget die Verrichtungen nach denen Arbeiten, Ladungen und Aeckern, ganzen und halben Anſpann, nach Abzug der Frohnkoſt und Futter. Man muß aber hierbey gründlich unterſuchen, worinnen die Dienſte beſtehen: ob es ungemeſſene oder gemeſſene Dienſte ſind? ob letztere in der Pflug- und Erndtezeit, oder ſonſt gethan werden? ob es Spann- oder Handdienſte ſind, und ob erſtere mit 2, 3. oder 4. Pferden, oder Ochſen geſchehen? ob auſſer denen Spanndienſten auch noch ein Handdienſt geleiſtet werden muß? und ob dieſes das ganze Jahr durch, oder nur zu gewiſſer Zeit geſchiehet? ob ſie zuweilen auch noch ſtärker als mit 2. Perſonen zu Hofe kommen, und etwa auch

bey der Wollschur, in der Heuerndte, oder sonst einige Handdienste schicken müssen? ob die Dienste bey der Unterthanen eigenen Kost geschehen, oder ob sie Deputat bekommen, und wie hoch sich dieses beläuft ꝛc. Alle diese Umstände machen in dem Anschlag eine grosse Veränderung. Die Dienste in der Pflug- und Erndtezeit importiren ein mehrers, als die das ganze Jahr hindurch geschehen, indem bey letztern öfters Zeiten sind, sonderlich des Winters, da wenig zu thun ist, und anstatt der Spanndienste nur Handdienste genommen werden. Es können solche Dienste also nicht so hoch angeschlagen werden, als die in der besten Acker- Saat- und Erndtezeit geleistet werden müssen; dahero diese wohl anderthalb bis zweymahl so hoch, wie andere, gerechnet werden; denn bey solchen Diensten geschiehet mehr, als Leute und Vieh, so täglich dienen müssen, prästiren können. Werden ausser denen Spanndiensten auch noch Handdienste geleistet; so wird nicht nur der Spanndienst, sondern auch der Handdienst gerechnet, weil es doppelte Dienste sind. Wenn die Dienstleute gespeiset werden, oder Deputat bekommen; so muß dieses abgezogen werden, und ist solches in dem Anschlag entweder unter die Ausgaben zu bringen, oder der Dienst so viel geringer anzuschlagen. Man muß auch den Ort und die Gegend in Consideration ziehen. Ein Bauer an einem schlechten sandigen Orte, der nur schlechte Pferde hält, und also auch wenig damit thut, kann so hoch nicht gerechnet werden, als ein Bauer in gutem Lande, dessen Pferde weit mehr kosten, und viel stärker und besser seyn müssen. Ingleichen kann ein Bauer, der nur mit zwey Pferden oder zwey Ochsen zu Hofe gehet, nicht so hoch angeschlagen werden, als ein anderer, der 3. oder 4. Pferde, oder Ochsen zu Dienst schickt. Bey denen Handdiensten wird mehrentheils auf den Nutzen gesehen, welcher durch den Handdienst geschafft werden kann; es können dahero bey schlechten und abgelegenen Orten, wo wenig Vortheil von den Güthern zu machen, die Dienste nicht so hoch gerechnet werden, als an guten und wohl gelegenen Orten, wo es wieder einkommet. Man kann hieraus leicht urtheilen, daß das vor die Dienste in Anschlag zu bringende Quantum nothwendig sehr verschieden seyn müsse. In Pommern wird ein Spanndienst, so beständig dienet, mit 2. bis 3. Pferden, oder 3. bis 4. Ochsen, täglich auf 2. Groschen, und ein Handdienst zu 1. Gr. und an schlechten Orten nur zu 9. Pfennige, nach der Cammertax hingegen ein Vollbauer etwa zu 10. bis 30. Rthlr., ein Halbbauer auf die Hälfte, ein Cossathe, der Winter und Sommer dienet, zu 4. bis 10. Rthlr., ein Sommercossathe auf die Hälfte, ein Budner oder Häusler, wenn er Dienste thut, auf 2, 3. bis 4. Rthlr., und ein täglicher Spanndienst, nach Beschaffenheit der Anspannung, zu 1, 1½ bis 2. Gr., ein Handdienst aber zu 8. bis 9. Pfennige bis 1. Gr. gerechnet (a). Im Magdeburgischen wird ein Tag mit 2. Pferden zu pflügen zu 16. Gr. angeschlagen (b). In denen braunschweigwolfenbüttelischen Landen wird ein täglicher Spanndienst mit 4. Pferden zu 15. Mariengroschen, ein Halbspännerdienst mit 2. Pferden zu 7½. Mariengroschen, und ein Handdienst zu 16. Pfennigen gerechnet (c). In Schlesien wird ein zweyspänniger Dienst mit 4. bis 6. Sgr. und ein Handdienst mit 4. Kreutzer, die ungemessenen Ackerfuhren aber von jeder Hufe mit 4. Rthlr. in Anschlag gebracht. Wo die Unterthanen die Ackerdienste völlig thun müssen, die Aussaat über Sommer und Winter bearbeiten, den Zuwachs schneiden, binden und einfahren, wird von jedem Scheffel 16. Sgr. Ackerlohn gerechnet (d).

(a) S. von Schweder c. l. §. 3. und im Anhang von Anschlägen nach der Cammertax, §. 17.

(b) Denn in dem Magdeburgischen ist kostbares Gespann, und kosten 4. Pferde zu unterhalten

260. Rthlr. es müſſen aber auch 2. Pferde einen ganzen Acker, oder 2. Morgen zu 180. rheinländiſchen Quadratruthen, täglich umpflügen, ſ. Gaſſers Einleitung zu den Cameralwiſſenſchaften, Cap. 12. §. 9. p. 235.

(c) S. ſalzdaliſcher Abſchied de An. 1597. §. 1. Stiſſers Einleitung zur Landwirthſchaft, Cap. 15. §. 32. 33.

(d) S. Lipius Einleitung zur ſchleſiſchen Finanzwiſſenſchaft, 3te Abtheil. 2. Cap. §. 12.

Dienſtzwang.

Inhalt.

§. 1. Urſprung des Dienſtzwanges. §. 2. Freye Bauern ſind gemeiniglich vom Dienſtzwange frey. §. 3. Wem das Recht des Dienſtzwanges zuſtehet. §. 4. Wannenher der Dienſtzwang Statt findet, und §. 5. auf was Art? §. 6. Von Loß- und Erlaubnißbriefen. §. 7. Vom Lohn des Dienſtgeſindes. §. 8. Von der Dienſtzeit. §. 9. Wann der Dienſtzwang aufhöret? §. 10. 11. Unterſuchung der Frage: Ob der Dienſtzwang abzuſchaffen, und dagegen ein Dienſtgeld einzuführen ſey? §. 12. Die Einrichtung des Dienſtgeldes iſt vielen Schwierigkeiten unterworfen.

§. 1.

Der Dienſtzwang, vermöge deſſen die Kinder derer Unterthanen ſchuldig ſind, ihrer Herrſchaft einige Zeitlang zu dienen, und darzu durch gehörige Zwangsmittel, wenn ſie ſich deſſen weigern, angehalten werden können, hat ſeinen Urſprung von der alten teutſchen Leibeigenſchaft, und ſeinen Grund in der poteſtate dominica. Alle Leibeigene mußten ihren Herren Dienſte leiſten, dieſe Dienſte waren ungemeſſen, und hatten vornemlich den Ackerbau zum Gegenſtand, deswegen ihnen auch einige Güther eingethan wurden, die aber nicht ihnen, ſondern dem Herrn eigenthümlich verblieben. Sie wurden daher Caſati, wovon der noch heute zu Tage gewöhnliche Nahmen: Koſſäthe, herkommt, genennet. Weil aber die Herren nicht alle Leibeigenen zum Ackerbau nöthig hatten; ſo nahmen ſie diejenigen, ſo keine Güther bekommen, die non Caſatos, oder die Kinder derer Caſatorum, zu denen häuslichen Verrichtungen zu ſich, und dieſe hieſſen Gaſindi; wovon unſer Wort: Geſinde entſtanden (a).

(a) S. D. Breuning Diſſ. de Gaſindis hodiernis neceſſariis ex jure des Dienſtzwanges, cap. 1. Pertsch Diſſ. de oper. determinat. & indeterminat. §. 33. Boehmer Diſſ. de jure & ſtatu homin. propriorum a ſervis german. non Roman. derivando, Sect. 1. §. 5. 6.

§. 2.

Da der Dienſtzwang, wie geſagt, ſeinen Grund in der poteſtate dominica hat, von dieſer aber diejenigen Bauern, ſo keine Leibeigene ſind, ſondern durch die Freylaſſungen und beſondern Verträge in einen etwas freyern Stand geſetzet worden, und ihre Dienſte nunmehro wegen derer beſitzenden dienſtpflichtigen Güther leiſten, befreyet ſind; ſo ſind auch deren Kinder vom Dienſtzwange frey; es wäre dann, daß der Herr dieſes Recht durch eine Convention, ein Geſetz oder Herkommen und Gewohnheit erlanget hätte (a).

(a) S. Breuning cit. loc. cap. 3. Kaestner Promtuar. Bertoch. v. Dienſtzwang. Daher findet man dieſen Dienſtzwang mehrentheils nur an ſolchen Orten, allwo die Leibeigenſchaft noch Statt hat.

§. 3.

Das Recht des Dienſtzwanges ſtehet dem Landesherrn bey ſeinen immediaten Unterthanen zu, auf denen Privatgüthern aber denen Grundherrſchaften, keinesweges aber denen Gerichtsherrſchaften, wenn ſelbige nicht zugleich Grundherren des Guthes ſind, indem die bloſſen Gerichtsherren überhaupt an denen Frohndienſten der Unterthanen kein Recht haben (a).

(a) S. Pertsch Diss. cit. §. 21. Hoeckner Diss. de operar. indeterminat. determinatione, cap. 1. §. 3.

§. 4.

Der Zustand der Leibeigenen ist niemahls so hart gewesen, daß die Herren ihnen die Kinder ohne allen Unterschied und mit Gewalt hätten zu ihrem Dienst wegnehmen sollten; es ließ auch ihr eigener Nutzen solches nicht zu, weil dadurch der Ackerbau sehr würde versäumet worden seyn, wenn man denen Eltern die Kinder ohne alle Rücksicht, ob sie selbige entbehren können, oder nicht, weggenommen hätte. Daher findet auch heute zu Tage der Dienstzwang nur alsdenn Statt, wenn die Eltern die Kinder zu ihrer eigenen Feld- und Hausarbeit nicht selber nöthig haben (a), und die Kinder entweder sich ohnehin anderwärts vermiethen wollen (b), oder sich zu Hause auf andere Arbeit, als Spinnen und Stricken, legen (c), oder sich gar dem Müssiggang ergeben, und ihren Lebensunterhalt lieber durch Betteln, als ehrliche Dienste, erwerben wollen (d).

(a) S. niederlausitzische Landesordnung, Tit. 3. princ. Churſächsische Gesindeordnung, d. A. 1735, Tit. 7. §. 5. Jedoch hänget dieses nicht bloß von der Eltern Erklärung ab, sondern sie müssen darthun, daß sie ihre Kinder nicht entbehren können; denn sonst würden sie sich, unter solchem scheinbaren Vorwand, von dem Dienstzwange allemahl los zu machen suchen.

(b) S. niederlaus. Landesordnung, Tit. 2. Churſächsische Gesindeordnung, c. l.

(c) S. churſächs. Policeyordnung, de A. 1661. Tit. 23.

(d) S. Kaestner cit. loc.

§. 5.

Wenn ein Leibeigener seinen Sohn oder Tochter bey andern Leuten zu vermiethen gedenket; so muß er sie vorhero seinem Herrn anbieten, und bey selbigem anfragen, ob er sie in seinen Diensten haben wolle, oder nicht. An einigen Orten muß sich die Herrschaft, auf Anerbietung des Dienstes, bald und höchstens binnen drey Wochen (a), an andern innerhalb vierzehen Tagen (b), deßhalb erklären; wo dann, wenn keine Erklärung erfolget, denen Kindern frey stehet, sich anders wohin in Diensten zu begeben. Zuweilen müssen sich auch die Kinder, wenn sie das vierzehende Jahr angetreten haben, bey der Herrschaft melden, und derselben angeloben, daß sie ohne ihrem Wissen und Willen nicht aus den Gerichten gehen, noch sich anderwärts vermiethen wollen (c). Wenn sie solches dem ohngeachtet thun; kann sie die Herrschaft revociren.

(a) S. niederlaus. Landesordn. cit. loc. Brüning c. l. cap. 3. p. 10.

(b) Churſächsische Policey- und Gesindeordnung, c. l.

(c) Oberlaus. Gesindeordnung, §. 6. 7. 8. Schacher de hominibus propriis Lusat. super. cap. 2. §. 3.

§. 6.

Wenn die Herrschaft die leibeigene Kinder in ihren Diensten nicht nöthig hat, und selbige sich anders wohin in Diensten begeben wollen; so ertheilet sie ihnen, vermittelst eines Loßbriefes, auf eine Zeitlang die Erlaubniß dazu; doch gemeiniglich dergestalt und mit der Reservation, daß, wenn die Herrschaft ihrer Dienste nachhero benöthiget seyn sollte, sie dazu dem ohngeachtet verbunden seyn sollten. Wo jedoch die Herrschaft in diesem letztern Falle sie nicht eher zurückbegehren und abfordern kann, als bis sie ausgedienet haben; zu dem Ende die Abforderung sowohl der Herrschaft, als den Dienstbothen, einige Zeit, z. E. sechs Wochen, zuvor angedeutet werden muß (a). Es müssen auch wohl die Dienstleute, nach erhaltenem Laß- oder Erlaubnißbrief, nachmahls von demjenigen Herrn

oder

oder Wirth, bey dem sie sich in Dienste begeben, ein Attestat oder Recognitionschein zurück bringen, damit ihre Herrschaft eine Specification über sie halten lassen, und jedesmahl wissen könne, wo sich ein oder der andere dererselben aufhalte (b). In Schlesien ist so gar verordnet, daß eine jede Grundobrigkeit, Beamter oder Wirthschafter, bey Vermeidung 10. Rthlr. fiscalischer Strafe, schuldig und gehalten seyn solle, es jedesmahl dem Landrath des Creyses anzuzeigen, welchem Unterthan, und an was für einen Ort, sich in Diensten zu begeben, sie die Erlaubniß ertheilet haben. Auch ist niemanden, bey 100. Rthlr. fiscalischer Strafe, erlaubt, einen unterthänigen Dienstbothen in seinem Gerichtszwang aufzunehmen oder zu halten, wenn nicht derselbe mit einer Kundschaft und Erlaubnißzettel von derjenigen Obrigkeit, welcher er mit Unterthänigkeit verwandt, versehen ist; sie muß vielmehr denjenigen, der sich ohne solche Kundschaft bey ihr einfindet, arretiren lassen, und seine Grundherrschaft davon ohngesäumt benachrichtigen, damit ein solcher flüchtiger Unterthan, gegen Erstattung der Atzungskosten, abgeholet und zur Strafe gezogen werden könne (c). Damit auch solche mit Erlaubniß der Herrschaft anderwärts dienende Unterthanen, wann einige Jahre verflossen, und die Grundherren öfters nicht wissen, wo sich ihre Unterthanen aufhalten, nicht vor losgelassen zu halten, oder gar eine Praescriptio dominii objiciret werde; so müssen die auswärtig dienende Unterthanen sich alle Jahr an Weihnachten bey ihrer Grundherrschaft sistiren, und ein gewisses Schutzgeld, nemlich ein Knecht oder Mann 1. Rthlr., ein Weib oder Magd 16. Gr. und ein Junge 12. Gr. erlegen; widrigenfals aber, und wenn sie dießfals ihre Schuldigkeit nicht beobachten, und die Herrschaft sie davon von Zeit zu Zeit nicht selbst dispensiret, sie zu aller Zeit von dem Orte, wo sie dienen oder sich aufhalten, revociret werden können. Und ist es überhaupt festgesetzt, daß das langwierige Ausbleiben eines Unterthanen pro justo titulo libertatis nicht gehalten werden soll (d). Endlich hat zuweilen die Gewohnheit das Recht eingeführet, daß ein Herr, welcher seines Unterthanen Dienste nicht benöthiget ist, solche einem andern überlassen, und den Unterthan, daß er sie selbigem leiste, zwingen kann (e).

(a) S. niederlausitzische Landesordnung, Tit. 3. §. 5.

(b) S. churſächs. Mandat wegen der im Marggrafthum Niederlausitz erläuterten Gesindeordnung vom 3. Sept. 1750. n. 1. Breuning c. l. cap. 4. pag. 13.

(c) S. königl. preußisches Edict und Declaration, wie es in Schlesien mit Erlassung der Unterthänigkeit zu halten ꝛc. d. 1. Mart. 1744. in der Samml. schles. Ordnung.

(d) Edict wegen Loslassung der Unterthanen in Schlesien, d. 10. Dec. 1748. ibid.

(e) S. Breuning c. l. cap. 3. p. 12.

§. 7.

Das gezwungene Dienstgesinde muß gemeiniglich um einen sehr geringen Lohn, und zuweilen gar umsonst, dienen (a), welches letztere aber nach einer ordentlichen Sclaverey schmecket, und wider alle Billigkeit ist; denn solche Leute nutzen doch in ihrer Dienstzeit ihre Kleider ab, und müssen also wenigstens so viel haben, daß sie sich zu Bedeckung des Leibes das Benöthigte anschaffen können. Ja es ist nicht einmahl der Billigkeit gemäß, wenn der Lohn, den mehrentheils die Landesgesetze zu bestimmen pflegen, allzu genau zugeschnitten wird. Man bleibet hierinnen gar zu gerne bey denen alten Gesindeordnungen, ohngeachtet selbige in Ansehung des Lohns niemahls mehr Statt finden können, nachdem der Werth der Sachen ungleich höher gestiegen ist. Die Kost wird dem armen Dienstgesinde nach Möglichkeit geschmälert, und oft recht schlecht und unsauber zugerichtet.

Es

Es ist viel, wenn das Dienstgesinde alle Woche einmahl Fleisch bekommt, es geschiehet solches zuweilen auch nur alle Vierteljahre. Vor ihr Bette und Lagerstatt wird gemeiniglich so schlecht gesorget, daß wirklich öfters das Vieh bessere Ausrichtung bekommet und reinlicher als das Dienstgesinde gehalten wird; und dennoch werden ihre Dienste nach möglichster Schärfe gefordert, und ihnen wird öfters Tag und Nacht keine Ruhe gelassen. Herrschaften, die so hart und unbarmherzig mit ihrem Dienstgesinde umgehen, bedenken nicht, daß sie sich dadurch den größten Schaden selber zuziehen. Sie machen sich alle Liebe und redliche Gesinnungen der sonst treuen und gehorsamen Unterthanen abwendig, und benehmen ihnen dergestalt alle Lust zur Arbeit und Zuneigung zur guten Erhaltung des herrschaftlichen Viehes, und anderer Wirthschaftsfeilschaften, daß hierdurch die Grundobrigkeiten dasjenige auf der andern Seite zehen- und wohl hundertmahl verliehren, was sie auf der einen Seite zu gewinnen und zu erspahren geglaubet haben. Wie nöthig ist es also nicht, daß sich die allgemeine Landespolicey hier ins Mittel schlage, in einem jeden Creyse oder Districte gewisse Classen nach Proportion der Arbeit jedes Orts ausmitteln, und einen billigen Lohn dergestalt einrichten lasse, daß sowohl die Herrschaften, als das Gesinde dabey bestehen könne (b).

(a) S. Pottgieser de statu homin. propriorum. L. 2. cap. 7. §. 28.

(b) Auch müssen die Cammern, in Ansehung der Amtsunterthanen, hierbey mit gutem Exempel vorgehen. In der Grafschaft Wittgenstein werden denen herrschaftlichen Pächtern, wenn selbige kein freyes Lohngesinde erhalten können, die benöthigten Knechte und Mägde durch den Zwang gestellet; es müssen aber die Pächter diesem Zwanggesinde den gewöhnlichen und landesgebräuchlichen Lohn, nach dem mit ihnen getroffenen Accord, eben so wie dem freywilligen Gesinde entrichten. Diese Einrichtung ist billig und löblich.

§. 8.

Die Zeit, wie lange der Zwangdienst dauert, ist nach denen Ländern und Orten sehr verschieden, und kommet es hierbey auf die Landesgesetze, Gewohnheiten und errichtete Verträge an. In der Niederlausitz müssen der Unterthanen Kinder, ohne Benennung gewisser Zeit, so oft und lange es der Herrschaft gefället, dienen (a), welches oft so lange dauert, als der Unterthan seine eigene Haushaltung nicht anstellet. Wo dergleichen Gewohnheit Statt findet, allda bezahlet die Herrschaft auch eben den Lohn, den ein fremder Dienstbothe bekommt, und sind die Unterthanen nicht verbunden, um einen geringern Lohn zu dienen (b). In der Neumark Brandenburg ist auch keine bestimmte Zeit (c); hingegen in der Churmark Brandenburg (d) und im Magdeburgischen (e), sind drey, in Churſachsen (f) aber und im Altenburgischen (g) zwey Zwangjahre geordnet.

(a) S. niederlausitz. Landesordnung, Tit. 3. Sidonius ad hanc Ordinat. Observ. 49.

(b) S. Breuning cit. loc. cap. 3. in fin.

(c) S. Resolut. Gravam. der Neumark d. A. 1653. §. 29. it. Landesreverse von 1611.

(d) S. Gesindeordnung, d. A. 1644. und 1645. Tit. 1. §. 1.

(e) S. magdeburgische Policeyordnung, Cap. 34. §. 7.

(f) S. churſächsische Policeyordnung, d. A. 1661. Tit. 23.

(g) S. altenburgische Gesindeordnung, §. 6.

§. 9.

Der Dienstzwang kann auf verschiedene Art seine Endschaft erreichen. Wenn der Dienstbothe die festgesetzten Jahre gedienet hat; so kann ihn die Herrschaft nicht nöthigen, daß er um den geringen Lohn länger dienen

dienen soll: und wenn er fernere Dienste von ihm verlanget; so muß er ihm den gewöhnlichen Lohn geben, den ein freywilliger Dienstbothe bekommt (a). Wenn die Herrschaft den Leibeigenen in dem Loß- und Erlaßnißschein anderwärts zu dienen, gänzlich und mit ausdrücklichen Worten, von dem Dienstzwange frey spricht. Wenn der Unterthan mit Einwilligung der Herrschaft sein Guth verkauft, und sich mit seiner Familie anderwärtshin begiebet, und sich also von der Leibeigenschaft völlig losmachet. Wenn der Dienstbothe zum Dienen ganz und gar untüchtig ist, oder währendem Dienst durch unheilbare Krankheiten oder Unglücksfälle untüchtig gemachet wird. Endlich höret der Dienstzwang in allen denjenigen Fällen auf, wo die Befreyung von der Leibeigenschaft selbst Statt findet; wobey aber die Landesgesetze und Gewohnheiten wiederum sehr verschieden sind. Man findet folgende Ursachen festgesetzt, aus welchen denen Unterthanen die Erlassung der Unterthänigkeit nicht versaget werden kann (b), als: wenn ein noch nicht ansässiger Unterthan Gelegenheit findet, sich an einem andern Orte im Lande wirklich zu etabliren und ansässig zu machen, es sey durch Erkaufung eines Grundstückes, oder durch eine Heyrath, oder durch Einwerbung in eine Zunft zum Meister, um sein erlerntes Handwerk in einer Stadt, darinnen er Meister wird, zu treiben. Doch darf kein Unterthan in denen Städten ohne Vorzeygung der schriftlichen Einwilligung der Grundobrigkeit, zu Erlernung der Handlung und Handwerke, vorhero von einem Kaufmann oder Handwerk angenommen, vielweniger freygesprochen werden. Ferner wenn ein Unterthan sich denen Studiis widmen will, und auf höhere Schulen zu gehen im Stande ist. Oder wenn ein Unterthan von dem Landesherrn einen Dienst erlanget, wobey ein ordentlicher Gehalt ist, und er sein Brod erwerben kann (c). Wenn eine Weibesperson anderwärts im Lande durch eine Heyrath sich helfen kann. Und endlich, wenn eine Grundherrschaft einen Unterthan dermassen grausam und hart tractiret, daß dessen Leben oder Gesundheit in Gefahr stehet. In allen diesen Fällen muß natürlicher Weise, da die Leibeigenschaft aufhöret, auch der Zwangdienst, als ein Effect derselben, seine Endschaft bekommen.

(a) S. Breuning c. l. cap. 3. pag. 12.

(b) Nemlich in dem schon angeführten schlesisch. Edict wegen Loslassung der Unterthanen, von 1748.

(c) In der niederlausitzischen Landesordnung, Tit. 4. §. 6. 7. 8. werden die Officierstellen, welche ein Leibeigener erlanget, ausdrücklich genennet.

§. 10.

Weil man gefunden, daß die Frohndienste sowohl der Herrschaft als denen Unterthanen in vielerley Anbetracht sehr schädlich sind; so hat man selbige an verschiedenen Orten, wo nicht ganz, doch größtentheils aufgehoben, und dagegen ein gewisses Dienstgeld eingeführet; wobey man sich aber den Dienstzwang in Ansehung des Dienstgesindes gemeiniglich reserviret hat. Es entstehet daher die Cameral- und öconomische Frage: Ob es nicht vortheilhaft sey, auch den Dienstzwang in ein proportionirliches Dienstgeld zu verwandeln? Ein ungenannter Autor hat diese Frage bereits untersuchet, und sie mit Ja beantwortet (a). Allein seine Gründe sind nicht so wichtig, daß wir ihm hierin sollten beypflichten können; die Gründe, die er zum Vortheil des Dienstzwanges anführet, sind viel stärker. Letztere bestehen in folgenden. Er erachtet 1) den Dienstzwang an denen Orten und Gegenden vor unentbehrlich, wo das Gesinde seltsam und rar, oder dasjenige, welches man von fremden Orten allenfals noch aufzubringen weiß, nachlässiger, verwöhnter, bos-

haftiger oder sonst lasterhafter ist, als der einheimischen Unterthanen Kinder. 2) Weil man, wenn derer ansässigen Unterthanen Kinder Untreue, grobe Nachlässigkeit und Bosheiten ausüben: sich von deren Eltern allen Schäden halber erholen, auch die Kinder selbst als Unterthanen willkührlicher strafen kann. Dahingegen bey fremdem Gesinde die Gutthuung der Schäden, ausserhalb dem, was denenselben an ihrem Lohne zu verkürzen ist, sehr selten, oder doch ohne grosse Weitläuftigkeiten nicht zu erlangen stehet; die Züchtigung derselben aber sehr gemäßiget erlaubet ist. Zu geschweigen, daß man alsdenn von dem fremden Gesinde sehr ausgeschryen und verläumdet wird. 3) Ist das einheimische Gesinde unserer Gränzen und Fluhren kundig; sie wissen sich aller Orten auf unsern Feldern, ohne besondere Anweisung, wenn ihnen nur die Feldstücken und Fluhren genennet werden, zu finden. Sie sind der Bearbeitung eines jeden Feldes kundig. Sie sind aller Stege und Wege zu unsern Nachbarn, und welcher Orten wir sonst in der Nähe etwas auszurichten haben, wie auch unserer Huthweiden, erfahren. Auch wissen selbige mit der Eintheilung unserer Fütterung umzugehen, und man weiß sich in verschiedenen andern Vorfallenheiten, ihrer Wissenschaft halber, wenigstens einigermassen auf sie zu verlassen. Da es hingegen denen Herrschaften sehr beschwerlich fallen muß, wenn selbige ihrem neuen und fremden Gesinde bey jeder Ausrichtung Wegweiser und Anführer mitgeben müssen, welches, wenn man mit den Verwaltern, Voigten und andern dergleichen Wirthschaftsaufsehern zu gleicher Zeit eine Aenderung vorzunehmen nöthig hat, zu noch mehrerer Empfindung und Beschwerlichkeit gereichet. 4) Bey dem Krankwerden des Gesindes gereichet denen Herrschaften zu grossem Soulagement bey dem Dienst derer Unterthanen Kinder, mit der Wartung des kranken Gesindes nicht belästiget zu seyn, immassen man solche derselben Eltern überlässet, auch so viel denen Eltern möglich, derselben Dienstvertretung anverlanget. Dahingegen bey krankwerdendem fremden Gesinde, wenn besonders die Eltern weit entfernet wohnen, die verdoppelte Last des entbehrten Dienstes und derselben Wart- und Pflegung uns zuwächset; da denn öfters zur Zeit, wenn wir vollauf zu thun haben, Noth genug vorhanden ist, wenn bey zwey kranken Leuten auch noch die dritte Person zu deren Wartung von unserer Arbeit allermeist abgemüssiget werden soll. Und bey allem dem verbleibet uns dennoch wohl, wenn solche Patienten bey uns in heftige Krankheiten verfallen oder gar versterben, die Nachrede, als hätten wir solchen weder die Hülfe derer Medicorum, noch genugsame Wartung widerfahren lassen. 5) Ist unser Zwangdienstgesinde aller derjenigen Kost gewohnt, welche wir nach Beschaffenheit der Jahrszeiten vor dasselbe ohne unsern besondern Aufwand darreichen können; zumahlen auch die Erbregister gemeiniglich alle Gesindeköste deutlich angeben, weßhalb sie auch schuldig, ihnen nach solcher Vorschrift begnügen zu lassen. Dahingegen das fremde Gesinde unsere Kost gemeiniglich zu tadeln weiß, und uns vorschreiben will, wie solche täglich beschaffen seyn solle. 6) Wenn unter des fremden Gesindes Anverwandten Hochzeiten und Leichenbegängnisse vorfallen, oder die Kirchmesse bey denen Ihrigen gefeyert wird; ist ihnen der Urlaub schwerlich zu versagen, wenn wir anders nicht eines schläfrigen Dienstes von ihnen auf geraume Zeit gewarten wollen. In soferne nun die Ihrigen von uns weit entfernet wohnen; so gehet durch dergleichen Abmüßigungen mit denen Reisetagen gar leicht eine Woche vorbey, ehe selbige wiederum bey uns eintreffen. Ob sie uns nun wohl währender ihrer Abwesenheit Arbeiter stellen müssen; so ist jedoch mit solchen wenig ausgerichtet. Wir können uns

weder

weder in der Fütterung unſers Viehes, noch weniger aber bey der Arbeit mit dem Viehe ſelbſt, auf ſolche Tagelöhner verlaſſen, müſſen durch ſolche, welche oftermahls weder der Fütterung noch der Führ- und Ackerarbeit erfahren, ſo auch des Viehes nicht gewohnt ſind, uns viele Verwahrloſung zugezogen werden kann. Aller ſolcher vieler Abmüßigungen haben wir uns von unſerm Zwangdienſtgeſinde zu dergleichen Nachtheil nicht zu befahren. Dieſe, wenn ſie auch die Ihrigen in Freuden- oder Trauerfällen beſuchen, verſäumen uns darbey ſehr wenige Tage in der Arbeit ſelbſt, wobey wir den Vortheil annoch haben, daß ſie wenigſtens zur Morgen- und Abendzeit ihr Vieh ſelbſt füttern und warten müſſen. Dieſes ſind die in der That wichtigen Gründe, welche der Verfaſſer zum Vortheil des Zwangdienſtgeſindes beybringet.

(a) S. Gedanken über die Frage: Ob es vortheilhafter ſeye, auf Rittergüthern derer Unterthanen Kinder gegen ein Zwanglohn in Dienſt zu haben, oder ſtatt ſolcher Dienſte ein proportionirliches Dienſtgeld anzunehmen? in dem 7ten Bande der leipziger Sammlung, pag. 944. u. f.

§. 11.

Nun müſſen wir auch diejenige Vortheile anführen, deren man ſich, nach des Verfaſſers Meynung, durch den Dienſt des fremden oder freywilligen Geſindes vorzüglich vor jenen zu verſichern habe. Allein man wird bey deren Unterſuchung wahrnehmen, daß bey ſelbigen ſehr wenig Vorzüglichkeit zu finden iſt. Solche Vortheile ſollen folgende ſeyn. (1) Könne man ſelbigen, ihres vollen und ſtarken Lohnes halber, wenn man noch dabey denenſelben reichliche und gute Koſt zutheilete, gebührende und unermüdete Dienſte abfordern; da im Gegentheil das Zwanggeſinde ihren Herrſchaften bey aller ſchweren Arbeit die beſtändigen Klagen hören lieſſe, wie ſauer und ohnmöglich es ihnen bey ſo gering erhaltender Koſt ankomme, ohne Muſſe zu arbeiten, beſonders da ihr ſchwacher Lohn nicht zureichend ſey, ſich bey aller kalten und naſſen Witterung mit genugſamer Kleidung zu verſehen, und ſie dieſemnach bey voller Arbeit in ihrem Dienſte entweder ungeſund werden, oder mehr Kleidungen abreiſſen müßten, als ſie ihnen vor ihr Lohn anſchaffen könnten. Allein dieſer Grund, woraus man einen Vortheil vor das freinde Geſinde erzwingen will, iſt ſehr ſeichte. Der Verfaſſer ſetzet hier die alten Erbregiſter, die öfters vor mehr denn ein hundert Jahren gemachet worden, und welche einen ſehr niedrigen Lohn und ſchlechte Koſt vorſchreiben, zum voraus. Dieſe Erbregiſter ſind aber nach den damahligen Zeiten eingerichtet, und wir haben ſchon oben erinnert, daß ſelbige, nachdem der Werth der Sachen ungleich höher geſtiegen iſt, niemahls mehr Statt finden können, ſondern nach den jetzigen Zeiten abgeändert werden müſſen. Es darf alſo eine Herrſchaft ſolche alte Erbregiſter, wegen einer eingebildeten aber ſehr unrichtigen Menage, vor kein Evangelium, von welchem er nicht abweichen müſſe, halten, ſondern vielmehr auf die chriſtliche Billigkeit, ja auf ſeinen eigenen Nutzen, ſehen, mithin dem Zwanggeſinde einen billigern Lohn und beſſere Koſt reichen, ſo lediglich von ihm abhanget; ſo kann er von demſelbigen alsdann auch allemahl eben die Dienſte fordern, die das freywillige Geſinde leiſten muß. 2) Hätte man ſich von deren Eltern des ſo öftern Zuſpruches nicht zu verſehen, und daher nicht zu beſorgen, daß durch ſelbige ſo viel Brod und Koſt und andere Victualien, als bey ſo bequemer Gelegenheit von denen Eltern des Zwanggeſindes, oder jenen von dieſen ſelbſt pflegte abgetragen zu werden, verſchleppet werde. So richtig dieſes iſt, ſo wenig kann daraus ein Vortheil oder Vorzug gefolgert werden. Das Geſinde überhaupt, es mag von welcher Art ſeyn, als es wolle, iſt heute zu Tage leider

so ungezogen und verderbt, daß die Unterschleife und Verpartierungen bey ihnen gleichsam zur andern Natur geworden; und sind es derselben Eltern oder Verwandten nicht allein, denen sie von herrschaftlichen Sachen heimlich etwas zustecken; es giebt auch gute Freunde und Freundinnen, ja wohl böse und liederliche Leute, welche das Gesinde zum Verschleppen verführen. Das freywillige Gesinde hat hierin vor dem Zwanggesinde nichts voraus. Bey beyden kann eine gute Wirthschaftseinrichtung und Aufsicht dergleichen Uebel ziemlich steuern und Einhalt thun, zumahl wenn die Policey hierbey zu Hülfe kommt. 3) Wäre dem fremden Gesinde ehender gute Ordnung und nützliche Wirthschaft anzugewöhnen, als denjenigen, welche beständig, obwohl unter einiger Abwechselung, in dem Zwangdienst gestanden haben, die böse Gewohnheiten, alten Unordnungen und Unarten abzugewöhnen sind; indem ein Zwanggesinde von dem andern das alte Herkommen lernete, und es bey denen Zwangdiensten fast zu einer alten, obwohl albern, Gerechtigkeit würde, daß keines dem andern etwas zuvor thun dürfe. Dem fremden Gesinde könnte man aber zu der Zeit, als man solches zum Dienst miethete, genugsam zu verstehen geben, welche unermüdete und ungemessene Dienste man von solchen fordere, als wornach man ihnen auch den Lohn zutheilete; dagegen man die bösartige Gewohnheiten des Zwanggesindes dulden müßte, wenn die vorigen Guthsbesitzer darinnen conniviret, und derer Unterthanen Kindern dabey eine langwierige Possession zugelassen hätten. Wer siehet nicht, daß dieser letzte Satz ganz ungegründet und denen Rechten zuwider ist? Das Zwangdienstgesinde ist zu allen ungemessenen Diensten, so lange solche mit der Billigkeit bestehen, verbunden, hingegen gar nicht berechtiget, der Herrschaft vorzuschreiben, wie viel Stunden sie zu jeder Jahrszeit bey der Arbeit aushalten, und ob sie auch Strassenfuhren verrichten müssen. Das Zwanggesinde muß eben diejenige Arbeiten thun, die eine Herrschaft von dem freywilligen Gesinde verlangen kann. Es hat mit dem Zwanggesinde nicht in allen Stücken eben die Beschaffenheit, wie bey denen Hand- und Spanndienstern, und auch dieser ihre Dienste müssen gemessen und determiniret seyn, wenn sie sich wider die Abforderung ungemessener Dienste setzen wollen. Was aber der Verfasser von der dem freywilligen Gesinde eher anzugewöhnenden guten Ordnung und Wirthschaft anführet, solches findet bey dem Zwanggesinde ebenfals Statt, wenn man die Sache gehörig angreifet; und ersteres ist unter sich, in Ertheilung guter Nachrichten, so zu ihrem Zweck dienen, eben so fertig und bereitwillig, wie letzteres. 4) Fände man auch unter dem fremden Gesinde ostermahls solche Leute, welche, wenn sie schon bey vernünftigem Alter und Jahren, und vorhin sowohl bey verschiedenen erfahrnen guten Hauswirthen unter fleißiger Aufsicht gestanden, als auch von selbigen zu aller guten Erfahrung und christlichen Tugenden fleißig angehalten worden wären, uns selbst ein und andere Wirthschaftsvortheile, so sie ihren vorigen Herrschaften abgelernet hätten, beybrächten. Dieses ist ganz wohl zuzugeben. Allein soll man dergleichen Vortheil nicht auch bey dem Zwanggesinde antreffen können? Es ist mancher Bauer nicht allein ein recht guter Christ, der seine Kinder zu allem guten fleißig anhält; sondern auch ein alter wohl erfahrner Wirth, der öfters solche Einsicht und Erfahrung in der Landwirthschaft besitzet, daß sich Herrschaften und Beamte nicht schämen, sie in vielen Dingen zu Rath zu ziehen; deswegen auch der Herr von Holberg in seinen Briefen den grossen Nutzen des Umganges mit den Bauern auf dem Lande angepriesen hat (a).

(a) Wovon in dem 10ten Bande der leipziger Sammlung, pag. 611. u. f. eine besondere Abhandlung zu finden.

§. 12.

§. 12.

Man siehet also, daß die Vortheile, welche obiger Verfasser dem freywilligen Gesinde zuschreibet, von keiner Erheblichkeit sind, sondern vielmehr von denjenigen Vortheilen, die man bey dem Zwanggesinde, seiner eigenen Geständniß nach, zu gewärtigen hat, weit überwogen werden. Ueberdem würde auch die Einrichtung des Dienstgeldes selbst, wenn man selbigem auch einen Vorzug einräumen wollte, vielen Schwierigkeiten unterworfen seyn, so leicht sich diese Sache auch bey denen Hand- und Spanndiensten der Unterthanen ins Werk setzen lässet. Wollte man bey dem Zwangdienst des Hausgesindes desselben Arbeit zum Grunde legen; so würde man viel zu weit über die Schranken der Billigkeit hinausgehen, und die armen Unterthanen allzu sehr beschweren. Das Zwangdienstgesinde muß, wo nicht mehr, doch wenigstens eben die Arbeit verrichten, als das freywillige Gesinde, ohnerachtet dieses mehr Lohn und bessere Kost erhält. Man würde also die Arbeit des erstern, wenn es nach einer ordentlichen Würderung geschehen sollte, sehr hoch anschlagen müssen, und da würde ein unerträgliches Dienstgeld herauskommen. Wollte man die alten Erbregister zum Fuß nehmen, und das in selbigen determinirte Lohn zum Dienstgelde festsetzen; so würde man zwar hierbey nicht wider die Billigkeit handeln: allein auf was vor eine Art wollte man die Repartition unter denen Unterthanen anstellen? Es ist bereits in dem vorhergehenden angemerket worden, daß der Unterthanen Kinder nur alsdann erst zum Dienst abgefordert werden können, wenn sie darzu tüchtig sind, und die Eltern sie in ihrer eigenen Haushaltung nicht nöthig haben, sondern entbehren können. Folglich würde auch nur in diesem Falle das Dienstgeld gefordert werden können, und vor die jungen und unerwachsenen Kinder sowohl, als vor diejenige, so zum Dienst untüchtig sind, oder welche die Eltern nicht entbehren können, würde das Dienstgeld wegfallen. Was würden nun alle diese Umstände nicht beständig und alle Jahre vor viele und beschwerliche Untersuchungen erfordern, und wie ungewiß würde nicht die Einnahme des Dienstgeldes seyn, so überdem auch bey denjenigen Kindern, so tüchtig und entbehrlich sind, alsdenn wann sie verstorben, nach aller Billigkeit cessiren müßte; denn das Dienstgeld ist ein Surrogatum der naturalen Dienste, und hat mit diesen gleiche Natur und Eigenschaft; mithin kann das Dienstgeld nicht eher, nicht länger, und auf keine andere Art und Weise verlanget werden, als die Dienste selbst, denen es surrogiret ist. Wollte man endlich die Sache dergestalt einrichten, daß die Unterthanen, welche Kinder haben, jährlich ein gewisses Dienstgeld bezahlen sollten, ohne dabey zurück zu sehen, ob die Kinder zum Dienst tüchtig wären, oder nicht, und ob sie die Eltern entbehren könnten, oder selbst nöthig hätten; und daß die Eltern, so zu sagen, nur etwas, zur Recognition und Dankbarkeit vor die ihnen zugestandene Dienstfreyheit ihrer Kinder, an die Herrschaft erlegten: so würde diese Abgabe in der That sehr mäßig und gering, und zugleich auch nach der jedesmahligen Anzahl der Kinder eingerichtet seyn müssen, wenn sie mit der Billigkeit bestehen, und kein Unterthan vor dem andern beschweret werden soll. Allein alsdenn würde die Herrschaft von dieser Einrichtung nicht den geringsten Vortheil, sondern vielmehr grossen Schaden haben, weil sie, statt des Zwanggesindes, nunmehro freywilliges Gesinde, mit Reichung stärkern Lohns und besserer Kost, wozu das erhaltende geringe Dienstgeld sehr wenig beytragen kann, größtentheils auf eigene Unkosten unterhalten, und mithin die jährlichen Ausgaben um ein ansehnliches vermehren muß. Inzwischen erinnert obiger Schriftsteller ganz wohl, daß eine Herrschaft, welche dergleichen Verän-

derung mit dem Zwanggesinde vornehmen will, die Vorsicht dabey gebrauchen müsse, daß sie sich vorerst mit ihren Unterthanen nur zum Versuch auf gewisse Jahre dieserhalb vergleiche, und sich vorbehalte, nach Ablauf solcher Zeit, sofern es ihr belieben sollte, gegen Lossagung des Dienstgeldes, die Zwangdienste ihrer Kinder hinwiederum abzufordern.

Dispensationsgelder.

Sind diejenigen Gelder, welche derjenige bezahlen muß, dem der Landesherr die Gnade erzeiget, daß er ihn von Beobachtung dieses oder jenes Gesetzes freyspricht, und welches das Dispensationsrecht genennet wird. Es findet dasselbe am häufigsten bey den Ehen Statt, die in Graden der Anverwandtschaft geschlossen werden, die zwar nicht nach den göttlichen, sondern nur durch weltliche Gesetze verboten sind. Hierdurch pflegen öfters ansehnliche Einkünfte einzugehen, die nicht den Consistorien überlassen, sondern zur Cammer geliefert werden müssen.

Domainengüther.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Ursprung der Domainen. §. 3. Ob es in Teutschland Domainen gebe? §. 4. Woraus die Domainen bestehen. §. 5. Von Vermehrung der Domainen. §. 6. Gute und schädliche Vermehrungsarten. §. 7. Von Vermehrung der Pertinentien. §. 8. Von der Incorporation der Domainen. §. 9. Von Verminderung der Domainen. §. 10. Solche können regulariter nicht veräussert werden. §. 11. Ausnahmen, §. 12. in Nothfällen, §. 13. wegen grosser Schuldenlast, §. 14. wenn die Veräusserung dem Staate zu grossem Nutzen gereichet, §. 15. durch vortheilhafte Vertauschung. §. 16. Mit was vor Solennitäten die Veräusserung geschehen muß, und von der Präscription. §. 17. Von der Verpfändung. §. 18. Von der Verwandelung der Domainen in Lehenerbzinsgüther ꝛc. §. 19. Von Veräusserung einzelner Pertinentien. §. 20. Von der Revocation veräusserter Domainen. §. 21. Von Schadloshaltung des Besitzers. §. 22. Wie die Domainen genutzet werden. §. 23. Hn. von Mahrenholz Vorschlag, die Domainen zu zerreissen. §. 24-26. Gründe und Gegengründe für die Verpachtung und Administration. §. 27. Hn. D. Schrebers Meynung. §. 28. Von der Verbindung der Verpachtung mit der Administration.

§. 1.

Domainen oder Cammer- und Tafelgüther sind diejenigen unbeweglichen Güther und Ländereyen im Staate, deren Einkünfte und Nutzungen zum beständigen Unterhalt des Regenten und seiner Familie, und zu Bestreitung des zu der Regierung erforderlichen Aufwandes bestimmet sind, zu solchem Ende aber von besondern dazu errichteten Domainencammern verwaltet und berechnet werden.

§. 2.

Die Domainen oder Cammergüther sind so alt, als die Verfassung der Reiche und Staaten selbst, obgleich ihre Benennung erst nachher und in den neuern Zeiten entstanden ist. Denn da die Menschen in ein gemeines Wesen zusammen getreten sind, und eine oberste Gewalt über sich gesetzet haben; so haben sie nothwendig auf die zu der Ausübung der obersten Gewalt erforderlichen Kosten bedacht seyn müssen; und es ist natürlich, daß man in den alten Zeiten darauf gefallen ist, gewisse Güther und Grundstücke darzu auszusetzen, weil sowohl Gold und Silber in dahmaligen Zeiten nicht allzu häufig vorhanden waren, als weil man auch bey Errichtung einer Republic das Privateigenthum mit wirklichem Beytrage zu beschweren, nach der Gesinnung der Menschen, vermuthlich nicht geneigt gewesen ist (a). Dieses ist der allgemeine

meine Begrif von dem Urſprung der Domainen in den europäiſchen Reichen überhaupt. Dieſe Beſchaffenheit hat es auch insbeſondere mit den Domainen der teutſchen Kayſer gehabt. Die Domainen der Fürſten und Stände des Reichs hingegen haben einen ganz andern und ſehr verſchiedenen Urſprung. In den alten Zeiten beſaſſen die Kayſer allein Domainen, und neben denſelben ihre Familien- oder Patrimonialgüther. Die Biſchöffe waren bloſſe Kirchenbediente, die Herzoge und Grafen aber Statthalter und Richter. Letztere hatten ihre eigene Patrimonialgüther als Allodia, oder beſaſſen auch kayſerliche Privatpatrimonialgüther als Lehngüther; und vielleicht ſind ihnen auch einige Bona publica ihrer Provinz, ſo ſie anſtatt des Kayſers regiereten, Amts wegen zu nutzen, vom Kayſer oder dem Volke und Landesſtänden eingeräumet worden; viele mögen auch nach und nach von denen kayſerlichen Domainen ſelbſt verſchiedenes an ſich gebracht haben; woraus denn hernach Domainen der Fürſten geworden ſind. In dem groſſen und langen Interregno ſind nicht allein die kayſerlichen Domainen vollends verlohren gegangen und an die Stände gekommen; ſondern die Fürſten und Grafen ſelbſt erlangten ihre Würden und Länder erblich; da denn zwiſchen denen neuen Landesherren und denen Landſtänden Verträge hinzukamen, worinnen dieſe jenen dasjenige, ſo ſie als Domainen nutzen und gebrauchen ſollten, zuſtanden. Es iſt auch gar kein Zweifel, daß unter denen heutigen Domainen nicht viele fürſtliche Patrimonialgüther ſtecken ſollten, ob es gleich, in Ermangelung der Urkunden und Nachrichten, öfters ſehr ſchwer iſt, ſolche anzugeben, oder die Art, wie ſie Domainen geworden, darzuthun (b).

(a) S. von Juſti Staatswirthſchaft, 2. Band, §. 73. und deſſelben Syſtem des Finanzweſens, §. 218.

(b) S. D. Schrebers Abhandlung von Cammergüthern, pag. 6. 17. not. r. Anonymi, d. i. Hn. Hofraths Zinken ſechſtes Stück der Betrachtungen und Anmerkungen von Cammer- und Finanzrechten, und inſonderheit dem Jure domaniali; in den leipz. Samml. IX. Band, pag. 677. u. f. wovon das erſte Stück im VIII. Bande pag. 919. angehet. Es werden in dieſer ſchönen Abhandlung die Domainenrechte theils nach der Meynung Auguſt von Leyſers, theils aber nach der Lehre Chriſtoph Frieſens und anderer in deſſen Jure domaniali angeführten Rechtsgelehrten, unterſuchet und geprüfet.

§. 3.

Unterdeſſen giebt es verſchiedene Rechtsgelehrten, welche ſchlechterdings läugnen, daß es in Teutſchland Domainen gebe. Alſo hat ſich der ſel. Hofrath Auguſt von Leyſer hin und wieder (a) deutlich und vielmahl erkläret, daß er von einem Domainenrechte, ſo in teutſchen gemeinen und alten Rechten, oder im Rechte der Natur gegründet wäre, nichts wiſſe, oder doch die Sätze derer, welche die Domainenrechte unter alten und neuen, auswärtigen oder teutſchen, vertheidigten, mehrentheils gar nicht billige und ſie gegründet finde. Es hat aber dieſe Meynung bereits der ſel. Hofrath Griebner (b) ſehr ſchön abgelehnet, der Herr Hofrath Zinke aber (c) gewieſen, wie der Herr von Leyſer alles unter einander geworfen, und ſeine Sätze ſchlecht oder gar nicht bewieſen habe. Der Freyherr von Lynker, welcher die Domainen eben ſo wenig ſtatuiren will, ſchreibet (d): „Daß man „ in dem römiſchen Reiche teutſcher Nation, „ wie daſſelbe zwiſchen Haupt und Gliedern, „ auch dieſen unter ſich ſelbſt verfaßt, und „ der Erfolg oder Nachdruck der Juſtitz darauf gegründet iſt, von Domaniis nichts „ wiſſe; und was von weniger Zeit hero davon, zum Theil in foro, zum Theil auch „ in einigen ausgelaſſenen Schriften, behauptet werden wollen, an wohl gefaßten Judiciis, und zumahl an denen hohen Reichsgerichten, weder jemahlen bis auf dieſe

„ Stunde

„ Stunde angenommen worden, noch auch „ angenommen werden können, an ihm ſelbſt „ aber viele Confuſion erregt, der Juſtiz „ ſelbſt Gefahr gebracht; und, indem die „ natura domaniorum, wie ſolche bey denen „ Exteris, ſonderlich denen Franzoſen, geführ„ ret zu befinden, auf die dominia und jura „ derer Statuum Imperii, gegen ihre Land„ ſtände und Unterthanen, ſo wenig, als „ eines römiſchen Kayſers und des Reichs, „ gegen die Reichsſtände, und andere Reichs„ unterthanen, ſo auch dieſen nicht lieb ſeyn „ würde, nicht appliciret werden kann. (e)--- „ Solchemnach kommen bey denen Ständen „ des römiſchen Reichs, und inſonderheit „ denen weltlichen, keine andere Güther in „ Conſideration, denn was dieſelbe für ſich „ in Beſitz und Eigenthum haben, und was „ der Landſchaft zuſtändig iſt.“ Und an einem andern Orte (f) ſchreibet er: „Von „ eigentlichen Domainengüthern weiß man in „ Teutſchland nichts. Es ſind ſolche theils „ von Franzoſen, theils Niederländern, auf„ gebracht worden. In Teutſchland hat „ man ſich jederzeit allein mit Cammergü„ thern, und in Stiftern mit Tiſchgüthern „ vergnügen laſſen. Die Hofleute möchten „ wohl zum Nutzen ihres Herrn davon reden, „ aber wer mit der Juſtiz zu thun, dürfte „ davon nicht ſprechen.“ Allein ſind denn Domainen, Cammergüther, Tafelgüther oder Tiſchgüther, nicht eines und eben daſſelbe? Es iſt ſehr irrig und vergeblich, wenn man unter dieſen Güthern einen Unterſchied ſuchen will (g). Daß es aber ſolche Güther in Teutſchland jederzeit gegeben, ſolches haben viele Gelehrten aus richtigen Urkunden und Zeugniſſen alter glaubwürdiger Scribenten bereits hinlänglich erwieſen (h).

(a) Als an verſchiedenen Stellen ſeiner Medit. ad Pand. ſonderlich aber in ſeiner Meditatione de aſſentationibus Jureconſultorum & doctrina de domaniis, ſo Hr. Franke zu Helmſtädt in 4to 1741. mit vielen Anmerkungen und einem Anhange de notitia domaniorum maxime literaria beſorget hat.

(b) in Diſſ. de præjudicio Principum Imperii ex abuſu juris Juſtinianei, cap. 3. §. 4. (c) in Opuſc. Jur. publ. Tom. I. Sect. 5. p. 177.

(c) in denen ſchon angeführten Anmerkungen von Cammer- und Finanzrechten.

(d) in ſeinen Reſponſis, Reſp. 2. n. 1.

(e) Hierin hat er Recht, denn man muß ſich allerdings hüten, die poſitiven Domainenrechte in Frankreich und Italien auf teutſche Staaten zu ziehen.

(f) in Deciſ. 1202. auch iſt der ehmalige Herr Hofrath und Prof. Jur. zu Erlangen, nunmehr Reichshofrath von Braun, in Diſſ. de re infeudari ſolita, cap. 2. §. 12. (a) dieſer Meynung zugethan.

(g) S. Gaſſers Cameralwiſſenſch. Cap. 1. Schreber von Cammergüthern, §. 5. p. 13.

(h) S. Pfeffinger in Vitriario illuſtr. L. I. Tit. 15. §. 5. Buri Lehnrecht, 1. Th. pag. 486. u. f. Schreber c. l. pag. 6. u. f.

§. 4.

Die Domainen beſtehen aus Landgüthern oder Aemtern, die zu dem Endzwecke der Landwirthſchaft, oder der vermiſchten Nahrungsgeſchäfte, und der daraus entſtehenden Einkünften, mit gewiſſen Grundſtücken, darzu erforderlichen Gebäuden und andern weſentlichen und zufälligen Zubehörungen verſehen ſind, und die gemeiniglich verſchiedene wichtige Gerechtſame, als die Gerichtsbarkeit über Städte, Dörfer und andere Landgüther, den Gebrauch der Frohndienſte, wie auch Zinſen, Zehenden und dergleichen zu genieſſen haben, welches alles in eine gewiſſe Verbindung, oder Zuſammenhang, mit einander geſetzet iſt; da denn ein ſolches unitum corpus ein landesherrliches Amt, Cammerguth oder Domaine genennet wird. Es müſſen aber nicht allezeit unita corpora ſeyn, ſondern die Domainen können auch in einzelnen und zu keinem

keinem Amte geſchlagenen Ländereyen oder andern Güthern, als Fiſchereyen, Waldungen, Mühlen und dergleichen beſtehen; einige rechnen auch bewegliche Koſtbarkeiten darzu (a), und von wiederkäuflichen Capitalien findet man auch Exempel (b); die Regalien aber können eigentlich nicht dahin gezogen werden (c), indem ſie einen ganz andern Grund haben.

(a) Zinkens Cameralwiſſenſchaft, 2. Theil, pag. 50.

(b) S. Conſilium XIV. in Friſii Jure domaniali.

(c) Wie ſolches der Herr D. Schreber in der Abhandlung von Cammergüthern, pag. 17. und 22. zeiget.

§. 5.

Es giebet viele Cameraliſten, welche einen Staat alsdenn glücklich ſchätzen, wenn er eine Menge von Domainen hat, weil dieſelben ſolche Güther des Staats wären, die einen Theil der fürſtlichen Einkünfte geben, wobey die Unterthanen nicht beläſtiget würden. Je gröſſer alſo die Anzahl der Domainen wäre, deſto mehrere Einkünfte habe ein Fürſt ohne Nachtheil des Staats zu erwarten; mithin wäre ein Staat reich und glücklich, wenn er viele Domainen habe, und daher müſſe ein Cameraliſt für die Vermehrung der Domainen ſorgen. Dieſe Gedanken ſind nicht ſo gegründet, als ſie es zu ſeyn ſcheinen. Die Vermehrung der Domainen iſt dem Staate allerdings vortheilhaftig, nur ſind nicht alle Arten dieſer Vermehrung gut und nützlich, ſondern viele ſind in der That ſo beſchaffen, daß dem Staate und denen Unterthanen dadurch Schaden und Nachtheil zugezogen wird. Wir werden dieſes nicht deutlicher zeigen können, als wenn wir die vornehmſten und gebräuchlichſten Vermehrungsarten nach einander betrachten.

§. 6.

Die Vermehrung der Domainen geſchiehet entweder durch die Hinzufügung und Errichtung neuer Domainen, oder wenn die Domainengüther, welche bereits vorhanden ſind, durch mehrere Pertinentien vermehret werden. Neue Domainen können entſtehen, 1) wenn der Regent ſeine Patrimonialgüther zu Domainen machet, worzu er allemahl vollkommene Macht und Gewalt hat. Ob aber dieſer Weg rathſam ſey, ſolches iſt eine Frage, die aus der Beſchaffenheit der Regierungsnachfolge, aus der Stärke des Mannesſtammes, und aus den Familienverträgen entſchieden werden muß. Verſchiedene fürſtliche Häuſer haben in den Familienverträgen beſtimmet: Daß alle Güther und Rechte, die bey der Theilung übernommen worden ſind, und nichts mehr, bey dem Ausſterben eines Hauſes, der nachfolgenden Seitenlinie verlaſſen werden muß, alles Neuerworbene aber denen weiblichen Nachkommen, oder ſonſt jemand, durch einen letzten Willen zugewendet werden kann. Bey einer ſolchen Beſchaffenheit, oder wenn ſonſt der Mannesſtamm genugſam beſetzet iſt, hält es der Herr von Juſti (a) allemahl vor rathſam, die Patrimonialgüther den Domainen zu incorporiren, als wodurch dieſelben nicht nur mehr Rechte erlangten, ſondern auch öfters beſſer, oder wenigſtens mit Erſpahrung einiger Bedienten, verwaltet würden. Man hat auch Exempel, daß der Unterſchied zwiſchen den Domainen und den Patrimonialgüthern gänzlich aufgehoben, und alle neu erworbene Güther für Domainen erkläret worden ſind; wie ſolches in den königl. preußiſchen Landen geſchehen (b); mithin iſt daſelbſt dieſe Art, die Domainen zu vermehren, geſetzlich und nothwendig. 2) Können die eröfneten Lehen zu Domainen gemachet werden; und man findet Staaten, wo es ſelbſt ausdrücklich ausgemacht iſt, daß die heimgefallenen Lehen zu den Domainen

gezogen werden müssen; in einigen Ländern hingegen ist der Lehnherr nach den Landesverträgen und Grundgesetzen verbunden, solche wiederum andern zu Lehen zu reichen. Jedoch kann dieses nicht auf solche angefallene Lehen gezogen werden, von denen man weiß, daß sie erstlich Cammer- und Domainengüther gewesen, denn diese müssen nothwendig wieder zu denen Domainen geschlagen werden; ja man gehet nicht zu weit, wenn man eben dasselbe auch von denjenigen Lehengüthern behauptet, von denen man dergleichen Nachricht nicht hat; wenn nur nicht dagegen erwiesen werden kann, daß es feuda oblata sind, denn ausser diesem Fall ist zu präsumiren, daß sie entweder von den Cammergüthern oder von den Erb- und Stammgüthern des Regenten genommen und verliehen worden; wobey, wegen der allgemeinen Wohlfahrt des Staats, der Vorzug der Cammer wohl nicht abgesprochen werden kann. Wofern man aber weiß, daß sie zu denen Stammgüthern gehöret haben; so kann man auch dem Landesherrn die Befugniß nicht absprechen, sie mit selbigen wiederum zu vereinigen; wenn gleich andere (c) das Gegentheil behaupten, weil die eröfneten Lehen dem Fürsten als Regenten, und nicht als einer Privatperson, anheim fielen. Man kann zwar dieser Art, die landesherrlichen Domainen zu vermehren, mit Grund nichts entgegen setzen; es können aber dennoch Umstände vorhanden seyn, wo es dem Cameralinteresse verträglicher und nützlicher ist, wenn man die heimgefallenen Lehen nicht zu den Domainen schläget. Wenn z. E. der Regent, ausser seinem Nachfolger, viel mehrere Prinzen hat, zu deren standesmäßigen Versorgung starke Apanagen an liegenden Güthern oder an Gelde erfordert werden. Da nun hierdurch dem künftigen Regenten und dem Lande bey denen Cammer- und Landeseinkünften eine grosse Last auf den Hals fällt; so wird es allemahl gut seyn, wenn Regenten, welche freye Hand bey denen eröfneten Lehen haben, selbige, wenn sie nur ursprünglich nicht zu denen Domainen gehöret haben, zu ihren Patrimonialgüthern machen, und dadurch die nachgebohrnen Prinzen, zur grossen Erleichterung der Cammergüther und des Landes, und zum Besten des künftigen Regentens, versorgen; zumahl wenn es an Familiengüthern oder an Gelde fehlet, um denen andern Prinzen Güther zu kaufen. 3) Eine schädliche Vermehrungsart hingegen ist es, wenn man den Adel auskaufet, und deren Güther hernach zu Domainen machet. Dieser Kern einer Nation gehet alsdenn mit seinem Vermögen, zum Nachtheile des Staats, gemeiniglich ausser Landes, oder wird doch, wo dieses wegen der Verfassung des Landes so leicht nicht geschehen kann, sehr geschwächet, wo nicht gar ruiniret, indem das alsdenn in baarem Gelde bestehende Vermögen des Adels zuletzt doch aufgezehret wird. Es leidet auch der Nahrungsstand darunter, indem ein Pachter niemahls so viel aufwenden wird, als ein vermögender Edelmann. Jedoch muß es vor kein Auskaufen des Adels gehalten werden, wenn adeliche Güther Schulden halber veräussert werden müssen, und der Landesherr sich dabey seines Näherrechts bedienet, die verschuldete Güther um den Preis, den andere Käufer dafür geben wollen, an sich kaufet und zu seinen Domainen schläget. Doch wird es auch hier rathsamer seyn, wenn ein Landesherr dergleichen Güther vor seine nachgebohrne Prinzen kaufet, wie man davon bey dem königl. preußischen Hause ein nachahmungswürdiges Beyspiel findet. Man hat daselbst eine besondere so genannte Prinzencammer errichtet, welche die vor die nachgebohrne königliche Prinzen nach und nach gekaufte Güther administriren muß, mit denen königl. Krieges- und Domainencammern aber keine Connexion hat. 4) Die Ankaufung der Herrschaften und Güther in einem fremden Territorio kann auch vor keine vortheilhafte

haste und gute Art, die Domainen dadurch zu vermehren, angesehen werden. Man befindet sich dadurch in einer auswärtigen Verbindlichkeit, die dem Regenten und dem Staate niemahls nützlich ist, und welche öfters verhindert, daß man die zu der Wohlfahrt des Staats nöthigen Maaßregeln ergreifen kann. 5) Weit besser können durch neue Anbauung ausgetrockneter Seen und Moräste, entstandener Inseln, oder desjenigen Erdreiches, welches die See durch Zurücktretung verlassen hat, oder wenn unbrauchbare Wälder und Heiden ausgerodet und urbar gemachet werden, (s. den Art. Anbau des Landes,) an und für sich selbst neue Cammergüther erlanget werden.

(a) in seiner Staatswirthschaft, 2. Band, §. 77. und in seinem System des Finanzwesens, §. 225.

(b) S. das dießfalsige königl. Edict vom 13. August 1713. in Ludewigs gelehrten Anzeigen, 1. Th. pag. 105. und vollständigern Inhalts, in des Hn. Hofraths von Göbel Abhandlungen aus dem Staatsrechte, im 2ten Stücke, pag. 231. Ja schon in denen alten Familien- und Hausverträgen, wovon Friese in seinem Jure domaniali Part. VI. die Extracte beybringet, sind in dem Churhause Brandenburg die Patrimonialgüther als unveräusserliche Domainen declariret worden.

(c) als Herr von Justi in seiner Staatswirthschaft, §. 76. und in dem System des Finanzwesens, §. 223.

§. 7.

Die andere Art, die Domainen zu vermehren, bestehet darin, daß man ihre Pertinentien zu vermehren suchet. Es werden eigentlich durch diesen Weg nicht die Domainen selbst, sondern vielmehr deren Einkünfte vermehret. Auch diese Vermehrungsart ist denen guten Cameralgrundsätzen keinesweges zuwider, so lange sie ohne Bedrückung der Unterthanen und ohne Nachtheil des Nahrungsstandes geschiehet. Also entstehet eine ansehnliche Vermehrung der Einkünfte, wenn man bedacht ist, bey den Domainen allerley vermischte Nahrungsgeschäfte, z. E. Salpeter- und Potaschensiedereyen, Ziegel- und Kalkhütten, und dergleichen anzulegen; nur muß man dieses nicht so weit erstrecken, daß man solche Nahrungsarten an sich zieht, wovon sich die Unterthanen hauptsächlich ernähren. Wenn man hingegen die Frohndienste zum Vortheile der Domainen auf das höchste treibet; wenn man die den fürstlichen Cammergüthern und Vorwerken wohlgelegenen Aecker der Unterthanen an sich ziehet; wenn man die Aecker der Unterthanen mit einem dem Endzwecke ähnlichen Maasse ausmessen lässet, und den in den besten Feldern herausgebrachten Ueberschuß als eine gerechte Erwerbung zu den landesfürstlichen Domainen schläget, und davon hin und wieder Vorwerke anlegen lässet, und was dergleichen Arten mehr sind: so siehet man leicht, daß durch solche Wege die Unterthanen nothwendig gedrucket werden müssen, und daß folglich diese Vermehrungsarten durchaus nicht gebilliget werden können. Nur muß man nicht denjenigen Fall hieher ziehen, wenn in einem Lande die Steuercatastra, Saal- und Fluhrbücher, durch die unterlassene Nachtragung derer geschehenen Veränderungen, in Unrichtigkeit und Confusion gerathen, auch weder die Dorffluhren noch die einzelnen Bauergüther gehörig abgemarket und versteinet sind, dadurch aber geschehen ist, daß die Unterthanen immer mehr um sich gegriffen, und Güther, die ihnen nicht zukommen, an sich gekissen haben. In diesem Falle würde es nicht allein rathsam, sondern selbst höchst nöthig seyn, eine generale Landesvermessung vorzunehmen, und vermittelst derselben einem jeden Unterthan das Seinige zuzumessen. Und wenn dieses nach Recht und Billigkeit, auch mit dem gewöhnlichen und landüblichen Maasse geschiehet; so ist

nicht abzusehen, wie die Unterthanen über Ungerechtigkeit, Gewalt und Bedrückung Ursache zu klagen haben sollten, wenn der Landesherr den durch solche Vermessung herausgebrachten Ueberschuß an Aeckern oder Wiesen zu seinen Domainen schlagen wollte. Wiewohl es dennoch rathsamer seyn dürfte, sothanen Ueberschuß unter denen kleinen Bauern, Cossäthen oder Beysitzern auszutheilen, und selbige dadurch zu ordentlichen dienstbaren Unterthanen zu machen; es würden auf solche Weise die landesherrlichen Einkünfte ebenfals ansehnlich vermehret werden.

§. 8.

Wann ein Landesherr seine Patrimonialgüther, heimgefallene Lehen, oder andere neu acquirirte Güther zu Domainen machen will; so wird erfordert, daß er darüber seinen Willen erkläret, und solche Güther entweder ausdrücklich oder stillschweigend seinen Domainen incorporiret. Denn so lange die Incorporation nicht erfolget, können sie vor Domainengüther nicht angesehen und gehalten werden, sondern behalten diejenige Natur und Eigenschaft, die sie sonst gehabt haben, oder die sie als Patrimonialgüther bekommen. Die ausdrückliche Incorporation geschiehet, wenn der Landesherr in einem besondern Edict, oder in seinem Testament, oder in einer andern Acte, seine Erb- und Familien- oder neu acquirirten Güther vor landesfürstliche Domainen erkläret, und die Administration derselben der Domainencammer aufträget. Eine stillschweigende Incorporation hingegen ist es, wann ein Guth von der fürstlichen Domainencammer administriret, und dessen Einkünfte in die ordentlichen Cammerrechnungen verrechnet, auch zu denjenigen Ausgaben mit verwendet werden, worzu die Domainenrevenien bestimmet sind, ohne daß vorher eine ausdrückliche Erklärung des Regenten erfolget ist. Einige halten diese stillschweigende Incorporation oder Einverleibung in dem Cammeretat oder Cammerrechnungen vor vollkommen hinlänglich, um damit zu beweisen, daß ein Guth zu denen ordentlichen Domainen- Cammer- oder Tafelgüthern des Landesherrn gehöre, und daß, wenn das Gegentheil sollte vorgegeben werden wollen, der Beweis nicht der Cammer, sondern dem Gegner obliege (a). Andere hingegen halten es nicht vor gegründet, daß man in Teutschland allezeit daraus, wenn Güther bey den Cammern zugleich administriret werden, ein gewisses Kennzeichen nehmen könne, daß es eigentliche Cammergüther wären, oder doch von dem Regenten darzu geschlagen worden; doch geben sie zu, daß aus diesem Grunde eine starke Vermuthung entstehe, daß sie solche Qualität ursprünglich gehabt oder erlanget haben, zumahl, wenn die Cammern eigentlich zur Verwaltung der Fonds der Staats- und Regenteneinkünfte nur verordnet gewesen. Sie gründen ihre Meynung darin, daß die teutschen Fürsten, ausser ihren Domainen, auch Erb- und Stammgüther hätten. Als man nun noch nicht so richtig mit der Landeshoheit gewesen, und als auch solche durch den westphälischen Frieden in völlige Gewißheit gesetzet worden; hätte man alles vor Patrimonialgüther angesehen, und daher Chatouldomainengüther und die Regalia Fisci Principis bey denen sogenannten Rentcammern unter einander verwalten lassen. Solchergestalt aber gehöreten dem Fürsten Güther, und würden bey den Cammern verwaltet, die doch keine Bona Principis qua talis wären; mithin könne aus der blossen Administration der Cammer weder die Qualität einer Domaine, noch eine Incorporation erwiesen werden. Es müsse daher in Teutschland, wo keine positive besondere Gesetze diese Sache deutlich bestimmen, viel mehrerer Grund vorhanden seyn, um auszumachen, daß etwas eine Domaine sey (b). Allein es hat noch keiner gezeiget, worin-

worinnen denn dieser mehrere Grund bestehen solle, oder wie die besondere Incorporation, ausser der Administration der Cammer und Einverleibung in die Cammerrechnungen, beschaffen seyn müsse. So lange man dieses nicht darthut, wird die erstere Meynung wohl den Vorzug behalten, welche die Vertheidiger derselben noch darzu mit dem usu moderno unterstützen.

(a) S. Gassers Cameralwissenschaft, Cap. 1. §. 9. und das ganze 2te Cap. CHRISTINAEUS Vol. V. Dec. 10. n. 3. SCHRADER Vol. 2. Conf. 39. MENOCH Conf. 79. n. 14. & de arbitrariis Judic. quæst. Cas. 433. n. 9. MASCARD de probat. Vol. 1. Concl. 203. n. 11. ROSENTHAL cap. 4. Concl. 15. n. 7.

(b) S. Zinkens Cameralwissenschaft, 2. Theil, §. 20. not. (n) §. 24. Not. (q) §. 39. Not. (f) und desselben drittes Stück der Betrachtungen und Anmerkungen von Cammer- und Finanzrechten, und insonderheit dem Jure domaniali; in den leipz. Samml. 9. Band, pag. 131. u. f. Sam. STRYCK Diss. de sententia contra fiscum ferenda, §. 47. ist auch der Meynung, daß die blosse Administration der Cammer die Qualität eines Guthes nicht verändern, und solches zu einer Domaine machen könne, sondern es müßte solches durch eine ausdrückliche Incorporation geschehen.

§. 9.

So vortheilhaftig die Vermehrung der Domainen ist, wenn sie auf eine der Wohlfahrt des Staats unnachtheilige Art, und ohne Bedrückung der Unterthanen geschiehet; so schädlich ist dagegen derselben Verminderung. Die Domainen sind zum beständigen Unterhalt des Regenten und seiner Familie, und zu Bestreitung des zu der Regierung erforderlichen Aufwandes bestimmet: wenn nun selbige vermindert werden; so ist die natürliche Folge, daß zu diesem Aufwand andere Fonds ausfindig gemachet werden müssen, so aber ohne Nachtheil des Staats und ohne Bedrückung der Unterthanen nicht bewerkstelliget werden kann, indem gemeiniglich kein anderes Mittel, als die Vermehrung der Abgaben, vorhanden ist, diese aber bereits so hoch angesetzet sind, daß sie kaum mehr erhöhet oder vermehret werden können. Ehemals war man hierin sehr unbedachtsam; man versetzte, verkaufte, verschenkte und vermachte durch Testamente die wahren Domainen, als wie die Patrimonialgüther, über welche man frey und nach eigenem Gefallen schalten und walten könne: Vielleicht ist man in den Gedanken gestanden, als ob man durch die Abschaffung des Domainenrechts souverainer werden könne; worzu denn auch der unzeitige und durch die Geistlichkeit immer mehr angefeuerte blinde Religionseifer und Aberglauben gekommen. Auf diese Weise sind die kaiserlichen Domainen größten Theils verlohren gegangen. Auch wurden, ehe das Jus primogenituræ eingeführet worden, die Domainen dadurch sehr geschwächet, daß man sie unter die nachgebohrnen und nicht regierenden Herren vertheilete. Allein man hat nach der Zeit den grossen Schaden, den man dadurch angerichtet, eingesehen, und allen dergleichen künftigen Veräusserungen durch Familienverträge, Fideicommiß- und Seniorsverordnungen vorzubeugen gesuchet. Und eben diese Familiengesetze, die man fast in allen Fürstenthümern und in vielen Grafschaften findet, sind es, zu welchen im teutschen Reiche ein Landesherr, der die von seinen Vorfahren veräusserte Domainen wiederrufen will, seine Zuflucht nehmen muß.

§. 10.

Aus der Natur und Eigenschaft der Domainen, und da sie darzu gewidmet sind, daß die nach einander folgenden Regenten davon ihren Stand und Hoheit führen, und den zur Regierung erforderlichen Aufwand bestreiten sollen, folget der ganz richtige Grundsatz: Daß die Domainen oder Cammergüther regularister nicht veräussert werden können. Es hat

also zwar jeder Regent den Besitz, Gebrauch und Genuß aller Cammergüther, und kann über die Einkünfte derselben, woferne es nicht durch die Stiftung oder Verträge eingeschränket ist, an sich disponiren, schalten und walten; allein, das Recht der freyen Disposition über die Cammergüther, oder die Fonds der Einkünfte an sich, kann einem jeden Regenten so wenig allein, als denen, die sie zur Erhaltung aller Regenten gewidmet haben, nunmehro zustehen, weil ihnen der Consens beyder Theile, ja so gar oft eines Oberherrns, ihr Wesen gegeben hat (a).

(a) S. Zinkens Cameralwissenschaft, 2. Theil, §. 35. Not. (b).

§. 11.

Indessen muß man doch auch nicht dahin verfallen, als ob Domainen ganz und gar nicht, entweder ganz veräussert, oder doch etwas auf keinerley Weise davon abgetreten, vertauschet oder verkaufet werden könne. Es giebt sowohl Rechtsgelehrten als Cameralisten, welche die Veräusserung der Domainen in gewissen Fällen zulassen (a). Zu denen rechtsbeständigen Veräusserungsarten wird gerechnet, wann eine grosse Noth, als z. E. Krieg, vorhanden, und man das darzu benöthigte Geld nicht anders als durch gänzliche Veräusserung einer Domaine erlangen könnte (b). Ingleichen wegen einer dringenden Schuldenlast (c). Wenn die Veräusserung zu grossem Nutzen des Staats gereichet, und dem Eigenthume des Staats dadurch nichts abgehet (d). Wohin auch eine vortheilhafte Vertauschung gehöret (e); und endlich lässet man auch die præscriptionem immemorialem zu (f). Dieses sind also Ausnahmen von der Regel. Wir wollen jede besonders betrachten.

(a) Hier ist hauptsächlich die Rede von Veräusserungen der Domainen an Privatpersonen und Unterthanen; keinesweges aber von denjenigen, so an andere Reichsfürsten oder auswärtigere Staaten, durch Friedensschlüsse, Bündnisse und Verträge, geschehen; denn bey diesen muß man zugleich noch ganz andere Grundsätze annehmen.

(b) S. Zinkens anderes Stück der Anmerkungen von Domainenrechten, in den leipz. Samml. 9. Band, pag. 77. und desselben Cameralwissensch. 2. Theil, §. 39. Not. (f).

(c) S. eben daselbst.

(d) S. eben daselbst. Aug. von Leyser Diss. de fisco, pag. 14. Der doch sonst die Domainen der teutschen Fürsten überhaupt läugnet, im Tractat de assentationibus Jureconsultorum. D. Schreber von Cammergüthern, pag. 12.

(e) S. Zink an angeführten Orten.

(f) S. Zinkens Cameralwissensch. l. c. Gassers Cameralwissensch. l. c. §. 12. Jacobs Diss. de Principis successore Domanialia sive Cameralia ab Antecessore alienata, juris ordine servato, revocante, §. 10.

§. 12.

Was den ersten Fall anbetrift, so wird man auch in den größten Nothfällen nicht wohl thun, wenn man sogleich zur gänzlichen Veräusserung der Domainen schreitet, wenn man sich auch gleich den Wiederkauf vorbehalten wollte; sondern es ist die Verpfändung derselben allemahl rathsamer. Es müßte ein Staat seinen Credit gänzlich verlohren haben, wenn er gegen eine mit allen Erfordernissen vorzunehmende Verpfändung einiger Domainen, und unter andern guten Bedingungen, keine Capitalien sollte erlangen können. Ganze und ansehnliche Domainen zu kaufen ist selten eine Sache vor eine Privatperson: will man sie aber an einen andern Fürsten verkaufen, der wohl noch darzu ein Nachbar ist; so wird man sich allemahl viele verdrießliche und nachtheilige Folgen auf den Hals ziehen, wenn man sich des ausbedungenen Wiederkaufsrechts bedienen will; wenigstens pfleget es ohne weitläuftige und langwierige Processe nicht abzugehen.

§. 13.

§. 13.

Soll eine dringende Schuldenlast die gänzliche Veräusserung einer Domaine rechtfertigen; so würde solche von ganz besonderer Beschaffenheit seyn müssen, wenn diejenigen, welchen das Recht zustehet, ihre Einwilligung zu der Veräusserung geben sollen. Und auch hier, so wie in allen übrigen Fällen, wird, wenn sonst kein anderes Mittel vorhanden ist, die Verpfändung allemahl vorzuziehen, und zu dieser auch die Einwilligung viel eher und leichter zu erlangen seyn. Unterdessen können doch, nach der besondern Beschaffenheit eines Landes, sehr scheinbare Gründe vorhanden seyn, die nicht nur die Veräusserung dieser oder jener Domaine, sondern sogar die Verkaufung und Losschlagung aller und jeder Cammergüther sehr zuträglich und vortheilhaftig vorbilden. Es müssen z. E. die vielen und auf eine übermässige Summe sich belaufende Schulden zu fünf pro Cent und wohl höher verzinset werden; die Domainen hingegen können zuweilen nach ihrem wahren Werthe, der dafür zu erhalten stünde, kaum auf zwey oder höchstens auf drey pro Cent genutzet werden, weil etwa die Landwirthschaft in keinem Flore im Lande stehet, die Verpachtung nicht leicht einzuführen ist, und mithin alle Domainen durch eigene Bediente verwaltet werden müssen, die öfters mehr auf ihren eigenen, als den landesherrlichen, Nutzen aufmerksam sind; der starken Besoldungen, die sie wegnehmen, zu geschweigen. Hierzu kommt noch, daß fast auf allen Cammergüthern landesherrliche Schlösser, und andere weitläuftige Gebäude sind, die man, ob sie zwar in Jahrhunderten kaum einmahl ein Paar Tage zum Aufenthalte des Hofes dienen, dennoch nicht gern eingehen läßt, worzu folglich viele Unkosten erfordert werden, um sie in baulichem Wesen zu erhalten; so daß freylich die Domainen in manchem Staate kaum den dritten Theil so viel Einkünfte abwerfen, als man den Werth derselben an baarem Gelde nutzen könnte. Nach einer solchen Beschaffenheit nun ist der Vortheil, der aus gänzlicher Verkaufung aller Domainen erwächst, handgreiflich, und die Veräusserung scheinet dannenhero sehr rathsam zu seyn; und, wie der Herr von Justi anführet, hat man sich in Oesterreich aus diesen Gründen wirklich bewegen lassen, fast alle Domainen zu verkaufen; so er aber mit Recht mißbilliget (a).

(a) in seiner Staatswirthschaft, 2. Band, §. 79. 80. und Policey- und Finanzschriften, 2. Band, pag. 391. ingleichen in seinem System des Finanzwesens, §. 227. u. f.

§. 14.

Die Veräusserung der Domainen, so dem Staate zum Nutzen gereichet, und wo dem Eigenthume desselben nichts abgehet, wird nicht allein von Rechtsgelehrten und Cameralisten, wie schon gedacht, vor gültig erachtet, sondern auch durch ein ganz neues merkwürdiges Beyspiel eines solchen Landes, wo die Haus- und Familienverträge selbst alle Patrimonial- und neu acquirirten Güther vor Domainen erklären, und derselben Veräusserung ausdrücklich verbieten, gerechtfertiget. Es haben nemlich Se. königl. Majestät in Preussen, welche auf alles aufmerksam sind, was Dero Landen zum Wachsthum und Vortheil gereichen kann, im Jahr 1763. angefangen, ihre Cammergüther oder Vorwerke (a) in Bauergüther zu verwandeln (b), und zwar auf eine solche Art, daß nicht allein die vorherigen Domaineneinkünfte nicht im geringsten vermindert, sondern vielmehr durch verschiedene Erspahrungen vermehret, auch, durch die zugleich beförderte Bevölkerung des Landes, viele ansehnliche Vortheile erlanget werden. Die Colonisten, welches sowohl Fremde (c), als Einheimische, seyn können, bekommen die Vorwerke mit der vollen Erndte

und

und mit allem darauf befindlichen Inventario an Zug- und Nutzungsvieh, wie auch andern Geräthschaften, in welches alles sie sich gleich zu theilen haben. Dieses dienet ihnen sehr zur Unterstützung in ihrer anzufangenden Wirthschaft, indem sie dadurch Vieh, Aussaat und Unterhalt bekommen. Die Gebäude des Cammerguthes gehören ihnen gleichfals, und dienen denen Colonisten insgesammt, die sich mit einander zu Bebauung eines Guthes oder Vorwerkes vereiniget haben, so lange zum Aufenthalte, bis ein jeder mit Erbauung seiner Wohn- und Wirthschaftsgebäude zu Stande gekommen ist. Zu diesem Anbau empfangen sie ohnentgeldlich alles benöthigte Bauholz aus denen königlichen Waldungen. Allein alle übrigen Baukosten müssen sie selbst bestreiten, und sie müssen auch ohne alle Freyjahre sofort von ihrem Antritt an ihren Erbzins entrichten, damit in denen etatsmässigen Revenüen kein Ausfall entstehet. Zu dem Ende müssen sie entweder Caution stellen, oder Beweis von ihrem Vermögen geben, damit man versichert seyn kann, daß sie den Anbau und den Erbzins leisten werden. Sechszig bis 80. Rthlr. ist alles, was ein solches Bauernguth jährlich abzugeben hat; davor hat der Canonist 2. bis 3. grosse Hufen Land, jede Hufe zu 30. Morgen, und den Morgen zu 180. rheinländischen Quadratruthen gerechnet, und überdieß so viel Wiesewachs und Weide, daß er sein erforderliches Zugvieh, 8. 10. 12. und mehr Kühe ohne das Güstevieh, und 50. bis 75. Schaafe unterhalten kann. Er ist zugleich frey von allen andern Getreyde- und andern Zinsen, und geniesset eine gänzliche Freyheit von allen Frohndiensten. Es kann solche Abgabe nicht vor hart gehalten werden, und es werden in wenig andern Ländern die Bauern so gut stehen. Um die etatsmässigen Einkünfte eines Cammerguthes heraus zu bringen, hat man unter die alten und neuen Bauern die Eintheilung folgendergestalt gemacht. Man hat nemlich nach dem letztern Etat einen Anschlag der Summe der Nutzungen von dem Ackerbau und der Viehzucht herausgezogen; denn alle übrige Nutzungen verbleiben den Aemtern. Um nun diese Summe durch die Bebauung wieder heraus zu bringen; so hat man zuvorderst denen alten zu dem Vorwerk gehörigen Bauern und Cossäthen vor die Befreyung von Frohndiensten ein Dienstgeld aufgeleget, welches sich bey denen Bauern über 6. bis 8. Rthlr. und bey denen Cossäthen über 2. bis 3. Rthlr. nicht erstrecket. Hierauf wird die Schäferey des Vorwerks und die dazu gehörigen Wiesen unter die alten und neuen Bauern gleich vertheilet, damit auch die alten Bauern den aus der Schafzucht erwachsenden Vortheil mit geniessen mögen. Hiervor müssen dieselben einen proportionirlichen Beytrag oder Erhöhung ihrer alten Abgaben übernehmen, so aber niemahls mehr denn acht Groschen auf ein Schaaf zu seyn pfleget, welches, in Betracht, daß sie Weide und Wiesen zur Winterfütterung darzu erblich erhalten, sehr mässig und denen alten Bauern in verschiedenem Betracht, und insonderheit wegen der vermehrten Düngung, sehr vortheilhaftig ist. Haben die alten Cossäthen wenig Ackerbau, so giebt man ihnen noch so viel von der Vorwerksländerey, als man vor nöthig erachtet, und erhöhet dargegen nach Proportion ihre Abgaben, als vor eine Viertel Hufe, so er mehr erhält, 6. Groschen. Das übrige von denen etatsmässigen Einkünften wird unter so viele neue Bauern vertheilet, als man von der noch übrigen Vorwerksländerey hat ansetzen können. Die alten Bauern kommen in ihren Abgaben denen neuen fast allenthalben gleich. Gemeiniglich hat ein Bauer in denen Amtsdörfern an Erbzins, Creys- und Amtsabgaben vorhin jährlich etliche funfzig Rthlr. zu entrichten gehabt, dabey er aber Frohndienste verrichten müssen, und keine Schaafzucht gehabt hat. Bey Bebauung

der

der Domainen, hat er gemeiniglich etliche zwanzig Thaler mehr jährlich zu entrichten, dagegen er aber die Befreyung von Frohndiensten und den Nutzen von wenigstens 50. Schaafen geniesset. Diese Verwandelung der Domainen in Bauerngüther ist nun allerdings sehr vortheilhaftig. Sie befördert den Wachsthum der Bevölkerung und des Nahrungsstandes. Die Cammern erspahren nicht allein die vielen Kosten, so die Wohn- und Wirthschaftsgebäude erfordert haben, sondern auch die Erlassungen oder Remissionen, so denen Pächtern wegen Mißwachs und dergleichen verwilliget werden müssen. Die ehemaligen Einkünfte aus denen Domainen werden also ohne die geringste Verminderung ihrer Summe so gewiß und beständig gemacht, als nur Einkünfte seyn können. Ja sie werden im Ganzen betrachtet, in der That erhöhet. Denn von der Summe der etatsmässigen Einkünfte aller Domainen gehen die Baukosten und Erlassungen wieder ab, die in einem ganzen Lande gewiß jährlich eine wichtige Summe betragen; dahingegen nach der Behauung der Domainen die Summe der Etatsmässigen Einkünfte keine Verminderung leidet (d).

(a) Es erstrecket sich diese Veränderung nur bloß auf die Cammergüther oder Vorwerke, und nicht auf ganze Aemter, als welche beybehalten werden. Man findet in denen königl. preussischen Landen sehr grosse und weitläuftige Aemter, die viele Dörfer und Vorwerke unter sich haben. Man mag also auch wohl eingesehen haben, daß die allzu grossen Aemter nicht so nützlich und vortheilhaftig sind, als die mittelmässigen; und hat also erstere, durch die Verwandelung der allzu weit entlegenen und beschwerlichen Vorwerke in Bauerngüther, auf eine sehr heilsame Art in die gehörige Schranken gesetzet. Jedoch ist zu vermuthen, daß die neuen Bauerngüther, in Ansehung der Gerichtsbarkeit und der Abgaben, unter den Aemtern werden verblieben seyn.

(b) Hierzu hat vermuthlich die kleine Schrift, so unter dem Titel: Die Verwandelung der Domainen in Bauerngüther, als das beste Mittel zur Bevölkerung, zur Macht und zum Reichthum eines Landes, entworfen von A. S. 8. Straßburg 1766. herausgekommen, Anlaß gegeben. Der Herr von Justi hat solche in seinen Policey- und Finanzschriften, 2. Band, pag. 390. u. f. und in seinem System des Finanzwesens, in der ganzen ersten Abtheilung des zweyten Buchs, untersuchet, und ihr Beyfall gegeben, welches auch Herr D. Schreber in seiner neuen Sammlung, Tom. 2. pag. 417. gethan; dahingegen will sie in dem 15. Band der leipziger Sammlung, pag. 375 u. f. nicht approbiret werden; wiewohl die Einwürfe, so darwider gemacht werden, von keiner sonderlichen Erheblichkeit sind.

(c) Es sollen in gedachtem 1763. Jahr in der Mark Brandenburg 18. bis 20. Vorwerke bloß mit Fremden besetzt worden seyn. Wenn man, eines in das andere gerechnet, vor jedes nur 8. Familien annimmt, so ist solches schon ein Anwachs der Bevölkerung von mehr als hundert Familien.

(d) Diese Nachricht hat der Herr von Justi im 3. Bande seiner Policey- und Finanzschriften, pag. 438. u. f. und in seinem Finanzsystem l. c. mitgetheilet. Da er nicht erwähnet, ob die Colonisten, vor das überkommene Zug- und Nutzungsvieh und die volle Erndte, einiges Anzeld geben müssen; so ist fast zu vermuthen, daß ihnen dieses alles zum Inventario und, als eisern, welches bey dem Guthe bleiben muß, übergeben worden.

§. 15.

Daß eine vortheilhaftige Vertauschung die Veräusserung einer Domaine rechtfertige und gültig mache, darum ist wohl kein Zweifel. Man erlanget ein hinlängliches Aequivalent oder Surrogatum, mithin wird weder dem Staate, noch dem Regenten und dessen Nachfolgern etwas entzogen, indem das eingetauschte Guth eben diejenige Natur und Eigenschaft erhält, welche das dagegen veräusserte Domainenguth gehabt hat. Nur muß diese Vertauschung vortheilhaftig seyn. Hier kann die Cammer nach Beschaffenheit der Umstände vieles zu untersuchen und zu

überlegen bekommen: Die Lage, die natürliche Eigenschaften eines Guthes, dessen Nachbarn, die Gemüthsbeschaffenheit und die Sitten der Unterthanen, die Privilegia und Gerechtigkeiten derselben, die Art ihrer Unterwürfigkeit, ihr Vermögenszustand, und sonderlich die Religion, welcher sie zugethan sind, die Abgaben, so sie entrichten ꝛc. alles dieses sind Dinge, so öfters grossen Vortheil, öfters aber auch vielen Schaden bringen können, und also bey einer solchen Vertauschung der Domainen wohl zu überlegen sind. Vor allen Dingen aber muß alle Zerstreuung der Güther sorgfältig verhütet, und dagegen auf ein Arrondissement derselben der Bedacht genommen werden.

§. 26.

Sollen die bisher erzählten Veräusserungsarten gültig und rechtsbeständig seyn; so wird von denen rechtsgelehrten auch noch erfordert, daß sie mit gewissen Feyerlichkeiten vorgenommen werden. Man soll nemlich vorher die Nothwendigkeit und alle Umstände, warum eine Veräusserung der Domainen vorgenommen werden müsse, ob selbige schädlich oder vortheilhaftig, und ob sie schlechterdings unvermeidlich sey, auf das genaueste untersuchen und darüber erkennen; und sodann nicht allein von dem jetztlebenden Regenten, sondern auch und vornemlich von denen Landesständen, und in gewissen Fällen auch von dem Nachfolger und denen Agnaten, hierzu die Einwilligung geben lassen. Da es sich nun zutragen kann, daß der jetzige Besitzer einer schon vor sehr langer Zeit veräusserten Domaine nicht im Stande ist zu wissen, ob selbige eine Domaine gewesen, zu geschweigen, ob sie auf eine rechtsbeständige Art und mit allen Feyerlichkeiten veräussert worden; so ist die Frage, ob dem Besitzer nicht die præscriptio immemorialis zu statten komme. Gleichwie das ganze Domainenrecht in Teutschland noch sehr verwirret aussiehet, und vielem Zweifel unterworfen ist; also sind auch die Rechtsgelehrten in Ansehung der Präscription nicht einerley Meynung. Einige lassen die præscriptionem immemorialem zu (a), andere hingegen verwerfen solche (b); die præscriptio ordinaria aber wird bey denen Domainen von keinem angenommen (c). Noch andere machen einen Unterschied zwischen præscriptionem immemorialem, wo dergestalt durch Zeugen erwiesen wird, daß diese aussagen, sie hätten keine andere Nachricht, hätten es auch von ihren Vorfahren und alten Leuten nicht anders gehöret, und zwischen immemoriale tempus, wo schlechterdings keine Spur des initii vorhanden ist; und sagen, die præscriptio immemorialis wirke nur præsumtionem tituli, das immemoriale tempus aber nicht allein præsumtionem tituli, sondern auch titulum ipsum; und nur durch letzteres könnten die Domainen präsolviret werden; weil es bey der præscriptione immemoriali nicht gänzlich unmöglich wäre, die memoriam initii durch Urkunden darzuthun (d). Allein man siehet leicht ein, daß alles ein Wortstreit ist. Denn wenn schlechterdings keine memoria initii, daß ein Guth eine Domaine gewesen, vorhanden ist; so kann ja kein Cammerguth gedacht werden, und die Præscriptio ist vergeblich, weil nicht durch diese, sondern vielmehr dadurch, daß die Qualitas domanialis per memoriam initii nicht dargethan werden kann, der Besitzer bey dem Besitze des Guthes sicher ist (e). Nach denen königl. preußischen Landesgesetzen ist genug, wenn possessio immemorialis und keine Nachricht vorhanden ist, zu welcher Zeit und quo titulo das Guth auf den jetzigen Besitzer, oder diejenigen, von welchen er causam hat, gekommen sey; wenn schon constiret, oder erwiesen werden kann, daß das Guth ehemahls ein Tafelgüth gewesen; weil alsdenn zu vermuthen, daß solches consensu Statuum, vel eorum, quorum interesse, oder

durch

durch eine Permutation, vel alio justo titulo, alieniret worden ſey (f). Hier vernichtet alſo die memoria initii die præſcriptionem immemorialem nicht, und die Meynung des Hn. Gaſſers, der an angeführten Stellen das Gegentheil behauptet, wird hier nicht angenommen.

(a) S. Carpzov P. II. C. 3. Def. 24. et Conſt. 53. Def. 1. n. 13. et Reſponſ. 44. n. 26. Mevck Vol. 3. Conſ. 254. n. 53. Rosenthal Cap. 1. Concl. 16. n. 3. Ringler de Domaniis Germaniæ, L. 3. §. 15. 16. p. 230. Andr. Ockel de præſcript. immemor. Cap. 3. th. 23. p. 160. Roesner de bonis domanialibus, Cap. 7. n. 15. Gasser Diſſ. de memoria initii contra præſcriptionem immemorialem, præcipue regalium & domaniorum, §. 37. und Cameralwiſſenſch. 1. Cap. §. 12. Zink Cameralwiſſenſch. 2. Th. §. 39. Not. (f).

(b) S. L. B. de Lyncker Reſp. II. n. 141. ſqq. Thomasius Diſſ. de præſcriptione regalium ad jura ſubditorum non pertinente, Cap. 3.

(c) Gasser c. l. §. 11.

(d) C. A. Braun Diſſ. de re infeudari ſolita, Cap. 2. §. 10. Cap. 3. §. 14.

(e) S. Hn. Hofraths Zinke drittes Stück der Betrachtungen und Anmerkungen von Cammer- und Finanzrechten, §. 19. im 9. Bande der leipz. Samml. pag. 131. Jacobs Diſſ. de Principis ſucceſſore domanialia ſive cameralia ab anteceſſore alienata, juris ordine ſervato, revocante, §. 10.

(f) S. Corpus Juris Fridericiani, Part. 2. Lib. 3. Tit. 5. art. 3. §. 48. und 52.

§. 17.

Da die Verpfändung der Domainen zwar auch eine Art der Veräuſſerung, aber nur eine unvollkommene, und nur eine bloſſe Anbezeigung darzu iſt; ſo behauptet man, daß jeder Regent den Beſitz und Genießbrauch der Domainen auf ſeine Lebenszeit rechtsbeſtändig veräuſſern, und weil er über die Einkünfte und den Gebrauch derſelben regulariter das völlige Eigenthumsrecht hat, er ſolche einem andern, nach dem Fuß des Pfandrechts einräumen könne, der Nachfolger aber, woferne er des Regenten Erbe in deſſen eigenthümlichem Vermögen iſt, und die Güther wieder nutzen will, ſchuldig ſey, den Pfandſchilling wieder zu erſetzen (a). Allein es kommt hierbey auf die Haus- und Familienverträge an, dergleichen man viele findet, welche die Verpfändung der Domainen eben ſo wohl, als die Veräuſſerung ſelbſt, unterſagen. Es iſt auch die Verpfändung, wenn man die Domainen dem Gläubiger zur gänzlichen Nutzung, oder auch nach Art eines Wiederkaufes, überläſſet, allemahl gefährlich. Es hält mit der Wiedereinlöſung gemeiniglich ſchwer. Die Pfandinhaber wiſſen auch wegen der vorgegebenen Meliorationen die Schwierigkeiten zu vergröſſern; und die Geſchichte iſt voll von Beyſpielen, daß die gänzlichen Veräuſſerungen der Domainen auf die Verpfändung gefolget ſind, zumahl wenn ſie an andere und mächtigere Regenten geſchehen iſt. Es ſind daher ſehr heilſame Familienverträge, welche diſponiren, daß die Domainen nicht ſollen verſetzet und verpfändet werden können, und daß, wenn ja groſſe Nothfälle oder mächtige Urſachen ſolches erfordern, es nicht anders, als mit Einwilligung derjenigen, denen das Succeſſionsrecht zuſtehet, und nach vorhergegangener genauen Unterſuchung, jedoch an keinen mächtigern Fürſten, geſchehen ſolle. Dieſes aber findet ohnehin Statt, wenn der Regent keine Succeſſion hat, ſondern die Landesregierung auf die Agnaten fällt. Doch werden dem Regenten die Hände ſchwerlich ſo ſehr gebunden ſeyn, daß er nicht für ſich allein eine Domaine, vermittelſt eines ordentlichen Pachtcontracts, dergeſtalt einem Unterthan ſollte überlaſſen können, daß dieſer dieſelbe ſo lange genieſſen und nutzen ſolle, bis die von ihm hergeſchoſſene Summe, benebſt den Intereſſen, durch die innen behaltene beſtimmte

Pachtgelder wieder vergütet worden. Nur würde man sich vorzusehen haben, daß man den Pachter wegen der Bankosten und Meliorationen einschränket, damit nach Abtrag der Schuld daraus keine neue Forderungen entstehen. Sollen aber auch in diesem Falle die Agnaten, welche ihre Einwilligung hierzu nicht gegeben, obligiret werden; so wird es auf die Beschaffenheit der Schuld, auf die Umstände, und sonderlich darauf ankommen, wohin die von dem Pachter aufgenommene Gelder verwendet worden.

(a) S. Zinkens Cameralwissenschaft, 2. Theil, §. 38. (e).

§. 18.

Zu denen unvollkommenen Veräusserungen gehören auch die Lehns- Erbzins- und allerhand andere teutsche Erbpachts- und Clientelarten. Hier fraget es sich, Ob und wie Domainen, wenigstens auf diese Weise, ohne die sonst erforderliche Solennitäten, veräussert werden können? Da die Domainen, ihrer Natur, Beschaffenheit und Bestimmung nach, an und vor sich selbst unveräusserlich sind; so können selbige auch durch die Lehnsreichung, obschon dieselbige gleich nur eine unvollkommene Veräusserung ist, nicht veräussert werden, weil dem Regenten und dessen Nachfolgern der zu ihrem Unterhalt und Bestreitung des zur Regierung erforderlichen Aufwandes bestimmte Nutzen aus denen Domainen, ebenfalls auch durch die Belehnung entzogen wird, indem die Lehnsprästationes, Canon und dergleichen, mit denen völligen Revenüen eines Gutes in keinen Vergleich kommen können; daher auch die Rechtsgelehrten insgemein dafür halten, daß Domainengüther nicht in Lehen gegeben werden können (a). wenigstens würde das Lehen nur so lange subsistiren, als der Regent, welcher das Lehen constituiret, am Leben ist. Weil jedoch die allgemeine Wohlfahrt des Landes der Grund ist, warum die Domainen so sorgfältig conserviret werden; so halten andere dafür, daß, wenn eben diese allgemeine Wohlfahrt die Veräusserung der Domainen erfordern sollte, wie z. E. in grossen Nothfällen, alsdann dieselben auch in Lehen gegeben werden könnten, so daß auch der Nachfolger obligiret würde, wann nur vorhero eine genaue Untersuchung angestellet worden wäre; wie dann auch, wenn letztere von dem Besitzer nicht bescheiniget werden könnte, die praescriptio immemorialis, wo keine memoria initii vorhanden, Statt finde (b). Diejenigen, welche in Teutschland keine Domainen statuiren, hegen folgende Meynung. Wann ein Reichsstand ein ganzes Land, z. E. eine Grafschaft, so Reichslehen wäre, zu Lehen geben wollte; so könnte solches nicht anders, als mit Consens des Kaysers und des Reichs, der Agnaten, Landstände und Vasallen geschehen. Würde aber nur ein besonders Stück des Landes, als z. E. ein Landguth, so aber doch zum Reichslehen gehörete, in Lehen gereichet; so hätte solches ohne des Kaysers und des Reichs Consens Statt, und wäre hierzu auch der Landstände Gutachten nicht einmahl nöthig; nur aber müssen die Agnaten und Mitbelehnter hierzu ihre Einwilligung geben, dofern die Lehensreichung nicht vor eine Schuld, die zum Besten des Landes verwendet worden, oder des gemeinen Bestens wegen, geschehen wäre, als in welchem Falle auch in Ansehung der Agnaten, ob sie gleich ihren Consens nicht gegeben, die Lehensreichung gültig wäre; und Moses seye auch von dem Falle zu sagen, wenn der Agnat zugleich Erbe wäre. " Wenn hingegen ein Reichsfürst etwas von denen Reichsallodialgüthern veräussern oder zu Lehen machen wollte, so würde er darzu nur den Consens der Agnaten nöthig haben, weil selbige naturam fideicommissi hätten, und stirmen ex pacto et providentia majorum succediret würde. " In Ansehung endlich der eigenthümlichen Güther, habe der

Fürst

Fürst freye Macht, darüber nach seinem Willen zu disponiren (c). Daß Domainen in Erbpacht gegeben werden können, bezeugen die Rechtsgelehrten (d); wir haben auch wirklich in Teutschland Exempel davon gehabt, s. den Art. Erbpacht. Und oben §. 13. haben wir ein ganz neues Beyspiel angeführet, daß Domainen zu Bauerngüthern gemacht und zu Erbpacht gegeben worden.

(a) S. Tenzel de domanialibus Principum inalienabilibus. Fleischer. Instit. Jur. feud. Cap. 9. §. 19. p. 330.

(b) S. Braunii Diss. de re infeudari solita, Cap. 2. §. 12.

(c) S. Braun c. l. §. 13.

(d) S. Fleischer c. l. §. 20.

§. 19.

Sollten aber nicht ein und andere denen Domainen einverleibte Pertinentien, z. E. die Dienstrechte, die Bann- und Schenkrechte ꝛc. wenigstens unumschränkt an andere auf immer veräussert werden können? Es scheinet, da diese Stücke einmahl, und zwar unzertrennlich, dem Corpori eines Domainenguthes einverleibet sind, und die Qualität der Domainen dadurch erhalten haben, daß solches nicht auf immer rechtsbeständig ohne Einschränkung und Beobachtung der feyerlichen Requisitorum, so zu Veräusserung derer einmahl zu Domainen gemachten Güther erfordert werden, geschehen könne, ohnerachtet es sonst Sachen sind, die unter Privatpersonen, nach völligen Eigenthums- und Veräusserungs-Rechtsarten, im Commercio sind. Es wird hierbey auf die Familienverträge, wie auch auf die Frage ankommen: Ob durch die Veräusserung solcher Pertinentien die ganze Substanz des Domainenguthes verbessert oder deteriorirt werde (a)?

(a) S. Zinkens Cameralwissenschaft, 1. Theil, §. 28. (e).

§. 20.

Wann nun Domainen auf eine wiederrechtliche Art veräussert worden, so findet die Revocation derselben Statt; und da entstehen denn zuweilen schwere Domainenprocesse, zumahl wenn man hier zu weit gehet, und die französischen Grundsätze auf Teutschland applicirt, und die Revocation auch auf die ehemaligen Domainen extendiret, die nach einer vorhergegangenen Untersuchung, sowohl zum Nutzen des Fisci, als mit Einwilligung der Stände und Agnaten, veräussert worden, und also die Natur einer Domaine verlohren haben (a). Daß aber ein auf eine solche rechtsbeständige Art veräussertes Domainengut nicht wieder revocirt werden könne, solches werden wohl alle teutsche Rechtsgelehrten behaupten (b). Ist aber die Veräusserung auf eine ungültige Art geschehen; so findet die Revocation allemahl Statt, wenn auch das Guth in zwischen einige hundert Jahre lang von andern besessen worden. Eben so sehr schweifen die französischen Rechtsgelehrten aus, wenn sie behaupten, daß der Regent nicht nöthig habe, sich wegen der veräusserten Domainen mit deren Besitzern in einen Proceß einzulassen, sondern befugt sey, ihnen solche ohne alle Umstände und durch einen blossen Machtspruch wieder wegzunehmen (c). Weit gerechter und billiger ist die Lehre unserer teutschen Rechtsgelehrten, welche dahin gehet, daß der Regent sich nicht entbrechen könne, die wider einen Unterthan anzustellende Revocation der Domainen oder Regalien nicht der Ordnung und Regeln des Processes vornehmen (d); womit auch die Praxis übereinstimmet. Der Revocationsproceß wird gemeiniglich bey der Landesregierung geführet (e), und in einigen Ländern muß solches vermöge besonderer Privilegien geschehen (f). Man pfleget, in Ansehung dieses Processes, die Räthe ihrer Pflicht zu entlassen (g). Der Advocatus Fisci defendi-

ret die Jura Principis, und muß ſich demjenigen unterwerfen, was die Proceßordnung mit ſich bringet (h). Man behauptet, daß der Beſitzer in dem Beſitz des Guthes geſchützet werden müſſe (i), und daß er nicht ſchuldig ſey, den titulum poſſeſſionis zu ediren (k), wiewohl andere das Gegentheil ſtatuiren (l). Gründet ſich der Beſitzer in der poſſeſſione immemoriali, ſo muß er, nach denen preuſſiſchen Landesgeſetzen (m), ſolche durch Zeugen beweiſen, welche ausſagen müſſen, daß der jetzige Beſitzer das Guth, ſo lange ſie gedenken können, ruhig beſeſſen habe; daß ſie niemahls ein anders von ihren Vorfahren gehöret; auch nicht wiſſen, wie dieſes Guth auf den jetzigen Beſitzer oder deſſen Vorfahren gekommen ſey. Wobey dem Beſitzer zugleich frey ſtehet, den Beſitz durch Documente zu beſcheinigen. Dem Fiſco aber wird der Gegenbeweis, daß der Beſitzer, oder ſeine Vorfahren, den Beſitz injuria erlanget, folglich memoria initii vitiola ſey, billig vorbehalten. Wenn die Sache ſehr zweifelhaftig iſt, ſo hält man dafür, daß man vor dem Landesherrn ſprechen müſſe, weil die Domainen, ihrer Natur und Beſtimmung nach, von keiner Privatperſon beſeſſen werden können, die Veräuſſerung derſelben aber nicht zu präſumiren ſey, zumahl wenn die Familienverträge dergleichen Veräuſſerung unterſagten (n). Kann die Qualitas domanialis, und daß die Veräuſſerung auf eine ungültige Weiſe geſchehen, ſogleich im Anfang bewieſen werden, oder es iſt ſolches an und vor ſich klar und offenbar; ſo hat der Regent nicht nöthig, einen Revocationsproceß anzuſtellen, ſondern kann den Beſitzer ſogleich aus der Poſſeſſion ſetzen, und das Guth einziehen; es wäre denn, daß der Beſitzer das Vorgeben des Fiſci läugnete, und dagegen eine ſtarke Wahrſcheinlichkeit von der Gerechtigkeit ſeiner Sache vor ſich hätte; wo alsdenn der Weg Rechtens ergriffen werden muß (o).

(a) S. Chopinus de Domanio Franciæ, L. 2. Tit. 3. n. 4.

(b) S. Joh. Mich. Dahm, Diſſ. de juſto & injuſto Regalium uſu, Cap. 3. §. 9. Jacobs Diſſ. cit. §. 23. Roesner Diſſ. de bonis domanialibus, Cap. 7. n. 1. Mart. Fr. Seidel Diſſ. de ſacro Domaniorum jure, aſſert. 10. Sam. Stryck Diſſ. de Principe evincente, Cap. 3. §. 5. n. 21. ſqq.

(c) S. Renat. Chopin c. l. Tit. 10. Papinius L. 5. Arreſt. T. 1. Arreſt. 9.

(d) S. Jacobs c. l. §. 19. §. 21. Dahm c. l. Cap. 5. §. 1. 2. Aug. Hoffmann Conſ. T. 3. Conſ. 23. n. 40. ſqq. Lyncker Diſſ. de his, quæ Princip. libert. perperam accenſentur, Sect. 2. §. 28. & 32. Stryck Vol. 7. Diſp. 2. de ſententia contra fiſcum ferenda, §. 19. & Diſſ. 10. de via facti Princip. Imper. permiſſa, C. 1. §. 16. & C. 2. §. 3.

(e) S. de Ludolf Jur. Cam. Sect. 1. §. 2. n. 15. G. F. Harpprecht Collect. nov. Conſil. Tubing. Vol. 7. Conſ. 46. n. 76. ſqq. Struben gründlichen Unterricht von Regierungs- und Juſtizſachen, Sect. 3. §. 12.

(f) wie ſolches der Herr Geheimerath Moſer von Chur-Trier anführet, in ſeinem churtrieriſchen Staatsrecht, Cap. 9. §. 35.

(g) S. Dahm c. l. Cap. 5. §. 3. Not. 6. aus der churfürſtlich-braunſchweiglüneburgiſchen Oberappellationsgerichtsordnung.

(h) S. Jacobs c. l. §. 23.

(i) S. Jacobs c. l. §. 21.

(k) S. Jacobs c. l.

(l) S. Sam. Stryck Diſſ. de neceſſitate edendi titulum poſſeſſionis, Cap. 7. & Diſſ. de Principe evincente, Cap. 3. §. 7. n. 40. 41. doch mit dem Unterſchied, daß, wenn der Beſitzer das Guth als ein freyes Guth gekauft und beſeſſen, der Regent ſolches aber als eine Domaine in Anſpruch nimmt, alsdann der Beſitzer den Titulum nicht ediren, ſondern der Regent das contrarium beweiſen müſſe. Wäre aber die Qualitas domanialis gewiß und ausgemacht; ſo müßte der Beſitzer anzeigen, wie er zu dem Beſitz gelanget ſey.

(m) S. Corpus Juris Fridericiani, Part. 4. Lib. 3. Tit. 5. Art. 3. §. 66.

(n) S. Dahm c. l. Cap. 5. §. 10.

(o) S. Dahm c. l. §. 5. 7. 9.

§. 21.

§. 21.

Hat der Fiſcus obgeſieget, und der Beſitzer muß das bisher beſeſſene Domainengut, ſo titulo oneroſo erworben worden, wiederum abtreten; ſo fraget es ſich: Ob letzterer wegen der Kaufſumme nicht ſchadlos gehalten werden müſſe, und woher das Geld darzu aufgebracht werde? Des Hn. Gaſſers Meynung gehet dahin; entweder wären die Domainen aus Noth et cum conſenſu Statuum ac ſufficienti cautæ cognitione veräuſſert worden, oder nicht; im letztern Fall müßten die Beſitzer ſelbige ohne Entgeld wieder hergeben, weil die Unbeſtändigkeit der Alienation offenbar ſey; im erſtern Fall aber müßte das Land ſo viel aufbringen, daß die Domainen ergänzet und reluiret werden könnten; und wäre es nicht eine geringe Gnade, wenn ein Landesherr, wie es der höchſtſeelige König Friederich Wilhelm in Preuſſen gethan, die Gelder zur Einlöſung ſelbſt herſchieſſen will. In dem Herzogthum Magdeburg wäre es öfters geſchehen, daß man auf verſchiedenen Landtägen, ſonderlich zu Calbe, im Anfange des ſechszehenden Seculi, dieſe Reluitionsſache vorgenommen, die Poſſeſſores vor den Landtag gefordert, Rechnung mit ihnen gepflogen, die Liquidationes examiniret, und ſodann das Geld zu ihrer Befriedigung durch eine öffentliche Anlage aufgebracht hätte (a). Da der Hr. Gaſſer im erſtern Falle, wo die Veräuſſerung auf eine rechtsbeſtändige Art geſchehen, demnach die Revocation behauptet, und hierinnen denen franzöſiſchen Grundſätzen zu folgen ſcheinet, welchem aber andere teutſche Rechtsgelehrten widerſprechen; ſo ſtatuiren letztere, daß nur alsdann, wenn die Veräuſſerung auf keine gültige Art geſchehen, die Revocation Statt habe, und daß auch alsdenn der Beſitzer das Guth unentgeldlich herausgeben, ja, wenn er gewußt, daß ſolches ein Domainengut ſey, auch die fructus perceptos & percipiendos wieder erſetzen müſſe (b); doch verſtatten einige dem Beſitzer den Regreß ſowohl wider den Staat, wenn die Veräuſſerung aus Noth und zum Beſten des Landes geſchehen, der Conſens der Landſtände aber nicht hinzugekommen, weil alsdann die Revocation ebenfals Statt findet; als auch gegen den Regenten, wenn dieſer das für die Domaine bezahlte Geld in ſeinen eigenen Nutzen verwendet hat, ohne daß dem Lande dadurch einiger Vortheil zugewachſen (c).

(a) S. ſeine Cameralwiſſenſchaft, Cap. 1. §. 14.

(b) S. Rosinus cit. Diſſ. Cap. 6. n. 19. Dahm c. l. Cap. 3. §. 5.

(c) S. Strvck Diſſ. de Principe evincente, Cap. 3. §. 5. n. 25. 26. Und im Receſſu provinc. March. Brandenb. de An. 1550. wird feſtgeſetzet: Daß, wenn der Beſitzer nicht beweiſen könne, daß die Veräuſſerung des Domainenguthes aus Noth und zum Beſten und Nutzen des Landes geſchehen ſey, ſolche an ſich ſelbſt nichtig und unkräftig ſeyn, der Beſitzer die Wiederbezahlung von der Landesherrſchaft oder Landſchaft nicht wieder zu gewarten haben, ſondern des Geldes, und was er darauf verwendet haben möchte, verluſtig ſeyn, auch was er genoſſen, ohne einige Einrede, vermittelſt eines cörperlichen Eides, wieder zu herechnen, und zweyfältig zu erſtatten, auch wiederum abzutreten ſchuldig ſeyn ſolle.

§. 22.

Nachdem wir bisher dasjenige kürzlich abgehandelt haben, was zu dem Urſprunge und Weſen der Domainen gehöret; ſo kommen wir nunmehro auf die Art, wie ſie genutzet, und die daraus entſtehenden Einkünfte eingebracht werden. Es iſt ſchon im vorhergehenden angemerket worden, daß die Domainen aus einem Zuſammenhange von Grundſtücken und Gerechtſamen, und mithin aus vielen weſentlichen und zufälligen Pertinentien beſtehen, ſolche Corpora unita aber den Nahmen Cammergüther, oder Aemter führen. Dieſe können nun auf verſchiedene Art genutzet werden. Die gewöhnlichſten Arten ſind die Adminiſtration und die Zeitpacht; und

von

von dieſen werden wir auch hier hauptſächlich handeln, denn bey der Erbpacht, Generalpacht, Halbpacht, und Gewährsadminiſtration ſind die beſondern Artickel nachzuſchlagen. Doch, ehe wir weiter gehen, wollen wir den Vorſchlag des ehemaligen hannöveriſchen Herrn Geheimenraths Aſche Chriſtoph Freyherrns von Mahrenholz anführen, welcher die Zerreiſſung und ganz einzelne Verpachtung der Grundſtücke an Unterthanen zum Gegenſtande hat (a).

(a) Es befindet ſich dieſer Vorſchlag in dem nach ſeinem Tode herausgekommenen Werke, welches Anmerkungen über allerhand Materien in ſich faſſet, und den Titel führet: Opus poſthumum. Anno 1705.

§. 23.

Dieſer Vorſchlag gehet dahin: 1) Soll man alles ſtückweiſe austhun, und den Viehſtapel, Miſt im Lande und auf dem Hofe, cum inſtrumentis ruſticis, das Korn auf dem Felde und Wieſewachs, kurz vor der Erndte, nach dem taxato an diejenigen Dorfſchaften, welche pachten und ſich in ſolidum verſchreiben wollen, gegen baare oder in Termine geſetzte Zahlung verkaufen; und zwar mit der Condition, daß, wenn man nach Jahren eine Veränderung belieben ſollte, ſie alles nach dem neuen æſtimato für baar Geld wieder verkaufen und zurück laſſen müßten (a). 2) Soll man von den meiſten Dörfern und Leuten ein erträgliches Dienſtgeld fordern (b). 3) Trift- und Pachtſchäfer müßten für Weide und andere Nutzungen gewiſſe Penſion geben, und den Pächtern das Hordelager laſſen (c). 4) Müßte für eine ausgemeſſene und verpachtete Hufe Landes, und für jeden Morgen Wieſewachs jährlich ein Gewiſſes ins Regiſter fließen (d). 5) Die Mühlen müßten für ein Gewiſſes erblich verpachtet, und ihre Reparationskoſten den Pächtern mit zugeſchlagen werden (e). 6) Die Holzung gehöre unter die Reſervata (f). 7) Die Brauwerke, Fiſchereyen, Gärten, Zehenden, Fiſa und Gewiſſes an Hufen und Gräſerey, würden nach obigem Fuſſe dem Amtmann und Gerichtshalter theils verpachtet, theils pro ſalario, nebſt den fallenden Sportuln angewieſen (g). 8) Die Caſus majores übernehme der Verpachter (h). 9) Das viele Geſindelohn und Deputat, wie auch der Unterhalt der Hofzüge, und was Schmidt, Riemer, Rademacher ꝛc. des Jahrs koſten, könnte ein Herr bey ſolcher Verpachtung erſpahren, und hätte kein Viehſterben oder Caſus minores zu fürchten; ſondern machte das lebendige und todte Inventarium zum zinsbaren Capital; wordurch er ſeinen Unterthanen gewiß helfen, und ihm ſelber Rath ſchaffen würde (i). Endlich 10) dürfe man keine Amtsgebäude ſetzen noch im Stande halten, ſondern könne dieſelbe zu Wohnhäuſer für Handwerks- und andere Leute aptiren, und Korn- und Gartenland und Wieſewachs dabey legen (k).

(a) Wenn man dieſen Vorſchlag des Herrn von Mahrenholz gegen die in denen königl. preuſſiſchen Landen mit denen Cammervorwerken vorgenommene Veränderung, deren wir oben §. 14. gedacht haben, hält; ſo wird man finden, daß beyde Einrichtungen in vielen Stücken mit einander überein kommen. Man hat auch in andern Landen die mahrenholziſchen Maximen zum Theil befolget. Alſo findet man z. E. in denen hochfürſtl. brandenburgculmbachiſchen Landen wenig oder gar keine Cammerämter, wobey die Landwirthſchaft getrieben wird. Alle Grundſtücke ſind denen Unterthanen auf Erbzins eingethan, und die Beamten beſorgen nur die Regalien und Gerichtsbarkeit und das Policeyweſen, erheben und berechnen zugleich die von den Unterthanen jährlich fallende Geld- und Fruchtpräſtationen, und es findet weiter keine Verpachtung Statt. Der mahrenholziſche Vorſchlag ſcheinet bloß auf einen Erbpacht zu gehen, bey welchem man ſich den jedesmahligen Wiederkauf vorbehält. Allein es iſt ſehr zu zweifeln, daß ſich hierzu viele Liebhaber finden würden, weil das Eigenthum allemahl unſicher und ungewiß bleibet, mithin die Beſitzer beſtändig fürchten müſſen, daß, wenn ſie die Güther mit vieler Mühe und Fleiß verbeſſert haben, man ihnen und ihren Kindern ſolche wieder entziehe. Es würde in vielerley Anbetracht

trächt weit rathſamer ſeyn, die Güther denen Unterthanen auf Erbzins erblich und immer beſtändig zu übertragen. Auch würde nicht ſehr vortheilhaftig ſeyn, wenn man die Güther an Dorfſchaften verkaufen wollte. Auf dieſe Art würde die Bevölkerung des Landes, worauf man doch bey dergleichen Anſtalten allezeit das vornehmſte Augenmerk richten ſoll, wenig befördert werden. Nur denen kleinen Bauern in den ſchon vorhandenen Dörfern kann man etwas Land zulegen, um ſie dadurch zu ganzen Bauern zu machen. Alle übrige Güther müſſen theils mit fremden, theils mit einheimiſchen bisher noch unbegütherten Bauern beſetzet, und dadurch neue Dörfer angeleget werden.

(b) Nicht bey den meiſten Dörfern und Leuten, ſondern überhaupt bey allen und jeden, müßten die Frohndienſte in ein gewiſſes Dienſtgeld geſetzet werden; denn da die Aemter keine Landswirthſchaft mehr treiben, auſſer das wenige zu eigener Nothdurft, ſo haben ſie auch keine Frohndienſte mehr nöthig. Nur würden gewiſſe und feſtgeſetzte Jagd- und Baudienſte auszubehalten ſeyn.

(c) Dieſes iſt ganz gut. Noch beſſer aber dürfte es vielleicht ſeyn, wenn die ehemahligen Amtsſchäfereyen unter die Unterthanen vertheilet, und dieſe berechtiget würden, nach Proportion ihrer Grundſtücke eine gewiſſe Anzahl Schaafe halten zu dürfen. Werden die Schäfereyen beſonders verkauft oder verpachtet, ſo iſt es billig, daß vor die Weide jährlich etwas entrichtet werde, und der Hordenſchlag denen Unterthanen verbleibe, wofern nur die Schäfereyen wegen ihrer eigenen Felder nicht etwa ſolchen ſelbſt nöthig haben.

(d) Dieſes wird alſo das jährliche Pachtgeld, oder, wenn die Güther erblich ausgethan werden, der Erbzins ſeyn.

(e) Noch beſſer aber iſt es, wenn die Mühlen ebenfals zu Erbzins verkauft werden, weil alsdenn alle Reparationskoſten von ſelbſt auf den Beſitzer fallen. Dieſes hat auch bey dem ordentlichen Erbpacht Statt; wenn aber der Erbpacht, wie nach dieſem Vorſchlag, auf jedesmahliger Wiederrufung ſtehet, ſo müſſen freylich die Reparationskoſten dem Pachter ausdrücklich zugeſchlagen werden.

(f) Doch muß dafür geſorget werden, daß die neuen Unterthanen ihr benöthigtes Holz beym-

men, und von denen Forſtbedienten nicht gedruckt werden.

(g) Sollte es nicht beſſer ſeyn, dieſe Pertinentien, nemlich die Brauereyen, Fiſchereyen, Gärten, und etwas an Aeckern und Gräſerey, dem Amtmann beſonders auf eine ordentliche Zeitpacht zu überlaſſen; die Zehenden und Fixa aber, ingleichen die Sportuln, auf Berechnung und in Adminiſtration zu geben?

(h) Nemlich bey dieſer Art der Verpachtung; bey der Verkaufung auf Erbzins aber, würden auch die caſus majores auf den Beſitzer fallen.

(i) Dieſes hat ſeine gute Richtigkeit, und es könnte ſich durch eine ſolche Zerſchlagung der Grundſtücke, zumahl durch Verwandelung derſelben in Erbzinsgüther, ein Landesherr, welcher von einer großen Schuldenlaſt gedrücket wird, auf eine leichte und geſchwinde Art aus aller Noth herausziehen; nur müſſen dabey ſolche Maaßregeln genommen werden, daß durch ſolche Veränderung die ehemahligen Cameraleinkünfte wieder herausgebracht, ſicher geſtellet, und, ſo viel als möglich iſt, vermehret werden; welches jedoch durch dasjenige, was dabey jährlich erſpahret wird, bereits in der That geſchiehet.

(k) Dieſes würde ebenfalls zur Vermehrung der Intraden vieles beytragen. Allein wenn der Amtmann die Brauerey, Fiſcherey ꝛc. beſonders pachtet, wie wohl eher anzurathen wäre; ſo will derſelbe doch auch eine Wohnung haben, und das Brauhaus ꝛc. will auch unterhalten ſeyn.

§. 24.

Da die Cameraliſten noch nicht einig ſind, ob nach den heutigen Umſtänden die Verpachtung der Domainen deren Verwaltung und Berechnung, oder dieſe jener ohne Unterſchied vorzuziehen, und welche von beyden Arten einem Landesherrn erſprießlicher ſey? es aber bey denen Cameralgeſchäften auf die Erörterung dieſer Frage nicht wenig ankömmt; ſo wollen wir die beyderſeitigen Gründe hier anführen, und mit denjenigen, welche der Herr Hofrath Rechenberg (a) zur Vertheidigung der Verpachtung beygebracht, den Anfang machen, ſelbigen aber zugleich die Ge-

gengründe des Herrn D. Schrebers (b) beyfügen:

1. Grund. Würde den Rechten nach vermuthet, daß der Pachter die verpachteten Güther besser, als ein Administrator in Obacht nehmen würde, bievorab er dergleichen Güther auf gewisse Maasse, in Ansehung der daraus zu erhebenden Nutzungen, für die seinigen zu regardiren habe; dahingegen der Administrator, welcher sein Salarium, es möchte aus den Nutzungen einkommen, so viel nur wollte, gleichwohl erhielte, dasjenige, so er in Administration hätte, mehr für eine fremde Sache, die er ohne eigene Gefahr verwaltete, ansähe.

Ad 2. Wann auch zugegeben würde, daß ein Pachter die Nutzungen des verpachteten Guthes in gewisser Maasse als sein Eigenthum anzusehen habe; so wäre doch hieraus wider den Administrator kein Argument zu machen, daß nemlich der Pachter vorsichtiger und behutsamer, als jener, damit umgehen werde. Ein Eigenthümer gienge mit dem Seinigen nach eigenem Gefallen um, und wäre darüber regulariter niemanden Rede und Antwort zu geben verbunden; ein Administrator hingegen habe nicht allein eine schwere Pflicht auf sich, deren Verletzung ihm grosse Verantwortung und Strafe zuziehe; sondern es müßte auch eine der Einnahme gemässe Caution bestellen, jährlich richtige Administrationsrechnungen über alle und jede, auch die kleineste Einnahme und Ausgabe, zur Cammer ablegen, und die Defecte, welche er nicht abzuhelfen vermag, über sich gehen lassen; mithinwäre die Präsumtion mehr für den Administrator, als für den Pachter, welcher, wenn er auch das Seinige vernachlässigte, dergleichen Verantwortung nicht auf sich hätte, zu machen; und thäte nichts zur Sache, daß der Administrator seine Besoldung erhielte, es möchte einkommen, so viel nur wolle; ein Pachter aber das Pachtgeld geben müßte, wenn er auch keinen Profit, sondern gar Einbusse, an den verpachteten Revenüen haben sollte. Denn, zu geschweigen, daß die Besoldung eines Administrators mit dem Profit, welchen ein Pachter suchete, in keine Vergleichung zu ziehen wäre; so gedeihete einem Pachter, wenn er starken Schaden erlitte, gemeiniglich ein proportionirlicher Remiß an; und, wenn er auch alle casus fortuitos über sich genommen, so aber kein Pachter thun würde, daferne er nicht einen sehr profitablen Pacht vor sich sähe; so könnte ein einziges gutes Jahr ihm allen Schaden und Einbusse des vorigen wieder ersetzen; woraus sich denn sogleich ergebe, daß, wenn auch ein Rechnungsbeamter, welcher seiner Pflicht und Schuldigkeit Genüge thäte, eine proprio periculo administrirte, dennoch deswegen die Verpachtung nicht ersprießlicher, als die Verwaltung, und diese jener vorzuziehen wäre. Denn, gesetzt, daß die Cammer, ohne des Administrators Verschulden, in einem Jahre, an ein oder den andern steigenden und fallenden Einkünften Einbusse haben sollte; so könne dieses ein ergiebiger Ertrag der folgenden Jahre, der Cammer eben so gut, als obgedachtermassen dem Pachter, wieder beybringen.

2. Grund. Aus dem ersten folgete, daß man sich von einem Administrator nicht allein weniger, sondern auch ungewissere Einkünfte zu versprechen habe, nach welchen die Cammer vorläufig keine gewisse Disposition machen könne. Dieses, daß sich bey der Verpachtung auf ein Gewisses

Staat

Staat machen lieſſe, wäre ein groſſes Emolument.

Ad 2. Aus vorhergehender Beantwortung legte ſich das Gegentheil von der gemachten Folgerung, daß die Adminiſtration ein wenigeres, als die Verpachtung, abwürfe, zu Tage. Daß aber, inſonderheit in Anſehung der Oeconomien, bey deren Verwaltung und Berechnung auf ein gewiſſes Quantum vollkommener Staat alljährlich nicht gemachet werden könne, wäre gar gerne einzuräumen.

3. Grund. Wäre dieſes ſchon etwas gutes, daß man nicht allein den gewiſſen Betrag des Einkommens, ſondern auch, ſo zu ſagen, die Stunde, da dieſes Quantum geliefert werden müßte, vorher wiſſe; um ihm im Stande ſey, ſolche zu den nöthigen Ausgaben hinwieder zu beſtimmen; welches aber bey der Adminiſtration ceſſirete, wenn entweder Unglücksfälle darzwiſchen kämen, oder wenn man die Früchte nicht gleich zu Gelde machen, oder ohne groſſen Schaden nicht verkaufen könnte.

Ad 3. Wäre dieſes zwar eine ſehr bequeme Sache bey der Verpachtung; welches denn auch, zumahl bey gröſſern Staaten, weitläuftigern Oeconomien, und ſtarkem Aufwande des Landesherrn, zur Verpachtung der Domainen hauptſächlich Anlaß gegeben; jedennoch aber an ſich ſelbſt kein Emolument oder Lucrum, wodurch die Cammer mehr, als durch die Adminiſtration, bereichert werde, ausmache. Denn, wenn ein Landesherr die Zeit und Gelegenheit, in Anſehung des Ertrags der Oeconomien und der Gültigkeit der Früchte, erwarten kann; ſo muß ihm der Nutzen eben ſowohl, und noch ſtärker, als einem Pachter, welcher meiſtentheils alle Jahre ſeine Früchte zu verſilbern genöthiget iſt, zuwachſen. Ja, wenn ein Landesherr keine andern, oder doch ſeinen Ausgaben nicht proportionirlichen Revenüen, als aus denen Oeconomien und Früchten zu ziehen hätte; ſo würde ihm alsdann allerdings die Verpachtung derſelben, für der Verwaltung, anzurathen ſeyn. Allein, da in Teutſchland von der Landeshoheit ſo viele wichtige Einkünfte abflöſſen; da ein Landesherr noch andere Revenüen darneben hätte, welche in baarem Gelde, wobey keine Reſte aufſchwellen, beſtünden; und da er auch allezeit in caſu neceſſitatis Credit finde; aus dem Nutzen aber, welcher durch Aufſchüttung der Früchte zu erhalten wäre, das Intereſſe der aufgenommenen Gelder reichlich beſtreiten könne; ſo hätte ein Landesherr regulariter nicht nöthig, auf die Verpachtung, als auf eine, wegen der Gewißheit des Locarii, erſprießlichere Sache für die Adminiſtration, zu reflectiren, vielweniger die Früchte mit Schaden loszuſchlagen; am allerwenigſten aber, des Mißwachſes, und anderer Unglücksfälle halber, die Verpachtung eines Amtes oder Cammerguthes zu reſolviren.

4. Grund. Ein Landesherr könnte niemahls durch einen Adminiſtrator die Einkünfte ſo genau ausfindig machen, als durch einen Pachter; weil einer, der eine fremde Sache verwaltete, Kleinigkeiten, die, wenn man ſie zuſammen nähme, doch ein nicht geringes Lucrum ausmachten, nicht ſo accurat obſervirte, oder aufzeichnete, als ein Pachter, welcher ſich alle erſinnliche Mühe gäbe, das Guth, ſo hoch, als es nur möglich wäre, zu nutzen.

Ad 4. Daß man durch die Verpachtung füglicher hinter den Ertrag der Güther

und Einkünfte, als durch die Administration gelangen könne; solches sey wider die Erfahrung: indem man vielmehr bey vormahls lange Jahre verpachtet gewesenen Aemtern, Güthern und Einkünften, selbige wiederum auf Rechnung zu setzen, genöthiget worden, um aus dem Einkommen etliche Jahre hernach einen gründlichen Pachtanschlag des Ertrags fertigen zu können. Ein Administrator müßte überdieß die allerkleinste Post in Einnahme bringen; ein Pachter hingegen wäre ordentlicher Weise, und wenn es nicht ausdrücklich in dem Pachtcontracte bedungen worden, hierzu so wenig, als zu Vorlegung seiner Mignualien verbunden; zu geschweigen, daß, insonderheit Oeconomiepachter, wegen Besorgung der Wirthschaftsangelegenheiten, oft sehr unachtsam im Aufzeichnen, oder auch oft so unerfahren im Rechnungswesen wären, daß sie, anstatt der Manualien, Kerbhölzer führeten. Die Bemühung eines Pachters, das verpachtete Amt oder Cammerguth so hoch zu nutzen, als es nur möglich, gäbe dem Pachtwesen noch keinen Vorzug für der Administration. Denn es wäre aus der obhabenden Pflicht eines redlichen Administrators zu präsumiren, daß selbiger an seiner Seite noch mehr für das Interesse der Cammer, als ein Pachter portiret sey. Und man hätte ja auch noch überdieß Mittel genug, einen Administrator zu encouragiren, daß er es an Application und Fleisse nicht ermangeln lasse. Man solle ihm einen proportionirlichen Gehalt zu seinem Auskommen geben; ohne gegründete Ursachen mit selbigem keine Aenderung machen; seinen Fleiß belohnen, wenn er eine ausserordentliche Verbesserung oder Vermehrung der ihm anvertraueten Domainen erfinden und zu Werke richten könne; man solle alle Monate richtige Extracte über Einnahme und Ausgabe fordern, und die Aemter und Cammergüther durch geschickte und gewissenhafte Personen öfters revidiren, die Rechnungen aber zu rechter Zeit alljährlich ablegen und genau examiniren lassen. Ein Pachter hingegen, und zumahl ein Zeitpachter, hazardire gemeiniglich auf 6, und wenn es hoch kommt, auf 12. Jahre, durch Erpachtung eines Amtes, ein Werk, wobey sein Privatinteresse die vornehmste Absicht wäre. Bekomme er zugleich, wie es bey den mehresten Aemtern geschehe, die Jurisdiction mit im Pacht; so kehre, zumahl bey hochgetriebenen Pächten, die klägliche Erfahrung, daß eine häufige Vermehrung der Amtsexpensen, übermässige Strafen, Executiones und dergleichen Griffe, zu einer Beschwerde nach der andern Anlaß gäben. Die, zu deren Vermeidung, von dem Herrn Hofrath Rechenberg (c) vorgeschlagenen jährlichen, oder auch extraordinairen Visitationes, wollten deswegen nicht für practicabel angesehen werden, weil auf solche Art Leute von Erpachtung der Domainen abgehalten werden dürften; da man vielmehr darauf bedacht wäre, selbige, durch Verstattung vieler Freyheiten und Connivenz, dergleichen kein Rechnungsbeamter sich zu gewärtigen hätte, zu allieiren; gleichwie denn auch daselbst (d) vorgeschriebene Formul, nach welcher ein Pachter dahin zu obligiren, daß er den Unterthanen, ihrer Abgaben halber, Nachsicht ertheilen und den Verarmten, gegen billiges Interesse, Vorschuß thun solle, in thesi zwar sehr gut, in hypothesi aber ebenfals so wenig practicabel, als einem Pachter zuzumuthen wäre.

5. Grund.

5. Grund. Wären vielerley Sachen, welche die auf Rechnung sitzende Administratores, wenn sie auch gerne wollten, nicht unternehmen oder verbessern dürften: weil ihnen die darzu erforderlichen Kosten, wegen Ungewißheit des Ausgangs der Sachen, selten passiret werden; da hingegen ein Pachter, der insonderheit auf eine lange Zeit gepachtet, öfters einen Hazard machte, und auf Hofnung etwas wagete.

Ad 5. Wenn man voraus setzete, daß in wohleingerichteten Staaten die Cammern mit christlichen und qualificirten Räthen bestellet, zu Administratorn auch nicht schlechterdings solche Subjecta, die nicht viel mehr, als Lesen und Schreiben, und wenn es hoch kommt, die fünf Species der Arithmetik gelernet haben, erwählet; sondern von denen, die eine Cameralbedienung suchen, von ihrer Einsicht in das Cameralrechnungs- und Wirthschaftswesen ꝛc. gewisse Specimina erfordert, und diejenigen, so zur Aufnahme und Verbesserung der Domainen etwas reelles beytragen, recompensiret werden. In Summa, wenn dem Landesherrn die Ersprießlichkeit seiner Intraden und das Wohl seiner Lande und Unterthanen angelegen wäre; so würde er die Kosten zur Erreichung dieses Endzweckes nicht spahren, und bey der Administration viel eher Vorschub thun, als wenn ein Pachter, dessen Werk nur kurze Zeit dauerte, zu Erlangung eines Profits, Meliorationen vornehmen wollte; zumahlen da bekannt wäre, daß das Principium von Restitution der Meliorationskosten bey den Pächtern überhaupt, insonderheit aber bey den Domainenpächten, exulire. Einen Pacht auf lange Zeit zu schliessen, wäre nicht einmahl, unter vorgeblicher Verbesserung der Domainen, auf Hazard und Kosten des Pachters, einem Landesherrn anzurathen. Denn solche Verbesserungen wären entweder gewiß oder ungewiß. Im erstern Falle wäre ja besser, wenn der Landesherr das Onus der Melioration auf eigene Kosten unternimmt, und selbst den Profit davon ziehet. Im andern Falle würde sich der Landesherr zu eigenem Schaden vinculiren, indem, wenn er, einer ungewissen Melioration halber, einen Pacht auf lange Zeit schliessen wollte, er binnen so langer Zeit sich mit einem andern Pachter auf bessere Conditionen nicht einlassen könnte.

6. Grund. Dererjenigen Anmerkung wäre auch nicht uneben, welche dafür hielten, daß es überhaupt besser sey, die Cultur untragbarer Güther, die Wirthschaften und Gewerbe lieber von Privatpersonen, als von Rechnungsbeamten besorgen zu lassen; indem die letztern ihr eigenes Interesse dem publico vorzögen: welches sie doch, mit Hintansetzung ihres eigenen Vermögens, zu befördern suchen sollten.

Ad 6. Was den Anbau und die Cultur öder und untragbarer Güther anbeträfe; so würde man eines Theils nicht viel, die ganz und gar nicht genutzet würden, und doch genutzet werden könnten, in teutschen Provinzien finden; andern Theils hätte man noch andere Arten, solche nutzbar zu machen; z. E. daß man sie in Erbzins- oder Laßgüther verwandelte.

(a) in der 1728. gehaltenen Dissertation de locatione conductione, quæ fit a Principe, §. 5. welche man von Wort zu Wort in des Herrn von Rohrs Fortsetzung des Haushaltungsrechtes, 1. B. Cap. 10. pag. 79. u. f. übersetzet findet.

(b) in desselben schönen Abhandlung von Cammergüthern, 2. Abschnitt, §. 6.

(a) cit. l. §. 4. pag. 9.

(d) cit. l. pag. 8.

§. 25.

Hiernächst hält der Herr Geheimerath Gasser (a) für eine unter den heutigen Cameralisten ausgemachte Sache, daß die Verpachtung fürstlicher Aemter und Vorwerke ungleich besser, als die Administration und Berechnung derselben sey. Seine Gründe hat der Herr D. Schreber gleichfals beantwortet (b).

1. Grund. Weil ein Administrator seine Rechnung alljährlich schliessen, den Preis des Getreydes aber, er sey hoch oder geringe, berechnen müßte, nicht marchandiren und Handel und Wandel treiben dürfte, damit es keine Stückrechnung gäbe.

Ad 1. Hindere der jährliche Rechnungsschluß den Verkauf und Handel mit dem Getreyde nicht. Denn es würden von einem Rechnungsbeamten jedesmahl besondere Naturalrechnungen geführet. Was nun entweder von Zins- oder selbst erbaueten Früchten eingekommen, und in Natur wieder ausgegeben worden, würde in die Naturalrechnungen gebracht; was aufgeschüttet würde, das würde in der folgenden Jahrsrechnung, als Vorrath, in Einnahme gebracht, mithin gäbe es gar keine Stückrechnungen. Liesse die Cammer das aufgeschüttete Getreyde sodann verkaufen; so würde das Geld in der Rechnung des Jahres, da solches geschiehet, unter der gewöhnlichen Rubrik in Einnahme angesetzet, und es machte solches so wenig eine Schwierigkeit, als wenig es zu der mindesten Unordnung Anlaß geben könnte.

2. Grund. Ein Pachter hingegen liesse das Korn auf bessern Preis liegen, und müßte mannichmahl durch Verkehrung und Handel sowohl mit Vieh, als Getreyde, mehr, als mit dem Pachte verdienen.

Ad 2. Was der Pachter zu seinem Vortheil in dem ihm verpachteten Amte oder Cammergutze thun könnte, dasselbe könnte der Landesherr noch eher, und in gewisser Maasse besser, zu seinem und seiner Unterthanen Nutzen thun. Er könnte nemlich in regula eher, als der Pachter, die jährlich einkommenden und erbaueten Früchte bey wohlfeilen Zeiten aufschütten, Magazine damit anfüllen lassen, und die Zeit erwarten, da die Früchte, bey erhöhetem Preise, oder entstehender Theurung, mit mehrerm Vortheile ins Geld gesetzet werden könnten. Und, wenn er zumahl darauf bedacht wäre, daß nicht alle Landeseinkünfte jährlich aufgehen, sondern ein gewisser, dem Landesvermögen gemässer Vorrath übrig bleibe, um sich dessen bey vorfallender Bedürfniß bedienen zu können; so würde sich die dem Administrationswerke, als eine der größten Schwierigkeiten, entgegengesetzte Preisveränderung des Getreydes desto leichter heben lassen, je besser es ceteris paribus wäre, einen Schatz in gewissen Arten der Früchte vorräthig zu haben, als viel baares Geld, welches am besten aufgehoben wäre, wenn es im Lande circulire, müssig hinzulegen. Wollte ein Landesherr alles einkommende Getreyde verpachten, so müßte er bey theuren Zeiten selbst dem Pachter den Profit in die Hand geben, und den Unterthanen könnte sodann auch wenig Soulagement geschaffet werden. Was die Viehzucht und den Handel mit dem Viehe anbetrüfe; so käme es dabey nur auf gute Anstalten, verständige Administratores und Aufsicht an, und müßte man nur, von

Seiten

Seiten der Cammer, denen Administratoribus, von deren Geschicklichkeit, Fleiß und Treue man versichert wäre, die Hände nicht allzusehr binden, sondern auf ihre Pflicht und Dexteritat zugleich ein Absehen richten.

3. Grund. Weil die Erfahrung lehre, daß der jetzige Ertrag der auf Pacht gesetzten Aemter, gegen den vorigen aus der Administration gezogenen Ertrag, sehr hoch gestiegen sey.

Ad 3. Würde niemand läugnen, daß man heutiges Tages viel mehr hinter den Ertrag der Güther gekommen, als man selbige in ältern Zeiten zu nutzen gewußt habe. Die Landesherren selbst hätten überhaupt, und besonders nach dem langwierigen dreyßigjährigen Kriege, ihre Unterthanen menagiret wissen wollen, und ihnen daher viele Freyheiten gegeben, damit ihre Lande wiederum in Anbau gebracht werden möchten. Hiernächst finde sich auch zwischen den Pretiis rerum vor hundert Jahren, und anitzo, ein merklicher Unterschied; mithin könnten die alten Ausrechnungen freylich im Betrage nicht ein so spetieuses Ansehen haben, als die neuern, deren Vermehrung daher gerühret, weil ehedem das Commercium schlecht, der Werth der Sachen geringe, das Land nicht so, wie jetzo, bevölkert, die Güther nicht cultiviret, viele Grundstücken öde und wüste gewesen; überdieß die Onera theils erhöhet, theils ganz neue angeleget worden wären. Die Pachtcontracte und Pachtrechnungen von den ehemahligen Zeiten verhielten sich gegen unsere heutigen so, wie unsere heutigen Administrationsrechnungen gegen die ältern; mithin läge der Mangel in der Administration so wenig, als das Wachsthum in der Verpachtung stecke.

(a) in der Einleitung zu den Cameralwissenschaften, Cap. 4. §. 26. pag. 113.

(b) cit. loc. §. 8. pag. 73. u. f.

§. 26.

Es hat auch ein ungenannter Schriftsteller (a) die einem Landesherrn aus dem Pachtwesen entspriessende Vortheile, mit gänzlicher Verwerfung des Administrationswerkes, vorgestellet. Der Herr Dr. Schreber hat diejenigen Gründe herausgenommen und beantwortet (b), die in den vorhergehenden §§. nicht bereits erörtert worden. Es sind folgende:

1. Grund. Es erfoderte die Oeconomie grosse Sorgfalt, Mühe und Oenlarinspection, dergleichen ein Landesherr nicht selbst übernehmen könnte.

Ad 1. Es wäre mit der Hoheit eines regierenden Landesfürsten nicht compatibel, die Oeconomien selbst zu besorgen, und deswegen bestellte er durch seine Cammer gewisse Administratores, und nach Befinden gewisse Revisores, welche das Meier so gut, als ein Pachter, gelernet hätten.

2. Grund. Es fehlte an redlichen und geschickten Leuten: und die Erfahrung bestättigte, daß Fehler in der Menge, sowohl omissionis, als commissionis, begangen würden.

Ad 2. So groß wäre der Mangel redlicher und geschickter Leute noch nicht, daß ein Landesherr, zu Administrirung seiner Domainen, dergleichen nicht finden sollte: und die tägliche Erfahrung bezeugte, daß ebensowohl von Pachtern, als von Administratoren, Peccata omissionis & commissionis begangen werden. Wider den Unfleiß und die Untreue der Administratoren hätte man fast in allen Staaten heilsa-

heilsame Anordnungen und scharfe Gesetze. Würde bey deren genauer Vollstreckung der intendirte Zweck nicht erreichet; so müßte es wohl woran liegen.

3. Grund. Der Calculus der Administrationsrechnungen wäre zwar allezeit richtig; an baarem Gelde aber käme, nach Abzug der Kosten, wenig ein.

Ad 3. Daß die Administrationskosten so gar viel von dem Ertrage der Domainen wegnehmen sollten, wäre wider alle Erfahrung bey guter Einrichtung des Administrationswesens. Der nothwendige Aufwand bey der Wirthschaft, und zwar nicht allein die Onera realia, sondern auch die, zu Erhaltung des Gesindes, Schiff und Geschirres, Viehes u. s. w. erforderlichen Kosten, müßten auch bey Verpachtung solcher Güther vorher abgezogen werden, ehe ein gewisses Pachtquantum bestimmet werden könnte. Es würde also bey der Administration nichts mehr aufgehen, als dasjenige, was der Administrator zu seinem Solde und Deputate bekommt, so aber mit dem Profit, den ein Pachter suchte, in keine Vergleichung zu ziehen wäre.

4. Grund. Die baaren Gelder liefen bey der Administration fast nie zu rechter Zeit ein.

Ad 4. Wenn die Geldgefälle nicht gehörig einliefen, so hätte man die gewöhnlichen Zwangsmittel wider die morosen Debenten, und es pflegte ein Administrator dahin obligiret zu werden, daß er keine Reste ohne dringende Noth aufwachsen lasse, widrigenfalls, wenn er daran Schuld hätte, er selbst dafür haften müßte.

5. Grund. Die Pachter, welche vermögend wären, und baares Geld in den Händen hätten, bestünden bey dem Pachte wohl; weil sie alles aufs beste zu nutzen, und nach der Menage einzurichten wüßten.

Ad 5. Stünde ein Administrator, wenn er auch nicht vermögend wäre, bey seiner Verwaltung ebenermassen wohl; weil er nach seiner Pflicht alles redlich thäte, und dadurch dem Landesherrn mehr, als ein Pachter, welcher für sein eigenes Interesse arbeite, erwerbe; und wäre nicht abzusehen, warum ein Administrator nicht eben die Capacität besitzen solle, die allhier einem Pachter vorzüglich beygeleget worden.

6. Grund. Man hätte sonst viel zu Unterhaltung und Reparation der Gebäude aufzuwenden, welches die Pachter jetzo mehrentheils über sich nehmen müßten.

Ad 6. Es hätte der Herr Autor in dem vorhergehenden selbst angeführet, daß man an den meisten Orten mit den Pachtern also accordire, daß sie nur kleine Ausbesserungen der Gebäude, so nicht über 5. Rthlr. betrügen, auf eigene Kosten versehen, darzu aber die Materialien bekommen müßten. Wie es aber wäre, wenn ein schlimmer und nachläßiger Pachter, oder ein solcher, dem der dießfals aufzuwendende Thaler ans Herze gienge, den Schaden nicht beyzeiten heilete? Und gesetzt, der Pachter thäte, was ihme dießfals obliege; so wäre doch solches ein, bey dergleichen wichtigen Sachen, nicht in Consideration zu ziehender Vortheil. Kleine Reparaturen an den Gebäuden, die nicht über 10. bis 20. Rthlr. betragen, müßten die Administratores auch alsbald, ehe der Schaden grösser wird, ohne erst bey der Cammer anzufragen, besorgen,

folgen, und wenn sie dabey einer begangenen Nachlässigkeit überführet würden; so wären sie zum Ersatze des Omni emergenti anzuhalten, von Rechtswegen.

7. Grund. Von dem, alle Jahre in einer Wirthschaft sich ereignenden Schaden, wäre ein Eigenthumsherr durch die Verpachtung gänzlich verschonet; indem der Pachter das Inventarium übernehmen, und nach vorgängiger Taxe bezahlen, mithin den Schaden und Abgang alleine tragen müsse.

Ad 7. Der Schaden, welcher in der Wirthschaft sich ereignen könnte, würde durch den Vortheil wieder ersetzet; sonst würde wohl schwerlich ein vernünftiger Mensch einen Wirthschaftspachter abgeben. Was den Kauf des Inventarii an Vieh, Schiff und Geschirre, Geräthe und dergleichen anbeträfe; so hätte der Autor das bey den verkauften Inventarien zu gewartende herrschaftliche Interesse also demonstriret: Die Herrschaft bekömme dadurch ein ansehnliches Capital, welches tacite als ein Augmentum cautionis anzusehen, und doppelt zu nutzen wäre. Denn erstlich könne das Capital ausgeliehen werden; hernach müsse noch darzu die Nutzung solcher verkauften Stücke vom Pachter bezahlet werden. Solche Inventarienstücken bestünden gemeiniglich in der völligen Winter- und Sommersaat an allerley Getreyde; wobey auch die Kosten des Pflügens und Zubereitung des Landes, wie auch der Dünger und Mist zu rechnen, und fuderweise auf baares Geld zu setzen. Ferner das sämmtliche Pferde-, Rind-, Schaaf-, Schweins- und Federvieh, alle Instrumenta rustica, wie auch in genere alles, was in der Haushaltung, wie auch Ställen, Böden, Kellern, überall befindlich; an Kupfer, Zinn, Messing, Eisen und Holzgeräthe, die sämmtliche Gesindebetten, Leinengeräthe, Stühle, Tische, Wagen, Pflüge, und allen andern, nichts davon ausgenommen, vom größten bis zum kleinesten, item das noch vorräthige Getreyde, Heu, Stroh, Mehl, ꝛc. Es möchte nun wohl das Ansehen haben, als ob ein solcher Handel, zumahl wenn dergleichen Stücke bey der Taxation sein hoch hinauf getrieben würden, und zu der Zeit, da der Pachter solche käuflich übernehmen müßte, an sich selbst in einem hohen Preise stünden, dem Verpachter nützlich seyn könnte. Allein es würden sich keine Pachter finden, die sich auf dergleichen Auskaufung eines Amtes einlassen werden; wenn zumahl das Wirthschaftswesen groß und weitläuftig, als es gemeiniglich bey Aemtern wäre; so müßte der Pachter, welcher daneben mit Stellung der Caution und Pränumeration der Pachtgelder genug zu thun hätte, ganz bloß von solchen in eine Wirthschaft gehörigen Mobilien und Movenzien, und dabey sehr reich an Gelde seyn; ein solcher aber würde sich lieber selbst ein Rittergut ankaufen, als das Geld an ein so kostbares Inventarium, da alle Unglücksfälle auf ihn, als Eigenthümer, mit transferiret würden, anlegen. Jedoch gesetzt, daß ein Pachter auf solche Weise pachtete; so würde er sich dagegen, wenn er klug, die allervortheilhaftesten Bedingungen zu machen, und mittelst dieser, die Avantage, so ihm aus den Inventarienkaufgeldern entgienge, und dem Landesherrn zuwüchse, wieder zu gewinnen wissen. Der Hr. Autor meynete daher auch, man müßte recht bemittelte Leute zu Pachtern erwählen, und solchen lieber den Pacht auf 2. 3. bis 400. Rthlr. geringer

ringer lassen. Das wäre eben so viel gesagt, als man müßte die Inventarienkaufsumme dem Pachter, als ein vorgeschossenes Capital, verinteressiren; da dann der Landesherr keinen Vortheil davon haben würde. Ja wenn man auch einräumen wollte, daß, ohngeachtet dieses Inventarienkaufes, dennoch die Pachtconditiones für ihn, den Pachter, nicht favorabler gemacht würden; so könnte gleichwohl nicht apodictisch gesaget werden, daß der Landesherr einen grossen Nutzen dabey habe. Denn bekäme der Landesherr nach Ablauf der Pachtjahre das leere Amt oder Vorwerk wieder zurück, und der abziehende Pachter wollte entweder das Inventarium nicht zurücke lassen, oder er hätte es in bessern Stand gesetzt, als es bey dessen Erkaufung gewesen; oder es wären die Pretia rerum, gegen die damahlige Zeit, um ein grosses gestiegen, und es fände sich kein neuer Pachter, der sich auf solche Conditionen einlassen könnte oder wollte; so hätte der Landesherr den Schaden, und der abgehende Pachter den Profit. Bey diesen an beyden Seiten obwaltenden Schwierigkeiten nun, fände man, zumahl bey grossen Cammergüthern, wenige Exempel, daß mit den Inventarien dermassen marchandiret würde; es müßte denn in casu necessitatis, wenn die Cammer kein Geld und keinen Credit hätte, geschehen; aber alsdann liesse sich nicht viel über die quæstionem utilitatis disputiren.

8. Grund. Ein Pachter müßte alle Casus fortuitos übernehmen; es sey denn, daß die læsio ultra dimidium sonnenklar zu erweisen sey; da sonsten, bey der Verwaltung, der Verlust dem Eigenthumsherrn allein zufiele.

Ad 8. Gesetzt, daß ein Pachter alle Casus fortuitos, solitos und insolitissimos, übernähme; so hätte doch ein solches verwegenes Pactum theils keinen Effect, wenn der Pachter keine Unglücksfälle, sondern lauter gute, oder wenigstens passable Jahre, gehabt; theils käme ihm die Einbusse eines Jahres in dem andern wieder zu gute; es wäre denn, daß der Pachter lauter fatale Jahre hätte, welches aber ein ausserordentlicher und fast unerhörter Fall wäre, und bey Verpachtung der Güther keine Regel machen könnte.

9. Grund. Wenn durch des Pachters, oder seiner Leute Verwahrlosung, Feuer entstünde; so müßte der Pachter allein dafür haften.

Ad 9. Wenn durch des Administrators Verwahrlosung Feuer in den herrschaftlichen Gebäuden entstünde; so müßte selbiger auch dafür haften, und es wäre dießfals bey der Verpachtung nichts besonders. Sollte aber durch des Pachters Gesinde, oder andere, ohne des Pachters Schuld und Nachlässigkeit, ein Feuer auskommen; so entbänden ihn nicht allein die gemeinen Gesetze von Restitution der Schäden; sondern ein Pachter würde auch nicht so thöricht handeln, und dergleichen wider alle Billigkeit laufendes Pactum eingehen.

10. Grund. Der Eigenthümer wäre auf alle Fälle, wegen der zu bestellenden Caution gesichert.

Ad 10. Der Landesherr wäre bey einem Administrator, durch die bestellte Caution, wider alle Malversation so bedeckt, als er, mittelst des Vorstandes eines Pachters, wegen der Pachttermine und sonst gesichert ist.

11. Grund.

Grund. Auch würde die Sicherheit noch mehr und genugsam verschaffet, weil das übergebene Inventarium, an Mobilien, Sommer- und Wintergetreyde, oder die besaameten und bestellten Felder ꝛc. mit baarem Gelde, die Pachtgelder auch alle Jahr vorausbezahlet werden müßten.

Ad II. Die, wegen Präsumeration der Pachtgelder, und Erkaufung des Inventarii und über Sommer und Winter bestellten Felder angegebene Sicherheit schafte dem Pachtwesen noch keinen Vorzug für der Administration: vielmehr entzögen dergleichen Conditionen dem Landesherrn grössere Emolumente, so er durch eine wohl eingerichtete Administration selbst erlangen könnte. Denn wenn ein Pächter dergleichen Conditionen, nach des Herrn Verfassers Ausdruck, übernehmen muß; so müßte er entweder sehr viel Geld im Beutel, und im Kopfe die gewisse Hofnung eines grossen Gewinstes, das ist, einen vortheilhaften Pacht, vor sich haben; welches aber dem Landesherrn kein Nutzen wäre; oder er müßte vorsetzlich alles sein Geld ruiniren, und zuletzt zum Lande hinaus laufen wollen; welches aber von niemanden zu präsumiren, vielmehr zu glauben wäre, daß einer lieber in keinen Pacht eingehen, als selbigen mit so harten Bedingungen würde übernehmen wollen.

(a) Der Verfasser der im Jahr 1740. herausgekommenen zweyten ersten Theile der teutschen Memoires, oder Sammlung verschiedener Anmerkungen, die Staatsklugheit, das Kriegswesen, die Justiz, Morale, Oeconomie, Commercium, Cammer- und Policey- auch andere merkwürdige Sachen betreffend; welche im Jahr 1751. von neuem ediret und von dem Hn. Justi mit dem dritten Theile vermehret worden. Von den Vortheilen der Verpachtung wird im ersten Theile, pag. 632. u. f. und pag. 640. u. f. gehandelt.

(b) cit. loc. §. 9. 10. pag. 79. f.

§. 27.

Aus diesen beygebrachten Gründen und Gegengründen möchte es nun scheinen, daß die Administration und Berechnung der Domainen der Verpachtung schlechterdings vorzuziehen sey. Allein man kann weder die Verpachtung noch die Administration so wenig gänzlich verwerfen, als gänzlich billigen; sondern man muß beyde Arten mit gewissem Unterschiede annehmen. Dieses ist die sehr wohl gegründete Meynung des Hn. D. Schrebers (a), welcher auch im Hauptwerk andere erfahrene Cameralisten Beyfall geben. Es kommt hierbey auf die Grösse eines Staats; auf die Vielheit und Lage der Domainen; auf die Natur und Eigenschaft derselben; auf den Aufwand eines Landesherrn; auf die Umstände der Zeitläufte und des Landes, und auf die Beschaffenheit des Cammer- und Administrationswesens, an. Es wird also der Verpachtung der Vorzug in folgenden Fällen zugestanden.

1) Wenn die Staaten eines Landesherrn groß, oder sehr zerstreuet, überdieß bey den Aemtern starke Oeconomien sind; weil alsdann eine durchgängige Administration, wegen der beständigen Aufsicht und Ordnung, worinnen sie beständig erhalten werden müßten, viele Beschwerlichkeiten verursachen, auch die auf die Unterhaltung der vielen darzu nöthigen Bedienten, auf deren Umherreisen und Auslösung, und dergleichen gehende Kosten, den Nutzen absorbiren, und wohl gar das Cammerinteresse verringern würden.

2) Wann bey denen Aemtern und Cammergüthern weitläuftige und grosse Oeconomien sind, der Landesherr auch sehr viele dergleichen Domainen hat, oder auf ein gewisses jährliches Einkommen nothwendig Staat machen muß.

3) Wenn der Aufwand eines Landesherrn groß und dringend ist und keinen Anstand leidet; wenn die mehresten Einkünfte aus Oeconomien gezogen, wenn starke, in baarem Gelde bestehende Apanagen prästiret werden müssen; wenn viel Schulden vorhanden sind, u. s. w.

4) Wenn ein Landesherr in Krieg verwickelt wäre, und solcher ausserhalb Landes geführet würde.

5) Wenn es an der guten Einrichtung des Cammer- und Revenüenwesens in einem Staate ermangelt, und dem Landesherrn eine indifferente Sache ist, ob es so, oder anders tractiret werde; wenn die Cammern und Aemter entweder mit allzuviel Personen bestellet sind; oder, wenn in deren unzureichender Wenigkeit ein Vortheil gesuchet, und eine absolute Gewalt in Cammersachen einem allein beygeleget wird, der dem Werke nicht gewachsen ist, oder alles nicht übersehen kann, und sich daher auf der Subalternen und Rechnungsbeamten Pflicht schlechterdings verlässet, oder auch wohl gar das landesherrliche Interesse seinem eigenen nachsetzet; wenn man Leute aus allerley Volk und von mancherley Profession zu Administratoren annimmt, und ihnen entweder übermässige, oder gar zu geringe Besoldungen aussetzet; wenn so wenig diejenigen, die ein wirkliches Emolument und sonderbaren Nutzen verschaffen, belohnet, als Unpflichtige, wenn sie es nur nicht gar zu grob gemacht, bestrafet; wenn mit den Officianten bey der Cammer sowohl, als bey den Aemtern und Cammergüthern, öftere Veränderungen ohne Noth vorgenommen werden; wenn der hin und wieder zu gewinnende Vortheil bey dem Wirthschafts- und Revenüenwesen nicht genugsam geprüfet wird, und wenn die Kosten darüber erspahret; oder aber scheinbare Verbesserungen, auf das Gerathewohl, mit vielem vergeblichen Kosten entrepreniret werden, gemeiniglich kein sonderlicher Nutzen aus der Administration der Dominiorum entstehen. hingegen behauptet man, daß die Verminderung und Verringerung der Dominien Statt finden müsse:

1) In kleinern Staaten, als wo die Administration durch die Kostbarkeit der darauf zu haltenden Personen nicht limitiret wird, indem man den Beamten, von der Cammer aus, ohne vielen Aufwand, auf dem Dache seyn kann.

2) Mag ein Staat noch so groß seyn, als er nur will, und es mögen auch andere mit einschlagende pressante Umstände die Verpachtung der Dominien erfordern; so ist einem jeden Landesherrn die Administration der allernächst der Hofstatt gelegenen Cammergüther und Oeconomien, so viel, nach gemachtem Ueberschlage der jährlichen Consumtion des Hofes, vonnöthen, anzurathen. Was ein Landesherr zur Küche, Kellerey, zum Stalle und sonst vonnöthen hat, kann aus der eigenen Oeconomie mit weit grösserer Avantage gezogen werden, als wenn man entweder dem Pachter alle Victualien und Getreyde, zumahl bey hohen Preisen, mit baarem Gelde wieder bezahlet, oder solche Bedürfnisse durch Aufkäufer herbey schaffen lässet; indem diese theils von den Vorkäufern, welche es wissen, daß die Victualien zur Hofstatt kommen, und wohl bezahlet werden können, beym Aufkaufe übersetzet werden; theils ihren eigenen Vortheil nicht vergessen; theils auch wohl gar darneben noch einen besondern Gehalt und viele Freyheit geniessen.

3) Wenn bey den Aemtern viel in baarem Gelde bestehende Revenüen, und nur wenig einzelne stehende liegende Güther

ther sind, als Ziegelhütten, Mühlen, Brauhäuser, Teiche, Schäfereyen und dergleichen; so würde die Separation solcher Güther anzurathen, und, was zur Wirthschaft gehörig, zu verpachten, die übrigen Intraden aber in Administration zu nehmen seyn.

4) Nimmt man die mit den Cammerämtern verbundene Regalien, als die Waldungen, Jagd, Zoll, Geleite, insbesondere aber die Gerichtsbarkeit oder Justitzverwaltung, von der Verpachtung aus, und will solche schlechterdings administriret und berechnet wissen.

5) Wenn die landesherrlichen Cammergüther durch Krieg ruiniret, die Unterthanen erschöpfet und zu den gewöhnlichen Abgaben unfähig gemacht worden; so würden die Aemter und Güther durch die Administration erst wieder eingerichtet, den Unterthanen aber, sich zu erholen, Zeit gelassen, und sodann erst, nach Befinden, ein guter Pachter gesuchet werden müssen.

(a) cit. loc. 3. Abschnitt, §. 1. u. f.

§. 38.

Ob es gleich eine ausgemachte Sache ist, daß nicht alle Domainen von der Beschaffenheit sind, daß sie besonders und für sich allein füglich verpachtet werden könnten; es auch nicht geläugnet werden kann, daß nicht in ein und andern Umständen die Verwaltung viel rathsamer und vortheilhafter seyn sollte, als die Verpachtung: so wird es dennoch nicht allemahl unumgänglich nothwendig seyn, daß man eine Separation vornehme, und diejenigen Domainen, so an sich keine Verpachtung leiden, besonders administriren lasse, diejenigen aber, bey denen es rathsam, wieder besonders verpachte. Denn man hat noch einen dritten Weg übrig, nemlich wenn man die Verpachtung mit der Administration verbindet, wie solches in denen königl. preussischen Landen mit gutem Nutzen geschiehet. Auf solche Weise können verschiedene Regalien, als Zoll, Geleite, und selbst die Justitz mit verpachtet werden, und man hat dabey, wenn man nur die gehörigen Maaßregeln nimmt, nicht das geringste zu besorgen, so fürchterlich auch immer die Justitzverpachtung scheinen will. Die Pächter müssen sich besondere Zoll- und Geleitsleute halten: diese werden verpflichtet; man schreibet ihnen ausführliche Instructionen und Taxen für, nach welchen sie sich in der Erhebung und Verwaltung ihres Amtes auf das genaueste richten müssen: vornemlich aber müssen sie accurate Rechnung führen. Zur Verwaltung der Justitz wird ein eigener Actuarius bestellet, und bey der Cammer zu diesem Amte verpflichtet, nachdem er vorher wegen seiner Geschicklichkeit gehörig examiniret worden. Er muß sich in allen Fällen nach denen Landesgesetzen und Proceßordnungen richten, und die Sportuln berechnen. Ein Departementsrath muß jährlich ohne Begleitung des Beamten die Amtsdörfer bereisen, den Zustand der Unterthanen, derselben Wirthschaft, Viehstand und andere Nahrung examiniren, derselben Prästationes notiren, ihre Häuser, Hofräthe und Felder in Augenschein nehmen, und alles genau anmerken. Wenn er findet, daß einer von den Unterthanen übel wirthschaftet, muß er ihn gütlich erinnern, seiner Wirthschaft besser vorzustehen: Er nimmt sodann die ganze Gemeinde zusammen vor: Ob sie über den Beamten, Pfarrer, Förster, Schulmeister, Müller, oder auch über jemanden aus der Gemeinde zu klagen hätten? Alsdenn wird mit dem Beamten, oder mit andern Beklagten nach Recht und Billigkeit verfahren, auch davon dem Cammercollegio nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache Bericht abgestattet. Es wird ferner Nachfrage gehalten und untersuchet: Ob Schul-

zen und Gerichten die Feuerstätte fleißig revidiren, die unsichern Backöfen abschaffen, die Eigenthümer zur öftern Reinigung der Schorsteine anhalten, und hinlängliche Feuerinstrumente und Rüstungen vorhanden? Ob die Nachtwachten ordentlich im Dorfe gehalten werden? Ob noch wüste Stellen und unbewohnte Häuser im Dorfe zu finden? Ob die Landesedicte, Reglements und Verordnungen gehörig publiciret, und darüber gehalten werde? Ob die Wege, so oft es nöthig, ausgebessert, und die Armen nach dem Reglement verpfleget, auch die Gemeinrechnungen jährlich angefertiget und abgenommen werden? Wenn die Revision der Amtsdörfer auf diese Art geschehen; so wird auch die Wirthschaft des Pachters selbst untersuchet, und das Viehinventarium nachgesehen; ingleichen, ob die Amtsbaue und Reparaturen für das verflossene Etatsjahr, nach dem Anschlage, gut und tüchtig geschehen, und was für Baue auf das künftige Jahr vorzunehmen seyn möchten? Ob der Pachter die im Contracte bedungene jährliche Pflanzung einer gewissen Anzahl Bäume auch wirklich prästire? Wie die Maulbeerbäum- und andere nützliche Plantagen beschaffen? Ob die Justiz vorschriftmäßig bey dem Amte administriret, das Aemtersportulreglement beobachtet, und die Unterthanen durch übermäßige Geldstrafen nicht ruiniret werden? Ob die Registratur und das Hypothequenbuch nach der Vorschrift eingerichtet sey? Ob die Depositalcasse, welche zu revidiren ist, in Ordnung sey, und die Vormundschaftsordnung vom Amte gehörig beobachtet werde? Diese Generalvisitationen werden jährlich wiederholet, um zu sehen, ob alles von der Cammer anbefohlene auch wirklich zum Effect gebracht worden; widrigenfalls die Contravenienten und Saumseligen solches mit Rigueur empfinden müssen. Bey einer solchen Einrichtung der Verpachtung der Domainen darf man so leicht nicht befürchten, daß die Pächter sich auf unerlaubte Ränke legen und die Unterthanen drucken werden, zumahl da letztern allemahl der Weg zu der Cammer offen stehet, und sie niemahls ungehöret abgewiesen werden. Die königl. preussischen Länder können hierinnen zum Beyspiel dienen.

Auf diese Art werden auch viele Besoldungen und andere Ausgaben erspahret, welche sonst nöthig seyn würden, wenn man nur die Oeconomien verpachten, die gewissen Geld- und Fruchtgefälle aber nebst denen übrigen Amtspertinentien verwalten lassen wollte. Die zugleich mit verpachteten gewissen Geldgefälle können dem Pachter in vielen Fällen sehr wohl zu statten kommen, sie verschaffen ihm baares Geld in die Hände, wenn er solches öfters am nöthigsten hat, es aber ohne seinen Schaden durch die Versilberung der Früchte nicht erlangen kann. Nur müssen bey denen gewissen Gefällen auch zugleich ungewisse oder steigende und fallende Gefälle in gehöriger Proportion vorhanden seyn. Denn wenn Domainen aus blossen gewissen trockenen Gefällen bestehen, oder nur sehr wenig ungewisse dabey sind, auch keine, oder doch nur einige sehr geringe Oeconomien vorhanden; so sind dergleichen Güther der Verpachtung schlechterdings unfähig, und müssen nothwendig administriret werden.

Auch werden, nach aller Cameralisten Meynung, die Waldungen und Jagden billig von der Verpachtung ausgenommen, weil allemahl zu befürchten, daß deren Nutzung und Gebrauch auf eine der Substanz sehr nachtheilige Art ausgeübet werden dürfte.

Es ist zwar ebenfals nicht ohne Grund, daß die Administration der allernächst der Hofstatt gelegenen Cammergüther und Oeconomien, so viel, nach gemachtem Ueberschlage der jährlichen Consumtion des Hofes, vonnöthen, nützlich sey; allein ob solches, als eine allgemeine Regel, in allen Staaten, sie mögen so groß seyn, wie sie wollen, und es mögen auch andere mit einschlagende pres-

sante

sante Umstände die Verpachtung der Domainen erfordern, zu befolgen sey, kann wohl so schlechterdings nicht behauptet werden. Es ist zwar solches ehedem in Teutschland gar gewöhnlich gewesen, wie man denn viele Domainen findet, welche Küchengüther heissen, weil ihre Nutzungen und Einkünfte ehedem hauptsächlich zu der Küche des Fürsten gebrauchet worden; allein heute zu Tage ist man von dieser Mode abgegangen; man wird vermuthlich gefunden haben, daß selbige mit vielen Inconvenienzien verknüpfet gewesen, und daß der Vortheil, den man auf einer Seite davon gehabt, auf der andern doppelten Nachtheil verursachet habe. Wollte man ja das zur Hofstatt benöthigte Getreyde, Heu, Stroh und dergleichen nicht mit baarem Gelde kaufen; so könnte man sich allenfals bey der Verpachtung so viel von solchen Naturalien, nach der Taxe des Pachtanschlages, reserviren, als die jährliche Consumtion erforderte, und hätte also nicht nöthig, deswegen ganze Aemter, deren Verpachtung ausserdem ganz nützlich wäre, administriren zu lassen.

Auf was Art endlich sowohl die Verpachtung als Administration der Domainen vorzunehmen, und was bey der einen als andern für Maaßregeln zu nehmen sind; davon werden die besondern Artikel **Pacht** und **Verwaltung** handeln.

Don gratuit.

Ein Don gratuit oder freywilliges Geschenk ist eine Art ausserordentlicher, jedoch freywilliger Abgaben, welche die Regenten bey ausserordentlich starkem Aufwande des Staats von ihren Ständen zu fordern pflegen. Es findet dieses besonders in solchen Ländern Statt, wo der Regent ohne Einwilligung und Mitwirkung der Stände keine neuen Abgaben auflegen darf; wie denn Frankreich von einigen Provinzen, die sich noch in etwas bey ihren Gerechtsamen erhalten haben, alle Jahre ein Don gratuit fordert. Allein, gleichwie bey dergleichen freywilligen Geschenken die Aufbringung der verheissenen Summe von den einzeln Unterthanen auf der Einrichtung der Stände beruhet, bey welcher es nicht allemahl nach einer gerechten Proportion und Gleichheit unter den Unterthanen zugehet; so ist ein solches Don gratuit wohl nur in dem Falle zu gebrauchen, wenn die besondern Gerechtsamen und Freyheiten eines Landes dem Regenten nicht erlauben, selbst eine ausserordentliche Abgabe aufzulegen (a).

(a) S. von Justi Cameralwissenschaft, 2. Band, §. 347. und dessen System des Finanzwesens, §. 896.

Dorf.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Zweyerley Arten der Landwohnungen. §. 3. Beyde Arten derselben haben ihren Nutzen und ihre Fehler. §. 4. Vorschlag, durch Vereinigung der Vortheile beyderley Arten, die ordentlichen Dörfer von ihren Fehlern zu befreyen. §. 5. Von der gehörigen Grösse der Dörfer. §. 6. Uebrige Maaßregeln zur Aufnahme der Dörfer remissive.

§. 1.

Wenn eine mäßige Anzahl Familien auf dem Lande bey einander wohnen, die zu ihrem Ackerbau und Viehzucht einen gewissen Bezirk von Ländereyen, Wiesen, Triften und andern Grundstücken, welcher eine Flur heißt, mit Ausschliessung anderer im Besitz haben; so wird solches ein Dorf genennet.

§. 2.

Man findet gemeiniglich zwey Hauptarten von Landwohnungen. Die Landleute haben entweder ihre Häuser und Wirthschaftsgebäude dergestalt von einander zerstreuet, daß ein jeder mitten in seinen Ländereyen wohnet, und seine Aecker, Wiesen und andere Grundstücke rund um seine Wohnung herum liegen; welche Art der zerstreueten Landwohnungen

gen man sowohl in Teutschland in gebirgigten Gegenden, als auch in andern Ländern, sonderlich aber in Engelland, antrift. Oder die Einwohner wohnen bey einander, und haben ihre Aecker und Wiesen, nach der Menge und Lage der bey einander befindlichen Wohnungen, mehr oder weniger, von ihren Häusern entfernet; und dieses sind die eigentlichen Dörfer.

§. 3.

Wenn man untersuchen will, welche Art dieser Landwohnungen den Vorzug verdienet; so wird man wahrnehmen, daß eine jede derselben sowohl ihren Nutzen, als ihre Fehler habe. Die zerstreueten Landwohnungen scheinen die beste Einrichtung zu haben, indem gar kein Zweifel ist, daß sie nicht mit dem Endzweck des Ackerbaues und der Viehzucht am meisten übereinstimmen sollten. Dem Landmann werden alle Arbeit und Wirthschaftsgeschäfte erleichtert. Er darf bey dem Pflügen, Mistfahren, Einerndten und andern Feldarbeiten keine Zeit vergeblich versplittern, denn er hat keinen weiten Weg nach seinen Aeckern, sondern alles vor seiner Thüre; er kann also noch einmahl so viel vollbringen. Er darf also auch weit weniger Zugvieh und Gesinde halten, und sein Nutzen ist mithin viel grösser. Sein Auge kann gleichsam mit einem Blick alle seine Felder und Grundstücken übersehen; folglich kann er alle Beschädigung seiner Früchte abwenden, und die nöthigen Verbesserungen, die ihm unaufhörlich vor Augen sind, desto leichter zu Stande bringen; indem ihm bey solcher Einrichtung keine Huth- und Triftgerechtigkeit, und also auch nicht die daraus entstehende Eintheilung der ganzen Dorffluhr in gewisse Felder, nemlich in Winter- Sommer- und Brachfelder, im Wege stehet; ja es kann die ganze Landwirthschaft bey einer also zerstreuet wohnenden Gemeinde, ohne alle Schwierigkeit und Hinderniß, auf die in Engelland gebräuchliche Art und Weise zu grossem Nutzen und Vortheil des Landmanns sowohl, als des ganzen gemeinen Wesens, eingerichtet werden. Allein auf der andern Seite hat diese Einrichtung auch ihre Fehler und Gebrechen. Wohnen die Landleute so zerstreuet von einander, welches sich öfters auf eine viertel teutsche Meile und weiter erstrecket; so kann die Policeyaufsicht nicht so leicht und bequem Statt finden, als bey denen ordentlichen Dörfern: das Predigt- und Schulamt wird ungemein beschwerlich gemachet: die Nachbarn können sich in geschwinden Nothfällen, als bey Feuersbrünsten, gewaltsamen Einbruch der Diebe und Strassenräuber und dergleichen, den gemeinschaftlichen Beystand nicht gehörig und hinlänglich leisten, und in Kriegeszeiten sind die Einwohner denen Marodeurs beständig ausgesetzt und der Kriegeslast überhaupt weit mehr unterworfen. Ob nun zwar hierzu die ordentlichen Dörfer einen Vorzug haben; so findet man doch ebenfals auch sehr vieles wider diese einzuwenden. Es entgehet diesen Dörfern alle diejenige Erleichterung der Landwirthschaft, welche denen zerstreuet wohnenden Landleuten einen so grossen Nutzen bringet. Denn da bey dem Anbau der Dörfer sich einmahl viele Landleute bey einander anbaueten; so konnten die übrigen nicht zugeben, daß etliche wenige ihre Aecker nächst bey dem Dorfe, und die andern davon immer weiter entfernet besitzen, mithin die ersten einen gar zu grossen Vortheil voraus haben sollten. Man sahe sich also genöthiget, um jedermann zu befriedigen, die Felder in lange Streifen zu vertheilen, damit ein jeder seine Aecker gleich nahe und weit von dem Dorfe erlangete. Daher entstanden die langen Ackerstreifen, dergestalt, daß, wo man nach Hufen bey einander hat, eine Hufe öfters nur 5. bis 6. Ruthen breit, und dagegen über eine halbe Stunde lang ist; anderwärts aber einzelne Ackerstücke von 1. 2. 3. und mehr Aeckern gefunden werden, da ein solches

Acker,

Ackerstück öfters nur eine halbe, oder ganze Ruthe breit, aber von einer desto grössern Länge ist. Dieses kann nun nichts anders, als viele Beschwerlichkeiten in der Bearbeitung und Einerndtung verursachen; und denen Landleuten wird zugleich der wichtigste Nutzen ihrer Felder entrissen, nemlich, daß ein jeder den Zusammenhang seiner Landwirthschaft dergestalt einrichten kann, daß er zugleich dadurch genugsame Weide und Fütterung vor sein Vieh erhält. Diese schmale Ackerstücke zogen noch mehr schädliche Folgen nach sich. Denn da der Bauer auf selbigen sein Vieh nicht weiden konnte, ohne mit denen Nachbarn wegen des Schadens, den das Vieh auf ihren Aeckern that, beständig in Streit und Verdruß zu gerathen; so sahen sich alle Einwohner eines Dorfes genöthiget, einen gemeinschaftlichen Hirten anzunehmen, und einander die Huth- und Triftgerechtigkeit auf ihren Aeckern und Wiesen zuzugestehen, und zu dem Ende die ganze Fluhr in gewisse Felder einzutheilen, um in den Stoppeln und Brachäckern von Zeit zu Zeit allemahl offene Felder zur Weide vor das Vieh zu haben. Hierdurch aber werden dem Landmann die Hände gebunden, einen freyen Gebrauch von seinen Aeckern, nach seiner Einsicht und nach der Beschaffenheit der Erdart, zu machen. Er darf nicht säen, was der Acker am besten tragen würde; sondern er muß einmahl in das Sommerfeld Sommerfrüchte säen; es mag solches der Natur und Beschaffenheit des Ackers, der Witterung und dem Zusammenhange seiner Wirthschaft gemäß seyn, oder nicht. Er muß einmahl Brache halten, wenn er auch nach der Güte des Ackers und dem Miste, den er hat, sein Ackerstück gar wohl besäen könnte. Zu geschweigen, daß die Huth in denen Brachfeldern dem Vieh wenig Futter verschaffet, indem gute Landwirthe solche nicht grün bewachsen lassen, sondern fleissig pflügen müssen, wenn der Acker nicht ohne Nutzen vom Unkraute ausgezehret werden soll. Es kann also bey so schlecht beschaffener Weide der Landwirth wenig Vieh halten; es wird ihm auch wohl vorgeschrieben, wie viel Stücke er halten darf; folglich wird der Vortheil seiner Wirthschaft verringert: er kann nur wenig Mist machen, und also auch nicht genugsam düngen, und die Erndte und der ganze Zusammenhang der Landwirthschaft leidet darunter.

§. 4.

Weil nun beyde Arten der Landwohnungen ihren Nutzen und ihre Fehler haben, die sich aber doch bey denen ordentlichen Dörfern in weit grösserer Anzahl und von mehrerer Wichtigkeit und grössern Folgen finden, als bey denen zerstreueten Wohnungen; so haben einige den Vorschlag gethan, daß man beyderley Vortheile verbinden solle; bey welcher Verbindung dennoch die Dörfer, ohne daß sie der Landwirthschaft hinderlich und schädlich wären, Statt finden könnten. Dieser Vorschlag gehet dahin, daß die Dörfer solchergestalt angeleget werden müßten, daß die Bauerhöfe in zwey Reihen gegen einander über also von einander abgesondert erbauet würden, daß zwischen jedem Bauerhofe einige hundert Schritte Raum blieben. Auf diese Art würde ein jeder Bauer unmittelbar hinter seinem Hause und Garten alle seine Felder und Grundstücke besitzen, und seine Wirthschaft viel bequemer treiben können. Der Raum zwischen einem jeden Bauerhause könnte von Cossathen und Häußlern bebauet werden, damit das Dorf dennoch eine an einander hängende Strasse ausmachte. Diese Cossathen und Häusler könnten hinter ihrem Hause nichts als einen Garten besitzen; und der Acker, der ihnen zugehörte, müßte vor denen beyden Eingängen des Dorfes liegen. Auf diese Art würden sich beyde Endzwecke mit einander vereinigen lassen. Die Dörfer würden nemlich nicht allein zu dem Endzwecke der Landwirthschaft besser eingerichtet seyn; sondern

dern die Policeyaufsicht, und der gemeinschaftliche Beystand der Landleute würde gleichfals davey Statt finden (a). So nützlich und gegründet dieser Vorschlag ist; so wenig wird es doch möglich seyn, solchen bey denen schon vorhandenen Dörfern in Ausübung zu bringen. Es würde nach einer vorhergegangenen Ausmessung der ganzen Dorfsfluhr, und Eintheilung der Felder und Wiesen in gute, mittelmäßige und schlechte, eine gänzliche Umschmelzung und ganz neue Vertheilung derselben erfordert werden. Was aber dieses vor Streitigkeiten verursachen, und vor Widerspruch finden würde, ist leicht abzusehen, indem ein Bauer seinen guten Acker gegen einen schlechtern, wenn ihm solcher hinter seinem Hause zu Theil werden sollte, gutwillig nicht vertauschen würde; und es ist sehr zu zweifeln, ob das landesherrliche Ansehen und Gebot hierbey viel ausrichten dürfte. Unterdessen bleibet sothaner Vorschlag bey neu anzulegenden Dörfern in ebenen Gegenden allemahl in seinem Werthe, und es ist gar kein Zweifel, daß er bey diesen nicht mit vielem Nutzen und ohne alle Schwierigkeit sollte angewendet und ins Werk gesetzet werden können.

(a) S. von Justi Policeywissenschaft, 1. Band, §. 410. u. f. Ingleichen dessen ökonomische Schriften, 2. Band, pag. 208. u. f.

§. 5.

Es können die Dörfer auch den Fehler haben, daß sie allzu groß sind; und man trift in der That hin und wieder, wie z. E. in Sachsen um Merseburg, Gotha ꝛc. herum, Dörfer von 2. bis 400. Häusern an. Allein solche grosse Dörfer sind der Landwirthschaft hinderlich und schädlich; denn je gröſſer ein Dorf ist, desto weitläuftiger muß auch seine Fluhr seyn; desto weiter sind folglich die Aecker von dem Dorfe entfernet, und desto beschwerlicher werden alle Landwirthschaftsgeschäfte. Der Herr von Justi giebt den ganz vernünftigen Rath, daß ein Landesherr dergleichen ungeheuere Dörfer ohne Ansuchen der Einwohner sofort zu Stadten machen solle. Er behauptet, daß in dem ebensten fruchtbaresten Gegenden ein Dorf niemahls mehr als aus 40. höchstens 50. Häusern bestehen, und darunter nur etwa 16. Bauern, und das übrige Cossäthen, Gärtner, Häusler, und die auf den Dörfern nöthigen Handwerker seyn sollten. In gebirgigten und sandigten Gegenden aber ein Dorf nur halb so groß seyn, und nur 8. Bauerhöfe haben müsse. Dagegen sollte ein wohlcultivirtes Land desto häufiger mit Dörfern besetzet seyn. Hierin wird ihm wohl ein jeder Beyfall geben. Wenn er aber ferner behauptet, daß in recht fruchtbaren Gegenden man alle halbe Viertelstunden ein Dorf finden soll, und in mittelmäßigen alle Viertelstunden, in schlechten aber wenigstens alle halbe Stunden, ein Dorf anzutreffen seyn solle, wenn anders das Land vor wohlcultivirt erachtet werden könne; solches scheinet ein wenig übertrieben zu seyn (a).

(a) S. dessen Policeywissenschaft, 1. Band, §. 415. Daß diese Meynung übertrieben ist, lässet sich aus folgender Berechnung ersehen. Man nehme die ebenste und fruchtbareste Gegend an. Eine halbe teutsche Meile, oder eine Stunde, 15. Meilen auf einen Grad des Aequatoris gerechnet, ist nach Picards Ausmessung 9843. rheinländische Ruthe lang, und eben so viel breit. Multiplicirt man diese Zahl mit sich selbst; so bekommt man 19384801. rheinländische Quadratruthen zum Inhalt einer halben Meile oder einer Stunde. Untersuchet man, wie vielmahl 180. rheinländische Quadratruthen, als so viel wir zu einem Acker aussetzen, der Herr von Justi rechnet cit. loc. §. 419. 136. bis 140. Quadratruthen) darin enthalten seyn; so bekommt man, nach verrichteter Division, 10769. die sodann Acker heissen. Theilet man diese Zahl hinwiederum durch 30, als so viele Aecker eine Hufe machen; so findet sich endlich, daß die Fläche einer halben teutschen Meile 358. Hufen und 29. Aecker

Aecker in sich fasse. Wann nun in der ebensten und fruchtbarsten Gegend alle halbe Viertelstunden ein Dorf von 40. Häusern, worunter 16. Bauern sind, angetroffen werden soll; so würden sich auf der Fläche von einer Stunde Weges 288. Dörfer, und in selbigen zusammen 4608. Bauernhöfe befinden müssen. Nun eignet der Herr von Justi selbst in seinen politischen und Finanzschriften, 2. Band, pag. 405. einem jeden Bauerhofe zwey Hufen Land zu (in seiner Policeywissenschaft aber cit. loc. §. 419. in der Note, $2\frac{1}{2}$. Hufe, zusammt dem Wiesewachs); mithin würden zu jenen 4608. Bauerhöfen, 9216. Hufen, oder 276480. Aecker, à 180. rheinländischen Quadratruthen, erfordert werden; da aber die Fläche einer halber Meile, nach obiger Ausrechnung, nur 358. Hufen $29\frac{1}{2}$. Acker, oder $10769\frac{1}{2}$. Acker, in sich fassen kann; so ergiebet sich, daß ganze $265710\frac{2}{3}$. Aecker ausfallen und keinen Platz finden; zu 9216. Hufen aber nicht eine Fläche von einer Stunde, sondern von mehr denn 25. Stunden, oder über $12\frac{1}{3}$. Meile, erforderlich seyn würde. Vielleicht aber gehet die Meynung des Herrn von Justi nur dahin, daß bloß allein auf denen Landstrassen alle halbe Viertelstunden ein Dorf angetroffen werden soll. Allein auch dieses ist noch zu viel verlanget. Man setze voraus, daß aus einer Stadt vier Landstrassen ausgehen; so wird sich ergeben, daß eine Stunde weit um die Stadt herum 32. Dörfer, und in denselben 512. Bauerhöfe seyn, letztere aber zusammen aus 1024. Hufen oder 30720. Aeckern bestehen würden, worzu aber eine weit grössere Fläche von beynahe 3. Stunden nöthig ist. Sollen wir unsere Meynung sagen; so glauben wir, daß ein Land allemahl vor recht wohl cultiviret gehalten werden könne, wenn die Dörfer auch nur alle Stunden weit von einander liegen.

§. 6.

Es sind noch viele Maaßregeln übrig, welche die Policey zu nehmen hat, wenn sie das Wachsthum und die Aufnahme der Dörfer befördern will. Wir haben aber solche, um eine Sache nicht gedoppelt vorzutragen, und um des bequemern Nachschlagens wegen, in ihren besondern Artikeln abzuhandeln vor gut gefunden. Also wird in dem Art. Landwirthschaft, gezeiget werden, wie dieselbe eingerichtet seyn soll, wenn sie zum Flor der Dörfer gereichen soll. Der Art. Bauerngüther, lehret die Proportion, nach welcher solche einzurichten. Der Art. Bauernhäuser, weiset deren gehörige Bauart an. In dem Art. Dorfhandwerker, findet man, welche Nahrungsarten auf dem Lande getrieben werden sollen. Die Art. Abgaben, Frohndienste, Justitzverwaltung, Feueranstalten, Feuersocietäten, Leibeigenschaft, und dergleichen mehr, gehören alle hieher; und der Art. Dorfordnung, ist selbst ein kurzer Inbegrif aller Maaßregeln und Anstalten, welche das Beste der Dörfer zum Endzweck haben.

Dorfbeschreibung.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Nothwendigkeit und Nutzen derselben. §. 3. Dergleichen Beschreibungrn pflegen gemeiniglich alt, nicht gehörig eingerichtet und kaum mehr brauchbar zu seyn. §. 4. 5. Entwurf einer Dorfbeschreibung. §. 6. Dorfbeschreibungen müssen continuiret werden.

§. 1.

Eine Dorfsbeschreibung, so man auch ein Fluhrbuch nennet, ist eine genaue und ausführliche, auf eine vorhergegangene Ausmessung und gefertigten Grundriß sich gründende, Beschreibung eines einzelnen Dorfes, dessen Einwohner und aller und jeder in der Dorffluhr gelegenen Aecker, Gärten, Wiesen, Holzungen, und, mit einem Worte, aller zu dem Dorfe gehörigen Pertinentien und derer darauf haftenden Abgaben und Beschwerden.

§. 2.

Die Nothwendigkeit solcher Dorfsbeschreibungen ergiebet sich aus dem grossen und mannigfaltigen Nutzen, den sie sowohl dem Landesherrn als dessen nachgeordneten Cammern, welchen die gründliche Kenntniß des

Landes unentbehrlich ist, leistet. Man bekommet nemlich durch dergleichen Beschreibungen eine Specification derer Unterthanen, ihrer Güther, derselben Ertrags und Beschwerden. Man gelanget also vermittelst derselben dahin, daß eine Gleichheit bey denen Anlagen gemachet werden kann. Weil bey der Beschreibung keine Hand breit Landes verborgen bleiben kann; so ist es auch nicht möglich, daß jemand ein Stücke Landes von den Anlagen entziehen kann. Durch die Fluhrbücher wird die Verfertigung des Steuercatastri sehr erleichtert, indem bey denen Steueranschlägen die Güte der Grundstücke die Proportion des Anschlages giebet. Sie verhindern viele Streitigkeiten, die sich sonst wegen des Besitzes und anderer Gerechtigkeiten zwischen denen Unterthanen täglich ereignen. Und endlich können die Cammern, wenn sie gehörig eingerichtete Saalbücher und Amtsbeschreibungen haben, die sich aber allemahl auf die Dorfbeschreibungen gründen, viele Berichte erspahren, indem es ihnen an einer genauen Kenntniß von des Landes Beschaffenheit nicht mehr fehlen kann.

§. 3.

Man findet zwar in allen Ländern Fluhrbücher, Amtsbeschreibungen und Saalbücher, allein sie sind gemeiniglich alt und nicht gehörig eingerichtet, auch wohl gar zerrissen und mangelhaft. Und da man so nachlässig gewesen, daß man die neuern Veränderungen bey denen Bauerngüthern entweder gar nicht, oder doch sehr unvollkommen darinnen nachgetragen; so sind dieselben einiger Orten nicht einmahl hinreichend, die zwischen denen Ackersleuten obschwebenden Streitigkeiten darnach entscheiden zu können. Daß man aber diese so unentbehrlichen und nützlichen Bücher hin und wieder noch nicht von neuem anfertiget, kommet lediglich daher, daß man die Kosten scheuet, und das Geld lieber an weit weniger nöthigen, wo nicht gar überflüssigen, Dingen verwendet. Es ist wahr, die Kosten, welche hierzu erfordert werden, sind nicht geringe. Es muß eine generale Landesvermessung vorgenommen werden; hierzu werden Feldmesser und Commissarien erfordert, und es gehöret mehr als ein Jahr dazu, ehe man die Sache zu Stande bringet. Allein es sind doch die Kosten nicht so übermäßig groß, daß man solche scheuen sollte, und durch eine gute Einrichtung einer solchen Commission kann vieles erspahret werden. Ueberdem fallen ja die Kosten größten Theils auf die Unterthanen, und diese werden solche ganz willig über sich nehmen, wenn man sie von dem grossen Vortheil, den sie dadurch erlangen, recht zu überzeugen suchet. Wie nun solche Fluhrbücher gehörig eingerichtet werden sollen, haben zum Theil verschiedene grosse und gelehrte Cameralisten (a) gezeiget; zum Theil findet man auch in ein und andern landesherrlichen Gesetzen (b) eine gute Anleitung dazu. Wir wollen sie alle zusammen zu Rathe ziehen, und einen Versuch thun, ob wir nicht daraus einen vollständigen Entwurf zu Stande bringen können.

(a) als der grosse Staatsmann und Cameralist, Veit Ludewig von Seckendorf, in seinem teutschen Fürstenstaat, dessen Anleitung von dem Herrn Geheimenrath von Biechlingen in seinen Anmerkungen über jenes schöne Buch weiter ausgeführet worden. Sodann finden wir in dem 5. Theil der leipziger Samml. pag. 837. u. f. Just. Conrads von Hugo Gedanken von gehöriger Einrichtung derer Fluhrbücher und Amtsbeschreibungen. Auch handelt der Herr von Justi davon in seiner Staatswirthschaft, 2. Band, §. 81. und 82. so wie auch Joachim Grupen in gründlicher Information von Amtsverwalt- und Berechnungen, Cap. 1. pag. 60. u. f.

(b) S. sachsenweimarische Instruction zur Generalrevision und Landesvermessung vom Jahr 1726. in den leipziger Samml. 10. Band, pag. 321. u. f. In Schröders fürstlichen Schatz- und Rentcammer, Cap. 12. findet sich: Fürstlich-

gothaische

gothaische Amtstabelle, nach welcher, auf Befehl Herzogs Ernst von Sachsengotha, seine Beamte die Urbaria und Amtsbeschreibungen verfertigen müssen. Und vor kurzem hat uns der Herr D. Schreber im 7. Theil seiner neuen Sammlungen pag. 523. u. f. die herzoglichbraunschweigische Instruction für die Subdelegatos bey fürstl. Generallandesvermessungscommission, d. 28. Nov. 1755. mitgetheilet.

§. 4.

Beschreibung des Dorfes N. N.

I. Theil. Historische Beschreibung des Dorfes, dessen Unterthanen, und allen zu der Dorfluhr gehörigen Pertinentien.

I. Sect. Von des Dorfes Lage und Gränzen ꝛc.

1. Cap. Von der Lage und Gränze:

Wie weit es vom Amte und denen vornehmsten Creysstädten lieget;

Mit welchen Dörfern oder Städten die Dorfluhr gegen Morgen, Mittag, Abend und Mitternacht gränzet;

Ob und wie die Gränzen abgemarket und versteinet sind;

Ob hingegen Gränzstreitigkeiten vorhanden.

2. Cap. Von der Gerichtsbarkeit:

Unter was für eines Amtes, oder unter wessen Gerichtsbarkeit das Dorf stehet.

II. Sect. Von denen zu der Dorfluhr gehörigen Höfen und Güthern überhaupt.

1. Cap. Von den Höfen:

Im Dorfe sind ganze Acker- oder Bauernhöfe,

halbe oder Halbspännerhöfe,

grosse Cossathen oder Kötherhöfe,

kleine Kötherhöfe,

Brinksitzer- oder Häuslerstellen,

wüste Stellen.

2. Cap. Von den Güthern:

Zu der Dorfluhr gehören

an Aeckern,

: : Morgen der 1. Classe
: : — — der 2. —
: : — — der 3. —
: : — — der 4. —
: : — — der 5. —

an unbebauet Land,

: : Morgen.

an Wiesewachs,

: : Morgen der 1. Classe
: : — — der 2. —
: : — — der 3. —
: : — — der 4. —

an Huth und Weide,

: : Morgen der 1. Classe,
: : — — der 2. —
: : — — der 3. —
: : — — der 4. —

an Holzung,

: : Morgen der 1. Classe,
: : — — der 2. —
: : — — der 3. —
: : — — der 4. —

III. Sect. Von der Kirche.

1. Cap. Von dem Ursprung und der Stiftung.

2. Cap. Von den Gerechtigkeiten.

3. Cap. Vom Jure Patronatus.

4. Cap. Von denen Filialkirchen.

5. Cap. Von den Gebäuden:

Wer solche zu unterhalten.

6. Cap. Von den Ländereyen,

an Aeckern, Wiesen, Gärten, Holzung } nach Morgenzahl, und wie alle und jede beschaffen sind;

Ob solche verpachtet, oder wie sie sonst genutzet werden;

Ob Contribution und andere Abgaben davon gegeben werden;

Ob die Unterthanen solche bestellen müssen.

7. Cap. Von den Kirchencapitalien.

8. Cap. Von der Geldeinnahme,

ungewisse,

gewisse,

Summa der jährlichen Kircheneinnahme.

9. Cap. Von der Ausgabe,

ordentliche,

ausserordentliche.

10. Cap. Von der Kirchenrechnung:

Wie fern das Amt dabey concurrire.

11. Cap. Von denen Bedienten:

Kirchenvorsteher,

Aeltesten,

Küster,

Organist, wer solche zu bestellen habe.

IV. Sect. Von der Pfarre.

1. Cap. Vom Pfarrgebäude;

Wie solches beschaffen;

Ob es vor Feuersgefahr sicher;

Wer solches in baulichem Stande unterhalten muß.

2. Cap. Von den Ländereyen,

an Aeckern, Wiesen, Gärten, Holzung, } nach der Morgenzahl, und wie alle und jede beschaffen sind;

Ob der Pfarrer solche selber nutze, oder sie verpachte;

Ob Contribution und andere Abgaben davon gegeben werden;

Ob die Unterthanen solche bestellen müssen.

3. Cap. Von der Einnahme,

gewisse, an Geld und Früchten,

ungewisse, an Geld und Früchten,

Was solche zusammen jährlich betragen.

4. Cap. Von den Pfarrfreyheiten:

Ob er, bey Ermangelung eigener Pfarrholzung, jährlich etwas Holz, und wie viel, auch aus welchem Walde, zu seiner Feuerung bekomme;

Ob und wie viel Schweine er bey voller, halber oder viertel Mast darauf treiben kann;

Wie viel Stücke Vieh er auf gemeine Weide hirtenlohnsfrey zu treiben berechtiget ist.

V. Sect. Vom Pfarrwittwenthum.

1. Cap. Von den Gebäuden.

2. Cap. Von dazu gehöriger Ländereyen,

an

an Aeckern,
Wiesewachs,
Wittwengarten,
Wittwenholzung,
} nach der Morgenzahl, und wie alle und jede beschaffen sind:

Ob Contribution und Abgaben darauf haften;

Ob die Unterthanen solche bestellen müssen.

3. Cap. Von der Fundation und Legaten,

von anderen Einkünften,

wie viel sämmtliche Einkünfte jährlich betragen,

von Führung der Rechnung.

4. Cap. Von den Freyheiten und Gerechtigkeiten,

in Ansehung des jährlichen Brandholzes,

wenn keine Wittwenholzung vorhanden,

wegen Treibung der Schweine in die Mast,

wegen Treibung des Viehes auf die gemeine Weide.

VI. Sect. Von der Schule.

1. Cap. Von den Gebäuden.

2. Cap. Von der Länderey

an Aeckern,
Wiesewachs,
Gärten,
} nach der Morgenzahl, und wie sie beschaffen:

Ob Contribution und andere Abgaben darauf haften.

3. Cap. Von der Einnahme,

gewisse, an Geld und Früchten,

ungewisse, an Geld und Früchten,

wie hoch sie sich jährlich überhaupt erstrecke.

4. Cap. Von den Freyheiten,

in Ansehung des Brandholzes,

wegen Treibung der Schweine in die Mast,

wegen Treibung des Viehes auf die gemeine Weide.

VII. Sect. Von Amts- oder herrschaftlichen Gebäuden im Dorfe.

1. Cap. Von Jagd- und Forsthäusern.

2. Cap. Vom Zollhause:

Ob ein Haupt- oder nur ein Wege- und Nebenzoll allda ist.

3. Cap. Von Zehendscheuern.

VIII. Sect. Von Mühlen.

1. Cap. Von der Art und Beschaffenheit der Mühlen:

Ob es herrschaftliche Mühlen sind;

Oder ob sie den Müllern eigenthümlich gehören;

Ob sie auf Erbzins stehen;

Ob es Bannmühlen sind;

Was für Mahlgäste dahin gebannet sind;

Ob die Wassermühlen unter- oder obergängig sind;

Ob sie sich in gutem Stande befinden;

Was zur Mühlenmetze oder Mahlgelde gegeben werde;

Ob vor das Amt metzfrey gemahlen werde;

Ob und was vor Dienste die Mahlgäste verrichten;

Ob sie zu denen neuen Mühlsteinen etwas beytragen müssen;

Ob bey der Schneidemühle vor das Amt die Blöcke unentgeldlich, oder um einen geringern Preis, geschnitten werden müssen.

2. Cap. Von den Mühlenpächten,

an Gelde,

Getreyde, und von welchen Sorten,

Mehl,

Grütze,

fetten Schweinen,

Gänsen,

Eyern,

Hühnern,

Aelen.

3. Cap. Von den Pertinentien,

an Aeckern, Wiesewachs, Gärten, } nach der Morgenzahl, und wie sie beschaffen:

Ob Contribution und andere Abgaben davon gegeben werden.

4. Cap. Von Beschwerden:

Ob er herrschaftliche Jagdhunde füttern und halten muß.

5. Cap. Von Freyheiten:

Ob der Müller zu Unterhaltung der Mühle, Mühlenwehrs ꝛc. forstfreyes Bauholz bekomme, und aus welchem Walde;

Ob er von den Diensten befreyet ist;

Ob er Schweine in die Mast treiben darf;

Ob und wie viel Stück Vieh er frey auf die gemeine Weide treiben darf.

IX. Sect. Von Gemeindehäusern.

1. Cap. Vom Hirtenhause.

2. Cap. Vom Nachtwächterhause.

3. Cap. Vom Gemeinbackhause:

Was es jährlich Pacht giebet;

Wer solchen bekommet.

X. Sect. Von der Krug- und Schankgerechtigkeit:

Ob das Amt auf dem Krug schenke, und den Krüger mit Bier und Branntewein verlege;

Oder woher das Bier und der Branntewein sonst genommen werde;

Wie viel Pacht gegeben werde;

Oder ob es ein Erbkrug sey.

XI. Sect. Von Handwerksleuten im Dorfe:

1 Cap. Von Schmieden,

was er jährlich an Abgaben erlegen muß.

2. Cap. Von Rademachern,

was sie jährlich entrichten.

3. Cap. Von Schneidern,

was sie für Abgaben haben.

4. Cap. Von Leinewebern,

was sie entrichten.

5. Cap. Von Schustern,

ihre Abgaben.

6. Cap. Von denen Freyheiten und Gerechtigkeiten dieser Dorfhandwerker nach denen Landesgesetzen.

XII. Sect.

XII. Sect. Von Feuerinstrumenten.

1. Cap. Von Gemeindefeuerinstrumenten:

Specification derselben;

Wo sie aufbewahret werden;

Wer die Aufsicht darüber hat.

2. Cap. Von Privatfeuerinstrumenten:

Wie solche die Unterthanen in ihren Häusern in Bereitschaft halten müssen.

XIII. Sect. Vom Acker- und Feldbau.

1. Cap. Von der Classification der Aecker in die besten,

nächst den besten,

mittelsorten,

schlechtern, und

schlechtesten;

Wie viel Körner der Acker in jeder Classe trage.

2. Cap. Von der Brache:

Ob gewisse Abtheilungen der Felder zur Brache gemacht sind;

Wie die Brache bestellet werde,

und ob es ohne Abbruch der Huth und Weide geschehe oder nicht.

3. Cap. Vom Tobaksbau.

4. Cap. Vom Aniesbau.

5. Cap. Vom Kümmelbau.

6. Cap. Vom Waidbau.

7. Cap. Vom Krapp- und Färberröthebau.

8. Cap. Vom Fenchelbau.

9. Cap. Vom Hiersebau.

10. Cap. Vom Saflorbau.

11. Cap. Vom Hopfenbau.

12. Cap. Vom Hanf- und Flachsbau.

13. Cap. Vom Cartoffelbau ꝛc.

XIV. Sect. Vom Wiesenbau:

Ob das Wiesewachs zum Viehstand hinreichend ist;

Ob Esparcette und andere nützliche Futterkräuter gesäet werden;

Zu welcher Zeit die Wiesen zugeschlagen und wieder geöfnet werden;

Wie es mit den Gräben, der Wässerung ꝛc. gehalten werde;

Wie es mit der Theilung der Wiesen gehalten werde;

Ob gemeine Wiesen vorhanden, oder ob alle Wiesen vertheilet sind.

XV. Sect. Von Huth, Trift und Weide:

Von Beschaffenheit derselben;

Ob fremdes Weidevieh auf die Weide genommen werde;

Wie viel an Weidegeld gegeben werde;

Ob Kuppelweide vorhanden;

Wer solche habe, und ex quo titulo;

Wie weit sie gehe;

Ob ein Theil der Interessenten nur zu gewissen Zeiten, oder nur mit gewissen Arten von Vieh darauf kommen darf;

Ob die Kuppelweide nach Proportion des Viehestandes jeden interessirten Orts getheilet sey;

Ob das Dorf die Huth und Weide in denen herrschaftlichen Amtswaldungen habe;

Ob und was dafür entrichtet werde;

Wie es mit den Kuh- und Schweinehirten gehalten werde.

XVI. Sect. Von der Viehzucht.

1. Cap. Vom Rindvieh.

2. Cap. Von der Pferdezucht.

3. Cap. Von der Schweinezucht.

4. Cap. Von der Schaafzucht:

Wie es mit dem Hordenschlag gehalten werde.

5. Cap. Von der Bienenzucht.

XVII. Sect. Vom Gartenbau.

1. Cap. Von Obstgärten.

2. Cap. Von Küchengärten.

XVIII. Sect. Vom Weinbau.

XIX. Sect. Von der Holzung.

1. Cap. Von der Waldung, so dem Amte in der Fluhr gehöret.

2. Cap. Von der Gemeindewaldung:

Specification der sämmtlichen Holzungen;

Von der Beschaffenheit derselben überhaupt;

Was für Sorten von Holz darin befindlich;

Ob die Holzungen in gewisse jährliche Gehaue eingetheilet sind;

Wie oft der Hau herum kommet;

Ob die Holzungen durch Zuschläge, Baumschulen oder Holzsaat unterhalten werden, und wie solches geschehe;

Ob die Unterthanen dabey Dienste leisten, oder ob die Arbeit durch baare Bezahlung verrichtet werde;

Ob ein jeder ganzer und halber Bauer, Cossathe, Beysitzer ꝛc. ein Gewisses jährlich an Holz bekomme, oder wie die Austheilung sonst geschehe;

Wie es mit der Anweisung, der Fällung und dem Abmessen gehalten, und ob der Amtsförster dabey gebrauchet werde, oder ob die Gemeinde ihren eigenen Holzknecht halte;

Wie es mit dem Holzverkauf gehalten werde;

Was für Forstaccidentien, und an wen, abgegeben werden müssen;

Ob die Holzungen gehörig abgesteinet und vermarket sind;

Wie hoch die Holzungen in der Contribution stehen;

Wem die Huth und Weide

und die Jagd in denen Holzungen zustehe;

Ob auch angränzende Dörfer und Adeliche eine Gerechtigkeit daran haben;

Wie es mit den Windbrüchen, dem Holzlesen und Streulaubsammlen gehalten, und ob

dafür, und an wen, etwas bezahlet werden müsse;

Specification, wie viel Holz an den Pfarrer, Schulmeister, Pfarrwittwenthum und denen Unterthanen jährlich gegeben werden müsse.

3. Cap. Von einzelnen Holzungen der Unterthanen.

4. Cap. Von der Mast:

Wer

Wer solche habe;

Wie es damit gehalten werde;

Was die Interessenten dafür entrichten;

Wer mit der freyen Mast berechtiget ist.

XX. Sect. Vom Wasser und der Fischerey.

1. Cap. Von Flüssen und Bächen:

Was das Dorf für Flüsse und Bäche habe;

Deren Tiefe und Breite, ob sie schiffbar;

Anzeige, wo Brücken darüber gehen;

Wie diese beschaffen, und wer sie unterhalten muß;

Ob Fähren vorhanden;

Wem sie gehören;

Was dafür entrichtet werde;

Ob und wie die Flachsröſten reguliret sind;

Ob Holzflösse vorhanden;

Wem die Floßgerechtigkeit zustehe;

Wie es damit gehalten werde.

2. Cap. Von der wilden Fischerey:

Wie die Fischwasser beschaffen;

Was sie für Sorten Fische tragen;

Wer die Fischerey darinnen habe;

Wie solche genutzet werde.

3. Cap. Von Teichen:

Beschreibung derselben;

Deren Beschaffenheit, und was für Fische darinnen sind;

Wem sie gehören;

Wie sie genutzet werden.

XXI. Sect. Vom Dienstwesen der Unterthanen:

Hier wird ausführlich beschrieben, was es mit dem Dienstwesen vor eine Beschaffenheit habe;

Ob gemessene oder ungemessene Dienste zu leisten;

Ob die ungemessene Dienste nur zu gewissen Dingen, als zur Jagd- Salz- Vorspann- und andern Fuhren, geleistet werden; oder ob die Unterthanen, so oft es, und was ihnen zum Herrndienst angesaget wird, zu fahren und zu verrichten verbunden sind;

Wie mit dem Spanne und mit der Hand oder Fuß gedienet werde;

Wie viel Tage diejenigen, welche gemessene Dienste verrichten, in jeder Woche zu dienen schuldig sind;

Wie weit sie, wenn sie Korn, Heu, Stroh und dergleichen wohin liefern müssen, vor einen Tag zu fahren, oder wie weit ein Handdienstler vor einen Tag bothenweise zu gehen schüldig;

Wie viel Dienstgeld ein Spann- oder Handdienster vor jeden Tag, so er nicht wirklich dienet, baar bezahlen, oder wenn er im ganzen Jahre nicht wirklich gedienet, zum ganzjährigen Dienstgelde für den ordinairen Dienst geben müsse;

Oder ob ein und anderer ein ständiges Dienstgeld gebe, und wie solches gerechnet werde;

Zu welcher Stunde sie des Morgens gewöhnlich sich zum Herrndienst einfinden müssen; wie viel Zeit sie des Mittags im Sommer, und wie viel im Winter, zur Ruhe und zum Essen haben; auch zu welcher Stunde sie des Abends vom Herrndienste heimgelassen werden;

Ob sowohl Spann- als Handdienster in der Erndte, wenn das Korn eingefahren und gebanset wird, länger, als gewöhnlich, auch wohl bis die Sonne untergehet, dienen müssen;

Ob hergebracht sey, daß, wenn in der Erndtezeit wegen anhaltenden Regenwetters das Korn nicht eingefahren werden kann, und also die Dienste nachbleiben müssen, solchen Falls die nachgebliebenen Dienste in der andern Woche gedoppelt geleistet werden müssen;

Ob sie, ausser denen gewöhnlichen Wochenfrohnen, auch noch andere ausserordentliche Dienste verrichten müssen;

Wie es mit den Baufrohnen gehalten werde;

Was ein jeder, wenn er wirklich dienet, vor jeden Tage an Gelde, oder auch Brod, Käse, Butter, Bier und dergleichen bekomme; wie viel ein solches Brod wiege, was es vor Bier sey, und wieviel; wie es damit in der Erndte gehalten werde;

Ob die Unterthanen vor das Amt Garn spinnen müssen, und wie viel ein jeder; was für Garn; und ob es von ihrem eigenen oder von herrschaftlichen Flachs und Werk oder Hanf gesponnen werde;

Ist ein ordentliches vorgeschriebenes Dienstreglement vorhanden, wie billig in jedem Dorfe seyn sollte, so wird solches hier von Wort zu Wort eingerücket; so wie

das ganze Dienstregister.

XXII. Sect. Von Zehenden.

1. Cap. Von Fruchtzehenden:

Specification sämmtlicher zehendbaren Aecker nach der Morgenzahl, und nach den Nummern der Höfe und Häuser, zu denen sie gehören;

Wie viel zum Zehenden gegeben werde;

Wem der Dorfzehend gehöre;

Ob die Zehendpflichtigen schuldig sind, dem Zehendherrn ihren Fruchtzehenden ganz oder zum Theil einzufahren, und wie weit sie selbigen fahren müssen;

Ob sie, wenn der Zehend nicht in Natur gehoben wird, einen Sackzehend, und wie viel und zu welcher Zeit, und in was vor Getreydearten, liefern müssen;

Ob der Zehend pflege vor Geld verpachtet zu werden, und wie viel das Pachtgeld nach einem Durchschnitt betrage.

2. Cap. Vom Heuzehend:

Wie solcher gerechnet und entrichtet werde.

3. Cap. Vom Gartenzehend:

Von welchen Küchengewächsen und von welchen Sorten Obst solcher entrichtet werde.

4. Cap. Vom Fleischzehend:

Wer

Wer solchen bekomme;

An Füllen, Kälbern, Schaafen, Schweinen, Bienen, Gänsen, Hühnern.

XXIII. Sect. Von ein und andern Merkwürdigkeiten.

1. Cap. Gips.
2. Cap. Sand.
3. Cap. Thon.
4. Cap. Mergel.
5. Cap. Kalk.
6. Cap. Leimen.
7. Cap. Torf.
8. Cap. Quellen.
9. Cap. Mineralien.
10. Cap. Salzwerk.
11. Cap. Steinbrüche.
12. Cap. Von denen sowohl dem Amte als dem Dorfe dieserwegen zustehenden Gerechtsamen.

XXIV. Sect. Vom Bauwesen.

1. Cap. Von denen Landesgesetzen, so das Dorfbauwesen betreffen.
2. Cap. Von Baumaterialien:

An Eichen- und Tannenholz, Latten, Bruchsteinen, Breunsteinen, Ziegeln, Kalk, Gips, Leimen ꝛc.

Wo selbige hergenommen werden;

Was jedes kostet;

Woher die Handwerksleute genommen werden;

Wie diese pflegen bezahlet zu werden.

XXV. Sect. Von Wegen und Strassen:

Beschreibung;

Wer solche unterhalten müsse.

XXVI. Sect. Von der Nahrung des Dorfes:

Wohin die überflüssigen Producte zu Markt geführet und verkaufet werden;

Worin solche bestehen;

Wie die Flachs- und Wollenspinnerey beschaffen;

Vom Fuhrwesen.

XXVII. Sect. Von Maulbeerplantagen:

Wie viel Morgen Land dazu ausgesetzet sind;

Wie sie von statten gehen;

Wer die Aufsicht darüber habe.

XXVIII. Sect. Von den Einkünften der Schulzen oder Bauermeister:

Wer diese bestelle.

XXIX. Sect. Von den Gemeindeeinkünften und Ausgaben:

Von Führung, Abhörung, Revidirung und Justification der Gemeinderechnung.

XXX. Sect. Von denen herrschaftlichen Gefällen, welche jährlich aus dem Dorfe gegeben werden müssen.

1. Cap. Von den Geldgefällen:

Hier wird alles specificiret, was sowohl an Contribution, als allen andern Geldabgaben, jährlich von dem ganzen Dorfe überhaupt entrichtet werden muß.

2. Cap. An Getreydegefällen:

Mit selbigen wird es eben so gehalten, und von jeder Getreydeart das Quantum des ganzen Dorfes angesetzet.

3. Cap. An Viehlieferungen:

Dann hat es dieselbige Beschaffenheit, man specificiret die ganze Summe aller Stücke, so das ganze Dorf jährlich an Kälbern, Hämmeln, Gänsen, Hühnern ꝛc. liefern muß.

XXXI. Sect. Beschreibung sämmtlicher Unterthanen und Höfe, aller dazu gehörigen Pertinentien und davon zu entrichtenden Abgaben.

Hier werden alle und jede Unterthanen, wie sie nach ihrer Beschaffenheit und Art auf einander folgen, beschrieben, als zuerst alle ganze Bauern, dann alle halbe Bauern, u. s. w.

Zu einem jeden wird ein besonderes Blatt genommen und solches halb gebrochen, damit man auf die leere Hälfte die künftigen Veränderungen nachtragen könne.

Die Häuser und Höfe werden sämmtlich nach denen Nummern, die sie in der Brandversicherungsgesellschaft haben, numeriret.

Der Besitzer oder Hausmann wird mit seinem ganzen Vor- und Zunahmen angeführet.

Die Aecker, Wiesen, Gärten und Holzungen werden nach der Morgenzahl überhaupt angegeben, und nur dabey angemerket, was vor Acker es ist, z. E. Erbzinsland, Rottland ꝛc.

Wegen der übrigen Beschaffenheit der Ländereyen hingegen wird sich auf die Nummern des Fundbuchs im zweyten Theile der Dorfbeschreibung bezogen.

Bey dem Vieh wird angemerket, wie viel Stücke an Pferden, Ochsen, Kühen, Rindern, Schweinen, Schaafen, Ziegen und Bienenstöcken gehalten werden.

Die Dienste werden nach den Tagen, wie viel wöchentlich gedienet werden muß, sowohl bey denen Spann- als Handdiensten angesetzet; auch die ungemessene Dienste, oder wenn Dienstgeld bezahlet wird, die Summe davon angemerket.

Die herrschaftlichen Gefälle, sowohl an Gelde, als an Getreyde und Vieh, werden nach ihren besondern Nahmen und Arten specificiret.

Endlich folgen die verschiedene Zehenden, wo bey einer jeden Art derselben angemerket wird, was und wie viel gegeben werden muß. Z. E.

No. I.

Hans George Weiß,
ganzer Bauer,
besitzet

An Aeckern:

Zusammen : : Hufen : : Morgen, als:
: : Morgen Meyerland, vid. pag. : : infr. No. : :
: : Morgen Erbzinsland, vid. pag. : : : : No. : :
: : Morgen Rottland, vid. pag. : : : : No. : :

An

An Wiesen:

Zusammen : : Morgen, als:

: : Morgen zum Hofe gehörig, vid. pag. : : No. : :

: : Morgen Erbwiesen, vid. pag. : : No. : :

An Hofraum:

: : Morgen : : Ruthen.

An Gärten:

: : Morgen : : Ruthen, vid. pag. : : No. : :

An Kuppelweide:

: : Morgen : : Ruthen, vid. pag. : : No. : :

An Privatweide:

: : Morgen, vid. pag. : : No. : :

An Holzung:

: : Morgen : : Ruthen, vid. pag. : : No. : :

An Vieh:

: : Pferde,
: : Ochsen,
: : Kühe,
: : Rinder,
: : Schweine,
: : Schaafe,
: : Ziegen,
: : Bienenstöcke.

Dienet

die Woche 2. Tage mit dem Anspann mit : : Pferden zu den Amts-Aeckern ꝛc.

Mit der Hand 2. Tage in der Erndte das Getreyde zu schneiden, und 2. Tage auf der Amtswiese N. N. das Heu zu machen ꝛc. thut alle Dienste ohne Lohn und Kost.

Muß ungemessene Baufuhren thun ꝛc.

An herrschaftlichen Gefällen:

An Geld

Zahlet er monatlich an Contribution . . . : Rthl. : Gr. : Pf.

thut das ganze Jahr . : Rthl. : Gr. : Pf.

An Erbzins jährlich : — : — : —

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An Getreyde

An N. N. Zins : Scheffel : Metzen Gerste.
An N. N. Zins : — : — Hafer.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An Zehenden

Giebt von : : Morgen zehendbaren Acker die 10te Garbe, vid. pag. : : No. : :

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§. 5.

II. Theil. Beschreibung sämmtlicher zu der N. N. Dorffluhr gehörigen Aecker, Wiesen, Holzungen ꝛc. wie solche nach dem Grundrisse nach einander liegen, und in Ansehung ihrer Grösse und Inhalts, Güte ꝛc. beschaffen sind.

I. Sect. Fundbuch über die Aecker.

Die Aecker werden hier nicht nach den Nummern der Brandversicherungsgesellschaft oder der Höfe und Häuser, sondern nach den Nummern des Grundrisses, und also wie die Aecker im Felde liegen, numeriret.

Man

Man bemerket dabey den ganzen Vor- und Zunahmen des Besitzers; so wie auch

mit welchen Nachbarn der Acker gränzet;

Ingleichen die Grösse desselben nach Morgen- und Ruthenzahl;

Ferner die Güte, Beschaffenheit und Arthaftigkeit des Ackers, von welcher Classe derselbige ist, das wievielste Korn er trage, was er vor Fehler an sich habe ꝛc.

Sodann ob der Acker zum Hofe gehöre, oder ob es Erbguth sey; nicht weniger

ob er zehendbar oder nicht, und die wievielste Garbe zum Zehenden, und an wen, gegeben werde;

Und endlich was für herrschaftliche Abgaben auf dem Acker haften. Z. E.

No. 1. Ein Acker, gehöret Hans Meyern, hält einen halben Morgen 5. Ruthen; gränzet gegen Morgen mit dem N. N. Wege, gegen Abend mit Peter Müllers Acker, gegen Mittag mit Georg Weißens Acker, und gegen Mitternacht mit der N. N. Dorffluhrsgränze. Der Acker gehöret zur ersten Classe, hat einen grauen fetten starken Boden, und träget das 8te Korn. Er gehöret zum Hofe, ist zehendbar, und giebt die 10te Garbe in das Amt N. N. Davon wird abgegeben : Gr. : Pf. alle Monat an Contribution, und jährlich : : : N. N. Zins.

Auf solche Art werden alle Aecker, wie sie nach einander liegen, beschrieben.

Ist unbebauet Land vorhanden, so wird solches ebenfals nach seiner Grösse und Beschaffenheit beschrieben, und in die Nummer gesetzet, die es im Grundrisse hat. Man bemerket dabey, wem es gehöret, und warum es unbebauet liegen gelassen wird.

Eben also wird auch mit denen wüsten, morastigen und sandigen Plätzen verfahren.

II. Sect. Fundbuch über die Wiesen, Huth und Weide.

Was bey den Aeckern erwähnet worden, findet auch hier Statt. Z. E.

No. 106. Eine Wiese, gehöret Christian Schulzen, hält 2. Morgen 15. Ruthen, gränzet gegen Morgen an Henrich Kühns Wiese, gegen Abend an Georg Rothens Wiese, gegen Mittag an den Mühlengraben, und gegen Mitternacht an Martin Kochs Wiese. Die Wiese gehöret in die erste Classe, ist zweyhauig, hat gutes und süsses Kleegras, kann gewässert werden, und giebet jährlich 3. Fuder Heu. Es gehöret selbige zum Hofe, und giebet monatlich : : Contribution.

Die unbebaueten, morastigen und unbrauchbaren Wiesenplätze werden ebenfals specificirt.

III. Sect. Fundbuch über die Holzungen.

Dabey wird angemerket, wie der Grund und Boden beschaffen; was für Arten von Holz darinnen wächset; ob es lauter Brennholz oder auch Bauholz, ob es Stamm- oder Schlagholz sey ꝛc.

§. 6.

§. 6.

Diese Dorfsbeschreibungen müssen nicht allein sauber und rein geschrieben, und davon verschiedene Abschriften, von denen vornemlich die Cammer und das Amt, unter welchem das Dorf stehet, ein Exemplar haben soll, gemachet werden; sondern man muß solche auch beständig continuiren, und alle und jede Veränderungen, die sich mit denen Höfen und Güthern zutragen, auf das fleißigste und sorgfältigste nachtragen. Denn wenn dieses nicht geschiehet, so kann der Nutzen solcher Beschreibungen von keiner langen Dauer seyn. Soll aber diese Fortsetzung gehörig und zuverläßig geschehen; so wird unumgänglich erfordert, daß kein Unterthan, ohne des Amts oder der Herrschaft Wissen und Einwilligung, nur die allergeringste Veränderung, es sey durch Kauf, Tausch, Schenkung, Ehestiftung, Vermächtniß oder auf andere Weise, mit seinen Güthern, sie mögen Herrengüther oder eigenthümliche Erbstücke seyn, vornehmen darf. Mit den Herrengüthern darf solches zwar an keinem Orte geschehen; in Ansehung der eigenthümlichen Güther hingegen pfleget man hin und wieder keine sonderliche Vorsorge zu haben, sondern die freye und eigenmächtige Disposition darüber schlechterdings zu verstatten; welches aber sowohl dem herrschaftlichen Interesse, als denen Unterthanen selbst höchst nachtheilig ist.

Dorfhandwerker.

Inhalt.

§. 1. Etliche Arten der Handwerke können auf dem Lande geduldet werden. §. 2. Einige verlangen viele derselben. §. 3. Was für welche nach denen Policeygesetzen verschiedener Länder erlaubet werden. §. 4. Was für Maaßregeln wegen der Dorfhandwerker pflegen genommen zu werden.

§. 1.

Die Städte haben keinen andern Hauptzweck, als den Zusammenhang des Nahrungsstandes im Lande zu unterhalten. Dieser Zusammenhang bestehet darinnen, daß sie dem Landmann seine erzeugten Früchte und Producte abnehmen, vollkommene Waaren daraus machen, den Landmann und das gesammte Land damit versorgen, den Ueberfluß denen Fremden zuführen, und davor Geld und andere fremde nothwendige Waaren zurückbringen, welche beyde sich wieder durch den Canal der Städte in das gesammte Land und den Nahrungsstand verbreiten. Die Dörfer und Landgüther hingegen haben den Endzweck, die Landwirthschaft zu treiben, auf deren Flor ihr Wachsthum ankommt. Da nun dieser Zusammenhang der Nahrungsgeschäfte im Lande nicht unterhalten werden kann, wenn grosse und mittelmäßige Städte Ackerbau und Viehzucht treiben, das platte Land aber sich mit Stadtgewerben abgiebet; so folget daraus, daß auf dem platten Lande keine andere Nahrungsarten getrieben werden müssen, als welche zum Aufnehmen und zur Unterstützung der Landöconomie erfordert werden. Mithin sind auch nur solche Handwerker auf dem Lande zu dulden, welche entweder die Geräthschaften bey der Landwirthschaft verfertigen, oder die zur Nothdurft und Nahrung des Lebens unumgänglich nöthig sind, oder höchstens solche, die auf Gedinge oder per contractum locati conducti arbeiten, als welche letztern keine Waaren zum Kauf bearbeiten, und also denen Städten keinen Schaden thun.

§. 2.

Wann man nun fraget, welche Handwerker denn auf dem Lande zu dulden sind; so findet man die Meynungen hierüber sehr verschieden. Einige nennen nur sehr wenige, da hingegen andere, welche vor die Landhand-

werker portiret ſind, eine groſſe Menge derſelben verlangen. Alſo ſpecificiret ein ungenannter Schriftſteller (a) nach alphabetiſcher Ordnung folgende unentbehrliche Handwerker, als: Bader, Bäcker, Büttner, Branntweinbrenner, Brauer, Fiſcher, Baum- Küchen- und Ziergärtner, Garnſpinner, Glaſer, Graupner, Maurer, Müller, Rademacher, Riemer, Sattler, Schloſſer, Eiſenſchmiede, Schneider, Schuſter, Seiler, Stellmacher, Zimmerleute. Unter die zwar nicht ſo unentbehrliche, aber doch nützliche, Handwerker rechnet er die Barbierer, Leinewandbleicher, Damaſtzieher, Drechsler und Spillenmacher, Färber, Feuermauerkehrer, Köche, Kupferſchmiede, Lein- und Wollenweber, Meſſer- und Nagel- auch Sichelſchmiede, Strumpfwirker und Stricker, Seifenſieder, Stärkemacher, Tiſchler, Tobakſpinner, Töpfer, Uhrmacher, Zeugmacher. Allein ich zweifle ſehr, ob dieſe Meynung vielen Beyfall finden werde. In dem erſtern Verzeichniß dürften wenigſtens die Bäcker, Fiſcher, Fleiſcher, Gärtner, Glaſer, Graupner, Sattler, Schloſſer und Seiler, als ganz wohl entbehrliche Handwerker angeſehen werden. Ein jeder Bauer backet ſein Brod ſelbſt; bekommt er Appetit zum weiſſen Brod oder Semmel, ſo kann er ſolches aus der Stadt kommen laſſen; es kann dieſes auch der Krüger oder Wirth im Dorfe thun, wo man es dann vor Geld haben kann. Fiſcher ſind noch weniger nöthig, indem die kleinen Fiſchwaſſer und wilde Fiſchereyen, ſo ein und andere Gemeinden zuweilen haben, nicht von ſolcher Importanz ſind, daß ſie darzu einen Fiſcher unumgänglich haben müßten; herrſchaftliche Teiche aber, oder groſſe Fiſchereyen auf den Ströhmen pfleget man wohl an Bauern nicht leicht zu verpachten. Fleiſch iſt keine tägliche Speiſe der Bauern, und was ſie bey Hochzeiten, Kindtaufen und etwa auf die hohen Feyertage brauchen, ſolches ſchlachten ſie ſich gemeiniglich ſelbſt. Eine beſſere Anweiſung zum Bau des Küchengewächſes, und zur Pflanzung und Wartung guter Obſtbäume, dürfte an vielen Orten dem Landmann zwar höchſt nöthig ſeyn; allein darzu wird kein beſonderer Gartner erfordert, der deswegen in dem Dorfe wohnen müßte. Ein erfahrner Oeconomieinſpector oder Beamte kann die Anleitung darzu auch geben: und wenn aus jedem Dorfe nur ein munterer Bauersſohn, der dazu Luſt bezeiget, bey einem herrſchaftlichen Gärtner einige Jahre in die Lehre gegeben wird; ſo kann ſelbiger nachmahls dem ganzen Dorfe nützlich werden, und die Baum- und Küchengärtnerey unter alle Einwohner befördern. Zier- und Luſtgärten aber hat der Bauer nicht. Wenn ein Glaſer aus der Stadt des Jahrs einmahl die herumliegende Dörfer bereiſet, ſo iſt noch zu zweifeln, ob der Verdienſt ſeine Mühe belohnen werde. Die Graupen vor das Dorf kann der Müller machen; der Riemer aber, woferne er nicht ſelbſt überflüſſig iſt, des Sattlers Stelle vertreten und die Flickarbeit beſorgen. Der Schloſſer wird dem Glaſer Geſellſchaft leiſten, möchte aber auch gleiches Schickſal haben. Das Seilwerk beſſert ſich der Bauer ſelbſt aus, nimmt auch, wenn er auf den Wochenmarkt in die Stadt kommt, allemahl einen kleinen Vorrath an Stricken, Seilen und dergleichen mit ſich nach Hauſe. Des Stellmachers Flickarbeit kann der Rademacher zugleich mit beſorgen. Wollte man auf ſolche Art auch die als nützlich angegebene Handwerker unterſuchen; ſo dürften ebenfals nur einige wenige davon ihren Wohnplatz auf den Dörfern finden. Man ſtehet mehrentheils in denen irrigen Gedanken, daß die Handwerker auf dem Lande wohlfeiler leben könnten als in den Städten; allein ſolches findet nur alsdann Statt, wenn der Handwerksmann zugleich die Landwirthſchaft treibet; aber auch alsdann wird er entweder ſein Handwerk oder die Landwirthſchaft vernachläſſigen, wenigſtens wird er bey jenem

nicht

nicht viel zu Stande bringen, zumahl wenn es ein Damastzieher, Lein- und Wollenweber, Strumpfwirker, Zeugmacher und dergleichen ist. Muß hingegen der Handwerksmann seine Lebensmittel vor Geld kaufen, so wird er solche von dem Bauer nicht wohlfeiler bekommen, als in der Stadt, indem auf den Dörfern der öffentliche Verkauf und der Zusammenfluß vieler Lebensmittel ermangelt, als wodurch der wohlfeile Preis hauptsächlich entstehet.

(a) Der Verfasser der Untersuchung der Cameralfrage: Ob die Handwerker auf dem platten Lande abzuschaffen, und nur in denen Städten zu dulden sind? in den schlesischen ökonomischen Sammlungen, 1. Band, pag. 338. u. f.

§. 3.

Siehet man dagegen die Policeygesetze verschiedener Länder an; so schränken sie die Anzahl der Dorfhandwerker mehrentheils so viel als möglich ein. Im Churfürstenthum Braunschweig (a) werden nur die Leineweber, Rademacher, Schuhflicker, Bauerschneider, Zimmermeister, Grobschmiede und Höcker zugelassen, denen man an andern Orten (b) noch die Böttticher hinzufüget, weil auf dem Lande das Bierbrauen stark getrieben wird. In der Mark Brandenburg werden die Leinweber, Schneider, so gemeiniglich die Dorfküster und Schulmeister sind, Zimmerleute, Schmiede und Rademacher erlaubet (c). In Schlesien (d) ist wegen des Meilenrechts, so viele Städte haben, ein Unterschied gemachet worden. In denen innerhalb der Meile gelegenen Dörfern werden ordentlicher Weise nur nachfolgende sechs Handwerke, als Schmiede, Stellmacher, Rademacher, Garnweber, Damastzieher und Schneider, wenn nemlich solche, und so viel derselben seit An. 1742. schon daselbst in einem Dorfe gewesen, geduldet. Jedoch werden die innerhalb der Meile wohnende von Adel oder Besitzer eines Guthes, welche per privilegium speciale, judicatum, oder durch eine 50. jährige Possession berechtiget sind, diesen oder jenen Handwerker oder Professionisten, als Branntweinbrenner, Fleischer, Bäcker und dergleichen, halten zu dürfen, dabey geschützet. Hingegen verstattet man, daß die Handwerker ohne Unterschied sich in denen über die Meile, oder auch in der Meile um solche Städte, die das Meilenrecht nicht haben, liegenden Dörfern etabliren; es werden davon nur allein die Branntweinbrenner, Fleischer und Bäcker ausgenommen, als welche von neuem nicht angesetzet werden dürfen, und ist allein die Besetzung in die Stelle eines vorhin gewesenen und abgegangenen erlaubet.

(a) S. zellische erneuerte Policeyordnung, par. 258. n. 16.

(b) S. magdeburgische Policeyordnung, Cap. 35. §. 29.

(c) S. Patente und Reglements, wornach die auf dem platten Lande erlaubten fünf Handwerke wegen der Meisterstücke ꝛc. sich zu achten, d. 18. Mart. und 15. Jun. 1729. in Mylii Corp. Const. March. 5. Th. 2. Abtheil. 10. Cap. No. 77. und 78. pag. 755. 759.

(d) S. Edict wegen der Handwerker auf dem Lande in Schlesien, d. 10. Dec. 1748. in der Samml. schlesischer Ordnungen.

§. 4.

Es erfordert sowohl das landesherrliche Interesse, als der Zusammenhang des gesammten Nahrungsstandes im Lande, daß diese auf dem Lande geduldete Handwerker nicht ohne Aufsicht der Policey gelassen werden. Wir wollen sehen, was man hierinnen für Maaßregeln zu nehmen pfleget. Zu Ersetzung desjenigen Nachtheils, welchen die Dorfhandwerker der landesherrlichen Accise, wenn keine Landaccise Statt findet, zuziehen; leget man denenselben ein gewisses, nach Proportion

desjenigen, was sie, wenn sie in der Stadt wohneten, von ihren Professionen an Accise und Servis zu entrichten haben würden, determinirtes Nahrungsgeld auf; jedoch mit dem Unterscheid, daß man denen auf dem platten Lande entbehrlichen und denen Städten nachtheiligen Handwerkern, als denen Bäckern, Fleischern und dergleichen, ein ungleich gröſseres Quantum zuwilliget; und in Ansehung derjenigen Handwerker, welche aus denen Städten in ein auſser- oder innerhalb der Meile gelegenes Dorf ziehen, das von selbigen zu entrichtende Nahrungsgeld eben so hoch ansetzet, als die Accise und der Servis in der Stadt, wo sie gewohnet, von denenselben betragen hat (a). Damit auch die Handwerker in den Städten einigermassen schadlos gehalten werden; so hält man die Dorfhandwerker innerhalb der Meile an, in die Stadt bey dem Mittel desselben Handwerks in die Gewerkslade ein gewisses, jedoch sehr leidliches und nicht über 3. Gr. steigendes Quartalgeld zu entrichten; wovon man jedoch die Handwerker über der Meile, so es mit keinem Mittel halten, befreyet. Zunftmäſsig zu werden, wird kein Landhandwerker, er sey in oder auſser der Meile, angehalten oder gezwungen. Will er aber Jungen auslehren und Gesellen halten, muß er bey dem Gewerke in der Stadt alle Præstanda präſtiren und das Meisterrecht gewinnen (b). Man pfleget auch die Dorfhandwerker unter angedroheter harten Bestrafung zu verwarnen, keine zur Dieberey dienliche Instrumente zu verfertigen (c). Da diese Dorfhandwerker lediglich zum Besten und zur Bequemlichkeit der Landleute geduldet werden; so ist selbigen durchaus nicht zu gestatten, daß sie für die Einwohner in den Städten die geringste Arbeit verfertigen, es müßte denn ein Meister in der Stadt ihrer Hülfe benöthiget seyn; wie bey denen Maurern und Zimmerleuten öfters zu geschehen pfleget. Es sind daher sowohl die Grundherrschaften, als die Landleute ernstlich anzuhalten, denen Policeybedienten und städtischen Meistern, wenn sie wegen geschehener Eingriffe, Pfuschereyen und verbotener Arbeit, bey ihren Dorfhandwerkern Nachsuchungen anstellen, alle Hülfe und Beystand zu leisten, keinesweges aber letztere zu unterstützen, und noch weniger die von ihnen wider Verbot verfertigte Arbeit zu verhehlen oder heimlich zu verstecken.

(a) S. das schlesische Edict wegen der Handwerke auf dem Lande, §. 5. und 11.

(b) S. eben daselbst, §. 8.

(c) S. dieſsfalsiges königl. preuſsisches Patent, d. 7. Sept. 1712. in Mylii Corp. Const. Magdeburg. P. 3. pag. 643.

Dorfobrigkeit.

Inhalt.

§. 1. Was unter Dorfobrigkeit für Personen zu verstehen sind. §. 2. 15. Amt und Verrichtungen derselben. §. 16. Ihre erforderliche Eigenschaften. §. 17. Bestellung derselben. §. 18. Ihre Besoldung.

§. 1.

Unter dem Nahmen der Dorfobrigkeit werden hier diejenigen Personen verstanden, welche zu Erhaltung besserer Ordnung, und sonderlich wegen der Policeyaufsicht, in denen Dörfern bestellet werden, und die man Schöpfen, Schulzen, Heimburgen, Dorfrichter, Bauermeister, Dorfsvorsteher, Geschworne, Gemeindsmänner ꝛc. zu nennen pfleget. Es sind diese nichts anders, als Unterbediente der Policey, und ihr Amt und Verrichtungen schlagen im Hauptwerk lediglich in die Dorfs- und Landwirthschaftspolicey ein; obgleich zuweilen die Schöpfen an einigen Orten, sonderlich auf adlichen Güthern, mit in der Amtsstube als Beysitzer zu sitzen pflegen, aber selten ein Votum haben; auch, ebenfals sine voto und bloß solennitatis gratia, zum peinlichen

Halss-

Halsgericht, und wenn dem Inquisiten das Leben abgesaget und das Todesurtheil publiciret wird, gezogen werden. Denen Schultheissen und Gemeindsvorstehern aber pflegt man auch die Einnahme der Contribution und anderer Abgaben anzuvertrauen; allein dieses sind Nebenämter.

§. 2.

Das Amt dieser untern Policeybedienten bestehet in gar vielerley Verrichtungen, welche gemeiniglich in denen Dorfordnungen oder besondern Instructionen vorgeschrieben werden. Hauptsächlich sind es nachfolgende. Sie müssen auf alles dasjenige, was sowohl in der Dorfordnung, als in andern landesherrlichen Befehlen, Edicten und Verordnungen vorgeschrieben worden, gebührend halten, und die Uebertreter, ohne Ansehen der Person, Freund- und Verwandtschaft, zur fernern Ahndung und Bestrafung gehörigen Orts anzeigen. Denen Bauern müssen sie alle landesherrliche und Amtsbefehle publiciren und deutlich bekannt machen, und was deshalb schriftlich an sie gekommen, sorgfältig verwahren: denen Bauern die angeordnete oder verlangte Frohndienste gleich ankündigen, sie zu deren Leistung anhalten, keinen aber vor den andern beschweren. Sie müssen die Wiederbesetzung derer etwa noch wüsten Dorfhuben oder Höfe auf alle Weise befördern: die Sachen, welche in der Gemeinde wegen Pfändung, Haltung der Geheege, Bewahrung der Feuerstellen, Stege und Wege, und was sonst zur Nachbarschaft gehöret, vorkommen, sofort besorgen: dem Beamten oder sonst gehörigen Orts von der Bauernwirthschaft von Zeit zu Zeit zuverläßige Nachricht geben, auch die üblen Wirthe sofort anzeigen.

§. 3.

Ihre Pflicht erfordert vornemlich, dahin zu sehen, daß jeder Hauswirth seinen Acker recht tüchtig und gut bearbeite, ihn von Unkraut und Steinen reinige, sich auf guten und hinlänglichen Dunger oder Mist befleissige, zu diesem Endzweck kein Heu oder Stroh, wofern er es nicht überflüßig hat, ohne des Beamten Vorwissen verkaufe; sodann, daß jeder Wirth sich gute und reine von aller Trespe und Unrath gesäuberte Saat anschaffe. Ferner müssen die Schulzen sich äusserst angelegen seyn lassen, die Unterthanen zugleich zum Bau anderer nützlichern Früchte und Producte, als des Rübesaamens, des Leins und Hanfs, Hopfens, Tabaks, und dergleichen, aufzumuntern, und sie nach Möglichkeit darzu anzuweisen. Sie müssen darauf halten, daß die Saat zeitig und gehörig in die Erde gebracht, und kein Acker unbesäet liegen gelassen werde. Bey der Erndte müssen sie darauf sehen, daß das Getreyde kurz abgemähet, und keine lange Stoppeln, zum Nachtheil des Mistmachens, zurück gelassen werden.

§. 4.

In Ansehung der Viehzucht müssen die Schultheissen und Gemeindsvorsteher darauf sehen, daß das Vieh nicht bey nebelichter Witterung ausgetrieben, noch zu zeitig des Frühlahrs aus den Ställen gelassen, und des Herbsts zu spät in dieselben gebracht werde. Sie müssen vor tüchtige Hirten sorgen. Bey Aushütungen verrichten sie die Pfändung, und taxiren den Schaden, müssen auch zuweilen den Schuldigen zu dessen Ersetzung anhalten. Sie müssen dafür sorgen, daß die Wiesen zu rechter Zeit geschonet, weder die Ochsen noch Pferde ohne Hirten gehütet, und die Schweine gar nicht auf die Wiesen getrieben werden. Alle Jahr längstens um Michaeli müssen sie bey denen Unterthanen die Viehställe untersuchen, ob solche sowohl im Dach und Fach als überhaupt in gehörigem und tüchtigem Stande, raumlich genugsam oder zu enge, und mit den nöthigen Krippen

und Raufen versehen sind, oder nicht. Sie müssen ferner Sorge tragen, daß in denen Dörfern gute tiefe Brunnen angeleget, und zu Verhütung allen Schadens mit Kränzen versehen, auch dabey grosse Tränkkummen gemacht, oder auch an Seen, Teichen und Flüssen, wenn dergleichen nahe bey oder in den Dörfern vorhanden sind, gute Tränkstellen angeleget werden.

§. 5.

Sie müssen darauf bedacht seyn, daß, zu Erhaltung tüchtiger Pferde, die Landwirthe sich auf gute Stuten befleißigen, und besonders in grossen Dörfern in denen Gegenden, wo schon ein starker Schlag von Pferden fällt, sich einen gemeinschaftlichen Beschäler anschaffen und unterhalten. Auch müssen sie die Unterthanen zur Schweinezucht aufmuntern, und daß sie sich zu solchem Ende eine gute Art längstreckiger grosser Schweine an Zuchtsauen und Eber anschaffen. Ingleichen müssen sie dahin sehen, daß die Unterthanen auf die Schaafzucht, wo nur einige Gelegenheit darzu ist, sich befleißigen, und, nach Proportion und Beschaffenheit ihrer Aecker und Wiesen, eine gewisse Anzahl Schaafe halten, von der selbst gewordenen Wolle feines Gespinste machen, auch solches entweder zum Verkauf liefern, oder zu ihrer Bekleidung verarbeiten.

§. 6.

Sie sollen die Unterthanen anhalten, die Wiesen von dem Aufschlag des Weiden- und andern Strauches zu reinigen, die alten Graben fleißig aufzuräumen und neue anzufertigen; die hochgelegene Wiesen zuweilen umzupflügen, mit Haber zu besäen, allerhand guten Saamen hineinzustreuen, und sie hernach als Wiesen wiederum zu gebrauchen; ingleichen den türkischen Klee oder Esparcette und andere gute Futterkräuter zu bauen. Sie müssen dahin trachten, daß die vorhandene Brücher gereiniget, gehörig gerodet, und durch Ableitung des Wassers zu tauglichen Wiesen gemacht werden; wie sie dann auch trachten müssen, aus einschnittigen Wiesen zweyschnittige zu machen. Zu welchem allen die Schultheissen denen Unterthanen die nöthige Anleitung zu geben haben.

§. 7.

Hiernächst müssen die Schultheissen ihr Augenmerk dahin richten, daß in jedem Dorfe gute geraume Gärten angeleget, gute Obstbäume, und zwar von jedem Wirthe wenigstens alle Jahr 10. Stück, gesetzet werden, der Beamte aber sorgen, daß wenigstens 1. bis 2. gute verständige Leute in jedem Dorfe, welche zum Gartenbau Lust haben, darin unterrichtet werden, welche sodann das Pfropfen und Oculiren denen übrigen zeigen, und ihnen darin behülflich seyn müssen. Sie sollen die Unterthanen zu Erbauung derer verschiedenen nützlichen Arten von Gartengewächs, so nicht allein zu ihrer eignen Haushaltung nöthig ist, sondern auch zum Verkauf in die Städte verführet werden kann, anhalten; ingleichen daß sie sich auf die so nützliche Bienenzucht legen, und ihre überflüssigen Producte zu gehöriger Zeit, wenn der Preis derselben hoch hinangestiegen, veräussern und zu Gelde machen.

§. 8.

Ferner lieget ihnen ob, dahin zu sehen, daß weder verlaufenes Gesinde, noch auch andere Dienstbothen, ohne Dienstschein von ihrem vorigen Herrn, in den Dienst genommen werden: daß keine Bettler im Dorfe geduldet werden. Die begangene und in Erfahrung gebrachte Garten- und Felddiebstähle müssen sie unverzüglich dem Amte zur Bestrafung anzeigen: vor die Haltung der Nachtwächter

wächter und Flurr- oder Feldschützen, und daß selbige ihr Amt gehörig wahrnehmen, sorgen. Sie müssen ein wachsames Auge haben, daß die Unterthanen ihre Gebäude in gutem Stande erhalten, die kleine Schäden in Zeiten ausbessern, ehe sie grösser werden und die Reparaturkosten vermehren: daß jeder Dorfseinwohner etliche Stück Bauholz zur bequemen Zeit anfahre, und solche beständig in Vorrath behalte; sie müssen darauf halten und darzu Anweisung geben, daß die neuen Gebäude der vorgeschriebenen Bauordnung gemäß aufgeführet und eingerichtet werden; wie sie dann die Unterthanen zu der vorgeschriebenen bessern und dauerhaftigern Bauart auf alle Weise aufzumuntern und zu bewegen suchen müssen.

§. 9.

Wann ein Unterthan mit Tode abgehet, haben die Schultheissen und Gemeindsvorsteher davon dem Amte die Anzeige zu thun, wegen der Inventur, Bevormundung der Kinder, Wiederbesetzung des Hofes bey Laßgütern, und sonst alles, was die Landesordnungen, sonderlich die Dorfordnung, vorschreiben, das nöthige wahrzunehmen und zu besorgen.

§. 10.

Bey sich äussernden ansteckenden und gefährlichen Krankheiten unter den Einwohnern, müssen sie in denen Dörfern solche Anstalten machen, daß ein jeder Wirth, sobald jemand in seinem Hause krank wird, ihnen solches anzeige, da sie dann, wann sie finden, daß die Krankheit gefährlich werden könnte, es sofort dem Beamten, zu weiterer Anzeige an höhern Orten, anmelden müssen. Bey sich äussernden Viehseuchen aber haben sie alles dasjenige auf das sorgfältigste wahrzunehmen, was ihnen dießfals in denen Landesverordnungen vorgeschrieben und anbefohlen worden.

§. 11.

Zu verhütender Feuersgefahr, müssen sie darauf halten, daß der Feuerordnung auf das genauste nachgelebet, daß auf Feuer und Licht gute Obacht genommen, mit keinem blossen Licht ohne Laterne nicht in den Ställen herumgegangen, bey Licht schlechterdings nicht gedroschen, kein Flachs oder Hanf in den Stuben oder an gefährlichen Orten oder bey Licht bearbeitet, kein Tobak zwischen Gebäuden und Scheunen, in Ställen, auf der Strasse des Dorfs und auf den Höfen geraucht, und nicht das geringste von leicht feuerfangenden Dingen an gefährlichen Orten hingeleget werde. Sie müssen zu dem Ende fleissige Visitationen anstellen, und bey solchen auch sonderlich darauf sehen, ob die nach der Feuerordnung anbefohlene Feuergeräthschaften an Feuerleitern, Feuerhaaken, Feuerkussen und Eymern, in gutem tüchtigen Stande, und nach der vorgeschriebenen Anzahl, unterhalten werden; ob sich die Brunnen im guten Stande befinden ꝛc. Finden sie, daß hierunter etwas versäumet und vernachläßiget werde; so müssen sie davon sofort an gehörigem Orte Anzeige thun.

§. 12.

Sie haben darauf zu sehen, daß kein verbotenes Bier oder Branntewein eingeschleppet, kein Getreyde auf Mühlen, wo es nicht hin gehöret, gemahlen werde. Die Hausirer, Marktschreyen, Quacksalber, und andere verdächtige und schädliche Leute müssen sie nicht dulden, sondern nach der Vorschrift fortschaffen. Ihnen lieget die Vorsorge vor die Armenverpflegung nach dem vorgeschriebenen Reglement ob; sie sollen die Armen zum Hanf-Flachs- und Wollespinnen anhalten, das sogenannte Spinnengehen unter keinerley Vorwand niemand gestatten. Sie haben auf richtige Elle, Maaß und Gewicht

zu

zu ſehen, und daß in denen Schenken und Wirthshäuſern kein unordentliches und ſündliches Leben geführet, noch der Landmann durch Saufen und Schwelgen in Armuth und Unglück geſtürzet werde.

§. 13.

Die Schulzen und Gemeindsvorſteher müſſen alle Jahr mit einigen Einwohnern, und vornemlich jungen Leuten, von gutem Begriff, die Dorfsgränzen viſitiren und ſolche richtig zeigen. Sodann müſſen ſie genau darauf ſehen, daß die Brücken, Landſtraſſen, Wege und Stege, zu bequemer Zeit, und wenn es wegen der Feldarbeit am füglichſten geſchehen kann, von denen Bauern, unter denen ſie zu dem Ende ordentlich und nach Proportion ihrer Aecker zu repartiren ſind, ausgebeſſert werden. Wie ſie dann auch auf die Wegweiſer, und daß ſolche in gutem Stande unterhalten werden, ſehen müſſen; ingleichen, daß die Feld- Wieſen- und Gartenzäune, ſo von Wellerwänden oder lebendigen Hecken anzufertigen, gut und tüchtig conſerviret werden.

§. 14.

Wo Gemeindehölzer vorhanden ſind, müſſen die Schultheiſſen und Gemeindsvorſteher darauf bedacht ſeyn, daß ſolche auf das ſorgfältigſte geſchonet, und nicht einem jeden geſtattet werde, daraus nach Willkühr Holz zu holen, oder wohl gar daraus zum Verkauf zu führen; ſondern ſie müſſen hierunter eine gute Ordnung beobachten, ſich die vom Beamten ertheilte Holzzettel vorhero vorzeigen laſſen, und ſich hierbey in allem nach der Forſtordnung richten; vornemlich müſſen ſie alle ſchädliche Hüthung des Viehes ſowohl in denen landesherrlichen Waldungen als in denen Gemeindehölzern nicht geſtatten. Sie müſſen auch die Unterthanen, wo Gelegenheit darzu vorhanden, zu Schonung des Brennholzes, zum Torfſtechen anhalten und ſie dazu anweiſen.

§. 15.

Bey Durchmärſchen der Truppen haben ſie mit denen Commiſſarien die Einquartierungen, und was ſonſt bey ſolchen Gelegenheiten vorzufallen pfleget, zu reguliren, wobey ſie aber keinen Unterthan vor den andern beſchweren dürfen. Sie beſorgen ferner den Vorſpann ſowohl bey vorfallenden Reiſen des Landesherrn als der Bedienten, wenn letztern Vorſpannpferde verwilliget werden. Sie müſſen auch denen Unterthanen Citationes inſinuiren und die Inſinuanda beſtellen, die anbefohlene Publicationes, und die ihnen aufgetragene Commiſſiones, Pfändungen und Executiones verrichten. Collecten dürfen ſie gemeiniglich eigenmächtiger Weiſe nicht anſtellen, ſondern wenn dergleichen nöthig, müſſen ſie zuvor den Anſchlag darüber machen und an die Cammer zur weitern Verfügung eingeben. Derſelben haben ſie auch jährlich ein und andere tabellariſche Nachrichten, ſo ſie anfertigen müſſen, zu geſetzten Zeiten einzuliefern, als die Seelenregiſter oder Unterthanenliſten von allen und jeden Perſonen im Dorf, mit Bemerkung deren Alters, Nahrung und Handthierung: eine Tabelle über die angekommene und weggezogene Unterthanen: eine dergleichen über die Dorfarmen und deren Verpflegung: über die im Dorfe vorräthige Früchte: über die darin befindliche Pferde, Ochſen, Kühe und ander Vieh ꝛc. (a).

(a) Von allen bisher nur kürzlich angeführten Amtsverrichtungen kann mit mehrern nachgeſehen werden: Königl. preußiſche Dorfordnung des Königreichs Preuſſen, vom 22. Sept. 1751. in novo Corp. Conſtit. Pruſſ. March. Tom. I. pag. 147. ingleichen die Dorfordnung vor das Fürſtenthum Minden, vom 7. Febr. 1755. c. l. pag. 739. und vor die Provinz Litthauen, vom 22. Nov. 1754. c. l. pag. 1139. Königl. preuſſiſches

ſches Flecken- Dorf- und Ackerordnung, vom 16. Dec. 1702. in Mylii Corpore Conſtitut. March. P. 5. Abtheil. 3. Cap. 1. No. 32. p. 227. Sachſengothaiſche Schulzenordnung. Braunſchweigwolfenbüttelſche Bauermeiſterinſtruction.

§. 16.

Da die Amtsverrichtungen derer Schultheiſſen und Gemeindsvorſteher von ziemlich weitem Umfang ſind, wie aus den vorhergehenden erhellet; ſo iſt leicht einzuſehen, daß ſich zu dieſen Aemtern nicht ein jeder Bauer ſchickt, und es hierbey nicht bloß allein darauf ankommt und damit ausgemacht iſt, wenn jemand nur leſen, ſchreiben und rechnen kann. Hierzu, und ſonderlich zu dem Amt eines Schultheiſſen, werden Leute erfordert, die einen offenen Kopf haben und einen guten natürlichen Verſtand beſitzen, dabey aber munter und fleißig ſind. An ihrem chriſtlichen, tugendhaften und ordentlichen Lebenswandel muß kein Zweifel obwalten; denn ſie ſollen denen Bauern in allen Stücken mit einem guten Exempel vorgehen, worauf es hier ſehr viel ankommt; ſie müſſen ſich bey denenſelben in Reſpect und Autorität zu erhalten wiſſen, wenn ſie ihrem Amte ein Genüge leiſten wollen. Vornemlich müſſen ſie gute erfahrne Landwirthe, mithin im Stande ſeyn, die Wirthſchaft der Bauern nicht allein überſehen, ſondern auch anordnen und dabey dienliche Regeln und Anweiſungen geben zu können. Auf dieſe nöthige Eigenſchaften ſollte man nun billig allemahl zuerſt ſehen, wenn man Leuten dieſe Bedienungen anvertrauen will. Wie ſelten aber ſolches geſchiehet, zeiget an vielen Orten die tägliche Erfahrung; indem man Schultheiſſen findet, die ſothane Eigenſchaften in dem geringſten Maaſſe beſitzen, und die man mehr in den Wirthshäuſern, als bey ihren Amtsverrichtungen, die ſie öfters nicht einmahl verſtehen, antrift. Und wie viele Gemeindsmänner giebt es nicht, die kaum ihren Nahmen ſchreiben können, und dabey ſo einfältig ſind, daß auch in geringen Sachen mit ihnen nichts auszurichten iſt; dieſes aber kommt von der an manchen Orten noch beybehaltenen lieben alten Gewohnheit her, daß man das Amt der Gemeindsleute unter den Bauern nach der Reihe, wie das Bothenlaufen, herumgehen läſſet, ohne darauf zu ſehen, ob jemand die gehörige Geſchicklichkeit darzu habe oder nicht. Wie ſchlecht aber durch ſolche fehlerhafte Einrichtung das Aufnehmen der Landwirthſchaft, woran doch einem Staate ſo ungemein viel gelegen iſt, befördert werde, iſt ganz leicht zu begreifen (a).

(a) Es hat der Herr von Wichmanshauſen ganz recht, wenn er dergleichen ſchlechte Dorfgerichtsperſonen, da ſie überdem, ihrem Stande und Herkommen nach, denen übrigen Einwohnern gleich ſind, vor untüchtig hält, um zur Wirthſchaftsverbeſſerung derer andern Nachbarn und Dorfsconſorten auf einige Art wirkſame Vorſchriften gegen dieſelben gebrauchen zu können. S. deſſelben patriotiſche Entdeckung einiger Mittel, wodurch die Landwirthſchaft in beſſern Flor gebracht, und Landwirthe zu vortheilhafterer Wirthſchaftspflegung aufgemuntert werden könnten; im XI. Bande der ökonomiſchen Nachrichten, pag. 770.

§. 17.

Mit der Beſtellung der Schultheiſſen und Gemeindsvorſtehern wird es nicht allenthalben auf einerley Art gehalten. An einigen Orten, wo die Juſtitzcollegia die Policeyangelegenheiten beſorgen, beſtellen ſie auch dieſe Policeyunterbedienten. Allein es iſt in der Abhandlung von Cammerſachen bereits zur Genüge dargethan worden, daß es keine gute Einrichtung ſey, wenn die Policeyſachen von denen Cameralangelegenheiten abgeſondert und von zweyen beſondern Collegiis beſorget werden; ſondern daß es der Natur der Sachen, da die Policey- und Cammerſachen in einer ſo genauen und unzertrennlichen Verbindung mit einander ſtehen, viel gemäſſer

ſey, wenn, wie auch in denen meiſten teutſchen Staaten wirklich geſchiehet, beyderley Angelegenheiten von denen Finanz- und Cammercollegiis adminiſtriret werden. In letzterm Fall ſind es dann auch die Cammern, welche die Schultheiſſen und Gemeindsvorſteher beſtellen und in Pflicht nehmen. Bey der erſtern Einrichtung, zumahl wenn dieſe Policeybedienten zugleich Erheber der Contribution und anderer herrſchaftlichen Gefälle ſind, ſollte wenigſtens das Juſtizcollegium hierunter mit der Cammer conferiren und die Beſtellung dieſer Leute gemeinſchaftlich beſorgen. Es kann der Cammer nicht gleichgültig ſeyn, was für Leute darzu erwählet werden; ſie muß wiſſen, ob ſich die Perſonen, ſowohl in Anſehung der Geſchicklichkeit, als der dabey erforderlichen Sicherheit, zu dieſen Bedienungen tüchtig befinden oder nicht? Wie kann es auch auſſerdem von der Cammer gefordert werden, wenn dieſe Leute bey ihren Einnahmegeſchäften ſich unwiſſend und nachläſſig, oder gar untreu finden laſſen? ſie hat ja dieſelben nicht angeordnet, ſondern ſie von dem Juſtizcollegio annehmen müſſen, ſo wie ſie beſchaffen geweſen ſind. An einigen Orten bringet die Gemeinde drey Perſonen zum Dorfsvorſteher in Vorſchlag, woraus dann einer erwählet und von der Cammer beſtättiget wird. Anderswo gehet dieſes Amt nach der Reihe im Dorfe herum; allein alsdann trägt es ſich nicht ſelten zu, daß ganz unerfahrne und untüchtige Leute dazu gelangen, die dem Amte nicht gebührend vorſtehen können, und vor welche die übrigen Bauern nicht die geringſte Achtung haben. Von dieſem Vorſteheramt, ſo eine feſtgeſetzte Zeit zu dauern pfleget, darf ſich auch gemeiniglich niemand ohne erhebliche Urſachen frey zu machen ſuchen, ſondern ein jeder, den die Wahl oder Reihe trift, muß ſolches ohne Weigerung annehmen, und die geſetzte Zeit von ein paar Jahren über verwalten. Es würde aber beſſer ſeyn, wann die Cammer allemahl zwey taugliche und mit denen nöthigen Eigenſchaften verſehene Männer, von denen der eine ein alter und erfahrner, der andere aber ein junger, jedoch munterer und fleiſſiger Unterthan ſeyn müßte, zu Gemeindsvorſtehern erwählete, und, bey ereigneter Vacanz, die erledigte Stelle jedesmahl mit einem ſolchen jungen Mann wieder beſetzte; denn auf dieſe Art könnte der jüngere von dem ältern unterrichtet und angeführet werden, und man würde beſtändig tüchtige und geſchickte Gemeindsmänner haben. Nur würde man die Verwaltung dieſes Amts nicht auf ſo wenige Jahre einſchränken, ſondern von einer Perſon wenigſtens 10. Jahr lang führen laſſen müſſen; denn bey allzu wenigen Jahren iſt es nicht wohl möglich, daß ein Vorſteher ſeine Pflicht und Schuldigkeit gehörig wahrnehmen kann, wenn er gleich allen guten Willen darzu hat; die paar Jahre gehen bald herum, und er wird ſein Amt wiederum niederlegen, ehe er noch einmahl die vollkommene Kenntniß aller ihm obliegenden Verrichtungen und Geſchäfte erlanget hat. Das Schultheiſſenamt pfleget gemeiniglich auf Lebens lang vergeben zu werden. Wenn man den dabey abgezielten Endzweck, nemlich die Landwirthſchaft durch ihre Aufſicht in mehrern Flor und Aufnahme zu bringen, erreichen will; ſo muß jedes anſehnliche Dorf mit einem Schultheiſſen verſehen ſeyn: nur bey kleinen Dörfern gehet es an, daß über etlichen derſelben, welche nahe beyſammen liegen, ein Schultheiß geſetzet werde. Sollte derſelbe die Landwirthſchaft etlicher groſſen Dörfer reſpiciren; ſo dürfte die Arbeit ſeine Kräfte überſteigen, oder ihn wenigſtens an ſeiner eigenen Haushaltung behindern.

§. 18.

Denen Schultheiſſen iſt gemeiniglich eine gewiſſe jährliche Beſoldung ausgemacht, aber nicht denen Gemeindsvorſtehern; beyde aber ſind

ſind von ein und andern ſowohl herrſchaftlichen als Gemeindedienſten befreyet, und haben auch bey verſchiedenen Vorfällen einige kleine Accidentien und Sportuln zu genieſſen; bey welchen letztern darauf zu ſehen iſt, daß ſie nicht über die Gebühr gehen, und unter dem Nahmen der erlaubten Sportuln die Unterthanen bedrücken und ausſaugen; durch eine vorgeſchriebene Sportulordnung, genaue Aufſicht derer obern Bedienten, und ſcharfe Beſtrafung der Contravention, kann dieſem Unfug ziemlich geſteuert werden. Nur müſſen dieſe Leute vor ihre viele Arbeit auch nicht allzu ſchlecht und zu gering gelohnet werden.

Dorfordnung.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Einem jeden Dorfe ſoll eine beſondere Dorfordnung vorgeſchrieben werden. §. 3. Was vor und bey Abfaſſung derſelben nöthig iſt. §. 4. Plan oder Grundriß einer Dorfordnung nach ihren Rubriken.

§. 1.

Dorfordnungen ſind beſondere Policeygeſetze für die Dörfer, wodurch die ganze innere Verfaſſung derſelben zu dem Zwecke geleitet wird, damit die Glückſeligkeit der Einwohner eines jeden Dorfes und zugleich die Wohlfahrt des ganzen Staats, wozu ſie gehören, erhalten und vermehret werde.

§. 2.

Gleichwie alle Policeygeſetze nach der beſondern Beſchaffenheit desjenigen Ortes, für welchen ſie beſtimmet ſind, eingerichtet ſeyn müſſen; indem die Objecte und die Art und Weiſe, ſie, zur Beförderung der allgemeinen und beſondern Glückſeligkeit, zu behandeln und mit einander zu verbinden, ſehr verſchieden ſind; alſo erfordert auch die Nothwendigkeit, daß einem jeden Dorfe ſeine eigene und beſondere Dorfordnung vorgeſchrieben werde, zumahl da ein Dorf immer beſondere Gerechtſame vor dem andern hat. Hieraus erkennet man eines Theils, daß weder die allgemeinen Landespoliceyordnungen, noch die allgemeine Dorfordnungen, noch auch die allgemeinen Verordnungen über ein und andere einzelne Stücke der Dorfpolicey (a), hierzu hinlänglich ſind; andern Theils aber zeiget ſich die Unmöglichkeit eines Entwurfs einer ſolchen Dorfordnung, welche aller Orten und in allen ihren Stücken und Puncten in die Ausübung gebracht werden könnte.

(a) Man findet viele dergleichen allgemeine Dorfpoliceygeſetze in meiner Cameraliſtenbibliothek, unter dem Art. Dorfordnung, angeführet.

§. 3.

Sollen in einem Lande dergleichen beſondere Dorfordnungen abgefaſſet und eingeführet werden, welches bekanntlich von der hohen Landesobrigkeit dependiret; ſo müſſen vorhero ſpeciale Unterſuchungen über die ganze Wirthſchaftsverfaſſung, und über den Zuſtand und die Beſchaffenheit eines jeden Dorfes, angeſtellet werden. Dieſe Unterſuchungen müſſen unter der Direction einiger Glieder des Cammercollegii geſchehen, und darzu geſchickte und fleiſſige Beamten, Feldmeſſer, Bauverſtändige, und ſonderlich erfahrene Landwirthe entweder aus dem Orte ſelbſt, oder doch aus ſelbiger Gegend, gezogen werden. Bey Abfaſſung der Dorfordnungen ſelbſt aber, hat die Cammer ihr vornehmſtes Augenmerk auf den Zuſammenhang der Nahrungsgeſchäfte eines jeden Dorfes mit den andern Dörfern, mit denen Städten, und mit dem ganzen Staate, ſo wie auf die dabey mit einſchlagende verſchiedene Rechte des Landesherrn ſowohl, als der Unterthanen, zu richten. Die zu ſolchen Unterſuchungen erforderliche Koſten dürften freylich der Cammer verſchiedene

Ueberlegungen verursachen, zumahl wenn sich das Finanzwesen in einem Lande nicht in den besten Umständen befinden sollte; und man dürfte mit vieler Wahrscheinlichkeit manche andere Ausgaben vor nothwendiger erachten. Allein wenn man bedenket, daß durch diese Einrichtung sowohl die Landwirthschaft in Flor und Aufnahme gebracht, als auch die Nahrung und Gewerbe in denen Städten zugleich mit befördert, dadurch aber die landesherrlichen Einkünfte nicht allein vermehret, sondern auch immer mehr gesichert werden; so ist wohl kein Zweifel, daß die Kosten zu dieser Einrichtung nicht in die Classe der allernöthigsten Ausgaben des Staats gehören sollten. Doch können sich so wenig die Vasallen und Grundherrschaften, als die Dorfsgemeinden, weil sie an dem daraus entstehenden grossen Nutzen ebenfals einen starken Antheil haben, entbrechen, zu solchen Kosten das Ihrige nach einer billigen Proportion mit beyzutragen.

§. 4.

Obgleich eine allgemeine Dorfordnung vor alle und jede Dörfer eines Landes, wie gedacht, nicht diejenige Wirkung und den Nutzen haben kann, so man sich gleichwohl davon verspricht; so wollen wir dem ohngeachtet hier einen Plan von derselben mittheilen, und zwar allein zu dem Ende, damit man aus demselben ersehen könne, was vor Sachen oder Materien in eine Dorfordnung gehören. Will man nach diesem Plan eine Dorfordnung vor ein gewisses Dorf ausarbeiten, so wird sich aus dessen wirklicher Beschaffenheit leicht ergeben, was für Artikel davon wegzulassen oder hinzuzusetzen seyn möchten.

Plan einer Dorfordnung.

I. Capitel. Von den gottesdienstlichen Uebungen und dem christlichen Lebenswandel der Einwohner.

§. 1. Von der Heiligung des Sabbaths, der Fest- und Bußtäge, und fleißiger Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes.

§. 2. Von verbotener Haus- und Feldarbeit zu denen Zeiten, die dem Gottesdienste gewidmet sind. Wann und wie an solchen Tagen in höchsten Nothfällen die Erndtegeschäfte verstattet werden.

§. 3. Vom Verbot der Hochzeiten und anderer Gastereyen, des Tanzens und des Zechens und Saufens in den Wirthshäusern und Schenken an solchen Tagen.

§. 4. Von verbotenem Lästern, Fluchen, Schwören.

§. 5. Von verbotenen abergläubischen und sündlichen Dingen und Gewohnheiten.

§. 6. Von Vermahnung und Bestrafung der ruchlosen Sünder.

§. 7. Von unzüchtigen Entblössungen, Geberden, Reden und Liedern.

§. 8. Von unzüchtigen Zusammenkünften, Spinnstuben, verdächtigem Umgange beyderley Geschlechts, von dem Viehhüten, so von Mägdchen und Knaben in denen Feldern und Wäldern zusammen geschiehet.

§. 9. Von Hurerey und Ehebruch.

§. 10. Von Ermahnung der Beamten, Schultheissen und Gemeindevorstehern zum Vorgang mit einem guten Exempel.

II. Capitel. Von der öffentlichen Ruhe und Sicherheit.

§. 1. Von Schmähungen, Lügen, Klatschen, Verläumdungen, Zänkereyen, Schlägereyen ꝛc.

§. 2.

§. 2. Verordnung wider alles verdächtige Gesindel, Zigeuner, Bettler, Taschenspieler, Riemenstecher ꝛc.

§. 3. Von zu gewissen Zeiten anzustellenden Streifungen.

§. 4. Von Haus- Feld- und Gartendiebstählen.

§. 5. Von Dorfwachen, Nachtwächtern.

§. 6. Von Feldhüthern.

III. Capitel. Vom Schulwesen und der Kinderzucht.

§. 1. Von fleißiger Schickung der Kinder in die Schule.

§. 2. Vom Unterricht im Christenthum, im Lesen, Schreiben und Rechnen, und in den Anfangsgründen der Landwirthschaft.

§. 3. Von guter Erziehung der Kinder zu Hause, und Anhaltung derselben zur Arbeit und nützlichen Verrichtungen.

§. 4. Von verbotenem Herumlaufen und muthwilligem Betragen der Jugend auf den Strassen.

IV. Capitel. Von Eheverlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Gevatterschaften.

§. 1. Von dem Vermögen, welches beyde Verlobte zusammen bringen müssen, wenn sie copuliret werden wollen.

§. 2. Von der nachzusuchenden Erlaubniß zur Heyrath.

§. 3. Von verbotenen Eheverbindungen und Trauungen ausser Landes.

§. 4. Von der bestimmten Zeit, wie lange die Hochzeit- und Kindtaufsschmause währen sollen.

§. 5. Von der bey solchen Feyerlichkeiten zu beobachtenden Mäßigkeit.

§. 6. Von verbotenem Schiessen bey Hochzeiten und Kindtaufen.

V. Von den Pflichten und Rechten der Eheleute gegen einander.

§. 1. Von gutem Vertrauen, Einigkeit und Frieden.

§. 2. Vermahnung, mit vereinigten Kräften ihre gemeinschaftliche Wohlfahrt zu befördern, und zu solchem Ende die Haushaltung mit Fleiß, Ordnung und Spahrsamkeit zu führen.

§. 3. Verbotene Anwendung solcher Zucht- und Besserungsmittel, welche dem Leibe, Leben und denen Güthern schaden, und alle Vertraulichkeit, Einigkeit und allen Hausfrieden stöhren.

§. 4. Von der Mitgift, so die Frau dem Mann zubringet.

§. 5. Von dem eingebrachten Vermögen der Frau.

§. 6. Von der Errungenschaft, oder dem während der Ehe gemeinschaftlich erworbenen Vermögen.

§. 7. Von der Leibzucht, und andern Rechten und Gewohnheiten in Ansehung der Eheleute.

§. 8. Von Eheberedungen, und daß solche vor der Obrigkeit zu errichten.

VI. Capitel. Von Testamenten, Vermächtnissen, Erbschaften.

§. 1. Von der Errichtung der Testamente und andern Dispositionen vor der Obrigkeit.

§. 2. Von Güthern und Sachen, worüber nicht disponiret werden kann.

§. 3. Von andern hieher gehörigen Ver-

ordnungen sowohl der gemeinen Rechte als der Landesgesetze.

VII. Capitel. Von Todesfällen und Begräbnissen.

§. 1. Von der Schuldigkeit der Beamten, Schultheissen und Gemeindevorstehern, die Todesfälle der Unterthanen ohne Anstand gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 2. Von dem Sterbfall und anderen herrschaftlichen Gerechtsamen bey dem Absterben der leibeigenen Unterthanen.

§. 3. Von Verfertigung des Inventarii über des verstorbenen Unterthans Verlassenschaft.

§. 4. Von dem Begräbniß und denen Juribus Stolæ.

VIII. Capitel. Von Vormundschaften.

§. 1. Von der Schuldigkeit der Beamten, Schultheissen und Gemeindevorstehern, vor die Unmündigen zu sorgen, ihnen Vormünder aus der Gemeinde zu erwählen, und solche gehörigen Orts bestellen und verpflichten zu lassen.

§. 2. Von Verpachtung oder Administrirung der Unmündigen Güther.

§. 3. Von der Vorsorge und Aufsicht, damit solche nicht deterioriret oder veräussert werden.

§. 4. Von der Vorsorge vor die Erziehung der Unmündigen.

§. 5. Von der Berechnung des Vormundes mit denen Unmündigen.

IX. Capitel. Vom Gesinde, Tagelöhnern, Fuhrleuten und dergleichen.

§. 1. Verordnung, daß die Unterthanen ihre Kinder, wenn sie solche selbst nicht nöthig haben, sollen dienen lassen.

§. 2. Vom verbotenen Vermiethen und Dienstsuchen ausser Landes.

§. 3. Vom Miethpfennig und Lohn des Gesindes nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit.

§. 4. Verbot, kein unbekanntes und herumlaufendes Gesinde, noch solches, so keinen Schein von der vorigen Herrschaft hat, in Diensten zu nehmen.

§. 5. Von den Dienstzeiten, An- und Abzug des Gesindes.

§. 6. Vom Abspannen, Verführen und Verhetzen des Gesindes.

§. 7. Von verbotener Vermiethung des Gesindes an zwey Herrschaften zu gleicher Zeit.

§. 8. Von Aufkündigung des Dienstes.

§. 9. Von verbotener Uebergebung gewisser Ländereyen zur Besaamung statt des Lohns.

§. 10. Von der Aufnahme der Tagelöhner in den Dörfern.

§. 11. Von der Aufsicht auf selbige wegen der Felddiebereyen.

§. 12. Von Bestimmung des Tagelohns nach dem Unterschied der Zeiten.

§. 13. Von verbotener Suchung auswärtiger Arbeit.

§. 14. Von Bestrafung ihrer Untreue.

§. 15. Von nöthiger Einschränkung des Fuhrwesens bey denen Bauern.

§. 16. Auszug aus denen Post- und Fuhrordnungen, so hieher gehöret.

X. Cap. Von Handwerkern. S. den Art. Dorfhandwerker.

XI. Cap. Von denen verschiedenen Einwohnern im Dorfe, und derselben Beschreibung.

§. 1. Von leibeigenen Unterthanen.

§. 2. Von freyen Unterthanen.

§. 3. Von Anspännern, Hüfnern, ganzen und halben Bauern.

§. 4. Von Cossathen, Hausleuten, Beysitzern ꝛc.

XII. Cap. Von Vorgesetzten und Vorstehern der Gemeinde und deren Amt.

§. 1. Von Schultheissen.

§. 2. Von Scheffen.

§. 3. Von Gemeindsleuten oder Gemeindevorstehern.

§. 4. Von deren Ansehen und Autorität, und dem ihnen von denen Unterthanen zu leistenden Gehorsam.

§. 5. Von ihrer Besoldung und Accidentien.

§. 6. Von ihrer Befreyung von den Diensten.

§. 7. Von der Schuldigkeit der Unterthanen, solche Aemter über sich zu nehmen.

§. 8. Wie lange dergleichen Aemter von einer Person verwaltet werden.

XIII. Cap. Von der Aufnahme neuer Unterthanen und Einwohner.

§. 1. Von der Erleichterung und Beförderung der Aufnahme neuer Unterthanen, so sich anbauen, alte Stätte an sich bringen, oder sich auf andere Stätte verheyrathen wollen.

§. 2. Vorsicht bey dergleichen Leuten in Ansehung ihres guten Rufs.

§. 3. Erforderliche Attestate und Scheine.

§. 4. Nothwendige Nachsuchung der landesherrlichen Erlaubniß zur Niederlassung im Lande.

§. 5. Von Befreyungen und Begnadigungen, so solchen neuen Unterthanen angedeyhen sollen.

§. 6. Von Fremden, so sich nur bey einem Untetthan zur Miethe einbegeben wollen.

§. 7. Von der Anzeige davon an behörigem Orte und der Erlaubniß darzu.

§. 8. Von gleichmässiger Vorsicht wegen des guten Rufs solcher Leute.

§. 9. Von denen Freyheiten, so ihnen verstattet werden sollen.

XIV. Cap. Von Zusammenkünften der Gemeinde.

§. 1. Von dem schuldigen Erscheinen der Gemeinde auf des Schultheissen Erfordern.

§. 2. Vom Erscheinen in Person und nicht durch unverständige Kinder und Gesinde.

§. 3. Von Bestrafung des Aussenbleibens.

§. 4. Vom verbotenen Schreyen, Zanken und Lärmen bey den Zusammenkünften.

§. 5. Von Bestrafung der Widerspenstigen und Ungehorsamen.

§. 6. Verbot wider das Schmausen bey denen Zusammenkünften, zumahl wenn es von denen Strafgeldern geschiehet.

§. 7. Die Strafgelder sollen vielmehr zum Behuf der Gemeinde, als zum Brückenbau

ckenbau und dergleichen, angewandt werden.

XV. Cap. Von der Vorsorge vor die Gesundheit der Einwohner.

§. 1. Anstalten bey grassirenden gefährlichen Krankheiten.

§. 2. Von den Pflichten und Obliegenheiten der Schultheissen und Gemeindevorsteher dabey.

§. 3. Von Creys- oder Landphysicis.

§. 4. Verbot wider den Gebrauch der Medicamente der Marktschreyer und Quacksalber.

§. 5. Verbot wider ungesundes und schädliches Obst.

§. 6. Von Reinhaltung der Brunnen im Dorfe.

§. 7. Von Unterhaltung einer eigenen Hebamme im Dorfe.

XVI. Cap. Von Verwaltung der Justiz.

§. 1. Von Justitiariis und Amtsactuariis.

§. 2. Verordnung, daß keine unstudirte und nicht gehörig examinirte Leute zu Gerichtshaltern genommen werden sollen.

§. 3. Von Verweisung auf die Proceßordnung in Ansehung des Modi procedendi.

§. 4. Ordentliche Processe sollen, so viel als möglich ist, vermieden, und die Sachen vielmehr summarisch tractiret werden.

§. 5. Die Unterthanen sollen durch unbillige und übermäßige Sportuln nicht ausgesogen werden. Sportelordnung.

§. 6. Verbot wider das muthwillige Processiren.

§. 7. Verbot wider das Geschenknehmen und die Bestechungen des Richters.

XVII. Cap. Von Versorgung der Armen. S. den Art. Armenverpflegung.

XVIII. Cap. Von Führung guter Wirthschaft.

§. 1. Verordnung wider den Gebrauch solcher Kleiderwaaren, deren Einfuhre verboten ist.

§. 2. Von verbotenem Spielen; von Hazard- und hohen Spielen; vom Spielen mit ausländischen Karten.

§. 3. Vom Schuldenmachen.

§. 4. Von verbotener Verschwendung und liederlichem Leben.

§. 5. Von der Aufsicht der Schultheissen und Gemeindevorsteher auf die Wirthschaft der Unterthanen.

XIX. Cap. Von Wirthshäusern und Schenken.

§. 1. Von verbotener Beherbergung fremder Leute, und daß solche nur denen Wirthshäusern erlaubet ist.

§. 2. Vorsicht wegen ankommender verdächtigen Leute.

§. 3. Vom verbotenen Ausschenken des Biers und Branntweins währendem Gottesdienst.

§. 4. Vom verbotenen Borgen auf allzu lange Zeit.

§. 5. Vorschrift, wo die Wirthe das Bier und den Branntewein nehmen müssen.

§. 6. Verordnung wegen des Tanzens und der Haltung der Musik.

§. 7. Bestimmung der Zeit, wie lange die Gäste in dem Wirthshause bleiben dürfen.

§. 8. Verordnungen wider die Bevortheilungen der Wirthe.

§. 9. Vorschrift wegen der Reinlichkeit und guten Bewirthung der Reisenden.

XX. Cap. Von Gerechtigkeiten und Servituten des Dorfes.

XXI. Cap. Von landesherrlichen und andern Abgaben und den Einnehmern derselben.

§. 1. Von denen verschiedenen Abgaben sowohl an Gelde, als an Naturalien, und denen Terminen, wenn solche abgeführet werden müssen, auch von denen Einnehmern, wohin eine jede Abgabe zu entrichten.

§. 2. Von den Pflichten der Schultheissen und Gemeindevorstehern als Erheber und Einnehmer.

§. 3. Von Quittungsbüchern der Unterthanen.

§. 4. Von Abführung derer von denen Grundherrschaften und Guthsherren zu entrichtenden Gefälle.

§. 5. Verordnung, daß die Guthsherren ihre Unterthanen mit neuerlichen und übertriebenen Abgaben nicht beschweren sollen.

§. 6. Vom verbotenen eigenmächtigen Collectiren der Grundherrschaft.

§. 7. Verordnung, die Abgaben nicht aufschwellen zu lassen.

§. 8. Von der Execution wider die Säumigen.

§. 9. Von Remission an denen Abgaben wegen erlittener Unglücksfälle.

§. 10. Personen, so von ein und andern Abgaben befreyet sind.

§. 11. Von denen Geldsorten, in welchen die Abgaben zu bezahlen sind.

§. 12. Von Setzung der zu entrichtenden Naturalien in Geld nach einer gewissen Taxe.

XXII. Cap. Von den Gemeindeeinkünften und deren Berechnung.

§. 1. Beschreibung derselben, und worin sie bestehen, als vor verpachtete Gemeindewiesen, vor verkauftes Holz aus der Gemeindewaldung ꝛc.

§. 2. Was unter den Gemeindekosten, welche die sämmtliche Gemeinde zu tragen schuldig ist, verstanden werden soll.

§. 3. Auf was Art, und mit wessen Approbation die Gemeindekosten zu colligiren sind.

§. 4. Vom verbotenen eigenmächtigen Collectiren der Gemeinde.

§. 5. Von der Gemeinderechnung.

XXIII. Cap. Von Einquartierung der Soldaten.

§. 1. Von der Vorsorge des Schultheissen und der Gemeindevorsteher für die Bereitschaft der nöthigen Lebensmittel und des Futters vor die Pferde.

§. 2. Ingleichen für die ordentliche und gleiche Eintheilung der Quartiere.

§. 3. Wie auch, daß die Unterthanen von den Soldaten nicht bedrucket werden.

§. 4. Ferner, daß es mit denen Krieges- und Marschabfuhren ordentlich und gleich gehalten werde.

§. 5. Aufsicht der Unterthanen auf die Deserteurs.

XXIV. Cap. Von Frohndiensten, s. den besondern Artikel: Dienstwesen.

XXV. Cap. Von den Gränzen des Dorfes.

§. 1. Von der Aufmerksamkeit des Beamten und der Förster, damit denen landesherrlichen Gerechtsamen, in Ansehung der Hüthung und Gränzen, kein Eingrif geschehe.

§. 2. Die Unterthanen, sonderlich die Knechte und Hirten, sollen, wenn sie an denen Gränzen und Mahlen etwas wandelbares oder nachtheiliges wahrnehmen, solches ohne Anstand an gehörigem Orte anzeigen.

§. 3. Strafe für diejenigen, so die Mahl- und Gränzsteine beschädigen, verrücken oder unkenntlich machen.

§. 4. Von jährlicher Visitation der Dorfsgränzen durch den Schultheissen, die Gemeindsvorsteher und einige, sonderlich junge, Unterthanen.

§. 5. Von der in gewissen Jahren vorzunehmenden Generalgränzbeziehung, wie solche vorzunehmen, und was dabey zu beobachten.

XXVI. Cap. Von adelichen Güthern im Dorfe.

§. 1. Verordnung, daß kein Bauer, noch eine ganze Gemeinde, adeliche Güther an sich bringen soll.

XXVII. Cap. Von Kirchengüthern.

XXVIII. Cap. Von Pfarr- und Schulgüthern.

XXIX. Cap. Von Gemeindegüthern.

XXX. Cap. Von Bauergüthern.

XXXI. Cap. Von Jagd- Forst- und Zollhäusern.

XXXII. Cap. Von Backhäusern.

XXXIII. Cap. Von Brau- und Malzhäusern.

XXXIV. Cap. Von Mühlen.

XXXV. Cap. Von Bauerhöfen, Scheuren, Ställen.

XXXVI. Cap. Von Zertheilung oder Vereinigung der zertheilten Güther und Grundstücken.

XXXVII. Cap. Von Verkaufung, Vertauschung, Verpfändung ꝛc. der Güther und Grundstücken.

XXXVIII. Cap. Von wüsten Güthern.

XXXIX. Cap. Vom Gartenbaue.

XL. Cap. Vom Weinbaue.

XLI. Cap. Vom Hopfenbaue.

XLII. Cap. Vom Ackerbaue.

XLIII. Cap. Vom Flachs- und Hanfbaue.

XLIV. Cap. Vom Tobaksbaue.

XLV. Cap. Vom Kümmelbaue.

XLVI. Cap. Vom Reißbaue.

XLVII. Cap. Vom Röthebaue.

XLVIII Cap. Vom Wiesenbaue.

XLIX. Cap. Von der Viehzucht.

L. Cap. Von Viehkrankheiten.

LI. Cap. Von der Schaafzucht.

LII. Cap. Von der Pferdezucht.

LIII. Cap. Vom Federvieh.

LIV. Cap. Von der Bienenzucht.

LV. Cap. Von der Jagd.

LVI. Cap. Von der Fischerey.

LVII. Cap. Von Holzungen.

LVIII. Cap. Von Pflanzung nützlicher Bäume, sonderlich der Maulbeerbäume.

LIX. Cap. Von Anlegung der Zäune und Hecken.

LX. Cap. Von der Huth und Trift und Viehhirten.

LXI. Cap. Von Strassen und Wegen.

LXII. Cap. Von Brücken und Gräben.

LXIII. Cap. Von Steinbrüchen, Thon- Leimen- Sandgruben, Torfmooren, Steinkohlengruben ꝛc.

LXIV. Cap. Von verschiedenen Landnahrungsgeschäften.

§. 1. Vom Bierbrauen.

§. 2. Vom Branntweinbrennen.

§. 3. Vom Stärkemachen.

§. 4. Von der Weberey.

§. 5. Von der Spinnerey.

§. 6. Von der Seydenwürmerzucht.

§. 7. Von Ziegelbrennereyen.

§. 8. Vom verbotenen Hausiren.

LXV. Cap. Vom Verkauf und Verführung der erzeugten Producte.

§. 1. Von Verführung der Producte in die Marktstädte.

§. 2. Von verbotener Verführung ein und anderer Producte, als Wolle, Garn und dergleichen, ausser Landes.

§. 3. Von verbotener oder eingeschränkter Verkaufung des Viehfutters.

§. 4. Von richtiger Ehle, Maaß und Gewicht.

LXVI. Cap. Von Feueranstalten.

LXVII. Cap. Von Wasseranstalten.

LXVIII. Cap. Von andern Unglücksfällen und Hindernissen bey der Landnahrung und deren Abwendung.

§. 1. Von Maulwürfen und Feldmäusen.

§. 2. Von Hamstern.

§. 3. Von Heuschrecken.

§. 4. Von Sperlingen.

§. 5. Von Raupen.

§. 6. Von Wucherblumen ꝛc.

LXIX. Cap. Von Zehenden.

LXX. Cap. Von denen zu gewissen Zeiten einzusendenden Tabellen.

§. 1. Von denen Tabellen über sämmtliche Einwohner.

§. 2. Ueber Pferde und Vieh, so im Dorfe vorhanden.

§. 3. Ueber die angebaueten Obst- und Maulbeerbäume.

§. 4. Ueber die erzeugte Wolle.

§. 5. Ueber die Feuergeräthschaften.

§. 6. Ueber die im Dorfe das Jahr über gebohrne, gestorbene und copulirte Personen.

LXXI. Cap. Von der Publication und Befolgung der Dorfordnung.

§. 1. Von der Publication durch jährlich einmal zu geschehende Ablesung von der Canzel, oder bey dem Amte oder in der Versammlung der Gemeinde.

§. 2. Oder durch öffentlichen Anschlag an der Kirchthüre und in denen Wirthshäusern.

§. 3. Oder und am besten durch den öffentlichen Druck und Austheilung an einen jeden Hauswirth, der solche jährlich seinen Hausgenossen ein paarmal vorlesen muß.

§. 4. Sämmtliche Beamte, Schultheissen und Gemeindevorsteher werden auf

das ernſtlichſte angewieſen, auf die genaueſte Befolgung dieſer Dorfordnung zu halten, und die Uebertreter derſelben ohne Anſehen und Nachſicht gehörigen Orts zur Beſtrafung anzuzeigen, ſelbſt aber hierin mit gutem Exempel vorzugehen.

E.

Eheſtand.

Inhalt.

§. 1. Das eheliche Leben befördert die Bevölkerung. §. 2. 7. Hinderniſſe, ſo der Beförderung des Eheſtandes im Wege ſtehen. §. 8. Wie ſolche gehoben werden können. §. 9. Andere Beförderungsmittel des Eheſtandes. §. 10. Von Verſtattung der Soldatenehen. §. 11. Schwierigkeiten dabey, und wie ſolche zu heben. §. 12. Fernere Maaßregeln zu deren Beförderung und Unterſtützung.

§. 1.

Da die Bevölkerung ſo überaus wichtig vor den Staat iſt (S. den Art. Bevölkerung); ſo verdienet gewiß diejenige Art der Vergröſſerung der Bevölkerung ein groſſes Augenmerk, welche in Anſehung der Eingebohrnen des Landes durch das eheliche Leben geſchiehet. Dieſe Vermehrung verurſachet dem Staate am wenigſten Koſten. Man hat dabey keinen Neid und Haß zwiſchen denen alten und neuen Einwohnern zu befürchten; und der Staat hat ſich davon allemahl den gehoften Erfolg zu verſprechen, wenn die Himmelsgegend der Vermehrung der Menſchen nicht äuſſerſt nachtheilig iſt. Es muß dannenhero die Regierung, wenn ſie die Bevölkerung durch die Eingebohrnen befördern will, vorerſt die Urſachen und Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen ſuchen, welche der natürlichen Vermehrung im Wege ſtehen; ſodann aber alle diejenigen Maaßregeln ergreifen, welche das eheliche Leben befördern können. Die Hinderniſſe ſind folgende.

§. 2.

1. Hinderniß. Eine harte und ungerechte Regierung. Gleichwie ſolche überhaupt der Bevölkerung nachtheilig iſt; ſo benimmt ſie insbeſondere denen Eingebohrnen des Landes ſehr den Muth und die Luſt zum Heyrathen, und ihr Geſchlecht fortzuſetzen. Sie ſehen, wie ſie ohne Unterlaß bedruckt werden, und wie ihnen alle Gelegenheit, auſſer Landes ihr Glück zu verſuchen, auf alle Art und Weiſe benommen wird; ſie tragen alſo billiges Bedenken, ſich in den Eheſtand zu begeben, indem ſie vorher ſehen, daß es ihren Kindern nicht beſſer ergehen würde; ſie bleiben alſo lieber im ledigen Stande, wo ſie ihr Unglück mit keinem theilen dürfen.

§. 3.

2. Hinderniß. Solche verurſachet der ſchlechte Nahrungszuſtand im Lande. Wo die Menſchen keine Stellen, Mittel und Gelegenheit finden, durch ihren Fleiß und Arbeit ihren Unterhalt und ein bequemes Leben, vor ſich und eine Familie, zu erlangen; ſondern wo ſie vielmehr mit ſchwerer Mühe kaum ſo viel als ſie zu Erhaltung ihres eigenen Leibes und Lebens nöthig haben, erwerben können; da darf man nicht hoffen, daß Leute, die Verſtand und Nachdenken haben, das eheliche Leben erwählen werden.

§. 4.

3. Hinderniß. Wann Grundſätze, Meynungen und Neigungen im Staate in Schwange gehen, welche den Eheſtand in Verachtung bringen, oder eine Abneigung vor denſelben erwecken; und wo man den eheloſen Stand vor bequemer und vorzüglicher anſiehet als den Eheſtand. Hieher gehöret

höret der Cloſterſtand in denen catholiſchen Ländern. Obgleich catholiſche Regenten denſelben, da er einmahl ein Religionspunct geworden, ohne Religionsveränderung unmöglich ausrotten können; ſo können ſie doch die nachtheiligen Folgen davon ſehr einſchränken, wenn ſie die Anzahl der Ordensgeiſtlichen und Nonnen in jedem Cloſter auf eine mäſſige Anzahl herunter ſetzen, und wenn ſie befehlen, daß niemand vor dem 25ſten Jahre, als in welcher Zeit der Verſtand zu einer ſo wichtigen Wahl ohnedem erſt reif iſt, das Probejahr antreten ſoll. Chur-Bayern hat vor ganz kurzer Zeit wirklich mit einer ſolchen Reduction den Anfang gemachet. Die proteſtantiſchen Regenten, welche in ihren Staaten auch Länder beſitzen, wo die catholiſche Religion eingeführet iſt, unterlaſſen ebenfals nicht, das willkührliche Ergreifen des Cloſterſtandes durch dienliche Maaßregeln einzuſchränken und zu verhindern. Alſo iſt in Schleſien allen und jeden Unterthanen, Bürger- und Bauernſtandes, verboten, ohne vorher darzu von dem Chefpräſidenten der ſchleſiſchen Krieges- und Domainencammern einen Licenzſchein erhalten zu haben, in den Cloſterſtand zu treten. Wann alſo jemand vor ſich ſolchen erwählen, oder ſeine Kinder in ſelbigen treten laſſen will; ſo muß er ſich dieſerhalb bey dem Juſtitzrath und Commiſſario perpetuo des Creyſes melden. Dieſer aber muß ſodann auf dem platten Lande mit dem Landrath des Creyſes, in den Städten aber mit letzterm und dem dirigirenden Burgermeiſter die dabey vorkommende Umſtände, und ob das Geſuch ohne Nachtheil des gemeinen Weſens Statt haben könne oder nicht, examiniren, und das darüber gehaltene Protocoll, nebſt ihrem pflichtmäſſigen Gutachten, dem Chefpräſidenten zur weitern Determination einſenden. Wer ohne dergleichen Unterſuchung und Licenzſchein ſich oder ſeine Kinder dem Cloſterleben widmet, wird mit willkührlicher Geldbuſſe, oder nach befundenen Umſtänden, mit Leibesſtrafe beleget; das Convent oder die Societät aber, ſo einen ſolchen zum Cloſtergelübde zuläſſet, fällt ipſo facto in eine Strafe von hundert Ducaten (a).

(a) S. dießfälliges königl. preußiſches Edict vom 26. Febr. 1746. in der Sammlung ſchleſiſcher Ordnungen.

§. 5.

4. Hinderniß. Solche verurſachet die Unzucht und Leichtfertigkeit. Eine unordentliche Vermiſchung beyderley Geſchlechter ſchadet nicht allein aus phyſicaliſchen Gründen der Zeugung, ſondern iſt auch einer guten Erziehung und Wartung der Kinder, die erfordert wird, wenn ſie am Leben bleiben ſollen, nachtheilig; ja die Kinder werden meiſtentheils mit unheilbaren Krankheiten gebohren, und zu aller Gottloſigkeit auferzogen. Wenn nun dieſe Laſter, welche die Naturen beyder Geſchlechter ſchwächen, erſt Mode geworden, und nicht mehr als ſchändlich und ſtrafbar angeſehen werden, die Ehe hingegen nicht mehr in Ehren gehalten wird, als wenn die Parthey deſto vortheilhaftiger iſt; ſo iſt die richtige Folge, daß die Vermehrung der Einwohner unterbleibet.

§. 6.

Die 5. Hinderniß iſt der Geiz, und ein unzeitiger Ehrgeiz. Dieſe Laſter haben es in unſern Zeiten ſo weit gebracht, daß es nicht allein viele junge Herren für eine gröſſere Ehre anſehen, wenn ſie ein Pferd und eine Beyſchläferin halten, als im Eheſtande zu leben, und die Kinder zum Beſten des Landes zu erziehen; ſondern daß auch viele Wittwer lieber unverheyrathet leben, und ſich auſſer der Ehe Vergnügungen ſchaffen, um ihren Kindern ein gröſſeres Vermögen in der Erbſchaft zu hinterlaſſen, anſtatt ihre Kinder der Auferziehung einer rechtſchaffenen Mutter zu übergeben.

§. 7.

Die 6. Hinderniß entſtehet aus denen zeitherigen Verfaſſungen und Gewohnheiten, da man denen Mannsperſonen den Eintritt in den Eheſtand und die Einrichtung ihrer Haushaltung und Gewerbes ſchwer machet, anſtatt daß man ihnen ſolche auf alle Art erleichtern ſollte. Alſo muß annoch hin und wieder der Eintritt in die Gewerbe und Handwerke mit ſchwerem Gelde erkaufet werden, und die Geldſchneidereyen bey dem Meiſtermachen nehmen kein Ende. Die Neuverheyratheten werden genöthiget, ſo viel Aufwand bey ihrer Hochzeit zu machen, wenn ſie anders nicht für ſchlecht und arm angeſehen ſeyn wollen, daß ſie öfters deswegen Schulden machen müſſen. Die auf die Hochzeit, Kleidung und Ausſtattung verwendete Koſten vernichten zuweilen die ganze Mitgift, oder nehmen bemittelten Perſonen einen guten Theil ihres Vermögens hinweg. Oefters müſſen Koſten und Ausgaben wider Willen gemachet und entrichtet werden; alſo giebt es Städte, wo der Magiſtrat beſondere Stadtmuſicanten hält, ihnen aber keinen Lohn giebet, ſondern ſie unter anderm Verdienſt auch auf die Hochzeiten verweiſet; da müſſen dann die Muſicanten ſchlechterdings, und öfters ſehr theuer, bezahlet werden, wenn man gleich auf der Hochzeit keine Muſic haben will, ja auch ſelbſt zu gewiſſen Zeiten nicht einmahl halten darf. Mit dergleichen Aufwande könnten die Neuverheyratheten ihre Haushaltung und Gewerbe vortreflich einrichten. Man findet zwar in verſchiedenen Ländern ſehr heilſame Geſetze, welche den Aufwand bey Hochzeiten einſchränken (a); allein ſie pflegen nicht ſehr befolget zu werden. In einigen Ländern und Gegenden müſſen die Unterthanen, wenn ſie ſich verheyrathen wollen, eine ſchriftliche Erlaubniß von der Gerichtsobrigkeit mit Gelde bezahlen. Allein dieſes pfleget ſo viel nicht zu betragen, und geſchiehet aus der Urſache, damit die Obrigkeiten nicht um das Loßkaufsgeld, oder auch Abzugsgeld, gebracht werden mögen. Es geſchiehet auch wohl in recognitionem der Leibeigenſchaft. Alſo muß in der Grafſchaft Wittgenſtein ein leibeigener Unterthan 6. Gr. erlegen, welches der Alturnus genennet wird, und von der alten Münze Tournois den Nahmen hat, und ſo viel heiſſen ſoll, als ein alter Tournois. Die Hochzeitleute bekommen dagegen 3. bis 4. Wagen abſtändiges Holz forſtfrey. Dieſes wird alſo wohl keinen von dem Eheſtande abhalten. Wenn aber, wie in Dännemark, ſogar die Verheyrathung mit einer ordentlichen Abgabe beleget iſt, die ſich auf alle Stände und Unterthanen erſtrecket, und gar nicht geringe iſt, indem ſie bey einem Adelichen oder bey einem Rath funfzig Rthlr. beträgt (b); ſo muß ſolches der Beförderung des ehelichen Lebens allerdings hinderlich ſeyn.

(a) S. meine Cameraliſtenbibliothek, Art. Gaſtereyen.

(b) S. von Juſti Staatswirthſchaft, 1. Band, §. 149. in der dritten Anmerkung; und deſſen Syſtem des Finanzweſens, §. 952.

§. 8.

Alle dieſe Hinderniſſe müſſen gehoben werden, wenn man das eheliche Leben, und durch daſſelbe die Vermehrung der Einwohner befördern will. Sie ſind auch ſo beſchaffen, daß ſie ohne groſſe Schwierigkeit gehoben werden können. Es wird hierbey hauptſächlich auf die Entſchlieſſung des Regenten ankommen. Eine gütige und gelinde Regierung iſt viel leichter einzuführen, als eine harte und ungerechte, indem erſtere willig und mit Freuden angenommen wird, letztere aber allemahl Widerſetzung findet. Eben dieſe gütige und gelinde Regierung iſt auch an ſich ein kräftiges Mittel, den Nahrungsſtand im Lande in Flor und Aufnehmen zu bringen; denn, indem ſie die Unterthanen mit keinen

keinen übermäßigen Abgaben beſchweret, und in allen Stücken vor derſelben Beſtes ſorget, ſo unterläſſet ſie auch nicht, alle weiſe und kluge Maaßregeln zu ergreifen, welche den Ackerbau, die Manufacturen und Fabriken befördern können. Wie die Grundſätze und Meynungen, welche den Eheſtand in Verachtung bringen, oder eine Abneigung vor denſelben erwecken, ſelbſt von katholiſchen Regenten, in Anſehung des Cloſterſtandes, als ſchädlich angeſehen, und ſo viel, als ihnen möglich iſt, eingeſchränkt werden; iſt eben gezeiget worden. Das unzüchtige und leichtfertige Leben kann leicht abgeſtellet und verhindert werden. Da die verderbten Sitten des weiblichen Geſchlechts am meiſten Schuld daran ſind; ſo wird es auch hierbey am meiſten darauf ankommen, daß ſolche durch ſcharfe Mittel gebeſſert werden. Nur müſſen aber auch dieſe Mittel ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie kein ärgeres Uebel, nemlich den entſetzlichen Kindermord, wirken. Viele Exempel haben gewieſen, daß die öffentliche Kirchenbuſſe, zumahl wenn ſie mit allzu ſehr beſchimpfenden Umſtänden verbunden iſt, ingleichen die übermäſſigen Geldſtrafen, ſolche ſchädliche Wirkung gehabt haben. Zucht- und Arbeitshäuſer werden dienlichere Mittel wider dieſes Uebel ſeyn. Es ſuchen auch öfters liederliche Weibsbilder durch Unzucht in den Eheſtand zu gelangen, weil ſie wiſſen, daß die Landesgeſetze denen Mannsperſonen auflegen, die Geſchwächte zu heyrathen, oder ſie zu dotiren, und das Kind zu ernähren; wie dann dergleichen Geſetze noch an vielen Orten Statt finden. Solche Geſetze ſollten billig abgeſchaffet werden, weil man ſonſt den Endzweck, nemlich die Verhinderung des unzüchtigen Lebens, ſchwerlich erreichen wird. Nur erfordert ſowohl die Billigkeit als Klugheit, daß das aus einer ſolchen ſträflichen Vermiſchung erzeugte unſchuldige Kind von dem Vater ernähret werde, weil im widrigen Falle, und wenn die Mutter arm und unvermögend iſt, ſelbige gar leicht bewogen werden könnte, dem Kinde, um ſich davon zu entledigen, an ſeinem Leibe und Leben Schaden zu thun. Der Herr von Juſti behauptet, daß man überhaupt denen geſchwächten Weibesperſonen weder Klage auf die Ehe, noch wegen Unterhalt des Kindes geſtatten ſolle (a). Allein dieſe Meynung iſt ein wenig zu hart. Denn wenn ſolches gleich die Wirkung haben könnte, daß die Weibesperſonen dadurch vorſichtiger gemacht würden, um ſich wider den Angrif der Mannsperſonen zu vertheidigen; ſo iſt doch hingegen auch nicht zu läugnen, daß auf ſolche Art viele Perſonen, die ſonſt ein ehrbares und ordentliches Leben geführet haben, von rechtſchaffenen und angeſehenen Leuten herkommen, und ſich ihr Unglück durch Uebereilung, Leichtgläubigkeit und Verführung zugezogen haben, auch Zeit Lebens unglücklich gemachet, und, da ſie ſo leicht keine Männer finden, in einem beſtändigen eheloſen Stande zu verharren genöthiget werden würden; welches aber der Bevölkerung eben ſo nachtheilig iſt. Um diejenigen Mannsperſonen, welche eine Abneigung vor den Eheſtand bezeugen, auf beſſere Gedanken zu bringen, räth der Herr von Juſti an angeführtem Ort an, daß man das ehedem gebräuchlich geweſene Hageſtolzenrecht in ſo weit wieder erneuern ſollte, daß diejenigen Mannsperſonen, die über 35. Jahr alt ſind, und ſich niemahls verheyrathet haben, nur bis auf einen gewiſſen Theil ihres Vermögens, welches denen Wayſenhäuſern anheim fallen müßte, das Recht, Teſtamente zu machen, haben ſollten; auch bey keinen Verwandten und Freunden, auſſer ihren Eltern und Großeltern, Erben ſeyn, oder Vermächtniſſe erlangen könnten. Wie man denn auch ſolche Mannsperſonen mit gröſſern perſönlichen Abgaben belegen könnte. Es iſt wahr, es würden dergleichen Geſetze nicht ohne Wirkung ſeyn; allein ob ſie auch, wenn ſie ſo allgemein abgefaſſet werden ſollten, wie

hier

hier an Handen gegeben wird, der Gerechtigkeit und Billigkeit allemahl gemäß seyn würden; ſolches kann ſchwerlich behauptet werden. Es müſſen hier verſchiedene Ausnahmen verſtattet werden, und es wird alles darauf ankommen, ob ſolche Mannsperſonen, welche das 35ſte Jahr im ledigen Stande zurückgeleget haben, auch im Stande ſind und das Vermögen haben, ſich und eine Familie ernähren zu können. Wie hart und ſchwer fällt es z. E. nicht vielen Mannsperſonen, bis ſie zu einem Amte und Dienſte gelangen können, wenn es ihnen gleich an Wiſſenſchaften, Geſchicklichkeit und guter Aufführung nicht fehlet. Das Schickſal iſt ihnen zuwider, und ſie haben nicht Vermögen genug, um ihr Glück befördern zu können. Sie werden oft in Privatdienſten alt und grau; und wenn ſie endlich auch einmahl einen öffentlichen Dienſt erhalten, ſo iſt ſolcher zuweilen von ſo ſchlechtem und wenigem Einkommen, daß ſie mit Mühe ihr eigenes Leben davon unterhalten können. Würde es nun nicht die größte Ungerechtigkeit und Unbilligkeit ſeyn, wenn man ſolche Leute, die bloß aus Noth das eheloſe Leben erwählen müſſen, durch Beraubung derer ihnen nach allen Rechten zuſtehenden Gerechtſamen, und durch höhere Abgaben, annoch ſtrafen wollte. Es würden alſo dergleichen Ehegeſetze nur auf diejenige Mannsperſonen gerichtet werden müſſen, die ohne alle Urſache, und da ſie das Vermögen und Einkommen haben, eine Familie ernähren zu können, dennoch den Eheſtand verachten, und im ledigen Stande alt werden. Die Verſtattung der Ehe zur linken Hand ſcheinet ein wirkſames Mittel zu ſeyn, um die Wittwer, welche zur Conſervation ihrer Familie und ihres Vermögens zur zweyten Ehe zu ſchreiten Bedenken tragen, gleichwohl aber die Gabe der Keuſchheit nicht beſitzen, von dem eheloſen Stande abzuhalten. Allein eines Theils pfleget dieſe Ehe nur Perſonen von Adel und höhern Standes erlaubet, andern Theils aber von ſolchen Umſtänden begleitet zu werden, daß ſich wenige darzu entſchlieſſen können. Denn es muß ſich der Wittwer z. E. immediate bey dem Landesherrn melden, und die Urſachen, welche ihn zu dieſer Entſchlieſſung bewegen, anzeigen. Wer wird aber gerne ſelbſt eingeſtehen, daß er die Gabe der Keuſchheit nicht habe? Er muß ſich erklären, was er der Frauen nach ſeinem Tode zu ihrem und derer künftigen Kinder Unterhalt deſtiniret habe; und zu dieſem Ende muß er an Eydes ſtatt ſein Vermögen ſpecifice angeben. Wird dieſes nicht die meiſten abſchrecken? Und endlich ſind beyde Theile auf erhaltene Erlaubniß ſchuldig, ſich dreymal proclamiren zu laſſen (b). Wir haben übrigens in vielen teutſchen Staaten bereits die vortreflichſten Geſetze wider die Mißbräuche und Geldſchneidereyen der Handwerker, und wider den vielen unnöthigen Aufwand bey den Hochzeiten. Man darf nur auf die genaue Befolgung dieſer Geſetze mit allem Ernſte halten, in denjenigen Ländern aber, wo es daran noch fehlet, ſich ſelbige zum Beyſpiel dienen laſſen.

(a) S. von Juſti Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 253.

(b) S. Corp. Jur. Fridericiani, Part. 1. Lib. 2. Tit. 3. Art. 3. §. 58. 59.

§. 9.

Man hat noch mehrere Mittel, durch die Beförderung des Eheſtandes die Bevölkerung zu vergröſſern. Wir haben nicht Urſache, uns bey denen Maaßregeln aufzuhalten, welche die Römer in dieſer Abſicht ergriffen hatten (a); indem ſich ihre Ehegeſetze ſchwerlich auf unſere teutſche Staaten anwenden laſſen. Dieſe Geſetze ſuchten ſonderlich diejenigen Ehen zu verhindern, bey welchen das Kinderzeugen nicht Statt finden könnte. Der Herr von Juſti (b) tadelt deswegen ſehr, daß wir heutiges Tages alle Ehen ohne Unterſchied zulaſ-

zulassen, wenn es auch noch so offenbar zu Tage lieget, daß der Endzweck des Kinderzeugens dabey nicht erreichet werden kann. Allein der Herr von Justi nimmt nur allein das Kinderzeugen zum Endzweck des Ehestandes an, und verwirft die gemeine Meynung der Rechtslehrer, welche zugleich den gemeinschaftlichen Beystand als einen Nebenzweck ansehen. Er will so gar, daß man die Ehen sehr gebrechlicher und siecher Personen nicht zulassen solle, weil man gemeiniglich nichts als eben solche elende Kinder von ihnen zu gewarten hätte, die zur Bevölkerung wenig oder nichts beytrügen. Ein sehr kräftiges Mittel, den Ehestand zu befördern, sind die Anstalten zu Ausstattung armer Mädgen. Es ist davon in dem Art. Brautcassen gehandelt worden.

(a) Einen Auszug von diesen Gesetzen findet man in des Herrn von Montesquieu Werke von denen Gesetzen, 4. Theil, 23. Buch, 21. Hauptstück.

(b) cit. loc. §. 254. und in seiner rechtlichen Abhandlung von den Ehen, die an und vor sich selbst ungültig und nichtig sind, 1. Hauptstück, §. 18.

§. 10.

Diejenigen haben nicht Unrecht, welche behaupten, daß es sehr viel zur Vermehrung der Einwohner beytragen würde, wenn man denen Soldaten das Heyrathen mehr erlaubete, als es bisher zu geschehen pfleget (a). Die Vortheile, welche der Staat davon haben würde, sind in der That wichtig. 1) Ist es offenbar, daß die Bevölkerung des Landes dadurch ungemein befördert werden würde. Man stelle sich z. E. einen grossen Staat vor, welcher beständig eine Armee von zweymahl hundert tausend Mann auf den Beinen halten muß. Man verstatte dem vierten Theile davon das Heyrathen. Man setze voraus, daß von denen 50000. Ehen der zwanzigste Theil unfruchtbar bleibet; und man gebe so gar zu, daß von denen jährlich gebohrnen Kindern jährlich die Hälfte durch den Tod wieder eingebüsset wird; würde man sich denn noch, ohne einmahl auf Zwillinge Betracht zu machen, nicht jährlich wenigstens noch auf 23750. Soldatenkinder Hofnung machen können, und würde solches nicht eine ansehnliche Vermehrung der Menschen von einem einzigen Stande der Einwohner seyn? Hierdurch würde 2) eine ansehnliche Pflanzschule eines ächten militis perpetui angerichtet werden, und die ganze Kriegesmacht könnte mit der Zeit aus lauter Eingebohrnen bestehen, und zwar aus solchen Eingebohrnen, welchen von Kindesbeinen an, von ihren Vätern Muth und ein kriegerisches Wesen angebohren worden, und die aus Liebe zu ihrem Vaterlande dem Feinde wohl einen Schritt näher unter die Augen treten würden, als ein fremder und gedungener Soldat. 3) Würde alsdann denen Bürgern und Bauern eine grosse Erleichterung angedeyen; indem sie ihre Söhne, ausser in grossen Nothfällen, vom Kriegesdienste befreyet achten könnten. 4) Würde man der kostbaren auswärtigen Werbung, wodurch mehrmalen nur liederliches Gesindel erhalten wird, entübriget seyn, und viel Geld im Lande behalten. 5) Würde das Desertiren der Soldaten sehr abnehmen; indem solches von denen Eingebohrnen so leicht nicht zu vermuthen oder zu besorgen ist, die fremden Soldaten aber würden durch ihre Heyrath ungleich fester an das Land verknüpfet werden. Und da man alsdann nicht mehr so nöthig haben würde, einen Soldaten durch den andern bewachen zu lassen; so würde man auch 6) die vielen Piquetwachten und Posten, so jetzo gröstentheils zu diesem Endzweck besetzet werden müssen, entübrigen können, wodurch denn auch der Dienst des Soldaten sehr erleichtert werden würde; die Hauptleute aber würden manchen schönen Reichsthaler, den sie jetzo vor die Zurückbringung der Deserteurs bezahlen müssen, erspahren

und manches Gewehr und Montirungsſtück behalten. 7) Würde der Unzucht und Hurerey ſehr vorgebauet werden, indem das Heyrathen der richtigſte Weg iſt, viele Soldaten von ihrer unordentlichen und liederlichen Lebensart zu einer beſſern zu führen, da die Liebe zur Conſervation der Seinigen viel Böſes abzuwehren pfleget. 8) Würde ſo leicht kein Mangel an Geſinde zu beſorgen ſeyn; es auch 9) denen Manufacturen und Handwerken an Arbeitern und Spinnern nicht fehlen; endlich aber würde dieſe Einrichtung 10) dem Landesherrn, wegen der ſich beſtändig vermehrenden Conſumtion, die Einkünfte um ein anſehnliches vergröſſern.

(a) S. unmaßgebliche Gedanken, warum denen Soldaten das Heyrathen leicht zu erlauben ſey; in Joh. Andr. Erdmann Maſchenbauers wohlverſuchtem Referendario, oder auserleſenen Sammlung von allerhand vermiſchten Schriften und Verſuchen, 1. Theil, pag. 205. und in den leipziger Samml. 5. Band, pag. 711. u. f. Des Capitain von Lütkens Abhandlung von der Ergänzung der geworbenen Regimenter, und der Aufmunterung zum Eheſtande; im kopenhagener Magazin, 1. Band, 4. Theil, 2. Cap. pag. 33. u. f. wo auch pag. 46. u. f. obige unmaßgebliche Gedanken beygefüget ſind.

§. 11.

Dieſe Einrichtung des Soldateneheſtandes iſt gleichwohl nicht von allen Schwierigkeiten befreyet, und dieſe ſcheinen zum Theil nicht geringe zu ſeyn. Die erſte Frage dürfte wohl ſeyn, wie man ſo vielen beweibten Soldaten Quartier verſchaffen ſolle? In groſſen Städten, wo viele Regimenter in Garniſon liegen, würde dieſes keine ſonderliche Schwierigkeit finden. Man hat gemeiniglich daſelbſt ſchon erbauete Caſernen oder Baraquen; man darf alſo ſelbige nur erweitern oder vermehren. In kleinen Städten hingegen, wo etwa nur ein Regiment, oder einige Compagnien einquartieret ſind, und wo die Soldaten in denen Häuſern der Bürger liegen, würde es vor letztere allerdings eine ſehr beſchwerliche Sache ſeyn, wenn ſie, bey vermehrter Anzahl der verheyratheten Soldaten, noch fernerhin verbunden ſeyn ſollten, ſelbige aufzunehmen. Man hat zwar die gute Einrichtung mit dem Servis, wo diejenige, welche nicht gerne Soldaten, zumahl beweibte, in ihr Haus nehmen, monatlich ein gewiſſes Geld erlegen, wofür denn denjenigen Soldaten, die es bedürfen, bey andern Bürgern, die es ums Geld gerne thun, Quartier verſchaffet wird. Allein dieſes würde ſchwerlich angehen, wenn z. E. der vierte Theil der Compagnie aus verheyratheten Soldaten beſtünde. Es würden alſo andere Anſtalten nöthig ſeyn, wenn man die Bürger nicht allzuſehr beſchweren wollte. Man errichte derohalben auch in kleinen Städten ſo viele Baraquen, als zur Unterbringung der beweibten Soldaten erfordert werden. Selbige werden keine übermäßige Koſten verurſachen; man kann die Servisgelder mit zu Hülfe nehmen, und die Bürger werden gerne einige Jahre lang einen erhöheten Servis bezahlen, wenn ſie ſehen, daß ſie dadurch von einer viel gröſſern Laſt befreyet werden. Auch werden ſich vielleicht hin und wieder Häuſer oder Gebäude finden, ſo gemeiner Stadt gehören, und die ohnehin von keinem ſonderlichen Nutzen und Gebrauch ſind, die aber zu Baraquen gar füglich zurechte gemachet werden können. Die andere Frage beſtehet darin: Wie die Soldaten ihre Weiber und Kinder ernähren ſollen; und wo die Weiber mit ihren vielen Kindern ihren Unterhalt finden werden, wenn die Männer marſchiren? Es iſt wahr, der Sold der Soldaten iſt ziemlich knapp zugeſchnitten, und von 6. bis 8. Groſchen, ſo der Soldat gemeiniglich alle fünf Tage bekommet, kann er ſich ſamt Weib und Kindern unmöglich erhalten. Man wird ihm alſo ſeinen Eheſtand erleichtern müſſen. Die beſte Erleichterung würde wohl ſeyn, wenn man dem beweibten Soldaten ſeinen Sold

ver-

vermehren, und ihm monatlich etwa einen Reichsthaler zulegen könnte. Allein dieses dürfte der Kriegescasse allzu beschwerlich fallen; denn bey einer Armee von zweymal hundert tausend Mann, wie oben zum Exempel angenommen worden, und von welcher der vierte Theil verheyrathet seyn soll, würde solche Zulage jährlich 600000. Rthlr. betragen, so freylich eine ansehnliche Summe ist. Ob man nun gleich Bedenken träget, der Kriegescasse diese ganze Ausgabe aufzutragen, weil ihre Einnahme vielleicht darzu nicht hinreichend seyn möchte; so wird sie sich gleichwohl nicht entbrechen können, einen guten Theil davon wenigstens so lange über sich zu nehmen, bis die Soldatensöhne die Grösse erreichet haben, daß sie in Reihe und Glied gestellet werden können; folglich nur die ersten zwanzig Jahre, indem nach dieser Zeit der Zuwachs der jungen Mannschaft beständig fortgehen würde. Alsdann würde auch die auswärtige Werbung ziemlich aufhören, ein jeder Inhaber einer Compagnie aber diese aus ihr selbst recroutiren können. Da nun derselbe dadurch nicht allein die Werbegelder erspahret, sondern auch noch viele andere Vortheile erhält, z. E. daß er, bey der alsdann viel seltenern, oder wohl gänzlich unterbleibenden, Desertion, ohne Furcht und Sorgen mehrern Soldaten Urlaub geben kann, keine Ausgaben vor wiedergebrachte Deserteurs mehr hat ꝛc.; so würde es gar nicht unbillig seyn, wenn er, zu Unterstützung der beweibten Soldaten seiner Compagnie, jährlich ein proportionirliches beytrüge, auch auf das bisher gewöhnliche Accidenz vor den Trauschein gänzlich renuncirte. Ja es würde ein Capitain keine Ursache haben, sich zu beschweren, wenn er auch, bey Erlangung einer Compagnie, ein gewisses zu diesem Endzwecke in die Regimentscasse erlegen müßte; zumahl wenn er die Compagnie nicht hat erkaufen dürfen. In manchen Staaten pfleget eine Compagnie 800. bis 1000. Rthlr. jährlich einzutragen, und ist also als eine Nutzbarkeit eines ansehnlichen Ritterguthes zu betrachten. Sollte man den zehenten oder zwölften Theil des ersten Jahrertrages nicht darum geben können? Ein anders aber ist es, wenn die Compagnie mit vielen tausend Reichsthalern erkaufet werden müßte. Die Bürger und Bauern erhalten durch die Verheyrathung der Soldaten den grossen Vortheil, daß ihre Söhne mit der Zeit von dem Soldatenstande befreyet bleiben. Es erfordert also die Billigkeit, daß sie dafür etwas zu diesen Anstalten beytragen. Nach dem Vorschlag des Verfassers der oben angeführten unmaßgeblichen Ursachen, könnte ein jeder bey seiner Trauung, nach Beschaffenheit seines Zustandes, einen oder mehrere Reichsthaler, wie auch bey der Taufe eines jeden Kindes ein proportionirliches entrichten. Man könnte auch, in Ansehung der Bauern, den Soldatendienst auf eine gewisse Art in ein jährliches Dienstgeld verwandeln, dergestalt, daß von einem jeden Sohn, der von dem Dienste befreyet bleibet, von dessen sechszehnden Jahre an, bis er seine eigene Haushaltung anfänget, jährlich 6. Rthlr. Kriegesdienstgeld bezahlet werden müßte. Dieses würde gar keine Beschwerung seyn. Denn, ausser den Trost, welchen der Vater haben würde, daß er seine Söhne bey sich behalten könnte; würde er selbige in seiner Wirthschaft mit grossem Nutzen gebrauchen können, da er sonst, wenn sie unter das Regiment gestecket werden, an deren Statt Knechte halten muß, die ihm weit höher zu stehen kommen. Die Bauern würden es also mehr für eine grosse Wohlthat als eine Beschwerde zu erkennen haben, sich auch ohne allen Zweifel sehr willig und bereit darzu finden lassen. Wir müssen, um mehrere Fonds zu gegenwärtigen heilsamen Anstalten zu erlangen, die Großmuth der Herren Officiers noch einmahl auffordern; wir wenden uns aber jetzo nur zu denen Subaltern-

officiers. Dieſe haben zwar keine Compagnien, alle ihre Wünſche ſind aber doch auf ſelbige gerichtet, und ein jedes Avancement vermehret ihre ſchmeichelnde Hofnung darzu. Sollten ſie alſo, ſo oft ſie eine höhere Stufe betreten, nicht einige Reichsthaler zu Unterſtützung der beweibten Soldaten verwenden können? und würde dieſes nicht eine viel rühmlichere Art ſeyn, ihre Freude an den Tag zu legen, als wenn ſie zehenmahl mehr in einem Schmauſe mit ihren Cameraden verzehren? Sollte der Landesherr, ſollte das Vaterland nicht eine ſolche Probe der Dankbarkeit mit Recht von ihnen fordern können? In einigen Staaten ſind die Einkünfte von denen geſtempelten Karten, von Stempelpapier und denen Chargen Juribus, bereits zu Unterhaltung der Armee gewidmet. Wo dieſe Einrichtung noch nicht ſtatt findet, könnte ſie mit groſſem Nutzen zu einem Fond dieſer Anſtalten gemachet werden. Und wenn man die Beſchaffenheit eines jeden Staats unterſuchet, ſo wird man auch mit leichter Mühe noch mehrere Fonds ausfindig machen können.

§. 12.

Nur ſind noch einige andere Maaßregeln übrig, welche man wird ergreifen müſſen, wenn man den Eheſtand der Soldaten befördern und unterſtützen will. 1) Müßte man zu Anfang dieſer Einrichtung nur denen angeworbenen fremden Soldaten, in der Anzahl, als man bey einer jeden Compagnie feſtſetzen würde, und zwar von dieſen vorzüglich denjenigen das Heyrathen verſtatten, welche ihre bekommene Handgelder gröſten Theils noch beyſammen und mit in das Land gebracht haben. Die Wirkung hiervon würde ſeyn, daß man nicht allein dieſe fremde Soldaten dadurch deſto mehr an das Land verknüpfen und von dem Deſertiren abhalten, ſondern auch ihren Eheſtand erleichtern würde; indem ſie gleich anfänglich ein Stück Geld in Händen haben, womit ſie zu ihrem beſſern Fortkommen etwas nützliches anfangen können; welches ſonſt, und wann ſie nach ihrer Anwerbung lange im ledigen Stande verblieben, nur liederlich durchgebracht werden dürfte. Wie man dann 2) überhaupt und allemahl denjenigen Soldaten, die entweder ſelbſt etwas Vermögen haben, oder mit der Braut erheyrathen, vor andern, welche nichts zuſammen bringen, den Vorzug laſſen müßte. Dieſes würde ſowohl die Soldaten, als die Dienſtmägde, zum Fleiß, zur Spahrſamkeit und guten Aufführung nicht wenig anreitzen. 3) Müßten bey den Hochzeiten der Soldaten alle unnöthige Koſten und Schmauſereyen vermieden werden, indem ſonſt ihr zuſammen gebrachtes Vermögen, zu ihrem gröſten Schaden, mit einmahl darauf gehet, anſtatt daß ſie damit ihren Eheſtand hätten erleichtern können. Zu dieſem Endzweck wäre 4) auch gut, wenn die Soldaten von allen Proclamations- und Copulationskoſten, ingleichen von der Bezahlung des Trauſcheines, gänzlich befreyet werden könnten; dieſe Koſten belaufen ſich wenigſtens auf 8. bis 10. Rthlr. und das iſt ſchon eine ſehr ſtarke und beſchwerliche Ausgabe für einen Soldaten. 5) Müßten Anſtalten zu Ausſtattung armer Mädgen gemachet, und ſolche auch auf diejenige extendiret werden, welche Soldaten heyrathen. 6) Sollten alle Knaben der Soldaten bey dem Regimente eingeſchrieben und enrolliret werden, und als Recruten, oder Uebercomplette, zu derjenigen Compagnie gehören, in welcher ſie gebohren worden. 7) Müßten wohl eingerichtete Soldatenſchulen vorhanden ſeyn, worin die Soldatenkinder im Chriſtenthum, Rechnen und Schreiben, die Mädgens aber noch auſſerdem im Nähen, Spinnen und Stricken, ohnentgeldlich unterwieſen würden. 8) Sollten die Knaben, ſo zeitig, als es ein jedes Handwerk inſonderheit zulaſſen wollte, ein Handwerk lernen, um ſich zu ſeiner Zeit, an ihren freyen Tagen, auch wenn ſie alt und entlaſſen

lassen worden, etwas verdienen zu können. Nur müßten sie von allen Kosten und Abgaben vor das Einschreiben, Lossprechen, und dergleichen, gänzlich befreyet bleiben, das Lehrgeld aber so geringe, als möglich ist, angesetzet werden. Wo die schöne Einrichtung ist, daß in denen Zucht- und Arbeitshäusern Manufacturen getrieben werden; müßten die Soldatensöhne in selbigen ganz und gar frey, zu Erlernung des Handwerks, aufgenommen werden. 9) Müßten die Anstalten gemachet werden, daß die Soldatenweiber bey denen Manufacturen Arbeit finden, damit sie, sonderlich wenn die Männer marschiren, und sie zu Hause bleiben müssen, sich ihren Unterhalt verdienen können; auch würde in letzterm Falle die monatliche Zulage nicht dem Manne, sondern der Frau, zu ihrer und ihrer Kinder Versorgung, auszuzahlen seyn. Man könnte denen Soldatenweibern auch kleine Crämereyen und Höckereyen verstatten. Ja man sollte 10) die Soldaten überhaupt nicht so schlechterdings von allen Gewerben und von allem Genusse der bürgerlichen Gesellschaft ausschliessen, da sie dem Staate nicht allein mit ihrem Blute und Leben dienen, sondern auch, wo die Accise eingeführet ist, eben sowohl als andere Unterthanen contribuiren. Endlich müßten auch 11) besondere Waysenhäuser vor die Soldatenkinder, denen die Väter zu frühzeitig absterben, und die noch nicht im Stande sind, ihr Brod selber erwerben zu können, vorhanden seyn. Und wann die Männer im Kriege geblieben; so würde es billig seyn, wenn deren Wittwen, woferne sie sich sonst nicht ernähren könnten, eine kleine Pension gereichet würde. Wann die Soldatenehen auf diese Art eingerichtet und unterstützet werden; so ist kein Zweifel, daß sie nicht dem Staate vielen Nutzen bringen, und die Bevölkerung des Landes sehr befördern sollten.

Eichelmast.

Inhalt.

§. 1. Die Eichelmast ist zuweilen eine sehr einträgliche Forstnutzung. §. 2-5. Vom Mastrecht, und wem solches zustehet. §. 6. Auswärtige Mast ist verboten. §. 7. Von Besichtigung der Mast. §. 8. Von Herbeyschaffung der Mastschweine. §. 9. 10. Von der Einfehmung und Brennen der Schweine. §. 11. Wie lange die Mast dauert. §. 12. Von der Nachmast. §. 13. Von der Mastgerechtigkeit oder Dienstmast. §. 14. Vom Masthirten und dessen Obliegenheit. §. 15. Von der Ausfehmung. §. 16. Vom Mastgelde. §. 17. Vom Masthaber. §. 18. Von der Einnahme und Berechnung der Mastgelder. §. 19. Von Mastaccidentien. §. 20. Von Verpachtung der Mast auf ein Jahr, §. 21. und auf viele Jahre, und vom Anschlag der Mast. §. 22. Pachtconditiones. §. 23. Von der Mast in Gemeindehölzern. §. 24. Vom Auflesen und Sammlen der Mast. §. 25. Vom Lesen der Haselnüsse und Castanien. §. 26. Von Deputatschweinen.

§. 1.

Die Eichelmast, worzu auch die Bucheckern, Haselnüsse und Castanien, ja selbst das wilde Obst, als die Holzäpfel und Birnen, gerechnet werden (a), ist in vielen Ländern eine sehr einträgliche Forst- und Waldnutzung (b), sowohl wegen der daraus fliessenden Einkünfte vor den Herrn, als auch wegen des Gebrauchs zu Unterhaltung des Wildes; sie erfordert aber auch eine gute Einrichtung und Ordnung, wenn sie Einkünfte bringen und der Wildbahn nicht schädlich seyn soll.

(a) S. Beck de Jurisdict. forest. Cap. 8. §. 5. pag. 174. Ja einige zählen sogar die Kirschen und alle Früchte der beerenden Bäume, als die Elsbeeren, Ebereschen, Wachholderbeeren, Schlehen ꝛc. zur Mast, s. allgemeines ökonomisches Forstmagazin, 3. Band, pag. 46.

(b) Casp. Klock Tr. de ærar. lib. 2. cap. 2. num. 47. meldet, daß in Hessen in einem fruchtbaren

Jahre, da bey 20000. Schweine in den einzigen Reichardswald eingeschlagen würden, die Mast gegen 30000. Gulden einträget; und Sprenger in delineat. Stat. Imper. pag. 375. bezeuget, daß in dem Hollsteinischen einige von Adel jährlich bey 4000. Rthlr. Einkünfte daraus gezogen.

§. 2.

In Ansehung des Mastrechts, und wem solches zustehet, ist in unserm Teutschland keine gewisse Regel zu machen, sondern man muß hierbey auf die Verträge und Concessiones, auf die alte Gewohnheit, und was bishero in Observanz gewesen, oder was man auch durch die Verjährung erworben hat, sehen, weil der alte Gebrauch die Kraft eines vorgeschriebenen Gesetzes annimmt. Daß dem Landesherrn das Mastrecht in seinen Domainen- oder Amtswaldungen zustehet, braucht nicht erinnert zu werden, denn da ist er Forst- Wildbahns- und Eigenthumsherr des Waldes zugleich. Er nutzet aber auch die Mast in der Unterthanen Waldungen, wenn diese in seinen Forsten liegen, weil er alsdann Forst- und Wildbahnsherr zugleich ist. In einigen Ländern ist es hergebracht, daß der Landesherr überhaupt in seinem Lande die Eichel- und Buchmast nutzet, die Waldungen der Unterthanen mögen in seinen Forsten liegen, oder nicht (a); an einigen Orten aber wird das Mastrecht auch denen Vasallen (b) und Städten (c) in ihren Waldungen überlassen.

(a) Also hat in dem Anhaltbernburgischen der Landesfürst dieses Recht in dessen sämmtlichen Harzforstungen, und schliesset davon alle Landsassen, Vasallen und Communen aus. S. allgem. ökonom. Forstmagazin, 5. Band, pag. 175.

(b) Calenbergische Forstordnung, Cap. 5. §. 12. Bayerische Forstordnung, Art. 8. Würtembergische Forstordnung, Part. 3. rubr. von Aicheln und Wildobsklauben. Mylius Corp. Constit. Magdeb. Part. 3. No. 141. und 218. Es werden die Vasallen auch zuweilen, wie z. E. in der Mark Brandenburg, mit der Eichel- und Buchmast besonders belehnet, s. B. G. Struv Jus feud. Cap. 8. §. 19. pag. 277.

(c) Es müssen sich aber die Städte in allen Stücken nach der landesherrlichen Mastordnung richten, s. königl. preußische schlesische Holz- Mast- und Jagdordnung vom 2. Dec. 1750. Tit. 13. §. 16. in der Sammlung schlesischer Ordnungen; und im allgem. ökonom. Forstmagazin, 2. Band, p. 166.

§. 3.

Wie aber, wenn das Eigenthum des Waldes und die Wildbahnsgerechtigkeit getheilet sind, so, daß jenes dem einen Theile, diese aber dem andern Theile zustehet, und weder Vergleiche, Recesse und Concessiones vorhanden sind, noch auch die alte Observanz oder eine Präscription hierin etwas entscheiden; wem kommt in solchem zweifelhaften Falle das Mastrecht zu, dem Forst- und Eigenthumsherrn des Waldes, oder dem Wildbahnsherrn? Die Rechtslehrer sind in Beantwortung dieser Frage nicht einig. Einige räumen das Mastrecht dem Wildbahnsherrn privative ein, und zwar aus der Ursache, weil der Schöpfer selbst die Eicheln durch die Natur dem Wilde, und nicht dem Menschen, zur Nahrung erschaffen, und ohne diese die wilden Thiere entweder crepiren, oder ihre Nahrung, mit der armen Unterthanen äusserstem Schaden, auf ihren Feldern, Wiesen und andern Güthern suchen müßten; und weil durch die Concession der Jagd- und Wildbahnsgerechtigkeit alles mit für concedirt zu halten sey, ohne welches selbige nicht exerciret werden könnte; woraus sich von selbsten ergebe, daß auch das Eichelrecht demjenigen mit vergönnet sey, der die Wildbahnsgerechtigkeit in einem Walde habe, weil die Jagd nicht ohne wilde Thiere, diese aber nicht ohne Weide und Atzung seyn könnten (a).

(a) S. Betrachtungen über die Eichelmast, im allgemeinen ökonomischen Forstmagazin, 5. Band,

Band, pag. 171. Beck c. l. cap. 8. §. 3. pag. 166. B. G. Struv c. l. pag. 276. und die daselbst von ihnen angeführte Rechtslehrer. Man findet auch Länder, wo das Mastrecht als ein Connexum und Accessorium der Waldbahnsgerechtigkeit angesehen wird, als z. E. im Maynzischen, s. churfürstl. maynzische Wald- Forst- und Jagd- auch Fischereyordnung de An. 1744. cap. 2. §. 12. Der Verfasser vorstehender Betrachtungen behauptet pag. 173. ein gleiches vom Herzogthum Magdeburg und Churfürstenthum Brandenburg; wiewohl Beck c. l. §. 3. pag. 165. aus Müllers Pract. forens. March. resolut. 102. num. 13. von Brandenburg anführet, daß das Mastrecht daselbst dem Waldeigenthumsherrn gehöret.

§. 4.

Andere Rechtslehrer hingegen eignen das Mastrecht dem Waldeigenthumsherrn, wofern derselbe zugleich Forstherr ist, mit mehrerm Recht und Billigkeit zu. Ihre vornehmsten Gründe sind diese: 1) Wäre es natürlichen Rechtens, daß, gleichwie dem Eigenthumsherrn des Erdbodens oder des Waldes die Bäume, als ein Theil des Grundes, gehöreten, also auch derselbe die auf denen Bäumen wachsende Frucht, als einen Theil der Bäume, zu geniessen habe: dergestalt, daß, wenn auch solche Früchte von den Bäumen auf eines andern Grund und Boden gefallen wären, dennoch der Eigenthumsherr der Bäume solche binnen drey Tagen, doch ohne Schaden des Grundes, worauf sie gefallen, wieder auflesen könne; und derjenige, so sich solcher indessen eigenmächtig angemasset, dem Herrn der Bäume einen Abtrag zu thun schuldig sey. 2) Gleichwie der Waldeigenthumsherr aus seinen Waldungen, worinnen einem andern die Jagd- und Wildbahnsgerechtigkeit zustehet, zu seinem eigenen Nutzen, Holz hauen und fällen, ja gar verkaufen lassen könnte, wenn es nur moderate und ohne Abbruch der Jagdgerechtigkeit geschiehet; also dürfe sich auch derselbe des Eichelrechts, doch also, bedienen und solches gebrauchen, daß er nicht alle Früchte ganz und gar zu des Wildprets Schaden und Untergang hinweg nehme (a). 3) Wäre es gar keine unwidersprechliche Folge, daß, weil das Wild die Nahrung von dergleichen Waldfrüchten hernehmen müßte, auch das Eichelklauben (b) dem Jagdherrn zuständig sey; massen der Eigenthumsherr, wofern nicht ein anderer solches Recht erweislich hergebracht und ersessen hat, ausserdem ganz nicht schuldig wäre, mit seinem eigenen Nachtheil einem Dritten damit zu willfahren, zumahlen sich das Wildpret öfters auch in denen allerunfruchtbarsten Wäldern dennoch ganz häufig und vergnügt aufzuhalten pflegte. 4) Wäre auch die auf eines andern Grund und Boden dem Jagdherrn zustehende Jagd- und Wildbahnsgerechtigkeit strictissime anzunehmen, und über das, was derselbe dießfals von Rechtswegen hergebracht, nicht zu extendiren (c).

(a) Also muß im Churſächsischen der Eigenthümer des Waldes, in welchem die Jagd dem Landesherrn zustehet, sich der Eichelmast in solcher Maasse bedienen, daß es ohnbeschadet der herrschaftlichen Wildbahne geschehe, und zu den Zeiten, wenn die Herrschaft daselbst zu jagen beschlossen, gar unterlassen werden.

(b) Wem die Eicheln und Waldfrüchte zustehen, demselben gebühret auch die Schweinemast. Stryck in Usu modern. ff. tit. de gland. legend.

(c) S. Betrachtungen über die Eichelmast c. l. pag. 174. Beck c. l. pag. 165. Unterdessen haben beyderseitige Meynungen Præjudicia vor sich.

§. 5.

Es ist noch ein anderer Fall vorhanden, wo nemlich alle drey Gerechtigkeiten, das Forstrecht, das Eigenthum des Waldes, und die Wildbahnsgerechtigkeit unter drey verschiedenen Theilen getheilet seyn können. In diesem Falle halten die Rechtslehrer dafür, daß

daß in dubio das Mastrecht weder dem Waldeigenthumsherrn, noch dem Wildbahnsherrn, sondern einig und allein dem Forstherrn, als eine Waldnutzung zugehörig sey (a).

(a) S. Beck c. l. §. 5. pag. 174. und die allda angezogene Rechtslehrer. Es kann dieser Fall oft vorkommen, da z. E. der Landesherr das Forstrecht, eine Stadt das Eigenthum des Waldes, und ein Vasall die Wildbahnsgerechtigkeit in demselben hat. Es hat übrigens alle diese Gerechtigkeiten wegen der Mast Herr Hertel in Diss. de jure glandis legendæ, Jen. 1736. wohl aus einander gesetzet.

§. 6.

Wo das Mastrecht dem Landesherrn gehöret, ist niemand erlaubt, bey vorfallender Mastung seine Schweine auswärts in die Mast zu bringen, bis diejenige Zahl, welche in denen herrschaftlichen Holzungen eingenommen werden kann, erst erfüllet ist (a); es ist solches auch wohl schlechterdings, ohne vorher des Landesherrn Erlaubniß darzu gesuchet und erhalten zu haben, bey Confiscation der auswärts getriebenen Schweine, oder wenn diese nicht wieder zur Stelle gebracht werden können, bey Bezahlung des Werths derselben, verboten (b). Ja es darf zuweilen niemand seine Schweine aus einem Amte in das andere bringen, bis zuerst die Amts-Masthölzer, in welche er gehöret, völlig betrieben sind. Dagegen pflegen aber hinwiederum die eingesessene Unterthanen auch vor allen andern den Vorzug zu haben (c).

(a) S. blankenburgische Mastordnung, §. 3. hildesheimische Policeyordnung, §. 150. Entwurf des märkischen Landrechts, voce Mast, Mastordnung, Mylius Part. 3. Constit. Magdeb. Nro. 80. königl. preußische schlesische Forstordnung, Tit. 13. §. 4.

(b) S. gräflichwittgensteinische Forst- Jagd- und Fischereyordnung de An. 1749. §. 67.

(c) S. königl. preußische schlesische Forstordnung l. c.

§. 7.

Ordentlicher Weise werden mit Ausgang des Augusts von jedem Forstbedienten in seinem ihm anvertrauten Revier die Mastbäume genau betrachtet, und zugesehen, was sich daran befindet. Die Eichen- Büchen- und Castanienbäume müssen von ihnen bestiegen werden, weil sich vielfältig befindet, daß man unten herum an den Aesten wenig von der Mast siehet, da die Früchte manches Jahr nur oben in den Gipfeln hangen; und ob sie zuweilen schon ganz häufig vorhanden, dennoch wegen des vielen Laubes von unten hinauf nicht wohl gesehen werden können. An andern Orten geschiehet die Besichtigung in Beyseyn und durch einige Oberforstbediente (a), oder durch die Forstbediente mit Zuziehung eines Beamten (b), oder auch durch besondere verständige uninteressirte Leute; und in den Gemeindehölzern mit Zuziehung des Schultheissen, Geschworenen oder Bauermeisters (c). Ist die Besichtigung solchergestalt geschehen; so berichtet der Forstbediente an die Cammer oder auch an den Herrn selbst, für was vor eine Mast es zu rechnen sey (d); er schläget auch, wo es nöthig, zuweilen mit vor, wo die benöthigten Schweine herzunehmen sind (e). Dieser Bericht wird allemahl zur gesetzten Zeit, ohne vorhergehende Erinnerung oder Anmahnung, erstattet (f). Findet sich dabey einiges Bedenken, oder die Mast ist beträchtlich, oder es walten andere Ursachen vor; so wird zuweilen von einem andern geschickten Oberforstbedienten eine Revision des gemachten Anschlags vorgenommen, und sodann mit Beyfügung des abgehaltenen Besichtigungsprotocolls wiederum berichtet (g). Alle diejenige Reviere, worin dann Mast vorhanden (h), sie sey voll oder gering, werden in Zeiten geschlossen, und keine Hutung, mit was vor Vieh es wolle, in denselben gestattet(i); es wären dann besondere Verträge vorhanden, durch welche ein anderes etwa festgesetzet worden.

(a) S.

(a) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 67.

(b) S. schlesische Forstordnung, c. 1. §. 1.

(c) S. hildesheimische Policeyordnung, §. 150. Nassausaarbrückusingische Wald- und Forstordnung, §. 66. Blankenburgische Mastordnung, §. 1. Lüneburgcalenbergische Forstordnung, Cap. 5. §. 5. u. f.

(d) Die Mast wird nach ihrer Beschaffenheit in volle oder ganze, drittel, halbe, viertel oder Vasel- und Spreng- oder Vogelmast eingetheilet. Ganze oder volle Mast heisset, wenn Mast im Ueberfluß auf den Hölzern sich findet, oder, wenn entweder die Masteichen oder die Mastbuchen fast allenthalben recht voll hängen. Dreyviertelmast wird genennet, wenn die masttragenden Bäume zwar voll hängen, doch nur an einigen Plätzen oder Oertern der Reviere. Halbe Mast ist, wenn zwar die mehresten Bäume sich mit Mast, doch nicht voll behängt haben. Viertelmast heisset, wenn die Mastbäume nur oben in den Gipfeln Mast haben, und weiter herab gar keine. Spreng- oder Vogelmast aber nennet man, wenn es auf denen Forsten wenig Mast hat, und dieselbe einzeln auf den Bäumen herum hänget, gleichsam als ob sie dünne daran gesprengt wäre, welche Mast allein vor das Wildpret gehöret; wie dann auch an manchen Orten, wo starke Wildbahn ist, die Viertel- oder Vaselmast gleichfals vor das Wildpret, zu dessen Unterhalt im Winter, bleibet.

(e) S. fürstlich-nassauweilburgische Forstordnung, §. 30.

(f) S. fürstlich-braunschweiglüneburgische Holzordnung, §. 94.

(g) S. schlesische Forstordnung, c. 1.

(h) Jedoch wird die Mast nur an solchen Orten gestattet, wo völlig ausgewachsene Hölzer sind, damit durch das Wühlen der Schweine dem jungen Anwachs kein Schade geschehe.

(i) S. schlesische Forstordnung, c. 1. §. 3. nach welcher es vom 4. Sept. angehet. Gräfl. hohenlohische Jagd- und Forstordnung, Tit. 14. §. Damit auch das Seäckerich ꝛc.

§. 8.

Wenn dieses geschehen und resolvirt ist, wie viel Schweine eingenommen werden sollen, so wird entweder von denen Forstbedienten unter der Hand oder durch ein Ausschreiben und Anschlag bekannt gemacht, daß so und so viel Schweine, gegen dieses oder jenes Mastgeld, in die Mast eingeschlagen werden sollen, auch zuweilen den Unterthanen anbefohlen, sich in Zeiten anzumelden. Ereignet sich ein Mangel an Schweinen, so sind sowohl Ober- als Unterforstbediente nebst denen Beamten schuldig, so viel möglich zu sorgen, daß die benöthigte Anzahl beygetrieben werde (a). An andern Orten, wo dem Landesherrn das Mastrecht ganz allein zustehet, werden vom 1sten October an von denen Forstbedienten alle im Lande befindliche Schweine, mit Unterscheidung der Sorten, was nemlich Schweine, Läuflinge oder Ferkel sind, aufgezeichnet; nach Endigung des Aufschreibens wird die darüber zu verfertigende Specification zu weiterer Verfügung an den Landesherrn eingereichet; und diejenigen, welche Schweine auf die Seite bringen, und sie hernach wieder herbey holen und in die Mast treiben werden, wenn dergleichen Unterschleif bey der währender Mastzeit vorzunehmenden Revision und nochmaligen Aufzeichnung wahrgenommen worden, vor jedes unterschlagenes Stück mit einem halben Rthlr. bestrafet (b).

(a) S. schlesische Forstordnung, c. 1. §. 6.

(b) S. gräflich-wittgensteinische Forstordnung, §. 65.

§. 9.

Wenn die Mast zu fallen anfängt, so werden die Schweine, so viel deren seyn sollen, auf einen gewissen Tag zusammen gebracht, aufgeschrieben, mit einem Eisen gebrennt und dem Hirten zugezählt. Das Brennen geschiehet deswegen, daß, da in einem grossen

Walde mehr, als zeine Einschlagung von Schweinen ist, und etwa geschähe, daß einem Hirten ein Schwein entgienge, und unter eine andere Heerde käme, solches wieder herauszufinden sey, oder da es nach Städten und Dörfern entläuft, selbiges zu kennen sey, und wieder dahin geliefert werden könne, wo es in die Mast gehöret; zumahlen man denen Leuten, welche Schweine in die Mast bringen, gut für ihre Schweine seyn muß, und solche zu restituiren diejenigen verbunden sind, welche selbige übernommen haben. Sodann dienet das Brennen auch zu Vermeidung der Unterschleife, damit keine Schweine heimlich in die Mast getrieben werden. Wenn ein oder andere Gemeinde ihr besonderes Zeicheisen hat, und diejenige Schweine, welche sie in die Mast treibet, damit brennt, so werden solche, dieses Zeichens ohngeachtet, dennoch mit dem Eisen, welches der Forstbediente hat, nochmahls gebrennt, damit auch dadurch aller Unterschleiß vermieden werde (a). Dieses Brennen geschiehet gemeiniglich in Beysein eines Oberforstbedienten (b), des Revierförsters, und auch wohl eines Beamten (c). Doch finden sich auch Orte, wo bey voller Mast jedem, der sonst darzu berechtiget ist, erlaubet ist, seine Schweine ganz ohne Brennung einzutreiben (d).

(a) S. fürstlich-hessencasselische Forstordnung, pag. 30.

(b) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 70.

(c) S. königl. preußische schlesische Forstordnung, c. I. §. 7. Fürstl. hessencasselische Forstordnung, pag. 28.

(d) S. fürstl. braunschweiglüneburgische Holzordnung, §. 86.

§. 10.

Der Beamte oder Forstbediente, welcher bey der Einfehmung gegenwärtig ist, führet ein besonderes Mast- oder Fehmregister, worin eigentlich aufgezeichnet wird, wie viel von jedem eingeschlagen worden, damit aller Unterschleif verhütet, und nicht mehr Schweine, als wirklich eingefehmt und eingebrannt werden, heimlich zugejagt werden können (a). Zuweilen führet der Beamte das Register, und der Forstbediente ein Gegenregister, welche sodann genau mit einander harmoniren müssen (b). Wo mehrere Heerden in einen Forst kommen, wird vor jede ein besonderer Platz abgetheilt, und jede hat ihren eigenen Hirten. Auch werden besondere Hagen, Stallungen oder Buchten gemacht, damit die Schweine sich nicht zu sehr verlaufen, und zuweilen, wenn die Mast in dem einen aufgefressen, wieder in einen andern getrieben werden. Der Hirte sowohl als die Eigenthümer der Schweine müssen sich an demjenigen Revier begnügen, welches ihnen zur Mast angewiesen worden, und darf keiner dem andern in seine Huth fallen (c).

(a) S. königl. preußische schlesische Forstordnung, c. I. §. 7. Fürstlich-hessencasselische Forstordnung, pag. 28.

(b) S. fürstl. braunschweiglüneburgische Holzordnung, §. 89.

(c) S. fürstl. hessencasselische Forstordnung, pag. 31.

§. 11.

Die Zeit des Feistens, Eintreibens und Ausfehmens richtet sich gemeiniglich nach dem Vorrath der Mast, nach der Witterung, oder dem eingeschränkten Rechte, so zu Zeiten acht, auch wohl zwölf Wochen sind (a). Wenn allzuviel Schweine in eine Mast eingeschlagen werden, so erhalten die Leute zuweilen wenig vor ihr Geld. Es geschiehet öfters aus Unverstand des Forstbedienten, wenn er die Mast nicht recht zu taxiren weiß; deshalb gut ist, wenn die Oberforstbedienten sich die Mühe nicht dauern lassen, sie selber zu besehen. Oder es geschiehet aus Geiz,

kann immer nur sein viel einkommen soll; oder der Forstbediente dadurch die Grösse seiner Geschicklichkeit und Attention beweisen will. Das letztere wäre ein unzeitiger und ungebührender Eifer vor das herrschaftliche Interesse, und in beyden Fällen würde die Herrschaft besonders alsdann dadurch Schaden leiden, wenn die meisten Schweine auswärts herkommen müssen, und die Leute dadurch abgeschrokt würden. Es geschiehet auch wohl aus blossem Eigennutz derer Forstbedienten, damit die Accidentien desto einträglicher seyn mögen. Dieses läuft gegen die pflichtmässige Treue eines jeden rechtschaffenen Forstmanns, und die oben gedachte Revision des Anschlags ist ein sicheres Mittel dagegen. Gemeiniglich aber ist es durch landesherrliche Verordnungen schon vorhin ausdrücklich untersagt (b).

(a) Hier bey uns wird die Mastung und Eintreibung der Schweine in die Waldungen nicht länger, als bis Weynachten gestattet, und muß alsdann damit aufgehöret werden, s. gräfl. wittgensteinische Forstordnung, §. 69.

(b) S. schlesische Forstordnung, l. c. §. 7. Fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 68. Fürstlich-braunschweigl. lüneburgische Forstordnung, §. 84.

§. 12.

Wann volle Mast vorhanden ist, so wird zweymahl Mast gemacht; als die erste volle Mast 14. Tage nach Egidii, und stehet bis auf Martini, auch mahl acht Tage darnach. Nachdem wird zur Nachmast wieder eingeschlagen, welche dann ebenfals auch 10. bis 11. Wochen stehet, oder höchstens bis Ende Februarii (a). In der ersten Mast müssen die Schweine vollkommen fett zum Schlachten werden; und in der andern Mast werden sie auch noch so ziemlich; ja an Orten, wo viel Buchmast, Haselnüsse und Castanien sind, wird die letzte Mast so gut wie die erste. Wo in einem Revier viele abgestorbene Eichen und Büchen stehen, sollte man einige Jahre die Schweine nur in die erste Mast nehmen, und die Nachmast verbieten; weil man nicht allein das abgestandene Holz, so sonst, wegen des Nutzens, den die Forstbedienten von der Nachmast haben, und das Holz also nicht gerne weghauen lassen, umfallen und verderben müßte, nützlich brauchen, sondern auch durch die noch liegen gebliebene Eicheln und Buchäckern, an deren Stat einen guten jungen Ausschlag bekommen kann (b). Wegen der Nachmast, und ob solche gestattet werden soll, muß zuweilen von denen ober-Forstbedienten Bericht erstattet und Verhaltungsbefehl eingeholet werden (c). Die Nachmast wird ebenfals gemeiniglich für die Herrschaft berechnet (d). Hingegen wird an vielen Orten, wo die Wildbahn in guter Ordnung gehalten wird, entweder in gewissen Districten gar keine, oder überhaupt im ganzen Forst keine Basel- oder Sprengmast verstattet, damit das Wildpret auch noch seine Nahrung behalte.

(a) S. gräfliche wittgensteinische Forstordnung, §. 71.

(b) S. eines gewissen verstorbenen Grafens besondere Vortheile und Erfahrungen in allerhand landhauswirthschaftlichen Geschäften, N. 28. in der leipz. Sammlung, 1. Band, pag. 863.

(c) S. gräfliche wittgensteinische Forstordnung, §. 70.

(d) S. blankenburgische Mastordnung, §. 10. Nach der schlesischen Forstordnung, l. c. §. 12. soll die Nachmast durch licitation an den Meistbietenden verpachtet, oder sonst so gut als möglich genutzet werden.

§. 13.

Zuweilen hat ein oder andere Gemeinde die Mastgerechtigkeit in gewissen Forsten hergebracht, welche auch Dienstmast genennet wird. An den meisten Orten, wo sich dieses befin-

bet, iſt die Anzahl, wie viel ein jeder aus der Gemeinde eintreiben darf, auf ein Gewiſſes geſetzt (a). Zuweilen aber iſt ihnen verſtattet, daß jeder ſeine eigene ganze Zucht einſchlagen darf (b). Wo das letztere iſt, muß ſolches ſo geſchehen, daß die Herrſchaft an ihrem Miteinſchlagen keinen Abbruch oder Schmälerung leide, und der Arme ſowohl als der Reiche dieſer Wohlthat mit genieſſe (c). Auch darf keiner derer Maſtberechtigten unter ſeine eigene Zucht fremde Schweine mit einnehmen, bey gewiſſer Strafe, oder auch bey Verluſt der Gerechtigkeit (d). Wann aber einer keine eigene Zucht hat, und doch Schweine in die Maſt zu treiben berechtiget wäre, ſo wird an einigen Orten zuweilen erlaubt, etliche Schweine zu kaufen, und dieſelbe ſtatt ſeiner eigenen Speckſchweine einzutreiben; oder es werden auch zwey Ferkel oder Vaſel vor ein Schwein paſſirt (e). Doch dürfen die letztern noch nicht zu ſtark, oder wohl gar jährige Schweine ſeyn (f); zuweilen werden auch vier geringe Sogferkel vor ein Hauptſchwein paſſirt (g). Wann keine volle Maſt, und eine Gemeinde doch ihre volle Zucht einzutreiben berechtiget iſt, durch eine ſolche Eintreibung ſämtlicher Schweine aber kein einziges fettes daraus zu erwarten ſtehet; ſo pfleget man durch die Beamte und Forſtbediente, auch Aelteſte der intereſſirenden Leute, mit Zuziehung und Bewilligung ihrer Guthsherrn, die Maſt beſichtigen und ſich vereinbaren zu laſſen, wie viel der Landesherr, und wie viel ein Vollhöfner, Halbhöfner und Köter, nach Gelegenheit der Maſtgutlichkeit, darin zu treiben haben mögen, darnach ſich dann auch ein jeder mit ganzem Vorbehalt ſeines Rechtens, wann volle Maſt iſt bey Verluſt der Schweine richten muß (h). Es darf auch eine ſolche Gemeinde ihre Schweine nicht aus dem einen Holze in das andere bringen, ſondern muß ſich an dem Orte begnügen, wo ſie hingewieſen worden, weil ſonſten dem Herrn oder andern auch zur Maſt Berechtigten Schaden geſchehen würde. Noch viel weniger darf eine einzelne Perſon ihre Schweine wegnehmen und wo anders hinbringen, wie dann auch Schweine, die ſchon in die Maſt gebraunt ſind, in keinem andern Hagen angenommen werden ſollen, damit dadurch nicht etwa ein oder anderer um das Seinige kommen, und einer des andern Schweine wegtreiben könne (i). Anbrüchige oder kranke Schweine werden nicht mit in die Maſt genommen, weil ſolches leichtlich groſſen Schaden unter der übrigen Heerde verurſachen kann; beſonders hält man bey Einfehmung fremder Schweine hierauf gute Obſicht (k).

(a) S. fürſtl. braunſchweiglüneburgiſche Holzordnung, §. 83.

(b) S. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 68. Fürſtl. braunſchweiglüneburgiſche Holzordnung, §. 80.

(c) S. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 69.

(d) S. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 68. 69. Fürſtl. braunſchweiglüneburgiſche Holzordnung, §. 80.

(e) S. fürſtl. braunſchweiglüneburgiſche Holzordnung, §. 81. Fürſtl. naſſauweilburgiſche Forſtordnung, §. 90.

(f) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche Forſtordnung, p. 30. Diejenige Läuflinge, ſo nach Joh. Baptiſt. ſelbigen Jahres jung worden, ſollen zwey für einen, welche aber zuvor jung worden, Stück vor Stück getrieben und gezählet werden.

(g) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche Forſtordnung, p. 30.

(h) S. fürſtl. braunſchweiglüneburgiſche Holzordnung de An. 1665. §. 82. Moſers Forſteconomie, 8. Buch, 2. Cap. §. 70. p. 733.

(i) S. fürſtl. braunſchweiglüneburgiſche Holzordnung, §. 90.

(k) S. herzogl. würtembergiſche Forſtordnung, p. 15.

§. 14.

§. 14.

Keinem, wenn er auch ſchon der Maſt berechtigt iſt, wird geſtattet, ſeine Schweine beſonders vor ſich hüten zu laſſen, weil es ſowohl der Wildbahn und dem Forſt Schaden thun, als auch Gelegenheit zu allerhand Unterſchleifen geben würde (a); ſondern es wird ein eigener beſonderer Maſthirte angenommen. Derſelbe ſoll die Heiden und Reviere des Forſtes wohl kennen, auch wenn ein oder mehrere Stücke vom Maſtvieh anfällig oder krank worden, damit umzugehen und Rath wiſſen. Daneben muß er mit aller Sorgfalt hüten und nichts verwahrloſen, immaſſen wenn der Schade durch ſein Verſehen entſtünde, er davor haften müßte. Am wenigſten ſoll er ſich ſelbſt eine Beynutzung zu machen ſuchen, und fremde ungebrannte Schweine mit eintreiben, oder es andern zu thun geſtatten (b). Dieſe ſeine Pflicht ihm deſto ſchärfer einzuprägen, pflegt er gemeiniglich beeydigt zu werden (c); und um gewiß zu ſeyn, ob er derſelben getreulich nachkomme, iſt denen Forſtbedienten anbefohlen, die Hagens öfters zu viſitiren, und die Schweine fleiſſig nachzuzählen (d). Dieſe Nachzählung geſchiehet auch wohl durch beſondere jedesmahl erſt von der Cammer dazu ernannte Perſonen, damit man zugleich ſehen könne, ob in dem Fehm- oder Maſtregiſter alles, wie befohlen, richtig eingetragen ſey (e). Der Hirte bekommt ſeinen Lohn nach der Anzahl der Stücke von denen Eigenthümern der Schweine; auch wird ihm gemeiniglich erlaubt, ein bis zwey Stücke zu einer Ergötzlichkeit vor ſich frey mit einzutreiben. Unterſtünde ſich der Maſthirte, über die eingebrannte Zahl der Maſtſchweine, noch andere heimlich anzunehmen, und es würden ſolche gefunden; ſo wird nicht nur der Hirte dafür ernſtlich geſtraft, ſondern es werden auch die zur Ungebühr eingejagte Schweine zuweilen confiſcirt und für die Herrſchaft berechnet (f); oder diejenige, welche die Schweine hergegeben, noch beſonders beſtraft (g). Wird ein Schwein krank, oder ſtirbt ohne Verwahrloſung des Hirten; ſo iſt dieſer gehalten, es dem Forſtbedienten ſofort anzuzeigen, und das todte Schwein einſtweilen zu vergraben, damit er im Stande ſey, ſolches dem Forſtbedienten zu zeigen (h). Krank oder lahm gewordene Schweine darf der Maſthirte denen Eigenthümern, unter Ertheilung eines Atteſtes, daß die Schweine ihnen gehören, verabfolgen laſſen, auſſerdem es gemeiniglich nicht erlaubt iſt, daß jemand ſeine Schweine eher aus der Maſt nehme, ehe und bevor die ganze Huth gezogen werde (i). Wann aus Schuld des Hirten ein Schwein verlohren gehet, oder ſonſt in Abgang und Schaden kommt; ſo iſt derſelbe ſchuldig, das Schwein zu bezahlen, und der Eigenthümer berechtigt, ſich an ſeinem Lohn, oder in andere Wege an ihm zu erholen (k).

(a) S. fürſtl. braunſchweiglüneburgiſche Holzordnung, §. 88.

(b) S. königl. preuſſiſche ſchleſiſche Forſtordnung, l. c. §. 9.

(c) S. eben daſelbſt. Fürſtl. heſſencaſſeliſche Forſtordnung, p. 29.

(d) S. königl. preuſſiſche ſchleſiſche Forſtordnung, l. c. §. 8. Fürſtl. heſſencaſſeliſche Forſtordnung, p. 29.

(e) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche Forſtordnung, l. c.

(f) S. königl. preußl. ſchleſiſche Forſtordnung, l. c. §. 8. Fürſtl. heſſencaſſeliſche Forſtordnung, p. 30.

(g) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche Forſtordnung, p. 29.

(h) S. königl. preußl. ſchleſiſche Forſtordnung, l. c. §. 9.

(i) S. königl. preußl. Holzordnung für die Unterförſter der ſämtlichen Städte in der Neumark, vom 25. April, 1751. Tit. 7. §. 4. in novo Corp. Conſtit. Pruſſ. March. Tom. I. p. 70.

(k) S. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 71.

§. 15.

Ist die Mast aus, so müssen die Schweine wieder auf einen gewissen Tag ausgetrieben werden. Der Forstbediente übernimmt sie nach seinem Mastregister zugezählt, und giebt nach vorher bezahltem halben rückständigen Mastgeld und Hüterlohn, jedem seine Schweine wiederum zurück (a). Finden sich bey der Aussehmung mehrere Schweine in der Bucht, als eingesehmet worden; so muß solches denen Oberforstbedienten, bey unausbleiblicher Strafe, angezeiget werden (b).

(a) S. königl. preußl. schlesische Forstordnung, l. c. §. 11.

(b) S. Holzordnung für die Unterförster der neumärkischen Städte, l. c. §. 3.

§. 16.

Die Revenüen aus der Mastung bestehen entweder aus dem Mastgelde oder dem Masthaser. Das Mastgeld ist so genau nicht zu determiniren. Zuweilen ist schon eine gewisse Taxe ein vor allemahl festgesetzet, welche zuweilen nach der Grösse der Schweine unterschieden ist, z. E. vor ein grosses Schwein ein Reichsthaler; vor ein mittelmäßig oder kleines Schwein aber 35. Albus (a). Oder man macht die Taxe zuweilen erst, so oft die Mast gerathen (b), und richtet sich nach der Zeit und Gelegenheit, und nachdem anderer Orten viel oder wenig Mast vorhanden ist (c), oder man macht Reflexion auf den Getreidepreis (d). Doch zahlen diejenige, welche ihre Schweine in die Vormast einschlagen, das ganze, die in der Nachmast aber gemeiniglich nur das halbe Mastgeld, auch nach Proportion dieser Mast etwas weniger. Die neue Taxe machen entweder die Oberforstbedienten bloß vor sich, oder communiciren darüber mit der Cammer, und suchen sodann beyde höherer Orten die Approbation und Ratification (e). Meistens muß die Hälfte des Mastgeldes gleich baar bezahlet werden bey dem Ein- und die andere Hälfte bey dem Austrieb der Mastschweine. Zuweilen wird ausser dem Mastgelde noch 1. Ggr. Sterbegeld vom Stück gegeben, wovor dann, wenn ein Schwein in der Mast stirbt, dem Eigenthümer die Vergütung mit 2. Rthlr. 2. Gr. für das Stück geschehen muß (f).

(a) S. fürstl. dillenburgische Jagd- und Forstordnung, §. 35.

(b) S. blankenburgische Mastordnung, §. 7. Königl. preußl. schlesische Forstordnung, l. l. §. 2.

(c) S. blankenburgische Mastordnung, l. c. wo nach advenant das Mastgeld zu 12. 18. 20. Gr. bis 1. Rthlr. gesetzt werden soll.

(d) S. königl. preußl. schlesische Forstordnung, l. c.

(e) S. eben daselbst. Fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, §. 30.

(f) S. königl. preußl. schlesische Forstordnung, Tit. 14. §. 2.

§. 17.

An einigen Orten wird, statt des Mastgeldes, Masthaber gegeben, wogegen gewisse Stücke denen Unterthanen nach Unterschied des Ackermanns, Halbspänners, Kärners oder Kotsassen, erlaubt werden (a), oder es treiben auch die Unterthanen ihre sämtliche Schweine gegen eine gewisse Quantität Masthaber in die Mast. Es wird hierbey ebenfalls unter der Vor- und Nachmast, ganzen, halben, und Viertelmast, ein Unterschied beobachtet und darnach die Abgabe des Masthabers determiniret, welche zuweilen durch das Herkommen und Observanz bereits festgesetzet ist (b). Ob es besser sey, Mastgeld oder Masthaber zu fordern, solches hänget von denen besondern Umständen des Landes ab.

(a) S. blankenburgische Mastordnung, §. 8.

(b) Man pfleget dabey auch auf den Unterschied der Schweine zu sehen. Also werden z. E. in der

der Grafſchaft Wittgenſtein, bey einer ganzen Maſt, von einem Schwein 2. Meſten, von einem Läufer 1. Meſte, und von einem Ferkel 2. Viertel; bey einer halben Maſt, von einem Schwein 1. Meſte, von einem Läufer 2. Viertel, und von einem Ferkel 1. Viertel; und bey einer Viertelmaſt, von einem Schwein 2. Viertel, von einem Läufer 1. Viertel, und von einem Ferkel ein halb Viertel Maſthaber gegeben.

§. 18.

Die Maſtgelder nimmt zuweilen der Beamte, zuweilen der Forſtbediente ein, je nachdem es herkömmlich iſt. Es iſt aber beſſer, daß es der letztere thue, damit dieſe Gelder mit andern Forſtrevenüen in eine Rechnung kommen. Die Einſendung der gehobenen Gelder und der darüber gefertigten Rechnung geſchiehet in dem zur Auszahlung beſtimmten Termin an diejenige Caſſe, zu welcher dieſe Einkünfte geleget ſind (a). Die Beſichtigungsprotocolle, Reſolutiones der Cammer oder Forſtämter, die Fehmregiſter, Verpachtungsprotocolle und Approbationen oder Ratification deter Obern, ſind die Beläge zu denen Maſtrechnungen (b).

(a) Nach der königl. preußl. ſchleſiſchen Forſtordnung, l. c. §. 14. müſſen die Maſtgelder binnen 8. Tagen an die Domainencaſſe eingeſendt werden.

(b) S. königl. preußl. ſchleſiſche Forſtordnung, l. c. §. 15.

§. 19.

Auſſer denen Maſtgeldern werden zuweilen auch gewiſſe Accidentien, als Schreibgebühr, Brenn- und Fehmgeld, erleget; wobey kein Unterſchied unter den Schweinen gemacht wird, nur pfleget die Vor- und Nachmaſt unterſchieden zu ſeyn (a); auch iſt zuweilen das Accidens beſonders, und das Brenngeld nicht mit darunter begriffen (b). Gemeiniglich bekommt dieſes Accidens nicht ein Forſtbedienter allein, ſondern es haben mehrere daran Theil; letztern Falls pflegen ſie nach dem Verhältniß, wie ſie im Rang gegen einander ſtehen, es unter ſich zu theilen (c). Wann aber die Maſt verpachtet wird, ſo ceſſiret dieſes Accidens zuweilen; oder es wird von jedem Thaler Pachtgeld etwas Gewiſſes gegeben (d). Auſſerdem aber ſtehet ihnen nicht zu, bey Beſichtigung der Maſt, beſonders in denen Gemeindehölzern, unter dem Vorwand der damit habenden Bemühung, oder was für einem Prätext es ſonſt ſey, oder auf irgend eine Art ſich eine beſondere Beynutzung zu machen, und da, wo ihnen kein Accidens zukommt, eines zu nehmen (e); es ſey dann, wie ſich zuweilen findet, daß auch bey der Maſt in Privathölzern ein gewiſſes Accidens vermacht und angewieſen ſey (f).

(a) S. lüneburgiſche Verordnung de An. 1694. wegen der Frey- oder Accidensſchweine, auch andrer zu Maſtzeiten vorfallenden Accidentien. Blankenburgiſche Maſtordnung, §. 4. Fürſtl. dillenburgiſche Jagd- und Forſtordnung, rubr. Verzeichniß der Accidentien, §. 6. 7. 8. Kön. preußl. ſchleſiſche Forſtordnung, Tit. 14. Fürſtl. naſſauweilburgiſche Forſtordnung, p. 49. Fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 42.

(b) S. königl. preußl. ſchleſiſche Forſtordnung, l. c.

(c) Nach der königl. preußl. ſchleſiſchen Forſtordnung, Tit. 14. §. 2. werden die 5. Ggr. 3. Pf. Accidens folgendergeſtalt vertheilet, als: zur königl. Caſſe wegen des wegfallenden Oberjägermeiſters, Jagdraths, Jagdſecretarii und Receptaris Antheils 1. Ggr. 6. Pf. dem Oberforſtmeiſter 1. Ggr. 2. Pf. dem Beamten 10. Pf. dem Forſtſchreiber 8. Pf. dem Förſter 1. Ggr. 1. Pf.

(d) Z. E. nach der ſchleſiſchen Forſtordnung, l. c. §. 3. drey Ggr. Nach der naſſauweilburgiſchen Forſtordnung, pag. 49. vom Gulden 6. Albus.

(e) S. herzogl. würtembergiſches Generalreſcript de 15. Oct. 1744. Art. 14. Fürſtl. braunſchweiglüneburgiſche Holzordnung, pag. 91.

(f) S. ſchleſiſche Forſtordnung, l. c. §. 4. Fürſtl. naſſauweilburgiſche Forſtordnung, l. c.

§. 20.

§. 20.

Bisher ist von der Mast, wie sie durch die wirkliche Einsehmung der Schweine genutzet wird, gehandelt worden. Es kann die Mast auch überhaupt verpachtet werden, und zwar entweder auf ein einziges, oder auf gewisse Jahre. In ersterm Fall wird die Beschaffenheit der Mast auf die im vorhergehenden beschriebene Art gehörig untersuchet, und darauf werden bey der Cammer, mit Zuziehung der obern Forstbedienten, Berathschlagungen gehalten, ob die Herrschaft mehr Nutzen von der Einschlagung oder von der Verpachtung und Verkaufung der Mast überhaupt habe. Wenn die Cammer hierauf ihren Bericht an den Landesherrn erstattet hat, und von diesem die vorgeschlagene Verpachtung approbiret worden, so wird solches in das Land bekannt gemacht, und ein Termin zur Verpachtung angesetzet, in welchem sodann die Pacht selbst demjenigen zugeschlagen wird, welcher bey der angestellten Licitation am meisten geboten hat. Die eingesessene Unterthanen, Pächter derer herrschaftlichen Vorwerker und Meyereyen, oder diejenigen, welche die Huth in dem zu verpachtenden Reviere haben, geniessen hierbey zuweilen einen Vorzug vor Fremden (a); die Forstbedienten aber sind gänzlich ausgeschlossen, als welchen nicht gestattet wird, die Mast selber zu pachten (b).

(a) S. königl. preußl. schlesische Forstordnung. l. c. §. 13.

(b) S. herzogl. würtembergische Forstordnung. §. 24.

§. 21.

Die Verpachtung der Mast auf verschiedene Jahre geschiehet gemeiniglich zugleich mit der Verpachtung derer landesherrlichen Aemter. Denn wenn gleich nach guten Grundsätzen die Amtswaldungen nicht mit verpachtet werden; so kann dennoch bey der Mast in denselben die Verpachtung ganz wohl Statt finden (a). Das Hauptwerk kommt hierbey auf den Anschlag der Mast an; und da dieser sich auf den jährlichen Abnutz gründen muß; so ist vor allen Dingen auszumachen und festzusetzen, um das wievielste Jahr Mast zu werden pfleget, und in wie viel Jahren vollkommene Mast zu rechnen (b); sodann wie viel Schweine darinnen fett gemachet werden können, was vor Personen berechtiget sind, Freyschweine, und wie viel derselben, in die Mast zu treiben, und endlich was an Mastgeld gegeben wird. Wenn man diese Umstände aus denen Rechnungen derer vorhergehenden 10. bis 12. Jahren erforschet; so wird man bald finden, um das wievielste Jahr nicht allein volle Mast sey, sondern auch, wie sich in solchen Jahren die halbe und Viertelmast verhalten habe? Man summiret sodann die Schweine, welche in allen solchen Jahren in die Mast genommen worden, und theilet solche hernach per fractionem in so viel Theile ein, als man Jahre genommen hat, wo dann das herauskommende Facit die jährlich festzusetzende Anzahl Schweine anzeiget, das bekannte Mastgeld davon aber zum Ertrage oder Abnutz eines Jahres genommen wird. Dieses ist die beste und sicherste Art des Anschlages (c). Nicht so zuverlässig ist diejenige Art, wenn man 3. 4. 5. oder mehr Jahre (d) vor eine volle Mast rechnet, und die Anzahl der Schweine, so bey voller Mast eingenommen werden können, in so viel Theile theilet, als viele Jahre man vor eine Mast angenommen hat, da dann das Product die Zahl der Schweine zeiget, davon jedes Jahr der Abnutz zu rechnen ist. Einige pflegen auch die Anzahl der Schweine, so bey voller Mast fett gemacht werden können, in so viel Theile zu theilen, als Jahre verlaufen, da dergleichen volle Mast zu werden pfleget; z. E. wenn bey voller Mast 600. Schweine eingenommen werden können, aber nur alle 12. Jahr volle Mast ist, so theilen

sie

für solche 600. in 12. Theile, und rechnen auf jedes Jahr 50. Schweine. Allein dergleichen Anschlag ist nicht zu billigen, weil auf diese Art diejenige Mast, so in denen andern Jahren wird, gar nicht in Consideration kommt, da doch, obzwar in den andern Jahren nicht volle Mast wird, selten zwey oder drey Jahre vorbey gehen, da nicht halbe, oder doch einige Mast wächset, welches allerdings mit zu erwägen ist. Von der Anzahl, so zum jährlichen Abnutz gerechnet wird, sind annoch die Deputatschweine vor das Gesinde sowohl, als die Schweine, welche die Prediger, Schulmeister, Schäfer und andere Leute an manchen Orten frey haben, abzuziehen; die herrschaftlichen Schweine aber werden zuweilen nicht abgezogen (c).

(a) Sollte aber auch die Mast nicht mit verpachtet werden, so ist es dennoch nöthig, der Mastung, und wie es damit gehalten werden solle, ausdrücklich zu gedenken, weil es unter denen Rechtslehrern streitig, und noch unentschieden ist, ob selbige zur Holznutzung, oder unter die übrigen Nutzungen des Guths überhaupt, zu rechnen sey? s. Berger Oecon. Jur. L. 3. T. 5. §. 22. not. von Bennigsens Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güther, §. 241.

(b) Denn es geräth die Mast nicht alle Jahr, noch alle Jahr gleich. Die Eichelmast schlägt oft kaum in 5. bis 6. Jahren einmahl an, und die Buchmast kaum alle 7. Jahr einmahl. S. Mosers Forstöconomie, c. l. § 3.

(c) S. von Schweders gründliche Nachricht von Anschlagung der Güther, Cap. 13. Membr. 26. §. 2. p. 233.

(d) Einige schlagen die Eichen um das dritte Jahr, die Buchen aber nur um das 6te Jahr zu voller Mast an; s. Just. Hahn de Jure Colon. P. 2. c. 21. Betrachtungen über die Eichelmast, c. l. p. 177.

(e) S. von Schweder, l. c. §. 3. p. 235. Soll die Mast zum Verkauf angeschlagen werden, wenn nemlich ein Guth verkauft wird; so wird der verbliebene Nutzungsertrag zu 5. Procent zu Capital geschlagen.

§. 22.

Damit der Pachter mit seiner eigenen Zucht die Mast nicht übertreibe, und dadurch diejenige Leute, welche gegen Fehmgeld bey ihm einschlagen, verkürze; so müssen die Forstbedienten, wenn sie dergleichen vermerken, des Pachters eingetriebenen Haufen zuweilen ohnvermerkt visitiren, nachzählen, und wann sie eine Uebertrift finden, es an gehörigem Ort pflichtmässig anzeigen. Es muß auch genau bestimmet werden, wie weit und an was für Oerter der Pachter seine Schweine zu treiben befugt seyn solle. Wie es gehalten werden solle, wann die Mast so gering, daß nur einige wenige Stücke fett gemacht werden könnten, ob der Pachter solche alsdann dennoch betreiben dürfe, oder ob man dieses nicht vor die Wildbahn reserviren müsse? Ob Vasel- oder Sprengmast gestattet werden solle? Wie lang er die Schweine in der Mast lassen dürfe? Wann pia Corpora oder benachbarte Kirchen- und Schulbediente einige Freyschweine hergebracht, daß er solche gleichfals ohnentgeldlich mit einnehmen soll. Ob er das, zu denen Hagens oder Stallungen benöthigte Holz frey bekommen, oder bezahlen solle? und endlich, daß er keine Schadloshaltung verlange, wann in der gesetzten Zeit die Mast entweder gar ausfallen sollte, oder wegen schlimmer Witterung nicht die gehörige und gesetzte Zeit genutzet werden könnte.

§. 23.

Die Mast in denen Gemeindehölzern pfleget gemeiniglich eine Nutzung derjenigen Gemeinde zu seyn, welcher das Holz zuständig ist. Damit aber solche zum Schaden der herrschaftlichen Wildbahn nicht übertrieben werde, so wird solche von denen herrschaftlichen Forstbedienten gleichfals besichtiget, und eine gewisse Anzahl bestimmt, wie viel Schweine eingenommen werden sollen (a). Ja zu-

weilen müssen sie sich auch nach dem von der Herrschaft festgesetzten Mastgeld achten; und wenn die Mast verpachtet werden soll, die deshalb abgehaltene Protocolle zur Approbation einsenden (b); auch von dem ziehenden Mastgelde zuweilen etwas Gewisses an die Herrschaft abgeben (c).

(a) S. nassauweilburgische Forstordnung, §. 30. Königl. preußl. schlesische Forstordnung, l. c. §. 16.

(b) S. königl. preußl. schlesische Forstordnung, l. c.

(c) S. nassauweilburgische Forstordnung, §. 30. der fünfte Pfennig. Dergleichen Abgabe pfleget auch Statt zu finden, wenn die Gemeinde auch fremde Schweine in die Mast nimmt; also wird nach der nassausaarbrückischen Forstordnung, §. 67. der sechste Pfennig von dem Mastgelde solcher Schweine zur herrschaftlichen Forstcasse erleget.

§. 24.

Einiger Orten wird auch die Eichel- und Buchmast gelesen, und von dem aufgesammelten entweder der Herrschaft die Hälfte abgegeben, oder ein gewisses Geld davor erlegt (a). Wo aber eingesehmt wird, ist das Lesen gänzlich verboten; und wird zuweilen dieses Verbot, so oft Mast ist, durch öffentliche Ablesung des Befehls oder sonst wiederholet, und das Aufklauben des wilden Obsts darunter mitgerechnet (b). Wann hingegen einer auf seinem eigenen Acker und Bauseldern, so von der Wildfuhr und Gehölzen abgesondert liegen, einige Bäume hat, kann er mit der Mast nach Belieben handeln, und ist des Aufliesens der Eicheln und wilden Obsts gar wohl berechtigt (c). Weil jedoch theils Aecker gar nahe an und zum Theil mit im Holze liegen; so wird zuweilen besonders bestimmt, wie weit diese Erlaubniß gehen soll (d). Zuweilen, doch selten, ist das Lesen auch wohl denen Unterthanen in ihren Communwaldungen erlaubt, doch daß nicht ein und der andere vor sich, sondern die ganze Gemeine auf einmahl lese, und solches dem Forstbedienten vorher anzeige (e). Das Schütteln, Schälen und Schlagen der Bäume aber ist verboten, es mögen Schweine eingesehmet oder die Mast gelesen und gesammelt werden, sondern es muß ein jeder warten, bis die Mast selbst abfällt, und sich sodann mit dem begnügen, was er findet (f).

(a) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript de 14. Sept. 1697. Diese Art des Lesens gehet noch an. Wenn aber der Landesherr selbst die Eicheln und Buchmüsse auflesen lässet, um sie auf seinen Domainen zur Mastung zu nutzen, solches ist ein wenig gar zu ökonomisch. S. von Justi System des Finanzwesens, §. 452.

(b) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 72. Fürstl. hessencasselische Forstordnung, §. 31.

(c) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 72. Herzogl. würtembergisches Generalrescript de 11. Jul. 1714. und Forstordnung, p. 105.

(d) Nach dem herzogl. würtembergischen Generalrescript de 15. Oct. 1744. Art. 15. wird das, was innerhalb dem Wildzaun gelegen, zur Wildfuhr gerechnet, mithin, wo keine besondere Gerechtigkeit obwaltet, dem Landesherrn als Forstherrn, was aber ausserhalb dem Wildzaun auf Communen und eigenen Gütern erwächset, denen Eigenthümern zugeeignet und gelassen. Und wo kein Wildzaun gesetzt ist, soll, nach dem Rescript de 4. Febr. 1745. die Versteinung des Waldes statt des Wildzauns das Holz vom Felde scheiden.

(e) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, §. 30. Bayerische Forstordnung, Art. 8. (f)

(f) S. calenbergische Forstordnung, Cap. 5. §. 9. Stollbergische Forstordnung, n. 15. Würtembergische Forstordnung, Part. 3. rubr. von Eicheln. Bayerische Forstordnung, Art. 8. Quierfurtische Forst- und Jagdordnung, Cap. 5. §. 17. Braunschweiglüneb. Holzordnung, §. 87. Oberpfälzische Forstordnung, Partl. 1. Art. 35. Gräfl. wittgensteinische Forstordnung, §. 66.

§. 25.

§. 25.

Die Haselnüsse und Castanien, worunter nur die süssen gerechnet werden, werden meistentheils gelesen. Man vermiethet diese Mast gegen ein gewisses Geld, oder gegen Abgebung eines gewissen Maasses solcher Früchte, entweder an gewisse Personen überhaupt, oder tageweise. Geschiehet das letztere, so wird einem jeden auf den Tag, auf welchem ihm zu lesen vergönnet worden, ein Zettel gegeben. Dieser Zettel ist mit des Herrn Nahmen oder einem andern Zeichen gestempelt, und enthält den Tag, an welchem, und den Forst, in welchem dem Vorweiser zu lesen erlaubt worden. Der Förster bekommt, so oft dergleichen Mast ist, eine gewisse Anzahl solcher Zettel, und muß sodann diejenige, welche nach Endigung der Mast von ihm rein und unausgefüllt nicht wieder zurück gegeben werden, ihrem Werth nach in Rechnung bringen.

§. 26.

Sehr oft sind denen Forstbedienten einige Deputatschweine erlaubt, welche sie zwar frey mit eintreiben dürfen, aber dennoch mit brennen und ins Fehmregister mit eintragen lassen müssen, damit man sehen könne, ob kein Uebermaaß damit getrieben werde (a). Wenn die Mast schlecht gerathen, dürfen sie ihre volle Anzahl nicht eintreiben, sondern müssen sich wie andere an dem begnügen, was ihnen gesetzt wird (b). Oder wo das Einsehmen nicht thunlich oder gewöhnlich ist, wird ihnen gestattet, so viel als zur Mastung gewisser Stücke erforderlich ist, lesen zu lassen; jedoch bloß zu ihrem Gebrauch, und nichts zum Verkauf (c). Mit andern, welche die Mastfreyheit geniessen; oder gewisse Stücke ohne Erlegung eines Mastgelds mit eintreiben dürfen, als Beamten, Geistlichen, herrschaftlichen Pächtern, und dergleichen, wird es eben so gehalten, wie bey den Forstbedienten von diesem Punct angezeiget worden. Und damit die Forstbedienten wissen mögen, wer diese Freyheit geniesset, und auf wie viel Stücke sie sich erstrecket, so wird ihnen eine genaue Specification hievon zugestellet (d).

(a) S. herzogl. würtembergische Forstordnung, p. 15. Generalrescript de 15. Oct. 1744. Fürstl. hessencasselische Forstordnung, p. 28.

(b) S. fürstl. braunschweiglüneburgische Holzordnung, §. 83.

(c) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 72. Herzogl. würtembergischer Forstscharndorfischer Commissionsreceß de 1. Mart. 1714.

(d) S. fürstl. hessencasselische Forstordnung, p. 30.

Einkünfte des Staats.

Inhalt.

§. 1. Worin die Einkünfte des Staats bestehen. §. 2. Solche sind der Gegenstand des Cameralwesens. §. 3. Allgemeiner Grundsatz dabey, §. 4–8. Grundregeln. §. 9. 10. Eintheilung der Einkünfte in diejenige des Fisci und des Aerarii. §. 11. Allgemeiner Fond der Einkünfte. §. 12. Besondere Fonds derselben. §. 13. 14. Eintheilung der Einkünfte in fructus civiles & naturales, beständige und unbeständige und gemischte. §. 15–20. Von der Gründung, und §. 21–26. Vermehrung der Einkünfte des Staats.

§. 1.

Die Einkünfte des Regenten oder des Staats bestehen in demjenigen, was jährlich ordentlicher Weise aus den Nutzungen von dem gesammten Vermögen des Staats erhoben wird, und in die darzu bestimmten Einnahmecassen eingehet, um damit den grossen Aufwand des Staats, oder die Mittel zu dessen innerlichen Einrichtung und Erhaltung, bestreiten zu können. Man nennet diese Einkünfte auch das bereiteste Vermögen des Staats (a).

(a) Es ist eine bloße philosophische Subtilität, wenn man, wie der Herr von Justi im 2ten Bande seiner Cameralwissenschaft §. 12. und in seinem System des Finanzwesens §. 32. thut, unter dem bereitesten Vermögen und denen Einkünften des Staats einen Unterschied machet, und ersterm einen weitläuftigern Begrif zuschreibet, weil unter demselben auch der Schatz des Regenten, und die in den verschiedenen Cassen und andern Regierungsanstalten befindlichen Vorräthe verstanden würden. Denn eben dieser Schatz und die Vorräthe sind doch aus den jährlichen Einkünften entstanden, und werden auch daraus noch immer vermehret; und da sie nicht ausgegeben, sondern erspahret und aufgehoben worden; so bleiben es allemahl erspahrte Einkünfte des Staats.

§. 2.

Dieses bereiteste Vermögen oder die Einkünfte des Staats sind der grosse Gegenstand des Cameral- und Finanzwesens, indem alle Maaßregeln und Geschäfte des Cameralwesens bloß mit diesem bereitesten Vermögen zu thun haben, und, entweder dasselbe wirthschaftlich zu erheben, oder klüglich anzuwenden, oder weislich zu verwalten und zu vermehren, abzielen. Die Cameralwissenschaft lehret nichts anders als den vernünftigen Gebrauch des bereitesten Vermögens des Staats. Daher finden hier auch alle, sowohl allgemeine als besondere, Grundsätze der Cameralwissenschaft Statt.

§. 3.

Der allgemeine Grundsatz ist dieser: Man muß in allen Geschäften mit dem bereitesten Vermögen des Staats die gemeinschaftliche Glückseligkeit des Regenten und der Unterthanen zu bewirken suchen. So richtig und allgemein dieser Grundsatz ist; so wird er dennoch nicht allemahl befolget, indem es noch immer Cameralisten giebt, die nach machiavellischen Grundsätzen nur allein den Regenten groß, reich und mächtig machen wollen, und dessen Interesse und Befriedigung seiner Neigungen und Leidenschaften zur Grundregel aller Cameralanstalten annehmen, an der Wohlfahrt der Unterthanen aber wenig, und höchstens nur zufälliger Weise, denken; ob sie gleich nicht läugnen können, daß ein elendes und verarmtes Land dem Fürsten selbst zu keinem Vortheile gereichet, sondern dessen Schwäche und Armuth in der Folge nach sich ziehet.

§. 4.

Die erste Grundregel, die sich aus diesem allgemeinen Grundsatze ableiten läßt, ist: Man muß das bereiteste Vermögen des Staats, so viel möglich, auf eine dem allgemeinen Vermögen desselben sowohl, als der Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen unnachtheilige Art, zu erheben und aufzubringen suchen. Diese Grundregel ist gleichsam die Quelle, woraus alle Einrichtungen und Anstalten bey Erhebung der Staatseinkünfte geschöpfet werden müssen; und wenn ein verständiger Cameralist dieselbe allemahl vor Augen hat; so wird es ihm an Erfindungen und Maaßregeln gar nicht fehlen, das bereiteste Vermögen des Staats auf eine unschädliche Art aufzubringen. Es sind zwar alle Arten dieser Aufbringung den Unterthanen, besonders dem unverständigen Theile derselben, nicht allzu angenehm. Allein, eine Art der Erhebung ist doch immer den Commercien, dem Nahrungsstande und der Freyheit der Unterthanen schädlicher, als die andere. Wenn nun ein Cameralist diese Grundregel und den Zustand des Staats sowohl, als den Zusammenhang des gesamten Nahrungsstandes, zum Augenmerke hat; so wird er wenigstens allemahl diejenigen Arten erwählen, die am mindesten schädlich sind. Sollen aber die Einkünfte des Staats auf unschädliche Art erhoben werden; so müssen sie zuförderst auf den Gewinst der Unterthanen gegründet werden. Denn derjenige, welcher in seinen Nahrungsgeschäften gewinnt,

wird, kann mit allem Rechte einen Theil davon zu dem grossen Aufwande des Staats abgeben. Gleichwie nun die Policey beständig bemühet seyn muß, den Gewinst der Unterthanen durch die immer grössere Aufnahme des gesammten Nahrungsstandes zu vermehren, und ihnen neue Arten des Gewinstes an die Hand zu geben; so muß der Cameralist einen Theil dieses Gewinstes auf solche Art zu dem bereitesten Vermögen des Staats nehmen, daß dadurch die Anstalten und Maaßregeln der Policey nicht gehindert werden. Es muß aber auch der Cameralist neue Arten des Gewinstes für die Unterthanen, und neueres bereitestes Vermögen für den Staat, durch wirthschaftliche Verwaltung der Domainen und Regalien, und durch unschädliche Erweiterung verschiedener derer letztern, zu gründen suchen; dabey aber beständig zur Regel haben: Daß man erst säen soll, ehe man erndten kann; denn alle Vermehrung der Einkünfte, die ohne diese Maxime unternommen werden, sind fast allemahl den Unterthanen und dem Staate schädlich und verderblich.

§. 5.

Die zweyte Grundregel, die aus dem allgemeinen Grundsatze abfließt, ist: Man muß in den Geschäften mit dem bereitesten Vermögen des Staats den Grund des Staatsvermögens, oder die Substanz selbst, nicht angreifen, wenn es nicht die äusserste Nothwendigkeit erfordert. Denn man würde sonst das gesammte Vermögen des Staats, welches das hauptsächlichste Mittel zu seiner Glückseligkeit ist, und woraus die Einkünfte des Staats zu seiner innerlichen Erhaltung gezogen werden müssen, nach und nach schwächen und aufzehren, und mithin nichts weniger, als die gemeinschaftliche Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen, bewirken. Es wird aber die Substanz des Staatsvermögens selbst auf dreyerley Art angegriffen; einmahl, wenn man zu dem bereitesten Vermögen mehr erhebet und herausziehet, als denjenigen Theil des Gewinstes, den die Unterthanen abgeben können, ohne an ihrem eigenen Unterhalte Abbruch leiden zu dürfen; denn sie sehen sich alsdenn genöthiget, zu ihrer unumgänglichen Nothdurft die Substanz ihres Privatvermögens selbst anzugreifen, welches zugleich einen Theil des gesammten Vermögens des Staats ausmachet. Sodann wird die Substanz des Staatsvermögens angegriffen, wenn die Einkünfte des Staats solchergestalt angewendet werden, daß ein guter Theil davon ausser Landes gehet. Und endlich wird die Substanz des Staatsvermögens angegriffen, wenn die Regierung den Aufwand nicht nach ihren Einkünften einrichtet, sondern ungeheure Schulden macht, oder gar Länder versetzet, und sonst so ausserordentliche Mittel zu Bestreitung ihres unüberlegten und verschwenderischen Aufwandes ergreift, die nach dem Ausdrucke des Herrn von Montesquieu in der That so ausserordentlich sind, daß der liederlichste Verschwender nicht darauf verfallen sollte. Wenn nun bey auswärtigen Nationen geborget wird; so muß die Substanz des Staatsvermögens allerdings auf die allerempfindlichste Art angegriffen werden; weil die Interessen den Reichthum des Staats alle Jahr immer mehr schwächen.

§. 6.

Die dritte Grundregel ist: Die Anwendung des bereitesten Vermögens, oder die Ausgabe, muß sich beständig nach der Beschaffenheit desselben und dem gesammten Vermögen des Staats überhaupt richten. Widrigensfals handelt man entweder wider die vorhergehende Regel, und greift den Grund oder die Substanz des Staatsvermögens an, oder man muß vielen nothwendigen und heilsamen Aufwand unterlassen; folglich kann die gemeinschaftliche Glückseligkeit des Regenten

und der Unterthanen nicht auf die behörige Art nach Maaßgebung des allgemeinen Grundsatzes bewirket werden. Es kommt also hier auf eine gute Einrichtung der Ausgaben des Staats an, wovon in einem besondern Artikel mit mehrern gehandelt worden.

§. 7.

Die vierte Grundregel ist: Man muß von dem bereitesten Vermögen des Staats keinen Gebrauch oder Aufwand machen, der nicht auf das vereinigte und möglichste Beste des Regenten und der Unterthanen abzielet. Diese Regel ist der wahre Probierstein, ob eine Ausgabe gerecht und rathsam sey, oder nicht? Man muß aber hier auch diejenigen Grundregeln zu Hülfe nehmen, welche bey denen Ausgaben des Staats festgesetzet worden, nemlich daß man den höchsten Grad der Glückseligkeit beständig vor Augen haben, und das allernothwendigste und nützlichste dem weniger nothwendigen und nützlichen allezeit vorziehen müsse; und in der That, wenn die Cameralgeschäfte wohl und weislich geführet werden sollen; so müssen fast alle Maaßregeln bey dem Aufwande des Staats zu denen Ausgaben darauf ankommen.

§. 8.

Die fünfte Grundregel endlich bestehet darin, daß alle Geschäfte mit dem bereitesten Vermögen des Staats in einem genauen Zusammenhange, Ordnung und Richtigkeit geführet werden müssen. Diese Grundregel gehet vornemlich auf die gute Einrichtung des Cassen- und Rechnungswesens, wovon diese besondere Artikel ausführlich handeln.

§. 9.

Nach der Verfassung der meisten teutschen Staaten, besonders derjenigen, wo die Landstände bey der Auflegung der Contributionen und Abgaben noch etwas zu sagen haben, werden die Einkünfte des Staats eingetheilet in Einkünfte des Fisci oder Cammereinkünfte, und Einkünfte des Aerarii oder Landschaftseinkünfte, da eine jede Art dieser Einkünfte ihre besondere Bestimmungen und Anwendungen hat. Also sind die Einkünfte des Fisci besonders zu Unterhaltung der Person des Regenten und seiner Familie Hofstaat und Bedienten sowohl, als zu Erhaltung seiner Hoheit, daß er sich allenthalben seiner hohen Würde gemäß bezeugen könne, bestimmet. Die Einkünfte des Aerarii hingegen sollen vornemlich zum Schutz und zur Sicherheit des Landes und zu solchen Anstalten, die zur Beförderung der Wohlfahrt des Staats gereichen, angewendet werden. Zu denen Cammereinkünften werden die Einkünfte aus denen Domainengüthern, Regalien und Hoheitsrechten gerechnet, die Einkünfte des Aerarii hingegen bestehen größtentheils aus den Steuern und Contributionen. Diese Verfassung hat es z. E. mit den hannöverischen Landen. Die Landstände haben daselbst die völlige Direction über das Aerarium; allein sie müssen auch allen Aufwand zu Unterhaltung der Armee und zu den Anstalten zum Aufnehmen des Landes aufbringen. Also ist auch in Sachsen das Obersteuercollegium eigentlich darzu bestimmt, die Einkünfte des Aerarii zu verwalten (a). Auch in solchen teutschen Staaten, wo die Landstände mit der Aufbringung und Verwaltung der Steuern nichts zu thun haben, sondern wo das Steuerwesen zur Cammer geschlagen ist, gründen sich die Cammercollegia gleichfals gewissermassen auf diesen Unterschied. Also hat in denen königl. preußischen Staaten ein jedes Cammercollegium zwey Hauptdepartements, das Kriegesdepartement und das Domainendepartement, welches erstere auch das Commissariatsdepartement genennet wird; und ein jedes hat seine besondere Einkünfte. Also gehören z. E. in Schlesien zu dem Commissa-

riats-

rialdepartement die Contribution, Nahrungssteuer, die Accise, die Stempelpapier- und Kartengefälle, die Chargenjura, die Servisgelder, die Domainenrevenüen hingegen fliessen aus den Domainengüthern, aus den Regalien oder Zöllen, Bergwerken, Salz-, Post-, Münz-, Forst-, Mast- und Jagdgefällen, dann aus den Judentoleranzgeldern, Abschoßgeldern, Accis-, Zoll-, Salz-, fiscalischen und allen übrigen Strafgefällen, aus dem Ueberschusse von den Cammereyen einiger Immediatstädte, aus der Tranksteuer oder Rebellionsgroschen der Grafschaft Glatz, aus den Biergefällen, Pensionen von den Stiftern, aus den Revenüen von den temporo belli sequestrirten Güthern, aus den landeshauptmannschaftlichen Gefällen, aus denen dem Fisco zugefallenen Curatel- und Depositalgeldern, Erbschaften, aufgefundenen Schätzen, confiscirten Güthern, und aus denen grossen Canzleytaxgeldern, oder sogenannten Taxationen, Erb- und Wiederkaufen der Lehn- und Erbgüther, Pfandverschreibungen, Confirmationen der Testamente und Donationen, Ehegeldern, Leibgedingen und Gegenvermächtnissen ꝛc. mit drey vom Tausend zu entrichtenden Geldern (b).

(a) S. Inventarium des Churfürstenthums Sachsen und der incorporirten Lande, in Schrebers Sammlung, 7. Theil, p. 228. u. f. Plan oder Verfassung des chur- und fürstlich-sächsischen Obersteuereinnahme, in Schrebers neuen Sammlung 3. Theil, p. 467. u. f.

(b) S. Lipius Einleitung zur Staatswissenschaft überhaupt, und der schlesischen insbesondere.

§. 10.

Der Herr von Justi wollte anfänglich diese Eintheilung und Verfassung der Staatseinkünfte gar nicht loben und billigen. Seine Gründe waren diese: Aller Aufwand des Staats hätte einen einzigen und gemeinschaftlichen Endzweck, nemlich die Beförderung seiner Wohlfahrt; und die Unterhaltung der Person des Regenten und seiner Familie, auf eine seiner hohen Würde anständige Art, wäre sowohl unmittelbar darunter begriffen, als alle andere zum Besten des Staats erforderliche Kosten. Denn da die oberste Gewalt, die man dem Regenten anvertrauet hätte, lediglich die Beförderung der Glückseligkeit des gemeinen Wesens zum Endzwecke hätte; so wäre es natürlich, und die Wohlfahrt des Staats erforderte es unumgänglich, daß er auf solche Art unterhalten werde, die dem grossen Ansehen, das bey der obersten Gewalt nothwendig seyn müßte, gemäß wäre. Wenn auch nach dieser Einrichtung die Verwaltung der Justiz und die Policeyanstalten von den Cammereinkünften bestritten werden sollten; so sähe man nicht, warum die Kosten zu der Sicherheit des Staats und zu der Aufnahme des Nahrungsstandes eine andere Art von Einkünften erfordern; da doch beyderley Anstalten gleich nothwendig und unmittelbar zu der Wohlfahrt des Staats gehörten. Daß diese ganze Eintheilung nicht viel tauge, das hätten auch die Landstände im Hannöverischen bey dem letztern Kriege empfunden. Denn nach den einmahl angenommenen und festgesetzten Grundsätzen, hätten Se. großbrittannische Majestät aus Dero überaus wichtigen Schatullen keinen Heller zu den Kriegeskosten hergegeben; sondern die Landstände hätten, wo der Beytrag des englischen Parlements nicht hingereichet, alle übrigen Kriegeskosten ganz allein aufbringen, und, weil dieses in dem von dem langen Aufenthalte des Feindes ganz ruinirten Lande durchaus unmöglich gefallen, in Hamburg, Bremen und zuletzt in Engelland, allenthalben Geld aufnehmen müssen; denn der Hof fände für gut, um den Landständen keine Gelegenheit zu Folgen auf das künftige zu geben, ihnen nicht einmahl aus den vorhandenen grossen Schätzen Geld vorzuschiessen (a). Die Meynung des Herrn von Justi war an sich nicht ungegründet,

und

und dieſe Verfaſſung der Staatseinkünfte ziehet öfters die ſchädlichſten Folgen für die allgemeine Wohlfahrt des Staats nach ſich. Wie ſehr hindern nicht öfters die Landſtände das wahre Intereſſe des Staats durch eigennützige Privatabſichten; ſonderlich wenn der Adel ſelbſt für ſich nichts giebt, und unter dem Vorwand, das Volk zu ſchonen, dieſes ſelbſt nach ſchlimmen Finanzmaximen, zu ſeinem Privatnutzen, nur deſto beſſer mitzunehmen ſuchet. Wie oft geſchiehet es, daß die Bedienten bey dem fürſtlichen und bey dem landſchaftlichen Finanzweſen gleichſam zwey ſtreitende Theile werden, die verſchiedenen Caſſen aber allerhand Kriege mit einander führen, oder einander chicaniren. Denn alsdann laufen ſolche Streitigkeiten nicht ſowohl auf die Ordnung der Caſſen, als auf eingebildete Vortheile und Schäden der einen oder der andern hinaus, woferne ſolche Trennungen und elende Maximen im Finanzweſen Mode werden, oder nach der alten Weiſſe noch Mode ſind; wie davon Beyſpiele genug in der mecklenburgiſchen Staatsgeſchichte anzutreffen ſind. Dem allen ohngeachtet hat der Herr von Juſti ſeine Meynung nachhero geändert (b), und er iſt jetzo von dieſer Einrichtung ſehr eingenommen, und billiget ſie vollkommen. Es läſſet ſich dieſe Einrichtung auch, wo ſie einmahl eingeführet iſt, nicht leicht abändern, ſondern man muß ſie annehmen, wie ſie iſt; und ein Cameraliſt muß ſich in dem Lande, wo er dienet, ſorgfältig informiren, ob und wie viel die Landſtände bey den Einkünften des Aerarii zu ſagen haben? Denn nach den verſchiedenen Landesverfaſſungen beſtehet dieſe Theilnehmung der Landſtände an dem Finanzweſen des Staats in gar verſchiedenen Stücken; denn die Stände ſind entweder nur berechtiget, ihre Erinnerungen, Beſchwerden, Vorſchläge und Bitten dabey einzubringen, oder ihre Rathſchläge, oder gar zu denen Einrichtungen des Regentens ihre Einwilligung affirmative und negative, oder nur negative cum effectu zu geben, oder haben das Recht, die Verwaltung entweder allein und ganz, oder zum Theil, oder mit dem Regenten und ſeinen Bedienten zu beſorgen, oder haben dabey gar nichts zu thun. Es ſind auch in verſchiedenen teutſchen Staaten entweder gar keine Stände, oder ſie haben doch nichts mehr zu ſagen, und ihre Rechte auf verſchiedene Weiſe verlohren, oder niemahls keine gehabt. Alle dieſe Umſtände verurſachen eine groſſe Veränderung in der Einrichtung und Verfaſſung der Staatseinkünfte.

(a) S. von Juſti Cameralwiſſenſchaft, 2. Theil, §. 68.

(b) in ſeinem Finanzſyſtem, §. 675. u. f.

§. 11.

Auch können die Einkünfte des Staats ganz füglich nach ihren Fonds eingetheilet werden. Der allgemeine Fond iſt Land und Leute, oder vielmehr ein in einen blühenden Nahrungszuſtand geſetztes Land und Leute. Denn je blühender der Nahrungsſtand iſt, je gröſſer und reicher iſt die Quelle und der Grund des bereiteſten Vermögens des Staats. Ein Regent muß derowegen alle ſeine Bemühung dahin richten, um ſein Land und Leute in immer floriſantern Nahrungszuſtand zu ſetzen. Wenn dadurch die Unterthanen zu immer mehr Vermögen gelangen; ſo werden auch die Einkünfte des Staats in immer mehreres Aufnehmen gebracht.

§. 12.

Die beſondern Fonds der Staatseinkünfte beſtehen A. aus denen Domainen- und Cammergüthern bey dem Fiſco, ſ. den Art. Domainengüther, wie auch aus publiquen Gründen des Staats bey dem Aerario; B. aus denen Regalien, und zwar I. aus denen eigentlichen Regalien des Fiſci oder ordentlichen Finanzregalien, welche die Beſtimmung und

den

den Zweck haben, Einkünfte zu geben, es mögen diese Einkünfte, wie sowohl bey denen Wasserregalien, als denen Landregalien des Strassen- Geleits- Zoll- oder Mauth- Post- Forst- Jagd- Bergwerks- Salz- Lehenregals geschiehet, in den landesherrlichen Fiscum, oder, wie bey dem Steuerregal, theils in den Fiscum des Regenten, theils in das Aerarium fliessen; und II. aus denjenigen Regalien und Hoheitsrechten, welche nur zufällig Einkünfte geben und veranlassen, und wobey der Zweck an sich nicht ist, Einkünfte daraus zu ziehen und ein Camerale daraus zu machen. Diese werden von einigen ausserordentliche oder uneigentliche Finanzregalien genennet (a). Dahin gehören die Einkünfte bey der Oberbotmässigkeit und dem hohen Rechte, Gesetze zu geben; bey der oberrichterlichen Gewalt; bey der Macht, Aemter und Chargen zu verordnen, ingleichen Titel und Ehrenstände zu ertheilen; bey denen Juribus circa sacra; bey denen Regalien des Krieges und Friedens; bey dem hohen Rechte der Policey und Landesöconomie. Bey dem Münzregal ꝛc.

(a) S. Zinkens Anfangsgründe der Cameralwissenschaft, 2. Theil, §. 43. 306. 776.

§. 13.

Die Einkünfte bestehen entweder bloß und allein in trockenen Geldgefällen, so man fructus civiles nennet, oder auch in andern Naturalnutzungen von gewissen stehenden oder liegenden Güthern, als Brauhäusern, Ziegel- Salpeter- Glashütten, Stutereyen, Schäfereyen, Vorwercken, nebst Ländereyen, Gärten, Wiesen, Wein- und Hopfenbergen, Holzungen und dergleichen; welche Einkünfte fructus naturales und industriales genennet werden, und sonderlich bey denen Cammerämtern Statt finden. Beyderley Arten der Einkünfte werden gemeiniglich in beständige und unbeständige eingetheilet. Allein diese Eintheilung stimmet mit den guten Cameralgrundsätzen nicht überein. Denn nach den Zwecken der Finanzgeschäfte sind alle Einkünfte unbeständig, weil sie, in so fern es die Wohlfahrt des Staats leidet, immer sollen und können vermehret werden; steigend und fallend aber sind sie, nachdem die Wirthschaft damit ist. In diesem Verstande hat man also keine Fixa. Es ist daher diese Eintheilung nur eine Unterscheidung trockener und blosser Geldgefälle. Denn diese Geldgefälle können in erbliche und unveränderliche, oder Fixa, so auch Fructus certi heissen, und in steigende oder fallende, oder unbeständige, non fixa, die denn Fructus incerti genennet werden, eingetheilet werden. Die beständige Geldgefälle inhäriren dem Fundo, oder sonst einer gewissen Sache, und behalten ein Jahr, wie das andere, ihr gesetztes Quantum, so weder erhöhet noch verringert werden kann. Dahin gehören die beständigen Canones oder Zinsen, Grund- Wasser- Rott- und viele andere Zinsen, die Erbzinsen an Gelde, der Erbgeschoß oder die Landbeethe, die an vielen Orten von den Communen auf die Einwohner jedes Orts oder deren Güther repartiret, und in einer unveränderlichen Summe jährlich entrichtet zu werden pflegen; ferner die etlicher Orten, als ein beständiges Surrogatum, für gewisse, den Unterthanen erlassene Frohndienste, eingeführten erblichen Frohn- oder Dienstgelder, und andere dergleichen Revenüen, welche in den teutschen Staaten ihre eigene Benennungen haben. Die steigende und fallende, oder veränderliche Geldgefälle hingegen, gehen in einem Jahre nicht, wie in dem andern ein, sondern variiren in dem Quanto; dergleichen Gefälle sind die Fructus jurisdictionis, als Gerichtssportuln, Strafgelder, ingleichen die Lehnwaare; ferner die An- und Abzugsgelder, die Schutzgelder von Hausgenossen und Handwerksleuten auf den Dörfern ꝛc. (a).

(a) S. Zinkens Cameralwissenschaft, 2. Theil, §. 270. Schreber von Cammergüthern, §. 7. 8, p. 18. u. f.

§. 14.

Die andern Einkünfte und Nutzungen, so Fructus naturales und industriales genennet werden, und bald in Geld, bald in Naturalien von unbeweglichen Güthern bestehen, pflegen in ganz veränderliche, steigende und fallende, und in solche eingetheilet zu werden, da zwar das Maaß oder Quantum der geldeswerthen Sache immer einerley, und immer in gesetzten Zeiten bleibet, der Preis der Naturalien aber bald steiget, bald fällt, und die daher Reditus mixti, gemischte Einkünfte, genennet weeden, um sie nicht mit beständigen und trockenen Geldgefällen zu vermengen. Diese gemischte Einkünfte sind also gewissermassen beständig, gewissermassen aber steigend und fallend. Dahin gehören die Getreydezinsen und zinsbare Stücken, Zinsgänse, Hühner, Eyer, und dergleichen, wenn sie in Natur geliefert werden. Diese letzte Art der Einkünfte pfleget man jedoch in Amtsordnungen, Rechnungen, Pacht- und andern Anschlägen, unter die beständigen Gefälle oder Fixa mit zu setzen, weil sie in Ansehung des Quanti, in einem Jahre, wie in dem andern, einerley verbleiben, daher auch bey Verpachtungen dem Pachter die Gewähr auf das Quantum, weiter aber auch nicht, geleistet wird.

§. 15.

Auf die §. 11. und 12. angegebene Fonds werden nun die Einkünfte des Staats gegründet. Wenn man sich durch die Policey und andere Regierungsanstalten bemühet, das Land mehr zu bevölkern, und Commercien, Manufacturen und Gewerbe darinnen zu gründen und in Flor zu bringen; so arbeitet man zugleich an dem allgemeinen Grunde des bereitesten Vermögens. Denn da der wahre Reichthum des Landes bloß auf die Menge des Geldes ankommt, die in den Gewerben circuliret, s. den Art. Circulation des Geldes; so kommt es bey dem allgemeinen Fonds des bereitesten Vermögens gar viel auf ein volkreiches und mit einem blühenden Nahrungsstande versehenes Land an. Man kann in der That bloß nach der Maasse bereitestes Vermögen für den Staat aufbringen, wie sich der Reichthum des Landes durch Nahrung und Gewerbe aus einer Hand in die andere beweget; denn von demjenigen Reichthume, der in dem Kasten müßig lieget, sowohl als von denjenigen Güthern, die bloß zu dem nothdürftigen Unterhalte ihrer Eigenthümer dienen, kann der Staat wenig oder keine Einkünfte ziehen, weil sie keinen Gewinst abwerfen.

§. 16.

In Ansehung der dem Staate oder Regenten unmittelbar zugehörigen Güther, geschiehet die Gründung durch eine wirthschaftliche Verwaltung derselben, dergestalt, daß sie nicht nur bestmöglichst genutzet werden, sondern auch die Einkünfte davon richtig und zu behörigen Zeiten, als bereitestes Vermögen in die Cassen des Staats eingehen.

§. 17.

Was die Gründung der Staatseinkünfte auf die ordentlichen Finanzregalien betrift; so muß man bedenken, daß nicht alle derselben hauptsächlich dazu bestimmet sind, um nur bloß allein Einkünfte zu geben, wie z. E. das Steuerregal. Denn die meisten von diesen Regalien haben einen gedoppelten und unzertrennlichen Endzweck, nemlich die Wohlfahrt und Bequemlichkeit des Staats und der Unterthanen, und die Verschaffung der Einkünfte vor den Regenten, wie z. E. das Postregal, Zollregal ꝛc. Das bereiteste Vermögen des Staats muß also solchergestalt auf

diese

dieſe Regalien gegründet werden, damit beyde Zwecke mit einander verbunden, und beyde genugſam und vollkommen erreichet werden. Und dieſes iſt der erſten Grundregel §. 4. gemäß, nach welcher das bereiteſte Vermögen auf eine der Wohlfahrt des Staats unſchädliche Art erhoben werden ſoll. Dieſe Verbindung beyder Zwecke, worin die größte Geſchicklichkeit eines Cameraliſten beruhet, führet keine auſſerordentliche Schwierigkeiten bey ſich, weil ſie ſchon ihrem Weſen nach in einem ſo genauen Verhältniſſe mit einander ſtehen, daß man keinen von beyden Zwecken zur Ungebühr erhöhen kann, ohne dieſen Zweck ſelbſt zu untergraben, und in der Folge über deſſ Haufen zu ſtürzen. Wenn man z. E. die Zölle auſſerordentlich hoch ſetzen wollte; ſo würde man bald alle Commercien zu Grunde richten, und die Zolleinkünfte würden endlich gleichfals aufhören. Eben ſo würde es ergehen, wenn man gar keine Zölle auflegen, oder ſchlechte Aufſicht dabey gebrauchen wollte, indem man alsdann viele ſchädliche Arten von Commercien treiben würde, die den Reichthum des Staats nach und nach aus dem Lande ziehen, und endlich, wenn keine andere Quellen des Reichthums vorhanden wären, die Commercien ſelbſt vernichten müßten. Eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit den Poſteinkünften. Wenn man hier bloß ein hohes Poſtgeld, nicht aber die Beförderung der Commercien und die Bequemlichkeit der Unterthanen zu dem Augenmerke nehmen wollte; ſo würde man viel weniger Einkünfte daraus ziehen, als bey einem mäſſigen Porto. Ja es iſt natürlich, daß die Poſten bey einem allzu hohen Porto endlich gar aufhören müßten, weil ſich ihrer niemand bedienen würde. Alle Anſtalten bey den Regalien erfordern noch beſonders zu ihrer Gründung eine gute wirthſchaftliche Einrichtung und Verwaltung, weil auſſerdem die darauf zu verwendenden Koſten die davon fallenden Einkünfte gar leicht überſteigen könnten. Dahero muß man hier die allgemeinen Haushaltungsregeln vor Augen haben, und beſonders die Mittel mit ihrem Endzwecke geſchickt zu verbinden, alle überflüſſigen und entbehrlichen Mittel aber zu vermeiden wiſſen. Inſonderheit muß ein vernünftiger Cameraliſt zwey Regeln hierbey zum Grunde ſetzen, und die innerliche Einrichtung und Wirthſchaft darnach veranſtalten. Die erſte iſt: Man muß, ſo viel möglich, vermeiden, die zu dieſen Anſtalten benöthigten Mittel, die viele kleine wirthſchaftliche Geſchäfte und Ausgaben erfordern und dabey viele Aufſicht nöthig haben, auf Rechnung des Regenten oder des Staats unterhalten und führen zu laſſen; ſondern man muß ſich allenthalben gewiſſer Entrepreneurs zu bedienen ſuchen, die für ein gewiſſes Geld die Unterhaltung derſelben auf ihre eigene Gefahr übernehmen. Denn hierdurch werden die Ausgaben nicht nur gewiß gemachet, welches dem Wirthſchaftsetate zu groſſem Vortheile gereichet; ſondern es werden auch alle Bevortheilungen der Bedienten und die aus ihrer Nachläſſigkeit entſtehenden Schäden vermieden; wie nicht weniger an den Koſten ſelbſt anſehnliche Summen erſpahret. Die zweyte Regel, die gewiſſermaſſen mit der erſten in genauer Verwandtſchaft ſtehet, kommt darauf an: Man muß allen Nebenaufwand, beſonders die Haltung unnöthiger oder doch bey beſſerer Einrichtung entbehrlicher Bedienten bey ſolchen Anſtalten zu vermeiden ſuchen, weil ſonſt ein groſſer Theil der davon fallenden Einkünfte wieder verlohren gehet.

§. 18.

In Anſehung derjenigen ordentlichen Finanzregalien insbeſondere, welche eigentlich und hauptſächlich darzu beſtimmet ſind, um Einkünfte daraus zu ziehen, und die Abgaben zum Gegenſtand haben, wie z. E. das Steuerregal; wird das bereiteſte Vermögen am beſten auf den Gewinſt der Unterthanen gegrün-

gegründet. Wann aber daſſelbe auf eine dem allgemeinen Staatsvermögen und der Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen unſchädliche Art aufgebracht werden ſoll; ſo muß man vor allen Dingen die Natur und den Endzweck derjenigen Gegenſtände weislich erwägen, von welchen bereiteſtes Vermögen erhoben werden ſoll. Man muß nemlich jeden Gegenſtand genau prüfen, ob ſein Weſen, Natur und Endzweck verträgt, daß darauf bereiteſtes Vermögen gegründet werden kann; denn nicht alle Gegenſtände, bey welchen die Unterthanen gewinnen, ſind alſo beſchaffen, daß daraus Einkünfte gezogen werden können, weil ſonſt entweder andere Maaßregeln und Abſichten zu der Aufnahme des Nahrungsſtandes und der Wohlfahrt des Staats überhaupt gehindert werden würden; oder weil die Sache, mit welcher die Unterthanen Gewinſt erlangen, noch nicht zu ſolchem Wachsthume und Flore gediehen iſt, daß ſie, ſo zu reden, unter der Scheere gehalten werden könne. So dürfen z. E. die auf Zins auſſen ſtehenden Capitalien, die ausgehenden Landesproducte, die neu angelegten Commereien, Manufacturen, Fabriken und Gewerbe, ungeachtet die Unterthanen dabey gewinnen, dennoch mit keinen Abgaben, letztere wenigſtens nicht gleich im Anfang ihrer Anlegung und Gründung, zum Behufe des bereiteſten Vermögens beleget werden, weil ſonſt die Circulation des Geldes und das Aufnehmen des Nahrungsſtandes ungleich mehr Schaden dadurch leiden würde, als die wenigen davon fallenden Einkünfte vortheilhaftig wären. Man muß aber auch den gerechten Theil des Gewinſtes zu dem bereiteſten Vermögen erheben; und dieſer Theil muß ſo mäſſig ſeyn, daß die Unterthanen wahrſcheinlicher Weiſe von ihrem Gewinſte gleichfals nothdürftig und bequem leben können, damit ſie ſich nicht genöthiget ſehen, der zweyten Grundregel §. 5. zuwider, die Subſtanz ihres Vermögens ſelbſt anzugreifen. Dieſer Theil, wenn er gerecht ſeyn ſoll, kann nicht von allen Arten des Gewinſtes gleich erhoben werden; ſondern man muß hier abermahls die Natur, das Weſen und den Endzweck des Gegenſtandes, beſonders den Zuſammenhang, den Einfluß und das Verhältniß, das es mit andern Güthern des geſammten Staatsvermögens hat, ſehr reiflich erwägen, um die gerechte und der Wohlfahrt des Staats unnachtheilige Maaſſe darinnen zu treffen. So muß z. E. von denjenigen Nahrungsarten und Gewerben, die mit den unentbehrlichen Lebensmitteln zu thun haben, nur ein mäſſiger Theil des Gewinſtes erhoben werden, weil ſonſt die Lebensmittel nothwendig in hohen Preis zu ſtehen kommen, welches dem auswärtigen Vertriebe der Landesproducte und dem übrigen Zuſammenhange des Nahrungsſtandes gar nicht vortheilhaftig iſt. Es iſt daunenhero ein falſcher Grundſatz, wenn man die unentbehrlichen Lebensmittel, weil eine groſſe Conſumtion darinnen iſt, und mithin viel Einkünfte davon eingehen, am ſtärkſten mit Abgaben beleget, und z. E. ausländiſche ſeidene und wollene Zeuge, Pelzwerk, Leder und andere dergleichen Waaren, mit zwey, drey bis etwa fünf von Hundert, den Scheffel Getreyde zu dem Brodbacken aber mit dem ſechsten und achten Theil ſeines Werthes Acciſe beſchweret; wie gleichwohl oft geſchiehet. Auſſerdem iſt es allerdings der Gerechtigkeit gemäß, daß der Theil des Gewinſtes, der zu dem bereiteſten Vermögen des Staats erhoben wird, deſto gröſſer ſeyn kann, je leichter und häufiger der Gewinſt bey einem gewiſſen Gegenſtande Statt findet. Auſſer ſolchen Umſtänden aber iſt es allerdings billig und nöthig, daß der Theil des Gewinſtes, der zu den Einkünften des Staats beſtimmet wird, eine gerechte Proportion und Gleichheit habe; ſo aber nicht allezeit bedacht und obſerviret wird. Es iſt z. E. gar keine Proportion, daß ein Scheffel Gerſte, wenn ſie zur Viehmaſtung gebrauchet wird, kaum den zehenten Theil ſo

viel

viel Abgabe leiden soll, als eben dieser Scheffel Gerste, wenn er zum Bierbrauen verwendet wird; da doch beydes, sowohl Fleisch als Bier, zu den unentbehrlichen Lebensmitteln gehören. Die Abgabe auf das Bier ist gegen die erste offenbar zu stark.

§. 19.

Bey der Gründung der Einkünfte des Staats, welche die uneigentlichen Finanzregalien, oder diejenigen Regalien und Hoheitsrechte zum Gegenstande haben, die nur zufällig Einkünfte geben und veranlassen, muß ein weiser Regent und ein vernünftiger Cameralist den hauptsächlichsten Grundsatz annehmen, daß man die hierbey entstehende Einkünfte niemahls zum Hauptzwecke, oder nur zu einem wichtigen Nebenzwecke mache; sondern man muß in allen dahin einschlagenden Unternehmungen und Entschliessungen bloß das wahre Beste des Staats, und die Beschaffenheit, Gerechtigkeit und Billigkeit der Sache vor Augen haben, ohne auf die dabey fallenden Einkünfte den geringsten Bedacht zu machen. Diese Einkünfte müssen in der That nur ganz zufälliger Weise entstehen. Alle Quellen der zufälligen Einkünfte sind also beschaffen, daß die Wohlfahrt des Staats allemahl ganz unfehlbar dabey leidet, so bald man nur die Einkünfte zu einem wichtigen Nebenzwecke setzet. Ja die meisten Quellen können so wenig vertragen, daß man dabey auf die Einkünfte starken Bedacht nimmt, daß sie vielmehr nach und nach von selbst vertrocknen, und keine Einkünfte mehr abwerfen, so bald man sie nicht als bloß zufällig ansiehet; wie solches bey einer jeden Art dieser Einkünfte in ihren besondern Artikeln mit mehrern gezeiget wird.

§. 20.

Endlich muß die Gründung des bereitesten Vermögens solchergestalt eingerichtet werden, daß dasjenige, was einmahl gegründet ist, wirklich erhoben, und zu dem Nutzen des Staats und zu der Bestreitung dessen Aufwandes in die darzu verordneten Cassen richtig eingehet; denn ausserdem würde die Gründung an sich selbst dem Staate wenig zu statten kommen. Folglich muß ein vernünftiger Cameralist solche Anstalten und Maaßregeln zu treffen wissen, daß nicht nur der Betrug der Unterthanen, sondern auch der Unterschleif und die Betrügereyen der Einnehmer und Bedienten vermieden werden können; wie denn auch keine Abgaben oder landesherrlichen Rechte aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit vergessen und verlohren werden müssen. Es müssen die Einkünfte auch zu den gesetzten Zeiten genau und ordentlich eingehen, richtig berechnet und in den Cassen sicher erhalten und bewahret werden.

§. 21.

Wenn man nun die Einkünfte des Staats einmahl gegründet hat; so muß man dieselben nicht allein in ihrer wohleingerichteten Verfassung zu erhalten suchen; sondern man muß auch beständig bemühet seyn, neue Einkünfte ohne Nachtheil der Wohlfahrt des gemeinen Wesens zu gründen, und die Einkünfte des Staats dadurch zu vermehren. Man muß in dem Cameralwesen niemahls stille stehen, wenn man nicht in der That hinterwärts gehen will: und wenn man besonders mit weiterer Gründung des bereitesten Vermögens aufhöret, in der eiteln Einbildung, daß der Staat nunmehr genugsame Einkünfte habe; so wird die beständige Verminderung und Schwächung des bereitesten Vermögens alsobald erfolgen. Denn da das allgemeine Staatsvermögen, als der Grund aller Einkünfte, beständig den Veränderungen unterworfen ist; so ist es offenbar, daß das bereiteste Vermögen nicht beständig in einerley Verfassung bleiben kann, sondern sich

hier und dort vermindern muß. Wenn man nun auf keine Vermehrung der Einkünfte bedacht ist, und mithin die sich vielleicht in andern Theilen des Staatsvermögens ereignete Vergrösserung ausser Acht läßt; so muß nothwendig das bereiteste Vermögen nach und nach abnehmen. Die Einkünfte des Staats aber können niemahls zu hoch anwachsen, wenn sie auf eine dem allgemeinen Staatsvermögen und der Wohlfahrt der Unterthanen unnachtheilige Art erhoben werden. Je mehr Einkünfte ein weiser Regent in Händen hat, desto vollkommener wird er die Wohlfahrt des Staats und die Glückseligkeit seiner Unterthanen befördern können.

§. 22.

Es können aber die Einkünfte des Staats durch zweyerley Hauptwege vermehret werden, nemlich entweder durch die Wege des Glücks, oder durch die Vorsorge einer weisen Regierung. Die Wege des Glücks kommen vornemlich auf Erbschaften und andere Anfälle an, wodurch dem Regenten eine Vermehrung an Land und Leuten, oder an Einkünften zuwächst. Man muß auch die Eroberungen im Kriege darunter rechnen, die aber die mißlichste und schädlichste Vergrösserungsart ist, weil gemeiniglich so viele Geldsummen dabey aufgewendet, und die alten Länder ungleich mehr dabey ruiniret werden, als das neu eroberte Land öfters in Jahrhunderten nicht einträget, zumahl wenn man das unschätzbare Leben so vieler tausend Menschen, das dabey versplittert wird, in einigen Betracht ziehet. Auf dem zweyten Hauptwege, nemlich der Vorsorge und Bemühung der Regierung, geschiehet die Vermehrung der Einkünfte entweder durch die Staatskunst, oder durch Policey- und Cameralanstalten. In Ansehung der Bemühung der Staatskunst sind die Subsidiengelder, die ein Staat, vermittelst geschlossener Bündnisse und Tractaten, von andern auswärtigen Mächten ziehet, die wichtigste zeitige Vermehrung der Einkünfte: und wenn man dabey seine eigene Länder keiner Gefahr aussetzet; so kann man einen so ansehnlichen Zufluß allerdings mitnehmen. Wir haben es hier nur mit den Policey- und Cameralanstalten zu Vermehrung der Staatseinkünfte zu thun.

§. 23.

Die beste und sicherste Vermehrung der Einkünfte des Staats, ist unstreitig die Aufnahme des Nahrungsstandes, und die grössere Bevölkerung derer zu dem Staate gehörigen Länder. Denn da das bereiteste Vermögen des Staats gröstentheils auf den Gewinst der Unterthanen gegründet werden muß, und in den Abgaben derselben bestehet; so kann es nicht fehlen, daß die Cassen des Regenten grössern Zufluß haben müssen, wenn die Commercien, Manufacturen, Gewerbe, und überhaupt der gesammte Nahrungsstand in grösseres Aufnehmen und in einen blühendern Zustand gesetzet, und die Länder immer volkreicher werden. Hieher gehöret nun vornemlich die Anbauung und Cultivirung des Landes in seinen öden, unfruchtbaren und wenig bewohnten Gegenden, s. den Art. Anbau des Landes. Man kann aber überhaupt an der Vermehrung der Einkünfte des Staats schwerlich mit gutem Erfolge arbeiten, wenn nicht das Cameralwesen eine solche Beschaffenheit und Einrichtung hat, daß entweder bereits ein guter Schatz vorhanden ist, oder doch in dem Cameraletat jährlich eine beträchtliche Summe zu solchen Verbesserungen ausgeworfen wird. Denn wenn man solchergestalt wirthschaftet, daß die Einkünfte niemahls zureichen, und beständig ein Loch zu, und das andere aufgemachet wird; so kann man schwerlich daran denken, eine dem Lande unschädliche Vermehrung der Einkünfte vorzunehmen, weil dieselbe nie ohne Aufwand

wand geſchehen kann, der, ſo nöthig und heilſam er auch iſt, bey einer ſchlechten Wirthſchaft des Hofes, immer nöthiger gebraucht wird, und gleichſam ſchon vorgegeſſenes Brod iſt.

§. 24.

Es iſt daher die Sparſamkeit und ein wohl eingerichteter Etat der Ausgaben eine eben ſo gute und ſichere Vermehrungsart der Einkünfte, wiewohl ſie nur mittelbarer und uneigentlicher Weiſe alſo genennet werden kann. Denn wenn man alle unnöthigen Ausgaben vermeidet; ſo erreichet man eben denjenigen Endzweck, den man ſich vernünftiger Weiſe bey Vermehrung der Einkünfte des Staats vorſetzen muß, nemlich zu Beſtreitung des zu der Wohlfahrt des Staats nöthigen Aufwandes mehr bereiteſtes Vermögen zu erhalten. Unterdeſſen ſo gerne man an den Höfen von Vermehrung der Einkünfte reden höret; ſo iſt doch die Sparſamkeit und eine wohl eingerichtete Ausgabe gar nicht die Saite, die in vieler Regenten und Miniſter Ohren wohlklingt: und wenn man ſich auch endlich darzu genöthiget ſiehet; ſo fängt man die Sparſamkeit gemeiniglich an Verkürzung der Beſoldungen, an Reduzirung des Kriegesheeres und andern zu der Wohlfahrt des Staats nöthigen Dingen an, die ohne Nachtheil am wenigſten eine Verminderung der Ausgabe vertragen. Wenn aber eine Verkürzung der Ausgabe vorgenommen werden ſoll; ſo muß man allemahl da anfangen, wo man in einem wohl eingerichteten Ausgabeetat ſtehen bleibet, oder woran man in demſelben zuletzt denken kann. Denn gleichwie man nach der feſtgeſetzten vierten Grundregel §. 7. durch den Aufwand die höchſte und möglichſte Glückſeligkeit bewirken, und zu dem Ende das Allernützlichſte und Nothwendigſte dem weniger Nützlichen und Nothwendigen beſtändig vorziehen muß; ſo muß man auch die Verminderung des Aufwandes an dieſem weniger Nützlichen und Nothwendigen allemahl anfangen.

§. 25.

Bey den Cammergüthern oder Domainen können die Einkünfte des Staats beſtändig vermehret werden. Dieſe Vermehrung geſchiehet am beſten durch die Verpachtung der Cammergüther. Man hat hier weiter nichts zu thun, als daß man die Oeconomiewiſſenſchaft im Lande in Aufnehmen bringt, die Erbauung nützlicher, bisher aber im Lande noch unbekannter, Früchte und Futterkräuter, durch gute Anweiſung und Aufmunterung befördert; daß man dem Pachter frey giebet, den ihm verpachteten Grund und Boden nach ſeinem beſten Wiſſen und Einſicht zu gebrauchen, ohne ſich an den bisherigen alten verderblichen Schlendrian zu kehren; daß man eine gewiſſe Würde und Anſehen mit ſolchen Pachtſtellen verbindet, und z. E. dem Pachter eines Cammerguthes oder Amtes, zur Aufmunterung ſeines Fleiſſes, den Titel eines Amtsrathes beyleget; daß man bedacht iſt, bey den Domainen allerley vermiſchte Nahrungsgeſchäfte, z. E. Salpeter- und Potaſchenſiedereyen, Ziegel- und Kalkhütten, und dergleichen anzulegen, nur daß man nicht ſolche Nahrungsarten an ſich ziehet, wovon ſich die Unterthanen hauptſächlich ernähren; und daß man endlich zu Ende einer jeden Pachtzeit, nach vorhergegangener genauen Unterſuchung des Cammerguthes und derer dabey gemachten Verbeſſerungen, und nach Maaßgabe eines neuerrichteten Nutzungsanſchlages, die Pachtung an den Meiſtbietenden überläßt. Wenn man dieſes beobachtet; ſo werden die Pachtgelder ſchon von ſelbſt von Zeit zu Zeit erhöhet, und mithin die Einkünfte des Regenten vermehret werden. Wenn dergleichen Meliorationen geſchehen, und die Pächter gute Landwirthe ſind, und ſich bemühen, alles auf das beſt-

möglich-

möglichſte zu nutzen, und alle Fleckgen und Winkel in der ihnen verpachteten Gegend anzubauen und urbar zu machen; ſo werden ſie auch, aller Erhöhung ungeachtet, allemahl beſtehen können. Die Erfahrung hat ſolches genugſam beſtätiget; indem die preuſſiſchen Cammergüther jetzo gewiß noch zwey- und dreymahl mehr Einkünfte abwerfen, als ſie zu Anfange dieſes Jahrhunderts eingetragen haben. Dennoch findet man noch alle Tage, daß die Pächter derſelben, wenn ſie keine einfältige, unordentliche und verſchwenderiſche Wirthſchaft führen, hin und wieder groſſes Vermögen erwerben. Die Unterthanen leiden auch bey dieſer Vermehrung der Einkünfte nicht das geringſte, weil der Pachter, wenn er, wie es ſeyn ſoll, unter einer beſtändig guten Aufſicht gehalten wird, nicht weiter gehen kann, als ihn ſein Pachtbrief berechtiget, und weil ihre Præſtanda an die Cammergüther faſt allenthalben gewiß und feſtgeſetzet ſind. Von mehr andern, wie auch denen ſchädlichen, Vermehrungsarten der Einkünfte bey denen Cammergüthern, iſt in dem Art. **Domainengüther** gehandelt worden. Welchergeſtalt die Einkünfte des Staats bey den Regalien und Hoheitsrechten, ſowohl auf eine gute als ſchädliche Art, vermehret werden können; davon wird theils in dem Art. **Regalien**, theils in denen beſondern Artikeln derer Regalien und Hoheitsrechte das Nöthige beygebracht werden.

§. 26.

Gemeiniglich macht man das Steuerregal zum beliebten Gegenſtande der Vermehrung der Einkünfte des Staats; allein man wird auch wahrnehmen, daß ſolches ſelten ohne Bedrückung der Unterthanen, ſondern vielmehr denen oben feſtgeſetzten Grundregeln gerade zuwider geſchiehet. Mancher Cameraliſt bildet ſich viel damit ein, wann er die alten Contributionen, Steuern und Abgaben nur immer erhöhen, die auf eine Zeitlang aufgelegten Abgaben zu beſtändigen machen, allerley neue Arten von Auflagen erfinden kann, und zu dem Ende allerley Künſte, ſcheinbare Decken und Vorwände und ausgeklügelte und geſchickte Handgriffe anwendet. Allein hierzu wird wenig gründliche Cameralwiſſenſchaft erfordert. Von dieſer Art ſind die Mittel, die ein gewiſſer Autor (a) zu Vermehrung fürſtlicher Einkünfte vorſchläget. Es ſoll nemlich der Fürſt das alte Recht einführen, kraft deſſen er die Güther der Unmündigen, ſonderlich adelicher Vaſallen, als Obervormund, ſo weit ſolche zur Erziehung nicht erfordert würden, nutzen könnte. Er ſoll jeden Vaſallen anhalten, ſeinen Conſens zur Vermählung gegen ein Stück Geld zu ſuchen. Alle, die heyrathen wollen, müſſen erſt Conſens ſuchen, und ſolchen bezahlen. Man ſoll auf die Paruquen eine jährliche Steuer legen; wie auch auf die Chaiſen, Caroſſen und Kutſchen. Er ſoll alle Zinſen zu Rutſcherzinſen machen. Die Bedienten, ſo Geldeinnahme gehabt haben, und dabey ſehr reich geworden, ſollen ſcharf examiniret, und als vollgezogene Schwämme fein ausgedrückt werden. Kein Teſtament ſoll gelten, es werde denn dem fürſtlichen Fiſco darinnen etwas vermacht. Die Ehepacten gleichfals nicht, es werde denn von jedem Hundert ein gewiſſes Quantum, z. E. 8. Rthl. in die Cammer bezahlet. Er ſoll das Recht der Erbfolge und zu teſtiren unter entfernten Seitenverwandten einſchränken, das Vermögen aber zum Fiſco ziehen; und was dergleichen ſchöne Vorſchläge mehr ſind. Solche Mittel die Einkünfte des Staats zu vermehren, verrathen mehr, denn zu ſehr, die Habſucht der Finanzcammern (b); oder es muß der Hof, ohne Rückſicht auf den Zuſtand der Unterthanen, der Pracht und der Verſchwendung ergeben, oder der Regent geneigt ſeyn, aus bloſſem Geitze, ohne vernünftige Abſicht auf das Wohl ſeiner Unterthanen und des

geſammten Staats, Schätze zu häufen; oder er muß aus Herrſchſucht beſtändig Krieg unternehmen, um ſich mit der Bedrückung und dem Unglücke ſeiner alten Unterthanen neue Unterthanen zu erwerben; wenn man genöthiget iſt, zu dergleichen Mitteln zu ſchreiten. Ein Cameraliſt, der ein vernünftiger, rechtſchaffener, von Billigkeit und Menſchenliebe erfüllter Mann iſt, kann ſich auch nicht einmahl allzuwohl zu ſolchen Vermehrungsarten der Einkünfte gebrauchen laſſen: und wenn er das unendlich gütige Weſen inbrünſtig anruft und demſelben vertrauet; ſo wird es ihn allemahl ſolchergeſtalt führen und leiten, daß er ſolche Dienſte bekommt, worinnen er nicht nöthig hat, mit einem ſeufzenden, mitleidigen und betrübten Hertzen ſeine Geſchäfte zu verrichten, welches gewiß das gröſte Glück iſt, das ſich ein ehrlicher Mann wünſchen kann (c).

(a) Nemlich der fürſtl. Sachſengothaiſche Steuereinnehmer und Hofadvocat Johann Zacharias Gleichmann, alias Helmond, zu Ohrdruff, in ſeinem kurzen Begriff von einer unbetrüglichen fürſtlichen Machtkunſt; ſo ſich im erſten Bande der leipziger Sammlung, p. 89. u. f. befindet.

(b) Wovon der Herr von Juſti im erſten Bande ſeiner politiſchen und Finanzſchriften, p. 350. eine eigene Anmerkung gemacht hat.

(c) S. von Juſti Cameralwiſſenſchaft, 2. Theil, §. 63.

Einquartierungs- und Servisweſen.

Inhalt.

§. 1. Das Einquartierungsweſen iſt eine Landespoliceyſache, und gehöret zum Reſſort der Cammer. §. 2. Die Caſernen verdienen den Vorzug vor die Einquartierung bey den Bürgern und Bauern. §. 3. 4. Von Erbauung der Caſernen und denen dazu erforderlichen Koſten. §. 5. Von der Einquartierung bey den Bürgern und dem Servisgelde. §. 6. Von der Befreyung von der Einquartierung ſowohl als dem Servisbeytrage. §. 7. Wie viel an Quartiergeld und Servis in denen königl. preuſſiſchen Landen bezahlet wird. §. 8. Maaßregeln zu Erleichterung des Servisbetrags. §. 9. Nominatliche Liſte des Quartierſtandes. §. 10. Bey der Einquartierung findet die geometriſche Proportion Statt. §. 11. Berechnung und Repartition der Quartiere und Servisgelder. §. 12. Von der Einquartierung der Caballerie. §. 13. 15. Maaßregeln zu Abwendung aller Bedrückungen bey der Einquartierung. §. 16. Von der Servisſommiſſion. §. 17. 18. Vom Rechnungsweſen. §. 19. Von der Liquidation mit der Stadt.

§. 1.

Das Einquartierungsweſen der Soldaten gehöret als eine Landespoliceyſache zum Reſſort der Cammer, und man wird auch, wo nicht in allen, doch in denen meiſten teutſchen Staaten, finden, daß denen Cammer- und Finanzcollegiis die oberſte Vorſorge und Direction bey dieſen Anſtalten anvertrauet iſt (a). Da man bey der heutigen Militairverfaſſung die Trouppen beſtändig auf den Beinen und in ſteter Bereitſchaft hält; ſo iſt auch billig, daß man ihnen Quartiere verſchaft, wo ſie frey und unentgeldlich wohnen können; denn ihr gemeiniglich ſehr geringer Sold läßt nicht zu, daß ſie dieſelben vor ihr Geld miethen ſollen. So billig dieſes auf der einen Seite iſt, und ſo ſehr die Soldaten dieſe Vorſorge verdienen, da ſie ihr Leben vor die Sicherheit und Vertheidigung des Landes und deſſen Einwohner aufopfern; ſo nöthig iſt es hingegen auf der andern Seite, daß die höchſten Policeycollegia davor ſorgen, daß bey ſolcher Einquartierung der Trouppen die Unterthanen nicht ohne Noth gedrucket, noch durch dieſelbe allzu ſehr beläſtiget und beſchweret werden. Die Einquartierung der Soldaten iſt ſchon an und vor ſich ſelbſt eine Sache, wobey nicht alle Laſt und Beſchwerde gänzlich vermieden werden kann; um deſto nöthiger iſt es alſo, daß die höchſten Policeycollegia hierbey eine ſolche Einrichtung machen, daß dieſe Laſt und Beſchwerde, ſo

die Unterthanen des gemeinen Beſtens wegen über ſich zu nehmen ſchuldig ſind, ihnen ſo viel, als möglich, erleichtert, wider alle Bedrückung, Erpreſſungen und ungebührliche Aufführung der einquartierten Soldaten aber alle Hülfe und Beyſtand geleiſtet werde. Es kann dem Regenten nicht gleichgültig ſeyn, wenn ein Stand der Unterthanen den andern unterdrücken und zu Grunde richten will. Man ſiehet alſo von ſelbſt leicht ein, daß das Einquartierungsweſen kein geringer Gegenſtand der höchſten Policey- und Finanzcollegiorum iſt; indem dieſe ihre vornehmſte Sorge dahin richten müſſen, daß die Unterthanen in gutem Nahrungsſtande erhalten werden, um ſowohl die allgemeine Wohlfahrt durch ihre nützlichen Gewerbe und Handthierungen befördern, als auch zu Beſtreitung der groſſen Ausgaben des Staats das Ihrige durch die ihnen obliegende Steuern und Abgaben beytragen zu können.

(a) Wie z. E. in allen königl. preuſſiſchen Staaten. S. Reglement, was für Juſtitzſachen denen Krieges- und Domainencammern verbleiben, und welche vor die Juſtitzcollegia oder Regierungen gehören, de 19. Jun. 1749. §. 6. welches ſich in Georg Friedrich Müllers kön. preuß. Kriegesrecht, unter den Beylagen No. 2. in extenſo befindet. Ingleichen Reglement, welchergeſtalt und was für Juſtitz- und andere Sachen in Schleſien und der Grafſchaft Glatz für die daſelbſt etablirte Landescollegia gebracht, und von denſelben entſchieden werden ſollen, de 1. Aug. 1750. §. 8. in der Sammlung ſchleſiſcher Landesordnungen.

§. 2.

Man bedienet ſich heutiges Tages gemeiniglich zweyerley Arten, um die Troupen zu Friedenszeiten im Lande mit Quartier zu verſehen. Man leget ſie entweder Bataillonsoder Regimenterweiſe in beſonders darzu erbauete Caſernen, oder quartieret ſie einzeln bey denen Bürgern in den Städten und auf dem Lande bey den Bauern ein. Hier fraget es ſich, welche von dieſen beyden Arten den Vorzug verdienet, und ſowohl vor den Landesherrn vortheilhafter, als vor die Unterthanen bequemer und nützlicher iſt. Der Hr. von Juſti ziehet die Caſernen der Einquartierung bey den Bürgern und Bauern ſchlechterdings vor (a); mit ihm ſtimmen auch andere überein (b): und wenn man ſeine Gründe ohne Vorurtheil erwäget, und dabey die eigene Erfahrung zu Hülfe nimmt; ſo muß man ſeiner Meynung Beyfall geben. Wir wollen ſeine eigene Worte anführen.

„ Ein Kriegesheer, ſchreibt er, gereichet „ nur in ſo weit dem Staate zum Vortheil, „ als es ſeinen Endzweck und ſeine Schuldigkeit wohl erfüllet. Auſſerdem muß es „ vor das gemeine Weſen eine erſchreckliche „ Laſt ſeyn, wenn es ſo viel tauſend Müſſiggänger ernähren ſoll, die ihr eigenes Land „ und deſſen Freunde und Bundesgenoſſen „ mit allerley Ausſchweifungen bedrücken; „ und dennoch, den Feind von den Gränzen „ abzuhalten, weder Muth noch Luſt haben.

„ Es iſt aber auſſer Streit, daß eine genaue Zucht ungemein viel beyträgt, wo „ nicht gar das einzige Mittel iſt, daß ein „ Kriegesheer in den Stand geſetzet wird, „ bey allen Gelegenheiten ſeine Schuldigkeit „ wohl zu erfüllen. Nun iſt es gleichfals „ gewiß, daß dieſe Zucht ungleich leichter „ beobachtet werden kann, wenn ein Regiment oder Bataillon in Caſernen beyſammen ſtehet.

„ Sie ſind hier beſtändig vor den Augen „ ihrer Vorgeſetzten, und es kann ſich kein „ einziger aus den Caſernen entfernen, und „ auſſerhalb Ausſchweifungen begehen; weil „ die an den Ein- und Ausgängen befindlichen Schildwachten niemand ohne Erlaubniß der Befehlshaber heraus laſſen (c). „ Ueberdieß kann das Kriegesheer bey dieſer „ Einrichtung um ſo viel leichter in ſolche „ Verfaſſung geſetzt werden, daß es ſtündlich „ zur Vertheidigung des Vaterlandes auf-

„ brechen

» brechen kann, welches ſo leicht nicht an-
» geht, wenn die Compagnien hin und wie-
» der in kleinen Städten, oder auf dem
» Lande zerſtreuet liegen.

» Die Lebensart der Soldaten iſt dem
» bürgerlichen Leben ganz entgegen geſetzt.
» Der Bürger hat zum Endzweck, ſeine Ge-
» werbe abzuwarten, um ſich dadurch die
» Nothdurft und Bequemlichkeiten des Le-
» bens zu verſchaffen; und er ſuchet bloß
» ſeine erworbenen Güther in Ruhe, mit
» Gemächlichkeit und öfters mit Weichlichkeit
» zu genieſſen. Der Soldat hingegen muß
» öfters eine harte und unbequeme Lebensart
» führen, die mit groſſen Mühſeligkeiten und
» Beſchwerden verknüpfet iſt; und wenn er
» ſich nicht beyzeiten daran gewöhnet hat,
» ſo wird er eher ſeine Schuldigkeit auſſer
» Augen ſetzen, als daß er ſie ertragen ſollte.

» Indem ſich aber der Soldat einzeln bey
» den Bürgern oder den Landleuten einquar-
» tieret befindet, ſo lernet er gar bald ſeine
» Bequemlichkeit lieben. Er vergißt gleich-
» ſam, daß er ein Soldat iſt, und wird ganz
» bürgerlich, und er iſt hernach, wenn es
» nach vielen Jahren einmahl zu Felde ge-
» het, das Ungemach des Krieges zu ertra-
» gen, ganz ungeſchickt (d).

» Allein, die Lebensart in den Caſernen iſt
» von dem Leben in Feldlägern nicht ſehr un-
» terſchieden. Eine ſogenannte Camerad-
» ſchaft, die ſich in einer Stube beyſammen
» befindet, muß eben ſowohl eine kleine Haus-
» haltung mit einander führen, als wenn ſie
» zuſammen unter einem Zelte wohneten: und
» indem ein jeder gehalten iſt, einen Theil
» ſeiner Löhnung zu dieſer Wirthſchaft her-
» zuſchieſſen; ſo hat er nicht nur dadurch
» nach ſeiner Beſchaffenheit die Nothdurft
» des Lebens ganz gut zu genieſſen; ſondern
» er iſt auch dadurch in Sicherheit geſetzet,
» daß er keinen Hunger zu leiden, oder zu
» ſtehlen, genöthiget iſt, wenn er ſeinen Sold
» den erſten Tag verſpieſet, oder durch Aus-
» ſchweifungen durchbringet, welches ſich ge-
» wiß gar oft ereignet, wenn der Soldat bey
» den Landeseinwohnern einzeln einquartieret
» iſt (e). Kurz, nichts iſt der Beſchaffen-
» heit der Soldaten ſo gemäß, als das Leben
» und Wohnung derſelben in den Caſernen.

» Am allernützlichſten, heilſamſten und be-
» quemſten aber iſt die Einrichtung, die Sol-
» daten in Caſernen zu bequartieren, vor die
» Bürger und Einwohner eines Landes.
» Mich deucht aber doch, daß auf ihren Nu-
» tzen, Bequemlichkeit und Zufriedenheit in
» allen Einrichtungen und Anſtalten des
» Staats gar viel ankomme. Sie leben des-
» halb in der Verfaſſung eines gemeinen We-
» ſens, um deſto eher alle Vortheile und Be-
» quemlichkeiten dieſes Lebens zu genieſſen,
» und ein weiſer Regent, der ſeine Pflicht
» wahrhaftig erfüllen will, iſt allerdings
» ſchuldig, in allen ſeinen Maasregeln auf
» ihre Glückſeligkeit und Zufriedenheit Be-
» tracht zu machen, wenn ſich ſolches, ohne
» die Wohlfahrt des geſammten Staats zu
» vernachläſſigen, bewerkſtelligen läßt.

» Es iſt gar zu bekannt, wie ſehr die Ein-
» quartierung in allen Ländern den Einwoh-
» nern zur Beſchwerde gereichet, als daß ich
» ſolches hier weitläuftig auszuführen nöthig
» hätte. Man weiß, daß ſich tauſend Miß-
» helligkeiten, Streit und öfters Schlägе-
» reyen zwiſchen dem Soldaten und ſeinem
» Wirthe ereignen. Der Soldat ſiehet ſich
» vor eine Creatur von viel höherer Würde
» an, vor einen Helden, der ſo viel Muth
» hat, ſein Blut und Leben vor den Dienſt
» ſeines Monarchen und des Staats zu wa-
» gen, und der Bürger, der zu Hauſe hinter
» dem Ofen ſitzet, iſt, nach ſeinem Erachten,
» ſchuldig, ihm alle Arten der Aufwartung
» und der Erkenntlichkeit zu leiſten. Ja viele
» Soldaten halten es für eine Regel ihres

» Standes, dem Wirth allerley Verdruß zu
» machen, zumahl wenn die Geſetze der Gaſt-
» freyheit in dem Hauſe nicht eingeführet ſind.

» Der Bürger hingegen, der es niemahls
» vergißt, daß er Herr in ſeinem Hauſe iſt,
» glaubet nicht ſchuldig zu ſeyn, ſich darin-
» nen von einem andern Geſetze vorſchrei-
» ben und allerley Verdruß zufügen zu laſ-
» ſen (f).

» Ich behaupte gar nicht, daß die Schuld
» ſolcher Zänkereyen allemahl an dem Sol-
» daten liegt. Der Wirth kann ſo gut Grob-
» heiten begehen und Urſache zum Streit ge-
» ben, als der Soldat: und indem er ſeine
» Bequemlichkeiten liebt; ſo kann er viele
» Dinge empfindlicher aufnehmen, als ſie es
» in der That verdienen. Die menſchlichen
» Leidenſchaften ſind einmahl ſo beſchaffen,
» daß ſie denjenigen und ſeine Handlungen
» mit keinen günſtigen Augen anſehen, von
» dem ſie keinen Vortheil, ſondern vielmehr
» Schaden und Nachtheil haben. Es iſt
» einmahl eine gewiſſe Art der Antipathie
» zwiſchen den Landeseinwohnern und den
» Soldaten, und dieſe beyde Lebensarten
» ſind einander ſo entgegen geſetzet, daß die
» geringſte Sache zu Streitigkeiten und Hän-
» deln Anlaß geben kann.

» Allein, daraus ſiehet man eben, daß ſich
» dieſe beyde Lebensarten unter einem Dache
» gar nicht gut zuſammen ſchicken: und die
» Urſache der Streitigkeiten mag auf der
» einen oder der andern Seite zu ſuchen ſeyn;
» ſo iſt doch die Sache ſelbſt nicht zu läugnen,
» und daß die Einquartierung dem Lande gar
» ſehr zur Laſt gereichet. Allein dieſen aber
» wird durch die Einrichtung der Caſernen
» auf einmahl abhelfliche Maaſſe gegeben. “

(f) in einer beſondern Abhandlung von der Nützlichkeit der Caſernen vor die Soldaten; in dem erſten Bande ſeiner politiſchen und Finanzſchriften, p. 322. und in ſeinen neuen Wahrheiten, Tom. I. p. 353.

(b) als der Herr Hofrath Zinke im 2ten Theile ſeiner Anfangsgründe der Cameralwiſſenſchaft, §. 1341. und in ſeinem vermehrten und verbeſſerten Becher, 2. Theil, 32. Hauptſt. §. 8. p. 1930.

(c) Aus dieſer genauen Aufſicht, ſo bey denen Caſernen Statt findet, entſpringet auch der Vortheil, daß man in ſelbigen das Deſertiren der Soldaten eher verhüten kann, als wenn ſie bey den Bürgern und Bauern einquartieret ſind.

(d) Was der Herr von Juſti hier ſaget, kann zwar bey ein und andern Soldaten eintreffen, die ſchon vorher einen Hang zum weichlichen und bequemen Leben gehabt, auch von Natur keinen allzu dauerhaften Cörper und noch weniger Herzhaftigkeit erhalten haben, die aber dabey das ſeltene Glück finden, daß ſie ihr wohlthätiger Wirth mit weichen Federbetten, warmer Stube und niedlichen Speiſen verſorget; allein es iſt daraus kein allgemeiner Schluß zu machen, daß alle Soldaten, die bey denen Bürgern einquartiert ſind, weichlich und zum Dienſt ungeſchickt werden ſollten. Die königl. preuſſiſchen Trouppen können hier zum Beyſpiel dienen. Selbige ſind größtentheils, ſonderlich in denen kleinen und mittlern Städten, bey den Bürgern einquartieret: daß ſie aber dem ohnerachtet nicht weichlich geworden, ſondern die härteſten Wintercampagnen mit vielem Muth und Standhaftigkeit gemacht und ausgeſtanden, auch ihre Schuldigkeit überall gethan haben; ſolches iſt aus der Hiſtorie derer zu unſern Zeiten geführten ſchleſiſchen Kriege der ganzen Welt bekannt. Sie haben andere Trouppen überwunden, die das Leben in den Caſernen von langen Zeiten her gewohnt geweſen. So wenig alſo die Caſernen an und vor ſich ſelbſt den Soldaten hart, dauerhaft und tapfer machen; ſo wenig werden ſie in denen Quartieren bey den Bürgern ihren Muth verliehren und weichlich werden, denn dieſe ſind gar nicht ſo beſchaffen, daß ſie eine ſolche Wirkung ſollten thun können; der bloſſe Umgang aber mit wohl geſitteten Bürgern muß einen rohen und wilden Soldaten eher manierlich und artig machen; und dieſe Eigenſchaft ſtehet einem Soldaten eben ſo wohl an, als einem Bürger.

(e) Auch in Anſehung des Spielens und anderer Ausſchweifungen, kann man denen Caſernen keinen

keinen Vorzug von den Quartieren bey denen Bürgern einräumen. Es ist wahr, man kann in denen Casernen eine bessere Aufsicht über die Soldaten halten, als in denen bürgerlichen Quartieren, allein beyde werden den Soldaten nicht vom Spielen und von Ausschweifungen abhalten, wenn keine ernstliche und scharfe Bestrafung darauf gesetzt ist. Mir sind im Reiche Casernen bekannt, wo das Spielen im höchsten Grade ausgeübet wird, und wo auch andere Unordnungen oft genug vorgehen. Die Schuld liegt bloß daran, daß man hierinnen allzu nachsehend und gelinde ist, und dergleichen Dinge gleichsam öffentlich gestattet. In dem Quartier bey dem Bürger ist der Soldat vor dem Spielen und andern Ausschweifungen noch eher gesichert. In seiner oft sehr engen Schlafkammer kann der Soldat keine Spielcompagnie halten, und will er solche in des Wirths Stube, wo er sich bey Tage mehrentheils aufhält, anstellen, so leidet der Wirth solches so wenig wie andere Unordnungen; in denen öffentlichen Wirthshäusern aber kann hierinnen leicht Ziel und Maaß gesetzt werden, wenn man den Gastwirth, der hierunter Vorschub thut, im Uebertretungsfall eben so hart als den Soldaten bestrafet.

(f) Wir werden unten, wo von der Einrichtung der Quartiere in bürgerlichen Häusern gehandelt werden wird, sehen, daß auch bey allen guten Maaßregeln, die man dabey nimmt, dennoch viele Last und Beschwerde vor den Bürger übrig bleibet, die ihm abzunehmen bey dieser Einrichtung fast unmöglich seyn will.

§. 3.

So gegründet die Nützlichkeit der Casernen ist, so vielen Schwierigkeiten ist die Erbauung derselben unterworfen. Gebäude von dieser Art, und die wohl nicht anders als ganz von Steinen aufgeführet werden können, erfordern eine grosse Summe Geldes, und diese Summen werden um so mehr vergrössert, je stärker die Armee ist, und je mehr Casernen dieselbe nöthig hat. Wo sollen nun aber die grossen Kosten darzu herkommen? Der Herr von Justi, der ebenfals diese Frage aufwirft, hält dafür, daß ein Monarch, der einen beträchtlichen Schatz besitzet, seiner erhabenen Würde nichts anständigeres unternehmen könnte, als wenn er einen Theil davon, mit Beyhülfe einer zu dem Ende ausgeschriebenen mäßigen Contribution der Unterthanen, anwendete, um eine so nützliche Einrichtung zu Stande zu bringen; und daß er sich fast auf keine edlere Art als ein Vater des Vaterlandes bezeigen könnte, als wenn er seine Kinder, die Unterthanen, von einer Last erledigte, die sie allgemein drücket.

Wenn aber auch der Schatz und die Cassen des Landesherrn unvermögend wären, den hierzu erforderlichen Aufwand zu bestreiten; so glaubt der Herr von Justi doch nicht, daß man ein so nützliches Werk deshalb ganz ausser Acht lassen müßte. Er suchet zu erweisen, daß das Land ungleich besser fahren würde, die sämmtlichen Kosten darzu selbst zusammen zu schiessen, als die Last der Einquartierung beständig auf dem Halse zu behalten.

Er setzet, bey Führung des Beweises, voraus, daß eine Stadt von tausend Häusern ein Regiment Infanterie von funfzehn bis sechszehnhundert Mann stark zu bequartieren hat (a). Er nimmt ferner die Einrichtung an, da die Soldaten ein gewisses Geld monatlich empfangen, davor sie sich selbst einmiethen müssen (b); und rechnet vor einen gemeinen ledigen Soldaten monatlich einen Thaler, vor einen beweibten und Unterofficier monatlich zwey Thaler, vor einen Officier aber, die Staabsofficiere mit darunter begriffen, vier Thaler monatlich; da dann die Serviscasse, die Besoldung der Commissarien und Einnehmer, das Holz vor die Wachten und andere Ausgaben mit darunter begriffen, wenigstens drey tausend fünf hundert Thaler monatlich Aufwand haben würde, welche die Bürger durch Art einer Abgabe zusammen bringen müßten. Dieses würde jährlich zwey und vierzig tausend Thaler betragen. Der Herr von Justi will aber nur die gerade Summe von 40000. Rthlr. beybehalten (c).

Nun erfordert er, um ein Regiment von 1500. Mann in Casernen einzuquartieren, zwey dergleichen Gebäude; und nimmt an, daß ein jedes von diesen Gebäuden 50000. Rthlr. völlig von Steinen aufzuführen und auszubauen koste. Er setzt ferner, daß tausend Betten und die Mobilien dieser beyden Casernen, die eben nicht kostbar seyn dürften, gleichfals 100000. Rthlr. Aufwand machten, und daß man folglich eine Summe von 200000. Rthlr. nöthig habe (d).

Diese Summe will der Herr von Justi auf den Credit der Stadt aufnehmen; und so bald die Soldaten die Casernen bezogen haben würden, sollten die Bürger ihre ehedem gewöhnlichen Servisabgaben nur noch sechs Jahr, nach wie vor, entrichten; so würde diese ganze Schuld mit samt den Interessen getilget, und die Bürger würden dieser Abgabe und der Last der Einquartierung auf ewig entlediget seyn; weil alsdann jährlich zu Unterhaltung der Casernen, der Mobilien, des Holzes und Lichtes in Vergleichung gegen den vorigen Aufwand nur eine ganz mässige Summe nöthig seyn würde (e).

Auf eben die Art könnten verschiedene kleine Städte, die zeither etwan alle zusammen einem Bataillon zum Quartierstande gedienet haben, sich mit einander vereinigen, um eben diese Anstalten zu Stande zu bringen, und das platte Land könnte auf gleiche Art in Errichtung der Casernen vor die Reuterey verfahren (f). Jedoch müßte freylich die Anordnung, Einrichtung und Eintheilung des Landesherrn allen diesen Anstalten die Seele und das Leben geben.

(d) So stark pfleget, wenigstens in Friedenszeiten und vor ordinair, die Einquartierung nicht zu seyn. Wenn eine Stadt von tausend Häusern ein Bataillon von sieben bis achthundert Mann bey sich einzuquartieren hat; so ist solches alles, was man fordern kann; indem doch auch viele Häuser in einer Stadt sind, deren Besitzer wegen ihrer Bedienung, oder aus andern Ursachen, mit der wirklichen Einquartierung billig verschonet werden müssen.

(b) Der Herr von Justi hält diese Art, die Soldaten unterzubringen, vor die vernünftigste, die am wenigsten zu Streitigkeiten mit den Bürgern Anlaß geben soll. Allein ich sollte eher das Gegentheil glauben. Bekommt der Soldat sein monatliches Quartiergeld, und kann sich einmiethen, wo er will; so wird derselbe das ihm anständige Quartier durchaus haben wollen, er mag sonst vor seine Person dem Bürger anständig seyn, oder nicht. Will ihn der Bürger nicht einnehmen; so setzt es Klagen und Streit. Wie viele Bürger würde es nicht geben, die ihre Zimmer nicht einmahl an Soldaten gutwillig vermiethen wollen; und was würde es nicht wegen des Preises der Miethe vor Händel geben, da der Soldat immer gute Stuben und Cammern würde haben, der Bürger aber sie um einer allzu geringen Miethe nicht hergeben wollen. Die Einrichtung des heutigen Militairwesens selbst läßt nicht wohl zu, daß denen Soldaten ein gewisses Quartiergeld gegeben, und ihnen, sich nach ihrem eigenen Gefallen einzumiethen, verstattet wird. Ein Capitain muß die Soldaten seiner Compagnie, in der Nähe und in demselben Revier der Stadt, wo er selbst logiret, beysammen haben, um sie desto besser übersehen und in Ordnung halten zu können. Dieses aber würde wegfallen, oder doch wenigstens mit vielen Beschwerlichkeiten verknüpft seyn, wenn dem Soldaten frey stünde, sich sein Quartier, wo er wollte, wenn es auch in denen entlegensten Revieren der Stadt wäre, miethen zu dürfen. Nur in denen kleinen teutschen Staaten, wo man etwa nur eine halbe oder ganze Compagnie unterhält, kann des Herrn von Justi Meynung statt finden; und es pfleget auch in selbigen weder die Einquartierung bey den Bürgern, noch ein von letztern monatlich zu bezahlendes Servisgeld gebräuchlich zu seyn; sondern man zahlet dem Soldaten ein gewisses Quartiergeld, wovor er sich einmiethen kann, wo er will, und dasselbe wird sodann zugleich mit dem Solde der Soldaten von der Contribution bestritten.

(e) Diese Berechnung kommt mir ein wenig zu hoch vor. Wenn ein tausend Bürgerhäuser jährlich eine Summe von 4200. Rthlr. nur blosses Quartiergeld vor die Soldaten abführen

ren müßten; ſo würden auf jedes Haus, groſſe und kleine durch einander gerechnet, jährlich 42. Rthlr. kommen; dieſes würde warlich eine mehr denn zu übertriebene Abgabe von einem Hauſe ſeyn. In mittelmäſſigen Städten, wie dergleichen von tauſend Häuſern ſind, träget ein ganzes Haus oft kaum ſo viel Miethe jährlich ein, wenn man die Reparaturkoſten davon abziehet. Dieſe Laſt des Quartiergeldes muß nothwendig dem Bürger weit beſchwerlicher fallen, als die ordentliche und ſonſt gewöhnliche Einquartierung ſelbſt: und wenn er hierinnen die freye Wahl hat; ſo wird er gewiß allemahl lieber die letztere wählen. In dieſem Stück kann alſo die Einrichtung mit dem Quartiergelde ſchwerlich vor die vernünftigſte Art, die Soldaten unterzubringen, gehalten werden. Mich wundert, wie der Herr von Juſti, der ſonſt in Anſehung der Steuern und Abgaben ſehr billige und vernünftige Grundſätze heget, dieſes ſo ſehr übertriebene Quartiergeld ſo erheben, und ſolches ſelbſt zum Grunde ſeines Caſernenbaues legen können; ja die Sache ſo gar vor ſo deutlich und offenbar hält, daß er nicht den geringſten Einwand darwider vermuthet.

(a) Wenn alle Baumaterialien vor baares Geld angeſchaffet, auch die Handwerksleute, Tagelöhner und die Baufuhren bezahlet werden müſſen; ſo iſt es gar nicht zu viel, wenn der Herr von Juſti 50000. Rthlr. vor eine von Steinen aufzuführende Caſerne anſetzet; zumahl wenn Holz und Steine in einem etwas hohen Preiſe ſtehen und weit herbey zu ſchaffen ſind. Allein zu einem ſolchen dem gemeinen Weſen zum Beſten gereichenden Bau, pfleget der Landesherr nicht allein die benöthigten Steine aus denen herrſchaftlichen Ziegeleyen oder Steinbrüchen, ſondern auch das erforderliche Bauholz aus denen landesherrlichen Waldungen umſonſt herzugeben, wofern etwa die Stadt mit Ziegeleyen, Steinbrüchen und Waldungen nicht hinlänglich verſehen ſeyn ſollte; ſondern es müſſen auch nach dem allgemeinen Herkommen die Unterthanen die ſchuldigen Fuhren und Baudienſte dabey verrichten, wofür ihnen zuweilen nichts, und zuweilen nur eine geringe Koſt gereichet wird. Durch dieſe Umſtände kann bey einem ſolchen Caſernenbau ſehr viel menagiret werden; ſo daß ſich die in baarem Gelde zu beſtreitende Koſten vielleicht um die Hälfte verringern dürften, und kaum 25. bis 30000. Rthlr. ausmachen möchten. Und würde es auch wohl wider die Billigkeit ſeyn, und dem Soldaten zur Schande gereichen, wenn er in denen Tagen, wo er nicht auf die Wache ziehet oder ſonſt Dienſte thut, bey dem Bau ſeines eigenen Wohnhauſes, es ſey als Handlanger, oder als Maurer, Zimmermann, Schreiner u. d. g. wofern er dergleichen Profeſſion gelernet, ſelbſt mit Hand anlegen müßte? Doch würde man den Soldaten auch nicht ganz umſonſt arbeiten laſſen müſſen. Wenn aber der Herr von Juſti vor die Betten und Mobilien zweyer ſolchen Caſernen 100000. Rthlr. Aufwand ausrechnet; ſo dürfte dieſer Anſatz vielleicht um die Hälfte zu hoch gerathen ſeyn. Man weiß, was die Soldaten gemeiniglich vor Betten haben; ſie müſſen ſich mehrentheils mit einem Unterbette, einem Kopfküſſen und einer Decke begnügen, und das Bettſtroh muß das beſte thun, zu denen Betten ſelbſt aber werden nur ſchlechte Federn genommen. Wenn man nun ſogar nur auf zwey Mann ein Bette rechnet, obgleich drey beyſammen liegen könnten; ſo würde man auf 1600. Mann 800. Betten nöthig haben, wovon jedes, die Bettlade mitgerechnet, ſchwerlich mehr denn 30. Rthlr. koſten wird; folglich würden 800. Betten nicht höher, denn 24000. Rthlr. zu ſtehen kommen; ich will aber zugeben, und 30000. Rthlr. anrechnen. Die Officier pflegen ihre Feldbetten ſelbſt zu halten, und ſolches iſt billig; es kann alſo vor ihre Betten hier nichts in Anſatz kommen. Nun ſind noch die Mobilien übrig; und dieſe ſind nicht von der Beſchaffenheit, daß zu Anſchaffung derſelben eine ſo groſſe Summe erforderlich ſeyn ſollte. Die Officier, wenn ſie beſonders ſaubere Meublen haben wollen, müſſen ſich ſolche ſelbſt anſchaffen, welches ſie auch gemeiniglich thun. In denen Stuben der Soldaten iſt weiter nichts nöthig, als ein Paar Tiſche und etliche Stühle, und dieſer Hausrath darf gar nicht prächtig ſeyn. Auſſerdem iſt noch eine proportionirte Anzahl Feuereymer und Handſpritzen in denen Caſernen nöthig; allein auch dieſe erfordern keine groſſe Summe Geldes. Die Küchen- und Kellergeräthſchaften müſſen ſich die Marketender ſelbſt anſchaffen. Ich ſehe alſo nicht ein, wie der Herr von Juſti den Aufwand zu Anſchaffung der Betten und Meublen vor zwey Caſernen auf 100000. Rthlr. anſchlagen kann; vielleicht wird man kaum den dritten Theil oder höchſtens die Hälfte von dieſer Summe darzu

vonnöthen haben. Ueberdem kann auch hierin eine Menage gemacht werden, wenn man denen Bürgern, bey welchen die Soldaten einquartiert geweſen, ſowohl die Betten als Bettladen, Tiſche und Stühle, ſo die Soldaten bis anhero gebraucht haben, abhandelt. Die Bürger werden dieſe ihnen nunmehr überflüſſige Mobilien gerne um ein billiges hergeben, weil ſie ſehen, daß ſie von einer Laſt, ſo ſie ſehr gedrücket, befreyet werden; ja ſie werden ſie vielleicht lieber umſonſt und unentgeldlich weggeben, als durch eine Anlage baares Geld beytragen, damit ſie neu angeſchaffet werden können. Man würde durch dieſen Weg nicht allein vieles erſpahren, ſondern auch vieler Mühe, ſo dieſe Anſchaffung verurſachet, überhoben ſeyn, und ſothane Mobilien, ohne den geringſten Zeitverluſt, ſogleich bey der Hand und in Bereitſchaft haben.

(e) Dieſe Art, die zum Bau der Caſernen benöthigten Summen aufzubringen, dürfte bey den meiſten Städten wohl nicht practicabel ſeyn. Es müſſen ſchon anſehnliche Handelsſtädte ſeyn, und dieſelben müſſen groſſe Revenüen haben, wenn ſie auf eine Summe von 200000. Rthlr. welche der Herr von Juſti verlanget, Credit haben wollen; und dann iſt noch die Frage, ob die Creditores nicht verlangen werden, daß ſich die geſammte Kaufmannſchaft, oder wenigſtens die gröſten Kaufleute in der Stadt, dabey zugleich verbürgen ſollten, welche Bürgſchaft aber nicht allemahl zu erhalten iſt. Und da im vorhergehenden angemerket worden, daß der Herr von Juſti die Servisabgaben, welche die Bürger entrichten müſſen, und die ſie nach vollführter Erbauung der Caſernen noch ſechs Jahr lang abführen ſollen, viel zu hoch angegeben, und man unmöglich glauben kann, daß ſie irgendswo im teutſchen Reiche in der Maaſſe ſtatt finden ſollten; ſo fällt auch der Fond hinweg, aus welchem, nach des Herrn von Juſti Meynung, nach ſechs Jahren ein ſo wichtiges Capital ſamt denen Intereſſen wieder ſollte zurück bezahlet werden können. Mir ſind in denen königl. preußl. Landen Städte bekannt, wo groſſe und anſehnliche Häuſer monatlich höchſtens 12. bis 16. Ggr. an Servisabgaben entrichten. Wenn man auch einen Thaler annehmen, und ſogar voraus ſetzen wollte, daß ein jedes derer in einer Stadt befindlichen tauſend Häuſer monatlich einen Thaler geben müßte; ſo würde die Servicaſſe doch nur eine jährliche Einnahme von 12000. Rthlr. haben, mithin kaum im Stande ſeyn, die Intereſſen von dem Capital der 200000. Rthlr. zu bezahlen.

(f) Finden ſich bey der Erbauung der Caſernen in den Städten, wenn die Bürger die Koſten darzu hergeben ſollen, ſo viele Schwierigkeiten; was wird man nicht erſt auf dem platten Lande dieſerhalb zu gewarten haben? Wird man wohl vernünftiger Weiſe denen Bauern zumuthen können, daß ſie die Koſten darzu tragen ſollen? und wie ſind ſie im Stande, ſolche bey ihren bereits, und gemeiniglich in ziemlicher Menge und Gröſſe, habenden ordinairen Abgaben beſtreiten zu können? Wir haben in Teutſchland keine ſo reiche Bauern, wie zu Sardam ſeyn ſollen; es ſind diejenigen, ſo nur in mittelmäſſig guten Umſtänden ſtehen, ſchon dünne genug geſäet; und die noch in vielen Ländern beybehaltene Leibeigenſchaft läßt vollends nicht zu, daß der Bauer viel Vermögen erwerben und erſpahren kann. Der Vorſchlag, das Capital auf Credit aufzunehmen, fällt als eine gänzlich unmögliche Sache weg. Ueberhaupt ſchicken ſich die Caſernen, ſo wenig wie die ordentliche Einquartierung und Naturalverpflegung, nicht vor das platte Land; dahero auch in denen königl. preußl. Landen die Cavallerie, ſchon vor langen Jahren, in die Städte verleget worden. Wollte man ſie aber ja, wenigſtens zum Theil, auf dem platten Lande unterbringen; ſo giebt es öfters gute Gelegenheit darzu, ohne weder nöthig zu haben, neue Caſernen zu bauen, noch den Bauer durch die Einquartierung zu beläſtigen. Ein Landesherr hat öfters groſſe und weitläuftige Luſthäuſer auf dem Lande, wohin der Hof, entweder wegen der allzuweiten Entlegenheit, oder weil er kein ſonderliches Vergnügen daſelbſt findet, mannichmahl in etlichen Jahren kaum einmahl, und zwar nur auf eine ganz kurze Zeit, zu kommen pfleget. Unterdeſſen müſſen ſolche Gebäude mit groſſen Koſten in baulichem Weſen erhalten werden, und bringen nicht den geringſten Nutzen. Man mache Caſernen daraus, und behalte dem Landesherrn ein Abſteigequartier vor, damit, wenn er kommt, um das Regiment zu beſehen oder zu muſtern, er allemahl ſein Quartier bereit finde. Dergleichen Gelegenheit findet ſich zuweilen auch in Städten zu den Caſernen vor die Infanterie. Viele alte Städte pflegen mit Mauern umgeben zu ſeyn, in welchen ſich von einer gewiſſen Diſtanz zur andern, und ſonderlich

lich an den Thoren, groſſe und weite, runde oder eckigte Thürne befinden, in welchen, wenn man ſie inwendig ausbauete und Stuben anlegte, die Soldaten ganz bequem wohnen könnten.

§. 4.

Es können alſo die Caſernen ſchwerlich auf eine andere Art, als auf Koſten des Landesherrn, angeleget werden. In denen kleinen teutſchen Staaten, die nur einige wenige Regimenter unterhalten, möchten ſich hierzu noch wohl eher Mittel finden laſſen. Allein wenn ein Staat achtzig bis hundert tauſend Mann, und noch mehr, beſtändig auf den Beinen hält; ſo würden erſtaunliche Summen erfordert werden, wenn man die Caſernen vor ſelbige auf einmahl, oder wenigſtens in einer Reihe von wenigen Jahren anlegen wollte; auch der gröſte Schatz des Landesherrn, wenn dergleichen vorhanden wäre, würde dadurch allzu ſehr erſchüttert werden, welches dann in andern Fällen, wo man deſſen zu Beſchützung des Landes, oder zu Abwendung einer andern groſſen Noth, benöthiget wäre, ſehr gefährliche Folgen nach ſich ziehen könnte. Es wird alſo die Einquartierung der Soldaten bey den Bürgern und Bauern ſo lange eine nothwendige Sache bleiben, bis man die Caſernen nach und nach wird erbauet haben. Hier hat nun die Landespolicey davor zu ſorgen, daß dieſe Laſt, ſo allemahl mit Beſchwerlichkeiten vergeſellſchaftet bleiben wird, denen Unterthanen nach Möglichkeit erleichtert werde. Wir wollen die Maaßregeln, ſo man hierbey zu nehmen pfleget, etwas umſtändlich anführen.

§. 5.

Da nicht alle Häuſer, auch nicht alle Einwohner in einer Stadt, Soldaten einnehmen können, ſondern verſchiedene derſelben von der wirklichen Einquartierung befreyet bleiben müſſen; ſämmtliche Soldaten aber gleichwohl untergebracht ſeyn wollen; ſo iſt die Folge davon, daß die übrigen Einwohner, welche ſolche Befreyung nicht haben, diejenigen Soldaten, ſo auſſerdem auf die Befreyete gekommen wären, über ihr eigenes, ihnen zuparirtes Contingent, zugleich mit übernehmen und mit Quartier verſehen müſſen. Weil aber dieſe Uebertragung, wenn ſie ohne alle Vergütung Statt finden ſollte, wider alle Billigkeit laufen und denen Bürgern zu einer doppelten Laſt gereichen würde; ſo pfleget ihnen vor diejenigen Soldaten, die ſie über ihr eigenes Contingent einnehmen müſſen, aus der Serviscaſſe ein gewiſſes feſtgeſetztes Quartiergeld monatlich zur Schadloshaltung ausgezahlet zu werden.

Damit nun dieſe Serviscaſſe ſowohl hierzu als zu andern Ausgaben einen hinreichenden Fond haben möge; ſo ſind ſowohl alle und jede Häuſer in der Stadt, nach Beſchaffenheit ihrer Gröſſe und darinnen treibenden Nahrung, als auch alle Einwohner, ſo keine Häuſer haben, nach Beſchaffenheit ihrer Einkünfte und Nahrung, welches von der Beurtheilung des Magiſtrats, der Schöppen, Aeltoſten und Zünfte oder Verordneten der Bürgerſchaft abhänget, auf ein gewiſſes monatlich zu entrichtendes Servisgeld taxiret und angeſchlagen, und die Collectanten zu dem Ende in gewiſſe Claſſen vertheilet. Weil aber die vorkommenden Kleinigkeiten und Extraordinaria nicht vorher geſehen werden können; ſo wird zu deren Beſtreitung, allemahl etwas mehrers, als zum Servis erforderlich iſt, aufgebracht.

§. 6.

So wie ein und andere Häuſer und Einwohner von der wirklichen Einquartierung befreyet werden müſſen; alſo giebt es auch einige, ſo billig von dem Servisbeytrage verſchonet werden. Nach der Verfaſſung und Einrich-

rung in denen königl. preußischen Landen wird es hierunter folgendergestalt gehalten.

Alle nützliche und geschickte oder wohlhabende Leute, sowohl einzelne Personen, als Familien, welche aus fremden Landen neu ankommen, und sich in Berlin, oder andern Städten, niederlassen, sollen weder von ihrem dahin, oder sonst in königl. Landen gezogenem Vermögen und Einkünften, so lange sie nicht öffentlichen Handel und Wandel, oder bürgerliche Nahrung treiben, noch sich mit bürgerlichen Häusern ansässig gemacht, und nur bloß von eigenen Mitteln leben, mit dem zum Behuf der zu logirenden Soldatesque bestimmten Servisbeytrag gänzlich verschonet, und unter keinerley Vorwand dazu gezogen werden. Auch, wenn sie sich sogleich ansässig machen, und Handel und Wandel treiben, demnach zwey Jahre davon befreyet seyn (a).

Die landesherrlichen Schlösser, Amts- und andere herrschaftliche Häuser, ingleichen die Häuser der Kirchen- und Schulbedienten, die Clöster und alle öffentliche Gebäude, sind sowohl von der wirklichen Einquartierung, als von der Entrichtung des Servisgeldes befreyet (b). Eine gleiche Befreyung genieſſen auch die Wittwen derer Geistlichen und Schulbedienten, so lange sie nicht bürgerliche Nahrung treiben (c). Wenn jedoch in öffentlichen Häusern, z. E. in denen Posthäusern, worinnen die Abladung der Post, und derer darauf ankommenden Sachen geschiehet, bürgerliche Nahrung getrieben wird; so werden dieselben mit einem proportionirten Servis beleget (d).

Wenn ein Postillion ein eigenes Haus hat, wobey gar kein Hausacker, oder andere Pertinentien sind, er auch derer gemeinen Stadtgüther nicht genießt; so bleibet derselbe sowohl vom Servis, als der Einquartierung frey; und wird es vor keine bürgerliche Nahrung, welche die Einquartierung oder den Servisabtrag nach sich ziehen könnte, gehalten, wenn auch der Postillion in dergleichen Hause eine Stube an jemanden vermiethet, und eine Kuh zu seines Hauses Nothdurft hält, ohne Milch, Butter und Käse zu verkaufen. Ein Postillion aber, welcher den zu seinem Hause gehörigen Acker bauet, Gärten und Wiesen besitzet, Vieh auf gemeiner Weide hält, muß zum Servis beytragen; doch müssen die Commissarien und Magistrate alle Umstände dabey wohl überlegen, damit er nicht vor andern dabey beschweret werde. Wenn aber ein Postillion eine ganze Hufe besitzt, zum Verkauf brauet, und Branntewein brennet, mit Victualien handelt, und herbergieret; so wird er mit der wirklichen Einquartierung nicht verschonet; so lange jedoch eines ordinairen Bürgers oder Handwerksmannes Haus mit der wirklichen Einquartierung verschonet bleibet, muß auch des Postillions Haus davon frey seyn, und nur ein billiger Servis von demselben entrichtet werden (e).

Die Scharfrichter und Abdecker jedes Orts werden sowohl mit Einquartierungen, als mit Contribution, Anlagen, und dergleichen Oneribus publicis verschonet (f).

Die Wirthe der Ordensmanzhäuser (g) sind, so lange sie diese Häuser halten, von aller Einquartierung und Servis gänzlich befreyet (h).

Eben also sind auch die Häuser, so confirmirte Burgfreyheiten haben, oder die sogenannten Freyhäuser, sowohl von der wirklichen Einquartierung, als vom Servis befreyet, so lange in solchen Häusern keine bürgerliche Nahrung getrieben wird, als in welchem Fall sowohl die Besitzer und Eigenthümer solcher Häuser, als die Miethsleute, nach Proportion ihres Gewerbes einen Beytrag an Gelde zur Serviscasse thun müssen (i).

Alle

Alle königliche Bedienten, sonderlich die Einnehmer bey denen Accise-, Zoll-, Contribution- und Postcassen, ingleichen die Consules dirigentes, Proconsules, Cämmerer, Richter, Syndici, Secretarii oder Notarii; ferner die Miethsleute, angesehen die Einquartierung auf die Häuser selbst und deren Eigenthümer gerichtet ist, und jene nicht mehr Zimmer miethen werden, als sie selbst höchst nöthig haben; wie auch die Kaufleute, welche ein starkes Commercium en gros haben, sind von der wirklichen Einquartierung befreyet (k).

Hingegen müssen sowohl die königlichen Bedienten, so in wirklichem Tractement stehen, nach Proportion ihrer Besoldung, als auch so eben gedachte Magistratspersonen und Kaufleute, ihren Beytrag zur Serviscasse entrichten, und sind davon keinesweges eximiret (l): und wenn Bedienten bürgerliche Nahrung treiben; so sind sie auch von der wirklichen Einquartierung nicht befreyet (m). Ausserdem darf ohne königl. Specialverordnung keinem eine Immunität von der Einquartierung und dem Servisbeytrag verstattet werden (n). Auch darf kein Haus in die eximirte Rolle gesetzt, oder auf einen andern Namen eingetragen werden, ehe sich nicht der Eigenthümer bey der Serviscommission deshalb gemeldet und legitimiret hat (o).

(a) Nach denen königl. Patenten und Edicten vom 27. Jul. 1740. und 1. Sept. 1747. S. Müllers preussisches Kriegesrecht, 2. Th. 4. Cap. pag. 392. Nach dem schlesischen Servisreglement §. 8. sind die Fremden, so sich im Lande niederlassen, 10. Jahr lang, sowohl von der Einquartierung als dem Servis frey.

(b) S. vorläufiges Servisreglement vor die in denen schlesischen und glatzischen Städten einquartierte Regimenter von der Infanterie und Cavallerie, ausser der Stadt Breslau, vom 27. Jul. 1742. §. 8. in der Sammlung schlesischer Landesordnung. Inspections- Presbyterial- Classical- Gymnasien- und Schulordnung, vom 24. Oct. 1713. Cap. 3. §. 5.

(c) S. Einquartierungsreglement vor die Infanterie vom 18. May 1713. in Müllers preußl. Kriegesrecht, Beylage 3. p. 68.

(d) S. königl. preußl. Reglement, wegen derer Immunitäten derer Postbedienten in Städten, vom 4. Aug. 1714.

(e) S. eben dieses Reglement.

(f) S. königl. preußl. Patent wegen der Scharfrichter und Abdecker Freyheit von Oneribus publicis, d. 29. Febr. 1704. in Mylii Corp. Constitut. March. 4. Th. 3. Abth. 1. Cap. No. 31. p. 47.

(g) Mit denen Ordonnanzhäusern in denen königl. preußl. Landen hat es folgende Beschaffenheit. Nach dem Edict vom 4. Dec. 1717. soll in jeder Stadt ein besonderes Ordonnanzhaus seyn, oder sonst jemand von denen Einwohnern durch den Commissarium loci und den Magistrat dahin disponiret werden, die etwa commandirten von der Infanterie jedesmahl aufzunehmen; welchem Commando die benöthigte Feurung, auch Licht und Lagerstroh aus der Cämmerey, oder dem Aerario civitatis daselbst, gereichet werden muß; wogegen der Wirth des Ordonnanzhauses nicht nur von aller Einquartierung und Servis, sondern auch von allen andern bürgerlichen Oneribus realibus & personalibus, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, wenn sie nur königliche Cassen nicht afficiren, so lange gänzlich befreyet seyn sollen, als sie das Ordonnanzhaus halten. Damit aber nicht einige Soldaten, unter dem Vorwand, als wenn sie auf Commando wären, in dem Ordonnanzhause sich einlogiren, und allerhand Unordnung machen mögen; so soll von dem Wirthe des Ordonnanzhauses kein anderes Commando unentgeldlich aufgenommen werden, als welches einen wirklichen Paß vom commandirenden Officier aufzuweisen, und die vom regierenden Burgermeister darauf erhaltene Assignation, daß es im Ordonnanzhause mit Obdach, Feuer, Licht und Lagerstroh unentgeldlich versehen werden solle, dem Wirthe eingehändiget hat. Auf welcher Assignation der Officier vom Commando, vor seiner Wiederabreise, unter seiner Unterschrift zu verzeichnen hat, wie viel er im Ordonnanzhause an Feurung, Licht und Lagerstroh unentgeldlich erhalten, damit der Wirth dieserhalb mit der Cämmerey gehörige Abrechnung halten, und solche gegen Bezahlung dem Cämmerer zur Belegung ausantworten könne.

(h) S. das ſo eben angezogene Edict vom 9. Dec. 1717. Müllers preußl. Kriegesrecht c. l. pag. 394.

(i) S. berliniſches Servisreglement de An. 1724. Art. 12. Beſcheid pro Roſen et Conſorten, daß ſie in Anſehung ihrer Freyhäuſer, aber nicht wegen der bürgerlichen Nahrung, von dem Servis frey ſeyn können, vom 10. Mart. 1745. Müllers preußl. Kriegesrecht, c. l. p. 395. Dergleichen Freyhäuſer finden ſich gemeiniglich in denen Reſidenzſtädten. Da ſie von der Einquartierung und dem Servis befreyet ſind; ſo haben ſie dagegen die Hofpräſtationes wegen derer fremden Herrſchaften auf ſich, da ſie derſelben Bedienten mit Quartier verſehen, oder Betten, Linnen- und Tiſchzeug und dergleichen, zum Gebrauch nach Hofe liefern müſſen.

(k) S. ſchleſiſches Servisreglement, §. 8. Einquartierungsreglement vor die Infanterie vom 18. May 1713. §. 10.

(l) S. eben daſelbſt; und das königl. Reſcript, daß die Beſoldungen aus der Sportulcaſſe von dem Servisbeytrage nicht eximiret ſind, vom 31. Jul. 1756. in novo Corp. Conſtitut. Pruſſ. March. Tom. 2. pag. 150. Es iſt alſo der Servis ſowohl eine Real- als Perſonalabgabe. Erſtere wird von denen Häuſern, letztere aber von Bedienten und denenjenigen, ſo bürgerliche Nahrung treiben, entrichtet.

(m) S. Einquartierungsreglement vor die Infanterie, vom 18. May 1713. §. 10.

(n) S. königl. Circularordre vom 29. Febr. 1744. Müllers preußl. Kriegesrecht, 2. Th. 4. Cap. p. 391.

(o) S. das dießfalſige Avertiſſement vom 20. Oct. 1751. in novo Corp. Conſtitut. Pruſſ. March. Tom. 1. p. 243.

§. 7.

Es iſt zugleich feſtgeſetzt, wie viel ſowohl die Oberofficiers, und die, ſo zum Staabe gehören, als auch die Officiers bey jeder Compagnie, monatlich an Quartiergeld erhalten ſollen; ingleichen, wie viel vor einen Unterofficier, Hautbois, Feldſcheer, gemeinen Soldaten, und bey der Cavallerie, vor einen Unterofficier, Trompeter, gemeinen Reuter, Fahnſchmidt und deren Weiber, demjenigen Bürger, der ſelbige über ſein Contingent einnimmt, monatlich vergütet werden ſoll. Alſo ſoll nach dem ſchleſiſchen Servisreglement an Quartiergeld empfangen:

Der Staab bey der Infanterie.

Der Obriſte und Chef	9	Rthl.	8	Gr.
Der Obriſtlieutenant	6	—	16	—
Der Major	5	—		—
Der Regimentsquartiermeiſter	2	—	16	—
Der Prediger	1	—	8	—
Der Auditeur	1	—	8	—
Der Regimentsfeldſcheer	1	—	8	—
Ein Hautbois	1	—		—
Der Regimentstambour	1	—		—
Der Profos		—	16	—

Eine Compagnie.

Der Capitaine	5	—	8	—
Der Staabscapitaine	4	—		—
Der Lieutenant	2	—	16	—
Der Fähndrich	2	—	16	—

Der Staab bey der Cavallerie.

Der Obriſte und Chef des Regiments	13	Rthl.	8	Gr.
Der Obriſtlieutenant	12	—		—
Der Major	8	—		—
Der Regimentsquartiermeiſter	2	—	16	—
Der Prediger	2	—	16	—
Der Auditeur	2	—	16	—
Der Regimentsfeldſcheer	2	—	16	—
Der Paucker	1	—	8	—
Der Staabstrompeter	1	—	8	—
Der Sattler	1	—	8	—
Der Profos	1	—		—

Eine Compagnie.

Der Rittmeiſter	6	—	16	—

Der

Der Staabsrittmeiſter . 4 Rthl. — Gr.
Der Lieutenant . . 2 — 16 —
Der Cornet oder Fähndrich 2 — 16 —

Jedem Bürger oder Wirth, deſſen Haus mit einem Unterofficier, Hautbois, Feldſcheer, Trompeter, gemeinen Soldaten oder Reutern, Fahnſchmidt, und deren Weibern belegt iſt, geſchiehet aus der Serviscaſſe monatlich die Vergütung, vor einen beweibten Mann 12. gute Groſchen, und vor einen Unbeweibten 8. gute Groſchen. Wenn der Wirth vor die ſeinem Hauſe zugeſchriebene Leute keine Betten, oder derſelben nicht genugſam hat, ſo werden dieſelben von andern zur Hülfe gegeben, und ihnen vor jedes Bette 4. Groſchen monatlich aus der Serviscaſſe vergütet. Und bey der Cavallerie werden vor ein Pferd 6. gute Groſchen an Servis gerechnet.

§. 8.

In Anſehung des Servisbeytrags ſind noch folgende Maaßregeln zu merken, welche alle dahin abzielen, um den Bürger dieſe Abgabe zu erleichtern, und alle Bevortheilungen und Unterſchleife dabey zu verhüten.

Die Anlage des Geldbeytrags wird alle halbe Jahr von dem Commiſſario loci revidiret und unterſuchet, ob ein oder anderer in ſeiner Nahrung zu- oder abgenommen habe, damit dem Befinden nach dem erſtern der Satz billigmäſſig erhöhet, dem letztern aber gemindert werde (a).

Weil die Garniſon auch Schilderhäuſer, Gewehrſtützen, und in denen Wachtſtuben Krüge, Aexte, Licht und Holz haben muß; durch dieſen Aufwand aber, wenn er aus der Servisceaſſe beſtritten werden ſollte, die Servisabgaben um ein ziemliches erhöhet werden würden, dieſes aber denen Einwohnern allzu beſchwerlich fallen dürfte: ſo werden die Koſten zu dieſem Aufwand aus denen königlichen Acciſecaſſen hergegeben. Der Acciſeeinnehmer muß daher dieſe Ausgabe ſpecifice notiren, und von dem commandirenden Officier atteſtiren laſſen, damit bey der Rechnungsabnahme erſehen werden könne, ob und was etwa von der Garniſon zur Ungebühr gefordert worden, und dem Befinden nach wieder herausgegeben werden muß (b).

Was das Holz und Licht insbeſondere betrift; ſo wird von jedem mit Holz in denen Thoren eingehenden Wagen ein oder ein Paar Scheite abgeworfen und im Sommer an einem gewiſſen Ort aufgeſetzt, damit es im Winter zum Behuf der Wachten gebraucht werden könne. Es verſtehet ſich dieſes aber nur von demjenigen Holze, ſo zu feilem Kauf in die Städte gebracht wird, oder die Bürger ſelbſt zu ihrem eigenen Gebrauch einführen laſſen; von allem übrigen Holze aber, womit Handlung auf dem Waſſer oder zu Lande getrieben wird, und welches man durch die Städte nur durchführet, wird nichts abgegeben. Wann dieſes abzugebende Holz zur bedürfenden Nothdurft nicht zureichend iſt; ſo wird das übrige zugekauft und aus der Acciſecaſſe bezahlt. Damit nicht mehr Holz, als die unumgängliche Nothdurft erfordert, conſumiret und aller Mißbrauch dabey verhütet werde; ſo muß der commandirende Officier mit dem Steuerrath oder Commiſſario loci mit dem Eintritt des 15. Septembers, und in einigen Provinzen des 1. Octobers, jedesmahl reguliren und ausmachen, wie viel von ſolchem Termin an bis zum letzten April, zu dem aus denen Thoren geſammleten Holze etwa zuzukaufen ſeyn müſſe. Dieſes muß mit möglichſter Menage überſchlagen und ſchriftlich ſpecificiret, auch von dem Officier und Commiſſario unterſchrieben und an die Krieges- und Domainencammer eingeſendet werden.

An Lichten wird von erwähntem 15. Sept. oder 1. Oct. an bis letzten April in keiner Garniſon mehr verwilliget und vergütet, als

auf jede Nacht 6. gewöhnliche Lichte, das Stück vor 3. Pfennige, und im Sommer zu Verwahrung der Arreſtanten und Rondegehen drey dergleichen Lichte; und was im Sommer erſpahret wird, muß auf den Winter verwahret werden. Und verſtehet ſich dieſes freye Holz und Licht von keinen andern, als von denen Hauptwachten, in derer Städte Corps de Gardes, und in denen Thoren, in welchen entweder ein Ober- oder auch ein Unterofficier mit einer Anzahl Leute zur Wache ſtehen muß. Weder die Commandeurs, noch andere Staabsofficiers, dürfen vor ſich, oder vor ihre Schildwachten, oder andere einzelne Perſonen, ſo wenig von denen Städten, als denen Acciſecaſſen einiges Holz oder Licht fordern (c).

In der Specification des Quartierſtandes muß bey jeder Stadt exprimiret werden, ob und wie viel zum Behuf der Einquartierung aus der Cämmerey und Acciſe bezahlt wird, indem ſolches von dem Toto der Logirung abgezogen, und nur der Reſt auf die Bürgerſchaft repartiret wird (d).

Bey keinem Regiment wird das Quartiergeld vor mehr, als einen Obriſten, einen Obriſtlieutenant und einen Major nach dem Satz der Ordonnance gegeben. Wenn zwey Obriſten vorhanden ſind, bekommt der zweyte ſein Quartiergeld als Obriſtlieutenant, und der zweyte Obriſtlieutenant, als Major. Wenn die Adjutanten auch als Lieutenants oder Fähndrichs bey denen Compagnien ſtehen, ſo wird dahin geſehen, damit das Quartier, ſo vor dieſelbe bey dem Staabe vergütet wird, bey der Compagnie, wozu ſie gehören, wieder abgezogen werde (e).

Die Quartiergelder werden allein vor die effective Präſenten, keinesweges aber vor die Beurlaubten und Vacanten bezahlet (f).

Die Oberofficiers ſowohl bey der Cavallerie als Infanterie, müſſen, da ſie ihr Quartiergeld bekommen, ſich und ihre Domeſtiquen und Pferde einmiethen, ſo gut ſie können, ohne einen Bürger zu nöthigen, ihnen das Quartier wider ſeinen Willen zu vermiethen, und haben weder an Holz, Licht, Betten, Lager- und Streuſtroh, Meubles, äuſſer Tiſch und Stühle, über das Quartiergeld nichts zu fordern; wie ſie denn weder einige Reparaturen oder Bauen ohne Genehmhaltung des Wirths vorzunehmen, noch, wenn auch ſolche geſchehen, oder ſie ſonſt etwas zu ihrer Commodität, es habe Nahmen wie es wolle, in denen Quartieren machen laſſen, denen Wirthen etwas abzuziehen befugt und berechtigt ſind, widrigenfals und wenn ſie dennoch dem Wirthe dafür etwas anrechnen, ihnen in dem erſt folgenden Monat ſolches von ihrem Quartiergelde ſogleich wieder abgezogen werden ſoll (g).

Einem jeden Wirthe wird die Vergütigung vor die in ſeinem Hauſe einquartierte Leute, auf ſein nach der Anlage beyzutragendes Servisquantum abgeſchrieben, und mit ihm darüber alle Monat eine ordentliche Abrechnung gehalten (h).

(a) S. ſchleſiſches Servisreglement, §. 9. Auf dieſe Art, da man die Nahrung und den Gewinſt des Bürgers zum Grunde leget, und die Anlage zum Servis bey denen öftern Reviſionen nach dem Zu- oder Abnehmen der Nahrung reguliret, kann allerdings eine gerechte Gleichheit bewirket, und der Bürger vor aller Prägravation ſicher geſtellet werden.

(b) S. Acciſereglement in denen churmärkiſchen und incorporirten Städten diß- und jenſeits der Oder und Elbe, excluſive Berlin, vom 29. Dec. 1736. Cap. 5. §. 4.

(c) S. die dießfalſige königliche Patente vom 27. Febr. 1719. und 31. Oct. 1721. Einquartierungsreglement vor die Infanterie vom 18. May 1713. §. 15. Müllers preuſſ. Kriegesrecht, c. l. p. 403.

(d) S. Müllers preuſſ. Kriegesrecht, c. l. p. 397. Königl. Reſcript vom 1. April 1719.

(e) S. eben dieſes Reſcript.

(f) S. eben daſelbſt.

(g) S.

(a) S. ſchleſiſches Servisreglement, §. 5.

(b) S. eben daſelbſt, §. 3.

§. 9.

Der Commandeur des Regiments oder der Compagnie, von der Infanterie ſowohl als Cavallerie, welcher in einer Stadt Quartier haben ſoll, muß alle Monat eine Liſte an den Magiſtrat abgeben, wie ſtark an Mannſchaft, Ober- und Unterofficiers, Feldſcheers, gemeinen Soldaten und Weibern jede Compagnie effective ſey; und bey der Cavallerie werden die Pferde der Unterofficiers und Reuter in dieſer Liſte gleichfals mit aufgeführet; hingegen dürfen ſo wenig die Knechte und Bediente, als die Pferde der Officiers in dieſelbe gebracht werden, weil ſie ſelbige vor das empfangene Quartiergeld ſelbſt unterbringen müſſen (a). Die Oberofficiers und die, ſo zum Staabe gehören, bis auf den Regimentsfeldſcheer inclusive, bekommen, wie ſchon gedacht, Quartiergelder, die Unterofficiers hingegen, ſowohl bey der Infanterie als Cavallerie, erhalten das Quartier in natura, wie die Gemeinen, ingleichen die Hautbois, Trompeter, Pauker, und Compagnieſeldſcheer; und wird ihnen ſo wenig etwas an Quartiergelde, als denen Wirthen vor ſie etwas mehr, wie vor die Gemeinen, gut gethan (b).

(a) S. ſchleſiſches Servisreglement, §. 1.

(b) S. eben daſelbſt, §. 4.

§. 10.

Da unter denen Bürgern und übrigen Einwohnern, welche zum Quartierſtand beytragen müſſen, ein groſſer Unterſchied iſt, und nicht alle gleich ſtark mit Einquartierung beleget werden können; ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß hierbey keine andere, als eine geometriſche Proportion beobachtet werden könne.

Man theilet die Bürger ein in Groß- Mittel- und Kleinbürger, und machet die Proportion unter ſelbigen nach eines jeden Orts und derer Einwohner beſondern Zuſtand, ſo, daß z. E. zwey Mittelbürger oder vier Kleinbürger vor einen Großbürger gerechnet werden; oder man proportioniret einen Groß- und Mittelbürger entweder noch höher oder noch ſchlechter gegen einen Kleinbürger, nachdem es die Umſtände erfordern.

§. 11.

Wenn man nun eine Berechnung und Repartition ſowohl derer Quartiere in natura, als der Quartier- und Servisgelder anſtellen will; ſo ſiehet man zuvorderiſt aus vorerwähnter monatlichen Liſte des commandirenden Officiers, wie ſtark der Quartierſtand iſt. In dieſer Liſte ſind auch die Quartiergelder der Officiers als wirkliche Quartiere angegeben, nemlich ſo viel gemeine Quartiere, als in des Officiers Quartiergelde enthalten ſind. In dem Reglement wird das Quartier eines unbeweibten Gemeinen auf 8. gute Groſchen angeſetzt. Da nun z. E. ein Capitaine von der Infanterie monatlich 5. Rthlr. 8. Gr. Quartiergeld haben ſoll; ſo beträget dieſes eben ſo viel, als 16. gemeine Naturalquartiere.

Sodann weiſet die gemachte Claſſification der Bürger aus, wie viel ſich derſelben in jeder Claſſe befinden.

Wir wollen dieſes durch ein Exempel deutlicher machen.

Es ſoll in einer Stadt eine Compagnie Infanterie einquartieret werden, die nach folgender Liſte des Officiers 179. Quartiere erfordert;

1	Premierecapitaine ſo viel als	16	Gemeine.
1	Staabscapitaine	12	— —
1	Lieutenant	8	— —
1	Fahndrich	8	— —
11	Unteroffieiers	11	— —
1	Feldſcheer	1	— —
3	Tambours	3	— —
120	Gemeine	120	— —
	alſo in allem	179	Quartiere.

Nun befinden ſich in der Stadt wohnhaft

150 Großbürger.
231 Mittelbürger.
310 Kleinbürger.
6 Eximirte nach der Ordonnanz und Edicte, die aber wie
4 Eximirte ex ſpeciali privilegio von der Einquartierung frey ſind.

Will man nun wiſſen, wie viele Quartiere auf jede Claſſe der Bürger kommen; ſo müſſen die Bürger aller 3. Claſſen zuvor egaliſiret werden, nemlich:

A.	150 Großbürger ſind	150	Bürger.
B.	231 Mittelbürger, 2. vor einen Großbürger, thun alſo zur Hälfte	115½	—
C.	310 Kleinbürger, 4. auf einen Großbürger, als zum vierten Theil	77½	—
	Thun alſo zuſammen	343	Bürger.

Sodann verfährt man nach der Regel de Tri:

A.	343 Bürger ſollen geben	179	Quartiere, wie viel geben	150	
B.	343 ———	179	———	115½	
C.	343 ———	179	———	77½	

Das Facit iſt

A.	150 Großbürger geben	78
B.	231 Mittelbürger	60
C.	310 Kleinbürger	41
	alſo zuſammen	179 Quartiere (a).

Um die Quartier- und Servisgelder, ſo die Bürger beytragen müſſen, auszurechnen, ſchläget man die Quartiere zu Gelde an, z. E.

Eine Compagnie Infanterie muß, wie vorher gezeiget worden, 179. Quartiere haben.

Da nach dem Reglement vor einen beweibten Mann 12. Groſchen, und vor einen unbeweibten 8. Groſchen vergütet werden ſollen; ſo ſchläget man durch einen Durchſchnitt jedes Quartier zu 10. Groſchen an; folglich betragen die 179. Quartiere 74. Rthlr. 14. Gr.

Dieſe werden eingetheilet, als:

	Rthl.	Gr.
Vor den Oberprimeplan das ordonnanzmäſſige Quartiergeld, nemlich		
vor einen Capitaine ; ; ; ; ; 5 Rthl. 8 Gr.		
vor einen Staabscapitaine ; ; ; ; 4 — ; —		
vor einen Lieutenant ; ; ; ; ; 2 — 16 —		
vor einen Fähndrich ; ; ; ; ; 2 — 16 —	14	16
Vor den Unterprimeplan, nemlich 11. Unterofficiers, 1. Feldſcheer und 3. Tambours, das Servisgeld à 8. Gr. vor jeden ; ; ; ;	5	—
Sodann ohngefähr vor ⅓. Beweibte, ſind 40. Mann, jeden à 12. Gr. ;	20	
Vor ⅔. Unbeweibte, ſind 80. Mann, jeden à 8. Gr. ; ; ; ;	26	16
Summa:	66	8

Es bleibet alſo ein Ueberſchuß von 8. Rthl. 6. Gr. der auf die vorkommende Kleinigkeiten und Extraordinaria, ſo nicht allemahl vorausgeſehen werden können, verwendet wird (b).

Alſo: Welcher Groß- Mittel- oder Kleinbürger die ihm zugeſchriebene Leute nicht in natura logiret, der zahlet zur Serviscaſſe, nach obigem Fuß, vor jedes Quartier indiſtincte, und ohne Reflexion auf Beweibte oder Unbeweibte, monatlich 10. Groſchen; die Serviscaſſe aber zahlet ſodann entweder dem Wirthe, ſo dieſe Leute über ſein Contingent aufnimmt, oder denen Soldaten, ſo ſich ſelber einmiethen, vor einen Beweibten 12. Gr. und vor einen Unbeweibten 8. Groſchen (c).

(a) Bey dergleichen Ausrechnungen pflegen allemahl Brüche zu erſcheinen und alſo ein Naturalquartier zu fehlen. Allein man übergehet ſolche Brüche, und ſetzet das fehlende Quartier der einen oder andern Claſſe zu, indem es auf ein Quartier mehr nicht ankommt.

(b) Es kann noch mehr Menage gemacht werden, wenn denen Staabscompagnien kein Premiercapitaine gut gethan wird, auch bey der Compagnie kein Staabscapitaine, ſondern nur ein Lieutenant ſtehet.

(c) Dieſe Sätze vor das Quartier à 12. und 8. Groſchen findet gemeiniglich in denen kleinen und mittelmäſſigen Städten Statt. In groſſen, und ſonderlich in Reſidenzſtädten, hingegen iſt ſolcher Fuß höher angeſetzt. Alſo werden nach dem berliniſchen Fuß vor einen beweibten Mann 14. Groſchen und vor einen Unbeweibten 10. Gr. gut gethan. S. Müllers preußl. Kriegsrecht, c. 1. p. 399.

§. 12.

Ehedem war die königl. preußl. Cavallerie auf dem platten Lande hin und wieder in die Dörfer verlegt, wo ſie die Naturalverpflegung, ſo das platte Land getragen, als Hausmannskoſt, Hart- und Rauchfutter, Servis, Sauer und Süß, d. i. Salz, Pfeffer und Eſſig, vacante und commandirte Gelder ꝛc. zu genieſſen hatte. Es ward aber dieſe Einrichtung nachhero, um denen Unterthanen eine Erleichterung zu verſchaffen, abgeändert, und die Cavallerie in die Städte verlegt; ſtatt der ehemaligen Naturalverpflegung aber werden nun von denen Unterthanen des platten Landes gewiſſe Fourage- und Speiſegelder aufgebracht, und an die Commandeurs der Regimenter aus den landesherrlichen Caſſen gezah-

gezahlet, von denen Commandeurs hingegen unter die Compagnien subrepartirt; da sodann der Commandeur jeder Compagnie die Speisegelder jedem Mann zugleich mit der Löhnung auszahlet, vor die erhaltene Fouragegelder aber das vor die Pferde der ganzen Compagnie erforderliche Stroh, Hart- und Rauchfutter aufkauft, und solches in bestimmten Rationen austheilet (a). Diese Einrichtung mit denen Fouragegeldern ist auch vortreflich und weit besser, als wenn die Bauern das Stroh oder Fütterung in die Städte liefern müßten; weil sie solchergestalt ihr Stroh und den Dünger auf dem Hofe behalten, und die kostbaren Fuhren, so sie der Lieferung halber zu thun hätten, erspahren können; zu geschweigen, daß bey den Lieferungen gar oft etwas menschliches mit unterläuft, so nicht allemahl verhütet werden kann (b). Die Fourage- und Speisegelder werden nach dem Contributionsfuß aufgebracht.

(a) S. königl. preußl. Verpflegungsordonnanz und Einquartierungsreglement vor die sämmtlichen Regimenter Cavallerie und Dragoner, vom 1. Mart. 1721. §. 10. u. f. bey Müllers preußl. Kriegesrecht, Beylage 5. pag. 94.

(b) Man findet im sechsten Bande der leipziger Sammlungen, p. 212. Unschuldige Gedanken, wie ein Landesherr, zu grossem Soulagement seiner Unterthanen und wircklichem Vortheil seiner Regimenter, statt Lieferung derer Rationen en general eine proportionirliche Geldzahlung annehmen könne. Hierinnen wird der Schaden der Fouragelieferung, und wie viel menschliches dabey vorgehet, umständlich erzählet. Der Vorschlag aber mit der Geldzahlung ist nichts neues.

§. 13.

Um alle Unordnungen, Bedrückungen und Excesse, welche sonst bey der Naturaleinquartierung nur gar zu leicht entstehen können, so viel möglich zu verhindern; ist gute Ordnung, eine beständige genaue Aufsicht, scharfe Mannszucht, eine schleunige und unpartheyische Justizadministration, und Schutz wider alles eigenmächtige und gewaltsame Verfahren vonnöthen. Wir wollen sehen, wie es nach denen königl. preussischen Landesgesetzen hierinnen gehalten werden soll.

Wann ein Regiment, Bataillon, oder eine Compagnie in eine Stadt eingerücket ist; so soll sich kein Soldat eigenmächtig bey einem Bürger einquartieren, sondern erwarten, bis er sein Billet bekommt, und sodann allda sein Quartier beziehen, wo das Billet ihn hin weiset. Wie dann kein Bürger oder Einwohner schuldig ist, einen Soldaten ohne Billet von seiner Obrigkeit in seinem Hause aufzunehmen (a).

Wann ein jeder sein Quartier bezogen, soll der commandirende Officier durch einen seiner Subalternen, nebst jemanden aus des Magistrats Mitteln, nach Verfliessung derer ersten acht Tage, eine Visitation aller Quartiere veranlassen, und wohl zusehen, auch aufschreiben lassen, ob der Soldat mit dem Wirthe, oder dieser mit jenem zufrieden seyn kann. Wann sich findet, daß der Soldat Ursache zu klagen haben, oder, wegen Mangel, leiden, und seine Montirung zu verderben genöthiget seyn sollte; muß der Magistrat sofort bessere Anstalt machen. Wofern hingegen der Soldat ohne Ursache klaget, oder seinen Wirth ungebührlich tractiret, soll er dem Verdienste nach bestrafet werden (b).

Damit auch während der ganzen Einquartierung alles ordentlich zugehe und dem Reglement nachgelebet werde; muß jeder Commissarius loci in dem seiner Inspection anvertrauten Creyse und Städten, nicht nur bey allen Umquartierungen, sondern auch jährlich von drey zu drey Monaten, also des Jahrs viermahl, seine mit Soldaten bequartierte Städte bereisen, und gründliche Erkundigung einziehen, ob die Magistrate und Bürgerschaft sich etwa über ihre Garnisons zu beschweren

ſchwerein gegründete Urſache haben; wo er zugleich mit der darinnen ſtehenden Miliz in Gegenwart derer Wirthe Abrechnung halten muß. Wann ſodann Klagen vorkommen; muß der Commiſſarius loci ſolche zum Protocoll nehmen, und dieſes dem commandirenden Officier des Regiments communiciren, auch mit demſelben die etwa nöthige Unterſuchung concertiren. Wenn dieſes geſchehen, und ſich findet, daß dem Quartierſtande von der Garniſon zu nahe geſchehen; muß der Commiſſarius loci bey gedachtem Commandeur, wegen Beſtrafung der Contravenienten und Satisfaction der Bequartierten, behörige Erinnerung thun; und wenn eines oder das andere nicht erfolgen ſollte, davon ſofort an ſeine vorgeſetzte Krieges- und Domainencammer pflichtmäſſigen Bericht abſtatten, und das gehaltene Protocoll dabey einſenden. Iſt er hierunter ſäumig; ſo ſoll er das erſtemahl einen Monat Tractement verliehren, zum andernmahl aber caſſiret werden. Alle und jede Chefs und Commandeurs der Regimenter aber ſind ernſtlich angewieſen, über gute Ordnung bey allen unter ihrem Commando ſtehenden Garniſonen mit allem Eifer und Nachdruck zu halten, die Exceſſe, ſo viel nur immer möglich, zu verhüten, die aber, ſo dennoch vorgehen, ernſtlich zu beſtrafen; nicht weniger mit denen Commiſſariis in gutem Vernehmen zu leben, und dieſelben, ſo oft ſie zum Beſten ihrer Städte etwas zu erinnern finden, jedesmahl mit billigem Beſcheide und promter Reſolution zu verſehen. Inſonderheit ſoll, wenn die Sache von einiger Wichtigkeit iſt, der Commiſſarius loci dieſelbe an den Commandeur des Regiments ſchriftlich gelangen laſſen, dieſer auch demſelben wiederum ſchriftlich antworten, und ſich deſſen auf keine Weiſe entbrechen, oder ihm nur mit einer mündlichen Reſolution abzufertigen ſuchen. Auf gleiche Weiſe ſollen auch die Commiſſarien, bey Verluſt eines dreymonatlichen Tractements, auf dasjenige, ſo von Seiten der Regimenter durch Schreiben an ſie gebracht wird, alſofort ſchriftlich antworten (c).

Die vorkommende Klagen, in Servisſachen werden bey dem dirigirenden Burgermeiſter angebracht: und wenn ſolche mit dem Raths-Membro des Servisdepartements und dem Billetier nicht abgethan werden können; müſſen ſolche von dem Magiſtratscollegio entſchieden werden. Wenn es aber die Einquartierung und Soldaten ſelbſt concernirt; muß zuvor mit dem Commandeur conferiret werden, ehe an die Krieges- und Domainencammer davon berichtet wird (d).

Wenn in denen Quartieren eine Veränderung und Umlogirung, es ſey von ganzen Compagnien oder einzelner Mannſchaft, nöthig iſt; darf ſolche von dem commandirenden Officier nicht eigenmächtig veranſtaltet werden; ſondern es muß ſolche Veränderung vorher zwiſchen dem Officier und dem Commiſſario loci und Magiſtrat verabredet und ausgemacht werden; da dann in ſolchem Fall der commandirende Officier den Commiſſarium loci davon avertiret, dieſer aber darauf zwar die Umlogirung ſo, wie der Commandeur verlanget, veranlaſſen ſoll; dieſer aber davor ſtehen muß, daß keine Ungleichheit oder Prägravation unter denen Bequartierten verurſachet, oder einige gegründete Klagen dadurch veranlaſſet werden (e). Und wenn der Commiſſarius loci und Magiſtrat bey der Einquartierung einige Paſſion verſpühren läſſet, und einen Bürger vor den andern beſchweret; ſo werden ſie nachdrücklich davor angeſehen (f).

(a) S. Einquartierungsreglement vor die Infanterie vom 18. May 1713. §. 11.

(b) S. eben daſelbſt, §. 10.

(c) S. Verpflegungsordonnanz und Einquartierungsreglement vor die Cavallerie vom 1. Mart. 1721. §. 42. 43.

(d) S. ſchleſiſches Servisreglement, §. 14.

(e) S. Einquartierungsreglement vor die Infanterie vom 18. May 1713. §. 11. und vor die Cavallerie vom 1. Mart. 1721. §. 30. ingleichen das ſchleſiſche Servisreglement, §. 7.

(f) S. vorerwähntes Einquartierungsreglement vor die Infanterie, §. 11.

§. 14.

Die Unterofficiers und gemeinen Soldaten, ſo wie überhaupt alle diejenigen, ſo das Quartier in natura bekommen, dürfen von ihrem Wirthe weiter nichts fordern, als freyes Obdach, das nothdürftige Holz zum Kochen, Licht und Bette, ſo gut nemlich, als der Wirth ſolches geben kann, und müſſen ſie mit demſelben, wenn es irgends leidlich iſt, zufrieden ſeyn, ohne in dem Quartier die geringſte Ungelegenheit zu machen; ſondern, im Fall ſie über einigen Mangel zu klagen befugte Urſache zu haben vermeynen, ſolches bey ihren Officiers angeben, welche mit dem Commiſſario loci und Magiſtrat dahin zu ſehen haben, daß ihnen billige Juſtiz geſchehe. Wofern aber ein Soldat ſeinen Wirth zu etwas mehr, als ihm gebühret, nöthigen will, und daher Klage entſtehet; ſoll der Officier gehalten ſeyn, ſolche ſofort zu remediren und den Verbrecher zu ſcharfer Strafe zu ziehen, ſonſten es von dem Officier ſelbſt gefordert werden ſoll (a).

Es dürfen ſo wenig die Unterofficiers, als Gemeine, wenn ſie gleich verheyrathet ſind, eine eigene Stube, oder daß ihnen ſolche des Winters beſonders geheitzet werde, verlangen; ſondern ſie ſollen ſich des Tages über in des Wirths Stube, des Nachts aber mit einer Kammer oder Schlafſtelle, ſo wie ſie der Wirth geben kann, behelfen (b).

Die Weiber derer verheyratheten Soldaten genieſſen zwar Obdach und Lagerſtatt zugleich mit ihren Männern, und wird bey der Billetirung auf ſie mit reflectiret; ſie haben aber an Holz, Licht, Betten, oder wie es Nahmen haben mag, nicht das geringſte abſonderlich zu fordern (c). Und wenn die Soldatenweiber vor andere waſchen, und andere Soldaten beköſtigen; ſo müſſen ſie ſich den benöthigten Raum und Feuerung dazu ſelbſt anſchaffen, als welches der Wirth ihnen in ſeinem Hauſe zu geben keinesweges ſchuldig iſt (d).

Auf diejenige Soldaten, ſo von dem Regiment oder Compagnie, entweder auf Arbeit oder ſonſt im Dienſte commandiret, oder auch mit Urlaub ihres Officiers abweſend ſind, muß zwar bey Einrichtung derer Quartiere mit geſehen werden, damit ſie bey der Rückkunft ihre Quartiere finden und unterkommen können; allein es iſt kein Wirth ſchuldig, vor dergleichen Abweſende weder vor Quartier, noch Holz, Licht oder Bette, ſo wenig an den Officier, als den Soldaten, etwas zu bezahlen; geſtalt denn auch dieſe ſich nicht unterſtehen ſollen, desfals etwas zu fordern (e).

Es iſt auch denen Unterofficiers und gemeinen Soldaten nicht erlaubt, durch Backen, Schlachten, Bierſchenken, Höckereyen, Speiſung derer Soldaten ꝛc. denen Bürgern und Einwohnern in denen Städten in ihrer Nahrung Eintrag und Abbruch zu thun; es wäre denn, daß ſie dergleichen Conſumtibilia von denen ordentlichen Bäckern, Schlächtern, Brauern ꝛc. deſſelben Orts, wo ſie im Quartier ſtehen, und nicht auswärts vorhero gekanft hätten, oder aber in denen Städten an denen nöthigen Lebensmitteln Mangel wäre.

Eben ſo wenig ſollen ſie auch in die Handwerker derer Schneider, Schuſter und andere Innungen ſtöhren, und weder heimlich noch öffentlich Profeſſionen zum Schaden derer Bür-

Bürger treiben; als worauf die Commiſſarii und Magiſtrate mit Fleiß ſehen, und, wenn dergleichen verſpühret wird, es dem commandirenden Officier zur Abſtellung, und damit dem Soldaten Einhalt gethan werde, anzeigen ſollen. Wenn jedoch ein oder anderer Soldat ein Handwerk gelernet hat; ſo iſt ihm erlaubt, mit Vorwiſſen ſeines Officiers, bey einem Meiſter zu arbeiten. Auch ſind die Commandeurs derer Regimenter befugt, die Montirungen derer Soldaten, und was dazu gehöret, vor ihre eigene, nicht aber vor fremde Regimenter, von denen Soldaten, ſo daſſelbe verſtehen, arbeiten und verfertigen zu laſſen (f).

(a) S. Einquartierungsreglement vor die Infanterie d. A. 1713. §. 9. Schleſiſches Servisreglement, §. 3.

(b) S. ſchleſiſches Servisreglement, §. 4. Daß der Soldat ſich des Tages über in ſeines Wirths Stube aufhalten ſoll, iſt freylich eine vor letztern ſehr beſchwerliche Sache, ſie kann aber nicht wohl abgeändert werden; es müßte denn der Wirth dem Soldaten eine eigene Stube einräumen und ihm ſolche im Winter heitzen, ſo ihm aber noch weit beſchwerlicher fallen würde.

(c) S. Einquartierungsreglement vor die Infanterie, d. A. 1713. §. 12.

(d) S. ſchleſiſches Servisreglement, §. 4.

(e) S. Einquartierungsreglement vor die Infanterie de A. 1713. §. 13. und vor die Cavallerie de A. 1721. §. 38.

(f) S. Einquartierungsreglement vor die Infanterie de A. 1713. §. 18.

§. 15.

Es iſt oben erwähnet worden, daß die Rittmeiſter und Capitains bey der Cavallerie die vor ihre Eſquadrons oder Compagnien benöthigte Fourage vor die baar erhaltene Fouragegelder ſelbſt kaufen und anſchaffen müſſen. Auch hierbey ſind gewiſſe Maaßregeln nöthig, um den Schaden und Nachtheil zu verhüten, der bey dieſer ſelbſt eigenen Anſchaffung der Fourage, ſowohl dem gemeinen Weſen überhaupt, als denen Unterthanen auf dem Lande insbeſondere, gar leicht zugefüget werden könnte.

Da denen Officieren frey ſtehet, zu Verſorgung ihrer Magazine, ſowohl an Hartkorn als an Rauchfutter in dem Lande ſo viel zu beſprechen, als ſie vermeynen nöthig zu haben, auch darauf Contracte zu ſchlieſſen, nicht weniger gewiſſe Wieſen zu miethen; ſo iſt zugleich ausdrücklich und ernſtlich verordnet, daß kein Officier, zum Nachtheil des Commercii und des damit verbundenen landesherrlichen Intereſſe, einigen Vorkauf, ſo wenig in denen Städten als auf dem platten Lande, noch weniger aber auf denen öffentlichen Landſtraſſen und vor den Thoren verlangen oder treiben ſoll. Es ſoll vielmehr ein jeder Rittmeiſter oder Capitaine ſuchen ſeine Proviſionen durch freyen Handel ohne allen Zwang und Bedrückung der Unterthanen anzuſchaffen. Die Wieſen ſoll ein jeder Officier mit gutem Willen der Eigenthümer, nicht aber durch Ueberredung, noch weniger mit Gewalt, in Vorrath zu miethen ſuchen. Wie ſich dann auch niemand von Seiten der Regimenter anmaſſen ſoll, diejenigen Bürger, welche zu Unterhaltung ihres Viehes gemeine und denen Cämmereyen zugehörige Wieſen gemiethet haben, aus ihren Contracten zu ſetzen, oder einigen Vorzug zu prätendiren: ſondern wenn die Officiers dergleichen Wieſen verlangen; ſollen ſie bey denen öffentlichen Verpachtungen dererſelben mit licitiren, und ſolche durch die beſten Conditionen zu erſtehen trachten. Hieher gehören auch die Stadtgraben, die gemeiniglich einige Revenue zur Cämmerey bringen müſſen.

Derſelben ſoll ſich kein Commandeur noch anderer Officier anmaſſen, noch weniger ſich derer bey den Städten befindlichen gemeinen

Triften und Hüthungen bedienen, oder ihre Equipage und kranke Pferde darauf graſen laſſen. Ferner ſoll niemand einiges Land oder Brachfeld, um etwa Wäckfutter darauf zu ſäen, anders, als mit des Eigenthümers guten Willen, und gegen baare Bezahlung, an ſich zu bringen ſuchen.

Wenn ein und andere Provinz oder Creys ſo beſchaffen iſt, daß die darin gelegene Wieſen vor die Cavallerie, und auch zugleich vor die Unterthanen, ſo zu Unterhaltung ihres Viehes des Heues gleichfals bedürftig ſind, nicht zureichen wollen; ſo muß dahin geſehen werden, daß nicht ſofort alle Wieſen und Heuſchlag von der Cavallerie weggemiethet, und die Unterthanen in bloſſen gelaſſen werden mögen; ſondern es müſſen vor dieſe ſo viel Wieſen vorher ausgeſetzet und ihnen überlaſſen werden, als ſie zu Unterhaltung ihres Viehes nöthig haben; die Cavallerie aber muß ſodann ihre Nothdurft entweder aus andern benachbarten Orten ſuchen, oder ſich des Hartfutters deſto mehr bedienen. Die Landräthe ſollen hierbey auf die Conſervation der Unterthanen ein wachſames Auge haben, und mit denen Commandeurs der Regimenter dergleichen Theilung reguliren.

Wenn an ein oder anderm Orte die Graſung und der Wieſewachs knapp ſeyn ſollte: ſo müſſen die Commandeurs die Gelegenheit des Orts erkundigen und überlegen, ob etwa Brücher, Lücher und dergleichen, zu Wieſewachs bequem gemachet werden können; und, wenn ſie dergleichen Gelegenheit finden, davon an Se. königl. Majeſtät allerunterthänigſten Rapport abſtatten, damit dem Befinden nach auf ſothane ihre Vorſchläge Reflexion gemachet werden könne (a).

Wegen der Magazine iſt verordnet, daß in denen Städten, zu Ausſchüttung des Hartfutters, die auf denen Rathhäuſern und andern öffentlichen Gebäuden, auch wohl die auf denen Kirchen vorhandenen Böden, hergegeben und eingeräumet, zu dem Rauchfutter aber auſſer denen Städten gewiſſe Scheunen angewieſen, und wo dergleichen nicht ſchon vorhanden, auf landesherrliche Koſten von neuem gebauet werden ſollen, und zwar zu einem Vorrath an Heu etwa auf 4. bis 5. Monate, von Holz- und Fachwerk, mit Rohr oder Stroh gedeckt; mit welchen Magazinen die Regimenter zufrieden ſeyn ſollen. Wollen ſie mehrere Proviſion machen, müſſen ſie ſolche ſonſt unterzubringen ſuchen, oder auch auſſer denen Magazinen in Haufen ſetzen, und ſo gut als möglich conſerviren (b).

Zu Verhütung der Feuersgefahr iſt denen Reutern und Dragonern nicht mehr Vorrath an Heu und Stroh in ihr Quartier zu nehmen verſtattet, als ſie etwa auf zwey, längſtens drey Tage nöthig haben; die Officiers müſſen hierauf fleiſſig Acht haben, auch bey den Magazinen ſowohl Tages als Nachts gute Wacht halten laſſen. Das Tobakrauchen bey der Fourage iſt ſcharf verbothen, und ſoll ſich dabey ein jeder mit Feuer und Licht wohl vorſehen. Auch ſoll ſich keiner unterſtehen, zu Abholung der Fourage aus denen Magazinen der Bürger ihre Knechte und Aufſpanns ſich zu bedienen (c).

Weil das platte Land die baaren Fouragegelder aufbringen muß, die demſelben zum gröſten Theil ziemlich ſchwer fallen; ſo ſollen ſolche auch denen Unterthanen wieder zugewandt, folglich ſoll ſo wenig einiges Hartkorn als Rauchfutter anders, als in denen königlichen Landen, gekauft werden; es wäre dann bey beſondern Umſtänden, und daß entweder im Lande nichts zu bekommen, oder das Regiment ſonſt gar merklichen Vortheil zu finden gedächte. In ſolchen Fällen muß aber allemahl bey Sr. königl. Majeſtät Anfrage geſchehen (d).

(a) S. Verpflegungsordonnanz und Einquartierungs-

eungsreglement vor die Cavallerie de A. 1721. §. 14. 15. 16.

(p) S. eben daselbst, §. 21.

(q) S. eben daselbst, §. 22.

(r) S. eben daselbst, §. 17.

§. 16.

Zu Besorgung des Einquartierungs- und Serviswesens pfleget in grossen Städten eine besondere und beständige Serviscommission bestellet zu seyn. Der Chef derselben ist gemeiniglich der Commandant oder der Commandeur des in der Stadt einquartierten Regimentes. Ist ein Cammercollegium in der Stadt; so sind auch einer oder etliche von denen Krieges- und Domainenräthen bey dieser Commission. Sodann sind von Seiten des Magistrats verschiedene Glieder desselben als Assessores und Deputati, so wie auch verschiedene Verordnete von der Bürgerschaft aus den Mitteln der Zünfte, dabey bestellet. Zur Servisannahme und Billetiren sind folgende Bediente angeordnet: Ein Serviseinnehmer oder Rendant, welcher die Casse hat, und gemeiniglich ein Rathsglied und Oberbilletier ist. Diesem sind ein oder mehrere Controlleurs zur Seite gesetzt. Ein Secretarius, der das Protocoll führet, wiewohl zuweilen auch einer von denen Billetiers dieses Amt versiehet. Ein Calculator. Eine mit der Grösse und Weitläuftigkeit der Stadt übereinkommende Anzahl Billetiers, von denen ein jeder ein gewisses Revier der Stadt in seiner Besorgung hat. Und endlich ein Cassendiener zum Verschicken. In kleinen und mittlern Städten sind so vielerley Bediente nicht nöthig, und kann in selbigen das ganze Werk von dem Commissario loci und Magistrat allein besorget werden, die sodann das Serviswesen einem Rathsgliede als ein eigenes Departement auftragen, ein anderes aber zum Rendanten und Billetier bestellen.

§. 17.

Nun ist noch das bey dem Serviswesen vorkommende Rechnungswesen zu betrachten übrig. Wir haben so eben erwähnet, daß zur Serviscasse ein besonderer Einnehmer oder Rendant bestellet ist. Von diesem Rendanten, und nicht von den particulieren Wirthen, erhalten die Officiers ihre Quartiergelder gegen ihre Quittung ausgezahlt. Und wegen der denen Bürgern zu vergütenden Servisgelder berechnet sich der Rendant alle Monat mit selbigen, und lässet sich von jedem über die Auszahlung gleichfals eine Quittung geben. Was aber ausser dem Quartierstande ad Extraordinaria bezahlet werden soll, darüber wird von dem dirigirenden Burgermeister und dem Membro Senatus, so das Servisdepartement hat, eine Assignation ertheilet, und ohne derselben darf von dem Rendanten nichts ausgegeben werden (s).

So wie der Rendant bey harter Ahndung niemanden geringer oder höher, als er in der Anlage stehet, setzen oder gar auslassen darf; so soll er auch keine Reste anwachsen lassen, sondern monatlich dem Magistrat die Specification derselben übergeben, dieser aber solche ohne Anstand und allenfals durch Execution beytreiben (t). Gerathen Servisreste in Concursum Creditorum, wo sie, wenn sie zweyjährig sind, zur ersten Classe, wenn sie aber über zwey Jahr rückständig sind, in die fünfte Classe unter die chirographarischen Schulden angesetzt werden; so muß der Rendant, wenn sie im Concurs ausfallen, davor stehen. Dafern jedoch bey entstehendem Concurs der Rendant docciren kann, daß wegen des ältern Nachstandes binnen zwey Jahren, von der Zeit an, da er fällig gewesen, die Execution wider den Debenten geschehen und fruchtlos gewesen, der Rendant auch hierauf den Nachstand auf das immobile eintragen lassen, welches die Gerichte, worunter das immobile gelegen, sofort, auf Anzeige des

Rendan-

Rendanten, ohnentgeldlich bewerkſtelligen müſſen; ſo behält ſothaner älterer und eingetragener Nachſtand mit dem zweyjährigen Reſt gleiche Präferenz (c).

(a) S. ſchleſiſches Servisreglement, §. 13.

(b) S. eben daſelbſt, §. 10. und 12.

(c) S. Reſcript an ſämmtliche Krieges- und Domainencammern, desgleichen an die Servis-kommiſſionen, wie es wegen der Servisreſte und der Claſſificirung derſelben bey entſtehenden Concurſen zu halten ſey, vom 2. Jan. 1756. und ein gleichmäſſiges Circulare an alle Regierungen, und insbeſondere an das Cammergericht, vom 11. Febr. ejusd. an. in novo Corp. Conſtit. Pruſſ. March. Tom. 2. p. 14. und 34.

§. 18.

Der Rendant hat zweyerley Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe zu führen, nemlich eine monatliche und eine Jahrsrechnung. Den 20. oder 21. eines jeden Monats muß er die nach dem vorgeſchriebenen Formular ſub Lit. A. eingerichtete monatliche Rechnung, wenn ſolche mit demjenigen, welcher im Magiſtrat das Servisdepartement hat, durchgegangen, und der Richtigkeit wegen atteſtiret worden, dem Collegio übergeben, und darinnen ſowohl den wirklichen Quartierſtand, als den Geldbeytrag ausgeworfen und ſummiret haben, damit, fals etwas mehreres erforderlich ſeyn ſollte, ſolches in dem folgenden Monat mit ausgeſchrieben, und auf die Contribuenten nach der Billigkeit repartiret werden könne (a).

Aus den monatlichen Rechnungen formiret der Rendant nach Ablauf des Jahres eine ganzjährige Rechnung, und übergiebt ſolche dem Magiſtrat zur Reviſion. Wenn die Richtigkeit derſelben behörig atteſtiret worden; wird ſie dem Commillario loci zugefertiget. Dieſer läßt ſie in calculo nachſehen, und hernach in Gegenwart des Magiſtrats und der Schöppen oder Zünften und Aelteſten öffentlich abnehmen, die alsdann ſämmtlich den Rendanten darüber quittiren (b).

(a) S. ſchleſiſches Servisreglement, §. 10. 11.

(b) S. eben daſelbſt, §. 15.

Lit. A. Formular

zu einem monatlichen

EXTRACT

über

Einnahme und Ausgabe

der

Servisgelder

in der Stadt N. N.

Pro Menſe . . . . 17 . .

angefertiget von N. N.

Soll

Soll einkommen: Rthl. Gr. Pf.	Einnahme zu Pro Menſe . . . . 17 . .	Iſt eingekommen: Rthl. Gr. Pf.	Bleiben Reſte laut Beylage; Rthl. Gr. Pf.
	Nach der approbirten monatlichen Anlage inclusive der Salariſten		
	An Hülfsſervis		
	An Reſten aus vorigem Monat		
	Beſtand aus vorigem Monat		
	Summa:		
	Noch an Zuwachs über der Anlage		
	Summa:		
	Nebenſtehende Ausgabe abgezogen		
	Bleibet Beſtand:		

Soll ausgegeben werden: Rthl. Gr. Pf.	Anzahl	Ausgabe zu Pro Menſe . . . 17 . .	à Rthl. Gr.	Iſt ausgegeben: Rthl. Gr. Pf.	Bleibet noch zu bezahlen; Rthl. Gr. Pf.
		Obriſter und Chef eines Regim.			
		Obriſtlieutenant			
		Majors			
		Capitains			
		Staabscapitains			
		Lieutenants			
		Fähndrichs			
		Regimentsquartiermeiſter			
		Feldprediger			
		Auditeur			
		Regimentsfeldſcheer			
		Hautboiſten			
		Regimentstambours			
		Profos			
		Unterofficiers			
		Compagniefeldſcheer			
		Gemeine			
		Unterofficiers- und gemeine Weiber			
		Summa des Quartierſtandes:			

1	Premiercapitaine ſo viel als	16	Gemeine.
1	Staabscapitaine	12	—	—
1	Lieutenant	8	—	—
1	Fahndrich	8	—	—
11	Unteroffiziers	11	—	—
1	Feldſcheer	1	—	—
3	Tambours	3	—	—
120	Gemeine	120	—	—
	alſo in allem	179	Quartiers.

Nun befinden ſich in der Stadt wohnhaft

150 Großbürger.
231 Mittelbürger.
310 Kleinbürger.
6 Eximirte nach der Ordonnanz und Edicte, die aber wie
4 Eximirte ex ſpeciali privilegio von der Einquartierung frey ſind.

Will man nun wiſſen, wie viele Quartiere auf jede Claſſe der Bürger kommen; ſo müſſen die Bürger aller 3. Claſſen zuvor egaliſiret werden, nemlich:

A.	150	Großbürger ſind	150	Bürger.
B.	231	Mittelbürger, 2. vor einen Großbürger, thun alſo zur Hälfte	115½	—
C.	310	Kleinbürger, 4. auf einen Großbürger, als zum vierten Theil	77½	—
		Thun alſo zuſammen	343	Bürger.

Sodann verfährt man nach der Regel de Tri:

A.	343	Bürger ſollen geben	179	Quartiere, wie viel geben	150
B.	343	———	179	———	115½
C.	343	———	179	———	77½

Das Facit iſt

A.	150	Großbürger geben	78
B.	231	Mittelbürger	60
C.	310	Kleinbürger	41
		alſo zuſammen	179 Quartiere (a).

Um die Quartier- und Servisgelder, ſo die Bürger beytragen müſſen, auszurechnen, ſchläget man die Quartiere zu Gelde an, z. E.

Eine Compagnie Infanterie muß, wie vorher gezeiget worden, 179. Quartiere haben.

Da

Da nach dem Reglement vor einen beweibten Mann 12. Groſchen, und vor einen unbeweibten 8. Groſchen vergütet werden ſollen; ſo ſchläget man durch einen Durchſchnitt jedes Quartier zu 10. Groſchen an; folglich betragen die 179. Quartiere 74. Rthlr. 14. Gr.

Dieſe werden eingetheilet, als:

	Rthl.	Gr.
Vor den Oberprimeplan das ordonnanzmäſſige Quartiergeld, nemlich		
vor einen Capitaine ; ; ; ; ; 5 Rthl. 8 Gr.		
vor einen Staabscapitaine ; ; ; ; 4 — ; —		
vor einen Lieutenant ; ; ; ; ; 2 — 16 —		
vor einen Fähndrich ; ; ; ; ; 2 — 16 —	14	16
Vor den Unterprimeplan, nemlich 11. Unterofficiers, 1. Feldſcheer und 3. Tambours, das Servisgeld à 8. Gr. vor jeden ; ; ; ;	5	—
Sodann ohngefähr vor ⅓. Beweibte, ſind 40. Mann, jeden à 12. Gr. ;	20	
Vor ⅔. Unbeweibte, ſind 80. Mann, jeden à 8. Gr. ; ; ; ;	26	16
Summa:	66	8

Es bleibet alſo ein Ueberſchuß von 8. Rthl. 6. Gr. der auf die vorkommende Kleinigkeiten und Extraordinaria, ſo nicht allemahl vorausgeſehen werden können, verwendet wird (b).

Alſo: Welcher Groß- Mittel- oder Kleinbürger die ihm zugeſchriebene Leute nicht in natura logiret, der zahlet zur Servicaſſe, nach obigem Fuß, vor jedes Quartier indiſtincte, und ohne Reflexion auf Beweibte oder Unbeweibte, monatlich 10. Groſchen; die Servicaſſe aber zahlet ſodann entweder dem Wirthe, ſo dieſe Leute über ſein Contingent aufnimmt, oder denen Soldaten, ſo ſich ſelber einmiethen, vor einen Beweibten 12. Gr. und vor einen Unbeweibten 8. Groſchen (c).

(a) Bey dergleichen Ausrechnungen pflegen allemahl Brüche zu erſcheinen und alſo ein Naturalquartier zu fehlen. Allein man übergehet ſolche Brüche, und ſetzet das fehlende Quartier der einen oder andern Claſſe zu, indem es auf ein Quartier mehr nicht ankommt.

(b) Es kann noch mehr Menage gemacht werden, wenn denen Staabscompagnien kein Premiercapitaine gut gethan wird, auch bey der Compagnie kein Staabscapitaine, ſondern nur ein Lieutenant ſtehet.

(c) Dieſe Sätze vor das Quartier à 12. und 8. Groſchen findet gemeiniglich in denen kleinen und mittelmäſſigen Städten Statt. In groſſen, und ſonderlich in Reſidenzſtädten, hingegen iſt ſolcher Fuß höher angeſetzt. Alſo werden nach dem berliniſchen Fuß vor einen beweibten Mann 14. Groſchen und vor einen Unbeweibten 10. Gr. gut gethan. S. Müllers preußl. Kriegsrecht, c. l. p. 399.

§. 12.

Ehedem war die königl. preußl. Cavallerie auf dem platten Lande hin und wieder in die Dörfer verlegt, wo ſie die Naturalverpflegung, ſo das platte Land getragen, als Hausmannskoſt, Hart- und Rauchfutter, Servis, Sauer und Süß, d. i. Salz, Pfeffer und Eſſig, vacante und commandirte Gelder ꝛc. zu genieſſen hatte. Es ward aber dieſe Einrichtung nachhero, um denen Unterthanen eine Erleichterung zu verſchaffen, abgeändert, und die Cavallerie in die Städte verlegt; ſtatt der ehemaligen Naturalverpflegung aber werden nun von denen Unterthanen des platten Landes gewiſſe Fourage- und Speiſegelder aufgebracht, und an die Commandeurs der Regimenter aus den landesherrlichen Caſſen gezah-

gezahlet, von denen Commandeurs hingegen unter die Compagnien ſubrepartirt; da ſodann der Commandeur jeder Compagnie die Speiſegelder jedem Mann zugleich mit der Löhnung auszahlet, vor die erhaltene Fouragegelder aber das vor die Pferde der ganzen Compagnie erforderliche Stroh, Hart- und Rauchfutter aufkauft, und ſolches in beſtimmten Rationen austheilet (a). Dieſe Einrichtung mit denen Fouragegeldern iſt auch vortreflich und weit beſſer, als wenn die Bauern das Stroh oder Fütterung in die Städte liefern müßten; weil ſie ſolchergeſtalt ihr Stroh und den Dünger auf dem Hofe behalten, und die koſtbaren Fuhren, ſo ſie der Lieferung halber zu thun hätten, erſpähren können; zu geſchweigen, daß bey den Lieferungen gar oft etwas menſchliches mit unterläuft, ſo nicht allemahl verhütet werden kann (b). Die Fourage- und Speiſegelder werden nach dem Contributionsfuß aufgebracht.

(a) S. königl. preußl. Verpflegungsordnung und Einquartierungsreglement vor die ſämmtlichen Regimenter Cavallerie und Dragoner, vom 1. Mart. 1721. §. 10. u. f. bey Müllers preußl. Kriegesrecht, Beylage 5. pag. 94.

(b) Man findet im ſechſten Bande der leipziger Sammlungen, p. 212. Unſchuldige Gedanken, wie ein Landesherr, zu groſſem Soulagement ſeiner Unterthanen und wircklichem Vortheil ſeiner Regimenter, ſtatt Lieferung derer Rationen en general eine proportionirliche Geldzahlung annehmen könne. Hierinnen wird der Schaden der Fouragelieferung, und wie viel menſchliches dabey vorgehet, umſtändlich erzählet. Der Vorſchlag aber mit der Geldzahlung iſt nichts neues.

§. 13.

Um alle Unordnungen, Bedrückungen und Exceſſe, welche ſonſt bey der Naturaleinquartierung nur gar zu leicht entſtehen können, ſo viel möglich zu verhindern; iſt gute Ordnung, eine beſtändige genaue Aufſicht, ſcharfe Mannszucht, eine ſchleunige und unpartheyiſche Juſtizadminiſtration, und Schutz wider alles eigenmächtige und gewaltſame Verfahren vonnöthen. Wir wollen ſehen, wie es nach denen königl. preuſſiſchen Landesgeſetzen hierinnen gehalten werden ſoll.

Wann ein Regiment, Bataillon, oder eine Compagnie in eine Stadt eingerücket iſt; ſo ſoll ſich kein Soldat eigenmächtig bey einem Bürger einquartieren, ſondern erwarten, bis er ſein Billet bekommt, und ſodann allda ſein Quartier beziehen, wo das Billet ihn hin weiſet. Wie dann kein Bürger oder Einwohner ſchuldig iſt, einen Soldaten ohne Billet von ſeiner Obrigkeit in ſeinem Hauſe aufzunehmen (a).

Wann ein jeder ſein Quartier bezogen, ſoll der commandirende Officier durch einen ſeiner Subalternen, nebſt jemanden aus des Magiſtrats Mitteln, nach Verflieſſung derer erſten acht Tage, eine Viſitation aller Quartiere veranlaſſen, und wohl zuſehen, auch aufſchreiben laſſen, ob der Soldat mit dem Wirthe, oder dieſer mit jenem zufrieden ſeyn kann. Wann ſich findet, daß der Soldat Urſache zu klagen haben, oder, wegen Mangel, leiden, und ſeine Montirung zu verderben genöthiget ſeyn ſollte; muß der Magiſtrat ſofort beſſere Anſtalt machen. Wofern hingegen der Soldat ohne Urſache klaget, oder ſeinen Wirth ungebührlich tractiret, ſoll er dem Verdienſte nach beſtrafet werden (b).

Damit auch während der ganzen Einquartierung alles ordentlich zugehe und dem Reglement nachgelebet werde; muß jeder Commiſſarius loci in dem ſeiner Inſpection anvertrauten Creyſe und Städten, nicht nur bey allen Umquartierungen, ſondern auch jährlich von drey zu drey Monaten, alſo des Jahrs viermahl, ſeine mit Soldaten bequartierte Städte bereiſen, und gründliche Erkundigung einziehen, ob die Magiſtrate und Bürgerſchaft ſich etwa über ihre Garniſons zu beſchweren

ſchwerein gegründete Urſache haben; wo er zugleich mit der darinnen ſtehenden Miliz in Gegenwart derer Wirthe Abrechnung halten muß. Wann ſodann Klagen vorkommen; muß der Commiſſarius loci ſolche zum Protocoll nehmen, und dieſes dem commandirenden Officier des Regiments communiciren, auch mit demſelben die etwa nöthige Unterſuchung concertiren. Wenn dieſes geſchehen, und ſich findet, daß dem Quartierſtande von der Garniſon zu nahe geſchehen; muß der Commiſſarius loci bey gedachtem Commandeur, wegen Beſtrafung der Contravenienten und Satisfaction der Bequartierten, behörige Erinnerung thun; und wenn eines oder das andere nicht erfolgen ſollte, davon ſofort an ſeine vorgeſetzte Krieges- und Domainencammer pflichtmäſſigen Bericht abſtatten, und das gehaltene Protocoll dabey einſenden. Iſt er hierunter ſäumig; ſo ſoll er das erſtemahl einen Monat Tractement verliehren, zum andernmahl aber caſſiret werden. Alle und jede Chefs und Commandeurs der Regimenter aber ſind ernſtlich angewieſen, über gute Ordnung bey allen unter ihrem Commando ſtehenden Garniſonen mit allem Eifer und Nachdruck zu halten, die Exceſſe, ſo viel nur immer möglich, zu verhüten, die aber, ſo dennoch vorgehen, ernſtlich zu beſtrafen; nicht weniger mit denen Commiſſariis in gutem Vernehmen zu leben, und dieſelben, ſo oft ſie zum Beſten ihrer Städte etwas zu erinnern finden, jedesmahl mit billigem Beſcheide und promter Reſolution zu verſehen. Inſonderheit ſoll, wenn die Sache von einiger Wichtigkeit iſt, der Commiſſarius loci dieſelbe an den Commandeur des Regiments ſchriftlich gelangen laſſen, dieſer auch demſelben wiederum ſchriftlich antworten, und ſich deſſen auf keine Weiſe entbrechen, oder ihm nur mit einer mündlichen Reſolution abzufertigen ſuchen. Auf gleiche Weiſe ſollen auch die Commiſſarien, bey Verluſt eines dreymonatlichen Tractements, auf dasjenige, ſo von Seiten der Regimenter durch Schreiben an ſie gebracht wird, alſofort ſchriftlich antworten (c).

Die vorkommende Klagen, in Servisſachen werden bey dem dirigirenden Burgermeiſter angebracht: und wenn ſolche mit dem Raths-Membro des Servisdepartements und dem Billetier nicht abgethan werden können; müſſen ſolche von dem Magiſtratscollegio entſchieden werden. Wenn es aber die Einquartierung und Soldaten ſelbſt concerniret; muß zuvor mit dem Commandeur conferiret werden, ehe an die Krieges- und Domainencammer davon berichtet wird (d).

Wenn in denen Quartieren eine Veränderung und Umlogirung, es ſey von ganzen Compagnien oder einzelner Mannſchaft, nöthig iſt; darf ſolche von dem commandirenden Officier nicht eigenmächtig veranſtaltet werden; ſondern es muß ſolche Veränderung vorher zwiſchen dem Officier und dem Commiſſario loci und Magiſtrat verabredet und ausgemacht werden; da dann in ſolchem Fall der commandirende Officier den Commiſſarium loci davon avertiret, dieſer aber darauf zwar die Umlogirung ſo, wie der Commandeur verlanget, veranlaſſen ſoll; dieſer aber davor ſtehen muß, daß keine Ungleichheit oder Prägravation unter denen Bequartierten verurſachet, oder einige gegründete Klagen dadurch veranlaſſet werden (e). Und wenn der Commiſſarius loci und Magiſtrat bey der Einquartierung einige Paſſion verſpühren laſſet, und einen Bürger vor den andern beſchweret; ſo werden ſie nachdrücklich davor angeſehen (f).

(a) S. Einquartierungsreglement vor die Infanterie vom 18. May 1713. §. 11.

(b) S. eben daſelbſt. §. 10.

(c) S. Verpflegungsordonnanz und Einquartierungsreglement vor die Cavallerie vom 1. Mart. 1721. §. 42. 43.

(d) S. ſchleſiſches Servisreglement, §. 14.

(e) S. Einquartierungsreglement vor die Infanterie vom 18. May 1713. §. 11. und vor die Cavallerie vom 1. Mart. 1721. §. 30. ingleichen das ſchleſiſche Servisreglement, §. 7.

(f) S. vorerwähntes Einquartierungsreglement vor die Infanterie, §. 11.

§. 14.

Die Unterofficiers und gemeinen Soldaten, ſo wie überhaupt alle diejenigen, ſo das Quartier in natura bekommen, dürfen von ihrem Wirthe weiter nichts fordern, als freyes Obdach, das nothdürftige Holz zum Kochen, Licht und Bette, ſo gut nemlich, als der Wirth ſolches geben kann, und müſſen ſie mit demſelben, wenn es irgends leidlich iſt, zufrieden ſeyn, ohne in dem Quartier die geringſte Ungelegenheit zu machen; ſondern, im Fall ſie über einigen Mangel zu klagen bezugte Urſache zu haben vermeynen, ſolches bey ihren Officiers angeben, welche mit dem Commiſſario loci und Magiſtrat dahin zu ſehen haben, daß ihnen billige Juſtiz geſchehe. Wofern aber ein Soldat ſeinen Wirth zu etwas mehr, als ihm gebühret, nöthigen will, und daher Klage entſtehet; ſoll der Officier gehalten ſeyn, ſolche ſofort zu remediren und den Verbrecher zu ſcharfer Strafe zu ziehen, ſonſten es von dem Officier ſelbſt gefordert werden ſoll (a).

Es dürfen ſo wenig die Unterofficiers, als Gemeine, wenn ſie gleich verheyrathet ſind, eine eigene Stube, oder daß ihnen ſolche des Winters beſonders geheitzet werde, verlangen; ſondern ſie ſollen ſich des Tages über in des Wirths Stube, des Nachts aber mit einer Kammer oder Schlafſtelle, ſo wie ſie der Wirth geben kann, behelfen (b).

Die Weiber derer verheyratheten Soldaten genieſſen zwar Obdach und Lagerſtatt zugleich mit ihren Männern, und wird bey der Billetirung auf ſie mit reflectiret; ſie haben aber an Holz, Licht, Betten, oder wie es Nahmen haben mag, nicht das geringſte abſonderlich zu fordern (c). Und wenn die Soldatenweiber vor andere waſchen, und andere Soldaten beköſtigen; ſo müſſen ſie ſich den benöthigten Raum und Feuerung dazu ſelbſt anſchaffen, als welches der Wirth ihnen in ſeinem Hauſe zu geben keinesweges ſchuldig iſt (d).

Auf diejenige Soldaten, ſo von dem Regiment oder Compagnie, entweder auf Arbeit oder ſonſt im Dienſte commandiret, oder auch mit Urlaub ihres Officiers abweſend ſind, muß zwar bey Einrichtung derer Quartiere mit geſehen werden, damit ſie bey der Rückkunft ihre Quartiere finden und unterkommen können; allein es iſt kein Wirth ſchuldig, vor dergleichen Abweſende weder vor Quartier, noch Holz, Licht oder Bette, ſo wenig an den Officier, als den Soldaten, etwas zu bezahlen; geſtalt denn auch dieſe ſich nicht unterſtehen ſollen, desfals etwas zu fordern (e).

Es iſt auch denen Unterofficiers und gemeinen Soldaten nicht erlaubt, durch Backen, Schlachten, Bierſchenken, Höckereyen, Speiſung derer Soldaten ꝛc. denen Bürgern und Einwohnern in denen Städten in ihrer Nahrung Eintrag und Abbruch zu thun; es wäre denn, daß ſie dergleichen Conſumtibilia von denen ordentlichen Bäckern, Schlächtern, Brauern ꝛc. deſſelben Orts, wo ſie im Quartier ſtehen, und nicht auswärts vorhero gekauft hätten, oder aber in denen Städten an denen nöthigen Lebensmitteln Mangel wäre.

Eben ſo wenig ſollen ſie auch in die Handwerker derer Schneider, Schuſter und andere Innungen ſtöhren, und weder heimlich noch öffentlich Profeſſionen zum Schaden derer Bür-

Bürger treiben; als worauf die Commiſſarii und Magiſtrate mit Fleiß ſehen, und, wenn dergleichen verſpühret wird, es dem commandirenden Officier zur Abſtellung, und damit dem Soldaten Einhalt gethan werde, anzeigen ſollen. Wenn jedoch ein oder anderer Soldat ein Handwerk gelernet hat; ſo iſt ihm erlaubt, mit Vorwiſſen ſeines Officiers, bey einem Meiſter zu arbeiten. Auch ſind die Commandeurs derer Regimenter befugt, die Montirungen derer Soldaten, und was dazu gehöret, vor ihre eigene, nicht aber vor fremde Regimenter, von denen Soldaten, ſo daſſelbe verſtehen, arbeiten und verfertigen zu laſſen (f).

(a) S. Einquartierungsreglement vor die Infanterie d. A. 1713. §. 9. Schleſiſches Servisreglement, §. 3.

(b) S. ſchleſiſches Servisreglement, §. 4. Daß der Soldat ſich des Tages über in ſeines Wirths Stube aufhalten ſoll, iſt freylich eine vor letztern ſehr beſchwerliche Sache, ſie kann aber nicht wohl abgeändert werden; es müßte denn der Wirth dem Soldaten eine eigene Stube einräumen und ihm ſolche im Winter heitzen, ſo ihm aber noch weit beſchwerlicher fallen würde.

(c) S. Einquartierungsreglement vor die Infanterie, d. A. 1713. §. 12.

(d) S. ſchleſiſches Servisreglement, §. 4.

(e) S. Einquartierungsreglement vor die Infanterie de A. 1713. §. 13. und vor die Cavallerie de A. 1721. §. 38.

(f) S. Einquartierungsreglement vor die Infanterie de A. 1713. §. 18.

§. 15.

Es iſt oben erwähnet worden, daß die Rittmeiſter und Capitains bey der Cavallerie die vor ihre Eſquadrons oder Compagnien benöthigte Fourage vor die baar erhaltene Fouragegelder ſelbſt kaufen und anſchaffen müſſen. Auch hierbey ſind gewiſſe Maaßregeln nöthig, um den Schaden und Nachtheil zu verhüten, der bey dieſer ſelbſt eigenen Anſchaffung der Fourage, ſowohl dem gemeinen Weſen überhaupt, als denen Unterthanen auf dem Lande insbeſondere, gar leicht zugefüget werden könnte.

Da denen Officieren frey ſtehet, zu Verſorgung ihrer Magazine, ſowohl an Hartkorn als an Rauchfutter in dem Lande ſo viel zu beſprechen, als ſie vermeynen nöthig zu haben, auch darauf Contracte zu ſchlieſſen, nicht weniger gewiſſe Wieſen zu miethen; ſo iſt zugleich ausdrücklich und ernſtlich verordnet, daß kein Officier, zum Nachtheil des Commercii und des damit verbundenen landesherrlichen Intereſſe, einigen Vorkauf, ſo wenig in denen Städten als auf dem platten Lande, noch weniger aber auf denen öffentlichen Landſtraſſen und vor den Thoren verlangen oder treiben ſoll. Es ſoll vielmehr ein jeder Rittmeiſter oder Capitaine ſuchen ſeine Proviſionen durch freyen Handel ohne allen Zwang und Bedrückung der Unterthanen anzuſchaffen. Die Wieſen ſoll ein jeder Officier mit gutem Willen der Eigenthümer, nicht aber durch Ueberredung, noch weniger mit Gewalt, in Vorrath zu miethen ſuchen. Wie ſich dann auch niemand von Seiten der Regimenter anmaſſen ſoll, Jenigen Bürger, welche zu Unterhaltung ihres Viehes gemeine und denen Cämmereyen zugehörige Wieſen gemiethet haben, aus ihren Contracten zu ſetzen, oder einigen Vorzug zu prätendiren: ſondern wenn die Officiers dergleichen Wieſen verlangen; ſollen ſie bey denen öffentlichen Verpachtungen dererſelben mit licitiren, und ſolche durch die beſten Conditionen zu erſtehen trachten. Hieher gehören auch die Stadtgraben, die gemeiniglich einige Revenue zur Cämmerey bringen müſſen.

Derſelben ſoll ſich kein Commandeur noch anderer Officier anmaſſen, noch weniger ſich derer bey den Städten befindlichen gemeinen

Triften und Hüthungen bedienen, oder ihre Equipage und kranke Pferde darauf grasen lassen. Ferner soll niemand einiges Land oder Brachfeld, um etwa Wickfutter darauf zu säen, anders, als mit des Eigenthümers guten Willen, und gegen baare Bezahlung, an sich zu bringen suchen.

Wenn ein und andere Provinz oder Creys so beschaffen ist, daß die darin gelegene Wiesen vor die Cavallerie, und auch zugleich vor die Unterthanen, so zu Unterhaltung ihres Viehes des Heues gleichfals bedürftig sind, nicht zureichen wollen; so muß dahin gesehen werden, daß nicht sofort alle Wiesen und Heuschlag von der Cavallerie weggemehret, und die Unterthanen in blossen gelassen werden mögen; sondern es müssen vor diese so viel Wiesen vorher ausgesetzet und ihnen überlassen werden, als sie zu Unterhaltung ihres Viehes nöthig haben; die Cavallerie aber muß sodann ihre Nothdürft entweder aus andern benachbarten Orten suchen, oder sich des Hartfutters desto mehr bedienen. Die Landräthe sollen hierbey auf die Conservation der Unterthanen ein wachsames Auge haben, und mit denen Commandeurs der Regimenter dergleichen Theilung reguliren.

Wenn an ein oder anderm Orte die Grasung und der Wiesewachs knapp seyn sollte; so müssen die Commandeurs die Gelegenheit des Orts erkundigen und überlegen, ob etwa Brücher, Lücher und dergleichen, zu Wieswachs bequem gemachet werden können; und, wenn sie dergleichen Gelegenheit finden, davon an Se. königl. Majestät allerunterthänigsten Rapport abstatten, damit dem Befinden nach auf sothane ihre Vorschläge Reflexion gemachet werden könne. (a).

Wegen der Magazine ist verordnet, daß in denen Städten, zu Aufschüttung des Hartfutters, die auf denen Rathhäusern und andern öffentlichen Gebäuden, auch wohl die auf denen Kirchen vorhandenen Böden, hergegeben und eingeräumet, zu dem Rauchfutter aber ausser denen Städten gewisse Scheunen angewiesen, und wo dergleichen nicht schon vorhanden, auf landesherrliche Kosten von neuem gebauet werden sollen, und zwar zu einem Vorrath an Heu etwa auf 4. bis 5. Monate, von Holz- und Fachwerk, mit Rohr oder Stroh gedeckt; mit welchen Magazinen die Regimenter zufrieden seyn sollen. Wollen sie mehrere Provision machen, müssen sie solche sonst unterzubringen suchen, oder auch ausser denen Magazinen in Haufen setzen, und so gut als möglich conserviren (b).

Zu Verhütung der Feuersgefahr ist denen Reutern und Dragonern nicht mehr Vorrath an Heu und Stroh in ihr Quartier zu nehmen verstattet, als sie etwa auf zwey, längstens drey Tage nöthig haben; die Officiers müssen hierauf fleissig Acht haben, auch bey den Magazinen sowohl Tages als Nachts gute Wacht halten lassen. Das Tobakrauchen bey der Fourage ist scharf verbothen, und soll sich dabey ein jeder mit Feuer und Licht wohl vorsehen. Auch soll sich keiner unterstehen, zu Abholung der Fourage aus denen Magazinen der Bürger ihre Knechte und Anspanns sich zu bedienen (c).

Weil das platte Land die baaren Fouragegelder aufbringen muß, die demselben zum gröβten Theil ziemlich schwer fallen; so sollen solche auch denen Unterthanen wieder zugewandt, folglich soll so wenig einiges Hartkorn als Rauchfutter anders, als in denen königlichen Landen, gekauft werden; es wäre dann bey besondern Umständen, und daß entweder im Lande nichts zu bekommen, oder das Regiment sonst gar merklichen Vortheil zu finden gedächte. In solchen Fällen muß aber allemahl bey Sr. königl. Majestät Anfrage geschehen (d).

(a) S. Verpflegungsordonnanz und Einquartierungs-

eungsreglement vor die Cavallerie de A. 1721. §. 14. 15. 16.

(b) S. eben daſelbſt, §. 21.

(c) S. eben daſelbſt, §. 22.

(d) S. eben daſelbſt, §. 17.

§. 16.

Zu Beſorgung des Einquartierungs- und Servisweſens pfleget in groſſen Städten eine beſondere und beſtändige Serviscommiſſion beſtellet zu ſeyn. Der Chef derſelben iſt gemeiniglich der Commandant oder der Commandeur des in der Stadt einquartierten Regiments. Iſt ein Cammercollegium in der Stadt; ſo ſind auch einer oder etliche von denen Krieges- und Domainenräthen bey dieſer Commiſſion. Sodann ſind von Seiten des Magiſtrats verſchiedene Glieder deſſelben als Aſſeſſores und Deputati, ſo wie auch verſchiedene Verordnete von der Bürgerſchaft aus den Mitteln der Zünfte, dabey beſtellet. Zur Servisannahme und Billetiren ſind folgende Bediente angeordnet: Ein Serviseinnehmer oder Rendant, welcher die Caſſe hat, und gemeiniglich ein Rathsglied und Oberbilletier iſt. Dieſem ſind ein oder mehrere Controlleurs zur Seite geſetzt. Ein Secretarius, der das Protocoll führet, wiewohl zuweilen auch einer von denen Controlleurs dieſes Amt verſiehet. Ein Calculator. Eine mit der Gröſſe und Weitläuftigkeit der Stadt übereinkommende Anzahl Billetiers, von denen ein jeder ein gewiſſes Revier der Stadt in ſeiner Beſorgung hat. Und endlich ein Caſſendiener zum Verſchicken. In kleinen und mittlern Städten ſind ſo vielerley Bediente nicht nöthig, und kann in ſelbigen das ganze Werk von dem Commiſſario loci und Magiſtrat allein beſorget werden, die ſodann das Servisweſen einem Rathsgliede als ein eigenes Departement auftragen, ein anderes aber zum Rendanten und Billetier beſtellen.

§. 17.

Nun iſt noch das bey dem Servisweſen vorkommende Rechnungsweſen zu betrachten übrig. Wir haben ſo eben erwähnet, daß zur Serviscaſſe ein beſonderer Einnehmer oder Rendant beſtellet iſt. Von dieſem Rendanten, und nicht von den particulieren Wirthen, erhalten die Officiers ihre Quartiergelder gegen ihre Quittung ausgezahlt. Und wegen der denen Bürgern zu vergütenden Servisgelder berechnet ſich der Rendant alle Monat mit ſelbigen, und läſſet ſich von jedem über die Auszahlung gleichfals eine Quittung geben. Was aber auſſer dem Quartierſtande ad Extraordinaria bezahlet werden ſoll, darüber wird von dem dirigirenden Burgermeiſter und dem Membro Senatus, ſo das Servisdepartement hat, eine Aſſignation ertheilet, und ohne derſelben darf von dem Rendanten nichts ausgegeben werden (a).

So wie der Rendant bey harter Ahndung niemanden geringer oder höher, als er in der Anlage ſtehet, ſetzen oder gar auslaſſen darf; ſo ſoll er auch keine Reſte anwachſen laſſen, ſondern monatlich dem Magiſtrat die Specification derſelben übergeben, dieſer aber ſolche ohne Anſtand und allenfals durch Executionbeytreiben (b). Gerathen Servisreſte in Concurſum Creditorum, wo ſie, wenn ſie zweyjährig ſind, zur erſten Claſſe, wenn ſie aber über zwey Jahr rückſtändig ſind, in die fünfte Claſſe unter die chirographariſchen Schulden angeſetzt werden; ſo muß der Rendant, wenn ſie im Concurs ausfallen, davor ſtehen. Dafern jedoch bey entſtehendem Concurs der Rendant dociren kann, daß wegen des ältern Nachſtandes binnen zwey Jahren, von der Zeit an, da er fällig geweſen, die Execution wider den Debenten geſchehen und fruchtlos geweſen, der Rendant auch hierauf den Nachſtand auf das immobile eintragen laſſen, welches die Gerichte, worunter das immobile gelegen, ſofort, auf Anzeige des

Rendan-

Rendanten, ohnentgeldlich bewerkſtelligen müſſen; ſo behält ſothaner älterer und eingetragener Nachſtand mit dem zweyjährigen Reſt gleiche Präferenz (c).

(a) S. ſchleſiſches Servisreglement, §. 13.

(b) S. eben daſelbſt, §. 10. und 12.

(c) S. Reſcript an ſämmtliche Krieges- und Domainencammern, desgleichen an die Servis-kommiſſionen, wie es wegen der Servisreſte und der Claſſificirung derſelben bey entſtehenden Concurſen zu halten ſey, vom 2. Jan. 1756. und ein gleichmäſſiges Circulare an alle Regierungen, und insbeſondere an das Cammergericht, vom 11. Febr. ejusd. an. in novo Corp. Conſtit. Pruſſ. March. Tom. 2. p. 14. und 34.

§. 18.

Der Rendant hat zweyerley Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe zu führen, nemlich eine monatliche und eine Jahrsrechnung. Den 20. oder 21. eines jeden Monats muß er die nach dem vorgeſchriebenen Formular ſub Lit. A. eingerichtete monatliche Rechnung, wenn ſolche mit demjenigen, welcher im Magiſtrat das Servisdepartement hat, durchgegangen, und der Richtigkeit wegen atteſtiret worden, dem Collegio übergeben, und darinnen ſowohl den wirklichen Quartierſtand, als den Geldbeytrag ausgeworfen und ſummiret haben, damit, fals etwas mehreres erforderlich ſeyn ſollte, ſolches in dem folgenden Monat mit ausgeſchrieben, und auf die Contribuenten nach der Billigkeit repartiret werden könne (a).

Aus den monatlichen Rechnungen formiret der Rendant nach Ablauf des Jahres eine ganzjährige Rechnung, und übergiebt ſolche dem Magiſtrat zur Reviſion. Wenn die Richtigkeit derſelben behörig atteſtiret worden; wird ſie dem Commiſſario loci zugefertiget. Dieſer läßt ſie in calculo nachſehen, und hernach in Gegenwart des Magiſtrats und der Schöppen oder Zünften und Aelteſten öffentlich abnehmen, die alsdann ſämmtlich den Rendanten darüber quittiren (b).

(a) S. ſchleſiſches Servisreglement, §. 10. 11.

(b) S. eben daſelbſt, §. 15.

Lit. A. Formular

zu einem monatlichen

EXTRACT

über

Einnahme und Ausgabe

der

Servisgelder

in der Stadt N. N.

Pro Menſe . . . . 17 . .

angefertiget von N. N.

Soll

Soll einkommen: Rthl. Gr. Pf.	Einnahme zu Pro Menſe . . . . 17 . .	Iſt eingekommen: Rthl. Gr. Pf.	Bleiben Reſte laut Beylage; Rthl. Gr. Pf.
	Nach der approbirten monatlichen Anlage inclusive der Salariſten		
	An Hülfsſervis		
	An Reſten aus vorigem Monat		
	Beſtand aus vorigem Monat		
	Summa:		
	Noch an Zuwachs über der Anlage		
	Summa:		
	Nebenſtehende Ausgabe abgezogen		
	Bleibet Beſtand:		

Soll ausgegeben werden: Rthl. Gr. Pf.	Anzahl	Ausgabe zu Pro Menſe . . . . 17 . .	à Rthl. Gr.	Iſt ausgegeben: Rthl. Gr. Pf.	Bleibet noch zu bezahlen; Rthl. Gr. Pf.
		Obriſter und Chef eines Regim.			
		Obriſtlieutenant			
		Majors			
		Capitains			
		Staabscapitains			
		Lieutenants			
		Fähndrichs			
		Regimentsquartiermeiſter			
		Feldprediger			
		Auditeur			
		Regimentsfeldſcheer			
		Hautboiſten			
		Regimentstambours			
		Profos			
		Unterofficiers			
		Compagniefeldſcheer			
		Gemeine			
		Unterofficiers- und gemeine Weiber			
		Summa des Quartierſtandes:			

Soll ausgegeben werden:	Ausgabe zu Pro Menſe . . . . : 17 . .	Iſt ausgegeben:	Bleibet noch zu bezahlen:
Rthl. Gr. Pf		Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.
	An Miethe vor die Montirungscammer :		
	Zum Behuf des Lazareths, item Ordonnanzhauſes : : : : : :		
	An Hülfsſervis zur Oberſerviscaſſe nach N.N. :		
	Ad Salaria et Extraordinaria : : :		
	Insgemein, incluſive der mit Approbation der Cammer abgeſchriebenen Reſte : :		
	Summa: :		

§. 19.

Auſſerdem fällt noch eine andere Berechnung vor. So oft nemlich eine oder mehr Compagnien aus einer Stadt weg und nach einer andern marſchiren, muß der commandirende Officier vorhero mit dem Commiſſario loci eine ordentliche Liquidation fertigen, wie viel Monate dergleichen Corps an dem Orte geſtanden, wie viel daſſelbe an Quartiergelde von der Stadt bekommen, und wie viel vor die Quartiere an die Bürger wieder ausgezahlet worden; auch wie die Quartiere in natura repartiret und bezogen geweſen.

Dieſe Liquidation muß der Officier nebſt dem Commiſſario loci zugleich unterſchreiben, und allemahl an die Krieges- und Domainencammer einſenden. Stehen die Compagnien und Corps länger als ein Jahr an einem Orte; ſo muß dergleichen Liquidation jedesmahl im Monat December gehalten und gefertiget, auch an die Krieges- und Domainencammer eingeſandt werden (a).

(a) S. Verpflegungsordonnanz und Einquartierungsreglement vor die Cavallerie vom 1. Mart. 1721. §. 34. Ich habe bey dieſer ganzen Abhandlung die königl. preuß. Verfaſſung zum Grunde geleget, theils weil dieſelbe mit guten und vernünftigen Policey- und Cameralgrundſätzen übereinſtimmet; theils aber, weil mir das Einquartierungs- und Servisweſen anderer teutſchen Staaten nicht hinlänglich genug bekannt geweſen. Ich ſollte hier nun auch von dem Einquartierungsweſen zu Kriegeszeiten, ſowohl in Anſehung der eigenen landesherrlichen, als der feindlichen Trouppen, handeln, indem daſſelbe ein eben ſo wichtiger Gegenſtand der Landespolicey iſt, als das Einquartierungsweſen in Friedenszeiten; allein ich glaube, daß dieſe Materie wegen des Zuſammenhanges ſich beſſer in die Abhandlung vom Marſchweſen ſchicket, allwo ſie dann auch ihren Platz finden ſoll.

Eiſerner Pacht.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Von eiſerm Vieh.

§. 1.

Der eiſerne Pacht iſt derjenige Pacht, wo der Pachter in allen und jeden Wirthſchaftstheilen des gepachteten Guths alle Gefahr und Unglücksfälle über ſich nimmt, und auf keine Weiſe, es begegne ihm, was da wolle, keine Remiſſion an denen Pachtgeldern bekommt; in deſſen Betracht er jedoch auch ein ſehr leidliches Pachtquantum erhält.

§. 2.

Wird aber dieſer Contract, welcher ſonſt Con-

Contractus Socidæ genennet wird, nur über das auf dem Guthe befindliche Viehinventarium mit dem Pachter geschlossen; so ist es ein blosser Nebenvertrag, welcher dem ordentlichen Pachtcontract beygefüget wird. Dergleichen Vieh nennet man denn eisern Vieh. Es wird selbiges dem Pachter taxato übergeben, und derselbe muß, nach einiger Meynung (a), an demselben alle Gefahr über sich nehmen, und es nach Endigung der Pacht, nach der Zahl und dem Werth, wieder restituiren. Andere (b) hingegen halten dafür, daß die geschehene Taxation des Viehes an sich den Unglücksfall auf den Pachter nicht transferiret, immassen sie das Eigenthum nicht verändert, sondern nur dieses wirket, daß, wenn durch des Pachters Nachläßigkeit eines oder das andere Stück Vieh verwahrloset worden, und umgekommen, man den Preis sogleich wissen könne, auch im Stande seye, bey dem Abtritt vom Pachte und der Rückgabe des Viehes, zu bestimmen, wie viel weniger oder mehr das zu übergebende Vieh werth sey, und was solchergestalt einer von dem andern zu fordern habe. Es ist eine nöthige Regel, daß beyde contrahirende Theile sich in dem Pachtcontracte deutlich erklären, worzu einer den andern verbunden haben wolle.

(a) S. Berger Oecon. Jur. Lib. 3. Tit. 5. §. 22. n. 8.

(b) S. von Bennigsen Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güther, Einleit. §. 14. und Cap. 9 §. 310. Gassers Cameralwissensch. Cap. 7. §. 3.

Erbpacht.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Der Erbpacht war ehedem sehr beliebt. §. 3. Dessen Schädlichkeit lässet sich aus seiner Einrichtung am besten abnehmen. §. 4. Ob der Erbpacht bey Pertinenzstücken nützlich sey, wird von einigen behauptet, und §. 5. von andern verneinet, von noch andern aber mit Unterschied und Einschränkung ebenfals behauptet.

§. 1.

Der Erbpacht ist diejenige Art der Verpachtung, da dem Pachter, nach Erlegung eines gewissen Erbbestandgeldes, gegen ein jährlich abzuführendes leidliches und niemahls zu steigerndes Pachtgeld, das Guth mit dem Erbbestandrechte, für sich, seine Erben und Nachkommen, erblich und auf ewig verpachtet wird.

§. 2.

Dieser Erbpacht fand zu Anfang dieses Jahrhunderts an vielen Orten, sonderlich in denen königl. preussischen und churbrandenburgischen Landen, wo er im Jahr 1705. fast allenthalben bey denen Domainengüthern eingeführet wurde, grossen Beyfall. Allein man sahe die vielen Inconvenienzien dabey gar bald ein, und erachtete im Jahr 1717. vor nützlicher, alle Erbpachte wieder aufzuheben, und bey dem Zeitpachte zu verbleiben. Die vermeynten Vortheile der Erbpacht hat der Herr von Rohr (a) nach der Reihe angeführet, ein ungenannter Schriftsteller (b) aber selbige ziemlich vernichtet.

(a) im Haushaltungsrechte, Th. 1. B. 1. Cap. V. S. 158. u. f. aus Struckii Diss. de diverso colonorum jure.

(b) Der Verfasser des 1717. edirten unmaßgeblichen Bedenkens vom Zeit- und Erbpachte. 4.

§. 3.

Der Schaden, welchen der Erbpacht, sonderlich bey Cammergüthern, verursachet, lässet sich aus der Beschaffenheit und Einrichtung des Erbpachts selbst am besten erkennen. Wenn ein Guth in Erbpacht gegeben werden soll, so wird dasselbige Stück vor

Stück, nach allen seinen Pertinenzien, in den rechten Anschlag seines Werthes gebracht. Man handelt hernach mit dem Pachter wegen des darauf gelegten und gleich anfangs zu bezahlenden Erbbestandgeldes, so dem Anschlage proportionirt ist, so wie wegen des jährlich zu bezahlenden Pachtgeldes, so gut als man kann. Durch diese Erbbestandgelder kann freylich auf einmahl eine grosse Summe Geld in einem Lande aufgebracht, und einem in Noth und Verlegenheit steckenden Staate auf eine geschwinde Art geholfen werden; wann nur dieser Vortheil durch den in der Folge der Zeit sich äussernden Schaden und Verlust nicht überwogen würde. Das Erbpachtgeld setzet man insgemein so hoch, als noch an dem Ertrage des Anschlages vom Guthe, nach Abzug derer von dem Erbbestandgelde fallenden Zinsen, fehlet. Die Gebäude, das Vieh, die Saat und Düngung, und das Inventarium wird dem Pachter taxato käuflich zugeschlagen; die Gärten aber, Felder, Wiesen und andere Grundstücken, mit allen und jeden darauf haftenden Juribus und Oneribus, werden ihm erblich und auf ewig verpachtet. Er kann diese Güther nutzen und gebrauchen, wie er will, doch muß solches wirthschaftlich geschehen; er darf also faciem fundi ohne ausdrücklichen Consens nicht verändern, noch auch ein oder andern Wirthschaftstheil eingehen lassen; daher er solcherwegen Caution bestellen muß: neue nutzbare Wirthschaftseinrichtungen aber kann er nach Belieben machen. Das Pachtgeld kann niemahls gesteigert werden, wenn sich auch das Guth auf das alterum tantum meliorirte, und eben so wenig dürfen neue oder mehrere Onera darauf geleget werden. Hier äussert sich die Schädlichkeit der Erbpacht am meisten, indem man auf solche Art in der Verfügung über sein Eigenthum und in den Verbesserungsanstalten, mithin in der Vermehrung der landesherrschaftlichen Einkünfte, allenthalben gehindert wird. Der Pachter erhält die Gebäude, thut auch alle Reparaturen und Meliorationen auf eigene Kosten. Er hat sich wegen keines Unglücksfalles, er mag total oder particular seyn, wofern nur nicht der Interitus rei damit verknüpfet ist, einiger Remission zu getrösten, ausser wie ferne sonst die landesherrliche Gnade verunglückten Unterthanen zu statten kommt. Der Pachter vererbet das Guth auf seine Kinder, Erben und Nachkommen; er kann auch solches mit obrigkeitlichem Consens andern tediren; ingleichen stehet ihm frey, wiederum Unterpächter anzunehmen. Schulden aber darf er auf das Guth nicht contrahiren; und wenn er übel wirthschaftet, oder seine Pachttermine nicht inne hält, wird er mit Verlust des Erbbestandgeldes, der Caution und aller Melioration, seines Pachts gänzlich verlustig; indem die Herrschaft über das Guth selbst alles Eigenthumsrecht behält (a).

(a) S. von Bennigsens Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güther, Einleit. §. 13. Dr. Schrebers Abhandlung von Cammergüthern, 1. Abschn. §. 11. Not. (o) p. 29. Anhang p. 111.

§. 4.

Da man heutiges Tages, nach erlangten bessern Einsichten in die guten Wirthschaftsgrundsätze, bey ganzen Domainengüthern so leicht wohl nicht mehr auf die Erbpacht verfallen wird; so fraget es sich, ob nicht gleichwohl die Erbpacht bey den Pertinenzstücken, als bey Mühlen und dergleichen, nützlich zu gebrauchen sey. Es fehlet so wenig an gelehrten Schriftstellern, welche dieses anrathen, als an Exempeln, daß solches an verschiedenen Orten sehr gewöhnlich ist. Der Herr Hofrath Darjes räumet bey denen unbestimmten Gefällen der Domainen, die dem Fleisse und der Geschicklichkeit des Besitzers unterworfen sind, wohin er den Ertrag von den Feldern, von der Viehzucht, von den Gewerben, rechnet, der Erbverpachtung überhaupt

haupt den Vorzug, sowohl für den Zeitpacht als der Administration, ein (a). Seine Gründe bestehen darin: Daß der Erbpachter, weil er weiß, daß alle Verbesserungen ihm und seinen Erben zum Nutzen gereichen, das gepachtete Guth immer mehr und mehr verbessert. Daß dieses ihn nicht nur möglich mache, das Guth auf seine Kosten zu erhalten, sondern auch alles nach seiner Wirthschaftsabsicht einzurichten. Daß durch eine solche Erbverpachtung das Guth geschickter werde, den Pachter und die Seinigen, wie auch mehrere Menschen im Staate reichlich zu ernähren, als durch eine andere Verpachtung oder durch die Verwaltung. Und daß endlich die Cammer, wenn sie die jährliche Einnahme von einem Guthe beurtheilen will, nicht allein auf das Pachtgeld, sondern auf alles setzen müsse, was sie durch dieses Guth in dem ganzen Zusammenhang des Staats gewinnet. So gut alle diese Gründe an und vor sich selbst sind, eben so gut finden sie auch bey einer gehörig eingerichteten Zeitpacht Statt. Der Verlust, den die Cammer, wenn das erblich verpachtete Guth verbessert worden, dadurch leidet, daß sie den Pacht nicht erhöhen darf, ist gewiß kein scheinbarer, sondern ein sehr in die Augen fallender und starker Verlust. Man gehe in die königl. preußl. Staaten, und erkundige sich, in was vor einem Zustande die Domainengüther vor etwa 50. Jahren, da sie noch erblich verpachtet waren, gewesen, und in welchem sie sich jetzo befinden; man wird über den Verlust erstaunen, den die Cammern in solcher Zeit gehabt haben würden, wenn die Erbverpachtungen in ihrem Stande und Wesen geblieben wären; und dennoch hat der ganze Zusammenhang des Nahrungsgeschäftes der Unterthanen durch die Wiedereinführung der Zeitpachte keinesweges eine Verminderung gelitten. Eben diese preußl. Domainengüther legen auch ein klares Zeugniß ab, daß Zeitpächter, welche ihre Bemühungen auf eine merkliche Verbesserung des Guths verwenden, gar nicht unter die Seltenheiten der Natur, die man zwar wünsche, aber nicht leicht hoffen könne, gehören. Sodann sind auch die eingegangene Erbbestandgelder bey weitem nicht hinreichend, den so eben erwehnten Verlust zu ersetzen; der Zurückfall aber des Guths, wenn der Pachter ohne Erben verstirbt, wodurch die Cammer die Verbesserung gewinnet, dürfte wohl mit mehrerm Rechte unter die Seltenheiten der Natur gezählet werden.

(a) in seiner Cameralwissenschaft 4. Th. 2. Abschnitt, §. 37. u. f.

§. 5.

Es wollen daher andere die Erbverpachtung, sowohl überhaupt, als bey denen einzelnen Pertinenzien, gänzlich verwerfen (a). Wiederum andere sind hingegen der Meynung, daß man letztere, z. E. Mühlen, Gasthöfe, Krüge und dergleichen, nicht auf Rechnung der Cammer bauen und unterhalten müsse, ausser wenn besondere Umstände ihre Einkünfte sehr austräglich machen, oder selbige allem Vermuthen nach immer austräglicher machen möchten, oder auch eine Policeyabsicht solches erforderte; und daß man also, wenn dergleichen Bedenklichkeiten nicht vorhanden wären, wohl thue, wenn man solche Werke in Erbpacht gäbe, doch dergestalt, daß man gewisse Jahre bestimme, damit die Erbpächte erhöhet werden könnten; oder aber, daß man sie gegen ergiebige Erbzinsen, Canones, Concessionsgelder ꝛc. austhue. Nur solle man sich hüten vor aller gänzlichen Veräusserung, und, so viel als möglich, vor solcher Bestimmung der Zinsen und anderer Intraden, die ewig unveränderlich bleiben müssen, oder vor solchen Contracten, dadurch alle Wiedererlangung solcher Stücke auf ewig verspahret wird (b). Und diese Meynung wird auch wohl allenthalben Beyfall finden.

(a) als der Herr von Justi in der Staatswirthschaft 1. Band, §. 516. 2. Band, §. 93. und dessen System des Finanzwesens, §. 204. ingleichen Gasser in der Cameralwissenschaft, Cap. 9. §. 3.

(b) S. zweyte Abhandlung von Amtsmeliorationen, §. 4. in den leipz. Samml. 13. Band, p. 57.

Erbzinsgüther.

Inhalt.

§. 1. Was Erbzinsgüther sind. §. 2. Deren Unterschied. §. 3. Bona emphyteutica. §. 4. Bona censitica. §. 5. Grosser Nutzen der Erbzinsgüther. §. 6. 19. Entwurf zur Einrichtung neuer Erbzinsgüther. §. 20. Von Veränderung der Erbzinsen bey veränderten Münzsorten und Getreydemaassen. §. 21. 22. Vom Pachtwesen bey denen Erbzinsgüthern. §. 23. Landesherrliche Befugnisse in Ansehung der Erbzinsgüther der Privatpersonen.

§. 1.

Die Bauerngüther sind in Teutschland von so verschiedener Art und Beschaffenheit, daß es keine geringe Mühe kostet, wenn man aller derselben Natur und Eigenschaft bestimmen, und darnach einem jeden Guthe den ihm zukommenden rechten Nahmen beylegen will, indem manche Güther von der Natur und Eigenschaft anderer Güther öfters so vieles an sich haben, daß man kaum weiß, zu welcher Art man sie rechnen soll. Unterdessen muß ein Cameralist die Bauergüther des Landes, worinnen er dienet, genau kennen, wenn er bey der Einrichtung und Verwaltung der Abgaben sowohl, als bey der Dirigirung der Landwirthschaft, keine Fehler begehen will. Unter denen mancherley Bauergüthern kommen nun sonderlich die Erbzinsgüther vor. Man trift selbige vorzüglich und in gröster Anzahl in denjenigen teutschen Ländern an, wo die Unterthanen oder Bauern keine Leibeigene sind, als im Sächsischen, Magdeburgischen, Halberstädtischen und ganz Franken. Wo hingegen die Leibeigenschaft noch Statt findet, weiß man von den Erbzinsen nicht viel, wenigstens sind sie nicht so häufig. Es sind aber Erbzinsgüther solche Bauerngüther, welche entweder nur mit dem nutzbaren, oder auch mit dem völligen Eigenthum, erblich conferiret, von den Besitzern aber jährliche Erbzinsen dem Erbzinsherrn entrichtet werden.

§. 2.

Obgleich in beyden Fällen die Güther auf die Erben kommen, und ihnen daher der Nahme von Erbzinsgüthern allerdings zukommt; so machet doch der Umstand der verschiedenen Uebergabe des Eigenthums einen grossen Unterschied unter denen Erbzinsgüthern selbst. Denn wird nur das blosse nutzbare Eigenthum oder Dominium utile dem Erbzinsmann übergeben, der Herr aber reserviret sich das Dominium directum; so entstehet daraus ein Bonum emphyteuticum oder römisches Erbzinsguth, welches aus dem römischen Recht seinen Ursprung hat, und durch dessen Einführung in Teutschland auch bey uns Mode geworden, so daß die heutigen teutschen Erbzinsgüther meistens von dieser Art sind. Wann hingegen das völlige Eigenthum, oder das Dominium utile et directum, dem Erbzinsmann abgetreten wird; so wird das damit verbundene Guth ein teutsches Erbzinsguth oder Bonum censiticum genennet, so aber von ersterm in vielen Stücken sehr unterschieden ist.

§. 3.

Die römischen Erbzinsgüther, Bona emphyteutica, so auch Erblaßgüther, Erblehnsgüther, rechte Erbzinsgüther, Erbpacht (a), genennet werden, sind mit Vorbehalt des Obereigenthums auf ewig (b) verliehene Güther, davon aber, bey Strafe deren Verlusts, ein gewisser jährlicher Zins, Canon oder Pension, und

und bey ein und andern Veränderungsfällen, ein gewisses Laudemium, Lehnwaare oder Handlohn entrichtet werden muß. Es sind also diese Erbzinsgüther in Ansehung des Dominii utilis wirkliche Erbgüther. Der Erbzinsmann, welcher auch Hoffasse, Hübener, Zinsmann ꝛc. genennet wird, transferiret solche auf seine Kinder und Erben, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, wofern dieses nicht etwa eingeschränkt, und das Erbzinsguth nur bloß allein dem Erbzinsmann und dessen Söhnen verliehen worden, wo alsdann nur diese nebst den Töchtern, weil letztere mit darunter verstanden werden, zur Succession gelangen, andere Erben aber ausgeschlossen werden (c). Der Erbzinsmann ist berechtiget, das Erbzinsguth nach seinem Gefallen zu benutzen, nur muß er solches verbessern und nicht verschlimmern, denn die Verbesserung der Güther ist von Anfang her die Absicht und der Endzweck der Erbzinsgüther gewesen; dahero auch dem Erbzinsmann, wenn er das Guth ruiniret und zu Grunde richtet (d), dasselbe genommen werden kann. Der Erbzinsmann kann ferner sein Erbzinsguth einem andern verpachten (e), als ein Aftererbzinsguth einthun (f), solches vertauschen, vermachen, verschenken, an Zahlungsstatt übergeben, verpfänden (g), ja endlich gar verkaufen. In allen erstern Fällen hat der Erbzinsmann nicht nöthig, des Erbzinsherrn Consens darzu zu fordern, welches er aber in dem letztern Fall des Verkaufs, bey Verlust des Guths, zu thun schuldig ist, indem dem Erbzinsherrn das Vorkaufsrecht zustehet, dem er also das Guth zuerst anbieten, dieser aber sich binnen zwey Monaten erklären muß, ober es kaufen wolle, oder nicht: im Fall aber diese Erklärung nicht erfolget; hat der Erbzinsmann das Recht, das Guth, an wen er will, wofern er nur zu Bezahlung des Canonis hinlänglich tüchtig, auch sonst keine unzulässige Person ist, zu verkaufen, ohne den Verlust des Guths befürchten zu dürfen (h); welches Recht ihm auch alsdann zugestanden wird, wenn ihm das Erbzinsguth vor sich und einen jeden andern gegeben worden (i). Der jährlich zu entrichtende Canon kann sowohl in baarem Gelde, als auch in andern Dingen, z. E. Wein, Früchten, Federvieh, Schaafen und dergleichen, bestehen; er muß aber, bey Verlust des Guths, zur gesetzten Zeit, nemlich dem geistlichen Erbzinsherrn längstens binnen zwey Jahren, und dem weltlichen binnen drey Jahren, allemahl aber ohne vorhergehende Erinnerung oder Anmahnung, abgeführet werden (k). Die Lehnwaare giebt der neue Erbzinsmann, damit er dafür recognosciret und erkannt werde. Es ist aber in Ansehung der Lehnwaare die Observanz sehr verschieden. An einigen Orten findet nur das Sterbehandlohn Statt, wenn nemlich der Erbzinsmann stirbt: denn wenn der Herr stirbet oder verändert wird, pfleget gemeiniglich kein Handlohn, sondern nur ein Honorarium oder Schreibegebühr, vor die alsdann zu suchende Renovation der Investitur, erleget zu werden. An andern Orten hingegen ist auch das Kauf- und Tauschhandlohn eingeführet, welches zuweilen zugleich und nebst dem Sterbehandlohn bezahlet werden muß: z. E. wenn der Erbzinsmann stirbt und etliche Kinder hinterlässet, welche sich in die Verlassenschaft des Vaters theilen; so ist zwar derjenige Sohn, welcher das Erbzinsguth, weil es nicht zertrennet werden darf, ganz annehmen muß, in Ansehung seines daran habenden Antheils, vom Sterbehandlohn gemeiniglich (l) befreyet, welches hingegen die übrigen Kinder, ein jedes vor seine Rata, erlegen müssen: da aber derjenige, welcher das Guth annimmt, die Antheile der übrigen Geschwister, die er mit Gelde abfindet, gleichsam erkauft; so muß er auch von diesen Antheilen das Kaufhandlohn bezahlen; welches freylich eine sehr beschwerliche Abgabe ist. Auch ist das Quantum des Handlohns sehr verschieden. Nach denen gemeinen Rechten werden

zwey

zwey vom Hundert gegeben; an einigen Orten aber 5. oder auch wohl gar 10. Procent. Man muß ſich hierin nach der Obſervanz eines jeden Landes richten, die aber nicht allemahl hinreichend ſeyn will, indem die Rechtslehrer durch ihre verſchiedene Meynungen, Erklärungen und Limitationes, die Materie vom Handlohn ſehr ſchwer und verwirrt gemacht haben, die Landesgeſetze und Gewohnheiten aber ſelten ſo deutlich und zuverläſſig ſind, daß dabey nicht öfters vieler Zweifel vorkommen ſollte (m). Ueber das conſtituirte und dem Erbzinsmann übergebene Erbzinsguth wird demſelben ein ordentlicher Erbzinsbrief ausgefertiget, und darinnen feſtgeſetzet, wie es mit deſſelben Benutzung, Entrichtung des Canonis und der Lehnwaare, auch Abführung derer andern auf dem Guthe haftenden Steuern und Abgaben, mit der Verſetzung oder Veräuſſerung des Guthes, mit der Remiſſion und Schadloshaltung bey Unglücksfällen, und endlich mit dem Rückfall des Guths, wenn diejenigen Perſonen, auf welche der Erbzins extendiret worden, verſtorben, gehalten werden ſoll (n).

(a) Im Cleviſchen wird der Canon, wenn er in baarem Gelde entrichtet wird, Erbzins, wenn er aber in Getreyde beſtehet, Erbpacht genennet. Erbpachtgüther aber ſind eigentlich eine ganz andere Art von Güthern, wie in der Abhandlung vom Erbpacht gezeiget worden.

(b) Die Erbzinsgüther ſind von ihrem erſten Urſprung an auf beſtändig verliehen worden, L. 1. ff. ſi ager vectigal. nach der Zeit aber hat man ſie auch nur auf gewiſſe Jahre ausgethan; dahero, wenn in dem Erbzinsbriefe gar keine Zeit erwähnet worden, ein weltliches Erbzinsguth in dubio auf alle und jede, auch auswärtige, Erben, ein geiſtliches aber auf die Deſcendenten in infinitum, nicht aber auf auswärtige Erben, transferiret wird, Nov. 220. C. 6. §. 1. Franzk. de Laudem. Cap. 9. n. 37. ſqq. Es iſt auch dem Flor und Aufnehmen der Landwirthſchaft weit zuträglicher, wenn die Erbzinsgüther auf beſtändig und ewig verliehen werden.

(c) S. F. Philippi Diſſ. de agris vectigabilibus, von Erbzinsäckern, cap. 3. §. 21.

(d) Doch muß es eine groſſe Deterioration ſeyn, und das Erbzinsguth ſelbſt, nicht aber die Früchte aus demſelben, betreffen, z. E. wenn der Erbzinsmann die Wälder ruiniret und verwüſtet, die Gebäude einreiſſet oder gänzlich zu Grunde richtet ꝛc. arg. l. 3. C. de jur. Emph. Nov. 120. cap. 8. Carpzov. P. 2. Conſt. 38. def. 23. 24.

(e) Jedoch dauert die Verpachtung nur ſo lange, als das Jus emphyteuticum währet; denn wenn dieſes aufhöret, iſt der Erbzinsherr den Pacht zu continuiren nicht verbunden. Philippi c. l. §. 38.

(f) Es muß aber der Aftererbzinsmann darzu tüchtig ſeyn, und ſich zur Verbeſſerung des Guths und Bezahlung des Canonis verbindlich machen; der erſtere Erbzinsmann bleibet dem Erbzinsherrn obligat, und der Aftererbzins höret mit dem Jure Conſtituentis auf. Philippi, c. l. §. 63.

(g) Philippi, c. l. §. 16. In Sachſen aber wird der Conſens des Erbzinsherrn darzu erfordert. Conſtit. Auguſt. 23. P. 2.

(h) Die Urſache, warum in denen erſtern Fällen des Erbzinsherrn Einwilligung nicht erforderlich iſt, beſtehet darin, weil das Näherrecht ihm nur im Fall des Verkaufs, nicht aber in denen übrigen Veräuſſerungsfällen, zuſtehet. Philippi, c. l. §. 63. Wenn ſich jedoch bey der Vertauſchung äuſſert, daß ſolche nur zum Schein geſchehen, welches auch vermuthet wird, wenn ſich das vertauſchte Stück nicht ſo hoch beträget, als das herâus zu gebende baare Geld; ſo findet das Näherrecht alsdann ebenfals Statt.

(i) S. Juſt. Majer. in Colleg. Jur. Argent. Tit. ff. ſi ager vectigal. n. 53. & ad Tit. de contrah. emt. th. 26.

(k) Philippi, c. l. cap. 6. th. 3. Wiewohl, wenn einige erhebliche Urſachen vorhanden, nur auf eine Geldbuſſe erkannt zu werden pfleget, wie auch in der magdeburgiſchen Policeyordnung diſponiret iſt; desgleichen kann der Erbzinsmann die Strafe der Saumſeligkeit vermeiden, wenn er vor der Privationsklage den Canonem offeriret.

(l) Es

(l) Es giebt aber auch Länder, wo der einzige Sohn und Erbe des Erbzinsmannes die Lehnwaare entrichten muß; so aber zu hart und wider alle Billigkeit ist.

(m) Man kann bey dieser Materie des Georg. Franzkii schon angezogenen Tractat de laudemiis, und Joh. Jod. Bechii Tract. de Jure detract. emigrat. & laudemii sehr wohl gebrauchen.

(n) Ein Muster eines solchen Erbzinsbriefes findet man in F. Philippi angeführter Diss. Cap. 3. §. 41. so auch in des Herrn von Rohrs Vorrath von auserlesenen Contracten, No. XI. p. 21. eingerückt worden.

§. 4.

Was nun die andere Art der Erbzinsgüther oder Bona censitica, welche auch Zinsgüther, Bauergüther, Erbgüther, Allodialgüther, Zinslehen, und schlechte Zinsgüther (a) genennet werden, anbetrift; so werden solche von dem Zinsherrn dem Zinsmann durch Kauf und Verkauf oder andere Weise mit dem völligen Eigenthum, sowohl utili als directo Dominio, gänzlich abgetreten und zugeeignet, dergestalt, daß der Zinsmann, ausser dem Kaufspretio, dem Zinsherrn, in memoriam antiqui Dominii, einen gewissen jährlichen Zins bezahlen muß (b). Der Zinsmann ist also vollkommen Herr über sein Guth, er kann nicht allein alle Nutzbarkeit aus demselben ziehen, sondern auch das Guth selbst nach seinem Gefallen, und ohne daß er des Erbherrn Einwilligung darzu nöthig hat, verpfänden, vertauschen, verkaufen und auf andere Art veräussern, indem dem Zinsherrn bey diesen Güthern kein Näherrecht zustehet (c). Jedoch ist dem Zinsmann nicht erlaubt, das Zinsguth zu zerreissen und es stückweise zu veräussern (d). Weder bey der Veräusserung des Zinsguths, noch auch wenn der Zinsherr oder der Zinsmann verstirbt, wird so wenig die Renovation der Investitur gesuchet, als die Lehnware bezahlet; wie dann auch das Zinsguth, wegen nicht bezahlten Zinses, dem Zinsmann niemahls entzogen, sondern dieser auf rechtliche Art zur Zahlung angestrenget und überdieß zuweilen arbitrarie bestraft wird (e). Dieses alles findet nur nach denen gemeinen Rechten, und wenn nicht die Gesetze und Observanz des Landes, oder besondere dem Zinscontract beygefügte Verträge oder Bedingnisse ein anderes mit sich bringen, Statt. Also dürfen an einigen Orten die Zinsgüther ohne des Zinsherrn Einwilligung weder verpfändet noch auf einige Art veräussert werden (f). Es thut auch ein Zinsherr ganz weislich, wenn er sich in dem Zinscontract ausdrücklich ausbedinget, daß der Censit bey Strafe der Caducität und Verlust des Guths sowohl den Zins zur gesetzten Zeit richtig abführen, als auch sich aller Veräusserung ohne seiner Einwilligung enthalten, ihm aber allemahl das Näherrecht vorbehalten seyn solle. Nicht weniger sind auch heutiges Tages die Zinsgüther der Handlohnsreichung unterworfen (g), jedoch gemeiniglich nur in Tausch- (h) Kaufs- und andern Veräusserungsfällen (i); in denen Erbfällen aber wird gar keine Lehnware, sondern nur ein Honorarium oder Ab- und Zuschreibegebühr bezahlet (k); wiewohl an einigen Orten nach der Observanz auch die Kinder von Erlegung der Lehnware nicht befreyet sind (l); es muß also auch bey denen Veränderungsfällen die Renovation gesuchet werden, welche in der Erneuerung des Zinscontracts bestehet (m).

(a) Es ist der Nahme: Zinsguth, zwar eine fast aller Orten angenommene, aber sehr undeutliche Benennung; denn das Wort: Zinsguth, deutet überhaupt ein Guth an, woraus ein gewisser Zins, z. E. Miethzins, Hauszins, widerkäufliche Zinse ꝛc. erhoben wird. Wenn nun die Bona emphyteutica Erbzinsgüther genennet werden sollen, wie soll man die Bona censitica nennen? Das Beywort: schlecht, hebet die Undeutlichkeit nicht auf. Letztere verdienen wegen ihrer Natur und Beschaffenheit eher den Nahmen Erbzinsgüther, als die erstern, welcher ihnen auch an verschiedenen Orten beygeleget wird.

wird. Conr. Wilh. Strucker Diſſ. de cenſus per libros cenſuales probatione, §. XI. Franc. Henn. Schade Tr. de Jure cenſitico, vom Erbzinsrecht, Cap. I. pag. 20.

(b) S. Ern. Tenzel. Diſſ. de probatione et reprobatione bonorum cenſiticorum, Cap. I. §. 9.

(c) S. Carpzov P. 2. Conſt. 31. def. 7. Herm. Zoll Diſſ. de cenſu reſervativo, §. 17. Schade, c. l. cap. 4. §. 4. pag. 54.

(d) S. Martin de Jur. cenſ. cap. ult. n. 124. Zoll. c. l.

(e) S. Zoll. c. l.

(f) S. Conſtit. Elect. Saxon. P. 2. c. 23. Ordinat. judicial. Saxon. Tit. 46. §. Wem aber einer ꝛc. Struv. Synt. Jur. feud. c. 2. p. 70.

(g) S. Beck de Jur. detract. emigrat. et laudem. P. 2. c. 2. Obſ. 5. p. 8.

(h) In Sachſen wird in Verkauſch kein Laudemium gegeben, es ſey denn Geld zugebüſſet worden. Conſt. Elect. vom Lehnwahr. Carpzov c. l. Conſt. 39. def. 15. n. 8.

(i) S. Schade, c. l. cap. 4. §. 2. pag. 50.

(k) Wobey ſich zuweilen viel Geitz und Eigennutz äuſſert, indem der Schreibeſchilling nicht allein von jedem Erben, ſondern auch von einem jeden Item derer Erbzinsſtücke, gefordert zu werden pfleget. Franzk. de Laudem. cap. 8. n. 121. Schade, c. l. cap. 2. §. 5. p. 27.

(l) S. Schade, c. l.

(m) S. Struv. c. l. cap. 2. p. 70. Zoll c. l. §. 17. Schade, c. l. p. 25.

§. 5.

Wann die Landwirthſchaft in Flor und Aufnahme kommen ſoll; ſo iſt es unumgänglich nöthig, daß die Bauern Eigenthümer ihrer Güther ſind. So lange die Bauerngüther denen landesherrlichen Domainen oder groſſen Rittergüthern gehören, und denen Bauern nur auf Laßzins- oder Meyerrecht, oder andere in verſchiedenen Ländern eingeführte Rechte, durch welche der Bauer keinen gewiſſen und ſichern Beſitz des Guths erlanget, eingethan werden; ſo lange wird ihnen der vornehmſte Bewegungsgrund und die wirkſamſte Triebfeder, ihre Grundſtücke auf das beſte zu cultiviren, fehlen; denn niemand arbeitet gern zum Nutzen eines andern, und ſie müſſen immer befürchten, daß ſie, oder ihre Kinder, aus dem Beſitz der Güther herausgeſetzet werden möchten; als welches bey denen leibeigenen Bauern und denen Laßgüthern dem Guthsherrn allemahl frey ſtehet, und auch bey denen auf Meyerrecht ſitzenden Bauern nicht ſelten geſchiehet. Der Vorzug der Erbzinsgüther veroffenbaret ſich hieraus von ſelbſten. Die Bauern erhalten an denſelben das erbliche und beſtändige Eigenthum, wenn es auch nur bloß das nutzbare Eigenthum iſt; ſie ſind alſo dabey vollkommen verſichert, daß ſie, wenn ſie Præſtanda präſtiren, ſolches auf ihre Kinder und Erben transferiren, ſie werden mithin dadurch zum Fleiß und Arbeitſamkeit und zu beſſerer Cultur ihrer Grundſtücke gar ſehr aufgemuntert, denn ſie arbeiten mit Zuverläſſigkeit vor ihre Kinder; die Aufnahme der Landwirthſchaft muß alſo zum Vortheil des ganzen Staats ungemein befördert werden.

§. 6.

Wenn man nun durch den Vorzug, den die Erbzinsgüther vor andern Bauerngüthern haben, und durch den groſſen Nutzen, welchen ſie in Anſehung der mehrern Aufnahme der Landwirthſchaft dem ganzen Staate verſchaffen, bewogen werden ſollte, die bisherigen Laß- und Meyergüther in Erbzinsgüther zu verwandeln; oder man auch, zur Beförderung einer gröſſern Bevölkerung des Landes, die herrſchaftlichen Vorwerker, ſo bisher zu denen Cammergüthern und Aemtern gehöret haben, mit Unterthanen beſetzen wollte: ſo würde die Frage entſtehen, welche Art von

Erb-

Erbzinsgüthern man erwählen, und ob man Bona emphyteutica oder censitica einführen solle? Es kommt hierbey vieles auf die Umstände des Landes an; ich würde aber, die Sache überhaupt betrachtet, weder zu der einen noch zu der andern Art vor sich allein, und wie sie ihre Natur und Eigenschaften aus denen gemeinen Rechten erhalten haben, auraethen. Beyde Arten haben verschiedenes an sich, so theils der Herrschaft, theils denen Unterthanen nicht allzu vortheilhaftig ist, theils auch dem Flor und Aufnehmen der Landwirthschaft hinderlich seyn kann. Ich würde vielmehr aus beyden Arten die besten Eigenschaften herausnehmen, ein und andern aber eine bessere und nützlichere Einrichtung geben. Daß aber hernach diese Güther weder Emphyteutica noch Censitica in stricto sensu genennet werden könnten, daran wird meines Erachtens nicht viel gelegen seyn, genug, daß es allemahl Erbzinsgüther in generaliori sensu seyn werden. Ich will meinen Entwurf zur Beurtheilung mittheilen.

§. 7.

Wann die bisherigen Laß- oder Meyergüther in Erbzinsgüther verwandelt werden sollen; so würde 1) die Herrschaft sich vor allen Dingen das Dominium directum vorzubehalten haben. Dieses Obereigenthum ist dem Bauer nichts nütze, er dürfte die damit verbundene Gewalt, mit seinem Eigenthum zu schalten und zu walten, wie er wollte, sowohl zu seinem eigenen, als seiner Herrschaft Schaden und Nachtheil mißbrauchen; es ist also auf beyden Seiten besser, wenn dem Bauer durch das reservirte Obereigenthum die Hände gebunden werden. Es schadet dieses auch dem Aufnehmen der Landwirthschaft ganz und gar nicht, sondern gereichet vielmehr zu desselben Beförderung. Denn da dem Bauer dadurch die Macht benommen wird, sein Guth zu versetzen und zu veräussern, er aber ausser demselben selten ein beträchtliches Vermögen besitzet; so wird er gleichsam genöthiget, fleissig zu seyn, und sein Guth nach Möglichkeit zu benutzen, um sich aus demselben die nöthigen Bedürfnisse verschaffen zu können. Die Exempel sind gar nicht selten, daß Bauern, wenn sie viele erb- und eigenthümliche Aecker und Wiesen, worüber sie nach ihrem freyen Willen disponiren können, besessen, solche nach einander auf eine liederliche Art zuerst verpfändet, und nachmals gar verkaufet, sich aber und die Ihrigen dadurch gänzlich ruiniret haben.

§. 8.

Hingegen würde 2) denen Bauern das Dominium utile oder das nutzbare Eigenthum ihrer Güther auf ewig erb- und eigenthümlich abgetreten werden, so daß sie dasselbe nach landüblicher Successionsordnung auf ihre Kinder und Erben transferiren könnten. Wollte man die Vererbung nur auf die absteigende Linie restkingiren, und also die aufsteigende und Seitenlinie ausschliessen; so würde solches, bey denen sich alsdann öfters zutragenden Eröfnungsfällen, denen herrschaftlichen Cassen nicht schädlich seyn. Aus dieser Ursache möchte ich auch die erheyrathete oder Stiefkinder nicht unter den Nahmen der Kinder begriffen wissen. Wenn dergleichen, bey Ermangelung rechter Kinder und Erben, vorhanden, und zu Annehmung des Guths tüchtig wären, würden sie sich von neuem darum bewerben müssen; legitimirten und an Kindes statt angenommenen Kindern aber würde die Erbfolge in die Güther wohl zu gönnen seyn. Ausserdem würde ich denen Söhnen den Vorzug vor den Töchtern zugestehen, und dem Vater nicht gestatten, das Guth, mit Hintenansetzung der Söhne, nach seinem blossen Willkühr einer Tochter zuschanzen zu wollen. Auch bey denen Bauren muß man verhindern, daß keine Familie ausgehe oder herunterkomme, welches aber

sehr oft geschehen würde, wenn die Töchter vor den Söhnen zum Besitz der Güther gelangen. Eine Tochter kann viel eher in ein Guth einheyrathen, als ein Sohn zu einem Guth gelangen.

§. 9.

Ob 3) das nutzbare erbliche Eigenthum denen Unterthanen käuflich vor eine gewisse Summe, oder umsonst, überlassen werden solle; solches hänget von dem Willen der Herrschaft und denen Umständen ab. Man kann beyde Wege einschlagen, und auch unter beyden die Mittelstrasse ergreifen. Läßt man sich nemlich Grund und Boden meist nach dem Werth bezahlen, so dürfte man zwar ein feines Capital zusammen bringen, wenn man voraus setzet, daß sich die Unterthanen bey guten Vermögensumständen befinden; aber dagegen würde man auch denenselben gar wenig Abgaben und geringe Præstanda auflegen können, wodurch aber in dem Cammeretat ein grosser Ausfall entstehen dürfte, die abgehende Revenüen aber vor ewig verlohren seyn würden, indem man die aus dem Verkauf zusammen gebrachte Gelder wohl nicht auf Interessen austhun, sondern zu andern Endzwecken und Ausgaben anwenden würde. Wollte man hingegen die Grundstücken gar umsonst überlassen, weil man, bey der guten Haushaltung, des Geldes nicht benöthiget wäre, oder müßte man es thun, weil die Unterthanen sich in schlechten Umständen befänden; so könnte man zwar denenselben desto mehr aufbürden: wenn aber viele derselben in Abfall der Nahrung kämen, so würde es auch um die Exaction desto mißlicher aussehen, und die Einbusse desto beträchtlicher werden; man müßte es denn in die Wege zu richten wissen, daß die Unterthanen wegen richtiger Abführung der Abgaben hinlängliche Sicherheit stellen könnten. Am sichersten ist es wohl, wenn man sich die Hälfte des wahren Werths der Güther kann bezahlen lassen, statt der andern Hälfte aber proportionirte Erbzinsen und andere Præstanda auflieget. Auf diese Weise bringet man gleichwohl ein ziemliches Capital auf; die Unterthanen aber bleiben desto füglicher in gutem Stande, selbige ordentlich und richtig abzuführen und zu leisten; ja sie werden sich alsdann auch zu dieser Veränderung der Güther desto williger finden lassen; zumahl wenn man ihnen die ohnedieß mehr Schaden als Nutzen bringende Leibeigenschaft zugleich erlassen wollte (a).

(a) Viele stehen in den Gedanken, daß man die leibeigene Unterthanen besser im Zaum halten könne, als die freyen. Allein nichts ist so unrichtig, wie dieses. Will ein Regent seine Unterthanen drücken und allzusehr beschweren, welcher weise Regent aber wird solches thun? so läuft ein Leibeigener so gut nach die höchsten Reichsgerichte, als der Freye. Besorget man, daß man den Freyen nicht so gut im Lande behalten könne, als den Leibeigenen; so ist auch diese Furcht ungegründet. Ein Leibeigener läuft viel eher aus dem Lande; sein Guth gehöret der Herrschaft, er hat also wenig oder nichts zu verliehren; ein freyer Unterthan hingegen besitzet ein eigenes und erbliches Guth, welches er so leicht nicht im Stich lassen wird. Der beste Zaum vor die Unterthanen ist eine weise, gütige und gelinde Regierung, wenn man ihnen schleunige und unpartheyische Justitz administriren läßt, und vor ihre Nahrung besorget ist.

§. 10.

Wie 4) die jährlich zu entrichtende Erbzinsen zu determiniren und einzurichten sind, solches müssen die Umstände ausweisen; es wird hiebey auch darauf ankommen, ob und wie viel die Unterthanen Kaufgeld bezahlet, oder die Güther umsonst erhalten haben; ob die Abgaben, welche die Unterthanen bey ihrer bisherigen Verfassung bezahlen müssen, leidlich, oder bereits schon hoch genug, oder gar schon allzu hoch angesetzt gewesen (a), und ob man selbige zusammen hinführo beybehalten wolle, oder nicht; oder ob man ein und

andern

andern derſelben, die ihren Urſprung und Benennung aus der Leibeigenſchaft und aus der Natur der Laß- und Meyergüther erhalten, jetzo den Nahmen von Erbzinſen beylegen wolle; ob die Umſtände es verlangen, daß man in den Erbzinſen wenig aufs Geld ſetze, dagegen aber den Fruchtzins und andere zinsbare Stücke deſto höher regulire (b); ingleichen, ob es nöthig, oder nicht, daß von allen und jeden Producten des Guths, mithin von allen Arten des Getreydes und anderer Feld- und Gartenfrüchte, ſo wie auch von allen und jeden Sorten des Viehes, z. E. Kälber, Lämmer, Schaafe, Gänſe, Hühner, Butter, Käſe, Eyer, und dergleichen, zum Erbzins ausbehalten werden. Wenn die Unterthanen, wie gemeiniglich geſchiehet, vorherd ſchon mit dergleichen Frucht- und Naturalabgaben genug beſchweret geweſen; ſo würde man bey Regulirung der Erbzinſen auf die Fruchtzinſen und andere zinsbare Stücke ſchwerlich einen Bedacht machen können, ohne ſie allzuſehr zu beläſtigen. Man muß überhaupt zum Grundſatz annehmen, daß man bey Einrichtung der Erbzinsgüther denen Unterthanen keine gröſſere Laſt auflege, als ſie ertragen können, oder höchſtens bey ihrer vorigen Verfaſſung ertragen haben, ohne an ihren eigenen nothwendigſten Bedürfniſſen Mangel leiden zu dürfen.

(a) Der Herr von Juſti beſtimmet in ſeinem Syſtem des Finanzweſens, §. 736. die verſchiedene Proportion der Abgaben folgendergeſtalt: Steuern und Schatzungen, ſagt er, welche den dritten Theil von dem Ertrage und den Einkünften der unbeweglichen Güther, oder von dem Gewinſte ihrer Gewerbe, als Abgaben erheben, ſind überaus groß, und die härteſten, welche denen Unterthanen aufgeleget werden können, ohne ſie elend zu machen, und ihnen ihren eigenen Unterhalt zu entziehen. Dieſe muß man alſo ſchon harte Abgaben nennen. Groſſe Abgaben ſind diejenigen, welche den vierten Theil von den Einkünften und Gewinſte der Unterthanen als Steuern und Schatzungen beſtimmen. Mittelmäſſige Abgaben hingegen kann man diejenigen nennen, wodurch der ſechſte Theil von denen Einkünften, Nutzungen und Gewinſte der Unterthanen in die Caſſen des Staats erhoben wird. Endlich aber muß man unter geringen und wenigen Abgaben diejenigen verſtehen, wenn nur der achte oder neunte, oder noch ein geringerer Theil von den Einkünften, Nutzungen und Gewinſte der Unterthanen zu denen Steuern und Schatzungen beſtimmt iſt. Es werden aber die verſchiedenen Theile der Einkünfte von allen Abgaben von denen gemeiniglich vervielfältigten Gegenſtänden, zuſammen genommen, verſtanden.

(b) Das baare Geld iſt ordinair das wenigſte bey der Landwirthſchaft, und wird alſo dem Bauersmann ungemein ſauer zu erwerben, und noch ſchwerer auszugeben; ſeine Naturalien aber glaubt er um weit weniger Ungemächlichkeit erlangt zu haben, und daher iſt er immer eher damit parat, und gehen ſie ihm auch überhaupt nicht ſo ſehr zu Herzen. Da man nun denen Unterthanen die Abgaben ſo leicht und angenehm machen ſoll, als nur möglich iſt; ſo wäre freylich gut, wenn man bey denen Erbzinſen mehr auf Früchte und Naturalien ſähe, als auf baares Geld; wie man denn auch dieſe Einrichtung an den mehreſten Orten wirklich antrift, und pflegen die jährliche Geldzinſen gemeiniglich ein ſehr weniges zu betragen.

§. 11.

Auſſer denen Erbzinſen, würden 5) die Unterthanen bey denen mit den Erbzinsgüthern vorgehenden Veränderungsfällen bey der Herrſchaft die Renovation und neue Belehnung zu ſuchen, dafür aber gewiſſe Landemien oder Lehnware zu entrichten haben. Dieſe Fälle kommen vor, wenn der Erbzinsmann ſtirbet, oder das Guth mit ausdrücklicher Einwilligung der Herrſchaft veräuſſert wird. Bey Erbfällen würde derjenige Erbe, welcher das Guth annimmt, vor ſeine Portion von dem Handlohn zwar billig befreyet bleiben, daſſelbe aber von denen Antheilen, ſo die übrigen Erben daran haben, und dafür er ihnen baar Geld herausgeben, oder ſonſt Vergütung thun muß, zu erlegen haben, weil er

dieſe Antheile von ſeinen Miterben gleichſam erkauft. Brächte aber die Landesgewohnheit mit ſich, oder man fände vor gut, die Einrichtung von neuem alſo zu machen, daß das Erbzinsguth nicht mit in die Erbtheilung kommt, ſondern derjenige Erbe, der daſſelbe überkommt, denen übrigen Erben eine gewiſſe Abfindung, Heyrathsguth und dergleichen entrichten muß; ſo würde derſelbe in Anſehung des ganzen Guths vom Handlohn zu befreyen ſeyn. Auch würde das Handlohn wegfallen, und nur bloſſe Schreibegebühren, oder höchſtens nur ein ganz geringes und ein oder 1½. Procent nicht überſteigendes Handlohn zu entrichten ſeyn, wenn auf Seiten der Herrſchaft eine Veränderung vorgehet. Ingleichen würde man kein Handlohn von einem neuen Erbzinsmann, der das Guth, nachdem es der Herrſchaft heimgefallen, durch Kauf zuerſt acquiriret, fordern; ſich aber ſolches alsdann entrichten laſſen, wenn der neue Erbzinsmann vor das Guth nichts bezahlet, ſondern es umſonſt verlanget hätte. Hingegen müßte das Handlohn in allen Schenkungs-Tauſch- und Verkaufsfällen, im Fall die Herrſchaft aus wichtigen Urſachen in dergleichen Handlungen einwilliget, Statt finden. Das Handlohn könnte auf 5. Procent, nach dem, zur Zeit des Sterbfalls des Erbzinsmanns, durch die Taxation herausgebrachten Werthe des Guths, oder nach dem wahren Kaufspretio, geſetzet werden. Dieſes Quantum iſt nicht unbillig, auch an den allermeiſten Orten in Teutſchland eingeführet; da hingegen das Handlohn von 10. Procent, ſo hin und wieder Statt findet, ein wenig zu hart zu ſeyn ſcheinet; doch dürfte auch dieſes in dem Falle, wenn der Erbzinsmann das Guth ganz umſonſt erhalten hätte, ſo gar unbillig nicht ſeyn.

§. 12.

Zur Conſervation der Güther ſowohl, als zum Beſten des Erbzinsmanns ſelbſt, wird 6) dieſem durchaus nicht geſtattet, das Erbzinsguth eigenmächtiger Weiſe zu verſetzen und zu verpfänden, am wenigſten aber es zu verkaufen, oder auf andere Art zu veräuſſern, und zwar ſolches weder ganz, noch in ſeinen einzelnen Theilen oder Pertinenzien. Es muß ſchlechterdings die Caducität oder der Verluſt des Guths darauf geſetzt werden, wenn der Erbzinsmann ſich dergleichen unerlaubten Handlungen unterfangen würde. Die Landesherrſchaft oder ihre nachgeſetzte Cammer aber müßten ſehr ſchwer daran kommen, und vorhero die Sache recht reiflich überlegen, eher ſie ihren Conſens darzu ertheilen. Recht wichtige Urſachen müſſen es ſeyn, die ſie darzu bewegen; das Guth muß auf keine andere Art conſerviret werden können. Die Herrſchaft muß den Unterthan in Nothfällen lieber mit Vorſchuß, Nachlaß der Abgaben, oder auf andere Art zu unterſtützen ſuchen, als zugeben, daß ſein Guth andem verſchrieben, zum Unterpfand eingethan oder gar verkaufet werde. Vor allen Dingen muß in die Veräuſſerung nicht eingewilliget werden, wenn das Guth auf den nahen Rückfall ſtehet.

§. 13.

Der Erbzinsmann muß ſich 7) verbindlich machen, das Guth, ſo viel ihm nur möglich iſt, nicht allein in guter Cultur erhalten, ſondern auch immer mehr verbeſſern zu wollen; denn dieſes iſt der Hauptendzweck, den man ſich bey denen Erbzinsgüthern vorſtellet. Damit die Unterthanen dieſer Verbindlichkeit deſto gewiſſer nachleben; müßten die in Pflichten ſtehende Dorfſchultheiſſen und Gemeindsvorſteher auf ihre Wirthſchaft fleiſſige Aufſicht haben, ihnen keine Nachläſſigkeit, Faulheit oder Liederlichkeit nachſehen, ſondern davon ſofort gehörigen Orts Anzeige thun; wo ſodann dergleichen ſchlechte Hauswirthe durch dienſame Zwangsmittel zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit anzuhalten wären. Der ohnfehlbare

fohlbare Verlust des Guths aber muß darauf stehen, wenn der Erbzinsmann etwas vornimmt oder unterlässet, woraus eine grosse und wichtige Deterioration des Guths entstanden ist, oder nothwendig erfolgen muß. Nur hüte man sich, daß man hierbey nicht allzuscharf und zu genau den Schaden überschlage, und unter dem Mantel des herrschaftlichen Interesse und grossen Diensteifers keine schädliche cameralistische Habsucht verberge.

§. 14.

Gleichergestalt muß sich 8) der Erbzinsmann anheischig machen, die festgesetzten Geld- und Fruchtzinsen zur bestimmten Zeit, und an den angewiesenen Ort, richtig und ordentlich, vornemlich aber letztere in guten und reinen Körnern, so wie die zinsbaren Stücke in tauglichen Sorten, entrichten und abliefern zu wollen. Obgleich die gemeinen Rechte auf die Saumseligkeit in Bezahlung der Erbzinsen den Verlust des Guths gesetzt haben, wie in dem vorhergehenden gezeiget worden; so würde ich dennoch zu dieser Strenge nicht anrathen; es müßte denn der Erbzinsmann die Erbzinsen, ob er sie gleich bezahlen könnte, auch darzu angemahnet worden, mit Vorsatz und aus purer Bosheit und Widerspenstigkeit verweigern. Ausserdem hat die Herrschaft genug Mittel in Händen, den säumigen Unterthan zur Zahlung zu nöthigen, ohne sogleich zu der harten Privationsstrafe schreiten zu dürfen. Es können viele Umstände vorkommen, wo der Unterthan Mitleiden und Nachsehen verdienet, sonderlich in Mißjahren, Theurung, Viehsterben, Wetterschlag, und andern Unglücksfällen, wo eine christliche Herrschaft dem bedrängten Unterthan nicht allein eine billige Nachsicht verstatten, sondern sogar etwas an seinen Præstandis remittiren wird.

§. 15.

Hiernächst würden 9) alle diejenigen Abgaben an Contribution und andern Steuern, Dienstgeld, Zehenden, Frucht- und andern Naturalprästationen, so die Unterthanen bisher entrichten müssen, noch fernerhin von ihnen abgeführet werden, ausser daß ein und andere Abgaben, welche ihren Grund und Ursprung von der Leibeigenschaft und aus der Eigenschaft der Laß- und Meyergüther haben, nunmehro wegfallen, an deren Stelle aber die Erbzinsen eintreten würden. Auch müßten die reservirten und nicht ins Geld gesetzten Naturaldienste, sonderlich aber die Bau- und Jagddienste, beybehalten werden; nur wünschet man, daß sie durch letztere nicht allzu sehr bedrücket, noch an ihrer Feldarbeit gehindert werden möchten.

§. 16.

Die Herrschaft würde 10) sich das Näher- oder Einstandsrecht bey denen, mit derselben Einwilligung, vorkommenden Verkaufsfällen, ausdrücklich vorzubehalten haben, sich aber dabey eben dasselbe Pretium, was ein Fremder geboten, gefallen lassen. Dieses Näherrechts könnte sich die Herrschaft sonderlich alsdann mit gutem Vortheil bedienen, wenn sie merken sollte, daß der Erbzinsmann sich mit dem fremden Käufer beredet hätte, der Herrschaft ein geringeres Kaufspretium, als wirklich unter ihnen abgeschlossen worden, anzusagen, um dadurch etwas an denen Landemiengeldern ersparen zu können. Die Herrschaft hat allerdings Macht, denen falschen Angebern zur Strafe, das Erbzinsguth vor das, obschon fälschlich angegebene, Kaufspretium an sich zu lösen (a).

(a) Berlich. Part. I. Dec. 12. num. 5. lqq.

§. 17.

Die Erbzinsen sind zwar schon an und vor sich, und ihrer Natur und Eigenschaft nach, beständige und unveränderliche Abgaben, welche

welche auf keine Weise gesteigert oder vermehret werden können: denn obschon die Früchte und zinsbare Stücke einem veränderlichen Preise und Werthe unterworfen sind; so bleibet dennoch die einmahl festgesetzte Quantität und Zahl unveränderlich, weswegen sie auch unter die Reditus mixtos pflegen gerechnet zu werden. Um jedoch die Unterthanen zu der neuen Veränderung ihrer Güther, deren Güte und Vorzug sie selber einzusehen nicht vermögend sind, desto eher zu bewegen; würde es, 11) gar nicht undienlich seyn, wenn die Herrschaft ihnen in dem Erbzinscontract die bündigste Versicherung gäbe, daß sie ihnen die einmahl bestimmten Erbzinsen niemahls, und unter keinerley Vorwand, und wann auch selbst die Erbzinsgüther ansehnlich verbessert würden, gesteigert und vermehret werden sollten. Der Bauer ist allezeit argwöhnisch und mißtrauisch, sonderlich wenn man etwas neues bey ihnen einführen will, und ohne dergleichen Versicherungen würde es allemahl sehr hart halten, sie nach dem Willen der Herrschaft zu lenken, wenn man ihnen auch noch so viel von dem Nutzen, den sie daraus zu erwarten haben, vorpredigen wollte. Unterdessen ist es gar nicht die Meynung, daß diese Versicherung auf immer und ewig ertheilet werden soll. Nach denen guten Grundsätzen muß man in dem Cameralwesen niemahls stille stehen, sondern vielmehr beständig darauf bedacht seyn, die landesherrlichen Einkünfte, auf eine mit der allgemeinen Wohlfahrt des Landes übereinstimmende Weise zu vermehren. Damit nun auch bey denen Erbzinsen die Quelle zu neuen Einkünften nicht auf ewig verstopfet werde; müßte die herrschaftliche Versicherung, daß die Erbzinsen zu keiner Zeit vermehret werden sollen, nur auf den Erbzinsmann, der das Erbzinsguth zuerst erlanget, und auf dessen Kinder und Erben in absteigender Linie erstrecket werden; denn diese sind es auch nur, auf welche die Erbfolge in dem Guthe gerichtet ist; andere Personen haben kein Recht daran. Wenn also, Erben von der aufsteigenden oder Seitenlinie, oder auch Fremde, durch eine neue Belehnung zu dem Besitz des Guths gelangen; so ist in solchen Fällen die Herrschaft allemahl berechtiget, die darauf bisher gehaftete Erbzinsen zu verändern und zu vermehren; nur muß das Guth vorhero wirklich und dergestalt meliorirt worden seyn, daß es die erhöhete Erbzinsen nur das künftige auch ertragen kann.

§. 18.

Auf diese Art könnten die bisherigen Lass- und Meyergüther, sowohl zum Besten der Herrschaft als der Unterthanen, in Erbzinsgüther verwandelt und eingerichtet werden. Alle zum Behuf dieser Einrichtung angeführte Maaßregeln könnten 12) auch bey ganz neu anzulegenden Bauerngüthern Statt finden, nemlich wenn man, entweder wüste Strecken urbar machen, und alsdenn neue Dörfer darauf anlegen will; oder wenn man, zur Beförderung einer grössern Bevölkerung, die bisanhero zu denen Aemtern oder Cammergüthern gehörig gewesene Vorwerker mit Unterthanen besetzen, und neue Dörfer daraus machen will. Nur würde sich in diesen Fällen die Herrschaft die Regalien und ein und andere Gerechtigkeiten reserviren müssen, als die Jagden, Waldungen; ausser daß denen Unterthanen das Leseholz verstattet würde; die Brau- und Schankgerechtigkeit, samt dem Branntweinbrennen, die Mühlen, Ziegelscheunen, Theeröfen, Steingruben, Pottaschensiedereyen, Glashütten, Eisenhämmer, und dergleichen mehr. Von welchen Stücken vieles besondern Leuten käuflich und gleichfals zur Erbzins überlassen werden könnte.

§. 19.

Damit nun, bey dieser erblichen Abtretung, Uebergabe und Vertheilung, alles in gehöriger

der Ordnung, und zu völliger Richtigkeit vollbracht werde; würde 13) unumgänglich erforderlich seyn, daß vor allen Dingen die Gränzen eines jeden Guths in Richtigkeit und ausser allen Streit und Anspruch gesetzet werden. Hierauf aber müßte die ganze Fluhr eines jeden Dorfs von einem geschickten Feldmesser aufgenommen und in Risse gebracht werden; woferne nemlich dergleichen Ausmessung hiebevor entweder gar nicht, oder doch nicht gehörig, geschehen wäre. Sodann würden ordentliche Fluhrbücher und Erbregister zu verfertigen seyn, mit welchen die denen Unterthanen auszustellende Erbzinsbriefe auf das genaueste übereinstimmen müßten. Und wenn die Veränderung in dem ganzen Lande allgemein seyn sollte; so würden auch ganz neue Haupt-Saal- und Lagerbücher angefertiget werden müssen.

§. 20.

Es ist in dem vorhergehenden erinnert worden, daß die Erbzinsen nicht verändert werden können. Es können sich aber dem ohngeachtet, sonderlich bey denen ganz alten Erbzinsgüthern, Fälle ereignen, wo die Erbzinsen nach Recht und Billigkeit einer Veränderung unterworfen sind. Diese Fälle können alsdann entstehen, wenn die Münzsorten, in welchen die Erbzinsen anfänglich bestimmet worden, nach der Zeit entweder ganz ausser Cours gekommen, oder eine Veränderung ihres Gehalts und Werths erlitten haben; ingleichen wenn sich mit denen Maassen, in welchen die Fruchtzinsen abgeführet werden sollen, eine Veränderung zugetragen hat. Um hierinnen nach Recht und Billigkeit zu verfahren; müssen die verschiedenen Fälle, so dabey vorkommen können, aus einander gesetzet werden. Wenn demnach 1) bey denen Geldzinsen die alten Geldsorten, in welchen sie bezahlet werden sollen, die aber nachmahls verändert worden, oder gar ausser allen Cours gekommen, bekannt sind, und man weiß, was deren Gehalt und Werth betragen hat; so müssen die Erbzinsen in solchen alten Geldsorten, wofern sie noch zu haben und im Cours sind, bezahlet werden: ausserdem aber, und wenn die Zahlung in denen jetzo coursirenden Sorten geschehen muß; so müssen diese nach dem Gehalt und Werth der alten reducirt und berechnet werden. Es wäre dann, daß bey denen geistlichen Erbzinsen 40, bey denen weltlichen aber 30. Jahre hinter einander, die Zahlung der Erbzinsen in andern Münzsorten, als anfänglich ausgemacht worden, bezahlet und von den Erbzinsherrn angenommen worden wäre; weil alsdann die Präscription den Erbzinsmann schützet. Wofern aber 2) der Gehalt und Werth der alten nunmehro ganz unsichtbar gewordenen Münzsorten zweifelhaft ist; so wird alsdann darauf gesehen, quod minus est, mithin die Zahlung in jetzigen Sorten anzunehmen seyn. Wann 3) nur ein gewisses Quantum überhaupt, ohne Bestimmung einer gewissen Geldsorte, bey denen Geldzinsen festgesetzet worden, z. E. zwey Reichsthaler, nach der Zeit aber mit dem innerlichen oder äusserlichen Werth des Geldes eine Veränderung vorgegangen; so werden die Geldzinsen in dermahl geltenden Münzsorten bezahlet, wenn gleich in selbigen zwey Reichsthaler nicht so viel werth seyn sollten, als sie zur Zeit des aufgelegten oder reservirten Erbzinses gewesen sind. Wann sich jedoch bey einer allzu grossen Abänderung des Geldes eine læsio enormis, es sey auf Seiten des Erbzinsherrn oder Erbzinsmannes, äussern sollte; so würde die Billigkeit erfordern, daß man den alten Werth zur Richtschnur annehme. Werden die Erbzinsen 4) in Früchten bezahlet; so findet dabey dasjenige Maaß Statt, so zur Zeit der Errichtung der Erbzinsen gebräuchlich gewesen. Hat man aber 5) von diesem Maasse keine

Nachricht mehr; so kommt es darauf an, ob im Lande ein allgemeiner und gleicher Scheffel, oder aber ein verschiedener, ein grosser und ein kleiner, zugleich im Gebrauch ist. Im erstern Fall wird der Fruchtzins mit dem allgemeinen, in letztern Fall aber mit dem kleinern Scheffel gemessen; weil auch hier auf das, quod minimum est, zu sehen ist (a).

(a) S. J. H. Böhmer Tract. de vario censuum significatu et jure, §. 31. sqq.

§. 21.

Wir müssen nun auch zeigen, was es bey dem Pachtwesen mit denen Erbzinsgüthern vor eine Bewandniß habe. Bey erblichen und unveränderlichen Geldgefällen bloß und allein, wenn nicht gewisse steigende und fallende Nutzungen in proportionirlicher Quantität dazu geschlagen sind, kann die Verpachtung nicht Statt finden, immassen selbige einen ungewissen Ertrag, woran ein Pachter den Gewinst suchet, voraussetzet. Wenn die meisten Revenüen des Guths in trockenen Geldgefällen bestehen (a), und nur wenige steigende und fallende Nutzungen dabey sind, wie man solches im Reiche findet; so würde ein solcher Guthsbesitzer sehr wider sein Interesse handeln, wenn er sein Guth, wobey er auf das gewisse Einkommen des gröβten Theils der Revenüen Staat machen, und welches er mit leichtern Kosten administriren lassen kann, als ein Pachter daran profitiren will, verpachten wollte. Dieses weiß man im Reiche so gut, daß man von der vortheilhaftern Administration dergleichen Güther so wenig, als anderwärts, abgehet, und lieber die sehr ungewissen Einkünfte oder zugehörigen Oeconomien, als; wenige Ländereyen, Wiesen, Schäfereyen, Mühlen, und dergleichen, einzeln, als um dieser willen die ganzen Güther und Aemter in Pacht giebet. Was der Herr Geheimerath Gasser (b) dawider anführet, daß nemlich der Herr des Amts oder Guths bey der Verpachtung doch auf die quartaliter richtig einkommenden Pachtgelder Staat machen könne, da die Fixa gemeiniglich nur in den Quartale von Michael zu Weihnachten bertagt wären und erhoben werden könnten; ingleichen, daß ein Pachter das Zinsgetreyde bis zu guten Preisen liegen lassen könnte; solches verdienet zwar eine Attention; allein der Herr des Amts oder Guths, dabey das meiste Einkommen in baarem Gelde bestehet, kann sich eben so bey der Administration, als ein Pachter bey dem Pachte, einrichten. Ein Pachter wird auch, wenn er am Zinsgetreyde seinen Profit zu machen gedenket, und bey dessen Aufschüttung die Pachtgelder vorschiessen muß, seinen Ueberschlag schon darnach machen, und auf das Interesse der zu pränumerirenden Gelder rechnen. Noch weniger kann der grosse und ungemeine Vortheil, den der Herr Geheimerath dabey angiebet, daß dem Herrn bey der Verpachtung solcher Aemter und Güther die Fixa nicht so leicht ausgehen oder zurück bleiben, bis der Unterthan ausser Stande ist, und selbige nicht mehr entrichten kann, hierbey in Consideration kommen. Eine gut bestellte Cammer und treue Beamte sind dem Landesherrn wohl sicherere Bürgen für das Ausgehen der Fixorum, als ein Pachter (c).

(a) Man trift Erbzinsgüther an, deren Einkünfte, ausser einer jährlichen sehr mässigen Lehnware, in keinen andern Pertinentien, als in trockenen Geldzinsen bestehen.

(b) in seiner Cameralwissenschaft, Cap. 13. §. 10. pag. 246.

(c) S. des Herrn D. Schrebers Abhandlung von Cammergüthern und Einkünften, deren Verpachtung und Administration, 1. Abschn. §. 12. pag. 33. u. f.

§. 22.

§. 22.

Unterdessen werden doch auch dergleichen Fixa unter andern veränderlichen Revenüen mit verpachtet. Allein nach der heutigen Verfassung verschiedener Cammern, wird der Pachter gemeiniglich durch den mit ihm aufgerichteten Contract dahin obligiret, daß er darüber Rechnung ablegen muß; wogegen ihm, des Quanti halber, und das die Fixa nicht weniger betragen, als der Pachtanschlag besaget, die Gewähr geleistet wird. Wenn aber währender Pachtzeit entweder neue Erbzinsen angeleget, oder alte, so vorhin caduc gewesen, wieder in Gangbarkeit gesetzet werden; so werden dem Pachter, wo das Cammerinteresse sehr scharf beobachtet wird, solche nicht mit überlassen, sondern der Cammer im Contratte ausdrücklich reserviret. Die Geldzinsen werden in dem Pachtanschlage nach ihrem Quanto (a), wie sie jährlich fallen, unter die ständigen oder gewissen Einkünfte gesetzet. Die Fruchtzinsen, so wie die zinsbaren Stücke, als Gänse, Hühner ꝛc. kommen nach ihrem Maaß, Quanto und Zahl gleichfals unter die beständigen, werden aber nach der Cammertaxe zu Gelde angeschlagen. Wenn die Lehnware sehr hoch gesetzet ist, wie von manchen Güthern im Sterbefalle zuweilen abgegeben werden muß; so wirft man diese bey der Verpachtung regulariter aus, und bringt sie unter die Reservata. Wenn es aber die gewöhnliche Lehnware, da von den sämmtlichen Grundstücken, bey Veränderung der Besitzer durch den Tod, fünf vom Hundert abgegeben werden; so wird solche gewöhnlichermassen mit verpachtet, und der Anschlag, wie bey andern steigenden und fallenden Revenüen, nach dem Ertrage der letzten sechs Jahre reguliret (b). Andere verlangen einen Durchschnitt von 20. Jahren, weil sich ein Mensch selten vor dem dreyssigsten Jahre anzukaufen pflege (c). Werden die Lehnwaren berechnet; so muß in der Rechnung nicht dasjenige Jahr angesetzet werden, da sie einkommen, sondern da sie gefällig worden; welche Vorsicht aber öfters vernachlässiget wird, daher dann auch keine Revenüen so sehr zurück zu bleiben pflegen, als die Lehnwaren.

(a) Bey einem Kaufanschlag wird dieses Quantum mit 5. oder auch wohl 4. Procent zu Capital geschlagen.

(b) S. Schreber, c. l. p. 35.

(c) S. Gasser, c. l.

§. 23.

Endlich ist noch anzumerken, daß der Landesherr, vermöge der ihm zustehenden hohen Landesobrigkeit, das Recht habe, die Erbzinsen, und überhaupt die kleinen alten Clientelabgaben, soferne solche auch Privatpersonen bekommen, auf viele Weise zu moderiren, einzuschränken und zu verändern, wenn die Clienten, Lehen- Zins- Zehend- und Dienstleute dadurch untüchtig gemacht werden, zu denen allgemeinen Landessteuern, Contributionen und Anlagen ihren Aufsatz abzutragen. In einigen Staaten ist auch als ein fester Grundsatz angenommen, daß alle diejenigen, so liegende Gründe oder Realrechte besitzen, welche nicht wirckliche Lehen, oder doch per privilegia befreyete Güther sind, einen Dienst- und Erbzinsherrn nothwendig haben müssen. Wenigstens gilt solches von Bauergüthern fast in ganz Nieder-Teutschland; und wenn auch die Nothwendigkeit, einen Dienstherrn zu haben, wegfällt; so muß doch alles seinen Erbzinsherrn haben, dabey aber hat der Landesherr noch darzu das Regale, daß, wenn solche Güther kei-